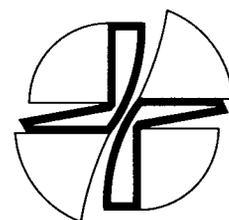


Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1

Aachen, 1. Januar 2003

73. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz			
Nr. 1	Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Unvereinbarkeit von Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit den Loyalitätsobliegenheiten nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 24. Juni 2002	2	
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 2	Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2003	2	
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 3	Fastenhirtenbrief 2003	3	
Nr. 4	Zuordnung der Pfarren St. Andreas, Heilig Kreuz und St. Peter zum Dekanat Aachen-Mitte	5	
Nr. 5	Zuordnung der Pfarre St. Georg, Korschenbroich-Liedberg, zum Dekanat Mönchengladbach-Nordost	5	
Nr. 6	KODA-Beschlüsse	5	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 7	Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Giesenkirchen-Mülfort	9	
Nr. 8	Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Gangelt	10	
Nr. 9	Gemeinschaft der Gemeinden Aachen Mitte	10	
Nr. 10	Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 2003	10	
Nr. 11	Richtlinien für die finanzielle Förderung von Exerzitien	12	
Nr. 12	Eintragung in den Kirchenbüchern nach durchgeführter Geschlechtsumwandlung	14	
Nr. 13	Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff	14	
Nr. 14	Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde	14	
Nr. 15	Studientag für Pastorales Personal	14	
Nr. 16	Ausbildung zur Gemeindeferentin/zum Gemeindeferenten an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen/Abt. Paderborn	15	
Nr. 17	Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit	15	
Nr. 18	Opfer der Kommunionkinder	16	
Nr. 19	Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan	16	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 20	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001	16	
Nr. 21	Personalchronik	19	
Nr. 22	Pontifikalhandlungen	20	
Nr. 23	Stellenbörse	20	

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 1 Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Unvereinbarkeit von Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit den Loyalitätsobliegenheiten nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 24. Juni 2002

Das neu geschaffene Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft nach dem „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266)“ widerspricht der Auffassung über Ehe und Familie, wie sie die katholische Kirche lehrt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, gleich ob sie der katholischen Kirche angehören oder nicht, die nach diesem Gesetz eine „eingetragene Lebenspartnerschaft“ eingehen, verstoßen dadurch gegen die für sie geltenden Loyalitätsobliegenheiten, wie sie ihnen nach Artikel 4 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der geltenden Fassung auferlegt sind.

Das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist deshalb ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß im Sinne des Artikel 5 Abs. 2 der o.g. Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, der die dort geregelten Rechtsfolgen nach sich zieht.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 2 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2003

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben,

jeder sechste Mensch auf dieser Welt hat weniger als einen Euro am Tag zum Leben. 840 Millionen Menschen leiden Hunger. Die Auseinandersetzungen um die knappen Lebensgüter dieser Welt sind schon heute Schlüsselfragen von Krieg und Frieden.

„Wem gehört die Welt?“ – so fragt in dieser Situation die MISEREOR-Fastenaktion. Wir nehmen die Menschen im Süden unserer Welt in den Blick: Kleinbauern, denen der Zugang zu Land und Saatgut verwehrt ist – Familien, denen buchstäblich das Wasser abgegraben wird – Arme, denen jede Gesundheitsversorgung fehlt.

„Wem gehört die Welt?“ – Diese Frage fordert uns heraus. Gott hat uns die Welt anvertraut zum Wohl aller.

Die große Hilfsbereitschaft, mit der Sie die Arbeit MISEREORS für mehr Gerechtigkeit in Afrika, Asien und Lateinamerika mittragen, ist ein hervorragendes Zeichen der Nächstenliebe. Die Armen können dadurch Hoffnung schöpfen. Sie wissen, dass viele Menschen in Deutschland an ihrer Seite stehen. Und der Friede aller wird dadurch sicherer – auch unser Friede.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich um eine großzügige Spende. Durch Ihre solidarische Hilfe tragen Sie dazu bei, dass mehr Menschen menschenwürdig leben können.

Für das Bistum Aachen

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 30. März 2003, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 3 Fastenhirtenbrief 2003

Liebe Schwestern und Brüder!

I.

Vom 7. bis 9. September 2003 wird das internationale Friedensgebet in Aachen stattfinden, das Friedensgebet, das Papst Johannes Paul II. 1986 in Assisi begann und das die römische Gemeinschaft von Sant'Egidio zum erstenmal in Deutschland veranstaltet. Es steht unter dem Leitwort: „Zwischen Krieg und Frieden: Religionen und Kulturen begegnen sich“. Viele Gäste aus der orthodoxen, evangelischen und katholischen Christenheit, Juden, Muslime, Buddhisten, Hindus und viele aus allen Religionen und Kulturen dieser Erde werden sich zu Friedensgesprächen und -gebet in Aachen treffen. Ich lade Sie zu den Veranstaltungen herzlich ein. Dieses Friedensgebet kann ein geistliches Ereignis für uns werden, wenn wir uns mit dem Herzen darauf vorbereiten und uns mit dem Friedensgebet verbinden. Denn Friede kann nur mit Gott gelingen. Über dieses Ereignis hinaus sollten wir uns neu auf die zentrale Bedeutung des Gebets in unserem Leben besinnen. Die österliche Bußzeit ist von jeher vom inständigen Gebet der Kirche geprägt.

II.

Das Erste und Wichtigste, das wir für den Frieden tun können und müssen, ist das Gebet um Frieden. Nichts ist notwendiger, nichts ist wirksamer, nichts ist hilfreicher als das solidarische Gebet zu unserem Gott des Friedens.

Mich hat ein Kindergottesdienst sehr bewegt, in dem die Kinder aus Kartons eine Mauer errichteten. „Wollt ihr wieder eine Mauer

bauen?“ „Nein“, sagten sie, „wir bauen keine Mauern, die trennen; wir bauen die Heilige Stadt, das neue Jerusalem, die Stadt des Friedens und der Geborgenheit. Lies, was auf diesen Steinen steht!“ Und auf den „Steinen“ stand geschrieben: „Miteinander sprechen – Aufeinander hören – Einander in die Augen schauen – Einander die Hände reichen – Bereit sein zu Kompromissen – Nicht 'alles oder nichts' – Die jeweiligen Leiden der anderen wahrnehmen – Freundschaft schenken – Verzeihen“.

Aus solchen Steinen wird die Stadt des Friedens gebaut. Die Kinder haben verstanden, was zum Frieden nötig ist. Sie sind Botschafter des Friedens. Ihr Spiel ist Gebet. Auch wir müssen Botschafter des Friedens sein in unserer Familie und in unserer Gemeinde, in unserem Land und unter den Völkern der Erde.

III.

Wir alle erfahren das jeden Tag neu: Der Friede in unserer Welt ist vielfach bedroht. Ich will von drei Erfahrungen berichten:

1. Ich war 2002 zu einer Konferenz der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) in Sarajevo und sah auf der Fahrt in die Stadt die zerbombten und ausgebrannten Hochhäuser des letzten Krieges, die Brücke, auf der der österreichische Thronfolger 1914 erschossen wurde und von der die Weltkriege des letzten Jahrhunderts ihren Ausgang nahmen, und ich hörte die traurigen Berichte, nach denen das Erzbistum Sarajevo die Hälfte seiner Gläubigen durch Tod, Vertreibung und Flucht verloren hat.
2. Die zweite Erfahrung: Ich war im Jahr 2002 erneut in unserem Partnerland Kolumbien, wo Guerillagruppen, Militärs und Paramilitärs sich hart und nachhaltig bekämpfen. Jährlich werden 35.000 Menschen getötet, Opfer ungerechter Gewalt. Hinzu

kommen Vertreibungen, Drogenhandel, Kriminalität und Korruption. Schluss mit der Gewalt ist die Sehnsucht der Menschen. Ein guter Freund und Bruder, Erzbischof Duarte von Calí, wurde erschossen, ein Apostel des Friedens, dessen Tod die Menschen wie den Tod des eigenen Vaters beweinten. Das alles soll uns Anlass sein, in unserer Hilfe und in unserem Gebet für die Menschen in Kolumbien nicht nachzulassen.

3. Die dritte Erfahrung: Ich war in den Sommerferien (2002) zu einem Solidaritätsbesuch bei Christen im Heiligen Land. Die Menschen leiden unter der eskalierenden Gewalt. Nie habe ich sie trostloser und hoffungsloser angetroffen. Palästinensische Selbstmordattentäter reißen jüdische Menschen mit sich in den Tod, israelisches Militär antwortet mit Raketenangriffen und Panzereinsätzen. Hass und Feindschaft verfestigen sich. Die Spirale der Gewalttaten lässt die Friedenskräfte resignieren.

Die heilige Stadt Jerusalem ist verlassen, die Grabes- und Auferstehungskirche Christi leer. Die Klagelieder des Propheten Jeremia weinen:

„Weh, wie einsam sitzt da
die einst so volkreiche Stadt...
Die Wege nach Zion trauern,
niemand pilgert zum Fest.
Aus der Höhe sandte er Feuer
(Raketen und Bomben).
Ich stöhne ohne Ende
und mein Herz ist krank“ (Klgl 1, 1. 4. 13. 22).

Wie kann gerechter Friede werden? Es ist jetzt nicht der rechte Ort, Friedensstrategien zu entwickeln. Die muslimischen, christlichen und jüdischen Religionsführer haben in Alexandria (2002) zum Gebet für einen wahrhaftigen Frieden in Jerusalem und im Heiligen Land aufgerufen und ihre Verpflichtung erklärt, dass „die Gewalttaten und das Blutvergießen ein Ende finden müssen, durch die das Recht auf ein Leben in Würde gezeugnet wird. Entsprechend unserer Glaubensüberlieferungen ist es eine Entweihung des heiligen Namens Gottes, wenn in seinem Namen unschuldige Menschen getötet werden.“

IV.

Ermutigen kann uns die Erfahrung, dass überall auf der Erde Menschen unterschiedlichen Glaubens im Gebet für den Frieden eintreten.

Muslime beten täglich mehrfach die 1. Sure des Koran: „Lob sei Allah, dem Weltenherrscher, dem Erbarmer, dem Barmherzigen, dem König am Tag des Gerichts. Dir dienen wir und zu dir rufen wir um Hilfe. Leite uns den rechten Pfad.“

Juden beten in den hebräischen Psalmen: „Suche den Frieden und jage ihm nach.“ (Ps 34, 15). Gott verheißt seinem Volk den Frieden (Ps 85, 9). Wenn Gott dem Messias die Wahrung des Rechts übergibt, werden „die Berge Frieden tragen für das Volk und die Höhen Gerechtigkeit“ (Ps 72, 3). Ja, der Prophet Jesaja bringt uns die Verheißung des unzerstörbaren „ewigen Friedens“ (Jes 9, 6).

Christen hören die Bergpredigt, in der Jesus die selig preist, die Frieden stiften, die hungern und dürsten nach der Gerechtigkeit, die keine Gewalt anwenden und die um der Gerechtigkeit willen verfolgt werden (vgl. Mt 5, 3-11). Jesus hat seinen Jüngern nach Kreuz und Auferstehung seinen Frieden „hinterlassen“ und „gegeben“ (Joh 14, 27). Ja, er selbst ist in Person unser Friede (Eph 2, 14), der alle trennenden Scheidewände niedergerissen hat. Das Wort Jesu „Der Friede sei mit euch!“ ist eine zentrale Geste unserer täglichen Liturgie.

Diese Friedensworte und Appelle prägen das Gebet und die religiöse Haltung des Beters. Der wahre Beter ist ein „Mensch des Friedens“. Er weiß: „Zukunft hat der Mensch des Friedens“ (Ps 37, 37).

Ein wahrer Beter ist in seinem Gewissen immer wieder vor Gott in die Verantwortung für den Frieden gerufen. Ein wahrer Beter glaubt, dass sein Fürbittgebet für den Frieden Gott erreicht. Der wahre Beter weiß, dass er für den Frieden in seinem praktischen, alltäglichen Handeln eintreten muss. Wir glauben, dass Gott die Herzen zum Frieden bewegen kann.

Deshalb lade ich Sie ein zum Gebet, das uns der hl. Franz von Assisi geschenkt hat:

„Herr, mach mich zu einem Werkzeug
deines Friedens,
dass ich liebe, wo man hasst;
dass ich verzeihe, wo man beleidigt;
dass ich verbinde, wo Streit ist;
dass ich die Wahrheit sage, wo Irrtum ist;
dass ich Glauben bringe, wo Zweifel droht;
dass ich Hoffnung wecke, wo Verzweiflung quält;
dass ich Licht entzünde, wo Finsternis regiert;
dass ich Freude bringe, wo der Kummer wohnt.
Herr, lass mich trachten,
nicht, dass ich getröstet werde,
sondern dass ich tröste;
nicht, dass ich verstanden werde,
sondern dass ich verstehe;
nicht, dass ich geliebt werde,
sondern dass ich liebe.
Denn wer sich hingibt, der empfängt;
wer sich selbst vergisst, der findet;
wer verzeiht, dem wird verziehen;
und wer stirbt, der erwacht zum ewigen Leben.“
(Gotteslob 29, 6)

Zu diesem Werk des Friedens segne Sie
alle der allmächtige und barmherzige Gott, der
Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

Im Frieden Christi

Ihr
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Der Fastenhirtenbrief soll am 1. Fastensonntag, 9. März 2003,
in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Nr. 4 Zuordnung der Pfarren St. Andreas, Heilig Kreuz und St. Peter zum Dekanat Aachen-Mitte

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die auf-
grund des Rechts zu beteiligen waren, ordne ich mit
Wirkung vom 1. Januar 2003 an:

Die Pfarren St. Andreas, Heilig Kreuz und St. Peter in
Aachen gliedere ich aus dem Dekanat Aachen-Nord-
west aus und ordne sie dem Dekanat Aachen-Mitte zu.

Aachen, 21. November 2002

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 5 Zuordnung der Pfarre St. Georg, Korschenbroich-Liedberg, zum Dekanat Mönchengladbach-Nordost

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die auf-
grund des Rechts zu beteiligen waren, ordne ich mit
Wirkung vom 1. Januar 2003 an:

Die Pfarre St. Georg in Korschenbroich-Liedberg
gliedere ich aus dem Dekanat Rheydt-Odenkirchen
aus und ordne sie dem Dekanat Mönchengladbach-
Nordost zu.

Aachen, 6. Dezember 2002

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 6 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen
Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen,
Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil)
und Paderborn (Regional-KODA) hat am 30.
September 2002 beschlossen:

I. Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung
(KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln,
Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und
Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geän-
dert am 8. August 2002 (Kirchlicher Anzeiger für die
Diözese Aachen vom 1. September 2002, Nr. 142,
S. 233), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird ein § 1a mit folgendem Wortlaut ein-
gefügt:

„§ 1a
Beschlüsse der Zentral-KODA

Beschlüsse der Zentralen Kommission zur Ordnung
des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst
(Zentral-KODA) im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KO-
DA-Ordnung (ZKO) stehen mit ihrer Inkraftsetzung in
ihrer normativen Wirkung den Regelungen dieser
Ordnung gleich und ergänzen sie.“

2. Nach § 6 wird ein § 6a mit folgendem Wortlaut ein-
gefügt:

„§ 6a
Fort- und Weiterbildung

Die Fort- und Weiterbildung des Mitarbeiters erfolgt
nach Maßgabe der Anlage 25.“

3. Nach § 35 wird ein § 35a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 35a
Entgeltumwandlung

Für den Anspruch des Mitarbeiters auf Entgeltumwandlung gemäß der Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten ergänzend die Bestimmungen der Anlage 26.“

4. § 14 Absatz 2 der Anlage 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „können mit Zustimmung des Generalvikariates“ werden durch das Wort „werden“ ersetzt; das bisherige letzte Wort „werden“ wird gestrichen.

b) Ein Satz 2 folgenden Wortlauts wird angefügt:

„Eine höhere Erstattung ist in Einzelfällen bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.“

5. Es wird eine Anlage 25 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„KAVO Anlage 25

Bestimmungen über Fort- und Weiterbildung
(§ 6a KAVO)

„Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. Diese umfassen die fachlichen Erfordernisse, aber genauso die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes. Hierbei müssen auch Fragen des Glaubens und der Wertorientierung sowie die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste angemessen berücksichtigt werden.“ (Artikel 9 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993).

§ 1
Zielsetzung

- (1) Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung sollen den Mitarbeiter in die Lage versetzen, den sich ändernden Anforderungen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu entsprechen.
- (2) Fortbildung im Sinne dieser Bestimmungen ist jede Maßnahme, die das Ziel hat, die in Ausbildung, Studium oder beruflicher Praxis erworbenen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Mitar-

beiters zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung bzw. geänderten Rahmenbedingungen anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen.

- (3) Weiterbildung im Sinne dieser Bestimmungen ist jede Maßnahme, die das Ziel hat, eine ergänzende Ausbildung mit zusätzlicher abgeschlossener beruflicher Qualifikation zu verschaffen, um den Mitarbeiter für eine andere Stelle zu qualifizieren oder ihm Kenntnisse oder Qualifikationen zu vermitteln, die nur mittelbar Verwendung in seiner beruflichen Tätigkeit finden können.
- (4) Fort- oder Weiterbildung mit religiöser Thematik hat das Ziel, die Identifikation des Mitarbeiters mit dem Auftrag und dem Selbstverständnis der Kirche zu stärken.
- (5) Die Teilnahme an Exerzitien und Einkehrtagen gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe k KAVO bleibt unberührt.

§ 2
Ruhe des Arbeitsverhältnisses

Diese Bestimmungen gelten auch für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis ruht (z.B. Elternzeit).

§ 3
Anspruch, Verpflichtung, Verhältnis zu anderen Bestimmungen

- (1) Der Mitarbeiter erwirbt den Anspruch auf Fort- oder Weiterbildung nach sechsmonatigem Bestehen seines Arbeitsverhältnisses. Der Mitarbeiter hat Anspruch auf fünf Arbeitstage Fort- oder Weiterbildung im Kalenderjahr.
- (2) Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch entsprechend.
- (3) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, an Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen, wenn der Dienstgeber dies anordnet. Zeiten einer angeordneten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme sind Arbeitszeit; die Bestimmungen über Dienstreisen finden Anwendung (Anlage 15).
- (4) Freistellungen nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder werden im gesetzlich zulässigen Umfang auf Ansprüche nach diesen Bestimmungen angerechnet.
- (5) Schulungsveranstaltungen für Vertreter der Mitarbeiter gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO), der Ordnung über die Rechtsstellung der

Mitglieder der Regional-KODA (Rechtsstellungs- und KostO) oder vergleichbarer Ordnungen bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

§ 4

Arbeitsbefreiung, Kostenübernahme

- (1) Bei Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen, die überwiegend im dienstlichen Interesse liegen, erfolgt Arbeitszeitbefreiung (bei Teilzeitbeschäftigten: Arbeitszeitanrechnung bis zur Höhe der Sollarbeitszeit eines Vollbeschäftigten nach § 14 KAVO) unter Fortzahlung der Vergütung; § 15 KAVO findet keine Anwendung. Die notwendigen Reisekosten werden gemäß Anlage 15 erstattet. Die Kosten für die Maßnahme trägt der Dienstgeber.
- (2) Bei Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen, die sowohl im Interesse des Dienstgebers als auch des Mitarbeiters liegen, erhält der Mitarbeiter bezahlte Arbeitsbefreiung in Höhe von 50 v.H. seines Beschäftigungsumfanges. Die Reisekosten sowie Kosten für die Maßnahme tragen Dienstgeber und Mitarbeiter jeweils zur Hälfte. Eine andere Erstattung durch den Dienstgeber ist bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.
- (3) Bei Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen, die überwiegend im Interesse des Mitarbeiters liegen, kann unbezahlte Arbeitsbefreiung (d.h. keine Arbeitszeitanrechnung) gewährt werden; die Kosten der Maßnahme - inklusive der Reisekosten - trägt der Mitarbeiter. In begründeten Fällen kann eine Kostenbeteiligung des Dienstgebers in Höhe von bis zu 50 v.H. erfolgen.
- (4) Zuschüsse Dritter sind grundsätzlich in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Rückzahlungsverpflichtung

- (1) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Dienstgeber die Aufwendungen für eine Fort- oder Weiterbildung im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 zu ersetzen, wenn das Arbeitsverhältnis auf Wunsch des Mitarbeiters oder aus einem von ihm zu vertretenden Grunde endet. Für jeden vollen Monat der Beschäftigung nach dem Ende der Fort- oder Weiterbildung werden 1/36 des Aufwendungsbetrages erlassen.
- (2) Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht, wenn die Mitarbeiterin wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten kündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

- (3) In besonders gelagerten Fällen kann von der Rückzahlungsregelung zugunsten des Mitarbeiters abgewichen werden.

§ 6

Verfahren

- (1) Die Anordnung einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme erfolgt spätestens drei Tage vor Beginn der Maßnahme. Bei Maßnahmen, die mehr als einen Tag dauern, beträgt die Ankündigungsfrist in der Regel zwei Wochen.
- (2) Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die nicht angeordnet werden, erfolgen auf Antrag. Der Antrag ist in der Regel sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich beim Dienstgeber vorzulegen. Der Antrag muss eine Begründung, die Stellungnahme des unmittelbaren Vorgesetzten, Angaben zu den entstehenden Kosten sowie zu Art und Umfang der Bezuschussung durch Dritte enthalten; ihm ist das ausführliche Tagungsprogramm beizufügen.
- (3) Der Dienstgeber entscheidet über den Antrag unverzüglich. Will der Dienstgeber den Antrag ablehnen, hat er dies dem Mitarbeiter unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach Abschluss der Maßnahme hat der Mitarbeiter dem Dienstgeber eine Teilnahmebescheinigung vorzulegen, die zur Personalakte genommen wird.

§ 7

Zusätzliche Regelungen, Dienstvereinbarungen

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen bestehenden Fort- und Weiterbildungsregelungen bleiben unberührt. Für den Pastoralen Dienst und den Sozial- und Erziehungsdienst können in den (Erz-)Diözesen zusätzliche spezifische Regelungen erlassen werden. Die spezifischen Regelungen dürfen die Regelungsinhalte der §§ 3, 4 und 5 dieser Bestimmungen nicht unterschreiten.
- (2) Diese Bestimmungen ergänzende Dienstvereinbarungen im Sinne des § 38 Abs. 2 MAVO sind zulässig.

§ 8

Unfallversicherungsschutz

Auch die Teilnahme an Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen, die im überwiegenden Interesse des Mitarbeiters liegen, sind dienstlich veranlasst, wenn sie vom Dienstgeber durch Freistellung des Mitarbeiters von der Arbeit oder in sonstiger Weise

gefördert werden, und stehen damit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 2002 in Kraft; sie gelten für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die nach dem 31. Dezember 2002 vereinbart werden."

6. Es wird eine Anlage 26 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„KAVO Anlage 26

Bestimmungen über Entgeltumwandlung (§ 35a KAVO)

Der Anspruch des Mitarbeiters auf Entgeltumwandlung folgt aus der Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Vorschriften dieser Bestimmungen ergänzen diese Regelung.

§ 1 Beitragshöhe

- (1) Macht der Mitarbeiter von seinem Anspruch auf Brutto-Entgeltumwandlung Gebrauch, muss er von seinem Arbeitsentgelt jährlich einen Betrag in Höhe von mindestens einem Hundertsechstel (1/160) der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IV für seine betriebliche Altersversorgung verwenden.
- (2) Macht der Mitarbeiter von seinem Anspruch auf Netto-Entgeltumwandlung Gebrauch, muss er von seinem Arbeitsentgelt in den Jahren 2002 bis 2004 jährlich einen Betrag in Höhe von mindestens 30,00 €, ab dem Jahr 2005 jährlich einen Betrag in Höhe von mindestens 60,00 € für seine betriebliche Altersversorgung verwenden.
- (3) Dienstgeber und Mitarbeiter können einvernehmlich eine über die Grenzen des § 1a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) hinausgehende Vereinbarung zur Entgeltumwandlung treffen.

§ 2 Beitragszahlung

Der Dienstgeber wird die Beiträge aus der Entgeltumwandlung zu der Altersvorsorgeeinrichtung so lange zahlen, wie der Mitarbeiter einen Anspruch auf

Arbeitsentgelt hat. Die Beitragszahlungspflicht des Dienstgebers entfällt insbesondere auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Anspruch auf Entgelt fortbesteht. Zur Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes kann der Mitarbeiter in diesem Fall die Versicherungsbeiträge – grundsätzlich über den Dienstgeber – aus privaten Mitteln zahlen; anderenfalls wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

§ 3 Zuschuss

- (1) Der Dienstgeber gewährt einen Zuschuss nach Maßgabe der Ziffer 5 der Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Es wird sowohl die Entgeltumwandlung aus laufendem Entgelt als auch aus Einmalzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) bezuschusst. Der Zuschuss wird jeweils auf den vom Mitarbeiter verwendeten Betrag gewährt.
- (2) Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Netto-Entgeltumwandlung. Anspruch auf Zuschuss besteht für die in den Grenzen des § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) umgewandelten Entgeltbestandteile. Darüber hinaus besteht Anspruch auf Zuschuss, soweit die Beträge nach § 40b Abs. 2 Satz 1 EStG pauschal besteuert werden. Soweit der Zuschuss pauschal besteuert wird, ist die Pauschalsteuer vom Mitarbeiter zu tragen.

§ 4 Verfahren der Entgeltumwandlung

- (1) Die Durchführung des Anspruchs des Mitarbeiters auf Entgeltumwandlung wird durch Vereinbarung zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber geregelt.
- (2) Der Anspruch auf Entgeltumwandlung ist vom Mitarbeiter spätestens einen Monat vor dem Ersten des Monats, in dem das umzuwandelnde Arbeitsentgelt fällig ist, schriftlich gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen.
- (3) Das Nähere regelt die Vereinbarung zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber.

§ 5 Inkraftsetzung/Befristung

Diese Bestimmungen treten rückwirkend zum 1. Juni 2002 in Kraft und sind bis zum 31. Dezember 2004 befristet."

II. Die Ziffer 1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft; die Ziffern 3 und 6 treten rückwirkend zum 1.

Juni 2002 in Kraft; die Ziffern 2, 4 und 5 treten am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 25. November 2002

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 30. September 2002 beschlossen:

I. Die **Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse** zuletzt geändert am 7. Mai 2002 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2002, Nr. 87, S. 172), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird ein § 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 1a
Beschlüsse der Zentral-KODA

Beschlüsse der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst

(Zentral-KODA) im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) stehen mit ihrer Inkraftsetzung in ihrer normativen Wirkung den Regelungen dieser Ordnung gleich und ergänzen sie, soweit die Beschlüsse die Berufsausbildungsverhältnisse betreffen.“

2. Nach § 17 wird ein § 17a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 17a
Entgeltumwandlung

Für die Entgeltumwandlung gilt § 35a KAVO.“

II. Die Ziffer 1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft; die Ziffer 2 tritt rückwirkend zum 1. Juni 2002 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 25. November 2002

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 7 Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Giesenkirchen-Mülfort

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich hiermit gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Bildung des „Katholischen Kirchengemeindeverbandes Giesenkirchen-Mülfort“, Mönchengladbach mit Wirkung vom 1. Januar 2003 an.

Gleichzeitig genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Kirchengemeinden St. Gereon, Mönchengladbach-Giesenkirchen, St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Meerkamp, St. Josef, Mönchengladbach-Schelsen und St. Paul, Mönchengladbach-Mülfort, gefassten Beschlüsse

vom 6. September 2001, 5. September 2001, 19. September 2001 und vom 8. Januar 2002 sowie vom 27. Juni 2002, 3. Juli 2002, 10. Juli 2002 und vom 2. Juli 2002 über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes und dessen Satzung.

Aachen, 11. November 2002

Manfred von Holtum
Generalvikar

Die durch Urkunde des Bischöflichen Generalvikars von Aachen angeordnete Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Giesenkirchen-Mülfort wird hierdurch für den staatlichen Bereich aufgrund der

Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Die Errichtung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, 27. November 2002

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
Olmer

Nr. 8 Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Gangelt

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich hiermit gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Gangelt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 an.

Gleichzeitig genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Katholischen Kirchengemeinden St. Urbanus, Gangelt-Birgden, am 31. Oktober 2002, St. Maternus, Gangelt-Breberen, am 17. Oktober 2002, St. Nikolaus, Gangelt, am 28. Oktober 2002, St. Josef, Gangelt-Hastenrath am 3. November 2002, St. Mariä Empfängnis, Gangelt-Langbroich, am 27. Oktober 2002, St. Anna, Gangelt-Schierwaldenrath, am 5. November 2002, Heiligste Dreifaltigkeit, Gangelt-Stahe, am 2. November 2002, gefassten Beschlüsse über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes und über die Satzung des Kirchengemeindeverbandes.

Aachen, 21. November 2002

Manfred von Holtum
Generalvikar

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Gangelt durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Urbanus, Gangelt-Birgden, St. Maternus, Gangelt-Breberen, St. Nikolaus, Gangelt, St. Josef, Gangelt-Hastenrath, St. Mariä Empfängnis, Gangelt-Langbroich, St. Anna, Gangelt-Schierwaldenrath, Heiligste Dreifaltigkeit, Gangelt-Stahe, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung

des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 10. Dezember 2002

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 9 Gemeinschaft der Gemeinden Aachen Mitte

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 19. November 2002 den Beitritt der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Aachen, zur Gemeinschaft der Gemeinden Aachen Mitte vom 18. Juni 2002 und den Beitritt der katholischen Pfarrgemeinde St. Adalbert, Aachen, vom 17. September 2002 zur Gemeinschaft der Gemeinden Aachen Mitte genehmigt. Damit ist die Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen Mitte laut Strukturplan für die Diözese Aachen vom 1. März 2000 abgeschlossen.

Nr. 10 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 2003

MISEREOR lädt Sie und Ihre Gemeinde herzlich ein, sich an der Fastenaktion 2003 zu beteiligen. Gemeinsam soll ein eindrucksvolles Zeichen der Verbundenheit der Christen in Deutschland mit den Armen in den Ländern des Südens gesetzt werden. „Wem gehört die Welt?“ lautet das Leitwort der Aktion. Die Frage nach dem Zugang zu den natürlichen Ressourcen ist eine der Schlüsselfragen unserer Zeit. Sie will uns Christen auffordern, sich für eine gerechtere Verteilung der Güter dieser Erde einzusetzen.

Der Zugang zu sauberem Wasser, zu Ackerland, Fischgründen und Saatgut bleibt vielen Menschen vor allem in den Ländern des Südens verwehrt. Ein gerechter Ressourcenzugang ist nicht nur die Basis für menschenwürdiges Leben, sondern wird immer entscheidender für die Frage nach Krieg und Frieden.

Unser Engagement, unsere materielle Unterstützung und unser Gebet für die Bedürftigen sind Zeichen konkreter Nächstenliebe, wir sind dadurch verbunden mit den Menschen in den armen Ländern des Südens.

Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (8./9. März 2003) in Mainz eröffnet.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (8./9. März 2003)

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen:

- Hängen Sie bitte das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus.
- In einem Sachheft werden die Hintergründe zur diesjährigen Fastenaktion durch eine Sachanalyse und Informationen aus konkreten Projekten von MISEREOR ausführlich erläutert.
- Ein Aktionsheft bietet vielfältige Anregungen für die Gemeinde, sich mit dem Inhalt der diesjährigen Fastenaktion auseinander zu setzen.
- Dieses Jahr gibt es wieder eine MISEREOR-Fastenzeitung, mit viel Informationen rund um die Fastenzeit und die Arbeit von MISEREOR. Bitte weisen Sie Ihre Gemeinde auf die Zeitung hin und legen Sie sie gut sichtbar aus. Eventuell kann die Zeitung auch gemeinsam mit dem Pfarrbrief ausgeliefert werden.
- Der aus Togo stammende und in Duisburg lebende Künstler El Loko hat das MISEREOR-Hungertuch für die Jahre 2002/2003 gemalt. Das Tuch trägt den Titel „Augen-Blicke des Friedens“. Mit seinen ausdrucksstarken und farbenfrohen Menschengesichtern gibt das Hungertuch wichtige Impulse, um die Fastenzeit als Zeit der Besinnung, Umkehr und Solidarität zu erleben.
- Der MISEREOR-Fastenkalendar ist für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Er sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da das erste Kalenderblatt mit dem Aschermittwoch beginnt.
- Bei Kindern können Sie das Interesse für das Thema der Fastenaktion mit einem eigens gestalteten Comic wecken. Nach dem großen Erfolg in den letzten Jahren, wird auch diesmal wieder die Aktion „Talentewucher“ durchge-

führt: Sie bietet Kindern in Ihrer Pfarrgemeinde eine spannende Möglichkeit, sich für die Rechte der Kakaobohnenpflücker in Bolivien einzusetzen. Ein möglicher Rahmen für eine inhaltliche Einführung in das Thema wäre z.B. ein Familiengottesdienst.

- Für Jugendliche gibt es vielfältige Materialien zum Thema Biopiraterie, die zum Engagement innerhalb der diesjährigen Jugendaktion anregen. Dazu gehören ein Plakatflyer mit Comic, sowie ein Begleitheft mit Hintergrundinformationen über die konkrete Projektarbeit von MISEREOR.
- Für Ihre Pfarrbriefe gibt es eine eigene Beilage; Sie können auch einen eigenen Pfarrbriefmantel abrufen, der so gestaltet ist, dass Sie ihn mit Ihrem Pfarrei-Logo und wichtigen Themen ergänzen können.
- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem MISEREOR-Opferstockschild versehen werden.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

- Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in Gottesdiensten, Frühschichten und in der Katechese (siehe die Werkmappen mit CD-ROM zur Fastenaktion, Fastenkalendar sowie dem Hungertuch und den dazugehörigen Arbeitshilfen).
- Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein Fastenessen an (siehe Fastenkalendar).
- Die Aktion „Fasten für Gerechtigkeit“ bietet Gruppen die Möglichkeit, durch gemeinsames körperliches Fasten die Fastenzeit besonders intensiv zu erleben (siehe Arbeitshilfe „Fasten für Gerechtigkeit“).
- Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).
- Mit der Aktion „Solidarität geht!“ ruft MISEREOR Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Hilfen zur Vorbereitung, die die Durchführung so einfach wie möglich machen, gibt es im Aktionshandbuch.

- Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der MISEREOR-Homepage: www.misereor.de (Zum Jahreswechsel mit neuem Internetauftritt!). Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen.

Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (6. April 2003)

Am 5. Fastensonntag (6. April) findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von Misereor an die Bistumskasse weitergegeben.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden.

MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann bei MISEREOR, Postfach 14 50, 52015 Aachen, F. (01 80) 5 20 02 10, Fax 02 41 / 4 79 86 45, angefordert werden. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter „www.misereor.de“. Dort können auch online Materialien bestellt werden.

Nr. 11 Richtlinien für die finanzielle Förderung von Exerzitien

I. Ziel der Exerzitienförderung

Der Mensch unserer Zeit steht in der vielfältigen Spannung einer pluralistischen Gesellschaft. Auch Christen in der Welt von heute können sich nur schwer dem allgemeinen gesellschaftlichen Trend entziehen. Sie erfahren auf unterschiedlichste Weise, wie es immer schwieriger wird, das Evangelium zur gestaltenden Grundlage des Lebens zu machen.

Der Glaube an Gott, das Leben in der christlichen Familie, das Mittun in einer geistlichen Gemeinschaft,

in einem katholischen Verband sowie die Mitarbeit in der Pfarrgemeinde geben dem Einzelnen Stütze, Hoffnung und Mut. Bei alledem bleibt eine Sehnsucht nach einer tieferen Begegnung mit sich selbst, mit anderen Menschen, mit Christus, eine Sehnsucht nach wirklich tragender Glaubenserfahrung und „nach dem Verkosten der Dinge von innen her“, wie es der „Begründer“ der Exerzitien - Ignatius von Loyola - ausdrückt.

Die verschiedenen Exerzitienformen, wie Exerzitien in Gemeinschaft, Vortragsexerzitien, Besinnungstage, Einzelexerzitien etc. sind Tage des suchenden Betens, in denen Menschen zu sich selbst finden und der Glaube genährt und vertieft wird.

Diese Tage der geistlichen Erneuerung werden durch das Bistum Aachen sowohl durch inhaltliche und auch finanzielle Unterstützung gefördert.

II. Exerzitienformen und ihre Gestaltungselemente

Große Exerzitien (Einzelexerzitien)

Dauer: 30 Tage

Exerzitien in Gemeinschaft

ausgerichtet auf der Glaubenserfahrung in Gemeinschaft

Dauer: 4 bis 8 Tage

Einzelexerzitien

sind ganz auf den Weg des Einzelnen ausgerichtet

Dauer: 6 bis 10 Tage

Exerzitien im Alltag

ein Versuch, Exerzitien inmitten seiner Berufsarbeiten und seines sonstigen Alltags zu vollziehen; die Situation des Alltags ist ein Bestandteil der Einübung

Dauer: 4 bis 20 Treffen

Vortragsexerzitien

thematisch aufgebaute Tage der Ruhe und des Gebetes

Dauer: 3 bis 8 Tage

Besinnungstage

themenorientierte religiöse Tage

Dauer: 2 bis 3 Tage

Meditationsexerzitien

Dauer: 3 bis 5 Tage

Wanderexerzitien

Dauer: 3 bis 5 Tage

Intensivkurs zur Glaubensvertiefung und -erneuerung

Dauer: 3 bis 5 Tage

Mehrtägige Jugendwallfahrten

Dauer: 3 bis 14 Tage

III. Zuschussbestimmungen

1. Zuschüsse werden gewährt für Exerzitien, die im diözesanen Exerzitienkalender des Bistums

Aachen, darüber hinaus in Kalendern anderer Diözesen und ähnlichen Veröffentlichungen ausgeschrieben sind.

2. In der Regel sollten die Kurse in geeigneten Häusern im Bereich des Bistums durchgeführt werden. Für Teilnehmer/Teilnehmerinnen aus dem Bistum Aachen, die an Kursen in den Häusern anderer Diözesen teilnehmen, kann auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden. Über die Eignung der Häuser ist ggf. ein Nachweis zu erbringen.
3. Nicht gefördert werden können Kurse, die anderweitig bezuschusst werden, z.B. Soldatenerexerziten, desgleichen Kurse, die Freizeit- oder Reisecharakter haben bzw. dem Charakter von Exerzitien (Geistliche Übungen) nicht entsprechen.
4. Jugendwallfahrten: Bei mehrtägigen Jugendwallfahrten handelt es sich um Veranstaltungen für Teilnehmer im Alter zwischen 16 und 25 Jahren. Der Ansatz dieser Veranstaltungen muss auf die Einübung im religiös strukturierten Tagesvollzug angelegt sein. Die Leitung der Veranstaltung muss einem erfahrenen geistlichen Begleiter obliegen.

IV. Art der Zuschüsse

1. Zuschuss zum Tagessatz

- a) Für die Teilnehmer/Teilnehmerinnen der vorgenannten Exerzitien wird ein Zuschuss gewährt. Die Höhe wird aufgrund der jeweiligen Haushaltsslage bei Bedarf neu festgelegt.
- b) Für Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und sonstige Bedürftige kann ein weiterer Zuschuss gewährt werden.
- c) Um den Familien - besonders den kinderreichen Familien - keine übergroße Eigenleistung aufzubürden, wird bei Exerzitien für Familien für die Erwachsenen und für die Kinder ein Zuschuss gewährt. Kinderbetreuungskosten werden nur nach vorheriger Vereinbarung übernommen.
- d) Für Exerzitien, die vor Ort durchgeführt werden, zum Beispiel Exerzitien im Alltag, gilt folgende Regelung: jeweils 1/3 des Tagessatzes wird vom Bistum Aachen getragen, jeweils 1/3 des Tagessatzes wird vom Veranstalter übernommen, jeweils 1/3 des Tagessatzes ist von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen selbst zu tragen.

- e) Priesterexerzitien, Exerzitien für Ordensleute mit bischöflicher Beauftragung für den pastoralen Dienst, Diakone, Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen und Gemeindefreferenten/Gemeindefreferentinnen sind von diesen Richtlinien nicht betroffen. Die Förderung für diese Maßnahmen erfolgt über die Abt. Aus- und Fortbildung.
- f) Für Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage, Schulentage im Rahmen der seelsorglichen, schulischen und außerschulischen Betreuung der katholischen Schülerinnen und Schüler werden finanzielle Mittel des Bistums über die zuständige Regionalstelle zur Verfügung gestellt.

2. Zuschuss zur Vergütung für Kursleiter

- a) Die Vergütungssätze werden bei Bedarf neu festgesetzt. Diözesanpriester, Diakone, Ordensleute, Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen, Gemeindefreferenten/Gemeindefreferentinnen und andere Personen, die beim Bistum Aachen hauptamtlich tätig sind, erhalten keine Vergütung, da die Erteilung von Exerzitien als Teil ihrer beruflichen bzw. priesterlichen Tätigkeit angesehen wird.
- b) Arbeiten bei Kursen mehrere Personen als Leitungsteam zusammen, wird insgesamt in der Regel nur das Honorar für den hauptamtlichen Leiter gezahlt.
- c) Bei Kursen, die am Abend beginnen und am Vormittag schließen, werden für die Berechnung des Zuschusses und Vergütungen jeweils An- und Abreisetag zusammen als halber Tag gerechnet.

3. Fahrtkosten für Kursleiter

- a) Die Fahrtkosten der Kursleiter bei den vorstehend genannten Kursen werden erstattet, sofern die Kursleiter die Fahrtkosten nicht bei einer anderen Dienststelle nach Maßgabe der für sie geltenden Reisekosten abrechnen können.
- b) Regelungen für Kursleiter aus anderen Diözesen bedürfen bei größerer Entfernung einer vorherigen Absprache.
- c) Als Richtsatz für die Erstattung von Reisekosten gelten die Tarife für Bahnfahrten zweiter Klasse.

V. Antragsformulare

Antragsformulare sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Fachbereich Exerzitenarbeit des Bistums Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 64, Fax 02 41 / 45 25 34, E-Mail: exerzitenarbeit@gv.bistum-aachen.de, erhältlich.

VI. Höhe der Zuschüsse

Die Festsetzung der Höhe der Zuschüsse erfolgt jährlich nach Maßgabe des Haushaltes des Bistums Aachen.

Die vorgenannten Richtlinien treten zum 1. Januar 2003 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Richtlinien vom 8. Februar 1996 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. April 1996, Nr. 66, S. 81) außer Kraft.

Aachen, 23. Oktober 2002

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 12 Eintragung in den Kirchenbüchern nach durchgeführter Geschlechtsumwandlung

Die Kongregation für die Glaubenslehre hat im Zusammenhang mit Problemen des Transsexualismus zur Frage Stellung bezogen, ob in den Kirchenbüchern Änderungen vorzunehmen sind, wenn Gläubige sich einer operativen Geschlechtsumwandlung unterzogen haben und diese Umwandlung im staatlichen Rechtsbereich anerkannt wurde.

Die Kongregation für die Glaubenslehre ordnet im Einvernehmen mit der Kleruskongregation an, dass der im Taufbuch ursprünglich eingetragene Geschlechtsspezifische Name in Folge eines solchen operativen Eingriffs nicht verändert werden darf. Wohl aber muss am Rand der Taufeintragung eine Notiz über die erfolgte Operation angebracht werden, sofern die Geschlechtsumwandlung im staatlichen Rechtsbereich anerkannt worden ist. Genaue Angaben über die entsprechende zivilrechtliche Entscheidung (Name der entsprechenden Behörde, Datum und Aktenzeichen) sind dabei anzuführen; die vorgelegten Dokumente sind in Kopie zu den Taufakten zu nehmen.

Nr. 13 Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff

Am Sonntag, 16. Februar, feiert unser Bischof um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt aus Anlaß des Jahrestages seiner Bischofsweihe.

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

Nr. 14 Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde

Die neue Instruktion der Kongregation für den Klerus mit dem Titel „Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde“ wendet sich vor allem an die Priester, denen eine Pfarre übertragen ist und die Mitarbeiter in der Seelsorge sind. Dem Text liegen zu Grunde die Dogmatische Konstitution über die Kirche Lumen Gentium, das Dekret über Dienst und Leben der Priester Presbyterorum Ordinis, der Katechismus der Katholischen Kirche, der Codex des Kanonischen Rechtes und Äußerungen des Lehramtes. Die Instruktion geht ein auf Fragen des gemeinsamen Priestertums und des Weihepriestertums sowie auf die verschiedenen Möglichkeiten der Leitung einer Pfarre.

Die Instruktion ist in der Reihe Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 157, erschienen und kann beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonner Talweg 177, 53129 Bonn, F. (02 28) 10 32 05, Fax 02 28 / 10 33 30, bezogen werden.

Nr. 15 Studientag für Pastorales Personal

Das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Aus- und Fortbildung, lädt am 4. Februar 2003, 9.30 Uhr bis 17.30 Uhr, alle Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen zu einem Studientag mit dem Thema „Von der Kraft des Hinsehens – für eine Pastoral der offenen Augen“ ins Haus Damiano, Aachen, ein.

Dieser Studientag will den mehr als reichlichen Arbeitsbereichen jedes/r Einzelnen nicht noch einen weiteren hinzufügen, sondern einen anderen Blick wagen:

Donnerstagabend, Pfarrgemeinderatssitzung. Es geht um die Fronleichnamsprozession, die Gottesdienstordnung, die Erstkommunionvorbereitung in

neun Gemeinden, um die Pfarrervakanz und darum, dass ein/-e Hauptamtliche/-r nicht alles alleine machen kann....

Oder: Donnerstagsabend, Pfarrgemeinderatssitzung. Es geht um das Mitglied, das nicht mehr kommen kann, weil es Schichtdienst hat, um die Freude, die dem Goldhochzeitpaar der Besuch der Gemeindevorteilerin bereitete, und um die Kündigung der Frau aus dem Reinigungsbereich und ihr Motivationstief...

Was verändert sich, wenn ich anders hinsehe oder anders hinhöre? Wie kann eine Pastoral der offenen Augen die Menschen, mit denen sie zu tun hat, mit der biblischen Botschaft des „Komm und sieh!“ und des „Siehe, ich mache alles neu!“ zusammenbringen?

Sie sind eingeladen, Verschüttetes freizulegen und den Blick neu auf Lebensgeschichten von Menschen zu richten, die immer schon oder nicht mehr oder nie mit uns arbeiten, um neu sehen und hören zu lernen. Sie sind eingeladen, miteinander das Andere in den Blick zu nehmen, die Bibel lebendig – lebenswirklich zu befragen, nicht arbeitsvermehrend, sondern im gemeinsamen Eröffnen konkreter und praktischer Perspektiven für einen lebenswirklichen Umgang miteinander.

Dr. Christina Herrmann vom Oswald-von-Nell-Breuning-Haus, Herzogenrath, und Pfarrer Karlheinz Laurier, Diözesanpräses der KAB im Bistum Aachen, werden den Tag begleiten.

Anmeldungen sind umgehend an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Fax 0241 / 452-533, E-Mail abt.6a2@gv.bistum-aachen.de, zu richten.

Nr. 16 Ausbildung zur Gemeindefeferentin/zum Gemeindefeferenten an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen/Abt. Paderborn

Der Fachbereich Theologie der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen vermittelt auf wissenschaftlicher Grundlage eine praxisbezogene Ausbildung zu verantwortlicher Tätigkeit im pastoralen Gemeindedienst und im schulischen Religionsunterricht. Die Aufgaben beziehen sich auf Aufbau und Verlebendigung der Gemeinden durch die Mitwirkung in den drei Grunddiensten der Kirche: Verkündigung, Liturgie und Diakonie.

Die Studiendauer beträgt sieben Semester, darin sind die erforderlichen Voll- und Teilzeitpraktika eingeschlossen. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist im Regelfall die Fachhochschulreife.

Die Bewerbungsfrist für einen Studienplatz zum Beginn des Studienjahres 2003/2004 beginnt mit dem 1. Januar 2003 und endet mit dem 31. März 2003.

Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen sowie Auskünfte hinsichtlich der genauen Aufnahmevoraussetzungen und der Möglichkeit von Ausnahmeregelungen sind bei der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abt. Paderborn, Fachbereich Theologie, Leostr. 19, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 12 25 21, Fax 0 52 51 / 12 25 61. Internet: www.kfhnw.de, E-Mail: fb.theologie@kfhnw-paderborn.de, erhältlich.

Zudem ist die Kontaktaufnahme zum Heimatbistum erforderlich. Im Bistum Aachen an die Ausbildung und Berufseinführung für Pastoral- und Gemeindefeferenten/-innen, Ausbildungsleiter Phase I, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 89, E-Mail: Ausbildung.GA-PA@GV.Bistum-Aachen.de.

Nr. 17 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit

Die Deutsche Bischofskonferenz hat als einen Arbeitsschwerpunkt für die kommenden Jahre die verstärkte Auseinandersetzung mit der Situation von bedrängten oder verfolgten Christen gewählt. Im Rahmen dieser Initiative soll jährlich u.a. ein Informationsblatt zur Situation verfolgter und bedrängter Christen erarbeitet und zu Beginn des Jahres in den Kirchen aller Pfarreien zur Mitnahme ausgelegt werden. Ab Mitte Januar 2003 soll im Rahmen dieser Initiative erstmalig ein Informationsheft zum Schwerpunktland Vietnam in den Pfarrgemeinden ausgelegt werden. Alle Pfarren erhalten je 100 dieser Informationshefte.

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz wird sich parallel zu dieser Auslieferung der Informationshefte auch noch einmal an alle deutschen (Erz-)Bischöfe mit der Bitte wenden, die neue Initiative in besonderer Weise zu unterstützen. Bei Rückfragen steht das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Weltkirche und Migration, Bonner Talweg 177, 53129 Bonn, F. (02 28) 10 32 76, zur Verfügung.

Nr. 18 Opfer der Kommunionkinder

Die Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in den deutschen und nordeuropäischen Diasporagemeinden obliegt dem Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken/Diaspora-Kinderhilfe. Durch die Aktion „Mithelfen durch Teilen“ macht sie auf die Situation junger Katholiken in der Diaspora aufmerksam. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützt sie u.a.

- den Bau von katholischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung;
- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral;
- richtungsweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit;
- die religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern;
- die Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen;
- die Fahrten zum Religionsunterricht;
- die Religiösen Kinderwochen (RKW);
- internationale religiöse Jugendbegegnungen;
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch;
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland;
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale);
- katholische Jugendbands.

Ihre Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommunionkollekte für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2003 mitzutragen.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleitheft, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbildchen) erfolgt automatisch Ende Februar. Weitere Anregungen, Projektbeschreibungen und ausführliche Informationen sind beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 50, Fax 0 52 51/29 96 88, E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet www.bonifatiuswerk.de, erhältlich.

Die Kollekte bitten wir auf das im Kollektenplan angegebene Konto zu überweisen.

Nr. 19 Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan

Zur Jahreswende hat der Caritasverband für das Bistum Aachen allen Pfarrgemeinden im Bistum den Sammlungsplan 2003 zugesandt. In diesem Plan ist eine Aufstellung aller offiziellen Finanzierungsmaßnahmen, die der pfarrlichen Caritasarbeit dienen und zu denen vom Caritasverband Info- und Werbematerial angeboten werden, aufgelistet.

Die Pfarrgemeinden, die daran interessiert sind, Materialien zu den einzelnen Aktionen über den Verband zu beziehen, werden gebeten, durch Ankreuzen auf dem Plan ihr Interesse zu vermerken und den Bogen dem Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, zurückzusenden. Die Unterlagen für die diesjährige Frühjahrskollekte der Caritas sind mit gleicher Post an die Pfarrgemeinden gegangen. Der Caritasverband weist darauf hin, dass nur bei Rücksendung des Sammlungsplanes gewährleistet ist, dass Materialien und Mustersendungen zu den einzelnen Aktivitäten wunschgemäß zugestellt werden.

Für Beratungen und Rückfragen steht seitens des Caritasverbandes für das Bistum Aachen, Karl-Heinz Ruland, F. (02 41) 43 11 30, zur Verfügung.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 20 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

104	Dekanat Stolberg	214	St. Mariä Himmelfahrt, Rickelrath ..., Fax 0 24 34 / 8 08 69 03
	Subsidiar für das Dekanat Bütow Claus-Günter 32-68-02, Pfr. i.R.	225	St. Anton, Amern
		226	St. Georg, Amern
105	St. Barbara, Breinig	226	St. Gertrud, Dilkrath
107	St. Mariä Empfängnis, Dorff		..., E-Mail: kursawa@compuserve.com
	Pfarrer	226	St. Jakob d.Ä., Lüttelforst
	Lühring Heinz-Ulrich 61-88-02	228	St. Mariä Himmelfahrt, Waldnieler Heide
	(bitte auf S. 182, S. 183, S. 184, S. 186, S. 187 und S. 188 streichen)	228	St. Michael, Waldniel
			..., E-Mail: st.michael-schwalmtal@t-online.de
	Gemeindereferentin Jansen Sabine	248	St. Cyriakus, Hüls
	(bitte auf S. 89, S. 90 und S. 91 streichen)		
110	St. Marien, Scherberg		Subsidiar Schütt Hans-Gerd 58-87-02, Pfr. (bitte auf S. 231 und S. 232 streichen)
	..., Fax 0 24 05 / 80 24 20		
117	Dekanat Düren-Mitte	256	St. Michael, Lindenthal
	Subsidiar für das Dekanat Sülzen Dieter 33-62-02, Pfr. i.R.		Pfarrvikar Wans Heinz 54-79-02, Pfr. (bitte auf S. 285 streichen)
125	St. Peter, Birkesdorf		
	..., Fax 0 24 21 / 2 06 33 78	256	St. Norbertus, Krefeld
159	Dekanat Hellenthal		Pfarrer Wans Heinz 54-79-02, Pfr.
	Subsidiar für das Dekanat Stephan Otto 32-64-02, Pfr. i.R.		Region Mönchengladbach des Bistums Aachen
185	St. Lambertus, Erkelenz	262	Notfallseelsorge Kreusch-Magon Susanne, G-Ref. (bitte auf S. 261 streichen)
	Kaplan Falk Ansgar 70-98-02 (bitte auf S. 197 streichen)	275	St. Helena, Rheindahlen St.-Helena-Platz 11, ...
187	St. Servatius, Kückhoven		
	..., E-Mail: pfarrekueckhoven@t-online.de	287	St. Konrad von Parzham, Ohler ..., E-Mail: sanktkonrad@aol.com
197	St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen		
	Kaplan Frisch Jürgen 68-98-02 (bitte auf S. 185 streichen)	287	St. Margareta, Hockstein ..., E-Mail: sanktmargareta@aol.com
209	St. Dionysius, Übach		23. Seelsorge für die fremdsprachigen Katholiken im Bereich unseres Bistums
	..., Fax 0 24 51 / 4 95 30, E-Mail: pfarre-uebach@gmx.de	299	Für Portugiesen Leiter der Mission Mönchengladbach-Krefeld Heinen P. Horst OSFS 31-57-02, Pfr. (bitte Borges P. Albino Antonio SDB streichen)
209	St. Fidelis, Boscheln		
	..., Fax 0 24 04 / 91 95 45		
213	Heilig Geist, Tüschenbroich		
213	Hl. Familie, Klinkum		

	29. Ordens- und Säkularinstitute, Gesellschaften des Apostolischen Lebens	354	Falk Ansgar 70-98, Kpl. Johannismarkt 15, 41812 Erkelenz, F. (0 24 31) 64 64
	Zisterzienserinnen strengerer Observanz (Trappistinnen)	354	Frisch Jürgen 68-98, Kpl. An St. Marien 3, 52511 Geilenkirchen, F. (0 24 51) 92 39 62
314	53949 Dahlem, ..., F. (0 24 47) 91 77 90, Fax 0 24 47 / 9 17 79 99 (bitte auch auf S. 155 ändern)	356	Gerkowski Günter 63-91, Pfr. Scharnhorststr. 227, 52351 Düren, F. (0 24 21) 30 75 37
	Franziskusschwestern der Familienpflege		
320	41063 Mönchengladbach, ... (aufgelöst; bitte auch auf S. 268 streichen)	368	Müllers Hubert 39-74, Pfr. ..., F. (0 24 52) 6 16 48
	Dienerinnen des Heiligen Geistes	368	Nass Elmar 66-94, Dr. theol., Pfr., Lic. rer. Soc.
322	41061 Mönchengladbach, ..., Kirchplatz 9, ... (bitte auch auf S. 267 ändern)	369	Plattenteich Joachim 39-72, Pfr. ..., F. (0 24 03) 6 51 41
	Servitinnen	374	Schütt Hans-Gerd 58-87, Pfr. Herrenweg 4, 47839 Krefeld, F. (0 21 51) 73 52 01
325	41836 Hückelhoven, Robert-Jansen-Str. 10 (bitte auch auf S.207 unter St. Dionysius ergänzen)	379	Wallrafen Paul 11-35, Pfr. i.R. Heyerdrink 21, 47906 Kempen
325	52385 Nideggen, ... (aufgelöst; bitte auch auf S. 127 streichen)		Anschriften Ordenspriester
	Franciscan Sisters of Our Lady of Graces	383	Borges P. Albino Antonio SDB (aus dem Bistumsdienst ausgeschieden)
325	52074 Aachen, Morillengang 27 (bitte auch auf S. 80 unter Heilig Geist ergänzen)		Anschriften Ständige Diakone
	Franciscan Sisters of the Immaculate Heart of Mary	387	Derichs Peter 60-97, Diak. ..., F. (0 24 52) 73 31
325	52074 Aachen, Morillengang 27 (bitte auch auf S. 80 unter Heilig Geist ergänzen)	388	Jannan Franz-M. 34-79, Diak. Postfach 42 02 42, 52037 Aachen
	Missionary Sisters of Mary Immaculate		Anschriften Pastoralreferenten
325	52146 Würselen, Mauerfeldchen 19 (bitte auch auf S. 111 unter St. Sebastian ergänzen)	392	Grootjans Helgard ..., F. (02 41) 40 04 60
	Missionary Sisters of Mary Immaculate	394	Kursawa Franz Waldnieler Heide 12, ...
325	47803 Krefeld, Wilmendyk 78a (bitte auch auf S. 247 unter St. Anna ergänzen)	394	Löser-Widua Gabriele Eduard-Istas-Str. 13, 41334 Nettetal, F. (0 21 53) 95 61 89
	Anschriften Diözesanpriester und Priester aus anderen Diözesen		Anschriften Gemeindereferenten
352	Dongen, van Stephan 62-93, Pfr. Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 45	401	Hamacher Angelika Dürwisser Kirchweg 1b, ..., F. (0 24 03) 5 05 88 27

- 402 Jansen Sabine
Rostocker Str. 5, 52477 Alsdorf
- 403 Kreuzsch-Magon Susanne
Goethestr. 8, 41061 Mönchengladbach,
F. (0 21 61) 20 51 79
- 405 Pehl Rita
Hermann-Josef-Str. 2, 53925 Kall,
F. (0 24 41) 77 92 13

Nr. 21 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen 54; insgesamt 220 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Karl Reger am 30. November in St. Stephan zu Krefeld 3 Seminaristen unseres Priesterseminars zu Diakonen: Faltyn Thomas, geb. 21. Juli 1973 in Aachen; Hüllen Walter, geb. 20. Juni 1950 in Düren-Birkesdorf; Wenzel Daniel, geb. 2. Mai 1973 in Meerbusch-Lank.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 10. November in St. Paul zu Krefeld-Uerdingen 68, am 11. November in St. Pankratius zu Baesweiler-Beggendorf 12, am 12. November in St. Martin zu Baesweiler-Oidtweiler 41, am 13. November in St. Willibrord Baesweiler-Loverich 29, am 15. November in St. Clemens und Pankratius zu Inden-Altdorf 36, am 16. November in St. Nikolaus zu Inden-Lucherberg 65, am 22. November in St. Andreas zu Korschenbroich 98, am 24. November im Hohen Dom zu Aachen 28, am 27. November in St. Anna zu Aachen-Walheim 37; insgesamt 414 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 23. November in St. Clemens zu Nettetal-Kaldenkirchen 24, am 29. November in St. Rochus zu Mönchengladbach-Broich-Peel 17, am 30. November in St. Helena zu Mönchengladbach-Rheindahlen 37, am 12. Dezember in St. Mariä Heimsuchung zu Mönchengladbach-Hehn 28, am 14. Dezember in St. Matthias zu Mönchengladbach-Günhoven 18; insgesamt 124 Firmlingen.

Nr. 22 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich weihte am 7. Dezember den Altar in der Kirche St. Maternus zu Gangelt-Breberen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 1. Dezember den Altar in der Kirche Herz Jesu zu Mönchengladbach-Rheydt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 23. November in St. Josef zu Herzogenrath-Strass 47, am 29. November in der Kapelle des Vinzenzheimes zu Aachen 11, am 30. November in St. Christophorus zu Erkelenz-Gerderath 56, am 4. Dezember in St. Hubert zu Nideggen-Schmidt 34, am 7. Dezember in St. Johann B zu Nideggen 18, am 13. Dezember in

Nr. 23 Stellenbörse

Stellenangebote (Stand: 16. Dezember 2002)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Verwaltungsangestellte/-r im Schreib- und Sekretariatsdienst

Bischöfliches Clara-Fey-Gymnasium
Bistum Aachen,
Bischöfliches Generalvikariat
A1384G001

Einsatzort: Schleiden
BU: 27,5 Std./Woche
Eintrittstermin: 1. Mai 2003
Befristung: keine
Vergütung: BAT Vlb
Bewerbungsfrist: 22. Januar 2003

Kaufm. oder verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung bzw. vergleichbare berufl. Tätigkeit, mehrjährige Erfahrung, gute schreibtechnische Fertigkeiten nach Vorlage und Diktatträger, PC-Kenntnisse

Verwaltungsmitarbeiter/-in

Referat Haushaltswesen
Caritasverband für das Bistum
Aachen e.V.
A1361E022

Einsatzort: Aachen
BU: 50%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: 2 Jahre
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 10. Januar 2003

Kaufm. Ausbildung, Berufserfahrung, sehr gute PC-Kenntnisse (MS-Office)

Angaben zur Stelle			Anforderungen
Kinderpfleger/-in Kath. Kirchengemeinde St. Antonius A1353E164	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Mönchengladbach 50% sofort keine KAVO 20. Januar 2003	
Erzieher/-in Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth A1371E046	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Aachen 100% 1. März 2003 befristet KAVO 15. Januar 2003	
Erzieher/-in Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth A1370E046	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Aachen 100% 1. Februar 2003 befristet KAVO 15. Januar 2003	
Organist/-in Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis A1362E231	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Inden-Pier nach Absprache sofort keine KAVO 31. Januar 2003	
Organist/-in / Kantor/-in / Chorleiter/-in Kath. Kirchengemeindeverband Merzenich A1137E224	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Merzenich 100% sofort keine KAVO 15. Januar 2003	B-Examen, der Kirchengemeindeverband umfasst die kath. Pfarrgemeinden St. Laurentius, St. Amandus, St. Gregorius, St. Lambertus

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 16. Dezember 2002)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Pädagogin

sucht Anstellung in Herzogenrath oder nähere Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B154

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

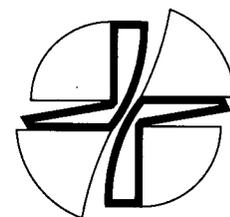
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2

Aachen, 1. Februar 2003

73. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 24	26	Nr. 33	62
Nr. 25	27	Nr. 34	62
Nr. 26	28	Nr. 35	65
		Nr. 36	65
		Nr. 37	66
		Nr. 38	67
		Nr. 39	67
		Nr. 40	67
		Nr. 41	68
		Nr. 42	69
		Nr. 43	69
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 27	31	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 28	37	Nr. 44	70
Nr. 29	59	Nr. 45	73
Nr. 30	61	Nr. 46	75
Nr. 31	62	Nr. 47	76
Nr. 32	62		

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 24 Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden

1. Die Vorschriften über das Erfordernis der Genehmigung von Beschlüssen der Kirchenvorstände und der Vertretungen von Gemeindeverbänden (§ 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 i.V. m. Art. 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 25. Juni 1931, zuletzt geändert am 1. September 1996 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Oktober 1996, Nr. 152, S. 150) werden wie nachstehend geändert.

Art. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Art. 7

Fälle, in denen Rechtsgeschäfte und Rechtsakte erst durch die Genehmigung der Bischöflichen Behörde rechtswirksam werden.

Nachstehend aufgeführte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchenvorstände und der Vertretungen von Gemeindeverbänden bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der Bischöflichen Behörde:

1. Bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:
 - a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
 - b) Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken, insbesondere Erbbaurechten,
 - c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten und Zustimmung zu behördlicher Widmung kirchlicher Grundstücksflächen,
 - d) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen.
 - e) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,

- f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
- g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,
- h) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen*,
- i) Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,
- j) Versicherungsverträge, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge,
- k) Gestellungsverträge, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
- l) Abschluss von Reiseverträgen,
- m) Gesellschaftsverträge, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art,
- n) Erteilung von Gattungsvollmachten,
- o) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
- p) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,
- q) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Nummer 1, Buchstabe c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kraftfahrzeug-Stellplatz-Ablösungsvereinbarungen,
- r) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
- s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist die Bischöfliche Behörde unverzüglich zu benachrichtigen.

2. bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 €

- a) Schenkungen,
- b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,
- c) Kauf- und Tauschverträge,
- d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilsscheinen,
- e) Werkverträge mit Ausnahme der unter Nr. 1, Buchstabe k) genannten Verträge und Treuhandverträge
- f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter Nr. 1, Buchstabe k) genannten Verträge und Treuhandverträge,
- g) Abtretung von Forderungen, Schulderrlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gem. §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.

3. bei Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen

Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 15.000,00 € übersteigt.

4. Genehmigungsbestimmungen für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime

Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime gelten folgende Genehmigungsbestimmungen:

(1) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind genehmigungspflichtig

- a) alle unter Nummer 1, Buchstabe a) bis g) und i) bis m), r) und s) genannten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte,
- b) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere mit Chefärzten und leitenden Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern sowie Oberärzten,
- c) Belegarztverträge.

(2) Mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,00 € sind genehmigungspflichtig alle in Nummer 2 aufgeführten Rechtsgeschäfte/ Rechtsakte.

(3) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge sind genehmigungspflichtig, wenn sie unbefristet geschlossen werden, ihre befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder ihr Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 150.000,00 € übersteigt.

5. Bestimmung des Gegenstandswertes

Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

II. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. März 2003 in Kraft.

Aachen, 14. Januar 2003

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

* Der diözesanrechtlichen Regelung bleibt es vorbehalten, bestimmte Dienst- und Arbeitsverträge von der Genehmigungspflicht freizustellen.

Nr. 25 Anordnung zur Bestimmung der mit Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 19 zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC festgesetzten Genehmigungserfordernisse in Bezug auf Rechtsgeschäfte unterhalb der mit 100.000,00 € festgesetzten Untergrenze

In Bezug auf Rechtsgeschäfte unterhalb der mit 100.000,00 € festgesetzten Untergrenze erhalten die Regelungen der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 19 II 1, 2 (a, b) zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften – in den einzelnen Diözesen Rechtskraft, wenn der Diözesanbischof es bestimmt.

Für das Bistum Aachen wird hiermit die Bestimmung getroffen.

Sie tritt mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Aachen, 14. Januar 2003

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

**Nr. 26 Ordnung gemäß § 25 Abs. 1
MAVO - Diözesane Arbeitsgemein-
schaft der Mitarbeitervertretungen im
Bistum Aachen**

Gemäß Rahmenvorschrift des § 25 Abs. 1 Satz 2 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen (MAVO) vom 27. November 1996 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1996, Nr. 200, S. 222) wird die nachstehende Ordnung erlassen :

§ 1

**Diözesane Arbeitsgemeinschaft der
Mitarbeitervertretungen**

- (1) Die Mitarbeitervertretungen im Anwendungsbereich der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen bilden gemäß § 25 Abs. 1 die „Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen“ (DiAg MAV).
- (2) Organe der DiAg MAV sind
 - die Delegiertenversammlung,
 - der Vorstand.
- (3) Die Organe der DiAg MAV werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gem. § 25 Abs. 2 MAVO unterstützt durch
 - die Vollversammlung,
 - die Fachbereiche und
 - die Fachbereichsvertretungen.

§ 2

Fachbereiche

- (1) Die Mitarbeitervertretungen im Sinne dieser Ordnung gehören einem der folgenden Fachbereiche an:
 - Fachbereich 1: MAVen des Bistums und der sonstigen kirchlichen Rechtsträger,
 - Fachbereich 2: MAVen der Kirchengemeinden,
 - Fachbereich 3: MAVen der Krankenhäuser,
 - Fachbereich 4: MAVen der Heime,
 - Fachbereich 5: MAVen des Diözesancaritasverbandes einschl. seiner Gliederungen und Fachverbände.
- (2) Jede Mitarbeitervertretung entsendet ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin in den jeweiligen Fachbereich.
- (3) Jeder Fachbereich kann bis zu viermal pro Jahr zusammentreten.

§ 3

Fachbereichsvertretungen

- (1) Jeder Fachbereich wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der Anwesenden die Fachbereichsvertretung. Sie setzt sich zusammen aus dem Vorstandsmitglied der DiAg MAV, dem Fachbereichssprecher/der Fachbereichssprecherin und drei Beisitzern/Beisitzerinnen. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Jede Fachbereichsvertretung kann bis zu viermal pro Jahr zusammentreten.
- (3) Endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedes der Fachbereichsvertretung gem. § 16 Abs. 2 dieser Ordnung, so führt der Fachbereich unverzüglich die Neuwahl eines entsprechenden Mitgliedes durch.
- (4) Der Fachbereich kann jedem Mitglied der Fachbereichsvertretung mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Fachbereiches das Vertrauen entziehen. In diesem Falle findet unverzüglich eine Neuwahl statt.

§ 4

Vollversammlung

- (1) Die fünf Fachbereiche gem. § 2 Abs. 1 dieser Ordnung bilden die Vollversammlung der DiAg MAV.
- (2) Die Vollversammlung kann einmal im Jahr zusammentreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5

Delegiertenversammlung

- (1) Die fünf Fachbereichsvertretungen gem. § 3 Abs. 1 dieser Ordnung bilden die Delegiertenversammlung der DiAg MAV.
- (2) Die Delegiertenversammlung tritt bis zu viermal im Jahr zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Vorstand

- (1) Dem Vorstand der DiAg MAV gehört je ein Mitglied aus jedem Fachbereich im Sinne von § 2 Abs. 1 an.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. Näheres regelt die Wahlordnung.

- (3) Der Vorstand kann dem/der Vorsitzenden mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder das Vertrauen entziehen. In diesem Fall hat eine unverzügliche Neuwahl des/der Vorsitzenden stattzufinden.
- (4) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes, über die der Vorstand entscheidet, vertritt der Fachbereichssprecher/die Fachbereichssprecherin das verhinderte Vorstandsmitglied.
- (5) Endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedes im Vorstand gem. § 16 Abs. 2 dieser Ordnung, so wählt der betreffende Fachbereich unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied. Bis zur Neuwahl vertritt der Fachbereichssprecher/die Fachbereichssprecherin das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.

§ 7

Aufgaben der Fachbereiche

Jeder Fachbereich im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Ordnung befasst sich mit den spezifischen Angelegenheiten seines Bereiches. Er erarbeitet Vorschläge und Anregungen für die Arbeit des Vorstandes sowie der Delegiertenversammlung.

§ 8

Aufgaben der Fachbereichsvertretungen

Jede Fachbereichsvertretung hat folgende Aufgaben:

- Einberufung, Leitung, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Fachbereiches,
- Weitergabe von Anregungen und Vorschlägen an den Vorstand und die Delegiertenversammlung,
- Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Fachbereiches,
- Information des Fachbereiches über die Arbeit der DiAg.

§ 9

Aufgaben der Vollversammlung

Aufgaben der Vollversammlung sind die gegenseitige Information und der Erfahrungsaustausch unter den Mitarbeitervertretungen im Anwendungsbereich dieser Ordnung.

§ 10

Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten des § 25 Abs. 2 MAVO, soweit sie nicht zur laufenden Geschäftsführung des Vorstandes gehören. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Sie nimmt den jährlichen Bericht des Vorstandes entgegen.
- (3) Sie beschließt die Geschäftsordnung der DiAg MAV, die der Genehmigung des Generalvikars bedarf.
- (4) Sie kann zur Bearbeitung einzelner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.
- (5) Sie kann dem Vorstand mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder das Vertrauen entziehen. In diesem Fall findet unverzüglich eine Neuwahl der Vorstandsmitglieder statt.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand

- bereitet die Vollversammlung vor und nach,
- bereitet die Delegiertenversammlung vor und nach,
- erstattet der Delegiertenversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht,
- sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
- unterstützt die Arbeit der Fachbereiche und ihrer Vertretungen,
- geht Beschwerden und Anregungen von Mitarbeitervertretungen in Gesprächen mit den Dienstgebern der betroffenen Einrichtungen nach,
- führt regelmäßig Gespräche mit der Leitung des Bistums, dem Direktor des Diözesanen Caritasverbandes oder dem/der von diesen Beauftragten,
- informiert die Mitarbeitervertretungen im Anwendungsbereich dieser Ordnung über die Arbeit der DiAg MAV,
- arbeitet zusammen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz im Rahmen von § 25 Abs. 5 MAVO,
- bestellt den diözesanen Wahlausschuss (§ 16 Abs. 3 dieser Ordnung).

Wegen der anstehenden Novellierung der Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung kann der Aufgabenkatalog des § 11 dieser Ordnung - Aufgaben des Vorstandes - zurzeit nicht abschließend geregelt werden. Mit der Inkraftsetzung der novellierten Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen ist diese Ordnung, insbesondere in § 11, zu überarbeiten.

§ 12

Aufgaben des/der Vorsitzenden

Der/die Vorsitzende

- lädt ein zu den Sitzungen der Vollversammlung, der Delegiertenversammlung und des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung. Er/sie leitet die Sitzungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung,
- vertritt die DiAg MAV nach außen,
- ist Vorgesetzte/r der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers der DiAg MAV,
- koordiniert die Zusammenarbeit mit der Rechtsberatung der DiAg MAV.

§ 13

Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer

- führt im Auftrag des/der Vorsitzenden die laufenden Geschäfte der DiAg MAV,
- erledigt weitere Aufgaben auf der Grundlage der Stellenbeschreibung und der DiAg-Geschäftsordnung.

§ 14

Kosten der DiAg MAV

- (1) Das Bistum stellt der DiAg MAV im Bistumshaushalt zur Wahrnehmung der Aufgaben Mittel zur Verfügung und trägt in diesem Rahmen die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten entsprechend der für das Bistum geltenden Reisekostenregelung.
- (2) Das Bistum setzt die DiAg MAV instand, notwendige Organisations-, Schreib- und Verwaltungsarbeiten im Rahmen einer Geschäftsstelle erledigen zu lassen und stellt die hierzu erforderliche sachliche und personelle Ausstattung zur Verfügung.
- (3) Das Bistum trägt im Rahmen der der DiAg MAV im Bistumshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel die Kosten für die Rechtsberatung durch einen Juristen/eine Juristin für die Organe der DiAg MAV und die MAVen im Anwendungsbereich dieser Ordnung.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder der Gremien der DiAg MAV

- (1) Die Mitglieder der Fachbereiche, der Fachbereichsvertretungen sowie des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben und zur Teilnahme an den in dieser

Ordnung genannten Sitzungen im notwendigen Umfang von ihrer Tätigkeit in der Einrichtung unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen.

- (2) Sitzungen und die Durchführung der sonstigen, in dieser Ordnung genannten Aufgaben gelten als Dienst und finden in der Regel während der Arbeitszeit des MAV-Mitgliedes statt. Soweit diese außerhalb der Arbeitszeit anfallen, ist dem MAV-Mitglied auf Antrag Freizeitausgleich zu gewähren. Nach rechtzeitiger Ankündigung der Termine gem. Satz 1 hat der Dienstgeber des MAV-Mitgliedes dafür Sorge zu tragen, dass eine Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit erfolgt.

§ 16

Dauer der Mitgliedschaft und Wahlen

- (1) Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem die regelmäßigen MAV-Wahlen im Bistum Aachen stattfinden. Unbeschadet hiervon bleiben der amtierende Vorstand und die amtierenden Fachbereichsvertretungen bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes bzw. der neu gewählten Fachbereichsvertretung im Amt.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Organ der DiAg MAV endet darüber hinaus mit der Beendigung des Amtes als Mitarbeitervertreter/-vertreterin (§ 13 c, § 22 Abs. 2 MAVO). Die Mitglieder der Fachbereichsvertretungen können jederzeit ihren Rücktritt aus der Fachbereichsvertretung erklären. Die Niederlegung des Amtes als Vorsitzende/r ohne ausdrücklichen Rücktritt im Sinne von Satz 2 berührt die Mitgliedschaft im Vorstand nicht.
- (3) Die Wahlen obliegen einem diözesanen Wahlausschuss, den der amtierende Vorstand bestellt und der aus 3 Mitgliedern besteht. Der diözesane Wahlausschuss führt die Wahlen der Mitglieder der Fachbereichsvertretungen sowie die Wahl des/der Vorsitzenden durch.
- (4) Innerhalb von 4 Wochen nach dem Ende des gemeinsamen Wahlzeitraumes gem. § 13 Abs. 1 MAVO lädt die amtierende Fachbereichsvertretung die neu gewählten MAV-Vorsitzenden oder deren Stellvertreter zur Konstituierung des neuen Fachbereiches ein.
- (5) Innerhalb von 4 Monaten nach dem Ende des gemeinsamen Wahlzeitraumes gem. § 13 Abs. 1 MAVO lädt der Wahlausschuss die neu konstituierten Fachbereiche zur Wahl der Fachbereichsvertretungen ein.

- (6) Innerhalb von 2 Wochen nach der letzten Wahl der Fachbereichsvertretungen kommen die neu gewählten Mitglieder des Vorstandes zur konstituierenden Sitzung des Vorstandes zusammen. Der diözesane Wahlausschuss lädt hierzu ein und leitet die Wahl des/der Vorsitzenden.
- (7) Auf Einladung des neu gewählten Vorstandes findet innerhalb von 6 Monaten nach Ende des gemeinsamen Wahlzeitraumes gem. § 13 Abs. 1 MAVO die erste Delegiertenversammlung statt.

§ 17 Allgemeines

- (1) Die Sitzungen der Fachbereiche, der Fachbereichsvertretungen, der Vollversammlung, der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Punkten können Sachverständige hinzugezogen werden; dies gilt insbesondere auch für die KODA-Vertreter/-innen, die Vertreter/-innen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes aus dem Bistum sowie den/die Rechtsberater/in der DiAg.

- (2) Die Delegiertenversammlung beschließt auf der Grundlage dieser Ordnung und der MAVO eine Geschäftsordnung, die mit der Genehmigung durch den Generalvikar in Kraft tritt.

§ 18 Inkrafttreten, Dauer

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO vom 1. Januar 1997 außer Kraft.
- (3) Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bestehenden Organe bleiben bis zum nächsten auf ihre Wahl folgenden regelmäßigen Wahlzeitraum für Mitarbeitervertretungswahlen, d.h. bis 2004, nach Maßgabe der Ordnung vom 1. Januar 1997 bestehen.

Aachen, 6. Januar 2003
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 27 Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 2003

Der Kirchensteuerrat hat am 23. November 2002 den Haushaltsvoranschlag 2003 beschlossen.

Der Haushalt ist wie folgt gegliedert:

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistumshaushaltes im engeren Sinne, des kirchengemeindlichen Haushaltes und des Haushaltes der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgaben und Einnahmen zusammengefasst.

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfasst, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die

Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, sind im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

3. und 4. Kirchengemeindlicher Haushalt

Der Kirchengemeindliche Haushalt enthält die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

5. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8 Regionen nach Funktionsbereichen.

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen
– Gesamthaushaltssumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		2003 T€	2002 T€	2001 T€
1	Kirchensteuer			
	a) Kirchensteuer	152.350	152.350	148.939
	b) Verrechnungsbeträge	68.251	68.251	68.155
2	Kollekten und Spenden	9.819	9.906	10.270
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	–	–	–
	b) öffentl. und sonstige Mittel	130.051	126.421	123.441
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	500	1.970	2.812
	d) Sonstige	250	250	255
4	Verwaltung und Betrieb	36.271	35.447	33.079
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	7.970	8.894	8.287
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	230	219	237
	b) Kirchengemeinden	480	644	644
	c) Sonstige	920	2.400	3.681
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	5	5	15
8	Entnahme Vorsorgerücklage	3.714	1.986	5.982
	Gesamtbeträge:	410.811	408.743	405.797

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		2003 T€	2002 T€	2001 T€
1	Kirchensteuer			
	a) Kirchensteuer	880	880	894
	b) Verrechnungsbeträge	120	120	102
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	4.614	4.642	4.987
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	–	–	–
	b) an Regionen	–	–	–
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	14.198	13.792	14.360
	d) Sonstige	26.608	26.164	25.834
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	266.265	262.400	259.392
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	74.315	73.705	72.473
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	720	716	760
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	3.824	2.470	1.738
	b) Kirchengemeinden	18.205	22.640	24.039
	c) Sonstige	1.062	1.214	1.218
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	Zuführung zur Vorsorgerücklage	–	–	–
	Gesamtbeträge:	410.811	408.743	405.797

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

– Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz			Ist
		2003 T€	2002 T€	2001 T€	2001 T€
1	Kirchensteuer				
	a) Kirchensteuer	152.350	152.350	148.939	148.892
	b) Verrechnungsbeträge	68.251	68.251	68.155	70.945
2	Kollekten und Spenden	4.288	4.316	4.687	4.840
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:				
	a) Bistumsmittel	–	–	–	–
	b) öffentl. und sonstige Mittel	47.163	46.029	44.550	45.094
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	500	1.970	2.812	1.693
	d) Sonstige	250	250	255	260
4	Verwaltung und Betrieb	13.368	13.314	12.449	12.936
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	2.719	3.377	3.277	4.571
6	Investitionen und Investitionsförderung:				
	a) Bistum	230	219	237	374
	b) Kirchengemeinden	480	644	644	630
	c) Sonstige	–	–	–	–
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	5	5	15	138
8	Entnahme Vorsorgerücklage	3.714	1.986	5.982	
	Gesamtbeträge:	293.318	292.711	292.002	290.373

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz			Ist
		2003 T€	2002 T€	2001 T€	2001 T€
1	Kirchensteuer				
	a) Kirchensteuer	880	880	894	731
	b) Verrechnungsbeträge	120	120	102	51
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	4.214	4.233	4.578	4.712
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:				
	a) an Kirchengemeinden	67.588	67.101	69.465	67.905
	b) an Regionen	3.406	3.454	3.548	3.445
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	14.198	13.792	14.360	14.328
	d) Sonstige	24.564	24.125	23.748	23.600
4	Verwaltung und Betrieb:				
5	a) Personalausgaben	128.097	127.712	124.430	123.598
6	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	32.179	31.485	31.440	31.849
	Zinsen und ähnliche Ausgaben	298	305	350	390
	Investitionen und Investitionsförderung:				
7	a) Bistum	3.824	2.470	1.738	2.003
	b) Kirchengemeinden	12.897	15.826	16.141	16.100
8	c) Sonstige	1.053	1.208	1.208	1.166
	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–	302
	Zuführung zur Vorsorgerücklage	–	–	–	193
	Gesamtbeträge:	293.318	292.711	292.002	290.373

3. Kirchengemeindlicher Haushalt
– Gesamtsumme ordentlicher Haushalt

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		2003 T€	2002 T€	2001 T€
1	Kirchensteuer			
	a) Kirchensteuer	-	-	-
	b) Verrechnungsbeträge	-	-	-
2	Kollekten und Spenden	3.850	3.810	3.740
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	67.580	67.093	69.460
	b) öffentl. und sonstige Mittel	82.150	79.520	78.220
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	-	-	-
	d) Sonstige			
4	Verwaltung und Betrieb	18.770	17.840	16.590
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	5.200	5.470	4.960
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	-	-	-
	b) Kirchengemeinden	-	-	-
	c) Sonstige	-	-	-
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	-	-	-
8	Entnahme Vorsorgerücklage	-	-	-
	Gesamtbeträge:	177.550	173.733	172.970

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		2003 T€	2002 T€	2001 T€
1	Kirchensteuer			
	a) Kirchensteuer	-	-	-
	b) Verrechnungsbeträge	-	-	-
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	-	-	-
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	-	-	-
	b) an Regionen	-	-	-
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	-	-	-
	d) Sonstige	55	50	50
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	136.775	133.140	133.720
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	39.470	39.393	38.310
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	390	380	380
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	-	-	-
	b) Kirchengemeinden	860	770	510
	c) Sonstige	-	-	-
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	-	-	-
8	Zuführung zur Vorsorgerücklage	-	-	-
	Gesamtbeträge:	177.550	173.733	172.970

4. Kirchengemeindlicher Haushalt
– Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		2003 T€	2002 T€	2001 T€
1	Kirchensteuer			
	a) Kirchensteuer	-	-	-
	b) Verrechnungsbeträge	-	-	-
2	Kollekten und Spenden	1.281	1.371	1.434
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	8	8	5
	b) öffentl. und sonstige Mittel	-	-	-
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	-	-	-
	d) Sonstige	-	-	-
4	Verwaltung und Betrieb	2.250	2.276	2.276
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	-	-	-
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	12.897	15.826	16.141
	b) Kirchengemeinden	-	-	-
	c) Sonstige	920	2.400	3.681
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	-	-	-
8	Entnahme Vorsorgerücklage	-	-	-
	Gesamtbeträge:	17.356	21.881	23.537

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		2003 T€	2002 T€	2001 T€
1	Kirchensteuer			
	a) Kirchensteuer	-	-	-
	b) Verrechnungsbeträge	-	-	-
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	-	-	-
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	-	-	-
	b) an Regionen	-	-	-
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	-	-	-
	d) Sonstige	-	-	-
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	-	-	-
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	11	11	8
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	-	-	-
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	-	-	-
	b) Kirchengemeinden	17.345	21.870	23.529
	c) Sonstige	-	-	-
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	-	-	-
8	Zuführung zur Vorsorgerücklage	-	-	-
	Gesamtbeträge:	17.356	21.881	23.537

5. Haushalt der Regionen

– Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		2003 T€	2002 T€	2001 T€
1	Kirchensteuer			
	a) Kirchensteuer	–	–	–
	b) Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Kollekten und Spenden	400	409	409
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	3.406	3.454	3.548
	b) öffentl. und sonstige Mittel	738	872	671
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	–	–	–
	d) Sonstige	–	–	–
4	Verwaltung und Betrieb	1.883	2.017	1.764
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	51	47	50
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	–	–	–
	b) Kirchengemeinden	–	–	–
	c) Sonstige	–	–	–
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	–	–	–
8	Entnahme Vorsorgerücklage	–	–	–
	Gesamtbeträge:	6.478	6.799	6.442

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		2003 T€	2002 T€	2001 T€
1	Kirchensteuer			
	a) Kirchensteuer	–	–	–
	b) Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	400	409	409
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	–	–	–
	b) an Regionen	–	–	–
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	–	–	–
	d) Sonstige	1.989	1.989	2.036
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	1.393	1.548	1.242
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	2.655	2.816	2.715
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	32	31	30
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	–	–	–
	b) Kirchengemeinden	–	–	–
	c) Sonstige	9	6	10
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	Zuführung zur Vorsorgerücklage	–	–	–
	Gesamtbeträge:	6.478	6.799	6.442

Nr. 28 Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2003 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen

I. Aufgaben des Kirchenvorstandes

Nach den staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften ist der Kirchenvorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des kirchengemeindlichen Vermögens verantwortlich (siehe Artikel 671 der Diözesan-Statuten, Band II, Seiten 321 ff). Um diese Aufgaben zu erfüllen, hat der Kirchenvorstand insbesondere auch die Pflicht, die Rechnungs- und Kassenführung umfassend zu überwachen. Die weiteren Einzelheiten sind in den Artikeln 20 bis 23 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, siehe Band III der Diözesan-Statuten, Seiten 848 ff., enthalten. Danach muss sich der Kirchenvorstand u. a. beim Jahresabschluss vor der Prüfung der Jahresrechnung vom richtigen Vorhandensein der in den Büchern nachgewiesenen Bestände überzeugen. Außerdem muss die Kirchenkasse mindestens einmal im Jahr unvermutet geprüft werden.

Aus gegebenem Anlass werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die Rechte und Pflichten, die sich vor allem aus Artikel 20 der eben genannten Geschäftsanweisung ergeben, zu beachten.

A. Überweisungsverfahren für den Zuschuss aus der Diözesan-Kirchensteuer

Die Reihenfolge der Prüfung der Haushaltspläne richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einganges der Haushaltsunterlagen. Die genehmigten Haushaltspläne werden nach Abschluss der Einzelprüfung sofort an die Kirchengemeinden zurückgesandt.

Aus organisatorischen Gründen werden jedoch die Vorschusszahlungen auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer bis einschließlich Juni überwiesen. Die Vorschusszahlungen betragen 1/13 des Zuschusses des Vorjahres. Der Betrag des Nachtragshaushaltes kann nicht berücksichtigt werden. Sollten sich hieraus finanzielle Engpässe ergeben, wird gebeten, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschusszahlungen einzureichen. Ab dem Monat Juli werden dann die Vorschusszahlungen durch Zuschusszahlungen nach dem im Haushalt anerkannten Betrag gemäß 1.8 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer) abgelöst.

Diese Umstellung wird nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Die Gesamtsumme der Vorschusszahlungen für den Zeitraum Januar-Juni (6 Monate) wird verglichen mit 6/13 des Betrages bei 1.8. Ist die

Gesamtsumme der geleisteten Vorschusszahlungen geringer als 6/13 des Betrages bei 1.8, wird der nachzuzahlende Betrag mit der Zuschusszahlung für den Monat Juli überwiesen. Übersteigen die Vorschusszahlungen 6/13 des im Haushaltsplan unter 1.8 ausgewiesenen Betrages, wird die Zuschusszahlung für den Monat Juli um den überzahlten Betrag gekürzt; bzw. es werden die monatlichen Zuschusszahlungen solange ausgesetzt, bis der überzahlte Betrag verrechnet ist.

2. Für die Monate Juli-Dezember werden ansonsten monatlich 1/13 des Zuschusses aus der Kirchensteuer überwiesen. Gegen Monatsende Oktober wird 1/13 als Abschlagszahlung für den Monat November gezahlt. Ein weiteres 1/13 wird in der ersten Hälfte des Monats November den Kirchengemeinden bereitgestellt (Weihnachtszuwendung).

Eine wesentliche Grundlage für die Höhe des Zuschusses aus der Kirchensteuer sind die auf der Anlage 8 vermerkten Personalkosten nach dem Stande von 1998 zuzüglich der Anpassungsbeträge. Die Summe ist auf der Anlage 8, Blatt 3, Zeile 8, angegeben. Von dieser Summe wurden die Leistungen nach der Ausgleichsstock-/Härtefallrichtlinie bemessen. Unabhängig davon wird der Zuschuss aus der Kirchensteuer wegen der zur Zeit nicht abzuschätzenden finanziellen Risiken ausdrücklich unter Vorbehalt gewährt. Es wird empfohlen, soweit möglich, über die Haushaltsansätze monatlich nur in Höhe von 1/12 bis auf weiteres zu verfügen.

B. Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Der Kirchenvorstand ist bei seinen finanziellen Planungen an den genehmigten Haushalt gebunden. Diese Bindung gilt in sachlicher und betraglicher Hinsicht. Um die notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Ausführung des genehmigten Haushaltes zu schaffen, ist es erforderlich, dass zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Positionen bis zum Ende des Haushaltsjahres aufgrund der haushaltsmäßigen Festlegung noch geleistet werden können. Dabei sind die seit dem 1. Januar gemäß der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzugehen und Zahlungen anzuordnen, für die Deckungsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Die Ausgaben der Titel 2.1.1 (mit Ausnahme der über die Ausgleichsstock- u. Härtefallrichtlinie bezuschussten Beträge) bis 2.3.2 sowie die Ausgabeansätze der Titel 2.5 (Ausnahme 2.5.7 und 8), 2.7.3 und 4 sowie bei 2.8 sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einzelnen

Positionen dieser Ausgabenansätze können für evtl. Mehrbedürfnisse bei anderen Positionen innerhalb der eben genannten Kostenbereiche verwendet werden. Darüber hinaus ist es zulässig, Mehreinnahmen bei den Titeln 1.5.5 bis 1.5.8, 1.5.10 bis 1.5.16 sowie des Titels 1.6 für die v. g. Mehrausgaben einzusetzen. Die allgemeinen Vorschriften über die Genehmigungspflicht von Beschäftigungsverhältnissen bleiben davon unberührt.

Werden die Mittel, die nach der Ausgleichsstockrichtlinie gefördert wurden, nicht verausgabt, verbleiben sie den Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden sind jedoch gemäß § 14 der Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden und dem Bistum Aachen gehalten, die Ersparnisse teilweise einer zweckgebundenen Personalkostenrücklage zuzuführen.

Kirchengemeinden, bei denen die Personalkostensäule höher ist als die anerkannten Personalkosten des Jahres 1998 zuzüglich der Anpassungsbeträge, befinden sich in der sogenannten Überdeckung. Auch diese Kirchengemeinden werden aus Gründen der Vorsorge dringend gebeten, eine angemessene Personalkostenrücklage zu bilden.

Mehrausgaben bei Titel 2.3.10 bis 17 sind grundsätzlich nur zulässig, wenn bei einer anderen Position innerhalb dieses Kostenbereiches Minder Ausgaben zu verzeichnen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, dann sind die Mehrausgaben zu Lasten der für die nicht wirtschaftlichen Gebäude gebildeten Rep.-Rücklage zu übernehmen. Falls die Mittel der Rep.-Rücklage nicht ausreichen, sind Überschreitungen bei den eben genannten Ansätzen zu Lasten der Folgejahre möglich. Der Vorgriff auf die Folgejahre darf jedoch den doppelten Betrag des jährlichen Haushaltsansatzes bei Titel 2.3.10-17 nicht übersteigen. Etwa weitere zusätzliche Beträge sind zu Lasten der freien Mittel zu bestreiten. Sollte ein Vorgriff auf die Mittel für die laufende bauliche Instandhaltung der kommenden Jahre gewünscht sein, wird gebeten, dies in der Kirchenrechnung 2003 auf Seite 15 zu vermerken (z. B. Vorschuss Reparatur-Rücklage -2.3.10-17- € ...).

Dieser Sachverhalt gilt in analoger Weise für die Ausgabenpositionen 2.4.1 bis 2.4.5 sowie 2.4.10 bis 2.4.18.

C. Nachtragshaushalt

Über den Nachtragshaushalt können Deckungsmittel nur zum Ausgleich von Einnahmeunterschreitungen bei Mieten, Pächte und Zinsen (Titel 1.1.3 bis 1.1.7, 1.2.1 bis 1.2.6 sowie 1.3.1 bis 1.3.7) sowie für Mehrausgaben bei Titel 2.3.1 bis 7 und 2.7.1 bis 2 gewährt werden. Die Einnahmen der eben genannten Titel werden nur noch zum Teil auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer angerechnet. Auf das

Berechnungsverfahren für den Zuschuss aus der Kirchensteuer wird verwiesen. Dieses Berechnungsverfahren wurde über die Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2003, Sonderdruck, Seiten 48 bis 55, mitgeteilt. Da ein nicht unerheblicher Anteil der eben genannten Einnahmen auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer nicht angerechnet wird, wird gebeten, nur dann Anträge zum Nachtragshaushalt einzureichen, wenn die Mindereinnahmen bei den v. g. Titeln/Positionen mehr als 3500 € betragen.

Anträge zum Nachtragshaushalt sind bis spätestens 15.10. zu übersenden.

Sollten bei den Einnahmepositionen 1.1.1 und 2 Mindereinnahmen entstehen, wird empfohlen, den jeweiligen Ausgabeansatz bei Titel 2.4.1 - 5 in Höhe von 90 % der Mindereinnahmen zu kürzen.

Falls bei den Positionen 3-7 des Titels 1.1 Mindereinnahmen entstehen sollten, wird empfohlen, in Höhe des Prozentsatzes der Mindereinnahmen das Haushaltssoll bei Titel 2.4.10 -18 zu kürzen und ebenfalls den geringeren Betrag in der Kirchenrechnung anzugeben.

D. Verwahrbeträge:

Die Einnahmen der Titel 1.1 - 1.3 werden nach Maßgabe der Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden u. dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes (s. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. 11. 2002) anteilig auf die Leistungen aus der Kirchensteuer angerechnet. Mehreinnahmen bei den e.g. Titeln vermindern deshalb den Zuschuss entsprechend. Für Minder-Ausgaben bei Titel 2.3.5-7 sowie bei Titel 2.7.1-2 gilt dies in analoger Weise. Sollten Mittel nach der Härtefallrichtlinie gefördert worden sein, die nicht oder nicht vollständig benötigt wurden, verringert sich ebenfalls der gewährte Zuschuss.

Die Summe, um die der Zuschuss aus der Kirchensteuer beim Prüfen des ordentlichen Haushaltsplanes zu hoch festgesetzt wurde, wird zurückgefordert. Die übrigen Mehreinnahmen/Minder Ausgaben verbleiben der Kirchengemeinde.

Der Anteil an den Mehreinnahmen/Minder Ausgaben, der nach Maßgabe der Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2003 zurückgefordert werden muss, kann nicht für sonstige Zwecke verausgabt werden. Er muss für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

Wie bereits in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes bekanntgegeben worden ist, sind auf Anlage 8, Blatt 3, alle festgesetzten Verwahrbeträge eingetragen, die nach Prüfung der Kirchenrechnung noch ermittelt/festgesetzt wurden; sofern der Betrag nicht unmittelbar der Bistumskasse zu erstatten war.

Die auf der Anlage 8, Blatt 3, mit dem Zuschuss aus der Kirchensteuer verrechneten Verwahrbeträge wurden, soweit nicht vermerkt, bei der Haushaltsprüfung bei Titel 1.7.3 der Einnahmen eingetragen.

Die nach Prüfung der Nachweise der Einnahmen u. Ausgaben der offenen Jugendfreizeitstätte festgesetzten Verwahrbeträge sind bei Spalte 3 der Einnahmen im Haushalt der TOT/KOT/OT eingetragen. Sie vermindern somit den Kirchensteuerzuschuss, sofern für die offene Jugendfreizeitstätte Sonderzuwendungen bei Titel 2.3.4 gewährt werden.

Werden Verwahrbeträge nach dem Übersenden des ordentlichen Haushaltsplanes festgesetzt, so werden sie, soweit es möglich ist, mit dem Zuschuss aus der Kirchensteuer für den Nachtragshaushalt verrechnet. Bei hohen Verwahrbeträgen, in jedem Falle jedoch wenn die Gesamtsumme mehr als € 2500,- beträgt, werden die Kirchengemeinden gebeten, den Betrag unmittelbar der Bistumskasse zu überweisen. Das Berechnen von Zinsen von hohen Verwahrbeträgen bleibt vorbehalten. In einem solchen Falle beginnt die Frist für die Zinsberechnung nach Ablauf von drei Monaten nach dem Festsetzen des Verwahrbetrages. Der Zinssatz beträgt 6%. Die Zinsregelung gilt auch für die Rückforderung von Bistumsmitteln bei Maßnahmen des außerordentlichen Haushaltes.

E. Abschlussergebnis 2002

Ein etwaiger Überschuss des vergangenen Rechnungsjahres, soweit in ihm Verwahrbeträge nach den Haushaltsrichtlinien für 2002 nicht enthalten sind, verbleibt zur Verfügung der Kirchengemeinde und kann für etwa zu erwartende Mindereinnahmen oder für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, außerordentliche Ausgaben sowie auch zur Rücklagenbildung verwendet werden.

Über den Überschuss kann erst dann verfügt werden, wenn dem Kirchenvorstand der Prüfbericht zur Kirchenrechnung 2002 vorliegt. Die Höhe des Überschusses wird in diesem Prüfbericht besonders vermerkt (freie Revenuen). Sollten bauliche Arbeiten durchgeführt worden sein oder durchgeführt werden, für die eine besondere Baurechnung zu erstellen ist, muss außerdem das Ergebnis der geprüften Baurechnung abgewartet werden.

Im Falle eines Fehlbetrages sind umgehend Maßnahmen zur Abdeckung aus freien kirchengemeindlichen Mitteln einzuleiten.

Anmerkungen zu einzelnen Haushaltpositionen:

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes wird folgendes bemerkt:

Zu Titel 1.1 der Einnahmen: Mieten und Nutzungsentschädigungen

Nach Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an kircheneigenen Dienst- und Mietwohnungen ist der Abt. 7.3 - Liegenschaften umgehend zu berichten (s. auch Titel 2.4 der Ausgaben).

Nach § 22 der üblichen Pachtverträge hat der Pächter ein einmaliges Aufgeld von 3% der Jahrespacht beim 1. Zahlungstermin zu entrichten. Dieses Aufgeld ist bei Titel 1.5.15 zu vereinnahmen.

Die Nutzungsentschädigung für die Dienstwohnungen der Subsidiare/der Ordenspriester umfasst die Kaltmiete, die Garagenmiete, die Aufwendungen für Schönheitsreparaturen sowie einen Betrag für die Nebenkosten, die vom Dienstwohnungsnehmer nicht zu erstatten sind.

Es wird gebeten, die Kaltmiete und die Garagenmiete bei dem jeweiligen Fonds bei Titel 1.1.1 bis 7 zu vereinnahmen. Die Entschädigungsbeträge für Schönheitsreparaturen sowie Nebenkosten sind bei Titel 1.5.14 zu vereinnahmen. Die Nebenkosten sind bei Titel 2.5.6.2 zu verausgaben. Bei der eben genannten Position sind auch die vom Dienstwohnungsnehmer der Kirchengemeinde unmittelbar zu erstattenden Nebenkosten – anteilige Schornsteinfegergebühren, Kosten der Immissionsmessung und Wartungskosten der Heizungsanlage – zu verausgaben. Die Kosten für Strom und Brennstoffe sind bei Titel 2.5.9 der Ausgaben zu erfassen.

Der Anteil für Schönheitsreparaturen ist bei der jeweiligen Position des Titels 2.4.1 bis 18 mit zu verausgaben. Soweit die Haushaltspläne, den eben genannten Sachverhalten nicht entsprochen haben, wurden sie ergänzt.

– Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen von Laienangestellten –

Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen.

Um eventuelle steuerliche Nachteile oder Erstattungsansprüche der jeweils zuständigen Krankenkassen zu vermeiden, wird dringend gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Zu Titel 1.2 der Einnahmen: Pachteinnahmen (einschl. Erbbauzinsen, Jagdpacht und Erträge aus Milchquoten)

Die vereinnahmten Pächte, Erbbauzinsen, Mieten sowie die Erträge aus der Verpachtung/Nutzung von Milchquoten sind in der Kirchenrechnung nachzuweisen.

Einige Kirchengemeinden erhalten Nutzungsentschädigungen für den Bau oder Betrieb von Windkraftenergieanlagen. Diese Einnahmen sind bei Titel 1.6.2 zu erfassen; sie werden somit nicht auf die Leistungen aus der Kirchensteuer angerechnet. Sollten allerdings dadurch bei den Pächten Minder-Einnahmen entstehen, dann ist bei Titel 1.6.2 nur der Unterschied zwischen der Nutzungsentschädigung und den Minder-Einnahmen zu erfassen. Der Einnahmeausfall bei den Pächten ist bei dem betreffenden Fonds des Titels 1.2 nachzuweisen.

Titel 1.2.9

– Einnahmen aus Waldbesitz –

Bei Titel 1.2.9 der Einnahmen sind nach dem Forstwirtschaftsplan die Gesamteinnahmen und bei Titel 2.5.8 der Ausgaben die Gesamtausgaben der Forstabrechnung einzusetzen.

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Positionen hat nach wie vor mit dem roten Abrechnungsformular „Einzelnachweis der Einnahmen und Ausgaben der Forstwirtschaft“ zu erfolgen.

Es wird gebeten, die Beitragszahlungen (Gebühren bzw. Umlagen) zur Forstbetriebsgemeinschaft bzw. an Forstschutzämter ebenfalls bei Titel 2.5.8 der Ausgaben zu verbuchen.

Mit den Einnahmen aus Waldbesitz (einschließlich Jagdpacht) sind die Ausgaben für den Waldbesitz zu finanzieren. Übersteigen in einem Jahr die Einnahmen die Ausgaben, dann ist der Unterschiedsbetrag – zugunsten des jeweiligen Fonds – zu kapitalisieren. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, dann kann der Unterschiedsbetrag aus dem Kapital des entsprechenden Fonds entnommen werden. Die Genehmigung hierzu wird global erteilt.

Zu Titel 1.3 der Einnahmen: Zinsen von Aktivkapitalien

Grundsätzlich werden für die Aktivkapitalien Zinserträge von mindestens 3,2% erwartet. Dies gilt jedoch nicht für die Kapitalbeträge bei Titel 1.3, die durch Beschluss des Kirchenvorstandes und erfolgter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu anderen Konditionen angelegt worden sind und von ihrer Laufzeit noch Gültigkeit haben. In diesen Fällen gelten die mit den Kreditinstituten vereinbarten Zinszahlungen.

Falls Kirchengemeinden keine angemessenen Einnahmen bei Titel 1.3 veranschlagt haben, muss damit gerechnet werden, dass der Unterschiedsbetrag zwischen den angemessenen und den veranschlagten Einnahmen bei der Haushaltsprüfung dem Ansatz bei Titel 1.3 hinzugerechnet wird. Dadurch wird der Zuschuss aus der Kirchensteuer vermindert.

Die Kirchenvorstände sind verpflichtet, für angemessene Einnahmen – insbesondere bei Titel 1.3 – zu sorgen.

Falls sich wesentliche Mehreinnahmen gegenüber den Haushaltsansätzen (z. B. durch höhere Kapitalmittel nach einem Grundstücksverkauf oder durch eine günstigere Anlageform) ergeben sollten, wird gebeten, diese zusätzlichen Einnahmen mitzuteilen. Die Mehreinnahmen werden nach Möglichkeit im Wege des Nachtragshaushaltes verrechnet. Ansonsten wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung für die Mehreinnahmen anteilig ein Verwahrbetrag festgelegt.

Bei der Anlage der Kapitalien (Aktivkapitalien u. sonstige Kapitalien) ist die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden in ihrer jeweils geltenden Form zu beachten.

Damit auch künftig eine weitestgehende Transparenz der kirchengemeindlichen Geschäftsvorgänge im Hinblick auf die zu prüfenden Kirchenrechnungen und Haushaltspläne gewährleistet bleibt, wird gebeten, die Liegenschaftsabteilung auch weiterhin über die getätigten Kapitalanlagen abschriftlich zu informieren, falls nach den Vorschriften der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden eine kirchenaufsichtliche Genehmigung der Kapitalanlage nicht erforderlich sein sollte.

Beim Erwerb von Sparkassenbriefen ist anzustreben, dass die anfallenden Zinsen zeitlich so gezahlt werden, dass Liquiditätsschwierigkeiten bei der Abwicklung des ordentlichen Haushaltes vermieden werden.

Eine Anlage der Kapitalgelder in nicht festverzinslichen Wertpapieren ist nicht in Erwägung zu ziehen.

Soweit für einen Fonds mehrere Sparbücher bzw. Sparkassenbriefe o. ä. angelegt worden sind, wird gebeten, auf der Anlage zur Kirchenrechnung „Kapitalvermögen“ die Zinseinnahmen jeweils getrennt auszuweisen.

Einzelauskünfte erteilen die Abt. 7.3 - Liegenschaften, unter F. (02 41) 45 25 30, sowie 8.1 - Haushaltswesen unter F. (02 41) 45 23 15.

Zu Titel 1.4 der Einnahmen: „Kapital-Einnahmen“ bzw. Titel 2.9 der Ausgaben: „Kapital-Ausgaben“

Eine Kapitalentnahme kann in besonderen Fällen genehmigt werden. Die Verkaufserlöse sind im Kassenjournal und in der Kirchenrechnung in voller Höhe bei Titel 1.4 der Einnahmen, die freigegebenen Kapitalbeträge bei Titel 2.9 der Ausgaben nachzuweisen. Eine Saldenbuchung, durch die nur der verbleibende Betrag bei Titel 1.4 der Einnahmen nachgewiesen wird, ist nicht statthaft.

Kapitaleingänge, die zur Mitfinanzierung von Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen vorgesehen und genehmigt sind, sollen bei kurzfristiger Verfügbarkeit

als Festgeld, bei Maßnahmen mit langfristiger Planung und Ausführung als Sparbuch bzw. Sparbrief angelegt werden. Derartige Kapitalien sind – je nach Anlageform – rechtzeitig zu kündigen.

Der Abruf der freigegebenen Kapitalien soll möglichst ratenweise erfolgen. Die gutgeschriebenen Zinsen sind bis zum Abzug des Geldes dem ordentlichen Haushalt – Titel 1.3 – zuzuführen.

Titel 1.5.1-3 der Einnahmen: Zinsen der Reparatur-Rücklagen

Bei den vorstehend genannten Positionen sind die Zinsen der für die einzelnen Bereiche angelegten Reparaturrücklagen – zuzüglich etwaiger Bonus-Zuschläge – nachzuweisen. Die Erträge erhöhen den Bestand der jeweiligen Reparaturrücklage u. verbleiben deshalb auf dem Sparbuch/der sonstigen Anlageform.

Titel 1.5.4

– Einnahmen bzw. Sachkosten für den kircheneigenen Friedhof –

Mehrausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten – gegenüber den Angaben auf Anlage 2 – die vollständig oder teilweise Arbeiten für den Friedhof verrichten (Friedhofsgärtner, gegebenenfalls Pfarramtshelferin, Verwaltungsmitarbeiter usw.), sind durch Mehreinnahmen bei Titel 1.5.4 bzw. durch Einsparungen bei Titel 2.5.7 auszugleichen.

Titel 1.5.5.1 bis 4: Erstattungen

Es wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen. Soweit Kirchengemeinden berechtigt sind, von anderen Kirchengemeinden oder vom Bistum Personalkostenerstattungen zu verlangen, wird gebeten, angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu vereinbaren. Zum Schluss des Jahres erfolgt aufgrund des Jahres-Lohnkontos eine genaue Abrechnung. Die Erstattungen sind bei Titel 1.5.5.2 zu vereinnahmen.

Bei Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort), die in einem Gebäude untergebracht sind, das auch anderen kirchengemeindlichen Zwecken (z. B. Pfarrheim) dient, ist strikt darauf zu achten, dass sowohl Personal- als auch Sachkosten, die für den Bereich des Kindergartens anteilig anzusetzen sind, auch über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens erfasst werden.

Die von der Kindergartenkasse zu erstattenden Beträge sind in der Kindergartenabrechnung entsprechend als Ausgaben nachzuweisen und der Kirchenkasse zu überweisen.

Titel 1.5.7: Nutzungsgebühren/Entschädigungsleistungen für das Pfarrheim

Es wird empfohlen, bei dieser Position die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen im Pfarrheim an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn sie z. B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) zu verbuchen.

Mit diesen Nutzungsgebühren/Entschädigungsleistungen können etwaige Mehraufwendungen gegenüber den Ansätzen bei Titel 2.2.10-11 der Ausgaben bestritten werden. Auch ist es zulässig, diese Einnahmen für die Eigenleistungen einer Kirchengemeinde zu den Kosten für Einrichtungsgegenstände im Pfarrheim zu verwenden. Ansonsten verbleiben diese Einnahmen als freie Mittel.

Pfarrliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Bei der Festsetzung der Entschädigung (nicht Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen) ist darauf zu achten, dass alle Betriebskosten einschließlich Personal- und Bauunterhaltungsaufwand erfasst werden. Grundsätzlich ist eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Die auf Verzicht beruhenden Einnahmeausfälle an Nutzungsgebühren und Entschädigungsleistungen sind durch freie Mittel abzudecken.

Titel 1.5.14 der Einnahmen: Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellte)

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen

(die Grundsteuer, die Kosten der Wasserversorgung,

die Kosten der Entwässerung (Oberflächen- und Schmutzwasser),

die Kosten des Betriebes der zentralen Heizungsanlage,

die Kosten des Betriebes der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,

die Kosten des Betriebes des maschinellen Personenaufzuges, die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,

die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung, die Kosten der Gartenpflege,

die Kosten der Beleuchtung, die Kosten der Schornsteinreinigung, die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung, die Kosten für den Hauswart,

die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage einschließlich der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,

die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung sowie sonstige Betriebskosten; z. B. Feuerlöscher)

zu erbringen sind, ist auf eine volle Kostenübernahme durch die Mieter zu achten. Dies gilt vor allem, wenn im Laufe des Jahres diese Kosten bzw. Abgaben erhöht werden sollten. Eine etwaige Erhöhung dieser Nebenabgaben ist den Mietern unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen ausreichende Heizkostenerstattungen verlangt werden. Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der Dienstwohnungsinhaber die Kosten für Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen. Folgende Nebenabgaben bzw. Nebenleistungen müssen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden, erstattet werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr,
2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlichen Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind,
3. Strom- und Gaskosten, Erstattungen der laufenden Gebühren für Kabelfernsehen sowie
4. die Kosten der Gebäudeversicherung, der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Grundsteuer B usw., sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete – bei öffentlich geförderten Wohnungen –, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Sollten sich – insbesondere bei einer Mischnutzung eines Gebäudes – die unter den Ziffern 1 und 4 genannten Nebenkosten nicht separat ermitteln lassen, wird gebeten, für diese Nebenkosten einen Pauschalbetrag von € 1,05 pro qm Wohnfläche und Monat zu erheben. Bei Mietwohnungen ist dies auch möglich, sofern dies die Vereinbarungen im Mietvertrag vorsehen.

Falls das Anwenden des vorstehend genannten Umlageschlüssels in Einzelfällen zu nicht vertretbaren Ergebnissen führen sollte, wird gebeten, dies der Hauptabteilung 7/8 Finanz-, Bauwesen und Liegenschaften, Abteilung 7.3 – Liegenschaften, mitzuteilen.

– Wichtiger Hinweis –

In der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten/ Heizkosten-Verordnung-“ ist die Verteilung der Heizkosten geregelt worden. Danach ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer zu erfassen. Aus diesem Grunde müssen die Räume mit Wärmehähler oder Heizkostenverteiler ausgestattet werden (s.BGBI.I, 1989, Seite 115).

Von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage sind bei Mietwohnungen mindestens 50 v. H., höchstens jedoch 70 v. H. nach dem erfassten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen. Die restlichen Kosten sind nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum zu verteilen. Die Wahl des Prozentsatzes bleibt innerhalb der genannten Grenzen dem Gebäudeeigentümer überlassen.

Nach § 9 Absatz 2 der Dienstwohnungsverordnung (s. Anlage 11 der KAVO) sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten in Mehrfamilienhäusern die Kosten zu 70% nach dem erfassten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen. Sind Wärmemesser oder Messvorrichtungen für Warmwasser nicht vorhanden, ist als Verteilungsmaßstab die Wohnfläche zugrunde zu legen; hiervon kann im Einzelfall mit Zustimmung des Dienstwohnungsinhabers zugunsten einer angemesseneren Kostenaufteilung abgewichen werden.

Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihre Lieferung, die Kosten des Betriebsstromes, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Bereitschaft und Betriebssicherheit einschl. der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Kosten der Messung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz und die Kosten zur Verbrauchserfassung.

Die Verteilung der Kosten für die Versorgung mit Warmwasser ist analog anzuwenden.

Die Heizkostenverordnung gilt auch für Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum, soweit hierfür nichts anderes bestimmt ist. Ausnahmen sind im § 11 der Heizkostenverordnung genannt. Danach sind Gebäude, bei denen die Erfassung oder Verteilung der Kosten des Wärmeverbrauchs nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist, von der Verpflichtung zum Einbau von Wärmehälern ausgenommen. Sollte der Kirchenvorstand Zweifel hegen, ob ein bestimmtes Gebäude mit entsprechenden Wärmemessgeräten ausgestattet werden muss, so beantwortet das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 7/8 Finanz-, Bauwesen und Liegenschaften, diesbezügliche Anfragen. Es wird ge-

beten, im Einzelfall schriftliche Anfragen an die Abteilung 7.3 – Liegenschaften zu richten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass, soweit die entsprechenden Ausstattungen entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht angebracht sind, die Mieter oder Dienstwohnungsinhaber das Recht haben, bei der nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten den auf sie entfallenden Anteil um 15 v. H. zu kürzen.

Die Kosten für den Einbau von Wärmemessern oder Heizkostenverteilern sind aus Titel 2.4 zu finanzieren.

Die Kosten, um den Heizkostenverbrauch zu ermitteln, sind aus Titel 2.5.6.1 der Ausgaben zu bestreiten. Die Erstattungen der Mieter und der Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellten) sind bei Titel 1.5.14 zu vereinnahmen.

Soweit die Heizkosten nicht genau ermittelt werden können, wird empfohlen, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 hat der Bundesminister der Finanzen folgende Kostensätze bekanntgegeben.

Energieträger:	je qm tatsächlich beheizbare Wohnfläche
Heizöl EL. Abwärme	€ 7,86
Gas	€ 8,02
feste Brennstoffe, Fernheizung, schweres Heizöl	€ 9,-

Wird das Warmwasser für eine Wohnung über die Sammelheizungsanlage aufbereitet, ist zu dem Heizkostenbeitrag ein Aufschlag von 21,96% zu erheben und vom Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber zu verlangen.

Gegenüber den Werten der Heizperiode 2000/2001, siehe Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, haben sich die Heizkostenbeiträge verändert. Die in den Haushaltsplänen eingesetzten Beträge wurden jedoch nicht abgeändert.

Bei öffentlichen geförderten Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln.

Für Dienstwohnungen ist die jährliche Wirtschaftlichkeitsberechnung der Hauptabteilung 6 B – Personal und für Mietwohnungen der Abteilung 7.3 – Liegenschaften in Fotokopie vorzulegen.

Die Nebenabgaben sind dem Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Erhöhen sich die vorgenannten Nebenkosten, so sind vom Dienstwohnungsinhaber – wie bei Mietwohnungen – rechtzeitig höhere Pauschalzahlungen zu verlangen. Zum Jahresende muss dann eine Spitzabrechnung erfolgen (s. auch Titel 2.5.6 der Ausgaben). Es sind von den Dienstwohnungsinhabern/Mietern die Erstattungsbeträge zu fordern, die sich nach der Kostenlage anteilig ergeben. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes (steuerlicher Sachbezug) und gegebenenfalls der Krankenkasse führen.

Die Ist-Einnahmen des Titels 1.5.14 sind in der Kirchenrechnung – entsprechend dem Formular nach Kostenbereichen getrennt – zu vermerken.

Bestimmte Nebenkosten werden von den Geistlichen als Dienstwohnungsnehmer erstattet (s. Hinweise in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2003, Sonderdruck, Seite 101). Die Erstattungsleistungen sind bei Titel 1.5.14 zu vereinnahmen.

Titel 1.6 der Einnahmen: Kollekten/Erträge aus Opferstöcken sowie sonstige Einnahmen für die Kosten des Gottesdienstes

Für das Feiern einer hl. Messe sind keine Gebühren zu erheben. Für Trauungen und Beerdigungen sind die Gebühren zur Zeit ausgesetzt (vgl. KA 64 (1994) Nr. 174, S. 183). Im übrigen wird auf die Hinweise in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen. Aus gegebenem Anlass werden nachfolgend auszugsweise die wesentlichsten Bestimmungen für die Behandlung der Kollekten bzw. die Führung des Kollektenbuches (vgl. „Besondere Hinweise zum Kassenrevisions-Protokoll“) wiedergegeben.

„Hinsichtlich der Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten und Führung des Kollektenbuches wird auf die Diözesan-Statuten, Band II, Art. 714, und Band V, Seite 481, verwiesen. Entweder sind die Kollekten nach jeder hl. Messe durch zwei Kirchenvorstandsmitglieder oder ein Kirchenvorstandsmitglied und einen Beauftragten des Kirchenvorstandes zu zählen und das Ergebnis in das Kollektenbuch einzutragen und durch zwei Unterschriften zu bestätigen, oder es ist ein schlüsselabhängiger Behälter anzuschaffen zur Aufbewahrung der Kollekten.

Die Zählung kann dann im Laufe der Woche erfolgen.

Die vom Bistum angeordneten Kollekten erhält der Pfarrer zur Überweisung an die Bistumskasse.

Die Kollekten für die Kirchenkasse erhält die Rendantur zur Vereinnahmung.

Die Bestimmungen über die Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten gelten auch für die Opferstockerträge. Alle Opferstockkästen müssen schlüsselabhängig (nur mit zwei verschiedenen Schlüsseln) zu öffnen sein.

Ebenfalls gelten diese Bestimmungen für alle Sonder-Kollekten.

Für die richtige Behandlung der Kollekten ist der Kirchenvorstand verantwortlich. In der Kirchenrechnung ist von zwei Mitgliedern schriftlich zu bestätigen, dass die Kollekten ordnungsgemäß gezahlt, abgerechnet und verbucht worden sind.

Die richtige Abrechnung und Verbuchung ist in der Kirchenrechnung außerdem vom Rendanten unterschrieben zu bestätigen.

Nutzungsentgelte für das Installieren von Antennenanlagen in Kirchtürmen sind bei Titel 1.6.2 nachzuweisen. Hinsichtlich des Erfassens von Nutzungsentgelten für den Bau oder Betrieb von Windkraftenergieanlagen wird auf die Ausführungen bei Titel 1.2 verwiesen.

Titel 2.1.1 der Ausgaben: Gesamtbetrag der Personalausgaben (gemäß Anlage 2)

Personalkosten für Dienste, die für das Dekanat geleistet werden, sind nicht zur Lasten des Titels 2.1.1 zu verausgaben. Diese Entgelte werden unmittelbar durch die Bistumskasse gezahlt.

Sind Kirchengemeinden verpflichtet, an andere Personalkosten zu erstatten, wird gebeten, die Erstattungsbeträge bei Titel 2.1.1 zu verausgaben. Auf die entsprechenden Ausführungen bei Titel 1.5.5.2 wird verwiesen.

Die Personalausgaben (einschl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten der KZVK) werden nach der Haushaltsprüfung durch die Hauptabteilung 6B-Personal überprüft.

Die für dieses Haushaltsjahr anzuerkennenden Brutto-Vergütungen werden den Kirchengemeinden durch die Hauptabteilung Personal mitgeteilt. Die Haushaltsansätze bei Titel 2.1.1 werden bis dahin unter Vorbehalt anerkannt. Dies gilt auch für die Höhe der gegebenenfalls zu zahlenden Nutzungsentanschädigungen bei Titel 1.1.1-7 der Einnahmen.

Im Übrigen wird gebeten, die diesbezüglichen Veröffentlichungen im KIRCHLICHEN ANZEIGER zu beachten.

An die Bediensteten selbst dürfen bekanntlich nur die Beträge gezahlt werden, die von der Hauptabteilung Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO sind zu beachten. Beihilfen, Jubiläums-

zuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus Titel 2.1.1 der Ausgaben zu finanzieren.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der kirchengemeindlichen Mitarbeiter sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 B – Personal – vorzulegen. Derartige Personalausgaben dürfen nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausgezahlt werden.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können – das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Mitarbeiter einschließlich des Kindergartenpersonals –, sind der Hauptabteilung 6 B- Personal unverzüglich mitzuteilen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Vergütungsangelegenheit gegebenenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Gemäß § 14 des Vermögensbildungsgesetzes in seiner zur Zeit geltenden Fassung obliegt die Verwaltung der Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen bei Vorliegen der Voraussetzungen (€ 480,00 durch Bausparen und € 408,00 in Beteiligungen können gefördert werden) den Finanzämtern. Diese Sparzulagen dürfen nicht vom Arbeitgeber bzw. von der Kirchengemeinde ausgezahlt werden.

Die Kirchengemeinden haben als Arbeitgeber gem. § 15 des vorstehend genannten Gesetzes dem Mitarbeiter auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen über

1. den jeweiligen Jahresbetrag, der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen sowie die Art ihrer Anlage,
2. das Kalenderjahr, dem diese vermögenswirksamen Leistungen zuzuordnen sind, und
3. entweder das Ende der für die Anlageform vorgeschriebenen Sperrfrist nach diesem Gesetz oder bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 das Ende der im Wohnungsbau-Prämiengesetz oder in der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes genannten Sperr- und Rückzahlungsfristen.

Das jeweilige Institut, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt werden, kann ebenfalls die vorstehend erwähnte Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt ausstellen.

Es wird um Verständnis gebeten, dass es nicht möglich ist, an dieser Stelle die gesamten Vorschriften des vorstehend genannten Gesetzes abzudrucken.

Die Kirchenvorstände werden daher gebeten, die näheren Einzelheiten ggf. mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

Die gleiche Verantwortung wie bei der richtigen Erhebung und Abführung der Sozialversicherungsabgaben trifft den Kirchenvorstand auch bei der Lohn- und Kirchensteuer. Auch hier wird empfohlen, in Zweifelsfällen rechtzeitig die Hilfe des zuständigen Finanzamtes in Anspruch zu nehmen.

Im Sozialversicherungsrecht sind ab dem 1. Januar 2003 neue Vorschriften erlassen worden. Außerdem werden zum 1. April 2003 in diesem Bereich und bei der pauschalen Versteuerung von Arbeitsentgelten neue Bestimmungen in Kraft treten. Es wird gebeten, die Hinweise der Krankenkassen hierzu zu beachten. Die ab dem 1. April 2003 geltenden Vorschriften über die pauschale Versteuerung der Arbeitsentgelte werden über den Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Anlage 1 verwiesen.

Bekanntlich können etwaige Nachforderungen des Finanzamtes nicht aus Kirchensteuermitteln finanziert werden; sie sind, falls eine Übernahme durch die beteiligten Mitarbeiter nicht möglich ist, aus Mitteln der Kirchengemeinde zu bestreiten.

Generell ist bei der Tätigkeit von Rentnern – mit Ausnahme derjenigen, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld erhalten – im Interesse dieser Personen vor Aufnahme einer Tätigkeit abzuklären, ob der jeweilige Hinzuverdienst nicht rentenschädlich ist. Die näheren Einzelheiten sind mit dem zuständigen Versicherungsamt bei der Stadt/Gemeindeverwaltung bzw. mit dem Rentenversicherungsträger abzuklären.

Titel 2.1.2 der Ausgaben: Aushilfsdienste in der Seelsorge

Ab 1. Januar 1997 gelten für die Vergütung und Auslagenerstattung bei Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen folgende Bestimmungen:

A) Anspruch auf eine Vergütung und Auslagenerstattung

1. Bei Abwesenheit (Ausfall) des verantwortlich mit der Seelsorge beauftragten Priesters erfolgt die Aushilfe/Vertretung für die priesterlichen Dienste in der Pfarrgemeinde durch einen Priester aus dem eigenen Dekanat. Priester mit Gehalts- oder Versorgungsbezügen bzw. Ordenspriester, die im Rahmen eines Ordensgestellungsvertrages im Bistum Aachen tätig sind, erhalten Fahrkostenersatz entsprechend der Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester u. Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen. Der Fahrkostenersatz wird vom Bistum geleistet. Es muss kein eigenes Fahrtenbuch geführt werden. Diözesanpriester ohne bischöflichen Auftrag (z.B. Pfr. i.R. ohne

Subsidiarsauftrag) erhalten den Fahrkostenersatz unmittelbar von der Kirchengemeinde, sofern nicht die Aushilfstätigkeit einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen erfordert (s.B 4).

2. Stehen nicht genügend Priester, die bereits im Bistum tätig sind, zur Verfügung, kann bis zum 15. März des Jahres ein Jahresantrag auf Finanzierung von absehbar notwendigen Aushilfen/Vertretungen gestellt werden, und zwar durch den Dechanten an den zuständigen Regionaldekan. In dem Antrag muss angegeben werden, zu welcher Zeit und in welchem Umfang eine Aushilfe/Vertretung angefordert wird.
3. Der Regionaldekan entscheidet – möglichst nach Anhörung der Regionalen Dechantenkonferenz – über alle Anträge, die einen Zeitraum bis zu sechs Wochen betreffen. Anträge, die einen längeren Zeitraum umfassen, kann der Regionaldekan, wenn er diesen befürwortet, an die Bistumsverwaltung weiterleiten.
4. Für alle bis März nicht vorhersehbaren Aushilfen/Vertretungen muss ein eigener Antrag an den Regionaldekan nachgereicht werden, der diesen Einzelfall entscheidet und ggf. Mittel anweist.

B) Zuweisung der Mittel

1. Jede Region erhält für den Regionalfonds „Priesterliche Aushilfen/Vertretungen“ Finanzmittel für Aushilfen/Vertretungen.
2. Die vom Regionaldekan bewilligten Mittel werden der Kirchenkasse der beantragenden Kirchengemeinde von der Region zur Verfügung gestellt. Die Gelder sind bei Titel 1.5.13 zu vereinnahmen und bei Titel 2.1.2 zu verausgaben.
3. Aufwendungen für Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst, die über die von der Regionalstelle bewilligten Mittel hinausgehen, müssen aus freien kirchengemeindlichen Mitteln übernommen werden.
4. Für die finanzielle Regelung der Aushilfen/Vertretungen, die voraussichtlich länger als sechs Wochen dauern und vom Regionaldekan anerkannt sind, ist die Bistumsverwaltung zuständig. Die Vergütung erfolgt unmittelbar durch das Bistum.
5. Der Rendant der Kirchengemeinde hat bei der Auszahlung der Vergütung an den Vertretungspriester die jeweils geltenden Vergütungssätze sowie die steuerlichen und ggf. die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die Vergütungssätze sowie allgemeine Hinweise zur Neuregelung wurden im Kirchlichen Anzeiger für die

Diözese Aachen vom 15. Februar 1997 veröffentlicht. Es wird gebeten, diese ausführlichen Erläuterungen zu beachten.

Folgende Beträge sind anerkennungsfähig:

- a) Erstattungssätze für die Stellen, die Unterkunft und Verpflegung gewähren:

Unterkunft

- für einen Tag	€ 6,25
- für eine Woche	€ 42,50
- für einen Monat	€ 184,00

Verpflegung

- für einen Tag	€ 7,25
- für eine Woche	€ 50,00
- für einen Monat	€ 216,00

Teilverpflegung

- Frühstück	€ 1,60
- Mittagessen	€ 2,83
- Abendessen	€ 2,83

- b) Vergütungssätze für Aushilfen bzw. Vertretungen im priesterlichen Dienst:

Aushilfen/Vertretungen über einen längeren Zeitraum

- Vergütung für eine Wochenvertretung	€ 125,00
- Vergütung für eine Monatsvertretung	€ 500,00
(entspricht einem Zeitraum von viereinhalb Wochen)	

Stundenweise Aushilfen/Vertretungen

Eucharistiefeiern

- Eucharistiefeier mit Predigt	€ 32,50
- Weitere Eucharistiefeier mit der gleichen Predigt	€ 20,00
- Eucharistiefeier ohne Predigt	€ 20,00

Wortgottesdienste

- Wortgottesdienst mit Ansprache oder Festpredigt/Sonderpredigt	€ 32,50
- Wortgottesdienst ohne Ansprache	€ 20,00

Sakramente und Sakramentalien

- Taufe mit Ansprache	€ 32,50
- Trauung innerhalb der Eucharistiefeier mit Ansprache	€ 32,50
- Trauung im Wortgottesdienst mit Ansprache	€ 32,50
- Beichthören - pro Stunde	€ 25,00
- Beerdigung mit drei Stationen und Ansprache	€ 37,50
- Beerdigung mit zwei Stationen und Ansprache	€ 25,00

Titel 2.1.3 der Ausgaben: Gestellungsleistungen, Rendantenentschädigung und sonstige Werklöhne (gemäß Anlage 3)

Gestellungsverträge für Ordensschwestern und Ordensbrüder:

Gestellungsleistungen für Ordensschwestern und Ordensbrüder werden grundsätzlich über den Titel 2.1.3 der Ausgaben zugewiesen. Ausnahmen gelten für Ordensschwestern und Ordensbrüder, die in Kindergärten oder Altenheimen eingesetzt sind. In diesen Fällen sind die Gestellungsleistungen im Haushalt des Kindergartens oder des Altenheimes einzusetzen.

Die Höhe der Gestellungsleistungen wurde in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Sonderdruck, Seite 58, mitgeteilt.

Die Abgeltung für Unterkunft beträgt nach der Sachbezugsverordnung ab dem 1. Januar 2003 189,80 € je Monat. Sich dadurch ergebende Änderungen bei den Erstattungsleistungen des Ordens (Titel 1.5.14 der Einnahmen) wurden bei der Haushaltsprüfung nicht berücksichtigt.

Falls Ordensmitglieder ganz oder teilweise Dienste als Küster, Organist, Chorleiter, Verwaltungsmitarbeiter, Pfarramtshelfer oder Hausmeisterdienste (einschl. der Reinigungsarbeiten) verrichten, müssen die Gestellungsleistungen, die auf diese Dienste entfallen, zu Lasten des Titels 2.1.1 verausgabt werden.

Rendantenentschädigung

Die Rendanten verrichten ihre Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen.

Auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986 (s. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Oktober 1985) wird verwiesen. Die Oberfinanzdirektionen Köln und Düsseldorf haben bestätigt, dass, vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Feststellungen in Einzelfällen, die Rendanten steuerlich als Selbständige im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzusehen sind. Auf die Hinweise im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juli 1983, Seite 91, wird nochmals verwiesen.

Nach einer Erklärung der Bundesverbände der Krankenkassen, der Bundesanstalt für Arbeit sowie des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 16. Juni 1999 liegt bei den Rendanten kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor. Die Entschädigung ist deshalb auch weiterhin nicht sozialversicherungspflichtig.

In diesem Zusammenhang wird aus gegebenem Anlass darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (V) Familienangehörige eines

Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung nur dann einen Anspruch auf Krankenversicherungsschutz in der Familienhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. Pflegeversicherung haben, wenn sie ab dem 1. Januar 2003 monatliche Einkünfte von nicht mehr als € 340,00 erzielen.

Gem. Art. 733 § 2 der Diözesan-Statuten ist der Kirchenrendant für die ordnungsgemäße Durchführung aller Buchungs- und Kassengeschäfte verantwortlich. Erleidet er im Rahmen dieser Aufgaben einen Unfall, dann sind hierfür keine Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu erwarten.

Sind jedoch darüber hinaus Rendanten ehrenamtlich für die Kirchengemeinde tätig, dann besteht für sie im Rahmen dieser Tätigkeit unter Berücksichtigung des § 539 RVO – wie auch beispielsweise für Mitglieder des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates usw. – Unfallversicherungsschutz bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

Bei Rentnern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung u. Pflegeversicherung pflichtversichert sind, werden neben der Rente auch Versorgungsbezüge und Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zur Beitragspflicht herangezogen. Für die auf die Rendantenentschädigung entfallenden Beiträge wird ein Zuschuss nicht gewährt.

Hinsichtlich des empfohlenen Berechnungsverfahrens für die Rendantenentschädigung wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2003, Sonderdruck, Seiten 59-60, verwiesen.

Die Rendantenentschädigung für den Bereich einer Tagesstätte für Kinder wird ausschließlich über den Haushaltsplan dieser Einrichtung zugewiesen.

In Kirchengemeinden werden häufig für den Bereich einer Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT eigene Rendanten bestellt. Der Rendant für den übrigen kirchengemeindlichen Bereich leitet den bei Titel 2.3.4 der Ausgaben zugewiesenen Betrag an die Sonderkasse der offenen Jugendfreizeitstätte weiter.

Es bestehen keine Bedenken, in den Fällen, in denen für den Bereich einer offenen Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT ein eigener Rendant bestellt ist, die anteilige Rendanten-Entschädigung (1% des bei Titel 2.3.4 enthaltenen Betrages) an die Sonderkasse für die Jugendfreizeitstätte weiterzuleiten. In der Abrechnung ist dieser Betrag bei den „Sonstigen Einnahmen“ nachzuweisen.

Für das Erledigen der Buchungs- und Kassengeschäfte einer Jugendfreizeitstätte wird ansonsten ein Pauschalbetrag als Rendantenentschädigung gewährt. Die Höhe des Pauschalbetrages wird durch die Bistumsverwaltung festgelegt.

Zusätzlich zu dem Pauschalbetrag kann ggf. die anteilige Rendanten-Entschädigung, die zu Lasten des Titels 2.1.3 zu verausgaben ist, entnommen werden. Im Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der Jugendfreizeitstätte sind die zusätzlichen Ausgaben bei Ziffer 1 (Entschädigung für Kassenverwaltung) nachzuweisen. Bei dieser Ausgabebeziehung ist jedoch auf die zusätzliche Einnahme hinzuweisen.

Titel 2.2.1 - 2.2.9 Kultuskosten und Sachausgaben für das Kirchen-/Kapellengebäude

Diese Ausgabeansätze wurden in Anlehnung an die Ergebnisse der Vorjahre geprüft. Eventuelle Mehrausgaben bei einzelnen Positionen müssen im Rahmen der Schlüsselzuweisung (s. Ausführungen unter B.-D.) oder durch einen Rückgriff auf angesammelte Rücklagen, soweit keine andere Zweckbestimmung vorliegt, finanziert werden.

Die Wartungskosten für die Orgel sind bei Titel 2.2.4 zu verausgaben. Beschlüsse eines Kirchenvorstandes, Wartungsverträge für die Turmuhr, für die Glockenmotoren und Läutewerke sowie für die Orgel abzuschließen, sind global genehmigt. Eine Genehmigung im Einzelfalle ist daher nicht erforderlich. Bei Abschluss eines Wartungsvertrages für die Orgel wird gebeten, auf folgende Punkte zu achten:

- a) Die Wartung sollte die entsprechenden Bedingungen des Werk-Liefervertrages für die Orgel erfüllen, da ansonsten die Gewährleistung erlischt.
- b) Jede Orgel braucht mindestens eine Hauptstimmung pro Jahr.
- c) Wegen der jahreszeitlichen Temperaturschwankungen empfiehlt sich dringend auch eine Teilstimmung, die entsprechend terminiert werden sollte.

Soweit noch nicht geschehen, werden die Kirchenvorstände gebeten, Maßnahmen zu ergreifen, die den Energieverbrauch senken.

Diese Notwendigkeit gilt selbstverständlich im gleichen Maße für Pfarrheime bzw. Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT.

Titel 2.2.15 Sächliche Verwaltungskosten

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Werden in einer Kirchengemeinde überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so werden hierfür die im Einzelfalle auf Antrag anerkannten Mittel bei Position 2.3.2 (Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben) zugewiesen (s. auch die Hinweise in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes zu Titel 2.3.2 d. Ausgaben). Die bei

Titel 2.3.2 zugewiesenen Mittel sind ausschließlich über die Kirchenkasse zu verwalten. Ausgaben sind nur nach Vorlage entsprechender Belege möglich. Die Belege sind den Unterlagen zur Kirchenrechnung beizufügen.

Die Gebühren für Telefongespräche, die wegen baulicher Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als € 50.000,00 geführt werden, sind aus der Baukasse zu entnehmen und der Kirchenkasse zu erstatten. Gleichzeitig wird daran erinnert, die Gebühren für private Gespräche der Kirchenkasse zu erstatten.

Die Erstattungsleistungen der Priester (Dienstwohnungsinhaber) für Fernspreckgebühren richten sich nach Ziffer 12 der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung des Bistums Aachen. Diese Ordnung ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1994, Seiten 84-87, abgedruckt (s. auch Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2000, Nr. 58, S. 123).

Auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel 2.2.15 der Ausgaben, wird verwiesen. Danach wird dringend empfohlen, keine Fernmeldeanlagen zu mieten, sondern ggf. käuflich zu erwerben. Etwaige Kosten für das Warten der Fernmeldeanlagen sind aus Titel 2.2.15 der Ausgaben zu bestreiten.

Im Hinblick auf die nicht unerheblichen Wartungskosten derartiger Anlagen wird empfohlen, hierfür keine Wartungsverträge abzuschließen. Die Entscheidung bleibt allerdings dem Kirchenvorstand überlassen.

Die Genehmigungspflicht von Beschlüssen des Kirchenvorstandes, Kauf-, Tausch-, Leih- oder Werkverträge mit einem Gesamt-Gegenstandswert von mehr als € 25.000,00 abzuschließen, bleibt davon unberührt.

Die elektronischen Anlagen in den kirchengemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen (z. B. Fernmeldeanlagen, Lautsprecheranlagen in der Kirche usw.) genießen einen Elektronik-Versicherungsschutz. Die Versicherungsprämien werden unmittelbar vom Bistum getragen. Soweit in Einzelfällen Kirchengemeinden derartige Anlagen versichert haben, wird gebeten, diese Verträge umgehend zu kündigen. Das entsprechende Kündigungsschreiben ist in Durchschrift oder Kopie der Abt. 7.4 – Versicherung – zu übersenden.

Bei eventuellen Miet- oder Wartungsverträgen für derartige Anlagen wird außerdem gebeten, zu prüfen, ob sie einen sogenannten Schutz- bzw. Versicherungsvertrag beinhalten. Sofern dies zutrifft, wird gebeten, diese Verträge in Fotokopie der Abt. 7.4 – Versicherung – zwecks Überprüfung zuzuleiten. Durch diese Maßnahmen werden nicht erforderliche finanzielle Belastungen der Kirchengemeinden vermieden.

Titel 2.2.17 der Ausgaben: Sonstige Ausgaben für pfarrliche Aktivitäten (auch Pfarrgemeinderat)

Aus gegebener Veranlassung wird in Anbetracht der Vielzahl der freien pfarrlichen Aktivitäten vorsorglich gebeten, zu prüfen, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. Steuergesetze, sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, gewerbe- und ordnungsrechtliche Vorschriften, Jugendwohlfahrtsgesetz u.a. zu beachten sind.

Die Aufwendungen für den Kauf oder die Reparatur von Einrichtungsgegenständen (Porzellan, Bestecke oder Geräte) sind bei den jeweiligen Sachkostenpositionen der Titel 2.2.5 - 2.2.15 zu verausgaben.

Die Reparaturkosten für die Waschmaschine im Pfarrhaus müssen vom jeweiligen Stelleninhaber getragen werden. Die Aufwendungen sollen nicht zu Lasten des kirchengemeindlichen Haushalts bestritten werden.

Die tatsächliche Verwendung der Mittel ist in der Kirchenrechnung bei Titel 2.2.17 der Ausgaben unter Beifügung der Belege nachzuweisen.

Die Kosten für Büromaschinen (Computer, Rasenmäher, Waschmaschinen für Kirchenwäsche, Kollektentresore usw.) werden nicht über den außerordentlichen Haushalt gefördert.

Titel 2.3.1.1-2 der Ausgaben: Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Priestern und Ständigen Diakonen im Hauptberuf

Erstattungen von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf erfolgen mit Wirkung vom 1. Januar 2001 gemäß der „Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen – (Priester- und Diakonenreisekostenordnung – PrDRKO)“.

Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Priestern und Diakonen sind nicht mehr durch die Kirchengemeinde vorzunehmen.

Titel 2.3.1.1 der Ausgaben: Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Laienangestellten im pastoralen Dienst

Fahrten, die durch besondere Maßnahmen bedingt sind (z.B. Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen. Kostenerstattungen für derartige Fahrten dürfen nicht zu Lasten des Titels 2.3.1.1 geleistet werden. Aus den zugewiesenen Mitteln bei der Position 2.3.1.1 sind Fahrtkostenerstattungen und ggf. die Erstattungen für Nebenkosten (Parkgebühren u. ä.) zu leisten. Sonstige Reisekostenvergütungen sind über diese Haushaltsposition nicht abzurechnen. Im Einzelfalle wird gebeten, entsprechende Anfragen, ob sonstige Reisekostenvergütungen gezahlt werden

dürfen (z. B. Tage- u. Übernachtungsgelder), an die Hauptabteilung 6B-Personal Abt. 6.2-Bistumsangestellte zu richten. Im Anschluss daran wird von der HA Personal die Hauptabteilung 7/8 Finanz-, Bauwesen und Liegenschaften informiert. Falls zusätzliche Beträge (z. B. Tagegelder) an den Dienstreisenden zu zahlen sind, werden die hierfür benötigten Mittel besonders über den Nachtragshaushalt zugewiesen, sofern die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche den Betrag von € 1500,00 übersteigt. Ansonsten werden die unabweisbaren Mehrausgaben bei der Prüfung der Kirchenrechnung als Nachtragsanspruch anerkannt.

Die Höhe der Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten im privateigenen PKW beträgt € 0,30 je km. Dienstreisenden, die aus dienstlichen Gründen Personen in einem privaten Kraftfahrzeug mitnehmen, wird eine Mitnahmeentschädigung von 2 Cent je Person und Kilometer gewährt.

Bei den Kostenerstattungen für Dienstfahrten der Gemeindeassistenten/innen u. Pastoralassistenten/innen mit eigenem PKW sind die Regelungen zu beachten, die in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes mitgeteilt wurden.

Sofern Personen, die für die Kirchengemeinde ehrenamtlich tätig sind, Aufwendungen entstehen, haben sie einen Erstattungsanspruch. Die Erstattungsleistungen sind zu Lasten des Titels 2.2.15 oder 2.3.1.2 zu verbuchen. Die Belege hierzu sind den Unterlagen zur Kirchenrechnung beizufügen. Auf die Ausführungen in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Sonderdruck, Seiten 65 und 66, wird verwiesen.

Titel 2.3.3 der Ausgaben:

– Vorläufiger Zuschuss zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder –

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen wurde im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel 2.3.3.1-3 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer ein vorläufiger Trägerzuschuss abzüglich des Eigenanteiles der Kirchengemeinde bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt unter Vorbehalt.

Auf das Schreiben vom 7. Januar 1999, 8.1. Zi/Schn, wird verwiesen. Danach wird der Zuschuss aus der Kirchensteuer je Regelgruppe um € 300,00 und für alle übrigen Gruppenformen um € 150,00 gekürzt. Außerdem werden zusätzlich Eigenleistungen erhoben, falls die Beschäftigungsumfänge der pädagogischen Kräfte die Werte, die im § 1 Abs. 7 der Betriebskostenverordnung für Tagesstätten für Kinder genannt sind, übersteigen. Es wird deshalb dringend empfohlen, der Kindergartenkasse aus Mitteln des Titels 2.2.17 die Eigenleistungen je Gruppe – ggf. weitere Beträge – zu überweisen, um einen Fehlbetrag in der Kindergartenkasse zu vermeiden. Sollten jedoch die Eigen-

leistungen anderweitig finanziert werden können (besondere Sammlungen und Spenden, Erlöse aus Pfarrfesten, Zinsen der freien Mittel der Kindergartenkasse usw.), ist es nicht erforderlich, Gelder aus Titel 2.2.17 weiterzuleiten. Die Entscheidung hierüber bleibt in der Verantwortung des Kirchenvorstandes.

Titel 2.3.4 der Ausgaben:

– Zuschuss der Kirchenkasse für das Jugendheim OT/KOT/TOT –

Der Haushaltsplan für die offene Jugendfreizeitstätte wurde neu gestaltet. Dabei wurde vergessen, die Position Fahrtkosten und Fortbildungskosten für Mitarbeiter mit aufzuführen. Wie in den Vorjahren werden für jeden vollbeschäftigten pädagogischen Mitarbeiter € 148,00 anerkannt. Zusätzlich wird ein Grundbetrag von € 378,00 gewährt. Die jeweils anzuerkennenden Beträge werden beim Prüfen des Haushaltsplanes bei Ziffer 7 der Ausgaben mit berücksichtigt.

Etwaige Vergütungseinsparungen bei den päd. Kräften, die sich im Laufe des Haushaltsjahres ergeben sollten, dürfen nicht für andere Kosten ausgegeben werden. Der Umlagesatz zur KZVK beträgt ab dem 1. Januar 2002 4 % des umlagepflichtigen Entgeltes. Außerdem werden ein Sanierungsgeld und ein Beitragszuschuss Ost durch die KZVK erhoben. Auch diese Kosten sind bei den Personalaufwendungen (1a der Ausgaben für den Anteil, der auf die päd. Kräfte und bei 1b der Ausgaben die anteilige Summe, die auf die Vergütungszahlungen für Hausmeister- und Reinigungsdienste entfällt) nachzuweisen.

Das Sanierungsgeld u. der Beitragszuschuss Ost für das vergangene Jahr werden voraussichtlich gegen Jahresende 2003 den Kirchengemeinden bekannt gegeben.

Bekanntlich waren bei den Vergütungsansätzen Deckungsreserven für mögliche Personalmehrausgaben mit zu veranschlagen. Sollten die eingepflanzten Deckungsreserven nicht ausreichen, um die tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben bei den Personalkosten zu bestreiten, ist bis spätestens 15. Oktober dieses Jahres ein Nachtragshaushalt vorzulegen, sofern die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche den Betrag von € 1500,00 übersteigt. Ansonsten werden die unabweisbaren Mehrausgaben bei der Prüfung des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben als Nachtragsanspruch anerkannt. Die vorstehenden Ausführungen gelten ausschließlich für die päd. tätigen Kräfte. Bei den offenen Jugendfreizeitstätten der KOT gelten sie nur, wenn bei Titel 2.3.4 Sonderzuwendungen gewährt werden. Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für diese Kräfte werden

bei der Prüfung des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben zurückgefordert oder als Verwahrbeträge behandelt.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben zu finanzieren.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden. Im Einnahmen- und Ausgabennachweis sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der in den Jugendheimen der OT, KOT oder TOT beschäftigten Mitarbeiter sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 B – Personal – vorzulegen.

Die Personalkosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste werden in den Einrichtungen, die sich im Stellenplan befinden, pauschal bezuschusst. Fördert das Jugendamt diese Aufwendungen über den Pauschalbetrag hinaus, wurden die hierauf entfallenden anteiligen Leistungen bei der Prüfung des Haushaltsplans nicht auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer angerechnet; vielmehr wurde die jeweilige Summe bei Ziffer 11 der Ausgaben eingesetzt.

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA wurden am 7. Februar 1986 Verträge über Musikaufführungen in Gottesdiensten und bei Veranstaltungen abgeschlossen. Der Inhalt dieser Vereinbarungen ist im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juli 1986, Seiten 111-117, abgedruckt. Danach werden die GEMA-Gebühren für bestimmte Musikveranstaltungen pauschal abgegolten. Es wird gebeten, die entsprechenden Bestimmungen zu beachten, damit bei der Ausgabeposition 5 nicht erforderliche Belastungen vermieden werden.

Entsprechend den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes (s. Ausführungen zu Titel 2.3.4 der Ausgaben) wurden für mehrere Sachausgaben Pauschalbeträge mitgeteilt.

Zusätzlich ist folgendes zu beachten:

Die in den Haushalten der OT, KOT oder TOT bei den Positionen 1b, 2-7 eingesetzten Beträge sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einer oder bei mehreren Positionen können deshalb für Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden.

Bei der Prüfung des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben für die Jugendfreizeitstätte werden Minder-Ausgaben bei den vorstehend genannten Positionen nicht als Verwahrbeträge festgelegt. Der gleiche Sachverhalt gilt in analoger Weise auch für Mehr-Einnahmen bei den Positionen 2 u. 3 (Eigenleistungen

und Erstattungen). Die Weniger-Ausgaben bzw. Mehr-Einnahmen verbleiben dem Träger der Jugendfreizeitstätte.

Werden die Ausgaben in der offenen Jugendfreizeitstätte vom zuständigen Jugendamt prozentual gefördert, können Minder-Einnahmen, die auf geringere Ausgaben bei den Positionen 1b, 2-7 zurückzuführen sind, nicht über den Nachtragshaushalt erstattet werden. Ein etwaiger Überschuss in der Kasse der Jugendfreizeitstätte wird im Prüfbericht zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben besonders ausgewiesen. Der Kirchenvorstand kann aufgrund eines entsprechenden Beschlusses diesen Überschuss bzw. Teile davon für eine besondere Rücklage für Zwecke der offenen Jugendarbeit festlegen, sofern keine Zweckbindung zu beachten ist.

Die über die Pauschalen hinausgehenden Ansätze sind aus Eigenmitteln zu finanzieren (Position 2b der Einnahmen im Haushalt).

Auf diese Eigenleistungen wurden kommunale Zuschüsse, die zu diesen Mehr-Ausgaben gewährt werden, anteilig angerechnet.

Titel 2.3.10-18 der Ausgaben: Lfd. baul. Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude

Es wird auf die im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2001 veröffentlichte „Ordnung für Bauvorhaben im Bistum Aachen – RBB – Regelwerk für Bau- und Baufinanzierungsfragen“ besonders hingewiesen.

Ab dem Jahre 2003 ist es insoweit zulässig, Mittel für die lfd. bauliche Instandhaltung der nicht-wirtschaftlichen Gebäude einzusetzen, um die Kosten eines Grundanstriches in der Kirche, einer notwendigen Orgelreparatur oder der Reparatur der Kirchenfenster zu bestreiten, sofern eine Finanzierung aus anderen Mitteln, – vor allem Sammlungen und Spenden – nicht möglich ist (nachrangiger Einsatz). Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass ausreichende Mittel zur Finanzierung der laufenden baulichen Instandhaltung verfügbar bleiben. Diese Neuregelung soll zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren Anwendung finden.

Die Gesamtaufwendungen sind weiterhin bei den außerordentlichen Ausgaben oder, falls die Kosten mehr als 50.000,00 € betragen, in der Baurechnung zu erfassen/nachzuweisen. Der Anteil, der zu Lasten des Titels 2.3.10-18 oder der Rep.-Rücklage erfolgen kann, ist bei Titel 2.3.10 zu verausgaben und bei den außerordentlichen Einnahmen/in der Baurechnung als Einnahme zu buchen. Die übrigen Aufwendungen sind auch weiterhin aus besonderen Sammlungen und Spenden auf zu bringen.

Durch diese Maßnahme werden die Kirchengemeinden in die Lage versetzt, die notwendigen Kosten für den Grundanstrich in der Kirche, für eine Orgel-

reparatur oder für eine Reparatur der Kirchenfenster nicht ausschließlich zu Lasten der freien Mittel zu finanzieren.

- Reparaturrücklage -

Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Reparaturrücklagen angemessen verzinst werden.

Übersteigt zum Jahresende die Reparaturrücklage für die nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude oder Gebäudeteile das Fünffache des zu gewährenden Haushaltsansatzes des Titels 2.3.10-17 für das laufende Jahr, so wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe der überschrittenen Summe festgelegt. Dieser Verwahrbetrag wird mit dem zu überweisenden Zuschuss verrechnet.

Sofern die Reparaturrücklage nicht den Betrag von € 25.000,00 überschreitet, wird jedoch kein Verwahrbetrag festgelegt (s. Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes).

Abwicklung von Versicherungsschäden und Hinweise zum Versicherungsschutz:

Beim Abwickeln von Versicherungsschäden müssen häufig die Originalrechnungen eingereicht werden. Die Aufwendungen bei Versicherungsschäden sind in der Kirchenrechnung bei den außerordentlichen Ausgaben, die Erstattungsleistungen der Versicherung sowie etwaige Entnahmen aus Titel 2.3.10-17 der Ausgaben bei den außerordentlichen Einnahmen nachzuweisen.

Soweit der Versicherung die Originalrechnungen vorzulegen sind, wird gebeten, der Kirchenrechnung Zweitschriften bzw. Fotokopien beizufügen.

Für alle kirchengemeindlichen Gebäude wurden vom Bistum mit den verschiedenen Sachversicherungen Rahmenverträge abgeschlossen. Die Versicherungsprämien werden unmittelbar vom Bistum gezahlt. Von den Kirchengemeinden sind daher keine Versicherungen für Gebäude abzuschließen.

Bei Baumaßnahmen, die nicht der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, ist nur dann ein Versicherungsschutz über den Rahmenvertrag gegeben, wenn die Baumaßnahme vorher der Hauptabteilung 7/8 Finanz-, Bauwesen und Liegenschaften, Abt. 7.4-Versicherung, angezeigt wird.

Titel 2.4.1-18 der Ausgaben: Lfd baul. Instandhaltung der Mietwohnungen sowie der Dienstwohnungen der Laienangestellten u. Subsidiare

Es wird auf die im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2001 veröffentlichte „Ordnung für Bauvorhaben im Bistum Aachen – RBB – Regelwerk für Bau- und Baufinanzierungsfragen“ besonders hingewiesen.

- Bauarbeiten an Miet- und Dienstwohnungen (Laienangestellte und Subsidiare) -

Bei Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen an Mietwohnungen ist der Fertigstellungszeitpunkt umgehend der Abt. 7.3-Liegenschaften bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Das gleiche gilt bei den Dienstwohnungen für Laienangestellte und der Subsidiare.

Titel 2.5 der Ausgaben: Öffentliche Abgaben für den wirtschaftlich nutzbaren Grundbesitz sowie Aufwendungen für den Friedhof u. für Waldbesitz

Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

In den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel 2.5 der Ausgaben, wurden auszugsweise die §§ 3 und 4 des Grundsteuergesetzes angegeben. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist kirchengemeindlicher Grundbesitz von der Grundsteuer zu befreien.

Es wird gebeten, diese Vorschriften zu beachten. Sollten Einheitswertbescheide für Grundstücke, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht grundsteuerpflichtig sind, erlassen worden sein, wird gebeten, das zuständige Finanzamt zu ersuchen, diese Einheitswertbescheide aufzuheben. Etwa zu Unrecht gezahlte Grundsteuern sind von der Stadt/Gemeindeverwaltung zurückzufordern. Anschließend wird um Bericht gebeten.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abt. 7.3-Liegenschaften zu richten, F. (02 41) 45 2-365 (Herr Fiscoeder) oder -253 (Herr Salentin).

Bei der Anhebung von Abgaben (Wassergeld, ggf. Grundsteuer B, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- und Schornsteinfegergebühren) für den Bereich des Kindergartens (Titel 1.5.5 der Einnahmen) oder für Mietwohnungen bzw. Dienstwohnungen der Laienangestellten (Titel 1.5.14 der Einnahmen), sind höhere Erstattungsbeträge von der Kindergartenkasse oder von den Mietern bzw. von den Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber zu fordern.

Der gleiche Sachverhalt gilt auch für mögliche Anhebungen für bestimmte Nebenkosten für verpachtete Grundstücke (Umlagen der Landwirtschaftskammer, ggf. Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft). Diese Nebenkosten sind bekanntlich vom jeweiligen Pächter neben dem Pachtzins zu zahlen.

Titel 2.5.7: Sachkosten für kircheneigenen Friedhof

Wegen der Einnahmen und Ausgaben kircheneigener Friedhöfe – soweit auf diesen noch Beisetzungen stattfinden – wird auf die Vermerke in den Haushaltsplänen verwiesen. Bekanntlich können für solche Friedhöfe keine Kirchensteuermittel bewilligt werden.

Werden Mittel des Titels 2.2.15 der Ausgaben für die Verwaltung des Friedhofes eingesetzt, wird empfohlen, in Höhe der aufgewendeten Verwaltungskosten den Titel 2.5.7 der Ausgaben zu belasten und damit die Zuführung zur Friedhofsrücklage zu vermindern. In derartigen Fällen wird gebeten, den Verwaltungsaufwand für den Friedhof zum Jahresende in „rot“ von den Ausgaben des Titels 2.2.15 abzusetzen und den Titel 2.5.7 entsprechend zu belasten. Für die Abrechnung ist ein Hilfsbeleg zu erstellen.

Titel 2.6: der Ausgaben: Verpflichtungen aus Stiftungen u. Schenkungen

Annahme von Stiftungen und Schenkungen:

Die Erträge der Stiftungs- bzw. Schenkungsgegenstände sind bei Grundvermögen bei Titel 1.1.4 sowie 1.2.4 und bei Kapitalvermögen bei Titel 1.3.4 zu veranschlagen. Die Stiftungsverpflichtungen bzw. die Schenkungsaufgaben sind bei Titel 2.6 der Ausgaben einzusetzen.

Auf die Veröffentlichungen Nr. 174 und 176 im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1994 (Messstipendien und Stolgebühren) wird verwiesen.

Gleichzeitig wurde die Diözesanstipendien- und Gebührenordnung in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1991, Nr. 9, S. 32) aufgehoben. Die vorgenannte Neuregelung gilt demnach für alle Messstiftungen, die nach dem 1. Januar 1995 errichtet worden sind. Bei Stiftungen, die vor dem 1. Januar 1995 errichtet worden sind, beträgt das Stipendium weiterhin € 2,50 je hl. Messe.

Es wird gebeten, die Stipendien entsprechend dem Formular der Kirchenrechnung bei Titel 2.6.1-3 genau nachzuweisen.

Für die im Zusammenhang mit anderen Stiftungen bzw. Schenkungen entstehenden Ausgaben wird gebeten, diese zwar in einer Summe je Position auszuweisen, aber eine detaillierte Aufstellung, gegebenenfalls in Form einer Anlage, beizufügen. Dies betrifft vor allem die Kirchengemeinden, die eine Vielzahl von Stiftungs- bzw. Schenkungsverpflichtungen übernommen haben.

Im Übrigen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes – betreffend den Titel 2.6 der Ausgaben – verwiesen.

Prüfungsbemerkungen

Zu den im Haushaltsplan angebrachten Vermerken wird gebeten, bis spätestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Erhalt schriftlich Stellung zu nehmen.

Besondere Hinweise:

Verwaltung der Kirchenkasse

Der Rendant verwaltet die Kirchenkasse, d. h. er hat alle für die Kirchengemeinde bestimmten Einnahmen und Ausgaben anzunehmen bzw. zu leisten und in einer ordnungsgemäßen Buchführung nachzuweisen. Lediglich die Gelder, die nach den jeweils geltenden Vorschriften im Treuhandbuch des Pfarrers erfasst werden, sind davon ausgenommen.

Dem Rendanten ist Bankvollmacht – allein oder zusammen mit einem Mitglied des Kirchenvorstandes – für die Bank- und Postgirokonten der Betriebsmittel sowie der Baukasse – einschließlich der Sparbücher, auf denen die Rep.-Rücklagen eingezahlt sind, zu erteilen. Dies gilt auch für die Zinserträge der Aktivkapitalien, die nach ihrer Gutschrift dem Betriebsmittelkonto zuzuführen sind. Für die freien und übrigen zweckgebundenen Gelder sowie die Substanzkapitalien ist dem Rendanten zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden Bankvollmacht zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Depotvollmacht. In begründeten Einzelfällen kann anstelle des 2. Vorsitzenden ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes treten.

Sollte einem anderen Mitglied Bankvollmacht erteilt werden, wird gebeten, den Beschluss durch einen Auszug aus dem Sitzungsbuche (zweifache beglaubigte Ausfertigung) der Abt. 0.2.5 -Innenrevision bekannt zu geben mit der Bitte, ihn zu bestätigen. Bei der Anlage der Gelder ist der Verfügungsvermerk gemäß dem Beschluss des Kirchenvorstandes anzubringen. Es wird, je nach Lage, empfohlen, folgenden Text zu verwenden: „Verfügungsberechtigt sind nur der jeweilige Vorsitzende oder sein Stellvertreter/das Mitglied des Kirchenvorstandes Herr .../Frau ... und der Rendant gemeinsam.“ (Ausnahme: Umbuchen der Zinserträge)

Falls erteilte Vollmachten nicht dieser Regelung entsprechen, wird empfohlen, sie zu berichtigen.

Einsatz der EDV in der Buchhaltung:

Um die Buchführungsarbeiten für die Kirchenkasse, die Kindergartenkasse und ggf. für die Kasse der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT zu erledigen, wird verstärkt die elektronische Datenverarbeitung eingesetzt.

Dabei ist anzustreben, die Buchhaltung zum 1. Januar eines Jahres umzustellen. Der von der Bistumsverwaltung erstellte Kontenrahmen ist für die Umstellung zu beachten. Es wird dringend empfohlen, vor der Umstellung dies der Abt. 0.2.5 - Innenrevision und der Abt. 8.3 - Organisation/EDV anzuzeigen.

Behandlung von Geldern aus besonderen Aktionen der Kirchengemeinde

Werden von einer Kirchengemeinde Ferienerholungsmaßnahmen durchgeführt, so müssen diese Aktivitäten sowohl aus steuerlichen als auch aus kirchenrechtlichen Gründen über offizielle Konten der Kirchengemeinde abgewickelt werden. Die Abschlusszahlen aus der Abrechnung der Ferienaktivitäten sind unabhängig von der Erstellung eines Verwendungsnachweises bezogen auf das Haushaltsjahr vom Rendanten mit in die Kirchenrechnung bei den außerordentlichen Einnahmen u. Ausgaben zu übernehmen. Damit ist die Einbindung der Erholungsmaßnahmen in die unmittelbaren pfarrlichen Aktivitäten gesichert.

Nach dem Abschluss der Erholungsmaßnahme sollte nach Möglichkeit den Teilnehmern bzw. den Erziehungsberechtigten eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben vorgelegt werden. In dieser Aufstellung ist auch zu vermerken, ob die Selbstbeteiligung der Teilnehmer zu hoch oder zu niedrig veranschlagt wurde. Etwaige Überzahlungen der Teilnehmer sind möglichst diesen zu erstatten.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass sowohl Ausgaben als auch Einnahmen aus sonstigen Aktionen der Kirchengemeinde (einschließlich solcher, die z. B. vom Pfarrgemeinderat durchgeführt werden) ebenfalls nur über offizielle Konten bzw. über die Kasse der Kirchengemeinde erfolgen dürfen. Dies bedeutet, dass die Einnahmen unter „außerordentliche Einnahmen“ und die Ausgaben unter „außerordentliche Ausgaben“ nachzuweisen sind. Ggf. sind nicht verausgabte Beträge aus solchen Aktionen in der Kirchenrechnung zweckgebunden festzulegen.

Erteilung von Einnahme- und Auszahlungsanordnungen

Es besteht Veranlassung, den Kirchenvorstand nochmals eindringlich auf Art. 733 Diözesanstatuten (Band II) betreffend „Zuständigkeit in der Durchführung des Haushaltsplanes und in der Kontrolle der Haushaltsführung“ hinzuweisen.

Besonders ist hervorzuheben, dass nach § 2 der Rendant Vereinnahmungen und Auszahlungen nur aufgrund schriftlicher Einnahmen- und Ausgabenanweisungen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes tätigen darf. Für jeden einzelnen Zahlungsvorgang oder für mehrere zusammenhängende Zahlungsvorgänge ist demnach eine schriftliche Anordnung des Vorsitzenden notwendig.

Lediglich bei zwangsläufigen regelmäßigen Zahlungen wie Gehälter, Löhne, Sozialversicherungsbeiträge, Strom- und Wasserrechnungen, Steuern, Abgaben und Gebühren kann auf die schriftliche Zahlungsanordnung verzichtet werden.

Dies gilt jedoch nicht für Entgeltzahlungen an Bedienstete, die aushilfsweise bei der Kirchengemeinde tätig sind. Die Vergütungszahlungen an diese Personen müssen im Einzelfalle zur Zahlung angewiesen werden.

Anordnungen, in denen eine anordnungsbefugte Person als Empfänger oder als Zahlungspflichtiger benannt ist, sind nicht von ihm, sondern von einem anderen Anordnungsbefugten zu unterschreiben.

Ist der Vorsitzende verhindert, sind die Anordnungen vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Zur Entlastung des Vorsitzenden kann auf seinen Antrag der Kirchenvorstand generell dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Verwaltungsmitarbeiter durch Beschluss die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen übertragen. Desgleichen besteht die Möglichkeit, bei Durchführung von Baumaßnahmen, für die ein Baujournal zu führen ist, ein Mitglied des Kirchenvorstandes für die Dauer der Baumaßnahme zur Unterzeichnung der hierbei anfallenden Zahlungsanweisungen zu bevollmächtigen, der dafür dann insoweit auch die Verantwortung trägt.

In allen Fällen ist darauf zu achten, dass die Trennung von Anordnungen und Kassengeschäften gewährleistet ist. Auf keinen Fall kann der Rendant mit der Erteilung von Anordnungen beauftragt werden. Es ist auch nicht zulässig, die Anordnungsbefugnis einer Person zu übertragen, die mit dem Rendanten verwandt ist. Verwandte in diesem Sinne sind: der Ehegatte, Verwandte und Schwägerte gerader Linie sowie durch Annahme als Kinder verbundene Personen, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten sowie Geschwister der Eltern. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden und zwei Kirchenvorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterschreiben. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse sind in der üblichen Form vorzulegen.

Aachen, 3. Januar 2003

Heinz-Albert Schmitz
Stellvertretender Generalvikar

Anlage 1

Bemessung der Lohn- und Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Pauschalierung

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass praktisch alle Beschäftigungsverhältnisse bei den Kirchengemeinden – auch bei Teilzeit- und

Aushilfskräften – Arbeitsverhältnisse sind, die lohn- und kirchensteuerpflichtig sind.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit dem zuständigen Finanzamt Rücksprache zu nehmen.

I. Allgemeines

Bei der Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer ist grundsätzlich folgendes zu beachten:

Als Grundlage für den Lohnsteuerabzug dient die Lohnsteuerkarte; die darauf enthaltenen Merkmale (wie Steuerklasse) sind für den Arbeitgeber (Kirchengemeinde) bindend; er haftet für die richtige Einbehaltung der Lohnsteuer. Die einzubehaltene Lohnsteuer ergibt sich aus den Lohnsteuertabellen, die es für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlung gibt.

II. Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer bei Bezügen von Teilzeit- und Aushilfskräften (§ 40a EStG)

1. Arbeitnehmer, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden:

20% LSt zuzüglich davon 7% KiSt sowie 5,5% Solidaritätszuschlag zur pauschalen Lohnsteuer – das sind Steuerabzüge von insgesamt 22,5% des Arbeitslohns – kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, erheben.

Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird und bei monatlicher Lohnzahlung der Arbeitslohn € 325,00 (Netto-Entgelt an den Arbeitnehmer) nicht übersteigt. Bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen darf der Arbeitslohn € 12,00 je Arbeitsstunde nicht übersteigen.

2. Arbeitnehmer, die kurzfristig beschäftigt werden:

25% LSt zuzüglich davon 7% KiSt sowie 5,5% Solidaritätszuschlag zur pauschalen Lohnsteuer – das sind Steuerabzüge von insgesamt 28,13% des Arbeitslohns – kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, erheben. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend, beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und

1. der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer € 62,00 durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
2. die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

3. Die Pauschalierungen nach den in Ziff. 1 und 2 genannten Voraussetzungen sind unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer € 12,00 (Netto-Entgelt) durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt.

Bezüge, die nicht zum lfd. Arbeitslohn gehören, sind für die Feststellung, ob die Pauschalierungsgrenzen eingehalten sind, rechnerisch gleichmäßig auf die Lohnzahlungs- oder Lohnabrechnungszeiträume zu verteilen, in denen die Arbeitsleistung erbracht wird, für die sie eine Belohnung darstellen; Weihnachts- und Urlaubsgeld sind deshalb im Regelfall auf die gesamte Beschäftigungszeit des Kalenderjahres zu verteilen. Ergibt sich bei der Verteilung dieser Bezüge, dass die Pauschalierungsgrenzen in dem Lohnzahlungs- oder Lohnabrechnungszeitraum eingehalten sind, in dem der Zufluss erfolgte, so kann in diesem Zeitraum der Lohn einschl. des sonstigen Bezuges (z. B. Weihnachtswendung) pauschal versteuert werden.

Der Arbeitgeber haftet für die pauschale Lohn- und Kirchensteuer. Er ist also Schuldner der pauschalen Steuern. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohn- und Kirchensteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz.

Abschließend werden die Kirchenvorstände gebeten, insbesondere bei Mitarbeitern, die kurzfristig beschäftigt werden (s. Ziffer 2), zu prüfen, ob es nicht für diese Mitarbeiter günstiger ist, wenn das Entgelt anhand der Merkmale einer Lohnsteuerkarte versteuert wird (Einkommen- bzw. Jahres-Lohnsteuerausgleich).

Ein Lohnkonto braucht für die Arbeitnehmer, für die die Pauschalbesteuerung gilt, nicht geführt zu werden. Allerdings ist für diese Arbeitnehmer ein Sammelkonto als Beleg zu führen. In dem Sammelkonto sind aufzuführen:

- a) Vor- und Zuname des Arbeitnehmers
- b) Dauer der Beschäftigung (Stundennachweis)
- c) Höhe des Arbeitslohnes
- d) Tag der Zahlung des Arbeitslohnes (Empfangs- oder Zahlungsnachweis ist für die Rechnungslegung erforderlich).

4. Berücksichtigung des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG bei nebenamtlich tätigen Chorleitern.

Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten (z. B. als Chorleiter) sind bis zur Höhe von jährlich insgesamt € 1848,00 steuerfrei. Unter Berücksichtigung der unter Ziff. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen kann der darüber hinausgehende Betrag pauschal versteuert werden.

Beispiel: Monatliches Entgelt aus nebenberuflicher Tätigkeit als Chorleiter	€ 380,00
./.. Freibetrag	€ 154,00
verbleiben	€ 226,00

Dieser Betrag kann pauschal versteuert werden. Der verbleibende Betrag von € 226,00 unterliegt der Sozialversicherungspflicht (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung), sofern nicht nach sonstigen Vorschriften Sozialversicherungsfreiheit gegeben ist.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der steuerfreie Betrag je Person nur einmal gewährt wird. Um sicherzustellen, dass die Steuerbefreiung nicht mehrfach in Anspruch genommen wird, hat der Arbeitgeber sich von dem Arbeitnehmer schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes (vom 20. Dezember 1991 VI R 32/89) sind der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr an die zu Beginn des Jahres gewählte Art der Lohnsteuererhebung gebunden, sofern nicht Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses einen Wechsel in der Art der Lohnsteuererhebung rechtfertigen. Es ist daher grundsätzlich nicht zulässig, im Laufe eines Jahres eine pauschale Versteuerung des Arbeitsentgeltes vorzunehmen, wenn vorher der Lohnsteuerabzug nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte erfolgte.

Nach den vorliegenden Informationen werden die Vorschriften über die pauschale Versteuerung von Entgelten ab dem 1. April 2003 geändert. Sobald die Änderungen verbindlich bekannt sind, werden sie über den Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

Hinweise zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse:

Auf das Rundschreiben der KZVK Nr. 1/2002 u. auf die Ausführungen in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2003, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2002, Seiten 307-308, wird verwiesen. Es wird gebeten, die dort gegebenen Hinweise und die möglichen weiteren Mitteilungen hierzu sorgfältig zu beachten.

Das Sanierungsgeld und der Beitragszuschuss Ost für 2002 werden von der KZVK vermutlich in der 2. Jahreshälfte erhoben. Die Beträge sind, soweit die sich darauf beziehenden Umlagen bei Titel 2.1.1 zu erfassen waren, ebenfalls bei dieser Position nachzuweisen.

Die Sanierungsgelder u. die Beitragszuschüsse Ost, die für zusatzversicherungspflichtige Entgelte der Bediensteten in Tageseinrichtungen für Kinder oder für Mitarbeiter in offenen Jugendfreizeitstätten gezahlt werden müssen, sind bei Titel 2.3.4/über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens zu verbuchen (Ziffer 1 der Ausgaben für die auf die päd. Kräfte entfallenden Anteile u. bei Ziffer 4a der Ausgaben für Entgelte für Hausmeister- u. Reinigungsdienste).

Nochmals sei darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Januar 2002 die Versicherungspflicht genau mit dem 17. Geburtstag beginnt.

Ab dem 1. Januar 2003 sind auch Bedienstete mit einem Zeitarbeitsvertrag von weniger als einem Jahr grundsätzlich zusatzversicherungspflichtig. Studenten sind ab diesem Zeitpunkt ebenfalls bei der KZVK zu versichern.

Wichtige Hinweise zur gesetzlichen Sozialversicherung:

Der Kirchenvorstand ist mitverantwortlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) sowie für die Weiterleitung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse. Werden durch die Krankenkasse nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, sind diese Forderungen, soweit sie nicht von den Mitarbeitern verlangt werden können, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde zu decken. Gem. § 28g Abs. 1 des SGB (IV) darf ein unterbliebener Abzug bei den Sozialversicherungsabgaben nur bei den nächsten drei Lohn- bzw. Vergütungszahlungen nachgeholt werden. Danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist. Bistumszuschüsse können in bestimmten Fällen bis zur Höhe des Betrages, der gewährt worden wäre, wenn die Beiträge rechtzeitig angefordert worden wären, nachträglich zugewiesen werden.

Um Nachteile dieser Art zu vermeiden, wird dringend empfohlen, in Zweifelsfällen Rücksprache mit der jeweils zuständigen Krankenkasse zu halten. Insbesondere bei der Beschäftigung von Rentnern oder Pensionären, Aushilfskräften, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Kräften oder bei Mitarbeitern mit geringem Entgelt, gelten hinsichtlich der Berechnung der Sozialversicherungsabgaben eine Reihe von Besonderheiten, die zweckmäßigerweise vor Ermittlung der Beiträge mit der zuständigen Krankenkasse geklärt werden. Im übrigen haben die Krankenkassen Informationen/Broschüren herausgegeben, wie die Sozialversicherungsbeiträge insbesondere für den e. g. Personenkreis zu berechnen sind. Es wird empfohlen, diese Broschüren bei der zuständigen Krankenkasse ggf. anzufordern.

Bei Dienstreisen können Tagegelder bis zu folgender Höhe steuerfrei ausgezahlt werden:

Dauer der Abwesenheit am Kalendertag	für jeden Kalendertag
24 Stunden	€ 24,00
weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden	€ 12,00
weniger als 14 Stunden, aber mehr als 8 Stunden	€ 6,00

Die ggf. nach der KAVO (Anlage 15 – Verordnung über Reisekosten –) darüber hinausgehenden Beträge sind dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Bediensteten hinzuzurechnen.

– Beitragsbemessungsgrenzen –

Ab dem 1. Januar 2003 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung auf € 61.200,00 (monatlich € 5.100,00). Bis zu diesem Betrag sind Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung zu berechnen.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung beträgt € 41.400,00 jährlich (monatlich € 3.450,00). Bis zu diesem Betrage sind Beiträge zur Kranken- u. Pflegeversicherung abzuführen.

Die Beitragsbemessungsgrenze und die Jahresarbeitsentgeltgrenze, ab der Mitarbeiter nicht mehr Mitglieder in der gesetzlichen Kranken- u. Pflegeversicherung sein müssen, wurden entkoppelt. Nunmehr scheiden Mitarbeiter, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt (ohne Familienzuschläge) im Jahre 2003 den Betrag von € 45.900,00 (monatlich € 3825,00) übersteigt, aus der Krankenversicherungspflicht aus, falls auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze für 2002 überschritten wurde.

Dies gilt nur für Personen, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Mitarbeiter, die bei einer privaten Krankenkasse versichert sind, werden krankenversicherungspflichtig, sofern das Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze von € 41.400,00 nicht übersteigt.

Die Kirchenvorstände haben zu prüfen, ob die bei ihnen beschäftigten Mitarbeiter durch die Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze eventuell wieder krankenversicherungspflichtig werden oder erstmalig bzw. erneut die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreiten.

Für die damit erforderlichen Sachbearbeitungen wird gebeten, gegebenenfalls die Hilfe der zuständigen Krankenkasse in Anspruch zu nehmen.

– Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung –

Der Arbeitgeber hat bei versicherungspflichtigen Mitgliedern von Ersatzkassen generell die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages der Ersatzkasse, bei der der Mitarbeiter versichert ist, zu übernehmen (§ 249 Sozialgesetzbuch, V).

Für krankenversicherungsfreie Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Ersatzkasse versichert sind, ist auf Antrag als Arbeitgeberanteil die Hälfte des Beitrages zu zahlen, der bei der jeweiligen Ersatzkasse bei Versicherungspflicht zu zahlen wäre, jedoch nicht mehr als die Hälfte des tatsächlichen Beitrages für die freiwillige Krankenversicherung. Der Zuschuss des Arbeitgebers richtet sich für die Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Krankenkasse einschl. Ersatzkassen versichert sind, nach dem Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse einschl. Ersatzkassen.

Die krankenversicherungsfreien Mitarbeiter, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, können ebenfalls auf Antrag einen Beitragszuschuss erhalten. Maximal beträgt der monatliche Zuschuss zur privaten Krankenversicherung € 241,50; jedoch höchstens die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen des privat versicherten Mitarbeiters (§ 257 des Sozialgesetzbuches, Teil V). Bei krankenversicherungsfreien Mitarbeitern beträgt der Zuschuss zur Pflegeversicherung höchstens monatlich € 29,33/ jährlich € 351,96. Falls das Arbeitsentgelt des in der privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten die Beitragsbemessungsgrenze (€ 3450,-) nicht erreicht, ist nur das tatsächlich gezahlte Entgelt für die Bemessung des Beitragszuschusses zugrunde zu legen.

Für Bezieher einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und eines Altersruhegeldes sind gem. § 243 des Sozialgesetzbuches (V) die Beiträge zur Krankenversicherung nach dem ermäßigten Beitragssatz zu entrichten, weil diese Rentner keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Deshalb ist für diese Rentner und deren Arbeitgeber eine Ermäßigung des Krankenversicherungsbeitrages gegeben.

Der ermäßigte Beitragssatz wird von den Krankenkassen festgesetzt und veröffentlicht.

Es wird gebeten, auf diese Sachverhalte ganz besonders zu achten.

– Besonderheiten bei der Beschäftigung von Beamten und hauptberuflich Selbständigen (Krankenversicherung) –

Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit, Berufssoldaten und die diesen gleichgestellten Beschäftigten des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde usw. sind versicherungsfrei in der Krankenversicherung, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit

Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben.

Die in dem vorigen Abschnitt genannten Beamten usw. sind auch in einer neben der Beamtentätigkeit ausgeübten Beschäftigung, die nicht nur geringfügig ist, nicht mehr krankenversicherungspflichtig, solange sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge bei Krankheit und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (V).

Die für die Krankenversicherung im vorstehenden Abschnitt aufgezeigten Regelungen für Beamte usw., gelten auch sinngemäß für Pensionäre, wenn ihnen ein Anspruch auf Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge zuerkannt ist und sie Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben. Die Pensionäre sind in einer Beschäftigung als Arbeiter und Angestellter nicht mehr krankenversicherungspflichtig.

Eine von einem Beamten nebenher ausgeübte Beschäftigung ist, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, beitragspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit. Der Beamte unterliegt in einer nebenher ausgeübten abhängigen Beschäftigung der Rentenversicherungspflicht, wenn nicht Versicherungsfreiheit nach anderen Vorschriften gegeben ist.

Es wird gebeten, bei derartigen Beschäftigungsverhältnissen mit der zuständigen Krankenkasse abzuklären, ob Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gegeben ist.

Mitarbeiter, die gleichzeitig hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, unterliegen nicht der Krankenversicherungspflicht. Es wird gebeten, im Einzelfall mit der Krankenkasse Kontakt aufzunehmen (§ 5 Abs. 5 des SGBV).

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen:

Für die Zeit vom 1.1 bis Monatsende März 2003 gelten die Regelungen, die in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2002, Sonderdruck, Seiten 63 bis 64, mitgeteilt wurden.

Ab dem 1. April 2003 ist eine Beschäftigung geringfügig entlohnt, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt nicht mehr als € 400,00 beträgt. Die Arbeitgeber zahlen eine pauschale Abgabe von insgesamt 25 %. Hiervon entfallen auf die Rentenversicherung 12 %, auf die Krankenversicherung 11 % sowie die pauschale Lohnsteuer 2 % (einschließlich Kirchensteuer und einschließlich Solidaritätszuschlag).

Die zu entrichtenden Pauschalabgaben sowie die für geringfügig Beschäftigte zu erstellenden Meldungen sind ab dem 1. April 2003 an die Bundesknappschaft, Königsallee 175, 44799 Bochum, zu richten.

Werden mehrere sogenannte Mini-Jobs nebeneinander ausgeübt, sind sie bei der Frage, ob die

Geringfügigkeitsgrenze noch nicht erreicht ist, zusammen zu rechnen. Dies gilt auch für die Kombination mit einer Hauptbeschäftigung. Ausnahme: Wird nur eine geringfügige Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt, werden die Einkünfte nicht zusammengerechnet.

Beträgt das monatliche Arbeitsentgelt mehr als € 400,00 und überschreitet es nicht eine sogenannte Gleitzone von € 800,00, sind die Entgelte in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig. Für den Arbeitnehmer unterliegt nur ein Teil des Entgeltes der Beitragspflicht. Der Arbeitgeberanteil errechnet sich aus dem tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, vor allem die hierzu erlassenen Veröffentlichungen der Krankenkassen sorgfältig zu beachten.

Die geringfügig Beschäftigten haben die Möglichkeit, auf die Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten, d. h. den Pauschalbetrag des Arbeitgebers auf den vollen Rentenbeitrag von 19,5% aufzustocken. Dabei gilt für die Beitragsberechnung ein Mindestentgelt von € 155,00 monatlich. Der Arbeitnehmer muss dann 7,5% des Entgeltes zusätzlich aufbringen. Nur wer diese Möglichkeit wahrnimmt, erhält als geringfügig Beschäftigter die vollen Leistungsansprüche in der Rentenversicherung, also auch auf Rehabilitation und den Schutz bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Mitarbeiter über die Möglichkeit der Beitragsaufstockung zu informieren.

Außerdem sind die Kirchengemeinden als Arbeitgeber verpflichtet, alle Bediensteten, die nicht mehr als durchschnittlich im Monat € 325,00 als Entgelt erhalten, der zuständigen Krankenkasse (bei der die Krankenversicherung über eine Hauptbeschäftigung, Bezug einer Rente oder im Rahmen der Familienversicherung besteht) zu melden.

In den nachfolgenden Fällen ist ebenfalls die zuständige Krankenkasse zu benachrichtigen:

- Teilzeitkräfte, die nicht berufsmäßig arbeiten und deren Tätigkeit auf längstens zwei Monate (oder 50 Arbeitstage) im Jahr befristet ist. Hierbei handelt es sich um die sogenannten kurzfristig Beschäftigten.

Eine Meldung ist einzureichen, wenn

- die geringfügige Beschäftigung beginnt,
- die geringfügige Beschäftigung endet,
- der Familien- oder Vorname sich ändert,
- die Art der geringfügigen Beschäftigung sich ändert.

Die Meldungen sind jeweils innerhalb einer Woche abzugeben.

Entgeltzahlungen an Aushilfen sind auch weiterhin –

unabhängig von der Höhe der Vergütung – nicht der Sozialversicherungspflicht zu unterwerfen, wenn die Dauer der Beschäftigung 2 Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr nicht übersteigt. Falls jedoch ein Arbeitsvertrag z. B. für die Dauer von mehreren Jahren oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird, der Arbeitseinsatz von höchstens 50 Tagen in einem Jahr vorsieht, ist grundsätzlich Sozialversicherungspflicht gegeben.

Es wird gebeten, auf diese Vorschriften zu achten. Entsprechende Meldevordrucke sind bei der zuständigen Krankenkasse anzufordern.

Nach dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze sind die Arbeitgeber verpflichtet, sich von neu eingestellten Mitarbeitern den Sozialversicherungsausweis vorlegen zu lassen. Es wird gebeten, mit den Mitarbeitern, die geringfügig beschäftigt werden – im Sinne der vorstehenden Ausführungen –, zu vereinbaren, dass der Sozialversicherungsausweis bei den Personalunterlagen der Kirchengemeinde aufbewahrt wird.

In jedem Falle muss jedoch aus den Personalunterlagen hervorgehen, dass der Sozialversicherungsausweis vorgelegen hat (z. B. durch eine Fotokopie des Sozialversicherungsausweises).

Das Beachten der sich aus dem vorstehend genannten Gesetz ergebenden Vorschriften ist besonders notwendig, um etwaigen Regressansprüchen, z. B. der Bundesanstalt für Arbeit oder des zuständigen Sozialamtes vorzubeugen. Es wird außerdem gebeten, die entsprechenden Informationen der Krankenkassen zu diesem Sachverhalt sorgfältig zu lesen und zu beachten.

Beschäftigung von Studenten:

Mitarbeiter, die im Laufe einer bestehenden Beschäftigung ein Studium aufnehmen, bleiben sozialversicherungspflichtig, sofern nicht die Beschäftigung an weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das durchschnittliche Monatsentgelt den Betrag von € 325,00 nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung; ab dem 1. April 2003 € 400,00).

Entgelte an Studenten, die im Laufe ihres Studiums eine Tätigkeit aufnehmen, die nicht mehr als 20 Stunden je Woche ausgeübt wird, sind grundsätzlich beitragspflichtig zur Rentenversicherung, sofern die durchschnittliche monatliche Entgeltgrenze von € 325,00 (ab 1. April 2003 € 400,00) überschritten wird. In den übrigen Zweigen der Sozialversicherung besteht weiterhin Versicherungsfreiheit. Studenten erhalten auch einen Sozialversicherungsausweis. Er ist bei Beginn der Beschäftigung bei der Kirchengemeinde zu hinterlegen. Im Übrigen gelten für diesen Personenkreis auch die Meldevorschriften der §§ 102 und 103 SGB IV.

Sofern Studenten am 1. Oktober 1996 rentenversicherungsfrei beschäftigt waren, besteht nunmehr

grundsätzlich Rentenversicherungspflicht. Es wird gebeten, diese Mitarbeiter nachträglich bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden.

Bei der Beschäftigung von Studenten wird dringend empfohlen, die Informationen der Krankenkasse sorgfältig zu lesen und zu beachten. Weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Krankenkasse, bei der der Student krankenversichert ist, abzuklären.

– Beitragssätze –

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt 6,5% und zur Rentenversicherung 19,5%. Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt 1,7%.

Desweiteren wird gebeten, die von den Krankenkassen hierzu gegebenen Informationen zu beachten.

Hinweise zur Arbeitslosenversicherung und Besonderheiten bei Bediensteten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben –

Alle Arbeitsentgelte – mit Ausnahme der Entgelte aus geringfügig entlohnten Beschäftigungen – sind grundsätzlich beitragspflichtig zu allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung).

Die altersbedingte Beitragsfreiheit tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. Die altersbedingte Beitragsfreiheit zur Arbeitslosenversicherung gilt nur für den Arbeitnehmeranteil. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung für über 65jährige Arbeitnehmer weiter zu entrichten hat, wie dies auch bei Beziehern von Altersruhegeld für den Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Rentenversicherung gilt.

Rentner und Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand sind, wenn sie noch eine Tätigkeit ausüben, die nicht als geringfügig entlohnte Beschäftigung anzusehen ist und sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, arbeitslosenversicherungspflichtig. Es sind demnach bei diesen Beschäftigungsverhältnissen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Wird bei diesen Mitarbeitern das 65. Lebensjahr vollendet, muss der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung weiter entrichten.

Ob für die vorstehend genannten Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand Rentenversicherungspflicht besteht, ist im Einzelfalle mit einer gesetzlichen Krankenkasse abzuklären.

– Einmalzahlungen –

Es ist zu beachten, dass Sonderzahlungen bzw. „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ verstärkt in die Beitragspflicht einbezogen werden. Für die Beitragsermittlung von Einmal-Zahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtswendung) sind anteilige kalenderjährliche Beitragsbemessungsgrenzen für die Zeit bis zum Ende

des Abrechnungszeitraumes zu bilden, in dem der Versicherte dieses „einmalig gezahlte Arbeitsentgelt“ erhält. Die Urlaubsabgeltungen sind ebenfalls – wie andere Einmalzahlungen auch – im Rahmen der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenze zur Beitragsberechnung heranzuziehen.

Um festzustellen, in welchem Umfange diese Einmalzahlungen der Beitragspflicht unterliegen, müssen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung mit dem bereits gezahlten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt verglichen werden. Übersteigen die einmalig gezahlten Arbeitsentgelte und das bereits gezahlte Arbeitsentgelt nicht die jeweiligen anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen, unterliegen sie in voller Höhe der Beitragspflicht.

Werden durch die Einmal-Zahlungen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten, so unterliegen die Überschreibungsbeträge nicht der Beitragspflicht.

Wird in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2003 „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ an einen Mitarbeiter gezahlt, so ist dieses Entgelt dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des Jahres 2002 bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben zuzuordnen.

Dies gilt jedoch nur dann, wenn das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber bereits am 31. Dezember 2002 bestanden hat und durch das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung des Jahres 2003 überschritten wird.

Sofern der Arbeitnehmer nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegt, soll für die Beurteilung, ob in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2003 zufließendes „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ dem Vorjahr zuzurechnen ist, auf die Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung abgestellt werden.

Ist einer der beiden letztgenannten Sachverhalte gegeben, sind also die anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen des Vorjahres für die Beitragsermittlung anzuwenden. Die für die Einmalzahlung zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge sind in einem Korrektur-Beitragsnachweis auszuweisen.

Die näheren Einzelheiten bzw. weitere Fragen sind mit den zuständigen Krankenkassen abzuklären.

Jubiläumswendungen unterliegen in voller Höhe der Steuerpflicht. Sozialversicherungsrechtlich sind sie als Einmalzahlungen zu behandeln. Umlagen an die KZVK sind jedoch für Jubiläumswendungen nicht zu entrichten.

– Weiterleitung der Sozialversicherungsbeiträge –

Die gesamten Sozialversicherungsabgaben (Beiträge

zur Kranken-, Pflege-, Renten- u. Arbeitslosenversicherung) sind nach den Vorschriften der §§ 28h und i des SGB (IV) an die Krankenkasse abzuführen, die die Krankenversicherung durchführt. Für Mitarbeiter, die zum Jahresende 2002 bei keiner bzw. privat bei einer Krankenkasse versichert sind, sind die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung an die letzte bekannte gesetzliche Krankenkasse abzuführen. Anderenfalls sind diese Beiträge einer Krankenkasse nach Wahl des Arbeitgebers zu überweisen.

Bei Mitarbeitern, die in eine private Krankenversicherung überwechseln, sind die Beiträge und Meldungen an die zuletzt zuständige Krankenkasse weiterzuleiten.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge:

Mitarbeiter/-innen haben gemäß § 29 Abs. 1 der KAVO einen Anspruch darauf, die Vergütung so rechtzeitig zu erhalten, dass sie am 16. eines Monats über den Auszahlungsbetrag verfügen können (s. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juni 1997, Seiten 105-106). Die Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge sind am 15. des Folgemonates fällig. Fällt der 15. eines Monats nicht auf einen Arbeitstag, ist der Sozialversicherungsbeitrag so rechtzeitig zu überweisen, dass die Krankenkasse über ihn am letzten banküblichen Arbeitstag vor dem 15. des Folgemonates verfügen kann.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die Umlagen an die KZVK. Gem. § 41a (1) EStG sind die zu zahlenden Steuern bis zum 10. nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraumes zu entrichten.

Nr. 29 Grundsätze zum Vorgehen bei Umsiedlungen

Der Verlust der Heimat, die Umsiedlung und der Neuanfang am Umsiedlungsstandort bedeuten für die hiervon betroffenen Menschen und Gemeinden einen tiefgreifenden Einschnitt und eine besondere, langanhaltende Belastung. Ihnen auf diesem Weg zur Seite zu stehen und konkret zu helfen, am zukünftigen Umsiedlungsstandort neu Heimat aufzubauen, Präsenz von Kirche zu ermöglichen und zukunftsfähig Gemeinde zu entwickeln, ist für das Bistum eine besondere Verpflichtung. Dies wird auch in der Erklärung von Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff zur Sozialverträglichkeit von Umsiedlungsmaßnahmen in Braunkohlegebieten aus kirchlicher Sicht vom 18. Dezember 1996 deutlich.

Bei den Umsiedlungsprozessen sollen folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

1. Pastorale Konzeption

Vorrangig und frühzeitig werden in allen von der Umsiedlung aktuell oder zukünftig betroffenen Pfarren und Gemeinschaften von Gemeinden mit Unterstützung des Bischöflichen Generalvikariates, Hauptabteilung 2 - Pastoral, zukunftsfähige pastorale Konzepte entwickelt. Die entsprechenden Umsetzungsschritte werden mit der Bistumsleitung geplant.

2. Bildung der Gemeinschaften von Gemeinden

Aufgrund der Vorgaben zur Bildung der Gemeinschaften von Gemeinden im Bistum Aachen und der zukünftigen pastoralen Konzeption der Gemeinschaft von Gemeinden am Umsiedlungsstandort wird entschieden, ob am Umsiedlungsstandort eine neue eigenständige Pfarre errichtet wird.

Wird aufgrund der Umsiedlung eine Pfarre aufgelöst, ist die Verwendung ihres Kirchenvermögens im Interesse der umsiedelnden Katholiken sorgfältig zu prüfen. Die Verwendung erfolgt unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Regelungen.

3. Personales Angebot

Vor, während und nach der Umsiedlung ist die Sicherstellung des personalen Angebotes entscheidend für das Handeln der Kirche am Ort.

Das Pastoralteam der jeweiligen Gemeinschaft von Gemeinden am Umsiedlungsstandort sollte die im Rahmen der Umsiedlung geforderten Kompetenzen besitzen bzw. entwickeln. Neben den pastoralen Kompetenzen sind hier zur Begleitung der betroffenen Menschen vor und während der Umsiedlung und zur Vorbereitung und Gestaltung ihrer neuen Lebensräume gemeinwesenarbeitsorientierte Kompetenzen gefordert. Diese beinhalten Kenntnisse der umsiedlungsrelevanten staatlichen Planungsverfahren, der rechtlichen Vorgaben und entsprechender partizipativer Zukunftsplanungs- und Problemlösungsmethoden. Hierzu sollen auch die Einsatzstellen für die Seelsorge im Braunkohletagebau und in der Umsiedlung bzw. in Neubaugebieten und bestehende Begleitsysteme (z.B. Gemeindeberatung sowie Fachberatung Stadtteilarbeit...) genutzt werden.

4. Bedarfsgerechte Infrastruktur

Unter Berücksichtigung der vorhandenen und geplanten kirchlichen und kommunalen Infrastruktur am zukünftigen Umsiedlungsstandort wird auf der Grundlage der pastoralen Konzeption eine am tatsächlichen Bedarf orientierte kirchliche Infrastruktur geplant, die

die Präsenz der Gemeinde vor Ort ermöglicht. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, identitätsstiftende Elemente in diese Infrastruktur zu integrieren.

Dabei sind eine zukünftige nachhaltige Nutzung der Gebäude zu planen und die daraus folgenden Betriebskosten zu berücksichtigen. Die Errichtung der Gebäude muß aus der Entschädigungssumme des Bergbautreibenden finanziert werden.

5. Verwaltungskapazitäten

Bei konkretem Bedarf können die Kapazitäten im Verwaltungsbereich der betroffenen Kirchengemeinden zeitlich begrenzt erhöht werden, wenn die Finanzierung durch den Bergbautreibenden (wie bei den Kommunen) oder aus der Entschädigung gesichert ist.

6. Projektgruppe Umsiedlung

Die Projektgruppe Umsiedlung des Bischöflichen Generalvikariates dient intern der Abstimmung und Koordination zwischen den beteiligten Abteilungen. Mitglieder sind Vertreter/-innen der Hauptabteilung 2 - Pastoral, der Hauptabteilung 6A - Pastoralpersonal, der Abt. 7.1 - Kirchbau und Denkmalpflege, der Abt. 7.3 - Liegenschaften und der Abt. 8.1 - Haushaltswesen. Die Leitung der Projektgruppe liegt bei der Hauptabteilung 2 - Pastoral. Zweimal jährlich sollen die betroffenen Regionen, Pfarren und Gemeinschaften von Gemeinden hinzukommen. Zu den Verhandlungen mit den Pfarren und Gemeinschaften von Gemeinden stimmen sich die beteiligten Abteilungen des Bischöflichen Generalvikariates ab.

7. Vermittler/Vermittlerin

Für jeden Umsiedlungsstandort wird frühzeitig vom Bischof ein/e Vermittler/Vermittlerin bestimmt. Dies erfolgt nach Rücksprache mit den Verantwortlichen der Pfarre. Der/Die Vermittler/Vermittlerin ist präventiv tätig, hält kontinuierlich Kontakt zur Umsiedlungspfarre und der jeweiligen Gemeinschaft von Gemeinden, hilft bei der Klärung anstehender Fragen und Konflikte und stellt bei Bedarf Kontakte zu den jeweiligen Abteilungen des Bischöflichen Generalvikariates her. Wichtig ist hierbei die Akzeptanz der Person vor Ort.

Aachen, 20. Dezember 2002

Dr. Herbert Hammans
Generalvikar i.V.

Nr. 30 Finanzierung von Schulpastoral im Bistum Aachen

Schule ist für Schülerinnen und Schüler zunehmend nicht nur Lern-, sondern auch Lebensraum, in dem sie in den entscheidenden Jahren des Heranwachsens prägende Erfahrungen machen. Dies bedeutet für alle am Schulleben Beteiligten eine wachsende Herausforderung. In die Sorge um die Gestaltung des Schullebens und die Förderung der Schulkultur werden auch die Kirchen einbezogen. Die Einsicht wächst, „dass die Schule ihre gesellschaftlichen Aufgaben der Ausbildung, Kulturtradierung und Identitätsbildung kaum erfüllen kann ohne das sinnstiftende sowie wertbegründete und gemeinschaftsbildende Potential des christlichen Glaubens, wie es in der Kirche gelebt und gefeiert wird“. Von Seiten der Kirchen ist das wachsende Bewusstsein für die Notwendigkeit einer „Lebensraumorientierung der Pastoral ein wesentlicher Anlass für eine intensivere Hinwendung zur Schule.“* Im Bistum Aachen zeigt sich dies u.a. im verstärkten Einsatz von pastoralem Personal in schulpastoralen Projekten verschiedener Schulen. Neben der Förderung der Schulpastoral durch die Bereitstellung von hauptamtlich in der Pastoral tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt das Bistum aber auch vielfältige Aktivitäten, die Religionslehrerinnen und Religionslehrer über den Religionsunterricht hinaus im Rahmen der Schulpastoral ihren Schülerinnen und Schülern ermöglichen.

Rahmen zur Vergabe von Zuschüssen zur Schulpastoral

1. Maßnahmen für öffentliche Schulen, die durch die im Folgenden genannten Einrichtungen gefördert werden können:

- a) An die jeweilige Regionalstelle (Regionalfonds) sind Anträge zu richten für:
- Besinnungstage/Exerzitien,
 - besondere religiöse Veranstaltungen (z.B. Teilnahme an Katholikentagen, Bistumsveranstaltungen wie Heiligtumsfahrt etc.),
 - Gottesdienstbereich (Grundausrüstung für Kult- und Meditationsräume, Materialien für Gottesdienstgestaltung - Lieder und Gebetbücher, Handbibliothek),
 - besondere schulpastorale Maßnahmen (z.B. Initiativen von Schulchören - religiöse Musicals, sofern sie innerhalb eines schulpastoralen Konzeptes stehen).

* Vgl. Expertise über die Erhebung zur Situation der Schulpastoral und der schulbezogenen Jugendarbeit im Bistum Aachen, S. 1; zu erhalten im Katechetischen Institut, Eupener Str. 138, 52066 Aachen.

Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet jede Region eigenverantwortlich entsprechend ihrer Richtlinien und finanziellen Möglichkeiten.

Richtwerte für (Mehr-)Tagesveranstaltungen für öffentliche Schulen:

- für Kinder und Jugendliche in der Regel 5,50 € pro Übernachtung/Teilnehmer; 2,60 € bei eintägigen Veranstaltungen,
- Zuschuss zum Referentenhonorar 77,00 € pro Tag und Maßnahme.

Anträge sind vom Leiter der Maßnahme zu stellen und vom Schulleiter gegenzuzeichnen.

b) An das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Erziehung und Schule, Abt. 3.1 - Öffentliche Schulen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, sind Anträge für Maßnahmen zur Profilierung der Bekenntnisschulen (z.B. religiöse Projektstage) zu richten.

Grundsätzlich gilt: Wo die Möglichkeit besteht, sollen die vorhandenen Fördermöglichkeiten anderer Träger genutzt werden (z.B. Jugendämter der Kommunen ...).

2. Förderung von Schulen in kirchlicher Trägerschaft (Bischöfliche Schulen, Ordensschulen, andere freie katholische Schulen)

Für diese Schulen gelten eigene Regelungen. Anfragen und Anträge sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Erziehung und Schule, Abt. 3.2 - Freie katholische Schulen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, zu richten.

3. Für Berufsanfängerseminare (BAS) stehen eigene Mittel zur Verfügung. Anträge sind an die Jugendbüros der Regionen zu richten.

Die Anschriften der jeweils zuständigen Stellen lauten:

- Regionalstelle Aachen-Stadt, Harscampstr. 20, 52062 Aachen, F. (02 41) 4 79 00, Fax 02 41 / 4 79 02 22,
- Regionalstelle Aachen-Land, Harscampstr. 20, 52062 Aachen, F. (02 41) 4 79 00, Fax 02 41 / 4 79 02 22,
- Regionalstelle Düren, Kölnstr. 62a, 52351 Düren, F. (0 24 21) 2 80 20, Fax 0 24 21 / 1 09 21,
- Regionalstelle Eifel, Klosterplatz 1, 53937 Schleiden, F. (0 24 45) 9 50 10, Fax 0 24 45 / 95 01 28,

- Regionalstelle Heinsberg, Apfelstr. 55,
52525 Heinsberg, F. (0 24 52) 9 12 90,
Fax 0 24 52 / 2 38 45,
- Regionalstelle Kempen-Viersen, Hildegardisweg 3,
41747 Viersen, F. (0 21 62) 3 70 00, Fax 0 21 62 /
37 00 50,
- Regionalstelle Krefeld, Dionysiusplatz 24,
47798 Krefeld, F. (0 21 51) 6 29 10, Fax 0 21 51 /
60 87 44,
- Regionalstelle Mönchengladbach,
Bettrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach,
F. (0 21 61) 9 80 60, Fax 0 21 61 / 98 06 56,
- Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung
Erziehung und Schule, Abt. 3.1 - Öffentliche
Schulen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 40, Fax 02 41 / 45 24 72, und
Abt. 3.2 - Freie katholische Schulen,
Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 21, Fax 02 41 / 45 24 72.

Aachen, 17. Dezember 2002

Dr. Herbert Hammans
Generalvikar i.V.

Nr. 31 Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2002

Die Finanzbehörden verpflichten das Bistum Aachen, jährlich eine Erklärung über die Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen von allen Priestern, die Besoldungs- oder Versorgungsbezüge vom Bistum Aachen erhalten, einzufordern.

In Ergänzung der entsprechenden „Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 1999, Nr. 120, S. 149) ist die Erklärung für das Kalenderjahr 2002 spätestens bis zum 28. Februar 2003 beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Abt. 6. A. 3 - Verwaltung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, einzureichen. Entsprechende Erklärungsformulare können dort angefordert werden; bei Nichtannahme von Messstipendien und -stiftungen ist eine diesbezügliche formlose schriftliche Erklärung ausreichend.

Nr. 32 Ausführungsrichtlinien zur Fortbildung von Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen

Die Ausführungsrichtlinien zur Fortbildung von Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen vom 11. Juli 1996 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. August 1996, Nr. 121, S. 124) bleiben bis zum 30. Juni 2003 in Kraft.

Aachen, 20. Dezember 2002

Dr. Herbert Hammans
Generalvikar i.V.

Nr. 33 Ausführungsbestimmungen zur Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Laien im Pastoralen Dienst des Bistums Aachen

Die Ausführungsbestimmungen zur Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Laien im Pastoralen Dienst des Bistums Aachen vom 14. Januar 1999 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1999, Nr. 22, S. 50) bleiben bis zum 30. Juni 2003 in Kraft.

Aachen, 20. Dezember 2002

Dr. Herbert Hammans
Generalvikar i.V.

Nr. 34 Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung von Sakristanen* in den (Erz-) Diözesen Köln und Aachen

§ 1

Geltungsbereich, Trägerschaft und
Organisation der Ausbildung

- (1) Die nachfolgenden Richtlinien gelten für die (Erz-)Diözesen Köln und Aachen als gemeinsame Träger der Sakristanausbildung.
- (2) Die Sakristanausbildung ist angebonden an die Fachstelle Liturgie im Bischöflichen Generalvikariat Aachen.

* Gemeint sind jeweils Sakristane und Sakristaninnen (Berufsbezeichnung im Bistum Aachen) sowie Küster und Küsterinnen (Berufsbezeichnung im Erzbistum Köln).

- (3) Die Organisation und Durchführung der Sakristanausbildung obliegt dem Ausbildungsleiter der Sakristanausbildung. Die Geschäftsstelle der Ausbildung befindet sich in den Räumen der Kath. Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius, Weyhestr. 16, 52072 Aachen.
- (4) Die Ausbildungsveranstaltungen finden statt in den Räumen der Kath. Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius, Aachen.

§ 2

Zielsetzung der Sakristanausbildung

Die Sakristanausbildung hat zum Ziel, dem Sakristan die zur Erfüllung seiner Aufgaben (s.a. „Musterdienstanweisung für Küster“) erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse in Liturgie und Glaubenslehre zu vermitteln und ihn durch eine spezielle Sprecherziehung zum Lektorendienst zu befähigen.

§ 3

Persönliche und fachliche Voraussetzungen für die Sakristanausbildung

An den/die Bewerber/in für die Sakristanausbildung werden folgende Voraussetzungen gestellt:

- katholische Konfession,
- Mindestalter 18 Jahre,
- mindestens anerkannter Hauptschulabschluss, abgeschlossene Berufsausbildung.

§ 4

Vorlage von Unterlagen

Der/die Bewerber/in richtet seine/ihre Bewerbung mit Lebenslauf an die Geschäftsstelle der Sakristanausbildung. Bewerber/innen ohne Anstellung bei einer Kirchengemeinde reichen zusätzlich folgende Unterlagen ein:

- aktuelles pfarramtliches Zeugnis,
- Zeugnisse und Bescheinigung über Schul- und Berufsausbildung sowie abgeleistete Praktika,
- polizeiliches Führungszeugnis.

§ 5

Zulassung zur Ausbildung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Ausbildung zu einem gewünschten (bestimmten) Termin. Die Zulassung ist abhängig von der Zahl der freien Ausbildungsplätze.

§ 6

Gliederung der Ausbildung

- (1) Die Sakristanausbildung gliedert sich in einen Grund- und Aufbaukurs.
- (2) Der Grundkurs umfasst acht Kurstage, die über mehrere Monate verteilt sind und in denen aufgabenorientierte praktische Unterweisungen für den Sakristandienst stattfinden und Grundkenntnisse in der Liturgie vermittelt werden. Über den vermittelten Lehrstoff wird ab dem zweiten Kurstag je eine Klausur geschrieben, deren Benotung in das Prüfungsergebnis mit einfließt (Vorzensur).
- (3) Der Grundkurs wird in der Regel im ersten Halbjahr durchgeführt und abgeschlossen. Ihm folgt im zweiten Halbjahr der Aufbaukurs.
- (4) Der Aufbaukurs umfasst sechs Kurstage, in denen die im Grundkurs vermittelten Kenntnisse vertieft und erweitert werden sowie Unterweisungen in Glaubenslehre und in der fachspezifischen Sprecherziehung erfolgen. Ab dem zweiten Kurstag wird je eine Klausur über den vermittelten Lehrstoff (Sprecherziehung ausgenommen) geschrieben, deren Benotung in das Prüfungsergebnis mit einfließt (Vorzensur).
- (5) Die Teilnahme am Aufbaukurs setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundkurses gemäß Absatz 2 voraus.
- (6) Von den Verpflichtungen gemäß Absatz 2 und 4 kann auf Antrag an den Ausbildungsleiter ganz oder teilweise befreit werden, wer durch eine andere Ausbildung nachweislich die notwendigen Kenntnisse erworben hat. Von der Ausbildung in Sakristanlehre kann nicht befreit werden.

§ 7

Kursangebote und Ausbildungsinhalte

- (1) Ausbildungsinhalte sind grundlegende Themen der Sakristanlehre, der Glaubenslehre, der Bibelkunde, der Kirchengeschichte und der Liturgik.
- (2) Die Ausbildungsinhalte und die Unterrichtspläne beider Kurse ergeben sich aus den Stoffplänen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Abschlussprüfungen

- (1) Grund- und Aufbaukurs enden jeweils mit einer Abschlussprüfung.
- (2) Zu den Abschlussprüfungen kann nur zugelassen werden,
 - wer an den jeweiligen Kursveranstaltungen regelmäßig (mindestens 75 % der Ausbildungszeit) teilgenommen hat
 - und eine mindestens dreimonatige Sakristantätigkeit (wenigstens an den Sonn- und Feiertagen und ihren Vortagen) nachweisen kann,
 - dessen Vorzensuren (Durchschnittsnote je Fach mindestens vier Punkte) ein Bestehen der Prüfung erwarten lassen.
- (3) Zur Abschlussprüfung des Aufbaukurses (Sakristanprüfung) kann nur zugelassen werden, wer den erfolgreichen Abschluss des Grundkurses nachweisen kann.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungen werden von einer von den Generalvikaren der (Erz-)Diözesen Köln und Aachen ernannten Kommission abgenommen.
- (2) Der Prüfungskommission gehören an:
 - der Referent für Liturgie im Bischöflichen Generalvikariat Aachen als Vorsitzender,
 - der Ausbildungsleiter,
 - die mit der Ausbildung befassten Fachlehrer,
 - je ein Vertreter der Generalvikariate Köln und Aachen,
 - ein Sakristan, nach Abstimmung zwischen den Generalvikariaten.

Wenn sich unter den Genannten kein Pfarrseelsorger befindet, ist die Prüfungskommission entsprechend zu ergänzen.

§ 10 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst die bei der Ausbildung vermittelten Lehrinhalte.

§ 11 Prüfungsverlauf

- (1) Die Abschlussprüfung des Grundkurses umfasst einen mündlichen und einen praktischen Teil. Die mündliche und praktische Prüfung dauern jeweils ca. 25 Minuten.
- (2) Die Abschlussprüfung, des Aufbaukurses umfasst
 - im Fach Liturgie eine mündliche Prüfung von max. 30 Minuten,
 - im Fach Glaubenslehre eine mündliche Prüfung von max. 30 Minuten,
 - im Fach Sprecherziehung eine Prüfung und einen Lesebeitrag von insgesamt max. 15 Minuten Dauer.

§ 12 Benotung der Abschlussprüfungen

- (1) Die Prüfungsnoten des Grundkurses werden wie folgt ermittelt:
 - Liturgie = Durchschnittsnote der während des Kurses erstellten Klausuren und Note der mündlichen Prüfung,
 - Sakristanlehre = Durchschnittsnote der während des Kurses erstellten Klausuren und Note der praktischen Prüfung.
- (2) Die Prüfungsnoten des Aufbaukurses werden wie folgt ermittelt:
 - Liturgie = Durchschnittsnote der während des Kurses erstellten Klausuren und Note der mündlichen Prüfung,
 - Glaubenslehre = Durchschnittsnote der während des Kurses erstellten Klausuren und Note der mündlichen Prüfung,
 - Sakristanlehre = Übernahme der Prüfungsnote des Grundkurses.
- (3) Vorzensur (Durchschnittsnote der während des Kurses erstellten Klausuren) und Prüfungszensur werden gleichgewichtet und ergeben je Prüfungsfach die Gesamtnote.
- (4) Die Abschlussprüfung des Grundkurses ist bestanden, wenn die Gesamtnote in Liturgie und Sakristanlehre jeweils mindestens vier Punkte beträgt.

Die Abschlussprüfung des Aufbaukurses ist bestanden, wenn die Gesamtnote in Liturgie, Glaubenslehre (und Sakristanlehre) jeweils mindestens vier Punkte beträgt.

- (5) Über den erfolgreichen Abschluss des Grundkurses wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Über den erfolgreichen Abschluss des Aufbaukurses wird ein Zeugnis ausgestellt.

§13
Prüfungsniederschrift

Über Inhalt und Ergebnis der Abschlussprüfungen wird Protokoll geführt.

§14
Wiederholung der Prüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung des Grundkurses muss der Kurs als Ganzes wiederholt werden. Es ist nur eine einmalige Wiederholung möglich.
- (2) Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung des Aufbaukurses ist die einmalige Wiederholung des (der) nichtbestandenen Prüfungsfaches (-fächer) zum nächsten Prüfungstermin möglich. Die Wiederholung des ganzen Aufbaukurses wird empfohlen.

§15
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2002 in Kraft.

Aachen, 1. Juni 2002

Manfred von Holtum
Generalvikar

Köln, 1. Juni 2002

Nobert Feldhoff
Generalvikar

Nr. 35 Zeichen ökumenischer Gemeinsamkeit in der Osternacht

Eine größere Zahl von evangelischen und katholischen Gemeinden in unserem Bistum, die im Laufe des Jahres geistlichen und praktischen Kontakt haben, hat es sich zur Gewohnheit gemacht, in der Osternacht oder zu einer sonstigen Zeit an Ostern ihrer Gemeinsamkeit in einem Zeichen Ausdruck zu geben. Die Gemeinden schenken einander eine Osterkerze, die in Zusammenhang mit dem Ostergottesdienst übergeben wird, oder es richtet wenigstens ein Vertreter der anderen Gemeinde im Festgottesdienst Ostergrüße aus. Die Ökumene-Kommission des Bistums Aachen empfiehlt Pfarrgemeinden, die in einer guten Zusammenarbeit mit der evangelischen Nachbargemeinde stehen, diese Gemeinschaft im Zeichen der Osterkerze oder einem ähnlichen Zeichen darzustellen. Die Ökumene-Kommission nimmt damit erneut eine Anregung des Bistumstages 1996 auf.

Nr. 36 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (16. März 2003) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2003 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

Nr. 37 Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener Kollekten

	2000	2001	2002
Erträge 2000, 2001 und 2002 der bischöflich angeordneten Kollekten *)			
1. überdiözesane Aufgaben			
1.1 MISEREOR			
– MISEREOR-Kollekte	1.144.955,00 €	1.047.283,00 €	911.707,00 €
– Kollekte Miteinander Teilen	2.876,00 €	3.491,00 €	3.108,00 €
1.2 ADVENIAT	1.623.320,00 €	1.604.131,00 €	1.460.394,00 €
1.3 MISSIO			
– MISSIO-Kollekte	344.298,00 €	347.206,00 €	331.452,00 €
– Kollekte für afrikanische Katechisten	58.862,00 €	53.454,00 €	51.880,00 €
1.4 Kollekte für das Kindermissionswerk	55.499,00 €	75.311,00 €	62.468,00 €
1.5 Diaspora			
– Diaspora-Kollekte	91.765,00 €	91.554,00 €	101.162,00 €
– Kollekte der Kommunionkinder	78.629,00 €	75.988,00 €	81.871,00 €
– Kollekte der Firmlinge	18.896,00 €	15.785,00 €	18.007,00 €
– Priesterausbildung in Mittel- u. Osteuropa	19.409,00 €	19.570,00 €	26.438,00 €
– RENOVABIS-Kollekte	217.554,00 €	229.935,00 €	217.158,00 €
1.6 Sonstige Kollekten			
– Kollekte für den Hl. Vater	35.382,00 €	36.733,00 €	38.596,00 €
– Kollekte für das Hl. Land	56.107,00 €	55.191,00 €	62.588,00 €
– Welttag der Kommunikationsmittel	31.012,00 €	33.526,00 €	31.989,00 €
– Jugendkreuzweg	1.704,00 €	2.316,00 €	1.941,00 €
1.7 Einmalige Kollekten			
– Kollekte für den Katholikentag Hamburg	39.754,00 €	144,00 €	0,00 €
	3.820.022,00 €	3.691.618,00 €	3.400.759,00 €
2. diözesane Aufgaben			
– Kollekte für das Exerzitienwerk	32.574,00 €	32.320,00 €	32.187,00 €
– Jugendkollekte	32.990,00 €	32.951,00 €	35.185,00 €
– PWB-Kollekte	51.057,00 €	49.570,00 €	51.840,00 €
	116.621,00 €	114.841,00 €	119.212,00 €
	3.936.643,00 €	3.806.459,00 €	3.519.971,00 €

Erträge 2000, 2001 und 2002 der bischöflich empfohlenen Kollekten *)

Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk	3.305,00 €	3.372,00 €	4.400,00 €
--	-------------------	-------------------	-------------------

*) Eingänge bei der Bistumskasse

Nr. 38 Studentag für Pastorales Personal

Die Bibel begegnet Menschen in vielerlei Kontexten; im öffentlichen wie im persönlichen Raum, im Kirchenraum und in der Gemeinde. Das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, bereitet für 2003, das Jahr der Bibel, in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Außerschulische Bildung, exemplarische Projekte vor. Es lädt alle Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen am 24. Februar 2003, 9.30 Uhr bis 18.00, zu einem Studentag ins Priesterhaus Maria Rast, Aachen, ein, um diese Projekte kennen zu lernen, sich in vier verschiedenen „Räumen“ mit der Bibel zu beschäftigen und so eigene Projekte für das Jahr der Bibel zu entwickeln.

Die folgenden „Räume“ sollen eröffnet werden.

- Die Begegnung mit der Bibel an Orten, Plätzen und Stätten des öffentlichen Lebens ermöglichen bzw. aufgrund der immer noch vorhandenen christlichen Prägung der abendländischen Kultur die Bibel im öffentlichen Raum entdecken.
- Die Bedeutung der Bibel für das Leben des/der Einzelnen als lebensverändernde, stärkende und Perspektiven eröffnende Kraft erschließen.
- Kirchen - gewohnter Aufenthaltsort für die einen, museales Besichtigungsziel für die anderen - als Bilderbibeln sehen und in ihnen die biblische Botschaft wiederfinden lernen.
- Die motivierende, versöhnende, aufbauende Kraft der Bibel kennen lernen und diese für den Aufbau von Gemeinschaften und Gemeinden nutzen.

Gearbeitet wird im Plenum und Raum-Gruppen. Referenten/-innen sind Dr. Karl Allgaier, Abt. Weiterbildungsarbeit der Regionen, Dr. Günter Bartczek, Abt. Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Barbara Baumann, Abt. Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, und Gabriele Eichelmann, Hauptabteilung Pastoral. Die Leitung hat Dr. Manfred Körber, Abt. Grundfragen und -aufgaben der Pastoral.

Anmeldungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 6.A.2 - Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Fax 02 41 / 45 25 33, E-Mail: abt.6a2@gv.bistum-aachen.de, zu richten.

**Nr. 39 Das Leben stärken –
Berufsbegleitende Fortbildung**

Zum Ansatz der stadtteil- und lebensweltbezogenen Arbeit im Bistum Aachen beginnt im Mai 2003 die dritte berufsbegleitende Fortbildung.

Zielgruppen sind kirchliche Mitarbeiter/-innen der pfarrgemeindlichen und kategorialen Pastoral, aus kirchlichen Einrichtungen, der regionalen Caritas- und Fachverbände, den Handlungsfeldern der Arbeiterpastoral, den katholischen Verbänden, der kirchlichen Jugendarbeit, aus Einrichtungen der Altenhilfe sowie bestehender Stadtteilprojekte, die ihre Arbeit entlang der Ziele und Prinzipien stadtteil- und lebensweltbezogener Arbeit weiterentwickeln wollen. Bis zum März 2004 werden fünf zweieinhalbtägige Seminare durchgeführt.

Träger der Fortbildung sind das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Pastoral in Lebensräumen, der Diözesane Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. und das Oswald-von-Nell- Breuning-Haus, in Kooperation mit dem „Koordinierungskreis Stadtteilbezogene Arbeit“ im Bistum Aachen.

Die Kosten der Fortbildung betragen 900,00 Euro pro Teilnehmer/-in. Für hauptamtliche Mitarbeiter/-innen im kirchlichen Dienst kann eine Förderung durch das Bischöfliche Generalvikariat bzw. den Diözesanen Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. erfolgen. Der verbleibende Eigenanteil beträgt dann 300,00 Euro.

Anmeldungen sind bis zum 14. März an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 56, Fax 02 41/ 45 25 34, E-Mail: wolfgang.huber@gv.bistum-aachen.de, zu richten.

**Nr. 40 Jahrestagung des Deutschen
Katecheten-Vereins,
Diözesanverband Aachen**

Unter der Thematik „Das gesegnete Umfeld der Sakramente – liturgische Feiern im „Vorraum“ der Kirche“ lädt der Deutsche Katecheten-Verein, Diözesanverband Aachen, zur diesjährigen Jahrestagung ein. Sie findet am Donnerstag, 13. März 2003, 9.30 Uhr bis 16.00 Uhr im Katechetischen Institut, Eupener Str. 138, Aachen, statt. Referent für den Tag wird Dompfarrer Dr. Reinhard Hauke, Erfurt, sein. Bereits seit einigen Jahren hat er mit dem Angebot sogenannter Lebenswendeferien für Jugendliche, die in einem

weithin atheistisch geprägten Umfeld den Schritt ins Erwachsenenleben religiös vollziehen, gute Erfahrungen gemacht. So wird Dr. Hauke neben der Lebenswendefeier im Rahmen der Tagung noch weitere Projekte vorstellen, die er für Suchende und Christen am „Rand“ der Kirche anbietet: das nächtliche Weihnachtslob, den Valentinsgottesdienst und das monatliche Totengedenken. Anhand von Videoaufzeichnungen wird er einen lebendigen Eindruck von diesen Feiern vermitteln, wobei Fragen nach den mit diesen Feiern verbundenen pastoralen Anliegen und Zielen und der Übertragbarkeit entsprechender Feiern in unsere kirchliche Situation im Mittelpunkt des Gesprächs mit ihm stehen dürften.

Die Einladung zur Tagung kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Abt. Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, abgerufen werden. Anmeldeschluss ist der 27. Februar 2003.

Nr. 41 Umgang mit psycho-religiös auffälligen Menschen in der Seelsorge

Viele Seelsorger und Seelsorgerinnen kennen Personen und Gruppen, deren Vorstellungen und Verhalten für sie rätselhaft sind und das Maß gewohnter Frömmigkeit übersteigen. Der Umgang mit diesen Personen und Phänomenen ist nicht immer einfach. Das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Beratungsstelle für Religions- und Weltanschauungsfragen, und die Beratungsstelle für Lebens- und Glaubensfragen, Mönchengladbach, haben einige Beurteilungskriterien und Hilfestellungen erarbeitet.

Beispiele:

1. Wie würden Sie als Seelsorger oder Seelsorgerin reagieren, wenn Ihnen berichtet wird, ein kürzlich verstorbener Partner erscheine regelmäßig seiner Partnerin?

Das Erscheinen eines verstorbenen Partners ist zwar nicht alltäglich aber nachvollziehbar. Es signalisiert, dass die Hinterbliebene in ihrer Trauer noch Ungelöstes zu bearbeiten hat, das ihr keine Ruhe lässt. Sie braucht Zeit und Hilfe für diese Trauerarbeit.

2. Was würden Sie sagen, wenn der Wunsch einer besorgten Mutter, ihr Sohn möge sich nicht scheiden lassen, nicht erfüllt wird und die Mutter durch immer mehr Beten, Wallfahrten und Weinen erwartet, dass Gott eingreife?

Das Verhalten der um ihren Sohn und seine Ehe besorgten Mutter ist auch nachvollziehbar; aber sie versucht in ihrer Verzweiflung nicht nur ihren Sohn zu zwingen, sondern Gott zu drängen, in ihrem Sinne einzugreifen. Diese Mutter müsste lernen, die Entscheidung ihres Sohnes zu akzeptieren und erkennen, dass sie nicht für das Tun ihres Sohnes verantwortlich ist.

3. Was würden Sie sagen, wenn ein Mann erzählt, ihm würden sündige Gedanken vom Teufel einge-flüstert?

Das Einflüstern sündiger Gedanken durch den Teufel ist nicht mehr so leicht nachvollziehbar und für den betroffenen gläubigen Menschen sehr belastend. In vielen uns bekannten Fällen liegt eine ernsthafte psychische Erkrankung vor, die wegen ihrer religiösen Inhalte sowohl seelsorglicher wie fachärztlicher Hilfestellung bedarf. Für die Seelsorge bedeutet der Hinweis auf den Teufel, dass sich der leidende Mensch intensiv mit dem Bösen beschäftigt.

Hilfestellungen für den Umgang mit psycho-religiös auffälligen Menschen:

1. Entscheidend für die Einordnung des Phänomens ist, ob dieses für Sie emotional und rational nachvollziehbar ist. Hiernach richtet sich Ihre seelsorgliche Begleitung oder Vermittlung anderer Hilfen.
2. Wenn es für Sie sehr fremdartig wirkt, prüfen Sie, ob Sie sich mit solchen Phänomenen beschäftigen wollen oder können. Es hilft dem Betroffenen weder, dass sie mit seinen Gedanken und Gefühlen verschmelzen. Damit verstärken Sie seine Befürchtungen. Noch hilft es, ihm alles ausreden zu wollen oder ihn schroff abzulehnen, weil Ihnen die Thematik nicht geheuer ist.
3. Nehmen Sie die Person und ihr Problem ernst. Es hat den Betroffenen sicher viel Überwindung gekostet, sich mit seinem Problem Ihnen anzuvertrauen. Gehen Sie emotional und gedanklich auf ihn und seine Sichtweise ein. Benennen Sie aber auch Ihre persönlichen und zeitlichen Grenzen.
4. Entscheiden Sie, welche Hilfestellung Sie persönlich geben können und welche fachlichen oder institutionellen Hilfen Sie darüber hinaus für nötig halten. Nehmen Sie gegebenenfalls Verbindung zu anderen spezialisierten Einrichtungen auf und ermöglichen Sie dem Ratsuchenden den Kontakt dorthin.
5. Beziehen Sie rechtzeitig Kolleginnen und Kollegen oder Fachleute in Ihre Überlegungen mit ein. Es

bewahrt Sie möglicherweise davor, sich zu verrennen und gibt mehr Sicherheit.

6. Seien Sie vorsichtig bei dem Versuch, den Betroffenen vorschnell in Ihre Gemeinde- oder Gruppenangebote zu integrieren. Die Erfahrung zeigt, dass religiöse Überreaktionen und nicht geredete Spiritualität leicht in eine sektenhafte Entwicklung münden können.
7. Lassen Sie den Ratsuchenden und sich selber Spielraum. Nicht jedes religiöse Sondererlebnis, nicht jede eigenwillige Frömmigkeitsform und nicht jede spirituelle Vorliebe sind wirklich problematisch. Nehmen Sie sich Zeit herauszufinden, welche Bedeutung und welche Wirkung im Leben des Betroffenen seine Überzeugungen, seine Vorstellungen und seine Handlungen haben und ob sie ihn oder seine Umgebung beeinträchtigen.

Wenn Sie Fragen zur Seelsorge bei psycho-religiös auffälligen Menschen haben oder Unterstützung brauchen, wenden Sie sich bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Beratungsstelle für Religions- und Weltanschauungsfragen, Beecker Str. 115, 41844 Wegberg, F. (0 24 34) 67 78, an die Psychosoziale Beratungsstelle im Bistum Aachen, Minoritenstr. 3, 52062 Aachen, F. (02 41) 3 90 99, oder die Beratungsstelle für Lebens- und Glaubensfragen, Betrather Str. 28, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 89 86 89.

Nr. 42 Erneuerung des Rosenkranzgebetes

Papst Johannes Paul II. hat im Oktober 2002 mit seinem Apostolischen Schreiben „Rosarium Virginis Mariae“ eine Erneuerung des Rosenkranzgebetes angeregt. Er ruft insbesondere dazu auf, den Rosenkranz wieder im Licht der Hl. Schrift zu entdecken, im Einklang mit der Feier der Liturgie und unter den Umständen des alltäglichen Lebens. Um den christologischen Gehalt des Rosenkranzgebetes zu verdeutlichen, empfiehlt der Papst, auch die Geheimnisse des öffentlichen Lebens Jesu zwischen Taufe und Leidensweg in das Gebet einzubeziehen. Diese „lichtreichen Geheimnisse“ liegen jetzt in einer endgültigen deutschen Textfassung vor. Das Deutsche Liturgische Institut, von den Bischöfen beauftragt, in geeigneter Weise zur Erneuerung des Rosenkranzgebetes beizutragen, hat ein Gebetsblatt mit einer Anleitung zum Beten des Rosenkranzes und mit den bisherigen und neuen Formulierungen der Geheimnisse vorbereitet. Dieses vierseitige Faltblatt ist zum Auslegen in den Kirchen gedacht. Es kann in 2 Ausführungen, Abb. Verklärung Christi von S. Köder

oder Verklärung Christi aus dem Evangeliar Ottos III., 10. Jh., beim Deutschen Liturgischen Institut, Postfach 26 28, 54216 Trier, Fax 06 51 / 9 48 08 33, verpackt zu je 100 Ex. für 8,50 € zzgl. Versandkosten, bestellt werden.

Nr. 43 Warnungen

Das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg-Stuttgart warnt vor **Rev. Fr. Akepa-Immas Lawrence**, Diözesanpriester der Diözese Soroti, Uganda. Er bat um finanzielle Unterstützung für den Kauf eines Geländewagens und legte ein Dokument seines Bischofs Erasmus Wandera als Empfehlungsschreiben bei. Die Aufmachung des Dokumentes sowie die fehlerhafte Anschrift und Anrede führten zum Verdacht, dass es sich um ein fingiertes Schreiben handeln könnte. Eine Rückfrage bei Bischof Wandera bestätigte diesen Verdacht. Er äußert in seiner Antwort, dass er über den Antrag von Fr. Akepa nicht informiert worden sei, obwohl seine Priester ausdrücklich angewiesen wurden, vor einer Antragstellung den Bischof zu konsultieren. Weiterhin gibt Bischof Wandera an, dass von Fr. Akepa vorgelegte „Empfehlungsschreiben“ mit kopiertem Bischofswappen sei gefälscht und weder vom Bischof geschrieben, noch unterschrieben. Auch seien dem Bischof weitere Fälle bekannt, in denen dieser Priester bei anderen europäischen Stellen versucht habe, an Geld zu kommen, ohne dies mit dem Bischof abgesprochen zu haben.

Das Erzbischöfliche Ordinariat Bamberg warnt vor der Firma **Das Regionale Online - DeNetMedia GmbH**, 06018 Halle a.d. Saale. Diese Firma schickt an Kindergärten, Pfarrämter und andere kirchliche Einrichtungen Angebote, die sie als Korrekturabzug und Freischaltungsantrag bezeichnet. Durch die Aufmachung wird der Eindruck erweckt, als würde eine Verbindung zu einem Telefonbuchverlag bestehen. Angeboten wird die Aufnahme der Anschrift, Telefonnummer und Faxnummer von katholischen Einrichtungen in ein Verzeichnis im Internet, das „Das Regionale Online“ genannt wird. Im Angebot wird der Eindruck vermittelt, dass der Grundeintrag kostenfrei sei. Tatsächlich wird jedoch eine jährliche Gebühr von 845,00 € zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer (135,20 €), insgesamt 980,20 € erhoben. Falls die katholischen Einrichtungen den Auftrag erteilen, aber die Rechnung nicht bezahlen, erfolgt eine Mahnung durch Rechtsanwalt Wolfgang Gierk, Hannover, der in einer Kostennote weitere 102,06 € beansprucht. Es wird dringend empfohlen, keinen „Korrekturabzug und Freischaltungsantrag“ zu unterzeichnen und die Rechnung der genannten Firma nicht zu bezahlen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 44 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen
in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen
in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen
in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 45 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 46 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 31. Oktober bis 24. November die kanonische Visitation des Dekanates Heinsberg-Waldfeucht vor und spendete das Sakrament der Firmung am 31. Oktober in Herz Jesu zu Waldfeucht-Obspringen 26, am 3. November in St. Klemens zu Waldfeucht-Braunsrath 48, am 6. November in der Kapelle der Justizvollzugsanstalt Heinsberg 6, am 6. November in St. Nikolaus zu Heinsberg-Waldenrath 71, am 7. November in St. Mariä Rosenkranz zu Heinsberg-Straeten 27, am 9. November in St. Mariä Schmerzhafte Mutter zu Heinsberg-Unterbruch 28, am 14. November in St. Lambertus zu Waldfeucht 29, am 15. November in St. Nikolaus zu Heinsberg-Rurkempfen 12, am 16. November in St. Severin zu Heinsberg-Karken 27, am 17. November in St. Hubert zu Heinsberg-Kirchhoven 28, am 20. November in St. Josef zu Waldfeucht-Bocket 6, am 22. November in St. Gangolf zu Heinsberg 53, am 23. November in St. Johannes d.T. zu Waldfeucht-Haaren 31, am 24. November in St. Josef zu Heinsberg-Laffelt 38, am 24. November in St. Theresia vom Kinde Jesus zu Heinsberg-Schafhausen 26; insgesamt 456 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch fand am 24. November im Pfarrheim von St. Klemens zu Waldfeucht-Braunsrath statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Karl Reger am 15. Dezember den Altar in der Kirche St. Cyriakus zu Mechernich-Weyer.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 7. Dezember in St. Michael zu Mönchengladbach-Holt 40, am 8. Dezember in St. Peter zu Krefeld-Uerdingen 66, am 9. Dezember in Hl. Dreifaltigkeit zu Aachen-Oberfostbach-Schleckheim 24, am 11. Dezember in St. Andreas zu Baesweiler-Setterich 51, am 13. Dezember in St. Elisabeth v. Th. zu Krefeld-Inrath 58, am 14. Dezember in St. Martin zu Aldenhoven 38; insgesamt 277 Firmlingen.

Nr. 47 Stellenbörse**Stellenangebote** (Stand: 27. Januar 2003)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

**Länderreferent/-in für
Lateinamerika**

Bischöfliches Hilfswerk
MISEREOR e.V.
A1407E018

Einsatzort: Aachen
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Juni 2003
Befristung: keine
Vergütung: BAT
Bewerbungsfrist: 7. Februar 2003

Wissenschaftliches Studium in einem entwicklungsrelevanten Fach, fundierte Erfahrung in der Entwicklungszusammenarbeit in Lateinamerika, sehr gute Fremdsprachenkenntnisse in Spanisch und einer weiteren Fremdsprache, EDV-Kenntnisse

**Dipl.-Sozialpädagoge/-in,
Erzieher/in oder Heilpädagoge/-in**

Tagesgruppe
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
A1401E022

Einsatzort: Krefeld
BU: 100%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: zunächst 1 Jahr
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 7. Februar 2003

Studium der Sozialpädagogik bzw. Ausbildung zum/r Erzieher/-in oder Heilpädagoge/-n

**Dipl.-Sozialarbeiter/in oder
Dipl.-Sozialpädagoge/in**

Caritasverband für die
Region Eifel e.V.
A1400E022

Einsatzort: Schleiden
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Mai 2003
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 25. Februar 2003

Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Berufserfahrung im Bereich der Gruppen- und Projektarbeit (wünschenswert in der Gemeinwesenarbeit), Erfahrungen in kirchlichen und pastoralen Arbeitsfeldern und Strukturen; eigener PKW

Päd. Fachkräfte im Gruppendienst

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Haus St. Josef
A0838E022

Einsatzort: Eschweiler
BU: 50%-100%
Eintrittstermin: laufend
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. März 2003

Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Ausbildung als Erzieher/-in oder Heilpädagoge/-in

Päd. Fachkräfte im Gruppendienst

Hermann-Josef-Haus
A0670E022

Einsatzort: Kall-Urft
BU: 100%
Eintrittstermin: laufend
Befristung: befristet
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. März 2003

Ausbildung als Erzieher/-in, Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Diplomheilpädagoge/-in

Kindergartenleiter/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Anna
A1405E240

Einsatzort: Düren
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. April 2003
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 28. Februar 2003

Berufserfahrung, kooperativer Führungsstil und Leitungskompetenz, Fortentwicklung der pädagogischen Konzeption und religionspädagogisches Interesse, Arbeiten nach dem vorhandenen WQM-Management-System

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Erzieher/-in

Kinder- u. Jugendheim
St. Annenhof
Kath. Kirchengemeinde
St. Mariä Geburt
A1393E097

Einsatzort: Kempen
BU: 100%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 25. Februar 2003

Berufserfahrung

Erzieher/-in

Kath. Kirchengemeindeverband
St. Barbara und
St. Apollonia
A1408E050

Einsatzort: Aachen
BU: 100%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: 1. August 2003
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 7. Februar 2003

Berufserfahrung wünschenswert

Erzieher/-in

Kinder- und Jugendheim
"Don Bosco"
A1404E022

Einsatzort: Viersen
BU: 100%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 7. Februar 2003

Berufserfahrung im Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern erwünscht

Erzieher/-in

Kindertagesstätte Zwergenburg
Sozialdienst kath. Frauen e.V.
A1403E022

Einsatzort: Stolberg
BU: 100%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 7. Februar 2003

Organist/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Mariä Unbefleckte Empfängnis
A1362E231

Einsatzort: Inden-Pier
BU: nach Absprache
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 20. Februar 2003

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 27. Januar 2003)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Pädagogin

sucht Anstellung in Herzogenrath oder nähere Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B154

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Kinderpfleger

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU:

AZ: B157

Erzieher

sucht Anstellung im Kreis Viersen

BU: 100%

AZ: B156

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

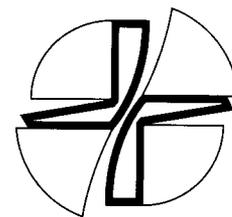
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3

Aachen, 1. März 2003

73. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 52	Chrisammesse in der Karwoche 84
Nr. 48	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 81	Nr. 53	Kollekte für das Heilige Land. 85
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 49	Gemeinschaft der Gemeinden Nideggen 82	Nr. 54	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001. 85
Nr. 50	Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nord . 82	Nr. 55	Personalchronik. 87
Nr. 51	Richtlinie zur Bestellung und zu den Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten für das Bistum Aachen 82	Nr. 56	Pontifikalhandlungen 88
		Nr. 57	Stellenbörse 88

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 48 **Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 154. Tagung am 17. Oktober 2002 Beschlüsse gefasst, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes vom 16. und 26. Juli 1968 (Sonderheft I und II/1968 der Caritas-Korrespondenz) geändert werden. Der Wortlaut ist in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ Heft 22/2002 veröffentlicht.

Nach den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland setze ich hiermit die o.g. Beschlüsse für das Bistum Aachen in Kraft. Sie sind Bestandteil des Kirchlichen Anzeigers.

Aachen, 11. Februar 2003
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 49 Gemeinschaft der Gemeinden Nideggen

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Hubert, Nideggen-Schmidt, St. Johann Baptist, Nideggen mit der Filialgemeinde St. Martinus, Nideggen-Abenden, und St. Klemens, Nideggen-Berg, in der Stadt Nideggen, haben mit Datum vom 27. Januar 2003 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Nideggen vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 4. Februar 2003 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Hubert, Nideggen-Schmidt, St. Johann Baptist, Nideggen mit der Filialgemeinde St. Martinus, Nideggen-Abenden, und St. Klemens, Nideggen-Berg, in der Stadt Nideggen, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaften der Gemeinden Nideggen genehmigt.

Nr. 50 Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nord

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Martin, Aachen, St. Germanus, Aachen-Haaren, und St. Hubertus, Aachen-Verlautenheide, haben mit Datum vom 30. Januar 2003 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nord vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 5. Februar 2003 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Martin, Aachen, St. Germanus, Aachen-Haaren und St. Hubertus, Aachen-Verlautenheide, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nord genehmigt. Die Vereinbarung stellt einen Zwischenschritt von drei der vier vom Strukturplan vorgesehenen Gemeinden zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nord dar.

Nr. 51 Richtlinie zur Bestellung und zu den Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten für das Bistum Aachen

Präambel

„Alle in einer Einrichtung der katholischen Kirche Tätigen tragen durch ihre Arbeit ohne Rücksicht auf

die arbeitsrechtliche Stellung gemeinsam dazu bei, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann“ (Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, Art. 1). Die Dienstgemeinschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ohne die Gleichstellung von Frauen und Männern im kirchlichen Dienst nicht denkbar.

Zur Verwirklichung der Gleichstellung bei Zugangs- und Aufstiegsbedingungen, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Frauen und zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer wird die Stelle einer Gleichstellungsbeauftragten (GBA) eingerichtet.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die GBA ist zuständig für die Beschäftigten des Bistums Aachen und seiner Einrichtungen (vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 1 a Abs. 2 sowie § 3 Abs. 2 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen vom 9. August 2002).
- (2) Beschäftigte im Sinne dieser Richtlinie sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und Ordensangehörige, die aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind.

§ 2

Person und Stellung der GBA

- (1) Für den Einsatz der GBA steht ein Beschäftigungsumfang von 100% einer vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterin zur Verfügung. Dieser kann zwischen zwei Mitarbeiterinnen mit je einem Anteil von in der Regel 50 % Beschäftigungsumfang besetzt werden. Die Bestellung erfolgt befristet für die Dauer von vier Jahren. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (2) Zur GBA kann nur eine Mitarbeiterin gem. § 1 bestellt werden, die in einem unbefristeten, ungekündigten Arbeitsverhältnis steht. Sie wird für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als GBA von ihrer bisherigen dienstlichen Tätigkeit mit dem entsprechenden Beschäftigungsumfang unter Fortzahlung der bisherigen Vergütung freigestellt.
- (3) Der Generalvikar bestellt die GBA nach Anhörung des „Beirates zur Beratung, Begleitung und För-

derung der Diözesanstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern“.

- (4) Zur GBA darf nur bestellt werden, wer die Anforderungen der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1993, Nr. 173, S. 159) erfüllt und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde (z.B. Kenntnisse in frauenspezifischen und kirchenpolitischen Fragestellungen) besitzt. Die Stelle ist mit einem entsprechenden Anforderungsprofil auszuschreiben.
- (5) Ihre Rechtstellung entspricht der eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (§ 15 Abs. 1, § 18 und § 19 MAVO).
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte hat über die in ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Kenntnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte.

§ 3 Zuordnung

- (1) Vorgesetzter der GBA ist der Generalvikar. Sie ist organisatorisch dem Generalvikar unmittelbar zugeordnet.
- (2) Die GBA erhält durch den Generalvikar Einblick in die Tagesordnung und Protokolle von Konferenzen und Sitzungen, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 4 Zusammenarbeit

- (1) Die GBA arbeitet mit den Leitern der Hauptabteilungen, Stabsstellen, Abteilungen und Dienststellen des Bistums Aachen (vgl. § 1 Abs. 1) zusammen. Diese sind ihrerseits verpflichtet, ihr im Rahmen ihrer Aufgaben nach dieser Richtlinie Auskunft zu geben.
- (2) Personalakten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Mitarbeiter/-innen eingesehen werden.
- (3) Die GBA arbeitet mit den Mitarbeitervertretungen, deren Rechte im übrigen unberührt bleiben, vertrauensvoll zusammen.

§ 5 Allgemeine Aufgabe

- (1) Die GBA hat den Auftrag, für die Umsetzung des Gleichstellungsgrundsatzes für die bistümlichen Mitarbeiter/-innen nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes unter besonderer Beachtung der kirchlichen Glaubenslehre und der kirchlichen Normen zu sorgen.
- (2) Um dies zu verwirklichen, sollen die Zugangs- und Aufstiegsmöglichkeiten sowie die Arbeitsbedingungen für Frauen verbessert und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer gefördert werden.
- (3) Sie wirkt mit bei allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, die die Beschäftigten im Hinblick auf die Gleichstellung betreffen. Sie ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit, unabhängig von der Mitarbeitervertretung und der Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen.

§ 6 Anlauf- und Beratungsstelle

- (1) Die GBA deckt Benachteiligungen und Diskriminierungen in konkreten Arbeitsverhältnissen auf, analysiert und schlägt Lösungen vor.
- (2) Sie berät und unterstützt Beschäftigte in Einzelfällen zu Gleichstellungsfragen. Dazu gehört auch das Thema Gewalterfahrung von Mädchen und Frauen in der Kirche. Die Beschäftigten können sich unmittelbar an die GBA wenden.
- (3) Wo es möglich ist, berät sie auf Anfrage hin auch Mitarbeiter/-innen kirchlicher Einrichtungen, die in keinem Arbeitsverhältnis zum Bistum Aachen stehen.

§ 7 Förderung des gleichberechtigten Einsatzes von Frauen und Männern im kirchlichen Dienst

- (1) Die GBA wirkt mit bei der Erstellung, Umsetzung und Kontrolle von Frauenförderplänen in bistümlichen Einrichtungen.
- (2) Sie tritt für ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern beim Einsatz für wichtige kirchliche Aufgaben bzw. Führungspositionen auf den verschiedenen Ebenen ein, soweit nicht kirchenrechtliche Gründe dagegen sprechen.
- (3) Sie arbeitet frauen- und familienspezifische Probleme im kirchlichen Dienst auf und initiiert

Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer.

- (4) Sie erarbeitet Stellungnahmen und gibt Empfehlungen zu Entwürfen, Vorlagen und geplanten Maßnahmen im Hinblick auf Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern.
- (5) Sie prüft die Chancengleichheit von Frauen und Männern in bistümlichen Beschäftigungs- und Ausbildungsregelungen.

§ 8

Beteiligung der GBA bei Stellenbesetzungen

- (1) Die GBA wird über alle zur Besetzung freigegebenen Stellen im Geltungsbereich dieser Richtlinie (vgl. § 1 Abs. 1) informiert. Ausgenommen sind Stellen, die nur für Geistliche oder Laien im pastoralen Dienst vorgesehen sind.
- (2) Die Personalabteilung informiert die GBA auf Anfrage über die Anzahl der eingehenden Bewerbungen und über die Namen der Bewerberinnen und Bewerber.
- (3) Die GBA kann Einsicht in die Bewerbungsunterlagen beantragen. Die Einsichtnahme bezieht sich auf die in die engere Wahl genommenen Bewerbungen.
- (4) Die GBA hat das Recht, mit beratender Stimme an Bewerbungsgesprächen teilzunehmen, sofern der Generalvikar nicht widerspricht und der/die Bewerber/-in einverstanden ist.

§ 9

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die GBA kann mit Zustimmung des/der Vorsitzenden an Sitzungen und Konferenzen teilnehmen, soweit frauen- bzw. gleichstellungsspezifische Fragen und Angelegenheiten beraten werden.
- (2) Sie hat insofern das Recht, Auskünfte und Informationen einzuholen, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich und der Datenschutz gewährleistet ist.

§ 10

Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die GBA fördert die Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung von Interessen und Lebenszusammenhängen insbesondere von Mädchen und Frauen.

- (2) Sie erstellt Informationsmaterial aus ihrem Arbeitsbereich und arbeitet dabei mit der Stabsabteilung Kommunikation zusammen.
- (3) Die GBA bietet Vorträge zum Thema Gleichstellungsfragen an und wirkt mit bei entsprechenden Veranstaltungen.
- (4) Sie fertigt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit an, der in geeigneter Form zugänglich gemacht wird.
- (5) Sie wirkt mit bei Sonderaktionen/Projekten, die die Aufgabe der GBA berühren.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie ist nach zwei Jahren zu überprüfen.

Aachen, 18. Dezember 2002

Dr. Herbert Hammans
Generalvikar i.V.

Nr. 52 Chrisammesse in der Karwoche

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, 17. April 2003, um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern und Diakonen.

Es ist ausdrücklich Wunsch der Kirche, dass bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei des Kreuzganges des Domes bereitgehalten. Zwei Diakone sollen den diakonalen Dienst im Amt übernehmen. Die anderen Priester und Diakone aus den Dekanaten sind gebeten, ihre Chorkleider im Ostflügel des Kreuzganges, Eingang Domhof 4a, anzulegen. Bis 8.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen werden.

Die heiligen Öle werden im Anschluss an die Weihemesse im Südflügel des Kreuzganges bis 11.30 Uhr verteilt. Die Dechanten werden gebeten, dem Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Die Konzelebranten bei der Chrisammesse können aus seelsorglichen Gründen an diesem Tage eine zweite heilige Messe für die Gläubigen feiern.

Nr. 53 Kollekte für das Heilige Land

Am Palmsonntag, 13. April 2003, ist in allen Pfarr- und Klosterkirchen die Kollekte für das Heilige Land zu halten.

Seit mehr als zweieinhalb Jahren hören wir fast täglich die Schreckensmeldungen aus dem Heiligen Land: terroristische Anschläge, Vergeltungsmaßnahmen, gezielte politische Morde. Unendliches Leid sowohl bei Israelis, als auch bei Palästinensern. Vom ersehnten Frieden sind die Menschen scheinbar weiter entfernt denn je. Wie immer in solchen Fällen, trifft es die Unschuldigen am schwersten. Die immer kleiner werdende Zahl von Christen und christlichen Gemeinden insbesondere in den palästinensischen Gebieten ist von der wirtschaftlichen und sozialen Not besonders hart betroffen. Durch das Ausbleiben der Pilgergruppen haben viele ihren Arbeitsplatz verloren. Die christlichen Gasthäuser mussten ebenfalls einen Großteil des Personals entlassen. Familien sind nicht mehr in der Lage, die Schul- und Berufsausbildung ihrer Kinder zu finanzieren; Geld für Lebensmittel, Bekleidung, Medikamente und die notwendigsten Dinge ist kaum noch aufzubringen. Unsere christlichen Sozialeinrichtungen und örtlichen Pfarrgemeinden sind mit ihren Hilfsaktionen an den Rand ihrer Möglichkeiten geraten.

So ist auch in diesem Jahr die Palmsonntagskollekte eine unentbehrliche Hilfe der Weltkirche. Sie ist ein Zeichen der Solidarität und der geschwisterlichen Verbundenheit mit den Christen und den christlichen Kirchen im Heiligen Land.

Die Sammlung, die über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und die Kustodie der Franziskaner dort hingelangt, dient derzeit mehr denn je, neben dem Erhalt der heiligen Stätten, der Unterstützung der sozialen und karitativen Einrichtungen.

Das Land Jesu ist die religiöse Heimat aller Christen. Zeigen wir am Palmsonntag durch das Gebet und unsere großzügige Gabe, dass wir uns dieser geistigen Verbundenheit mit unseren Schwestern und Brüdern dort bewusst sind.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, F. (02 21) 13 53 78, Fax 02 21 / 13 78 02, E-Mail: mail@heilig-land-verein.de, versendet an die Pfarrge-

meinden Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen. Weitere Informationen stehen im Internet: www.heilig-land-verein.de zur Verfügung.

Die Erträge der Kollekte sind auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 54 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen
in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 55 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 56 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 17. Januar bis 7. Februar die kanonische Visitation des Dekanates Willich vor und spendete das Sakrament der Firmung am 29. Januar in St. Johann Baptist zu Willich-Anrath 51, am 31. Januar in St. Hubertus zu Willich-Schiefbahn 45, am 1. Februar in St. Katharina zu Willich 47, am 2. Februar in St. Mariä Himmelfahrt zu Willich-Neersen 26; insgesamt 169 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 6. Februar im Pfarrheim von St. Mariä Rosenkranz zu Willich statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 12. Februar in St. Johann Baptist zu Mechernich 48 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Karl Reger am 9. Februar den Altar in der Kirche St. Gereon zu Vettweiß.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 25. Januar in Haus Overbach zu Jülich-Barmen 31, am 8. Februar in St. Elisabeth zu Mönchengladbach-Eicken 38; insgesamt 69 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 24. Januar in St. Urban zu Gangelt-Birgden 60, am 31. Januar in St. Mariä Empfängnis zu Gangelt-Langbroich 35; insgesamt 95 Firmlingen.

Nr. 57 Stellenbörse

Stellenangebote (Stand: 19. Februar 2003)

Angaben zur Stelle

Verwaltungsangestellte/-r als Urlaubsvertretung

Erziehungsberatungsstelle
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
A1445E022

Einsatzort: Monschau
BU: 25 Std./Woche
Eintrittstermin: 1. Mai 2003
Befristung: 22. Mai 2003
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 10. März 2003

Anforderungen

Kaufm. Ausbildung, sehr gute Kenntnisse in Word u. Excel (Weiterbeschäftigung ab Herbst 2003 möglich)

Personalsachbearbeiter/-in

Wohnanlage Sophienhof gGmbH
A1442E022

Einsatzort: Niederzier
BU: 50%
Eintrittstermin: 1. Juli 2003
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 1. Juni 2003

Kaufm. Ausbildung o. Steuerfachgehilfe/-in, mind. 3 Jahre Berufserfahrung in Personalwirtschaft, gute Kenntnisse im Sozialversicherungs- u. Steuerrecht, AVR-Kenntnisse, Erfahrung mit Lodos für Windows

Päd. Fachkräfte im Gruppendienst

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Haus St. Josef
A0838E022

Einsatzort: Eschweiler
BU: 50%-100%
Eintrittstermin: laufend
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. März 2003

Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Ausbildung als Erzieher/-in oder Heilpädagoge/-in

Päd. Fachkräfte im Gruppendienst

Hermann-Josef-Haus
A0670E022

Einsatzort: Kall-Urft
BU: 100%
Eintrittstermin: laufend
Befristung: befristet
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. März 2003

Ausbildung als Erzieher/-in, Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Diplomheilpädagoge/-in

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Kindergartenleiter/-in
Kath. Kirchengemeinde
Heilig Kreuz
A1447E244

Einsatzort: Mönchengladbach
BU: 100%
Eintrittstermin: Juli 2003
o. früher
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 31. März 2003

Mehrjährige Berufserfahrung

Kindergartenleiter/-in
Kath. Kirchengemeinde
St. Johann Baptist
A1446E243

Einsatzort: Wegberg-
Wildenrath
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Juli 2003
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 31. März 2003

Mindestens 2 Jahre Berufserfahrung

**Erzieher-in und
Kindergartenleiter/-in**
Kath. Kirchengemeinde
St. Margaretha
A1394E189

Einsatzort: Mönchengladbach
BU: 100%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 31. März 2003

Berufserfahrung

Erzieher/-in
Kinder- u. Jugendheim
St. Annenhof
Kath. Kirchengemeinde
St. Mariä Geburt
A1393E097

Einsatzort: Kempen
BU: 100%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 31. März 2003

Berufserfahrung

Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in
Kath. Kirchengemeinde
St. Mariä Namen
A1417E096

Einsatzort: Geilenkirchen
BU: 100%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. März 2003

Erzieher/-in
Kath. Kirchengemeinde
St. Katharina
A1441E022

Einsatzort: Aachen
BU: 36,5 Std./Woche
Eintrittstermin: 6. Juli 2003
Befristung: mind. 1 Jahr
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 30. März 2003

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Geistlichen Assistenten

Katholische Studierende Jugend -
Schülergemeinschaft im Bund
Neudeutschland
KSJ Bundesamt
A1426E241

Einsatzort: Köln
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. September 2003
Befristung: Wahlamt für 3 Jahre
Vergütung: BAT
Bewerbungsfrist: 22. März 2003

Studium der Kath. Theologie oder vergleichbare Qualifikation, wünschenswert sind Erfahrungen in der kirchl. Jugend(verband)arbeit, Reisebereitschaft, Bereitschaft zur Arbeit an Wochenenden (Die Wahl findet am 5. Juli 2003 statt.)

Küster/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Bartholomäus
A1418E099

Einsatzort: Monschau-
Mützenich
BU: 25%
Eintrittstermin: 1. April 2003
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 20. März 2003

Alternativ kann die Stelle auch geteilt und von 2 Personen mit je 12,5% wahrgenommen werden

Hauswirtschaftler/-in

Kinderzentrum
Bildungsstätte Steinbachtalsperre
A1448E022

Einsatzort: Euskirchen
BU: 100%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. März 2003

Hauswirtschaftliche Ausbildung, möglichst Berufserfahrung

Hauswirtschaftsmeister/-in

Wohnanlage Sophienhof gGmbH
A1415E022

Einsatzort: Niederzier
BU: 100%
Eintrittstermin: Mitte 2003
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 31. Mai 2003

Erwünscht ist Leitungs- und Berufserfahrung, Ausbildung zum/r Hauswirtschaftsmeister/-in ist Voraussetzung

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 19. Februar 2003)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Pädagogin

sucht Anstellung in Herzogenrath oder nähere Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B154

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Kinderpfleger

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B157

Erzieher

sucht Anstellung in Viersen oder Umgebung

BU: 100%

AZ: B156

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

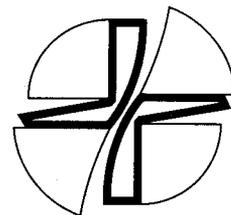
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

Aachen, 1. April 2003

73. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 58	94	Nr. 66	100
Aufruf der deutschen Bischöfe zu größerer Solidarität mit den Christen im Heiligen Land		Exerzitien für Priester, Ordensmänner und Diakone	
Nr. 59	94	Nr. 67	100
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den Ökumenischen Kirchentag 2003 in Berlin		Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen	
Nr. 60	95	Nr. 68	100
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion RENOVABIS		Arbeitsbefreiung für bistümliche und kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme am Ökumenischen Kirchentag vom 28. Mai bis 1. Juni 2003 in Berlin	
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 61	96	Nr. 69	100
Hirtenwort zur Solidaritätskollekte 2003 für Arbeitslosenmaßnahmen		Hinweise zur Durchführung der Aktion RENOVABIS	
Nr. 62	97	Nr. 70	101
Zentral-KODA-Beschluss		Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen	
Nr. 63	97	Nr. 71	101
KODA-Beschlüsse		Caritas-Sommersammlung	
Nr. 64	99	Nr. 72	102
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen		Colloquium Europäischer Pfarrgemeinden	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 65	99		
Regelungen zu Beauftragungen von Laien zu liturgischen Diensten in Gemeindegottesdiensten		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 73	102
		Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001	
		Nr. 74	103
		Personalchronik	
		Nr. 75	104
		Pontifikalhandlungen	
		Nr. 76	105
		Stellenbörse	

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 58 Aufruf der deutschen Bischöfe zu größerer Solidarität mit den Christen im Heiligen Land

Am Palmsonntag gedenken wir bei den Gottesdiensten seit vielen Jahren der Christen im Heiligen Land. Die christliche Bevölkerung besteht überwiegend aus Palästinensern und ist von der täglichen Gewalt und den Sicherheitsrestriktionen hart betroffen. Die Auseinandersetzungen zwischen Israelis und Palästinensern spitzen sich immer weiter zu, ein Ende der Gewaltspirale ist nicht in Sicht. Die blutigen Terroranschläge palästinensischer Terroristen und die faktische Auflösung der palästinensischen Autonomie durch die israelischen Sicherheitskräfte haben eine Situation herbeigeführt, in der vielfach blanker Hass und Vergeltungswille auf beiden Seiten das Geschehen bestimmen. Immer mehr Menschen sehen für sich und ihre Kinder keine Zukunftsperspektiven mehr und verlassen das Land. Besonders in diesen Wochen, in denen wir uns auf das Fest der Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus vorbereiten, sind wir allen jenen in Israel und Palästina nahe, die sich nicht einer blinden Gewaltdynamik unterwerfen, sondern an der Hoffnung auf Frieden und Ausgleich festhalten.

Der lateinische Patriarch von Jerusalem, Erzbischof Michel Sabbah, hat in seiner Weihnachtsbotschaft 2002 an alle Menschen guten Willens, an die internationale Gemeinschaft und alle Kirchen weltweit appelliert, „aufzuwachen und zu kommen und beiden Völkern dieses Landes zu helfen, Frieden auf der Grundlage von Gerechtigkeit, Gleichheit und Würde zu stiften. Allen sagen wir: Vergesst dieses Land nicht und lasst uns nicht allein mit unserem Schicksal.“

Wir rufen alle Christen in Deutschland zur Solidarität mit den Brüdern und Schwestern im Heiligen Land auf. Dazu ist ganz gewiss materielle Hilfe nötig. Sofern die Sicherheit gewährleistet ist, ermutigen wir die Christen verstärkt

zu Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten. Dabei sollen sie auch die christlichen Gemeinden vor Ort näher kennen lernen. Auf diese Weise helfen wir den Menschen dort nicht nur wirtschaftlich, sondern nehmen ihnen auch etwas von der Angst, die sie in Bann genommen hat.

Gerade zu Beginn der österlichen Zeit bitten wir gemeinsam mit Papst Johannes Paul II. alle Christen, sich im Gebet für ein Ende der Gewalt im Heiligen Land zu vereinen.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 59 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den Ökumenischen Kirchentag 2003 in Berlin

„Ihr sollt ein Segen sein“ – so lautet das Leitwort für den Ökumenischen Kirchentag, der vom 28. Mai bis zum 1. Juni 2003 in Berlin stattfinden wird. Es lädt alle Menschen ein, mit Gott und aus der Fülle seines Segens heraus die Welt zu gestalten.

Wenn sich in Berlin viele Christinnen und Christen zu Gespräch, Gebet, Gottesdienst und Feier begegnen, kann das zum Segen werden für unser Land und für unsere Welt. Der Ökumenische Kirchentag kann zu einem großen ökumenischen Zeichen werden, das deutlich macht, dass über alle Konfessionsgrenzen hinweg die Gemeinsamkeit im Glauben stärker und bedeutender ist als das Trennende. Aus der Kraft des christlichen Glaubens heraus wollen Christen verschiedener Konfessionen deutlich machen, dass sie eine gemeinsame Sendung für unsere Welt haben. Sie wollen ein klares Signal in die deutsche Öffentlichkeit senden, indem sie das

Evangelium Jesu Christi gemeinsam bezeugen und sich den Herausforderungen unserer Zeit gemeinsam stellen.

Der Ökumenische Kirchentag ist jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Verantwortung aller engagierter Christinnen und Christen für Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollten auch alle, die nicht in Berlin mit dabei sein können, die Möglichkeit nutzen, zum Erfolg dieses großen ökumenischen Ereignisses in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Ökumenische Kirchentag ein weithin sichtbares und spürbares Zeichen unseres christlichen Bekenntnisses und unseres beherzten Engagements wird auf dem Weg zur Einheit der Christen, die nur Gottes Geist uns schenken kann.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 25. Mai 2003, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Nr. 60 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion RENOVABIS

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Seit nunmehr zehn Jahren setzt sich unsere katholische Solidaritätsaktion RENOVABIS tatkräftig für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa ein. Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag für ein in christlichem Geist erneuertes Europa. Tausende von Hilfsprojekten wurden auf den Weg gebracht, viele hundert Partnerschaften gestiftet. Konkret konnten RENOVABIS-Mittel zum Beispiel für Kirchen, Pfarrheime und Gemeindezentren, für

Sozialstationen, Kinder- und Altenheime, für Jugend-, Bildungs- und Medienprojekte eingesetzt werden.

Viel konnte getan werden. Aber es bleibt noch ebensoviel zu tun. Denn unzählige Menschen in Osteuropa leiden nach wie vor unter den massiven Schäden, die der Kommunismus dort in Jahrzehnten angerichtet hat. Sie sind auf unsere Hilfe angewiesen.

Europa muss zusammenwachsen, damit es nicht wieder auseinander fällt! Gerade wir Christen sind aufgerufen, Brücken zwischen den Menschen im Osten und Westen unseres Kontinents zu bauen. RENOVABIS stellt die Pfingstaktion im Jubiläumsjahr daher unter das Leitwort: „Nachbar sein – zum Nächsten werden!“ Es will daran erinnern, dass es auf uns alle ankommt, die Vision eines ganzen Europa, in dem Gottes Geist lebendig ist, zu verwirklichen.

Liebe Schwestern und Brüder, zeigen Sie sich solidarisch mit den vielen notleidenden Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Wir bitten Sie herzlich, die Anliegen von RENOVABIS mit einer großzügigen Gabe am Pfingstsonntag zu unterstützen.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 1. Juni 2003, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 61 Hirtenwort zur Solidaritätskollekte 2003 für Arbeitslosenmaßnahmen

Liebe Schwestern und Brüder!

Gute Nachrichten gibt es für arbeitslose Menschen kaum noch: Arbeitsplatzabbau, steigende Arbeitslosigkeit, Vermittlungen nur noch für die, welche eine sehr gute Qualifikation mitbringen.

Leistungskürzungen gibt es in vielen Bereichen, aber insbesondere bei denen, die wenig zum Leben, zur Existenzsicherung haben: der Druck auf die Arbeitslosen wird erhöht, die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ist beschlossen.

Massive Umstrukturierungen in der Beschäftigungsförderung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene stehen an: Gefährdet sind ca. 2 Millionen Menschen in Beschäftigungs- und Qualifizierungseinrichtungen (Arbeitslosenprojekten und -initiativen), denen damit die einzige Perspektive genommen wird.

Zur Förderung dieser Entwicklungen gibt es bei den politischen Parteien einen breiten Konsens und in der Bevölkerung viel Zustimmung, denn: die Arbeitslosen werden in Medien und Öffentlichkeit immer noch zu „Sündenböcken“ ihrer eigenen Situation gemacht, aus Opfern werden Täter.

Dem Bistumstagsbeschluss „In der Gesellschaft und für die Gesellschaft wirken“ wurde ein Text aus dem Lukasevangelium vorangestellt: „Der Geist des Herrn ruht auf mir, denn der Herr hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine gute Nachricht bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkündige und den Blinden das Augenlicht; damit ich die Zerschlagenen in

Freiheit setze und ein Gnadenjahr des Herrn ausrufe“ (Lk 4,18 f.).

„Solidarität mit und für die Arbeitslosen“ muss der gesellschaftliche Konsens werden und wir Christen müssen damit beginnen:

- Wir wehren uns dagegen, dass ein Großteil der Arbeitslosen, die wir auch in unseren Arbeitslosenprojekten und -initiativen im Bistum Aachen erreichen, von Arbeit und damit gesellschaftlicher Teilhabe durch staatliche Maßnahmen ausgeschlossen werden.
- Wir müssen den Blick dafür schärfen und öffentlich machen, dass Jugendliche, die den Anforderungen der angebotenen Erwerbsarbeitsplätze mit ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten nicht mehr gewachsen sind, langfristig keine Perspektive mehr haben und dies ein Gefährdungspotential für den sozialen Frieden darstellt.
- Wir sollten „den (Arbeitslosen) Armen eine gute Nachricht geben“, indem wir nicht nur „gute Worte“ sagen, sondern sie konkret unterstützen und uns durch Taten mit ihnen solidarisieren.

Für viele arbeitslose Menschen bedeutet das „Gnadenjahr des Herrn“ in einem unserer Arbeitslosenprojekte und -initiativen im Bistum Aachen, ein Jahr lang Beschäftigung zu haben, Bildungsangebote wahrnehmen zu können, in ihrer oft schwierigen Lebenssituation Beratung und Begleitung zu erfahren, Gemeinschaft erleben zu können oder nur eine wohlwollende Geste oder ein freundliches Wort zu bekommen. Durch die Arbeitslosenprojekte werden den arbeitslosen Menschen neue, weitergehende Perspektiven eröffnet.

„Der Geist des Herrn ruht auf mir, denn der Herr hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine gute Nachricht bringe.“ In der Nachfolge Christi sind wir die Ersten, die diese gute Nachricht überbringen

sollen. Mit Ihrem Zeichen der Solidarität geben Sie den Anstoss, damit auch Arbeitslose spüren können, dass der Geist des Herrn auf ihnen ruht.

In solidarischer Verbundenheit

Ihr
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 62 Zentral-KODA - Beschluss

I. Die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) hat gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) in ihrer Sitzung am 6. November 2002 folgenden Ergänzungsbeschluss zur Entgeltumwandlung gefasst:

- „1. Macht ein Mitarbeiter von der Entgeltumwandlung Gebrauch, leistet der Dienstgeber für jeden Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweils umgewandelten Betrages in die betriebliche Altersversorgung, sofern in diesem Monat eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).
2. Für umgewandelte Beträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt die steuerlichen Freibeträge überschreiten, besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss.
3. Der Zuschuss ist spätestens zum Zahlungstermin des Dezembergehaltes fällig. Scheidet der Mitarbeiter vorher aus, ist der Zuschuss zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. Aus abrechnungstechnischen und steuerlichen Gründen soll der Zuschuss einmal im Jahr gezahlt werden. Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt.“

Den vorstehenden Beschluss setze ich rückwirkend zum 1. Dezember 2002 für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 3. März 2003
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 63 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 2. Dezember 2002 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KA-VO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 25. November 2002 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2003, Nr. 6, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 wird das Datum „31. Dezember 2002“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

2. In § 1 Abs. 6 der Anlage 13 wird das Wort „gesamtversorgungsfähig“ durch das Wort „zusatzversorgungsfähig“ ersetzt.

3. Die Anlage 22 wird wie folgt geändert:

3.1 § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Dienstgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung“ gestrichen.

bb) Es wird ein Satz 2 folgenden Wortlauts eingefügt:

„Für Mitarbeiter von Einrichtungen, die nicht Beteiligte der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK), sondern einer umlagefinanzierten Zusatzversorgungskasse sind, werden die dem Mitarbeiter nach § 3 zustehenden Bezüge zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungsrechtlichen Teils der vom Dienstgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung um 20 v.H. dieser Bezüge aufgestockt (Aufstockungsbetrag).“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 erhält folgenden Satz 2:

„Im Falle der Entgeltumwandlung (§ 35a KAVO) erfolgt keine zusätzliche Aufstockung auf die Mindestnetto-betragshöhe im Sinne des Satzes 1.“

bb) Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Semikolon sowie die Worte „der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Dienstgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt“ werden gestrichen.

bbb) Es wird ein Satz 2 folgenden Wortlauts angefügt:

„Für Mitarbeiter von Einrichtungen, die nicht Beteiligte der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK), sondern einer umlagefinanzierten Zusatzversorgungskasse sind, ist als bisheriges Arbeitsentgelt anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Mitarbeiter für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 2 Abs. 1 Unterabs. 2) zu beanspruchen hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Dienstgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt.“

c) Absatz 4 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Dienstgeber zu tragenden Umlage der Zusatzversorgungseinrichtung“ werden gestrichen.

bb) Es wird ein Satz 2 folgenden Wortlauts angefügt:

„Für Mitarbeiter von Einrichtungen, die nicht Beteiligte der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK),

sondern einer umlagefinanzierten Zusatzversorgungskasse sind, hat der Dienstgeber neben den von ihm zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach § 3 zustehenden Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 3 zustehenden Bezügen einerseits und 90 v.H. des Arbeitsentgelts im Sinne des Abs. 2 Unterabs. 2 zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Dienstgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung, höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze andererseits, zu entrichten.“

3.2 § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können,“

b) Doppelbuchstabe bb wird gestrichen.

4. § 8 Absatz 1 der Anlage 23 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „IV“ durch die Zahl „VI“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

5. In § 7 Absatz 3 der Anlage 24 werden die Worte „Während der Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz“ durch die Worte „Hat die Altersteilzeitarbeit gemäß Anlage 22 vor dem 01.01.2003 begonnen,“ ersetzt.

II. Die Änderungen zu den Ziffern 2. bis 5. - mit Ausnahme der Ziffer 3.1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa - treten rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft; die Änderung zur Ziffer 3.1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa tritt rückwirkend

zum 1. Juni 2002 in Kraft; die Änderung zur Ziffer 1. tritt rückwirkend zum 1. November 2002 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 19. Februar 2003

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 64 Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen

Der Kirchensteuerrat für die Diözese Aachen hat folgenden Beschluss gefasst:

Im Bistum Aachen werden im Steuerjahr 2003 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9 v.H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999, Teil I, S. 509) und Ergänzungserlass vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000, Teil I, S. 612), Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2003 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Aachen, 15. Juni 2002

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2003
Düsseldorf, 13. Februar 2003

Finanzministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
L.S. Prof. Dr. Thiel

Staatskanzlei
des Landes
Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
L.S. Dr. Scheffler

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 65 Regelungen zu Beauftragungen von Laien zu liturgischen Diensten in Gemeindegottesdiensten

Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff hat nach Beratung in der Liturgiekommission und mit den Regionaldekanen entschieden, dass die Beauftragungen von Laien zum Dienst als Leiter/-in von sonn- und feiertäglichen Gemeindegottesdiensten sowie zum Dienst als Leiter/-in von Begräbnisgottesdiensten in Zukunft auf vier Jahre befristet und dann im Pfarrgemeinderat neu beraten werden. Eine erneute Beauftragung ist grundsätzlich möglich, sofern die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Bezüglich der Beauftragungen von Laien zu liturgischen Diensten ist grundsätzlich festzustellen, dass es keine „absoluten“ Beauftragungen gibt, sondern Beauftragungen zu bestimmten Diensten in bestimmten Gemeinden. Beauftragungen aus anderen Bistümern müssen für unser Bistum neu ausgestellt werden. Das Gleiche gilt für den Fall eines Gemeindegewechsels innerhalb unseres Bistums.

Im Einzelnen handelt es sich um die Beauftragung zum

- Dienst als Leiter/-in von sonn- und feiertäglichen Gemeindegottesdiensten, die im Namen des Bischofs von den zuständigen Regionaldekanen fortan für vier Jahre ausgesprochen wird (Antrag an den zuständigen Regionaldekan). Neben der persönlichen und liturgischen Qualifikation ist die Zustimmung des zuständigen Pfarrgemeinderates erforderlich.
- Dienst als Leiter/-in von Begräbnisgottesdiensten, die der Bischof selbst fortan für vier Jahre ausspricht (Antrag an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Fachbereich Liturgie). Neben der persönlichen und liturgischen Qualifikation ist die Zustimmung des zuständigen Pfarrgemeinderates erforderlich.
- Dienst als Kommunionhelfer/-in, die im Namen des Bischofs von den zuständigen Regionaldekanen ausgesprochen wird (Antrag an den zuständigen Regionaldekan). Neben der persönlichen und liturgischen Qualifikation ist die Anhörung des Pfarrgemeinderates erforderlich. Bei Bedarf kann der Priester ad hoc eine/n Kommunionhelfer/-in bestellen.

- Dienst der Feier einer Taufe, die vom Bischof selbst ausgesprochen wird, und zwar nur im Falle einer längeren priesterlichen Vakanz. (Antrag an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Fachbereich Liturgie). Neben der persönlichen und liturgischen Qualifikation ist die Zustimmung des Pfarrgemeinderates erforderlich. Diese Beauftragung ist begrenzt auf die Zeit der Vakanz.

Aachen, 14. Februar 2003

Dr. Herbert Hammans
Generalvikar i.V.

Nr. 66 Exerzitien für Priester, Ordensmänner und Diakone

Unter dem Thema „Der Geist nimmt sich unserer Schwachheit an“ (Röm 8,26), Erfahrung mit dem Hl. Geist, dem Lebendig-Macher, nach dem Römerbrief im Lichte des II. Vatikanischen Konzils für unsere Zeit heute, finden vom 10. bis 14. November 2003 im Priesterhaus Kevelaer, Exerzitien für Priester, Ordensmänner und Diakone mit P. Dr. Dr. Raniero Cantalamessa OFM.Cap, Rom, statt. Anmeldungen sind direkt an das Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer, F. (0 28 32) 9 33 80, Fax 0 28 32 / 7 07 26, zu richten. Die Kosten richten sich nach der Unterbringung im Priesterhaus, Exerzitienhaus oder örtlichen Hotels; die Verpflegung erfolgt im Priesterhaus. Die Seminargebühr beträgt 50,00 €.

Nr. 67 Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen

Am Freitag, 10. Oktober, werden Gemeinde- und Pastoralassistenten/-innen durch Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff zum Dienst als Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen beauftragt. Der Gottesdienst beginnt um 18.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Peter zu Düren-Birkesdorf.

Nr. 68 Arbeitsbefreiung für bistümliche und kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme am Ökumenischen Kirchentag vom 28. Mai bis 1. Juni 2003 in Berlin

1. Den bistümlichen und kirchengemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am Ökumenischen Kirchentag, der vom 28. Mai bis 1.

Juni 2003 in Beffin stattfindet, teilnehmen, soll auf Antrag – soweit nicht dienstliche Hinderungsgründe entgegenstehen – für Freitag, 30. Mai 2003, Arbeitsbefreiung gewährt werden.

2. Die Kosten für die Teilnahme und für eine etwaige Vertretung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters können jedoch nicht zu Lasten der Kirchenkasse übernommen werden.

Aachen, 12. Februar 2003

Heinz-Albert Schmitz
Stellvertretender Generalvikar

Nr. 69 Hinweise zur Durchführung der Aktion RENOVABIS

„Nachbar sein. Zum Nächsten werden! Aufbruch in ein ganzes Europa“ ist das Schwerpunktthema der 11. RENOVABIS-Pfingstaktion. RENOVABIS lenkt im Jahr 2003 den Blick auf alle Menschen, die ehemals diesseits und jenseits des Eisernen Vorhangs in Europa gelebt haben und leben. Es geht der Hilfsaktion darum, – im Jahr ihres zehnjährigen Bestehens – die anonyme Nachbarschaft endgültig aufzugeben und füreinander immer mehr zu Nächsten werden. „Nächste“, so RENOVABIS Geschäftsführer P. Dietger Demuth C.S.s.R., „sind bereit, gegenseitig praktische Solidarität zu üben“.

Eröffnung der Pfingstaktion 2003

- Die RENOVABIS-Pfingstaktion wird stellvertretend für alle deutschen Diözesen am 18. Mai in Köln eröffnet. Der Eröffnungsgottesdienst mit dem Vorsitzenden der Bischöflichen Unterkommission und gleichzeitig des Trägerkreises von RENOVABIS, Erzbischof Joachim Kardinal Meisner und mit dem Erzbischof von Vilnius, Audrys Kardinal Backis, sowie Bischof Joseph Werth SJ, Nowosibirsk wird um 10 Uhr im Kölner Dom gefeiert.
- Vom 15. bis 18. Mai findet in Köln ein Programm mit Podiumsdiskussionen, und Bühnenprogrammen statt. Hauptredner bei der Eröffnungsveranstaltung wird Bundestagspräsident Wolfgang Thierse sein.
- Der Abschluss der Aktion am Pfingstsonntag, 8. Juni, wird in Trier mit Bischof Reinhard Marx und Weihbischof Leo Schwarz festlich begangen.
- Die Aktionszeit beginnt am 5. Mai und endet am Pfingstsonntag, dem 8. Juni 2003, mit der RENOVABIS-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

RENOVABIS-Kollekte am Pfingstsonntag 8. Juni 2003

In allen Gottesdiensten am Pfingstsonntag, auch am Vorabend, wird in allen katholischen Kirchen die RENOVABIS-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der RENOVABIS-Pfingstaktion 2003

Samstag, 17. Mai 2003

- Aushang der RENOVABIS-Plakate
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief.

Sonntag, 18. Mai 2003

Eröffnung der diesjährigen Aktion in Köln mit Erzbischof, Joachim Kardinal Meisner, dem Vorsitzenden des Trägerkreises von RENOVABIS, dem Erzbischof von Vilnius, Audrys Kardinal Backis und Bischof Joseph Werth SJ, Nowosibirsk, Diözese Sankt Joseph.

Samstag und Sonntag, 30. Mai/1. Juni 2003

- Verlesen des Aufrufes der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend,
- Predigt oder Hinweis auf die Osteuropa-Aktion am Pfingstsonntag
- Verteilung bzw. Auslegen der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder auf ein RENOVABIS-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriften- bzw. Infostand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung

Samstag und Pfingstsonntag 7./8. Juni 2003

- Gottesdienst mit Predigt oder Aufruf zur Osteuropa-Kollekte
- Bekanntmachung der RENOVABIS-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion RENOVABIS um eine Spende für die Menschen in Mittel- und Osteuropa“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die RENOVABIS-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion RENOVABIS ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben.

Das Ergebnis der RENOVABIS-Kollekte ist mit dem Vermerk „RENOVABIS 2003“ an die Bistumskasse zu

überweisen. Diese Überweisung soll, wenn irgend möglich, innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet unverzüglich die Beträge an RENOVABIS weiter.

Hinweis:

Die Pfingstnovene 2003 „Nachbar sein – Zum nächsten werden!“, Gedanken zur Predigt und Hilfen für die Gottesdienstgestaltung, das Themenheft „Zum Nächsten werden!“, Plakate in unterschiedlichen Größen sowie weitere Materialien gehen allen Pfarrgemeinden in der Woche nach Ostern per Post zu. Das zugesandte Material bietet ergänzende Hinweise und kann auch bei RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 53 09 47, Fax 0 81 61/53 09 44, E-Mail info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, nachbestellt werden.

Nr. 70 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen

Die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen steigt stetig. Die gesellschaftliche und politische Situation für die Betroffenen wird immer prekärer. Dies gilt insbesondere für die Arbeitslosen, die in den Arbeitslosenprojekten und -initiativen im Bistum Aachen sind.

Unter dem Thema „Gute Worte kosten nix...“ wird in diesem Jahr die Solidaritätskollekte im Bistum Aachen am 3. / 4. Mai 2003 stattfinden. Diese Solidaritätskollekte ist, wie in den vergangenen Jahren, zugunsten der Arbeit in den Projekten, die monatlich mehrere tausend arbeitslose Menschen in Qualifizierung und Beschäftigung, in Beratung und Begleitung erreichen, bestimmt. Hier erfahren die Arbeitslosen Gemeinschaft, können Bildungsangebote nutzen und erhalten somit eine persönliche oder berufliche Perspektive.

Die Kollektengelder sind unter dem Stichwort „Solidaritätskollekte“ auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Konto 1000 1000 36, Pax-Bank e.G., Aachen, an die Bistumskasse zu überweisen, wenn sie für Initiativen des Bistums bestimmt sind. Da viele Regionen eigene Initiativen durchführen, kann die Überweisung der Kollekte auf entsprechende Konten der Regionen erfolgen.

Nr. 71 Caritas-Sommersammlung

In der Zeit vom 31. Mai bis 21. Juni findet die diesjährige Sommersammlung der Caritas statt. Die Sammlung steht unter dem Sammelauftrag

„Füreinander (e) – Miteinander (en)“. Werbematerialien und Sammellisten mit integriertem Ausweis sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 11 30, Fax 02 41 / 43 14 50, zu beziehen.

Pfarrgemeinden, die ihre Teilnahme an der Sommersammlung über den Sammlungsplan 2003 mitgeteilt haben und über eine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten Ende März die Materialien und Artikelvorlagen sowie eine download-Vorlage des Bestellformulars als E-Mail zugesandt. Alle anderen Pfarrgemeinden erhalten die Materialien per Post.

Nr. 72 Colloquium Europäischer Pfarrgemeinden

Unter dem Thema „Pfarreien – heutige Erfahrungen und Visionen für die Zukunft“, findet vom 6. bis 10. Juli 2003 ein Colloquium Europäischer Pfarrgemeinden in Fribourg, Schweiz, statt. Auskunft und Anmeldung sind an CEP – Deutsche Gruppe e.V., Grohner Markt 7, 28759 Bremen, F. (04 21) 62 60 40, Fax 04 21 / 6 26 04 15, E-Mail: hl.familiegrohn@t-online.de, zu richten.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 73 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 74 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 75 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich weihte am 8. März im Hohen Dom zu Aachen zu Ständigen Diakonen: Berard Rolf, geb. 9. August 1954 in Stolberg; Cohnen Franz Josef, geb. 19. Juli 1947 in Waldniel; Fuhrbach Walter, geb. 3. Juni 1948 in Nörvenich; Peter Martin Michael, geb. 18. Mai 1949 in Altenstadt a. d. Waldnaab; Zeller Winfried, geb. 25. Januar 1962 in Sinzenich.

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 30. Januar bis 26. Februar die kanonische Visitation des Dekanates Hückelhoven vor und spendete das Sakrament der Firmung am 11. Februar in St. Gereon zu Hückelhoven-Brachelen 39, am 12. Februar in St. Leonhard zu Hückelhoven-Hilfarth 22, am 14. Februar in Herz Jesu zu Hückelhoven-Rurich 12, am 15. Februar in St. Stephanus zu Hückelhoven-Kleingladbach 20, am 18. Februar in St. Johann B. zu Hückelhoven-Ratheim 40, am 20. Februar in St. Brigida zu Hückelhoven-Baal 42, am 21. Februar in St. Bonifatius zu Hückelhoven-Schaufenberg 27, am 22. Februar in St. Barbara zu Hückelhoven 5, am 23. Februar in St. Lambertus zu Hückelhoven 44, am 26. Februar in St. Dionysius zu Hückelhoven-Doveren 45; insgesamt 296 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 26. Februar im Pfarrheim von St. Lambertus zu Hückelhoven statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 23. Februar in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Betrath 35 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 8. Februar in Hl. Dreifaltigkeit zu Gangelt-Stahe 48, am 15. Februar in St. Apollonia zu Aachen-Eilendorf 24; insgesamt 72 Firmlingen.

Nr. 76 Stellenbörse**Stellenangebote** (Stand: 19. März 2003)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Personalsachbearbeiter/-in Wohnanlage Sophienhof gGmbH A1442E022	Einsatzort: Niederzier BU: 50% Eintrittstermin: 1. Juli 2003 Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 1. Juni 2003	Kaufm. Ausbildung o. Steuerfachgehilfe/-in, mind. 3 Jahre Berufserfahrung in der Personalwirtschaft, gute Kenntnisse im Sozialversicherungs- u. Steuerrecht, AVR-Kenntnisse, Erfahrung mit Loda für Windows
Sozialpädagoge/-in als Leiter/-in der KOT Kath. Kirchengemeinde Hl. Schutzengel A1461E207	Einsatzort: Krefeld-Oppum BU: 100% Eintrittstermin: sofort Befristung: zunächst bis September/2003 Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 25. April 2003	Studium der Sozialarbeit/-päda- gogik, vielfältige Erfahrungen in der Jugendarbeit, ein hohes Maß an Selbstständigkeit und partnerschaftliche Umgangsformen
Dipl.-Sozialpädagoge/in als Erziehungsleiter/-in Kinder- u. Jugendheim St. Annenhof Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Geburt A1458E097	Einsatzort: Kempen BU: 75% Eintrittstermin: 1. Juli 2003 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 31. Mai 2003	Erfahrung (z.B. als Gruppenleitung) im Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung, möglichst systemische Zusatzausbildung, Kenntnisse im Qualitätsmanagement, PC- Kenntnisse, Führerschein Klasse 3
Dipl.-Sozialarbeiter/in oder Dipl.-Sozialpädagoge/in Sozialpädagogische Tagesgruppe Sozialdienst kath. Frauen e.V. A1468E022	Einsatzort: Alsdorf BU: 100% Eintrittstermin: voraussichtlich Mai/2003 Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 17. April 2003	Studium der Sozialarbeit/-pädago- gik, Erfahrung in der Arbeit mit sozialen Randgruppen, grund- legende EDV-Kenntnisse, eigener PKW erforderlich, Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten
Sozialarbeiter/-innen oder Sozialpädagogen/-innen Ambulante und stationäre Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen Jugendhaus Franz von Sales A1466E022	Einsatzort: Kreis Heinsberg BU: 100% Eintrittstermin: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 30. April 2003	Studium der Sozialarbeit/-pädagogik

Angaben zur Stelle			Anforderungen
Sozialarbeiter/-innen oder Sozialpädagogen/-innen Beratungs-u. Betreuungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene Sozialdienst kath. Frauen e.V. A1463E022	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Kreis Aachen und Heinsberg variabel sofort an Hilfestellung gebunden AVR 15. April 2003	Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Belastbarkeit, eigener PKW erforderlich
Erzieher/-in Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz A1460E246	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Aachen 100% 1. September 2003 1 Jahr KAVO 30. April 2003	
Erzieher/-in oder Heilpädagoge/-in Kinder- u. Jugendheim St. Annenhof Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Geburt A1457E097	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Kempen 100% 1. Juli 2003 keine KAVO 31. Mai 2003	Berufserfahrung in der Heimerziehung
Erzieher/-innen Ambulante und stationäre Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen Jugendhaus Franz von Sales A1465E022	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Kreis Heinsberg 100% sofort keine AVR 30. April 2003	
Erzieher/-innen Beratungs-u. Betreuungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene Sozialdienst kath. Frauen e.V. A1462E022	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Kreis Aachen und Heinsberg Variabel sofort an Hilfestellung gebunden AVR 15. April 2003	Belastbarkeit, eigener PKW erforderlich
Kinderpfleger/-in Kath. Kirchengemeinde St. Jakob A1464E011	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Aachen 100% 16. Juni 2003 befristet KAVO 30. April 2003	

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Erzieher/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Anna
A1467E009

Einsatzort: Hellenthal
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Mai 2003
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 17. April 2003

Hauswirtschaftsmeister/-in

Wohnanlage Sophienhof gGmbH
A1415E022

Einsatzort: Niederzier
BU: 100%
Eintrittstermin: Mitte 2003
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 31. Mai 2003

Erwünscht ist Leitungs- und
Berufserfahrung, Ausbildung zum/r
Hauswirtschaftsmeister/-in ist
Voraussetzung

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 19. März 2003)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Pädagogin

sucht Anstellung in Herzogenrath oder nähere Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B154

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Kinderpfleger

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B157

Erzieher

sucht Anstellung in Viersen oder Umgebung

BU: 100%

AZ: B156

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

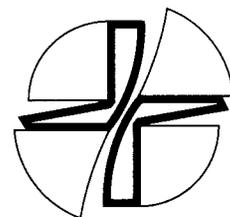
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5

Aachen, 1. Mai 2003

73. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 77 Partnerschaftsrat Kolumbien des Bistums Aachen	113	Nr. 85 Bistumswallfahrt 2003 des PWB	117
Nr. 78 KODA-Beschlüsse	113	Nr. 86 Jugendsonntag 2003	117
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 79 Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Stadtmitte	114	Nr. 87 Internationale Familienwallfahrt 2003	118
Nr. 80 Gemeinschaft der Gemeinden Dahlem	114	Nr. 88 Kirchenvorstandswahlen 2003	118
Nr. 81 Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-West	114	Nr. 89 Bibel-Teilen	118
Nr. 82 Gemeinschaft der Gemeinden Titz	115	Nr. 90 Weltweite Blicke – Bilder aus fünf Kontinenten zu biblischen Erzählungen	118
Nr. 83 Änderungen bei den geringfügig Beschäftigten und Einführung einer „Gleitzone- regelung“ zum 1. April 2003	115	Nr. 91 Macht, Moneten und Moral – Die vielen Gesichter der Globalisierung	119
Nr. 84 Fortbildungsangebote für Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen	116	Nr. 92 Päpstliches Rundschreiben über die Eucharistie	120
		Nr. 93 Kirchliches Handbuch	120
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 94 Personalchronik	120
		Nr. 95 Pontifikalhandlungen	121
		Nr. 96 Stellenbörse	122

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 77 Partnerschaftsrat Kolumbien des Bistums Aachen

Die Satzung für den „Partnerschaftsrat Kolumbien im Bistum Aachen“ vom 24. Juni 1999 wird für weitere drei Jahre (25. März 2003 bis 24. März 2006) in Kraft gesetzt.

Aachen, 15. März 2003
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 78 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 17. März 2003 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und

Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 19. Februar 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2003, Nr. 63, S. 97), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 17 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 erhält einen Satz 2 folgenden Wortlauts:

„Den Bezügen im Sinne von Satz 1 dieses Unterabsatzes stehen Bezüge im Sinne des Mutterschutzgesetzes während der vorgeburtlichen Mutterschutzfrist (§ 3 Abs. 2 MuSchG) gleich.“

b) § 2 erhält einen Unterabs. 3 folgenden Wortlauts:

„Im Falle einer erziehungsgeldunschädlichen Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Bundeserziehungsgeldgesetzes bei demselben Dienstgeber, bemisst sich das Urlaubsgeld abweichend von dem Beschäftigungsumfang am 1. Juli nach dem Beschäftigungsumfang am Tage vor dem Beginn der Elternzeit.“

2. § 6 Abs. 1 der Anlage 24 erhält einen Satz 4 folgenden Wortlauts:

„Soweit der Freibetrag des § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeschöpft ist, werden die darüber hinausgehenden Pflichtbeitragsleistungen im Rahmen des § 40b EStG pauschal versteuert; die Pauschalsteuer trägt der Mitarbeiter.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5; der bisherige Satz 5 wird Satz 6; der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

II. Die Änderungen zur Ziffer 2 treten rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft; die Änderungen zur Ziffer 1 treten am 1. April 2003 in Kraft.

III. Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 14. April 2003

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 79 Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Stadtmitte

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 27. März 2003 den Beitritt der katholischen Pfarrgemeinde Herz Jesu, Eschweiler, vom 16. Dezember 2002 zur Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Peter und Paul, Eschweiler, und St. Michael, Eschweiler, vom 15. Januar 2001 zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Stadtmitte genehmigt.

Nr. 80 Gemeinschaft der Gemeinden Dahlem

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Mariä Geburt, Dahlem-Baasem, St. Briccius, Dahlem-Berk, St. Hieronymus, Dahlem, St. Johann Baptist, Dahlem-Kronenburg, und St. Martin, Dahlem-Schmidtheim, haben mit Datum vom 14. Februar 2003 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Dahlem vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 7. April 2003 die Vereinbarung der Pfarrgemeinden St. Mariä Geburt, Dahlem-Baasem, St. Briccius, Dahlem-Berk, St. Hieronymus, Dahlem, St. Johann Baptist, Dahlem-Kronenburg, und St. Martin, Dahlem-Schmidtheim, vom 14. Februar 2003 zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Dahlem genehmigt.

Nr. 81 Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-West

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Anna, Mönchengladbach-Windberg, St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Venn, St. Peter, Mönchengladbach-Waldhausen, und St. Nikolaus, Mönchengladbach-Hardt, haben mit Datum vom 27. März 2003 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-West vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 7. April 2003 die Vereinbarung der Pfarrgemeinden St. Anna, Mönchengladbach-Windberg, St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Venn, St. Peter, Mönchengladbach-Waldhausen, und St. Nikolaus, Mönchengladbach-Hardt, vom 27. März 2003 zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-West genehmigt.

Nr. 82 Gemeinschaft der Gemeinden Titz

Die katholischen Pfarrgemeinden Hl. Kreuz, Titz-Hasselsweiler, St. Cosmas und Damian, Titz, St. Kornelius, Titz-Rödingen, St. Mariä Himmelfahrt, Titz-Kalrath, St. Mariä Schmerzhaftige Mutter, Titz-Jackerath, St. Nikolaus, Titz-Ameln, St. Pankratius, Titz-Bettenhoven, St. Peter, Titz-Müntz, St. Urban, Titz-Mündt, und St. Vitus, Titz-Gevelsdorf, haben mit Datum vom 19. März 2003 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Titz vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 2. April 2003 die Vereinbarung der Pfarren Hl. Kreuz, Titz-Hasselsweiler, St. Cosmas und Damian, Titz, St. Kornelius, Titz-Rödingen, St. Mariä Himmelfahrt, Titz-Kalrath, St. Mariä Schmerzhaftige Mutter, Titz-Jackerath, St. Nikolaus, Titz-Ameln, St. Pankratius, Titz-Bettenhoven, St. Peter, Titz-Müntz, St. Urban, Titz-Mündt, und St. Vitus, Titz-Gevelsdorf, in der Gemeinde Titz vom 19. März 2003 zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Titz genehmigt.

Die Vereinbarung stellt einen Zwischenschritt von zehn der elf vom Strukturplan vorgesehenen Gemeinden zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Titz dar.

Nr. 83 Änderungen bei den geringfügig Beschäftigten und Einführung einer „Gleitzone“ zum 1. April 2003

Mit dem zweiten „Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ ändert sich zum 1. April 2003 sowohl die sozialversicherungsrechtliche wie auch die steuerrechtliche Beurteilung der geringfügig Beschäftigten.

Die wichtigsten gesetzlichen Änderungen ab dem 1. April 2003:

1. Die Geringfügigkeitsgrenze wird von bisher 325,00 € auf 400,00 € angehoben. Berechnungsgrundlage ist wie bisher, das „regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt“, auf das ein Rechtsanspruch besteht, d.h. Einmalzahlungen (Weihnachtszuwendung, Urlaubsgeld) sind anteilig mit zu berücksichtigen. Ein nur gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze führt nicht zur Sozialversicherungspflicht. Als gelegentlich ist dabei ein Zeitraum bis zu zwei Monaten innerhalb eines Jahres anzusehen.

2. Die Zeitgrenze von bisher maximal 15 Wochenstunden in einer geringfügigen Beschäftigung entfällt.
3. Der durch den Arbeitgeber bei Vorliegen einer geringfügigen Beschäftigung zu zahlende pauschale Beitragssatz zur Krankenversicherung wird von 10% auf 11% erhöht. Der pauschale Beitragssatz zur Rentenversicherung beträgt weiterhin 12%.
4. Die Steuerfreistellung entfällt, stattdessen kann eine geringfügige Beschäftigung, für die der Arbeitgeber pauschale Beiträge an die Rentenversicherung zahlt, mit einem Steuersatz von 2% pauschal zu Lasten des Arbeitgebers versteuert werden. Alternativ ist wie bisher auch eine Versteuerung nach Steuerkarte oder Pauschalversteuerung nach § 40 EStG mit 20 % zu Lasten des Arbeitnehmers möglich.
5. Die pauschalen Abgaben sind vom Dienstgeber zu übernehmen. (Sie sind nicht in den vom Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6 B - Personal, Abt. 6.3 - Kirchengemeindliche Angestellte, mitgeteilten Vergütungsfestsetzungen enthalten.)
6. Bei der Zusammenrechnung von geringfügigen und mehr als geringfügigen Beschäftigungen wird eine geringfügige Beschäftigung außer Acht gelassen. Dies muss, bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen neben einer Hauptbeschäftigung, immer die zeitlich zuerst begonnene geringfügige Beschäftigung sein. Diese bleibt neben dem Hauptjob versicherungsfrei, d.h. es sind nur pauschale Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Mehrere geringfügige Beschäftigungen sind allerdings auch neben einer Hauptbeschäftigung zusammenzurechnen und werden damit ggf. alle sozialversicherungspflichtig, wenn sie in der Zusammenrechnung 400,00 € überschreiten.
7. Die Beiträge und die Meldungen für geringfügig und kurzfristig Beschäftigte gehen an die Bundesknappschaft. Die pauschale Lohnsteuer von 2% ist ebenfalls an die Bundesknappschaft zu zahlen.
8. Bei kurzfristigen Beschäftigungen von nicht mehr als 50 Arbeitstagen bzw. 2 Monaten wird als Rahmenfrist nicht mehr das Zeitjahr sondern das Kalenderjahr herangezogen.
9. Der Mitarbeiter kann in einer geringfügigen Beschäftigung weiterhin auf Antrag selber den Beitrag an die Rentenversicherung auf die volle Beitragshöhe aufstocken.

10. Beschäftigungen die vor dem 1. April 2003 mehr als geringfügig waren, durch die Gesetzesänderung aber ab dem 1. April 2003 als geringfügige Beschäftigungen zu beurteilen wären, bleiben versicherungspflichtig. Der Mitarbeiter kann beantragen, ab dem 1. April 2003 als geringfügig Beschäftigter versicherungsfrei gestellt zu werden. Bei Vorlage des Antrages bis zum 30. Juni 2003 tritt die Versicherungsfreiheit rückwirkend ab dem 1. April 2003 ein, bei späterer Vorlage erst mit dem Termin der Vorlage.

Ausgenommen von dieser Übergangsregelung sind Mitarbeiter, die bei der Krankenversicherung die Voraussetzungen einer Familienversicherung erfüllen. Diese werden krankenversicherungsfrei. Da die Einkommensgrenze für die Mitgliedschaft in der Familienversicherung ab dem 1. April 2003 400,00 € beträgt, ist in vielen Fällen davon auszugehen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Wichtig ist, eine Bestätigung der Krankenkasse über die Familienversicherung.

11. Für Beschäftigte mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt zwischen 400,01 € und 800,00 € wird eine „Gleitzone“ eingeführt. Das regelmäßige monatliche Entgelt ist das durchschnittliche Entgelt innerhalb eines Jahres unter Anrechnung von Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld. Für diese Beschäftigten ist der Arbeitgeberanteil in der Sozialversicherung voll zu zahlen. Der Arbeitnehmeranteil wird nach einer bestimmten Berechnung vermindert. Für die Berechnung innerhalb der „Gleitzone“ sind die Arbeitsentgelte aller Beschäftigungen zusammenzufassen. Mitarbeiter, die sich in der Gleitzone befinden, können beantragen, den vollen Beitrag an die Rentenversicherung zu zahlen, um entsprechend höhere Leistungen im Rentenfall zu erlangen. Ausnahmen von der Gleitzone-Regelung gelten z.B. für zur Berufsausbildung Beschäftigte, Altersteilzeitarbeitsentgelt, das innerhalb der Gleitzone liegt, geringfügig entlohnte Beschäftigte, die auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben, und fiktive Arbeitsentgelte.

12. Sollte ein Mitarbeiter fälschlich sozialversicherungsfrei abgerechnet werden, und zu einem späteren Zeitpunkt die Beitragspflicht durch eine Krankenkasse oder Rentenversicherungsträger festgestellt werden, so tritt die Beitragspflicht nicht mehr rückwirkend, sondern erst ab dem Zeitpunkt der Feststellung ein. Dies gilt nicht bei vorsätzlich falscher oder grob fahrlässiger Beurteilung der Beitragspflicht durch den Arbeitgeber.

13. Bei einer Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze durch eine rückwirkende Tarifierhöhung tritt

die Beitragspflicht tagesgenau ein, d.h. erst mit dem Tag an dem die Tarifierhöhung in Kraft gesetzt wird, und nicht mehr rückwirkend ab Beginn der Wirksamkeit.

Bei Unklarheiten zur Beurteilung empfiehlt es sich, mit der Bundesknappschaft die Sachlage direkt zu klären (siehe auch Internet: www.minijob-zentrale.de).

Nr. 84 Fortbildungsangebote für Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen

„Ein Auto ist keine Straßenbahn oder
Eine freie Rede ist keine Schreibe“

Reden, das müssen Sie häufig in Ihrem Beruf, in verschiedensten, mehr oder weniger öffentlichen Zusammenhängen. Oft ist Ihre Rede druckreif ausformuliert. Aber beim Vorlesen merken Sie, dass sich manches in der tatsächlichen Situation besser und angemessener sagen ließe, und dass Ihre Stimme bei der Rede anders klingt als sonst.

In dem zweieinhalbtägigen Kurs arbeiten Sie an Ihren Möglichkeiten, sicher, zielgerichtet, publikumsorientiert und frei von Ausformuliertem eine freie Rede zu halten. Praktische Übungen und Wissensvermittlung zum Kommunikationsprozess der freien Rede ergänzen sich entlang der folgenden Themenschritte: Freie Rede als Kommunikationsprozess – Strukturierungshilfen für eine Kurzrede – rhetorische Gestaltungsmittel – (Video-)Feedbacks nutzen – konstruktiver Umgang mit Lampenfieber.

Referenten/-in dieser Fortbildung sind Ida Prinz-Hochgürtel, Gemeindeferentin / Sprecherzieherin, und Dr. Abraham Roelofsen, Pastoralreferent / Sprecherzieher. Sie findet vom 2. Juli, 9.30 Uhr, bis 4. Juli 2003, 13.00 Uhr, im Priesterhaus Maria Rast, Bischof-Hemmerle-Weg 9, 52076 Aachen, statt. Anmeldeschluss ist der 20. Mai 2003. Bei der Anmeldung bitte die Veranstaltungsnummer FB 31/03 angeben.

„Lebendig präsentieren.
Arbeitsergebnisse nutzbar machen“

Als Moderator/-in möchten Sie Potentiale und Energien der Gemeindeglieder nutzen, um zu Arbeitsergebnissen zu kommen, die möglichst von allen mitgetragen werden. Sie suchen Wege, wie Sie mit größeren Gruppen zu Ergebnissen kommen, die den gemeinsamen Prozess weiterbringen. In dem dreitägigen Seminar lernen Sie, mit welchen Methoden Sie

Arbeitsergebnisse aus Kleingruppen sichern, im Plenum zusammenführen, strukturieren und für die Weiterarbeit nutzbar machen. Sie lernen Wahrnehmungsgesetzmäßigkeiten berücksichtigen und verschiedene Medien der Präsentation nutzen.

Referentinnen dieser Fortbildung sind Claudia Eßer-Egenolf und Sabine Müller, Kommunikationstrainerinnen von weiterbildung live. Sie findet vom 15. Juli, 9.30 Uhr, bis 17. Juli 2003, 17.30 Uhr, im Priesterhaus Maria Rast, Bischof-Hemmerle-Weg 9, 52076 Aachen, statt. Anmeldeschluss ist der 30. Mai 2003. Bei der Anmeldung bitte die Veranstaltungsnummer FB 34/03 angeben.

„Lust, Mut, Tatkraft wiederfinden!
Ressourcenorientierung im GvG-Prozess“

Die zentrale Planungsvorgabe ‚Gemeinschaft von Gemeinden‘ (GvG) impliziert neue und komplexe Anforderungen an alle Beteiligten, besonders an die Hauptamtlichen. In dieser Situation sind sowohl Abgrenzungsfähigkeit als auch eigene Profilentwicklung zum Erhalt von Lust, Mut und Tatkraft nötig. Dafür werden Selbstverantwortung und Dialog immer wichtiger. In dem dreiteiligen (insgesamt sechstägigen) Seminar sollen persönliche Erfahrungen von beruflicher Freiheit und Abhängigkeit ebenso wie Standortbestimmungen im GvG-Team, soziale Systeme und die Mitgestaltungsmöglichkeiten darin zur Sprache kommen.

Im ersten Seminarteil stehen eigene Rollenerfahrungen mit dem Ziel im Vordergrund, Entlastung zu schaffen. Der zweite Teil befasst sich vor allem mit pastoralen Fallen und ermöglicht einen besseren Umgang mit persönlichen Potentialen. Der dritte Teil konzentriert sich auf die Umsetzung eines eigenen Profils innerhalb des Pastoralteams als Beginn einer Neugestaltung des eigenen und gemeinsamen kreativen Handelns.

Das Seminar wird geleitet von Rita Pongratz, Supervisorin, Religionspädagogin und Sozialarbeiterin und Walter Lennartz, Organisationsberater, Theologe und Pädagoge. Es findet vom 16. Juli, 9.30 Uhr, bis 17. Juli 2003, 18.00 Uhr, vom 30. September, 9.30 Uhr, bis 1. Oktober 2003, 18.00 Uhr, und vom 11. Februar, 9.30 Uhr, bis 12. Februar 2004, 18.00 Uhr, statt. Anmeldeschluss ist der 30. Mai 2003. Bei der Anmeldung bitte die Veranstaltungsnummer FB 35/03 angeben.

Die Anmeldung für alle drei Fortbildungen ist an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 6.A.2 - Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Fax 02 41 / 45 25 33, E-Mail: abt.6a2@gv.bistum-aachen.de, zu richten.

Nr. 85 Bistumswallfahrt 2003 des PWB

Die diesjährige Bistumswallfahrt der Mitglieder und Freunde des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB) findet in diesem Jahr am Donnerstag, 15. Mai 2003, statt und führt nach Kevelaer zur „Trösterin der Betrübten“. Die Wallfahrt beginnt um 11.30 Uhr mit einer Hl. Messe und endet um 15.45 Uhr mit der Schlussandacht.

Die Organisation der Anfahrten aus den einzelnen Regionen liegt wieder bei den Förderinnen der Pfarrgemeinden bzw. Dekanate. Die Diözesanstelle des PWB, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Nr. 86 Jugendsonntag 2003

Am 15. Juni, dem Dreifaltigkeitssonntag, wird in unserem Bistum der Jugendsonntag 2003 unter dem Thema „Gemeinsam die Welt bewegen“ gefeiert. Das Engagement von Jugendlichen in unserer Gesellschaft und in der Kirche wird oft kritisch betrachtet. Dabei gerät aus dem Blick, dass in den Gemeinden vor Ort, in den Regionen und Verbänden Jugendliche auf unterschiedlichste Weise aktiv Gesellschaft und Kirche mitgestalten. Unterstützt werden sie dabei von vielen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen. Jugendliche suchen für ihr Engagement oft andere Wege als Erwachsene. Darin kommt ihre Sicht der Welt, ihrer Lebenswelt und des Zeitgeschehens zum Ausdruck.

Das Thema des Jugendsonntages „Gemeinsam die Welt bewegen“ will aufzeigen, dass junge Menschen unterschiedlich von der Welt bewegt werden. Gerade das ist ihnen Anstoß, selbst die Welt zu bewegen und mitzugestalten. Die Art und Weise, wie Jugendliche sich in den Dienst anderer Menschen stellen, zeigt ihr Gespür dafür, dass ihnen im Nächsten Gott begegnet. Dadurch zeigen sie aber auch, dass ihnen die Welt, in der sie leben, und die Menschen, mit denen sie leben, nicht gleichgültig sind.

Der diesjährige Jugendsonntag lädt dazu ein, sich mit dem Engagement junger Menschen in unserer Kirche und Gesellschaft auseinander zu setzen, und will darauf aufmerksam machen, dass sich Kinder und Jugendliche durch ihr Engagement als Gegenwart und Zukunft der Kirche bewähren.

Die Materialien zum Jugendsonntag wurden von Jugendlichen der Christlichen Arbeiterjugend (CAJ) des Bistums Aachen unter Begleitung von Pfarrer

Ralph Kreuzer, CAJ-Diözesankaplan, erstellt. Sie werden an alle Pfarrgemeinden, Schulen, offene Jugendeinrichtungen, Jugendbildungsstätten und Regionalstellen verschickt. Weitere Arbeitshilfen können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Jugend- und Erwachsenenpastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 41, Fax 02 41 / 45 22 08, E-Mail: jugend.abteilung@gv.bistum-aachen.de, bestellt werden.

Die Kollekte des Jugendsonntages ist für die kirchliche Jugendarbeit bestimmt und ist wie im Kollektenplan angegeben abzurechnen und weiterzuleiten.

Nr. 87 Internationale Familienwallfahrt 2003

Seit 16 Jahren laden abwechselnd die Bistümer Aachen, Lüttich, Luxemburg und Trier Familien ein, sich auf den Weg zu machen, um über regionale Grenzen hinweg einander zu begegnen. In diesem Jahr schließt sich auch die Erzdiözese Köln zum ersten Mal an.

Die 8. Internationale Familienwallfahrt führt am 29. Juni 2003 nach Heimbach, Eifel. Sie steht in diesem Jahr unter dem Thema: „Was Familien beWEGt“.

Am Wallfahrtssonntag starten die Familien um 10.00 Uhr von zehn verschiedenen Ausgangsorten aus. Auf familiengerechten Wanderwegen zwischen zwei und zehn Kilometern werden sie, begleitet von ortskundigen Wanderführern und geistlichen Impulsgebern/-innen, sternförmig nach Heimbach geführt. Nach einem Imbiss werden ab 13.30 Uhr zahlreiche kreative, meditative, spirituelle, musische und andere Aktivitäten angeboten, aus denen sich Kinder und Jugendliche, Mütter und Väter aussuchen können, was ihnen gefällt. Den Abschluss der Familienwallfahrt bildet um 16.00 Uhr der Familiengottesdienst mit unserem Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff.

Das Veranstaltungsprogramm ist beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Jugend- und Erwachsenenpastoral, Fachbereich Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 54, Fax 02 41 / 45 25 34, E-Mail: conrad.siegers@gv.bistum-aachen.de, zu erhalten. Aus organisatorischen Gründen ist eine Anmeldung erforderlich.

Nr. 88 Kirchenvorstandswahlen 2003

Die nächsten Kirchenvorstandswahlen in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen finden am 15./16. November 2003, statt. Weitere Hinweise erfolgen in einer der nächsten Ausgaben des Kirchlichen Anzeigers für die Diözese Aachen. Die Wahlunterlagen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl werden den Kirchengemeinden unaufgefordert im Sommer zugesandt.

Im Hinblick auf die Kandidatenaufstellung sei daran erinnert, dass Angestellte der Kirchengemeinde dem Kirchenvorstand als Dienstgeberorgan nicht angehören dürfen.

Nr. 89 Bibel-Teilen

Als einen weltkirchlichen Impuls nicht nur im „Jahr der Bibel“ hat jetzt das Bischöfliche Generalvikariat, Weltkirchliche Aufgaben, einen Flyer zum Bibel-Teilen herausgegeben. Diese sehr verbreitete Form des Umgangs mit der Bibel besonders in den Ländern des Südens hilft Menschen einen (neuen) Zugang zur Bibel zu finden und trägt zum Aufbau von Kleinen Christlichen Gemeinschaften bei. Der Flyer führt in die Form des Bibel-Teilens ein und gibt praktische Hinweise. Er richtet sich sowohl an diejenigen, die das Bibel-Teilen in ihren Gemeinden und Gruppen schon praktizieren und eine Vertiefung wünschen, als auch an diejenigen, die Bibel-Teilen neu ausprobieren möchten.

Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Weltkirchliche Aufgaben, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 74, E-Mail: werner.meyerzumfarwig@gv.bistum-aachen.de, zu richten.

Nr. 90 Weltweite Blicke – Bilder aus fünf Kontinenten zu biblischen Erzählungen

Als einen weltkirchlichen Impuls zum „Jahr der Bibel“ präsentiert das Bischöfliche Generalvikariat, Weltkirchliche Aufgaben, in Kooperation mit missio 21 Bilder zu biblischen Geschichten aus Brasilien, Kongo, Philippinen, Ecuador, Südafrika und anderen Ländern des Südens. Jeweils ein Bild aus Afrika,

Asien und Lateinamerika zu einer bestimmten biblischen Perikope wie z.B. der Hochzeit zu Kana, Pfingstereignis oder die wunderbare Brotvermehrung wird dargestellt. Im Vergleich dieser Bilder aus verschiedenen Kulturen zu ein- und derselben biblischen Geschichte kann für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei uns eine neue und tiefere Sicht des Evangeliums erwachsen.

Die Ausstellung „Weltweite Blicke“ wurde am 29. April im Haus der Region, Bettrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 98 06 42, eröffnet. Bis zum 15. Mai ist sie dort zu sehen.

Die weiteren Ausstellungstermine sind:

20. Mai bis 5. Juni: Regionalstelle Heinsberg, Apfelstraße 55, 52525 Heinsberg, F. (0 24 52) 9 12 90, Eröffnung am 20. Mai, 19.30 Uhr;

11. bis 26. Juni: Ökumenische Begegnungsstätte, Leuther Str. 19, 47839 Krefeld, F. (0 21 51) 74 84 71, Eröffnung am 11. Juni, 19.30 Uhr;

1. bis 16. Juli: Franziskus-Haus, Kath. Forum für Erwachsenen- und Familienbildung, Klosterplatz 1, 5372 Schleiden, F. (0 24 45) 95 01 20, Eröffnung am 2. Juli, 19.30 Uhr.

Nähere Informationen zu den Ausstellungen und deren Begleitprogramm sind bei den regionalen Veranstaltern oder beim Bischöflichen Generalvikariat, Weltkirchliche Aufgaben, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 74, E-Mail: werner.meyer-zumfarwig@gv.bistum-aachen.de, erhältlich.

Nr. 91 Macht, Moneten und Moral – Die vielen Gesichter der Globalisierung

In dieser fünfteiligen Seminarreihe erfahren sie mehr über die verschiedenen Facetten der Globalisierung, insbesondere über die globalen Machtverschiebungen und die Rolle der Kirchen. Sie können mit ausgewiesenen Fachleuten diskutieren, ihre Erfahrungen mit Gleichgesinnten und Andersdenkenden teilen und im Gespräch Handlungsperspektiven entwickeln.

22. Mai 2003 Auftaktveranstaltung – Einführung in das Thema

Sie erhalten einen Überblick über die unterschiedlichen Facetten der Globalisierung. Sie lernen deren Ursachen kennen und reflektieren Kriterien zur Bewertung. Es werden Anforderungen an die Politik benannt; Referent: Prof. Dr. Franz Nuscheler, Politologe, Direktor des Instituts für Entwicklung und Frieden, Duisburg; Ort: August-Pieper-Haus, Leonhardstr. 18 - 20, 52064 Aachen, 19.00 - 21.30 Uhr; Gebühr: 5,00 €.

23. Juni 2003

Weltmacht und Weltwirtschaft – die Rolle der USA im Prozess der Globalisierung

Referent: Wolfgang Kessler, Chefredakteur von PUBLIK-FORUM, Frankfurt;

Ort: Regionalstelle Aachen, Harscampstr. 20, 52062 Aachen, 19.00 - 21.30 Uhr; Gebühr: 5,00 €.

4. Juli 2003

Zwischen Ochsenkarren und Computercentren - die Folgen der Globalisierung für den indischen Subkontinent

Wer sich Indien nähern möchte, ist eingeladen, all seine Sinne einzusetzen, nicht nur den Verstand. Ein indischer Abend mit Jose Punnamparambil und der Gruppe Nrityavani (acht Tänzerinnen und Tänzer aus Indien) und einem indischen Imbiss. Ort: missio, Anton-Kurze-Allee 6 (Altes Klinikum), 52074 Aachen; Gebühr: 10,00 €.

12. und 13. November 2003

Die zukünftigen Aufgaben Europas in der Welt

12. November mit den Aachener Europaabgeordneten Martin Schulz, MdEP, Würselen und Armin Laschet, MdEP, Aachen; Ort: Regionalstelle Aachen, Harscampstr. 20, 52062 Aachen, 18.00 - 21.00 Uhr.

13. November ganztägige Studienfahrt nach Brüssel, Begegnungen und Gespräche bei den Institutionen der Europäischen Politik; Gebühr: 35,00 €.

12. Februar 2004 Abschlussveranstaltung – Die Rolle der Kirchen im Prozess der Globalisierung

Eine Podiumsdiskussion mit Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff, Aachen, Prof. Dr. Josef Sayer, MISEREOR, P. Dr. Hermann Schalück, missio, Msgr. Winfried Pilz, Kindermissionswerk, Prof. Dr. A. Altvater, attac Berlin;
Ort: Nikolauskirche, Großkölnstr., 52062 Aachen, 19.00 - 21.30 Uhr;
Gebühr: 5,00 €.

Einen ausführlichen Flyer mit Anmeldebogen erhalten Sie bei den Veranstaltern, beim Bischöflichen Generalvikariat, Weltkirchliche Aufgaben, Werner Meyer zum Farwig, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 74, bei der Bischöflichen Akademie, Dr. Gert Jungbluth, Leonhardstr. 18 - 20, 52064 Aachen, F. (02 41) 4 79 96 44, oder beim Kath. Bildungswerk Aachen Stadt und Land, Dr. Andreas Reiners, Harscampstr. 20, 52062 Aachen, F. (02 41) 4 79 01 21.

Nr. 92 Päpstliches Rundschreiben über die Eucharistie

Am Gründonnerstag hat Papst Johannes Paul II. die Enzyklika „Ecclesia de Eucharistia“ („Die Kirche lebt von der Eucharistie“) veröffentlicht. Sie ersetzt den sonst an diesem Tag vom Papst an die Priester in aller Welt gerichteten Brief. Die Enzyklika ist in deutscher Übersetzung in der Reihe der Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles, Nr. 159, erschienen.

Bestellungen sind an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonner Talweg 177, 53129 Bonn, F. (02 28) 10 33 30, Fax 02 28 / 10 32 05, E-Mail: sekretariat@dbk.de, zu richten.

Nr. 93 Kirchliches Handbuch

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuches“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 35 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 1997 und 1998) ist soeben erschienen. Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von 10,00 € erhältlich.

Ebenfalls sind noch die vorherigen Bände 28 bis 34 erhältlich.

Interessenten wenden sich bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Bonner Talweg 177, 53129 Bonn F. (02 28) 10 33 11, Fax 02 28 / 10 33 74.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 94 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 95 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 15. März bis 25. März die kanonische Visitation des Dekanates Monschau vor und spendete das Sakrament der Firmung am 15. März in St. Peter und Pankratius zu Monschau-Konzen 30, am 17. März in St. Michael zu Monschau-Höfen 48, am 21. März in St. Bartholomäus zu Monschau-Mützenich 34, am 22. März in St. Mariä Geburt zu Monschau 17, am 23. März in St. Josef zu Monschau-Imgenbroich 8; insgesamt 137 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 25. März im Pfarrhaus von St. Mariä Geburt zu Monschau statt.

Nr. 96 Stellenbörse**Stellenangebote** (Stand: 24. April 2003)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Verwaltungsangestellte/-r als Mitarbeiter/-in im Büchereidienst
Bistum Aachen,
Bischöfliches Generalvikariat
Außerschulische Bildung, Referat
Fachstelle für Medieneinsatz und
Büchereiwesen
A1498G001

Einsatzort: Aachen
BU: 50%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: 30. November 2004
Vergütung: KAVO VIb
Bewerbungsfrist: 15. Mai 2003

Ausbildung zur/zum kirchlichen
Büchereiassistentin/-en oder ver-
gleichbare Ausbildung, Erfahrung in
der Büchereiarbeit

**Leiter/-in für die
Jugendbildungseinrichtung
„Haus Eich“**
Bistum Aachen,
Bischöfliches Generalvikariat
A1494G001

Einsatzort: Aachen
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. September 2003
Befristung: keine
Vergütung: KAVO Ib
Bewerbungsfrist: 10. Mai 2003

Wissenschaftliches Hochschul-
studium der katholischen Theologie
o. gleichwertige Fähigkeiten und
Erfahrungen, mehrjährige Berufs-
erfahrung in der kirchl. Jugend-
(bildungs)arbeit, Leitungskompe-
tenz, betriebswirtschaftl. Grund-
kenntnisse,
Fremdsprachenkenntnisse

**Verwaltungsangestellte/-r als
Mitarbeiter/-in im Allgemeinen
Verwaltungsdienst**
Bistum Aachen,
Bischöfliches Generalvikariat
Geschäftszimmer des Justitiars
A1493G001

Einsatzort: Aachen
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. September 2003
Befristung: keine
Vergütung: KAVO Vc/Vb
Bewerbungsfrist: 15. Mai 2003

Kaufm. oder verwaltungswirtschaft-
liche Berufsausbildung, mehrjährige
Sekretariatserfahrung, gute schreib-
technische Fertigkeiten nach
Vorlage (möglichst auch
Stenogramm), geübt in der Übertra-
gung von Phonodiktaten, sichere
Orthographie und Interpunktion

Mitarbeiter/-in für die Verwaltung
Caritas-Pflegestation
Caritasverband für die
Region Krefeld e.V.
A1496E022

Einsatzort: Krefeld
BU: 22,5 Std./Woche
Eintrittstermin: 1. September 2003
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 12. Mai 2003

Verwaltungswirtschaftliche
Berufsausbildung, Berufserfahrung,
Kenntnisse im Gesundheitssektor
und Sozialbereich, gute PC-
Kenntnisse

Personalsachbearbeiter/-in
Wohnanlage Sophienhof gGmbH
A1442E022

Einsatzort: Niederzier
BU: 50%
Eintrittstermin: 1. Juli 2003
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 1. Juni 2003

Kaufm. Ausbildung o.
Steuerfachgehilfe/-in, mind. 3 Jahre
Berufserfahrung in der
Personalwirtschaft, gute Kenntnisse
im Sozialversicherungs- u.
Steuerrecht, AVR-Kenntnisse,
Erfahrung in Windows

Angaben zur Stelle

Anforderungen

**Dipl.-Sozialpädagoge/-in als
Erziehungsleiter/-in**

Kinder- u. Jugendheim
St. Annenhof
Kath. Kirchengemeinde
St. Mariä Geburt
A1458E097

Einsatzort: Kempen
BU: 75%
Eintrittstermin: 1. Juli 2003
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 31. Mai 2003

Erfahrung (z.B. als Gruppenleitung)
im Bereich der stationären Hilfen zur
Erziehung, möglichst systemische
Zusatzausbildung, Kenntnisse im
Qualitätsmanagement, PC-
Kenntnisse, Führerschein Klasse 3,
Wohnortnähe

Erzieher/-in

Kath. Kirchengemeindeverband
Düren-Nord
A1490E248

Einsatzort: Düren
BU: 18 Std./Woche
Eintrittstermin: 24. August 2003
Befristung: 21. April 2004
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 30. Mai 2003

Kindergartenleiter/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Dionysius
A1470E212

Einsatzort: Übach-Palenberg
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Oktober 2003
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 20. Mai 2003

Mehrjährige Berufserfahrung

Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Josef
A1471E143

Einsatzort: Krefeld
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. September 2003
Befristung: Befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 31.7.2003

Erzieher/-in oder Heilpädagoge/-in

Kinder- u. Jugendheim
St. Annenhof
Kath. Kirchengemeinde
St. Mariä Geburt
A1457E097

Einsatzort: Kempen
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Juli 2003
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 31. Mai 2003

Berufserfahrung in der
Heimerziehung

Erzieher/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Anna
A1484E096

Einsatzort: Geilenkirchen-
Tripsrath
BU: 50%
Eintrittstermin: 1. September 2003
Befristung: vorerst 31. Juli 2004
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. Mai 2003

Berufserfahrung in der
Schulkindbetreuung

Kinderpfleger/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Mariä Heimsuchung
A1488E092

Einsatzort: Übach-Palenberg
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Juli 2003
Befristung: befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 20. Mai 2003

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Kinderpfleger/-in

Heilpädagogische Kindertagesstätte
Caritas Wohnstätten GmbH
A1486E022

Einsatzort: Aachen
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Oktober 2003
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. Mai 2003

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 24. April 2003)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Pädagogin

sucht Anstellung in Herzogenrath oder nähere Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B154

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Kinderpfleger

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B157

Erzieher

sucht Anstellung in Viersen oder Umgebung

BU: 100%

AZ: B156

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

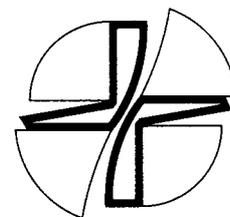
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

Aachen, 1. Juni 2003

73. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 97 KODA-Beschlüsse	129	Nr. 103 Lotterie – Helfen und gewinnen	144
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 98 Gemeinschaft der Gemeinden Born - Bracht - Brüggén	141	Nr. 104 Umweltpreis 2003	145
Nr. 99 Kirchenvorstandswahlen 2003	141	Nr. 105 Anwendung von Herbiziden auf Friedhofswegen und Kirchplätzen	145
Nr. 100 Diözesane Aussiedlerwallfahrt 2003	143	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 101 Manuskriptanfragen zum Priestertag 2003 ..	144	Nr. 106 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003	145
Nr. 102 Bewegtes Evangelium – Musik und Tanz aus Indien	144	Nr. 107 Personalchronik	148
		Nr. 108 Pontifikalhandlungen	149
		Nr. 109 Stellenbörse	150

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 97 KODA - Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 16. April 2003 beschlossen:

- I. Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 19. Februar 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2003, Nr. 63, S. 97), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 5 erhält eine Fußnote folgenden Wortlauts:

„§ 14 Abs. 5 KAVO findet keine Anwendung auf den 31. Dezember 2003. Dieser Tag ist

Arbeitstag. Die Einrichtungen bleiben jedoch an diesem Tag geschlossen, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse nicht entgegenstehen. Der Mitarbeiter, dessen Einrichtung am 31. Dezember 2003 geschlossen bleibt, hat für diesen Tag Erholungsurlaub, Arbeitszeitverkürzung (§ 14a KAVO) oder Freistellung zum Ausgleich für dienstlich angeordnete Mehrarbeit bzw. für persönlich verantwortetes Zeitguthaben zu beantragen.“

2. § 14a wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

3. In § 24 wird ein Absatz 9 folgenden Wortlauts angefügt:

„(9) Anstelle der Grundvergütung aus der Stufe, die der Mitarbeiter auf Grund eines in der Zeit vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2005 vollendeten Lebensjahres mit ungerader Zahl

erreicht, wird ab dem Monat, in dem der Mitarbeiter ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe gezahlt.

Der Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2005 beginnt und der in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 30. Juni 2005 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl mehr vollendet, erhält ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 3 zustehenden Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrags zur nächsthöheren Stufe.

Die Unterabsätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn der Mitarbeiter höher- oder herabgruppiert wird."

4. § 29 Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „am 16.“ werden durch die Worte „am letzten Tag“ ersetzt.

b) Es wird eine Fußnote folgenden Wortlauts angefügt:

„Die Umstellung des Zahltages vom 16. auf den letzten Tag jeden Monats findet im Dezember 2003 statt; das Weihnachtsgeld 2003 wird dem Mitarbeiter so rechtzeitig gezahlt, dass er zum Monatswechsel November/Dezember 2003 darüber verfügen kann.“

5. § 53 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen am Zahltag (§ 29 Abs. 1) gezahlt, erstmalig in dem auf das Ausscheiden folgenden Monat.“

6. Anlage 5 erhält folgende Fassungen:

**„Tabelle der Grundvergütungen für Mitarbeiter
nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 24 KAVO)*)**

Gültig ab 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 (Vergütungsgruppen K III bis K I
ab 1. April 2003 bis 31. Dezember 2003) (monatlich in €)

Verg. Gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	767,01	790,32	813,66	831,77	849,94	868,07	886,22	904,35	922,49	-	-	-
K XI	842,16	865,48	888,79	906,95	925,07	943,23	961,35	979,51	997,64	-	-	-
K X	926,37	956,18	985,99	1.013,21	1.037,81	1.062,42	1.087,04	1.111,67	1.128,52	-	-	-
K IX	997,64	1.033,91	1.070,20	1.097,43	1.122,03	1.146,65	1.171,27	1.195,89	1.232,13	1.257,93	-	-
K VIII	1.076,67	1.120,74	1.164,80	1.193,31	1.219,22	1.245,12	1.271,03	1.296,96	1.322,85	1.348,78	1.373,39	-
K VII	1.163,47	1.216,62	1.269,75	1.307,32	1.344,89	1.382,46	1.420,26	1.459,70	1.499,19	1.523,68	-	-
K VI b	1.258,07	1.321,56	1.385,07	1.429,80	1.476,02	1.522,30	1.570,56	1.621,87	1.673,25	1.710,98	-	-
K V c	1.363,05	1.439,32	1.518,22	1.584,14	1.653,60	1.723,06	1.792,53	1.861,99	1.923,90	-	-	-
K V b	1.478,37	1.576,59	1.679,28	1.754,78	1.827,27	1.899,77	1.972,24	2.044,71	2.117,20	2.165,52	-	-
K IV b	1.621,87	1.742,69	1.863,51	1.948,08	2.032,63	2.117,20	2.201,77	2.286,35	2.370,93	2.437,36	-	-
K IV a	1.783,48	1.926,91	2.070,39	2.167,05	2.263,71	2.360,34	2.456,98	2.553,66	2.650,29	2.742,42	-	-
K III	1.961,67	2.129,29	2.296,91	2.407,18	2.517,40	2.627,65	2.737,86	2.848,11	2.958,37	3.068,61	3.085,22	-
K II	2.158,00	2.352,79	2.547,59	2.668,39	2.789,21	2.910,05	3.030,86	3.151,68	3.272,46	3.393,27	3.470,33	-
K I b	2.373,94	2.601,96	2.830,01	2.974,97	3.119,96	3.264,93	3.409,88	3.554,86	3.699,82	3.844,81	3.905,21	-
K I a	2.611,02	2.876,82	3.142,59	3.290,58	3.438,58	3.586,56	3.734,59	3.882,55	4.030,58	4.178,54	4.326,53	4.392,97
K I	2.872,27	3.180,34	3.488,39	3.650,00	3.811,60	3.973,15	4.134,75	4.296,35	4.457,91	4.619,51	4.781,10	4.929,05

*) Mitarbeiter, die das 18., jedoch noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden, 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (1. Stufe) ihrer Vergütungsgruppe (§ 24 Abs. 7).“

**„Tabelle der Grundvergütungen für Mitarbeiter nach Vollendung
des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 24 KAVO)*)**

Gültig ab 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004 (monatlich in €)

Verg. Gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	774,68	798,22	821,80	840,09	858,44	876,75	895,08	913,39	931,71	-	-	-
K XI	850,58	874,13	897,68	916,02	934,32	952,66	970,96	989,31	1.007,62	-	-	-
K X	935,63	965,74	995,85	1.023,34	1.048,19	1.073,04	1.097,91	1.122,79	1.139,81	-	-	-
K IX	1.007,62	1.044,25	1.080,90	1.108,40	1.133,25	1.158,12	1.182,98	1.207,85	1.244,45	1.270,51	-	-
K VIII	1.087,44	1.131,95	1.176,45	1.205,24	1.231,41	1.257,57	1.283,74	1.309,93	1.336,08	1.362,27	1.387,12	-
K VII	1.175,10	1.228,79	1.282,45	1.320,39	1.358,34	1.396,28	1.434,46	1.474,30	1.514,18	1.538,92	-	-
K VI b	1.270,65	1.334,78	1.398,92	1.444,10	1.490,78	1.537,52	1.586,27	1.638,09	1.689,98	1.728,09	-	-
K V c	1.376,68	1.453,71	1.533,40	1.599,98	1.670,14	1.740,29	1.810,46	1.880,61	1.943,14	-	-	-
K V b	1.493,15	1.592,36	1.696,07	1.772,33	1.845,54	1.918,77	1.991,96	2.065,16	2.138,37	2.187,18	-	-
K IV b	1.638,09	1.760,12	1.882,15	1.967,56	2.052,96	2.138,37	2.223,79	2.309,21	2.394,64	2.461,73	-	-
K IV a	1.801,31	1.946,18	2.091,09	2.188,72	2.286,35	2.383,94	2.481,55	2.579,20	2.676,79	2.769,84	-	-
K III	1.981,29	2.150,58	2.319,88	2.431,25	2.542,57	2.653,93	2.765,24	2.876,59	2.987,95	3.099,30	3.116,07	-
K II	2.179,58	2.376,32	2.573,07	2.695,07	2.817,10	2.939,15	3.061,17	3.183,20	3.305,18	3.427,20	3.505,03	-
K I b	2.397,68	2.627,98	2.858,31	3.004,72	3.151,16	3.297,58	3.443,98	3.590,41	3.736,82	3.883,26	3.944,26	-
K I a	2.637,13	2.905,59	3.174,02	3.323,49	3.472,97	3.622,43	3.771,94	3.921,38	4.070,89	4.220,33	4.369,80	4.436,90
K I	2.900,99	3.212,14	3.523,27	3.686,50	3.849,72	4.012,88	4.176,10	4.339,31	4.502,49	4.665,71	4.828,91	4.978,34

*) Mitarbeiter, die das 18., jedoch noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden, 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (1. Stufe) ihrer Vergütungsgruppe (§ 24 Abs. 7).“

**„Tabelle der Grundvergütungen für Mitarbeiter nach Vollendung
des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 24 KAVO)*)**

Gültig ab 1. Mai 2004 (monatlich in €)

Verg. Gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	782,43	806,20	830,02	848,49	867,02	885,52	904,03	922,52	941,03	-	-	-
K XI	859,09	882,87	906,66	925,18	943,66	962,19	980,67	999,20	1.017,70	-	-	-
K X	944,99	975,40	1.005,81	1.033,57	1.058,67	1.083,77	1.108,89	1.134,02	1.151,21	-	-	-
K IX	1.017,70	1.054,69	1.091,71	1.119,48	1.144,58	1.169,70	1.194,81	1.219,93	1.256,89	1.283,22	-	-
K VIII	1.098,31	1.143,27	1.188,21	1.217,29	1.243,72	1.270,15	1.296,58	1.323,03	1.349,44	1.375,89	1.400,99	-
K VII	1.186,85	1.241,08	1.295,27	1.333,59	1.371,92	1.410,24	1.448,80	1.489,04	1.529,32	1.554,31	-	-
K VI b	1.283,36	1.348,13	1.412,91	1.458,54	1.505,69	1.552,90	1.602,13	1.654,47	1.706,88	1.745,37	-	-
K V c	1.390,45	1.468,25	1.548,73	1.615,98	1.686,84	1.757,69	1.828,56	1.899,42	1.962,57	-	-	-
K V b	1.508,08	1.608,28	1.713,03	1.790,05	1.864,00	1.937,96	2.011,88	2.085,81	2.159,75	2.209,05	-	-
K IV b	1.654,47	1.777,72	1.900,97	1.987,24	2.073,49	2.159,75	2.246,03	2.332,30	2.418,59	2.486,35	-	-
K IV a	1.819,32	1.965,64	2.112,00	2.210,61	2.309,21	2.407,78	2.506,37	2.604,99	2.703,56	2.797,54	-	-
K III	2.001,10	2.172,09	2.343,08	2.455,56	2.568,00	2.680,47	2.792,89	2.905,36	3.017,83	3.130,29	3.147,23	-
K II	2.201,38	2.400,08	2.598,80	2.722,02	2.845,27	2.968,54	3.091,78	3.215,03	3.338,23	3.461,47	3.540,08	-
K I b	2.421,66	2.654,26	2.886,89	3.034,77	3.182,67	3.330,56	3.478,42	3.626,31	3.774,19	3.922,09	3.983,70	-
K I a	2.663,50	2.934,65	3.205,76	3.356,72	3.507,70	3.658,65	3.809,66	3.960,59	4.111,60	4.262,53	4.413,50	4.481,27
K I	2.930,00	3.244,26	3.558,50	3.723,37	3.888,22	4.053,01	4.217,86	4.382,70	4.547,51	4.712,37	4.877,20	5.028,12

*) Mitarbeiter, die das 18., jedoch noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden, 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (1. Stufe) ihrer Vergütungsgruppe (§ 24 Abs. 7).“

7. Anlage 7 Abs. 1 erhält folgende Fassungen:

“(1) Ortszuschlagstabelle (§ 25 KAVO)

Gültig ab 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003

K III - K I ab 1. April 2003 bis 31. Dezember 2003 (monatlich in €)

Familienstand/Kinder	Stufe	Tarifklasse		
		I b	I c	II
		Vergütungsgruppe		
		K I – K II	K III – K V b	K V c – K XII
Ledige, Geschiedene	1	554,14	492,47	463,88
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere gemäß § 40 BBesG berechnete Personen	2	658,94	597,27	563,70
mit einem kindergeldberechtigenden Kind	3	747,72	686,05	652,48

Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt in den Tarifklassen I b und I c je 104,80 €, in der Tarifklasse II 99,82 €.

Bei mehr als einem kindergeldberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag der Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um jeweils eine Stufe mit je 88,78 €.

Der Ortszuschlag erhöht sich für Mitarbeiter

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
K XII bis K IX	5,11 €	25,56 €
K VIII	5,11 €	15,34 €

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2, soweit ihnen nicht nach § 40 Abs. 2 Ziffer 4 BBesG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.

Steht der Ehegattenanteil gemäß Abs. 2 Buchstabe d zur Hälfte zu, erhält der Mitarbeiter in den Tarifklassen I b und I c 52,40 €, in der Tarifklasse II 49,91 €.

„(1) Ortszuschlagstabelle (§ 25 KAVO)

Gültig ab 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 (monatlich in €)

Familienstand/Kinder	Stufe	Tarifklasse		
		I b	I c	II
		Vergütungsgruppe		
		K I – K II	K III – K V b	K V c – K XII
Ledige, Geschiedene	1	559,68	497,39	468,52
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere gemäß § 40 BBesG berechnete Personen	2	665,52	603,23	569,34
mit einem kindergeldberechtigenden Kind	3	755,19	692,90	659,01

Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt in den Tarifklassen I b und I c je 105,84 €, in der Tarifklasse II 100,82 €.

Bei mehr als einem kindergeldberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag der Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um jeweils eine Stufe mit je 89,67 €.

Der Ortszuschlag erhöht sich für Mitarbeiter

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
K XII bis K IX	5,11 €	25,56 €
K VIII	5,11 €	15,34 €

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2, soweit ihnen nicht nach § 40 Abs. 2 Ziffer 4 BBesG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.

Steht der Ehegattenanteil gemäß Abs. 2 Buchstabe d zur Hälfte zu, erhält der Mitarbeiter in den Tarifklassen I b und I c 52,92 €, in der Tarifklasse II 50,41 €.“

„(1) Ortszuschlagstabelle (§ 25 KAVO)

Gültig ab 1. Mai 2004 (monatlich in €)

Familienstand/Kinder	Stufe	Tarifklasse		
		I b	I c	II
		Vergütungsgruppe		
		K I – K II	K III – K V b	K V c – K XII
Ledige, Geschiedene	1	565,28	502,36	473,21
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere gemäß § 40 BBesG berechnete Personen	2	672,18	609,26	575,03
mit einem kindergeldberechtigenden Kind	3	762,75	699,83	665,60

Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt in den Tarifklassen I b und I c je 106,90 €, in der Tarifklasse II 101,82 €.

Bei mehr als einem kindergeldberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag der Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um jeweils eine Stufe mit je 90,57 €.

Der Ortszuschlag erhöht sich für Mitarbeiter

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
K XII bis K IX	5,11 €	25,56 €
K VIII	5,11 €	15,34 €

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2, soweit ihnen nicht nach § 40 Abs. 2 Ziffer 4 BBesG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.

Steht der Ehegattenanteil gemäß Abs. 2 Buchstabe d zur Hälfte zu, erhält der Mitarbeiter in den Tarifklassen I b und I c 53,45 €, in der Tarifklasse II 50,91 €.“

8. Anlage 8 erhält folgende Fassung:

„Tabellen der Gesamtvergütungen für Mitarbeiter unter 18 Jahren (§ 26 KAVO)

Gültig ab 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 (monatlich in €)

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe						
XII	XI	X	IX	VIII	VII	VI b
1.046,26	1.110,13	1.181,71	1.242,29	1.309,47	1.383,25	1.463,66

Gültig ab 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 (monatlich in €)

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe						
XII	XI	X	IX	VIII	VII	VI b
1.056,72	1.121,24	1.193,53	1.254,72	1.322,57	1.397,08	1.478,29

Gültig ab 1. Mai 2004 (monatlich in €)

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe						
XII	XI	X	IX	VIII	VII	VI b
1.067,29	1.132,46	1.205,47	1.267,27	1.335,79	1.411,05	1.493,08

9. § 2 der Anlage 12 erhält folgende Fassung:

„Gültig ab 1. Januar bis 31. Dezember 2003:

§ 2

Höhe der Zulage

- (1) Die Höhe der Zulage beträgt ab 1. Januar 2003 - für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen K III bis K I ab 1. April 2003 - bis 31. Dezember 2003 in den Vergütungsgruppen

K XII - K IX	€	89,18
K VIII - K V c	€	105,33
K V b - K II	€	112,35
K I b - K I	€	42,13.

- (2) Die Höhe der Zulage für Mitarbeiter unter 18 Jahren beträgt ab 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 in den Vergütungsgruppen

K XII - K IX	€	75,80
K VIII - K VI b	€	89,53.

Gültig ab 1. Januar bis 30. April 2004:

§ 2

Höhe der Zulage

- (1) Die Höhe der Zulage beträgt ab 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 in den Vergütungsgruppen

K XII - K IX	€	90,07
K VIII - K V c	€	106,38
K V b - K II	€	113,47
K I b - K I	€	42,55.

- (2) Die Höhe der Zulage für Mitarbeiter unter 18 Jahren beträgt ab 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 in den Vergütungsgruppen

K XII - K IX	€	76,56
K VIII - K VI b	€	90,42.

Gültig ab 1. Mai 2004:

§ 2
Höhe der Zulage

(1) Die Höhe der Zulage beträgt ab 1. Mai 2004 in den Vergütungsgruppen

K XII – K IX €	90,97
K VIII – K V c €	107,44
K V b – K II €	114,60
K I b – K I €	42,98.

(2) Die Höhe der Zulage für Mitarbeiter unter 18 Jahren beträgt ab 1. Mai 2004 in den Vergütungsgruppen

K XII – K IX €	77,32
K VIII – K VI b €	91,32.“

10. § 2a der Anlage 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 87,86 v. H. und vom 1. September 2001 an 85,80 v. H.“ durch die Worte „vom 1. Januar 2003 bzw. für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen K III bis K I vom 1. April 2003 bis 31. Dezember 2003 83,79 v. H., vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 82,96 v. H. und vom 1. Mai 2004 an 82,14 v.H“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Datum „1. November 2002“ durch das Datum „1. Februar 2005“ ersetzt.

11. § 3 der Anlage 21 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Stundenvergütung

Die Stundenvergütung beträgt:

Gültig ab 1. Januar 2003 - in den Vergütungsgruppen K III bis K I ab 1. April 2003 - bis 31. Dezember 2003

<u>Vergütungsgruppe €</u>	
K XII	8,34
K XI	8,79
K X	9,42
K IX	9,92
K VIII	10,50
K VII	11,18
K VI b	11,91
K V c	12,83

K V b	14,05
K IV b	15,21
K IV a	16,51
K III	17,95
K II	19,88
K I b	21,71
K I a	23,59
K I	25,74

Gültig ab 1. Januar 2004
bis 30. April 2004

Gültig ab 1. Mai 2004

<u>Vergütungsgruppe €</u>	<u>Vergütungsgruppe €</u>
K XII 8,42	K XII 8,50
K XI 8,88	K XI 8,97
K X 9,51	K X 9,61
K IX 10,02	K IX 10,12
K VIII 10,60	K VIII 10,71
K VII 11,29	K VII 11,40
K VI b 12,03	K VI b 12,15
K V c 12,96	K V c 13,09
K V b 14,19	K V b 14,33
K IV b 15,36	K IV b 15,51
K IV a 16,68	K IV a 16,85
K III 18,13	K III 18,31
K II 20,08	K II 20,28
K I b 21,92	K I b 22,14
K I a 23,83	K I a 24,07
K I 26,00	K I 26,26“

II. Für Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen oder Ausbildungsverträgen, auf die die Tarifverträge oder das Besoldungsrecht des öffentlichen Dienstes mit der Maßgabe Anwendung finden, dass Änderungen nur mit Zustimmung des (Erz-)Bischofs oder des Generalvikars wirksam werden, gelten die Änderungen der Vergütungen und Besoldungen im öffentlichen Dienst nach Maßgabe der für den öffentlichen Dienst in den Jahren 2002, 2003, 2004 und 2005 geltenden Regelungen. Einzelvertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

III. Die Ziffern I.1. und I.6. bis 11. sowie II. treten rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft; die Ziffer I. 3. tritt am 1. Juli 2003 in Kraft; die Ziffern I.4. und I.5. treten am 1. Dezember 2003 in Kraft; die Ziffer I.2. tritt am 1. Januar 2004 in Kraft; die Ziffer I.1. tritt am 1. Januar 2004 außer Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 13. Mai 2003
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 16. April 2003 beschlossen:

I. Ordnung für Einmalzahlungen

§ 1

Die Mitarbeiter, die im Monat Februar 2003 Anspruch auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis hatten, das am 2. Januar 2003 bereits bestanden hat, erhalten im Monat Mai 2003 eine Einmalzahlung. Die Einmalzahlung beträgt 7,5 % der Vergütung (§ 23 KAVO), höchstens jedoch 185,00 €. Bei der Bemessung der Einmalzahlung ist die Vergütung des Monats Dezember 2002 zu Grunde zu legen. Hat der Mitarbeiter im Monat Dezember 2002 keinen Anspruch oder nur für Teile des Monats Anspruch auf Vergütung gehabt, ist die Vergütung zu Grunde zu legen, die er erhalten hätte, wenn er für den gesamten Monat Dezember 2002 Anspruch auf Vergütung gehabt hätte.

§ 2

Die Mitarbeiter, die im Monat November 2004 Anspruch auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis haben, das im gesamten Monat November 2004 zu demselben Dienstgeber besteht, erhalten im Monat November 2004 eine Einmalzahlung in Höhe von 50,00 €.

§ 3

Für den Höchstsatz der Einmalzahlung nach § 1 und für die Einmalzahlung nach § 2 gilt § 28 Abs. 1 Satz 1 KAVO entsprechend. Für die Einmalzahlung nach § 2 sind die Verhältnisse am 1. November 2004 maßgebend.

§ 4

Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Auszubildende erhalten in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 4 Einmalzahlungen mit der Maßgabe, dass für die Einmalzahlung gemäß § 2 an die Stelle des Betrages von 50,00 € der Betrag von 30,00 € tritt.

§ 6

Praktikanten erhalten in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 4 Einmalzahlungen mit der

Maßgabe, dass für die Einmalzahlung gemäß § 1 an die Stelle des Höchstbetrages von 185,00 € der Betrag von höchstens 65,00 € tritt, und für die Einmalzahlung gemäß § 2 an die Stelle des Betrags von 50,00 € der Betrag von 30,00 € tritt.

II. Die vorstehende Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Die vorstehende Ordnung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 13. Mai 2003

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 16. April 2003 beschlossen:

I. Die **Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse** zuletzt geändert am 25. November 2002 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2003, Nr. 6, S. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

2. Absatz 1 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Vergütung.

Sie beträgt

ab 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003

im ersten Ausbildungsjahr	605,18 €
im zweiten Ausbildungsjahr	653,02 €
im dritten Ausbildungsjahr	696,92 €
im vierten Ausbildungsjahr	757,83 €.

ab 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004

im ersten Ausbildungsjahr	611,23 €
im zweiten Ausbildungsjahr	659,55 €
im dritten Ausbildungsjahr	703,89 €
im vierten Ausbildungsjahr	765,41 €.

ab 1. Mai 2004

im ersten Ausbildungsjahr	617,34 €
im zweiten Ausbildungsjahr	666,15 €
im dritten Ausbildungsjahr	710,93 €
im vierten Ausbildungsjahr	773,06 €.

3. § 2a der Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 89,00 v.H. und vom 1. September 2001 an 86,91 v.H.“ durch die Worte „vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 84,87 v.H., vom 1. Januar bis 30. April 2004 84,03 v.H. und vom 1. Mai 2004 an 83,20 v.H.“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Datum „1. November 2002“ durch das Datum „1. Februar 2005“ ersetzt.

II. Beschäftigungssicherung

Die (Erz-)Bistümer wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtung über Bedarf ausgebildet hat. Die Regelung tritt mit Ablauf des 31. Januar 2005 außer Kraft.

- III. Die Ziffern I. 2. und 3. sowie II. treten rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft; die Ziffer I. 1. tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 13. Mai 2003
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 16. April 2003 beschlossen:

I. Die **Ordnung für Praktikanten**, zuletzt geändert am 11. Januar 2002 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2002, Nr. 25, S. 22), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „14a (Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage),“ gestrichen.

2. Anlage 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die monatliche Pauschalvergütung für Praktikanten mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt

ab 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003

	Ledige	Verheirateten- zuschlag
Kinderpflegerinnen	1.108,96 €	63,14 €
Erzieherinnen	1.160,76 €	63,14 €
Absolventen von Fachschulen oder Seminaren für Gemeindepastoral/ Religionspädagogik mit Ausbildung zum Gemeindefreferenten	1.279,85 €	63,14 €

	Ledige	Verheirateten- zuschlag
Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Religionspädagogen, Heilpädagogen mit Fachhochschulausbildung	1.365,71 €	66,28 €.
ab 1. Januar 2004 bis 30. April 2004		
Kinderpflegerinnen	1.120,05 €	63,78 €
Erzieherinnen	1.172,37 €	63,78 €
Absolventen von Fachschulen oder Seminaren für Gemeindepastoral/ Religionspädagogik mit Ausbildung zum Gemeindeferenten	1.292,65 €	63,78 €
Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Religionspädagogen, Heilpädagogen mit Fachhochschulausbildung	1.379,37 €	66,94 €.
ab 1. Mai 2004		
Kinderpflegerinnen	1.131,25 €	64,42 €
Erzieherinnen	1.184,09 €	64,42 €
Absolventen von Fachschulen oder Seminaren für Gemeindepastoral/ Religionspädagogik mit Ausbildung zum Gemeindeferenten	1.305,58 €	64,42 €
Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Religionspädagogen, Heilpädagogen mit Fachhochschulausbildung	1.393,16 €	67,60 €.

II. Die Ziffer 2. tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft; die Ziffer 1. tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 13. Mai 2003

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 98 Gemeinschaft der Gemeinden Born – Bracht – Brüggen

Der Bischof von Aachen hat den laut Strukturplan für die Diözese Aachen vom 1. März 2000 ausgewiesenen Namen der Gemeinschaft der Gemeinden „Brüggen“ mit Datum vom 13. Mai 2003 geändert in den Namen „Born – Bracht – Brüggen“.

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Peter, Brüggen-Born, mit der Filialgemeinde St. Mariä Helferin, Brüggen-Lüttelbracht, St. Mariä Himmelfahrt, Brüggen-Bracht, und St. Nikolaus, Brüggen, haben mit Datum vom 1. April 2003 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Born – Bracht – Brüggen vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 13. Mai 2003 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Peter, Brüggen-Born, mit der Filialgemeinde St. Mariä Helferin, Brüggen-Lüttelbracht, St. Mariä Himmelfahrt, Brüggen-Bracht, und St. Nikolaus, Brüggen, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Born – Bracht – Brüggen genehmigt.

Nr. 99 Kirchenvorstandswahlen 2003

Nach Art. 20 Abs. 1 der Wahlordnung (WO) für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen vom 27. Juli 1976 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 16. August 1976, Nr. 133, S. 79) ist in Absprache mit den anderen (Erz-)Diözesen des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt worden, dass die Kirchenvorstandswahlen am

Samstag/Sonntag, 15./16. November 2003,

stattfinden.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden den Kirchengemeinden rechtzeitig und unaufgefordert die Wählerlisten und die Formblätter (Wahlunterlagen) zugestellt. Anfragen zu Bestimmungen des Vermögensverwaltungsgesetzes, der Wahlordnung und zur Durchführung der Wahl können an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Weltliches Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 28, 45 25 15 oder 45 24 62, gerichtet werden.

Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind die Artikel 1 bis 16 WO (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 16. August 1976, Nr. 133, S. 79, in der zur Zeit geltenden Fassung). Daneben sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Wahlalter 18 Jahre und das Wählbarkeitsalter 21 Jahre beträgt. Demnach sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und seit einem Jahr am Ort der (Zivil-)Gemeinde wohnen, wahlberechtigt.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Kirchenvorstandswahl wirken der amtierende Kirchenvorstand, ein Wahlausschuss (Art. 4 WO) und ein Wahlvorstand (Art. 8 WO) mit.

Der Kirchenvorstand besteht in Kirchengemeinden bis 1500 Katholiken aus 6, bis 5000 aus 8, bis 10.000 aus 10 und in größeren Gemeinden aus 16 gewählten Mitgliedern. Die Wahl der Ersatzmitglieder ergibt sich aus Art. 13, Abs. 3 WO.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens i.V. mit Art. 20, Abs. 1 WO scheidet in diesem Jahr die 1997 gewählten Kirchenvorstandsmitglieder bzw. die an deren Stelle getretenen Ersatzmitglieder aus dem Kirchenvorstand aus. Die Amtszeit der 2000 gewählten Kirchenvorstandsmitglieder läuft noch 3 Jahre, also bis 2006. Die Wiederwahl von ausscheidenden Kirchenvorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die Anwartschaft sämtlicher Ersatzmitglieder auf der Ersatzliste endet mit der Rechtskraft der Wahl 2003. Ist ein Ersatzmitglied anstelle eines 2000 gewählten, vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes in den Kirchenvorstand eingetreten, so dauert dessen Amtszeit bis zur Kirchenvorstandswahl 2006.

Der Kirchenvorstand ist zuständig für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens, er vertritt die Gemeinde und das Vermögen. Bereits bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass Persönlichkeiten gewählt werden, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen und charakterlich geeignet sind, ein kirchliches Amt zu übernehmen.

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass Verwaltungsmitarbeiter/-innen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1990, Nr. 166, S. 166) nicht dem Kirchenvorstand angehören können, dieses gilt auch für andere kirchengemeindliche Angestellte.

Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Durchführung der Kirchenvorstandswahl sind im folgenden zusammengefasst.

Kirchenvorstand:

- Anordnung der Wahl
- Aufstellung oder Anerkennung der Wählerliste
- Auslegung der Wählerliste
- Bekanntmachung der Auslegung
- Abnahme des Aushangs

Vorsitzender des Kirchenvorstandes:

- Berufung eines Wahlausschusses

Wahlausschuss:

- Aufstellung der Vorschlagsliste
- Veröffentlichung der Vorschlagsliste
- Gegebenenfalls Ergänzung nach Prüfung der Ergänzungsvorschläge
- Entgegennahme von Briefwahlunterlagen
- Versand der Briefwahlunterlagen
- Einladung zur Wahl

Vorsitzender des Kirchenvorstandes:

- Berufung des Wahlvorstandes

Wahlvorstand:

- Durchführung der Wahl
- Eröffnung und Leitung der Wahlhandlung im Wahlraum
- Auszählung
- Feststellung des Wahlergebnisses
- Fertigung der Niederschrift

Kirchenvorstand in seiner bisherigen Zusammensetzung:

- Veröffentlichung des Ergebnisses
- Prüfung und Bescheidung von Einsprüchen

Zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl und zur Erläuterung der Wahlordnung dient der folgende Ablaufplan.

I. 4./5. Oktober

- a) Anordnung der KV-Wahl.
(Art. 1, Abs. 1 WO)

Der Kirchenvorstand ordnet spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin die Wahl der Kirchenvorsteher an und stellt die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an. Er legt sie am darauffolgenden Sonntag in einem jedermann zugänglichen Raum aus.

- b) Aufstellung der Wählerliste.
(Art. 1, Abs. 1 WO)

- c) Berufung des Wahlausschusses.
(Art. 4 WO)

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes beruft spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.

(2) Dem Wahlausschuss gehören an:

- a) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes als Vorsitzender,
- b) zwei vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder,
- c) die gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft.

II. 11./12. Oktober 2003

Auslegung der Wählerliste.

Bekanntmachung der Auslegung.
(Art. 1, Abs. 2 WO)

Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor der Kirche durch Aushang mit dem Hinweis bekanntzugeben, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind.

III. 18./19. Oktober 2003

Abnahme des Aushanges der Wählerliste nach Ablauf des Sonntags (Art. 1, Abs. 1 WO).

Veröffentlichung der Vorschlagsliste des Wahlausschusses (Art. 5, Abs. 4 WO).

Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin hat der Vorsitzende die Vorschlagsliste durch Aushang in,

an oder vor der Kirche bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen. In gleicher Weise ist die Vorschlagsliste bei Filialkirchen auszuhängen.

Hinweis auf die Möglichkeit der Ergänzung bis zum (Art. 6 WO).

IV. 1./2. November 2003

Einladung zur Wahl (Art. 7 WO).

Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin entsprechend Art. 5, Abs. 4 – 6.

Berufung eines Wahlvorstandes.

V. 8./9. November 2003

Bekanntgabe der Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit spätestens eine Woche vor dem Wahltag entsprechend Art. 5, Abs. 3 – 6 bekanntzugeben.

VI. 14. November 2003

Letzter Termin zur Stellung des Antrags auf Briefwahl (Art. 11a WO).

Briefwahl ist auf Antrag (bis zum Vortag der Wahl) möglich. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Wahlumschlag, dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.

VII. 15./16. November 2003

Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen.

VIII. 24. November 2003

Ende des Zeitraums der Veröffentlichung des Wahlergebnisses mit Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit, bei Beginn der Veröffentlichung spätestens am 17. November 2003. (Art. 16. WO).

Einsprüche gegen die Wahl können innerhalb einer Woche nach Ablauf des Zeitraums der Veröffentlichung des Wahlergebnisses bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen erhoben werden (Art. 17 Abs. 1 WO).

IX. Mitteilung der Namen und Anschriften der Gewählten an die bischöfliche Behörde (Art. 19 WO).

IX. Einführung der neueintretenden Kirchenvorstandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Wahl (Art. 20, Abs. 3 WO).

Nr. 100 Diözesane Aussiedlerwallfahrt 2003

Die Aussiedler unseres Bistums sind in diesem Jahr zur diözesanen Wallfahrt nach Kevelaer eingeladen. Pilgertag ist Samstag, 21. Juni.

Folgendes Programm ist für den Wallfahrtstag vorgesehen:

11.30 Uhr Gottesdienst in der Basilika in Kevelaer,

13.00 Uhr Pilgermahl, anschließend Kreuzweg,

15.00 Uhr Pilgerandacht in der Basilika und zugleich Abschluss der Wallfahrt.

Anmeldungen werden bei den regionalen Verantwortlichen erbeten:

Aachen-Stadt Irena Schlack, Jugendgemeinschaftswerk Kreis Aachen, Regionaler Caritasverband, Scheibenstr. 16, 52070 Aachen, F. (02 41) 94 92 72 86;

Aachen-Land Astrid Fey, Regionaler Caritasverband, Scheibenstr. 16, 52070 Aachen, F. (02 41) 94 92 72 80; Annegret Dannhauer, Regionaler Caritasverband, Scheibenstr. 16, 52070 Aachen, F. (02 41) 94 92 72 87;

Düren Gaby Uerlichs, Jugendgemeinschaftswerk, Bonner Str. 34, 52351 Düren, F. (0 24 21) 9 53 80;

Eifel Norbert Weber, Jugendgemeinschaftswerk, Kölner Str. 15, 53879 Euskirchen, F. (0 22 51) 5 35 60;

Heinsberg Barbara Kubat, Ludovicistr. 1, 41836 Hückelhoven, F. (0 24 33) 8 24 06;

Krefeld Gloria Schloeßer, Regionaler Caritasverband, Westwall 155-157, 47798 Krefeld, F. (0 21 51) 6 39 50;

Mönchengladbach Sr. Maria Veronika Schwitte, Waisenhausstr. 22, 41236 Mönchengladbach, F. (0 21 66) 61 96 83.

Nr. 101 Manuskriptanfragen zum Priestertag 2003

Der Vortrag „Priesterliche Identität im Prozess der Veränderung“, von Professor Dr. Dr. Michael Zulehner, Wien, zum diesjährigen Priestertag, 12. Mai 2003, kann als Manuskript oder als Datei kostenlos beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 6.A.2 Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Fax 02 41 / 45 25 33, E-Mail: abt.6a2@gv.bistum-aachen.de, angefordert werden. Bitte die genaue Anschrift und – falls vorhanden – die E-Mail-Adresse angeben.

Nr. 102 Bewegtes Evangelium – Musik und Tanz aus Indien

Mit Symbolen und Gesten werden 9 Tänzerinnen und Tänzer aus Indien das Evangelium vermitteln. Auf Einladung des Bischöflichen Generalvikariates, Weltkirchliche Aufgaben / missio-Diözesanstelle und in Kooperation mit den Fachstellen für Weltkirche der (Erz)Bistümer Köln, Trier und Lüttich wird die Gruppe Nrityavani in der Zeit vom 15. Juni bis 6. Juli auf Tournee sein. Die Gruppe wird dabei Gottesdienste mit klassischen und volkstümlichen Tänzen bereichern, das biblische Tanzdrama „Von Adam bis Jesus“ aufführen sowie in Schulen, Gemeinden und Begegnungsstätten etwas von den faszinierenden indischen Kulturen vermitteln. Die indische Gruppe verdeutlicht im „Jahr der Bibel“ in einzigartiger Weise, dass Verkündigung und Gebet nicht nur über das Medium des Wortes erfolgen kann, sondern auch über Symbole, Rhythmen und Bewegungen, über Tanz.

„Nritya“ heißt soviel wie Tanz und „vani“ meint Stimme. Nrityavani bedeutet demnach soviel wie „Stimme des Tanzes“. Tanz ist etwas sehr kommunikatives, ist wie Musik. Nrityavani ist eine indische Tanzgruppe, die im Jahre 2001 am Nationalen

Biblischen, Katechetischen und Liturgischen Zentrum (National Biblical Catechetical & Liturgical Centre = NBCLC) in Bangalore gegründet worden ist. Das NBCLC wurde 1967 von der Indischen Bischofskonferenz gegründet, um die dortige Kirche im Bereich der Bibelarbeit, der Katechese und der Liturgie zu erneuern. Leiter des Zentrums und der Gruppe Nrityavani ist Fr. Thomas d'Sa, der die Tournee begleitet und während der Veranstaltungen die einzelnen Darbietungen für das Publikum erklärt. „Das Herz muss Hände haben, aber wehe, wenn die Hände kein Herz haben“, sagt ein indisches Sprichwort. Auch bei den Tänzerinnen und Tänzern von Nrityavani spielen Finger und Handbewegungen eine wichtige und anmutige Rolle. Ausdruckskraft und Schönheit des klassischen indischen Tanzes liegen in seiner Fähigkeit, Körper, Geist und Seele miteinander in Einklang zu bringen und so in eine Welt voll Eintracht und Frieden zu führen.

Tourneeplan:

15. bis 17. Juni	Aachen Info: F. (02 41) 45 22 74;
17. Juni	Domsingschule Aachen 19.30 Uhr;
18. bis 20. Juni	Köln Info: F. (02 21) 16 42 16 24;
21. bis 23. Juni	Trier Info: F. (06 51) 7 10 55 98;
24. bis 27. Juni	Lüttich / Eupen Info: F. (00 32 87) 55 25 03;
28. Juni bis 2. Juli	Mechernich Info: F. (0 24 43) 23 18;
3. bis 6. Juli	Aachen Info: F. (02 41) 45 22 74.

Gefördert wird diese Tournee von missio-Aachen, dem Katholischen Fonds „Kooperation Eine Welt“ und der NRW Stiftung für Umwelt und Entwicklung. Veranstalter ist das Bischöfliche Generalvikariat, Weltkirchliche Aufgaben / missio-Diözesanstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 74, E-Mail: werner.meyerzumfarwig@gv.bistum-aachen.de, in Zusammenarbeit mit den Fachstellen für Weltkirche der (Erz)Bistümer Köln, Trier und Lüttich.

Nr. 103 Lotterie - Helfen und gewinnen

Zugunsten karitativer Aufgaben der Pfarrgemeinden können in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2003 wieder Rubbellose der Lotterie „Helfen und Gewinnen“ der Freien Wohlfahrtspflege verkauft werden. Der losverkaufenden Stelle verbleiben 45% des

Verkaufserlöses, bei einem Lospreis von 1 € also 45 Cent. Nicht verkaufte Lose können bei der Endabrechnung im Januar 2004 zurückgegeben werden, sodass mit Bestellungen keine Risiken verbunden sind. Bis Jahresende bieten sich wieder zahlreiche Gelegenheiten, bei denen sich Lose leicht verkaufen lassen: Straßen-, Pfarr- und Sommerfeste, Seniorentreffen, Ausflugsfahrten usw.

Für Informationen, Rückfragen und Bestellungen zur Lotterie „Helfen und Gewinnen“ steht seitens des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V., Karl Heinz Ruland, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 11 30, zur Verfügung.

Nr. 104 Umweltpreis 2003

Bereits zum zweiten Mal schreiben der Diözesanrat der Katholiken im Bistum Aachen und die Katholikenräte aus den Regionen des Bistums Aachen einen Umweltpreis aus. Eingeladen zur Teilnahme sind alle Pfarrgemeinden im Bistum Aachen, Gruppen und Initiativen aus dem Bereich des Bistums, kirchliche und caritative Einrichtungen sowie Ordensgemeinschaften.

Der Preis möchte möglichst viele Initiativen in ihrem Engagement für Umwelt und Natur unterstützen und ihre Vernetzung untereinander fördern. Die Projekte sollen einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt werden. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern winken Geld- und Sachpreise.

Weitere Informationen können beim Diözesanrat der Katholiken im Bistum Aachen, Bendelstr. 37, 52062 Aachen, F. (02 41) 47 03 00 12, Fax 02 41 / 47 03 00 19, E-Mail: dioezesanrat@bistum-aachen.de oder über die Regionalstellen, bezogen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, andere Gruppen oder Initiativen für den Umweltpreis vorzuschlagen.

Nr. 105 Anwendung von Herbiziden auf Friedhofswegen und Kirchplätzen

Das Ausbringen von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) auf Gehwegen, Kirchplätzen, Kinderspielplätzen, Spiel- und Liegewiesen, Böschungen, Rast- und Parkplätzen und insbesondere auf allen Flächen, die in die Kanalisation entwässert werden, ist

nach dem Pflanzenschutzgesetz verboten. Bei Zuwiderhandlung kann die Landwirtschaftskammer Rheinland Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten und Bußgelder in Höhe bis zu 50.000,00 € beantragen.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 (3) PflSchG beantragt werden. Darüber gibt das Merkblatt „Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturflächen“ Auskunft, das bei der Landwirtschaftskammer Rheinland oder beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 56, Fax 02 41 / 45 25 34, E-Mail: karl-heinz.kurze@gv.bistum-aachen.de, angefordert werden kann.

Grundsätzlich dürfen Pflanzenschutzmittel nur durch Personen ausgebracht werden, die sachkundig sind im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, also ausgebildete Landwirte oder Gärtner oder Mitarbeiter, die die Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt haben. Pflanzenschutzmittel dürfen für Dritte nur ausgebracht werden, wenn die betreffende Person oder das Dienstleistungsunternehmen (Garten- und Landschaftsbauunternehmen) sich beim Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland gemeldet hat. Kirchengemeinden, die Pflegeaufträge an Firmen vergeben, müssen sich vergewissern, ob eine Befähigung zum sachgemäßen Umgang mit Herbiziden vorliegt.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 106 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen
in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen
in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 107 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 108 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 26. April in Hl. Kreuz zu Aachen 39, am 1. Mai in St. Peter zu Düren-Birkesdorf 28, am 2. Mai in Herz Jesu zu Düren-Hoven 54; insgesamt 121 Firmlingen.

Nr. 109 Stellenbörse**Stellenangebote** (Stand: 22. Mai 2003)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

**Regionalbeauftragte-/r für
Religionspädagogik**
Region Krefeld
Bistum Aachen, Bischöfliches
Generalvikariat
A1515G001

Einsatzort: Krefeld
BU: 15%
Eintrittstermin: 1. August 2003
Befristung: 30. Juni 2005
Vergütung: KAVO II
Bewerbungsfrist: 12. Juni 2003

Lehrbefähigung für katholische
Religionslehrer aufgrund der beiden
Staatsexamina und der Missio
canonica oder vergleichbare
Qualifikation, mehrj. Unterrichts-
erfahrung in Grund-, Haupt- oder
Realschule

**Dipl.-Sozialpädagoge/-in als
Gruppenleiter/-in**
Kinder- u. Jugendheim
St. Annenhof
Kath. Kirchengemeinde
St. Mariä Geburt
A1458E097

Einsatzort: Kempen
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Juli 2003
Befristung: 3 Jahre
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 30. Juni 2003

Berufserfahrung im Bereich der
stationären Hilfen zur Erziehung,
Kenntnisse im Qualitätsmanage-
ment, PC-Kenntnisse, Führerschein
Klasse 3, Wohnortnähe

Physiotherapeut/-in
Integrative Kindertagesstätte
St. Clemens
Caritasverband für die Region
Kempen-Viersen e.V.
A1489E022

Einsatzort: Viersen-Süchteln
BU: 100%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: Februar 2004
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. Juni 2003

Möglichst Zusatzqualifikation im
kindertherapeutischen Bereich

**Dipl.-Sozialpädagoge/-in oder
Dipl.-Sozialarbeiter/-in**
Erziehungsberatungsstelle
Kath. Beratungsstelle für Kinder,
Jugendliche und Eltern
A1500E022

Einsatzort: Nideggen
BU: 24 Std./Woche
Eintrittstermin: 1. Juli 2003
Befristung: 30. Juni 2005
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. Juni 2003

Studium der Sozialarbeit/-
pädagogik, möglichst systemische
Zusatzausbildung

Erzieher/in als Gruppenleiter/-in
Kath. Kirchengemeinde
St. Josef
A1471E143

Einsatzort: Krefeld
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. September 2003
Befristung: befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 31. Juli 2003

Erzieher/-in
Tagesstätte für spanische Kinder
Sozialdienst kath. Frauen e.V.
A1519E022

Einsatzort: Stolberg
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. September 2003
Befristung: 31. August 2004
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. Juni 2003

Berufserfahrung, hohe Belastbarkeit
und Flexibilität

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Erzieher/-in

Tagesstätte für spanische Kinder
 Sozialdienst kath. Frauen e.V.
 A1518E022

Einsatzort: Stolberg
 BU: 100%
 Eintrittstermin: 1. September 2003
 Befristung: keine
 Vergütung: AVR
 Bewerbungsfrist: 30. Juni 2003

Berufserfahrung, hohe Belastbarkeit
 und Flexibilität

Chorleiter/-in

Kath. Kirchengemeinde
 zur Hl. Familie
 A1514E028

Einsatzort: Wegberg
 BU: 4-5 Std./Woche
 Eintrittstermin: 1. Oktober 2003
 Befristung: keine
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 30. August 2003

Hauswirtschaftsleitung

Altenheim Irmgardisstift
 A1517E022

Einsatzort: Viersen-Süchteln
 BU: 100%
 Eintrittstermin: 1. September 2003
 Befristung: keine
 Vergütung: AVR
 Bewerbungsfrist: 6. Juni 2003

Ausbildung als Hauswirtschafts-
 meister/-in oder Ökotrophologe/-in,
 Berufserfahrung im Leitungsbereich,
 Einfühlungsvermögen im Umgang
 mit älteren Menschen, EDV-
 Kenntnisse

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 22. Mai 2003)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Pädagogin

sucht Anstellung in Herzogenrath oder nähere Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B154

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Kinderpfleger

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B157

Erzieher

sucht Anstellung in Viersen oder Umgebung

BU: 100%

AZ: B156

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

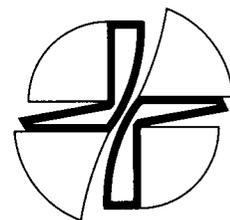
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7

Aachen, 1. Juli 2003

73. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen		Nr. 114	Sportwerkwoche für Priester und Diakone . . 161
Nr. 110	Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugs- einschließlich den Abschiebungshaftanstalten und den Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen	Nr. 115	Religionspädagogischer Ferienkurs 162
		Nr. 116	Jahreskurs Sozialsekretär/-in 162
		Nr. 117	Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk . . . 162
		Nr. 118	Gemeinsames Gebet- und Gesangbuch (GGB) 162
		Nr. 119	Mobilfunk auf dem Kirchturm 162
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 111	Gemeinschaft der Gemeinden St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West 160	Nr. 120	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003. 163
Nr. 112	Änderungen bei den geringfügig Beschäftigten und Einführung einer „Gleitzeitenregelung“ zum 1. April 2003 – Ergänzung 160	Nr. 121	Personalchronik 165
Nr. 113	Bischofsbesuch und Spendung der Hl. Firmung im Jahr 2004 161	Nr. 122	Pontifikalhandlungen 166
		Nr. 123	Stellenbörse. 167

Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen

Nr. 110 Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugs- einschließlich den Abschiebungshaftanstalten und den Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Seelsorge in den Justizvollzugs- einschließlich den Abschiebungshaftanstalten und den Jugendarrestanstalten
1. Die Seelsorge in den Justizvollzugs- einschließlich den Abschiebungshaftanstalten und den Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

ist Teil der der Katholischen Kirche obliegenden allgemeinen Seelsorge und vollzieht sich nach den Ordnungen der zuständigen Diözese. Ändern sich die Vollzugs- oder Arrestformen, so findet diese Dienstordnung entsprechende Anwendung.

2. Sie wird hauptamtlich oder nebenamtlich von Priestern und Diakonen und sonstigen in der Anstaltsseelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgeübt.

Anstaltsseelsorger* ist derjenige, der von dem Ortsordinarius mit der Seelsorge in einer Justizvollzugs- einschließlich der Abschiebungs-

* Zwecks leichter Lesbarkeit dieser Dienstordnung werden nachfolgend sowohl Priester und Diakone als auch die sonstigen in der Anstaltsseelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als „Anstaltsseelsorger“ bezeichnet.

haftanstalt oder einer Jugendarrestanstalt beauftragt worden ist.

3. Die Anstaltsseelsorger werden unabhängig von dem jeweiligen Beschäftigungsumfang in das Beamtenverhältnis übernommen. Sind die dienstrechtlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllt oder ist die Begründung eines Beamtenverhältnisses aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich, werden sie in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt. In begründeten Einzelfällen werden sie im Rahmen eines zwischen dem jeweiligen Bistum und dem Land Nordrhein-Westfalen zu schließenden Gestellungsvertrages tätig.
4. Bei Beamten und Angestellten liegt die Dienstaufsicht beim Land, die unmittelbar durch die Anstaltsleitung ausgeübt wird. Anstaltsseelsorger, die im Rahmen eines Gestellungsvertrages tätig werden, bleiben in persönlicher, arbeitsrechtlicher und seelsorgerischer Hinsicht dem Ortsordinarius unterstellt, ungeachtet der Weisungsrechte des Leiters/der Leiterin der Justizvollzugsanstalt.
5. Die Fachaufsicht obliegt dem Ortsordinarius. Er hat das Recht zur regelmäßigen Visitation.
6. Die Anstaltsseelsorger sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Dienstes die gesetzlichen sowie die sonstigen Bestimmungen und Anordnungen für den Justizvollzug zu beachten. Das gilt auch für die Anordnungen, die von der Vollzugsanstalt in bezug auf Gefangene allgemein oder im Einzelfall getroffen werden. Die zu beachtenden Bestimmungen und Anordnungen werden dem Anstaltsseelsorger durch die Anstaltsleitung zur Kenntnis gegeben.
7. Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist streng zu wahren und wird gewährleistet.

II. Aufgaben der Anstaltsseelsorge

Zur Anstaltsseelsorge gehören im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Regelmäßige Gottesdienste, insbesondere an Sonn- und kirchlichen Feiertagen und Gottesdienste gemäß besonderer Absprache,
- Spendung und Feier der Sakramente,
- Vornahme sonstiger Kasualien,
- seelsorgliche Gespräche mit Gefangenen, und zwar
 - a) einzeln in dessen Haftraum,
 - b) einzeln oder in Gruppen im übrigen Anstaltsbereich,
- Durchführung von Sonderbesuchen aus seel-

sorglichen Gründen,

- seelsorglicher Beistand und karitative Hilfe für die Gefangenen und deren Angehörige in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten und in Lebenskrisen,
- Krankenseelsorge,
- religiöse Unterweisung und sonstige Hilfen zur Persönlichkeitsbildung,
- Gruppenarbeit, Kurse und Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung,
- Durchführung von Ausführungen und Ausgängen von Gefangenen,
- Durchführung von und Mitwirkung an Feiern zu besonderen Gelegenheiten,
- Kontaktaufnahme zu den Angehörigen oder sonstigen Bezugspersonen der Gefangenen und ihren Pfarrgemeinden,
- Teilnahme an Dienstbesprechungen,
- Möglichkeit der Teilnahme an Konferenzen,
- freigestellte Mitwirkung an Vorbereitung, Erstellung und Durchführung des Vollzugsplanes oder des Erziehungsplanes, jeweils unter Beachtung und Einbeziehung der besonderen seelsorglichen Belange der Gefangenen,
- Äußerungen in Gnadensachen und in Verfahren nach §§ 57, 57a, 57b StGB, § 454 StPO oder § 88 JGG, welche aus Gründen seelsorglichen Ermessens abgelehnt werden können,
- Zusammenarbeit mit den übrigen im Vollzug tätigen Personen in ihren Bemühungen, die Gefangenen zu befähigen, das Vollzugsziel zu erreichen,
- Bereitschaft zur Seelsorge an allen im Vollzug Tätigen,
- Mitwirkung bei der berufsethischen Aus- und Fortbildung der Anstaltsbediensteten,
- Gewinnung, Anleitung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern,
- Mitwirkung bei der Auswahl religiöser Bücher und Schriften für die Gefangenenbücherei,
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit für die Gefängnisseelsorge in Kirche und Gesellschaft.

III. Rechte der Anstaltsseelsorge

1. Die Anstaltsseelsorger haben das Recht,

- a) Gefangene ihres eigenen Bekenntnisses umfassend zu betreuen,
- b) Gefangene anderer Konfessionen auf deren Wunsch und im Benehmen mit dem zuständigen Seelsorger dieser Konfession zu betreuen,
- c) Gefangene anderer Religionsgemeinschaften und Gefangene ohne religiöses Bekenntnis auf deren Wunsch zu betreuen,
- d) darüber hinaus jeden Gefangenen aus seelsorglichen Gründen zu besuchen.

2. Unter Beachtung des § 157 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz dürfen die Anstaltsseelsorger sich beauftragter pastoraler Dienste bedienen und für Gottesdienste, Sakramentspendung sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorger von außen zuziehen.
3. Die Anstaltsseelsorger haben nach vorheriger Absprache mit der Anstaltsleitung das Recht, ehrenamtlich tätige Personen zur seelsorglichen Mitarbeit heranzuziehen.
4. Für die im dienstlichen Interesse der Anstaltsseelsorge stattfindenden Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Kirche wird im Rahmen der staatlichen bzw. kirchlichen Bestimmungen Dienstbefreiung gewährt. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Exerzitien der Kirche sowie an der Landes- und der Bundeskonferenz der Katholischen Gefängnisseelsorge.

IV. Organisatorische Voraussetzungen für die Anstaltsseelsorge

Die Justizverwaltung schafft im Rahmen der geltenden Bestimmungen und Anordnungen die zur Dienstausübung der Anstaltsseelsorge nötigen organisatorischen Voraussetzungen.

Dazu gehören insbesondere:

- Mitteilung aller Zugänge von Gefangenen katholischer Konfession, unter Bekanntgabe der Personalien, und namentliche Mitteilung aller Abgänge,
- Gewährung der Einsicht in Personalakten von Gefangenen,
- selbständiger Zugang zu den Gefangenen; sollte ein nicht hauptamtlicher, nicht vertraglich angestellter oder nicht in einem Gestellungsvertrag tätiger Geistlicher einen Gefangenen in der Untersuchungshaft besuchen wollen, gilt ergänzend Nr. 48 Abs. 3 Untersuchungshaftvollzugsordnung,
- Aushändigung des Anstaltsschlüssels,
- Bereitstellung geeigneter Räume für Gottesdienste, Gruppengespräche, Sonderbesuche und Freizeitveranstaltungen,
- Berücksichtigung der Gottesdienstzeiten und anderer Veranstaltungen bei der Planung und Festlegung des Veranstaltungsprogramms der Anstalt,
- Gewährleistung der Teilnahmemöglichkeit der Gefangenen an den Gottesdiensten,
- Ermöglichung von seelsorglichen Sonderbesuchen, auch außerhalb der festgelegten Besuchszeiten,
- unverzügliche Information bei besonderen

Ereignissen, wie beispielsweise schweren Erkrankungen, Suizidversuchen, Todesfällen, Unterbringung in besonders gesicherten Haft- bzw. Arresträumen,

- Absprachen mit dem Anstaltsseelsorger über besondere Veranstaltungen im Gottesdienstraum,
- Bereitstellung eines geeigneten Dienstzimmers einschließlich eines Telefons, unter Ausschluß der Speicherung und Überwachung der ein- und ausgehenden Gespräche, um den Schutz des Seelsorgegeheimnisses zu gewährleisten,
- Erledigung der Schreibarbeiten und Unterstützung bei Verwaltungsangelegenheiten der Anstaltsseelsorge durch die Verwaltung der Anstalt,
- Zuteilung von Helfern aus Reihen der Gefangenen,
- Bereitstellung ausreichender Mittel zur Deckung der angemessenen Sach- und Personalkosten, z.B. für die Tätigkeit des Organisten und die Vertretung des Anstaltsseelsorgers; rechtzeitige Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Anstaltsleitung wird zwecks Vorbereitung des Haushalts vorausgesetzt.

V. Auslegung, Anwendung und Änderung dieser Dienstordnung

1. Ergeben sich Schwierigkeiten in der Auslegung oder Anwendung dieser Dienstordnung, die nicht zwischen Anstaltsleitung und Anstaltsseelsorge gelöst werden können, werden sich der Präsident oder die Präsidentin des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen - gegebenenfalls das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen - und das jeweilige Bistum unverzüglich gegenseitig informieren und versuchen, die Schwierigkeiten einvernehmlich zu beheben.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten stehen neben dem Vorsitzenden der Katholischen Pastorkonferenz für die Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen auch die Dekane für den Bereich der katholischen Gefängnisseelsorge in den Justizvollzugsanstalten des rheinischen und des westfälischen Teils des Landes Nordrhein-Westfalen als Vermittler zur Verfügung.
3. Vor Änderung dieser Dienstordnung ist das Benehmen mit dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen herbeizuführen.

VI. Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft.

Für das Bistum Aachen

Aachen, 20. Mai 2003

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Für das Bistum Essen

Essen, 20. Mai 2003

L. S.

+ Franz Grave
Diözesanadministrator
des Bistums Essen

Für das Erzbistum Köln

Köln, 20. Mai 2003

L. S.

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Für das Bistum Münster

Münster, 20. Mai 2003

L. S.

+ Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

Für das Erzbistum Paderborn

Paderborn, 20. Mai 2003

L. S.

+ Hans-Josef Becker
Diözesanadministrator des
Erzbistums Paderborn

menarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West genehmigt. Die Vereinbarung stellt einen Zwischenschritt von drei der vier vom Strukturplan vorgesehenen Gemeinden zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West dar.

Nr. 112 Änderungen bei den geringfügig Beschäftigten und Einführung einer „Gleitzone-Regelung“ zum 1. April 2003 – Ergänzung

In Ergänzung der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2003, Nr. 83, S. 115, wird darauf hingewiesen, dass bei der Versteuerung von geringfügig beschäftigten Mitarbeitern im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV wie folgt zu verfahren ist:

- Geringfügig Beschäftigten, die bei der Kirchengemeinde in der Erstbeschäftigung stehen, sollte empfohlen werden, die Versteuerung nach Lohnsteuerkarte in Erwägung zu ziehen, da bei dem Entgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung und Vorlage einer Steuerkarte der Steuerklasse I bis IV keine und bei Steuerklasse V ggf. keine oder nur eine geringe Lohnsteuer anfällt.
- Sollte der Mitarbeiter keine Versteuerung nach Lohnsteuerkarte wünschen, so ist ihm, bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen, eine pauschale Versteuerung zu seinen Lasten anzubieten. Die pauschale Steuer wird im Innenverhältnis auf ihn abgewälzt und mindert seinen Auszahlungsbetrag. Hierbei kann die Versteuerung mit einem Pauschalsteuersatz von 2 % inkl. der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlages vorgenommen werden, wenn pauschale Sozialversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber zu zahlen sind. Sollten reguläre Sozialversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu zahlen sein, so ist die pauschale Versteuerung nur mit einem Pauschalsteuersatz von 20 % zzgl. 7 % Kirchensteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag (insgesamt 22,5 %) möglich.

Anders als bisher ist eine Pauschalierung bei geringfügig Beschäftigten ab 1. April 2003 selbst dann möglich, wenn der Stundenlohn von 12,00 € überschritten wird. Für die sog. „kurzfristig Beschäftigten“ bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Wenn beide Möglichkeiten nicht zum Tragen kommen, dann ist die Versteuerung nach Steuerklasse VI vorzunehmen, auch wenn der Arbeitnehmer keine Steuerkarte vorlegt (§ 39 c EStG).

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 111 Gemeinschaft der Gemeinden St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Johannes Evangelist, Düren-Gürzenich, St. Michael, Düren-Lendersdorf, mit der Filialgemeinde St. Hubertus, Düren-Kufferath, und St. Nikolaus, Düren-Rölsdorf, in der Stadt Düren haben mit Datum vom 6. Mai 2003 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 13. Mai 2003 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Johannes Evangelist, Düren-Gürzenich, St. Michael, Düren-Lendersdorf, mit der Filialgemeinde St. Hubertus, Düren-Kufferath, und St. Nikolaus, Düren-Rölsdorf, in der Stadt Düren zur Zusam-

Nr. 113 Bischofsbesuch und Spendung der Hl. Firmung im Jahre 2004

Im Jahre 2004 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der Firmung, in folgenden Dekanaten statt:

REGION AACHEN-STADT

Dekanat Aachen-Kornelimünster

REGION AACHEN-LAND

Dekanat Herzogenrath

REGION DÜREN

Dekanat Jülich

REGION EIFEL

Dekanat Simmerath

Region KEMPEN-VIERSEN

Dekanat Nettetal-Grefrath

REGION KREFELD

Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum

Dekanat Krefeld-Mitte

Dekanat Krefeld-Nordwest

Dekanat Krefeld-Ost

Dekanat Krefeld-Süd

Dekanat Krefeld-West

Dekanat Meerbusch

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt sowie die Artikel 404-408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluss der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmung werden die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns frühzeitig zu benachrichtigen (vgl. Diözesanstatuten Artikel 4 § 4 Nr. 1 und Artikel 406 § 3).

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch öfter gespendet werden, wo es sich um größere Pfarreien handelt. Da mit dem im fünfjährigen Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Gemeinden die

Spendung der hl. Firmung verbunden ist, findet in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, Zwischenfirmungen nur statt, wenn in beiden Jahren Firmlinge in großer Zahl vorhanden sind.

Wir bitten die Herren Dechanten, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jede Pfarre) beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für das Dekanat gesammelt zu bestellen.

Nr. 114 Sportwerkwoche für Priester und Diakone

Der Arbeitskreis Kirche und Sport lädt in diesem Jahr vom 25. bis 29. August interessierte Priester und Diakone zu einer Sportwerkwoche unter dem Thema „Im Dialog wächst der Friede – Islam und Christentum im Gespräch“ ein.

Nicht nur der 11. September 2001 sondern auch die nachfolgenden politischen Ereignisse auf nationaler wie internationaler Ebene haben die Bedeutung des Zusammenlebens der Kulturen für eine gerechtere und friedlichere Welt vor Augen geführt. Bei der Gestaltung des Zusammenlebens der Völker der Welt kommt auf die Religionen - und hier insbesondere auf die großen Weltreligionen - eine große Verantwortung zu. Im Fokus der Öffentlichkeit steht hier besonders das Verhältnis zwischen Christentum und Islam.

Der inhaltliche Schwerpunkt dieser Sportwerkwoche will durch Gespräch, Information und Begegnung dieses Verhältnis näher beleuchten. Beim Sport stehen Freude an Bewegung und Spiel sowie Erfahrungen über die persönliche körperliche Leistungsfähigkeit mit ihren Möglichkeiten und Grenzen im Vordergrund. Im geistlichen Gespräch sollen Glaubenserfahrungen angesprochen und miteinander ausgetauscht werden. Das gemeinsame Gebet und die Feier des Gottesdienstes vertiefen die Erfahrung der verbindenden Spiritualität.

Die Leitung haben Sportpfarrer Hans-Gerd Schütt, Düsseldorf, und Wolfgang Zalfen, Leiter der DJK Sporthochschule, unter Mitarbeit von Pfarrer Rainer B. Irmgedruth, Mettingen.

Anmeldungen sind an die Arbeitsstelle Kirche und Sport, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, F. (02 11) 9 48 36 13, Fax 02 11 / 9 48 36 36, E-Mail: funder@djk.de, zu richten. Mit der verbindlichen Anmeldung bitten wir die Teilnahmegebühr von 100,00 € auf das Konto 2 002 121 010, Pax-Bank eG Essen (BLZ 370 601 93) zu überweisen. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Nr. 115 Religionspädagogischer Ferienkurs

Die Pädagogische Stiftung Cassianeum veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Katechetenverein und dem Religionspädagogischen Zentrum in Bayern unter dem Rahmenthema „Von der Bibel bewegt...?!“ in der Zeit vom 28. bis 31. Juli 2003 einen religionspädagogischen Ferienkurs für Geistliche sowie Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten.

Das Programm sieht folgende Vorträge vor:

- „Nicht nur der Harmlose liebe Gott...“
Gotteserfahrung in der Bibel
- „Harry Potter für Arme“
Die Bibel – Lebenshilfe für Jugendliche
- Das Reich Gottes in der Verkündigung Jesu
- Biblische Themen in Bildern von
Vincent van Gogh
- Beziehungsgeschichten in der Bibel
- Wie die Bibel Gestalt annimmt
- Geistliche Abendmusik in der Heilig-Kreuz-Kirche
- Mit den Augen der Literatur die Bibel neu lesen.

Anmeldungen und Nachfragen sind an die Pädagogische Stiftung Cassianeum, Heilig-Kreuz-Str. 16, 86609 Donauwörth, F. (09 06) 7 32 12 oder 17 66, Fax 09 06 / 7 32 15, E-Mail: info@paedagogische-stiftung-cassianeum.de, zu richten.

Nr. 116 Jahreskurs Sozialsekretär/-in

Vom 2. November 2003 bis 27. Oktober 2004 findet im Katholisch-Sozialen Institut der Erzdiözese Köln der Jahreskurs Sozialsekretär/-in – staatlich anerkannt – statt. In den Jahreslehrgängen werden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die erforderlich sind, um eine verantwortliche hauptberufliche Tätigkeit in Organisationen und Verbänden mit sozial- und berufspolitischer Ausrichtung, in Gewerkschaften, in Einrichtungen der Erwachsenenbildung, in kirchlichen, gesellschaftlichen und sozial-caritativen Einrichtungen wie auch in Verwaltungen, insbesondere im Bereich des betrieblichen Personal- und Sozialwesens übernehmen zu können.

Frauen und Männer mit abgeschlossener Schulbildung, mindestens Hauptschulabschluss, können zum Jahreslehrgang zugelassen werden, wenn sie mindestens 21 Jahre alt sind. Bei abgeschlossener Berufsausbildung muss eine mindestens drei-, ansonsten eine sechsjährige berufliche Tätigkeit nachgewiesen werden.

Interessenten steht als Ansprechpartner im KSI, Walter Boscheinen, Selhofer Str. 11, 53604 Bad Honnef, F. (0 22 24) 95 51 25, Fax 0 22 25 / 95 51 00, E-Mail: boscheinen@ksi.de, zur Verfügung.

Nr. 117 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk

Für den 17. August 2003, dem Sonntag nach dem Gedenktag des heiligen Maximilian Kolbe, wird den Pfarrgemeinden empfohlen, eine Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk durchzuführen.

Der heilige Maximilian Kolbe, der im Konzentrationslager Auschwitz für einen Familienvater freiwillig in den Tod ging, hat ein unvergessliches Zeichen christlicher Freiheit gesetzt. Das Maximilian-Kolbe-Werk überwindet durch seine Tätigkeit Hass und Feindschaft zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk. Noch heute leben allein in Polen mehrere tausend ehemalige KZ-Häftlinge. Das Maximilian-Kolbe-Werk hat seit seiner Gründung 1973 vielen tausend KZ-Häftlingen und ihren Angehörigen helfen können. In dieser Kollekte soll die Solidarität mit den Opfern des Nationalsozialismus einen besonderen Ausdruck finden.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über das Konto 1000 1000 36, Pax-Bank e.G., Aachen, an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 118 Gemeinsames Gebet- und Gesangbuch (GGB)

Die Vorbereitungen für ein neues Gebet- und Gesangbuch, dessen Name noch nicht feststeht, haben vielfach zu Unsicherheiten bezüglich der Anschaffung des aktuellen GOTTESLOB geführt. Die Unterkommission „Gemeinsames Gebet- und Gesangbuch“ der Deutschen Bischofskonferenz hat gerade erst mit ihrer Arbeit begonnen. Erfahrungsgemäß benötigt die Erstellung eines Gebet- und Gesangbuches eine Reihe von Jahren. Die Unterkommission rechnet nicht mit der Veröffentlichung vor dem Jahre 2009; wahrscheinlicher ist ein späterer Termin. Gleiches gilt auch für das Erscheinen der wichtigsten Begleitpublikationen zum Gemeinsamen Gebet- und Gesangbuch (z.B. Orgelbuch, Werkbuch). Das GOTTESLOB wird also noch für etwa ein Jahrzehnt in Gebrauch bleiben.

Nr. 119 Mobilfunk auf dem Kirchturm?

Eine Arbeitsgruppe aus Umweltbeauftragten der evangelischen und katholischen Kirche hat sich auf Anregung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt intensiv mit den Problemen und Risiken des Mobilfunks auseinandergesetzt und ihre Ergebnisse jetzt in einer Arbeitshilfe veröffentlicht: Mobilfunk auf dem Kirchturm? Informationen und Entscheidungshilfen für

Kirchengemeinden (60 S. DIN A 4), Iserlohn 2003. Im Rahmen des ökumenischen Kirchentags in Berlin wurde diese Broschüre erstmals der kirchlichen Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Arbeitshilfe informiert über die derzeitige Genehmigungspraxis der Kirchen, über das Konfliktpotential in den Gemeinden, über die Bedingungen und Risiken der Mobilfunktechnik bis hin zur UMTS-Technik, diskutiert die biologischen Wirkungen für Mensch und Tier, sinnvolle Vorsorgemaßnahmen und rechtliche Rahmenbedingungen. Für die Gemeinden, die vor einer Entscheidung über die Installation einer Mobilfunkanlage stehen, nennt sie wichtige Kriterien, die bei der Entscheidungsfindung hilfreich sein können. Schließlich werden Empfehlungen an verschiedene gesellschaftliche Gruppen zur Risikominderung ausgesprochen. Ein Verzeichnis mit Adressen und Literaturhinweisen schließt die Broschüre ab.

Die Inhalte dieser Broschüre werden auf einer Kooperationsstagung mit dem Institut für Kirche und Gesellschaft am 2. Juli 2003 in Iserlohn vorgestellt und diskutiert. Dabei werden auch die Ergebnisse der jüngsten Messkampagne zur Strahlenbelastung sowie Erfahrungen der Kommunen beim Aufbau von Mobilfunknetzen einbezogen. Die Broschüre kann zum Preis von 5,00 € beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Bischöfliches Generalvikariat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41/45 25 34, E-Mail: karl-heinz.kurze@gv.bistum-aachen.de, bestellt werden. Mitglieder kirchlicher Gremien, die über Mobilfunkanlagen auf ihrem Kirchturm entscheiden müssen, können bis auf weiteres kostenfreie Exemplare anfordern.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 120 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen
in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 121 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Blankenheim-Mülheim 6; insgesamt 303 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 25. Mai im Pfarrheim von St. Hieronymus zu Dahlem statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 11. Mai bis 27. Mai die kanonische Visitation des Dekanates Wassenberg vor und spendete das Sakrament der Firmung am 11. Mai in St. Georg zu Wassenberg 21, am 16. Mai in St. Lambertus zu Wassenberg-Birgelen 27, am 19. Mai in St. Johann B. zu Wassenberg-Myhl 34, am 22. Mai in St. Martin zu Wassenberg-Orsbeck 24, am 26. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Wassenberg 29; insgesamt 135 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 27. Mai im Pfarrhaus von St. Johann B. zu Wassenberg-Myhl statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 30. April in der Kapelle der Justizvollzugsanstalt zu Heinsberg 6, am 10. Mai in St. Laurentius zu Grefrath 39, am 23. Mai in St. Mariä Geburt zu Dahlem-Baasem 16; insgesamt 61 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Karl Reger am 24. Mai in St. Gereon zu Mönchengladbach-Giesenkirchen zum Ständigen Diakon: Kölling Klemens, geb. 12. März 1954 in Kleve.

Er nahm in der Zeit vom 3. Mai bis 26. Juni die kanonische Visitation des Dekanates Mönchengladbach-Rheydt-Odenkirchen vor und spendete das Sakrament der Firmung am 4. Mai in St. Paul zu Mönchengladbach-Mülfort 65, am 11. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Meerkamp 64, am 17. Mai in St. Michael zu Mönchengladbach-Odenkirchen 28, am 18. Mai in St. Laurentius zu Mönchengladbach-Odenkirchen 65, am 25. Mai in St. Josef zu Mönchengladbach-Schelsen 51; insgesamt 273 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 26. Juni im Pfarrheim von St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Meerkamp statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 14. Mai in St. Bonifatius zu Eschweiler-Dürwiß 52, am 31. Mai in St. Hermann Josef zu Mönchengladbach 15, am 1. Juni in Hl. Kreuz zu Mönchengladbach 17, am 3. Juni in St. Josef zu Kempen-Kamperlings 33, am 4. Juni in St. Lambertus zu Nettetal-Breyell 39, am 5. Juni in St. Katharina zu Aachen-Forst 24, am 6. Juni in St. Lambertus zu Erkelenz 79; insgesamt 259 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Propst Albert Honings das Sakrament der Firmung am 21. Mai in St. Servatius zu Erkelenz-Kückhoven 30 Firmlingen.

Nr. 122 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich spendete am 1. Juni in der Kirche des Steyler Missionspriesterseminars in Sankt Augustin die Priesterweihe: Alda Roberto, geb. 18. August 1969 in Cebu City, Philippinen; Antony Anantham, geb. 25. September 1974 in Pallit-hammam, Sivagangai, Indien; Narcelles Adonis, geb. 4. Juni 1971 in Dagupan City, Philippinen; Kalik Sago Zakarias, geb. 26. November 1972 in Tokojaeng, Larantuka, Indonesien; Tirkey Vijay Kumar, geb. 16. Januar 1970 in Buchkupara, Rurkela, Indien.

Er nahm in der Zeit vom 7. Mai bis 30. Mai die kanonische Visitation des Dekanates Blankenheim vor und spendete das Sakrament der Firmung am 7. Mai in St. Johann B. zu Blankenheim-Dollendorf 42, am 8. Mai in St. Agatha zu Blankenheim-Alendorf 23, am 11. Mai in St. Johann B. zu Blankenheim-Ripsdorf 45, am 11. Mai in St. Hieronymus zu Dahlem 35, am 13. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Blankenheim 17, am 13. Mai in St. Wendelin zu Blankenheim-Rohr 6, am 15. Mai in St. Philippus und Jakobus zu Blankenheim-Lommersdorf 27, am 16. Mai in St. Martin zu Dahlem-Schmidtheim 37, am 17. Mai in St. Margareta zu Blankenheim-Reetz 9, am 17. Mai in St. Johann B. zu Dahlem-Kronenburg 8, am 21. Mai in St. Briccius zu Dahlem-Berk 18, am 22. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Blankenheim-Uedelhoven 2, am 24. Mai in St. Peter und Paul zu Blankenheim-Blankenheimerdorf 28, am 24. Mai in St. Johann B. zu

Nr. 123 Stellenbörse**Stellenangebote** (Stand: 18. Juni 2003)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Verwaltungsangestellte/-r
Familienbund der Katholiken,
Landesverband NW
A1537E078

Einsatzort: Aachen
BU: 50%-75%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 31. Juli 2003

Kaufm. Ausbildung oder vergl.
Berufsausbildung,
gute Buchhaltungskennntnisse,
EDV-Kennntnisse

**Dipl.-Sozialpädagoge/-in als
Gruppenleiter/-in**
Kinder- u. Jugendheim St. Annenhof
Kath. Kirchengemeinde
St. Mariä Geburt
A1458E097

Einsatzort: Kempen
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Juli 2003
Befristung: vorerst 3 Jahre
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 20. Juli 2003

Erfahrung (z.B. als Gruppenleitung)
im Bereich der stationären Hilfen zur
Erziehung, Kennntnisse im
Qualitätsmanagement erwünscht,
PC-Kennntnisse, Führerschein
Klasse 3, Wohnortnähe

Dipl.-Heilpädagoge/-in
Erziehungsberatungsstelle
Kath. Beratungsstelle für Eltern,
Kinder und Jugendliche
A1535E022

Einsatzort: Erkelenz
BU: 18 Std./Woche
Eintrittstermin: 1. September 2003
Befristung: 2 Jahre
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. Juli 2003

Ausbildung und therapeutische
Zusatzqualifikation (Spieltherapie,
Gestalttherapie o.ä., Flexibilität)

**Dipl.-Sozialarbeiter/-in oder
Dipl.-Sozialpädagoge/-in**
Beratungsstelle im Bereich
SPFH/FAE
SKM- Katholischer Verein für
soziale Dienste in der Region
Kempen-Viersen e.V.
A1538E022

Einsatzort: Kempen u. Viersen
BU: 50%-max. 100%
Eintrittstermin: 1. Oktober 2003
Befristung: 2 Jahre
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. Juli 2003

Studium der Sozialarbeit/-pädago-
gik, Bereitschaft zu flexiblen
Arbeitszeiten

**Erzieher/-in als Gruppen- und
Kindergartenleiter/-in**
Kath. Kirchengemeinde
St. Martinus
A1523E251

Einsatzort: Jülich
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Februar 2004
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. September 2003

Mehrjährige Berufserfahrung,
Leitungskompetenz

**Ergänzungskraft für den
Kindergarten**
Kath. Kirchengemeinde
St. Philippus u. Jakobus
A1541E058

Einsatzort: Jülich-Güsten
BU: 26,5 Std./Woche
Eintrittstermin: 15. September 2003
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 13. Juli 2003

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Philippus u. Jakobus
A1540E058

Einsatzort: Jülich-Güsten
BU: 100%
Eintrittstermin: 15. September 2003
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 13. Juli 2003

**Kindergarten- und
Gruppenleiter/-in**

Kath. Kirchengemeinde
St. Philippus u. Jakobus
A1539E058

Einsatzort: Jülich-Güsten
BU: 100%
Eintrittstermin: 15. September 2003
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 13. Juli 2003

Berufserfahrung und
Leitungskompetenz

Chorleiter/-in

Kath. Kirchengemeinde
Zur Heiligen Familie
A1514E098

Einsatzort: Wegberg
BU: 4-5 Std./Woche
Eintrittstermin: Sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 30. August 2003

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 18. Juni 2003)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Pädagogin

sucht Anstellung in Herzogenrath oder nähere Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B154

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Kinderpfleger

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B157

Erzieher

sucht Anstellung in Viersen oder Umgebung

BU: 100%

AZ: B156

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

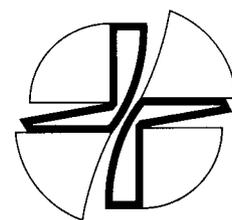
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8

Aachen, 1. August 2003

73. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz		Nr. 130 Internationales Priestertreffen 2003	188
Nr. 124 Eine Kirche in vielen Sprachen und Völkern – Leitlinien für die Seelsorge an Katholiken anderer Muttersprache.	173	Nr. 131 Internationale Priesterexerzitien in Lourdes	188
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 132 Patrone Europas – Vision und Auftrag der Kirche im dritten Jahrtausend.	188
Nr. 125 Wort der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2003.	186	Nr. 133 Grundkurs Bibel – Altes Testament 2004/2005	188
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 134 Adventskalender 2003 des Bistums Essen	189
Nr. 126 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern	187	Nr. 135 Adventskalender 2003 des Bonifatiuswerkes	189
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 136 Kirchengemeinden für die Sonnenenergie	189
Nr. 127 Gemeinschaft der Gemeinden Heimbach	187	Nr. 137 So Fahren wir besser – Pendlernetz gegründet.	190
Nr. 128 Caritas-Sonntag 2003	187	Nr. 138 Mitarbeiter/-innenausflug des Bischöflichen Generalvikariates	190
Nr. 129 Woche der ausländischen Mitbürger 2003	187	Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 139 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003.	191
		Nr. 140 Personalchronik.	194
		Nr. 141 Pontifikalhandlungen	198
		Nr. 142 Stellenbörse.	198

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 124 Eine Kirche in vielen Sprachen und Völkern – Leitlinien für die Seelsorge an Katholiken anderer Muttersprache

Zum Geleit

Das oft zitierte Wort von der „pilgernden Kirche“ oder von „Kirche unterwegs“ ist nicht nur ein eingängiges Bild, das zur Meditation einlädt, sondern es ist täglich erfahrbare Wirklichkeit. Migration - Wanderung

in den verschiedenen Formen der Einwanderung, der Weiterwanderung, der Auswanderung, der Vertreibung und Flucht, der Arbeitssuche und des illegalen Aufenthaltes - gehört zur Realität unserer Gesellschaft und damit auch zur Realität der Kirche.

In einer Zeit, in der man wie selbstverständlich spricht von der Globalisierung der Wirtschafts- und der Finanzmärkte, der Tourismus- und Kommunikationsmärkte; in einer Zeit, in der die Wirtschaft unseres

Landes angewiesen ist auf offene Grenzen für den Export, ist es eine Illusion zu meinen, die Grenzen könnten für Menschen hermetisch dicht gehalten werden.

Wenn es wahr ist, „der Mensch ist der Weg der Kirche“ (Redemptor Hominis Nr. 14), dann ist und bleibt die Ausländerseelsorge eine Herausforderung der Kirche.

Seit dem Anwerbeabkommen zwischen der deutschen und der italienischen Regierung für Arbeitskräfte aus Italien im Jahre 1955 – es folgten Anwerbeverträge mit fast allen Anrainerstaaten des Mittelmeeres – stand die Migration in den vergangenen Jahrzehnten sehr stark unter dem Zeichen der „Gastarbeiter“. In den 70er und 80er Jahren kamen die Flüchtlinge und die Asylsuchenden hinzu. In all diesen Jahrzehnten sind die fremdsprachigen Missionare/Seelsorger und Mitarbeiter aus den Sozialdiensten der Caritas für die Arbeitsmigranten überzeugende Wegbegleiter gewesen, die ihnen in den schwierigen Situationen nahe waren und mit ihnen die Unsicherheit und auch oft die unwürdigen Bedingungen des Lebens geteilt haben. In diesen Jahren stand die Ausländerseelsorge überwiegend unter dem Vorzeichen der Vorläufigkeit: Sowohl staatlicherseits als auch seitens der Kirche als auch vor allem seitens der Gastarbeiter selbst ging man davon aus, dass sich die ausländischen Arbeitnehmer und auch die Flüchtlinge nur vorübergehend hier aufhalten; sie wollten möglichst schnell Geld verdienen, um sich damit eine Zukunft in der Heimat aufzubauen. Das war eine Fehleinschätzung und eine Selbsttäuschung. Auch wenn dieser Wunsch nach einem Lebensabend in der Heimat bei vielen „Gastarbeitern“ lebendig war, wurde er gewöhnlich nicht realisiert, weil ihre Kinder und Enkel hier in Deutschland leben und weil sie selbst in ihrer Heimat fremd geworden sind. Es wird ein Ruhmesblatt der verschiedenen muttersprachlichen Gemeinden bleiben, dass sie den Einwanderern aus den verschiedenen Ländern eine Heimat in der Fremde bereitet haben.

Diese Situation hat sich grundlegend geändert. In der europäischen Union herrscht Freizügigkeit; die Mobilität über bisherige Grenzen hinweg gehört zur Wirklichkeit unserer immer mehr zusammenwachsenden Welt.

Viele Gastarbeiter der ersten Generation bleiben auch im Alter in unserem Land; eine wachsende Zahl hochqualifizierter Einwanderer ist in den verschiedenen Sparten unserer Wirtschaft tätig. Die fremdsprachigen Gemeinden werden sehr komplex; sie hatten nicht nur eine vorübergehende Aufgabe, sondern bleiben eine Notwendigkeit, wenn die Kirche an der Seite der Menschen bleiben will. Die vorliegenden neuen

Leitlinien für die Ausländerseelsorge sind auf diese veränderte Situation hin erarbeitet worden.

Einerseits nehmen diese Leitlinien das Urbedürfnis des Menschen ernst, dass er seinen Glauben, seine tiefsten Hoffnungen und Sehnsüchte in seiner eigenen Sprache, in seinen eigenen Traditionen, in seiner eigenen Kultur leben und feiern möchte. Das gehört zur Identität des Menschen. Andererseits gehören Christen aufgrund von Taufe und Firmung gleich ursprünglich zur Kirche; d.h. in der Ortskirche gibt es gleich ursprünglich aufgrund von Taufe und Firmung Christen unterschiedlicher Sprachen und Kulturen. Die Christen einer Minderheitssprache und einer Minderheitskultur sind bei uns nicht Gäste, sondern gehören gleich ursprünglich zur Gemeinde wie jene der Mehrheitsprache. Schon die Apostelgeschichte zeigt uns die eine Kirche aus vielen Sprachen und Kulturen. Diese Vielfalt ist Reichtum.

Der Hl. Geist möge uns alle erfüllen, dass wir diesen Reichtum entdecken und die Vielen auch heute und morgen „in ihren Sprachen von den großen Taten Gottes reden hören“ (Apg 2,11).

Dr. Josef Voß
Weihbischof und Vorsitzender
der Kommission XIV (Migration)

1. Migrationsgeschichtliche Vorbemerkungen

In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg kam es im Zuge des Wiederaufbaus in Westdeutschland zu einer intensiven Phase der Zuwanderung von Menschen aus anderen europäischen und außereuropäischen Nationen. Diese Migrationsbewegung in Form der Anwerbung von Arbeitnehmern wurde gefördert von zwischenstaatlichen Verträgen, die seitens der alten Bundesrepublik Deutschland u.a. mit den klassischen „Gastarbeiter-Nationen“ wie Italien (1955), Spanien (1960), Griechenland (1960), Türkei (1961) und Portugal (1964) und in einer späteren Phase mit dem damaligen Jugoslawien geschlossen wurden. Menschen aus diesen und anderen Ländern haben durch ihre Arbeit wesentlich zum sogenannten „Wirtschaftswunder“ beigetragen.

Schon früh wurden aber auch die besonderen Herausforderungen deutlich, vor die sich Staat und Kirche angesichts dieser Zuwanderung gestellt sahen. Vor allem die sprachlichen, aber auch die kulturellen und mentalitätsbedingten Schwierigkeiten im Umgang mit den sog. „Gastarbeitern“ und ihren meist sehr bald nachziehenden Familien konfrontierten die katholische Kirche mit einem ernstem pastoralen Problem. Weil die Ressourcen in den westdeutschen Pfarreien nicht ausreichten, wurde mehr

oder weniger systematisch im Ausland nach Priestern gesucht, die in der Lage sein sollten, die Katholiken in der eigenen Muttersprache in Deutschland zu begleiten bzw. zu betreuen.

Schon zu diesem frühen Zeitpunkt hatte die Deutsche Bischofskonferenz (nicht zuletzt aus der Erfahrung der eigenen Auswandererseelsorge im Ausland) Kontakt mit den Bischofskonferenzen der sog. „Gastarbeiterländer“ aufgenommen und sie um die Entsendung von Priestern für die Pastoral an den eigenen Landsleuten in der alten Bundesrepublik Deutschland gebeten. Dies war von großer Wichtigkeit, denn die Katholiken anderer Muttersprache und Kultur, die nach Deutschland kamen, erlebten nicht nur andere Frömmigkeitsformen, sondern eine auch durch viele soziale Probleme anders geprägte Situation als die deutschen Katholiken. Dies war die Geburt der sog. „Missionen“ in fast allen westdeutschen Bistümern. Die Missionen für die Katholiken anderer Muttersprache und Kultur wurden so zu einer Brücke für die Familien, gleichzeitig aber auch zu einem Ort der Förderung und Pflege des Glaubens und der eigenen Kultur.

In der DDR sah es anders aus. Hier gab es eine auf wenige Tausend begrenzte Zahl von „Werkvertragsarbeitnehmern“ aus „sozialistischen Bruderstaaten“ (Angola, Mosambik, Vietnam), die staatlich und gesellschaftlich isoliert lebten. Zur katholischen Kirche bestanden keine Kontakte, da es sich nicht um Katholiken handelte oder sie als solche nicht in Erscheinung traten. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands 1990 nahmen sich die evangelische und katholische Kirche des Schicksals dieser „DDR-Werkvertragsarbeiter“ an.

Mit den Missionen schien man den Bedürfnissen der fremdsprachigen Katholiken gerecht geworden zu sein. Dies hält auch das 1997 erschienene Gemeinsame Wort der Kirchen zu den Herausforderungen von Migration und Flucht („...und der Fremdling, der in deinen Toren ist“) fest: „In den vergangenen Jahrzehnten haben sich im Raum der Katholischen Kirche die fremdsprachigen Missionen bewährt. Durch die Bereitstellung von Räumen in den jeweiligen fremdsprachigen Missionen konnten und können sich die verschiedenen muttersprachlichen Gruppen treffen, um die Kommunikation untereinander aufrechtzuerhalten und zu pflegen; in enger Zusammenarbeit unter anderem mit den Beratungsdiensten des Caritasverbandes werden Rat und Hilfe angeboten, um die Probleme zu bewältigen, die das Leben in der Fremde mit sich bringt. Durch Glaubensverkündigung, Katechese und Feier der Gottesdienste in der Muttersprache und durch die Pflege ihrer Tradition haben viele Migranten in muttersprachlichen Gemeinden Orien-

tierung, Rückhalt und Lebenshilfe erfahren. Mit der Einrichtung von Seelsorgestellen für anderssprachige Gläubige (derzeit ca. 540 mit ebenso vielen ausländischen Seelsorgern) hat die Kirche Antwort gegeben auf die Tatsache, dass Glaubensvermittlung und Glaubenserfahrung zu den Lebensbereichen gehören, die stark von Kultur, Tradition, Sitte und Sprache geprägt sind, und geht auf die Grundbedürfnisse der Menschen nach Beheimatung und Solidarität auf eine Weise ein, wie sie die territorialen deutschsprachigen Pfarreien allein nur schwer leisten können“ (Nr. 224).

„Die muttersprachlichen Gemeinden sind für die Migranten Gemeinschaft und Lebensraum, in dem sie gerade auch mit ihrer Sprache und Glaubens-tradition Beheimatung und Zuwendung erfahren, ihr eigenes kulturelles und religiöses Leben pflegen und so ihre Identität finden können. In den fremdsprachigen Gemeinden wird die Universalität und die ökumenische Dimension der Kirche erfahrbar. Aus dieser Perspektive gesehen sind die muttersprachlichen Gemeinden nicht ein Angebot in Konkurrenz zu den territorialen Pfarreien, sondern eine Chance, durch die das Leben der Kirche vor Ort bereichert wird“ (Nr. 225).

Hier deutete sich an, was in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg noch nicht umfassend im Blick sein konnte: die intensive Verbindung der ausländischen Missionen mit der Ortskirche in Deutschland.

Heute haben wir es im Bereich der alten Bundesrepublik mit einer veränderten Situation zu tun. Sie ist nicht mehr allein geprägt durch die erste Generation der Migranten. Eine zweite, dritte und vierte Generation sind nachgewachsen. Die erste Generation war noch gekennzeichnet durch fehlende Sprachkenntnisse, vergleichsweise geringes Ausbildungs- und Bildungsniveau, teilweise ein Leben ohne Familie, eine geplante kurze Verweildauer und eine erwartete baldige Rückkehr in die Heimat. Diese Situation hat sich völlig verändert: Aus einem zunächst geplanten „Kurzaufenthalt“ ist vielfach ein Daueraufenthalt geworden – wobei es dennoch weit verbreitete Rückkehrträume gibt. Daraus erwachsen Konsequenzen für das Leben in der „neuen Heimat“: Die erste Generation stand bzw. steht vor der Entscheidung für einen Verbleib in der zweiten Heimat oder die Rückkehr in die erste. Die zweite und dritte Generation hat sich bemüht, soziale Gleichstellung zu erreichen. Sie hat viele deutsche Gewohnheiten aufgenommen, aber die Pflege von Teilen der Heimatkultur beibehalten. Daher muss sie auch in ihrem religiösen Leben ihre eigene Identität finden und leben können.

In den letzten Jahren kamen zudem mehr Flüchtlinge und auch Menschen ohne Aufenthaltserlaubnis nach Deutschland. Unter ihnen sind viele Katholiken, die die Migrantenseelsorge künftig stärker in den Blick nehmen muss.

Aus all den zuvor genannten und anderen Gründen steht die fremdsprachige Seelsorge vor neuen Herausforderungen:

- ein schwindendes Glaubensbewusstsein in fast allen Ländern Europas, in dessen Folge sich viele Traditionen auflösen;
- ein wachsender Priestermangel auch in vielen Herkunftsländern, so dass kaum noch ausländische Seelsorger nach Deutschland kommen;
- sinkende finanzielle Einnahmen in den Diözesen;
- der Aufbau von Strukturen in den neuen Bundesländern und
- eine notwendige Neubesinnung auf Inhalte und Ziele der fremdsprachigen Seelsorge.

Deshalb ist es erforderlich, dass sich die Bistümer in Deutschland um ein gemeinsames Konzept der Pastoral an Migranten bemühen. Dies erfordert zum einen theologische Klärungen. Zum anderen müssen allgemeine, strukturelle und materielle Standards neu definiert werden.

Vor allem in den Ballungsgebieten ist erkennbar, dass in Kirche und Gesellschaft eine multikulturelle Entwicklung stattgefunden hat. Diese ist auch und besonders an den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ablesbar. Ein ganzes Bündel von Faktoren trägt dazu bei, dass sich der Charakter dieser Gemeinden verändert:

- Zuwanderung aus Osteuropa,
- Zuwanderung aus Lateinamerika,
- Werkvertragsarbeitnehmer/innen,
- Flüchtlinge,
- illegale Migranten¹,
- Rotation und Pendelbewegung bei EU-Angehörigen,
- Jugendliche, die besser Deutsch als ihre Muttersprache sprechen und dennoch ihre Heimat in den muttersprachlichen Gemeinden sehen,
- Zunahme von Migranten, die im Alter nicht in ihr Heimatland zurückgehen und
- hochqualifizierte Migranten.

Zukünftig muss deutlicher werden, dass Katholiken anderer Muttersprache unter dem gemeinsamen Dach der Ortskirche beheimatet sind. Die Priester und hauptamtlichen Laien aus den Entsendeländern sollten mehr als bisher als Brückenbauer für ihre Landsleute verstanden werden. So können sie sie ermutigen, die Veränderungen in ihrer Biographie auch als eine Berufung aus dem Glauben zu verstehen und in den deutschsprachigen Gemeinden zu praktizieren. Es ist daher künftig unverzichtbar, dass die Priester und hauptamtlichen Laien die deutsche Sprache beherrschen.

Weiterhin gilt aber: Die fremdsprachigen Gemeinden sind Teil der Ortskirche mit einem eigenen Auftrag. Als lebendige und aktive Gemeinden stellen sie einen hohen Wert und einen festen Bestand innerhalb der Ortskirche dar. Die deutsch- und fremdsprachigen Gemeinden sind Glieder der einen vielsprachigen und kulturell vielfältigen Kirche. Gerade darin drückt sich deren Universalität und Katholizität aus.

2. Kirche und Migration in Deutschland

Ob in Form friedlicher oder gewalttätiger Wanderungsbewegungen – „Migration“ ist eine Konstante der Menschheitsgeschichte. Neu ist in der Moderne nicht der Massen-Exodus von Flüchtlingen im Zuge von Krieg und Vertreibung, sondern die häufig transnationale Mobilität einzelner Menschen. Viele wandern, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können – legal oder illegal, als Arbeitnehmer oder als Flüchtlinge –, um wirtschaftlicher Not, politischer oder religiöser Unterdrückung zu entkommen. Als Ausdruck des Wunsches nach einem besseren Leben ist die friedliche Migration ein Menschenrecht. Die Allgemeine Menschenrechtsklärung der Vereinten Nationen stellt ausdrücklich fest: „Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren“ (Art. 13, Absatz 2).

2.1 Eine diakonisch-advokatorische und eine seelsorglich-missionarische Aufgabe

Die Kirche, deren Wesen „durch Exodus und Migration bestimmt ist“², hat angesichts der modernen Migration eine doppelte Aufgabe: eine diakonisch-advokatorische und eine seelsorglich-missionarische.

¹ Vgl.: Leben in der Illegalität in Deutschland – eine humanitäre und pastorale Herausforderung, 21. Mai 2001. (Deutsche Bischofskonferenz: Erklärungen der Kommissionen 25), Bonn 2001.

² Vgl. dazu auch Kardinal Georg Sterzinsky, In der Kirche ist niemand fremd -- Die Stellung der Migranten innerhalb des Lebens der Kirche, (Festvortrag anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Instruktion „De Pastoralis Migratorum Cura“ im Seminar der Päpstlichen Universität Gregoriana am 20. Februar 1995), in: L'Osservatore Romano vom 3. März 1995 (Wochenausgabe in deutscher Sprache, Jg. 25, Nr. 9, 1995), 7--12.

Die Kirche hat kraft ihrer Sendung „das Recht und die Pflicht“, sich überall dort einzumischen, wo Menschen leiden. Diese Einmischung kann manchmal auch gesetzliche Vorgaben in Frage stellen. Dies haben die Fälle von Kirchenasyl gezeigt. Auch wenn die Kirche in ihren amtlichen Stellungnahmen zugunsten der Migranten für alle - nicht nur für die christlichen Migranten - advokatorisch eintritt und ihre Diakonie allen anbietet, so ist andererseits doch zu fragen, ob sie ihrer Anwaltsfunktion immer ausreichend gerecht geworden ist. Muss sich die Kirche künftig nicht noch stärker für bessere Bedingungen der Migranten (besonders der zweiten und dritten Generation) auf dem Weg zum Bürgerrecht einsetzen? Sollte sie in Zukunft nicht intensiver vermitteln, dass die Verschiedenheit der Menschen nicht nur Ursache von Konflikten, sondern vor allem auch Quelle gegenseitiger Bereicherung ist?

Zugleich weiß die Kirche, dass „die soziale Hilfe nicht von der Seelsorge zu trennen“³ ist und die modernen Migrationen auch eine seelsorglich-missionarische Herausforderung darstellen. Betrachtet man die Geschichte der „Ausländerseelsorge“ in Deutschland, so fällt auf, wie verschieden die dafür maßgeblichen Konzepte vor und nach dem Zweiten Weltkrieg waren.

In der ersten Phase der Arbeitsmigration um 1900, als die Zuwanderer meist aus dem Osten kamen, bemühten sich die deutschen (Erz-)Diözesen zweigleisig zu verfahren: „Auf der einen Seite wurde versucht, sprachkundige deutsche Priester für die Ausländerseelsorge zu gewinnen und die Pfarrgeistlichen bzw. die Seminaristen in den betreffenden Sprachen zu unterrichten; auf der anderen Seite wurden ausländische Priester nach Deutschland geholt und im Dienst an ihren Landsleuten eingesetzt“.⁴ Mit der Masseneinwanderung infolge der Anwerbung von Arbeitskräften aus dem Mittelmeerraum seit Mitte der fünfziger Jahre verlagerte sich das Gewicht einseitig auf den Einsatz von Seelsorgern aus der Heimat der Migranten. Drei Gründe waren dafür ausschlaggebend:

1. die Forderung Pius XII., die Seelsorge an den Auswanderern möglichst Priestern derselben Nation zu übertragen (Exsul Familia, Art. 33),
2. die Tatsache, dass innerhalb kürzester Zeit viele Katholiken aus fünf Nationen in die deutschen Pfarrgemeinden kamen und
3. „die erstarkende finanzielle Situation, die es den Diözesen ermöglichte, eine beliebige Anzahl von Missionaren zu besolden“⁵.

Die pastorale Verantwortung für die Katholiken anderer Muttersprache, die nach theologischen Kriterien letztlich bei der Ortskirche liegt, wurde also in gewisser Weise delegiert. Auch die Kirche ging davon aus, dass der Aufenthalt der ausländischen Katholiken nicht von Dauer sein würde.

Erst 1973 (also 18 Jahre nach Beginn der sog. „Gastarbeiter-Ära“), als immer deutlicher wurde, dass aus den „Gästen“ de facto Einwanderer geworden waren, befassten sich die deutschen Katholiken grundsätzlich mit dem Problem der Ausländerseelsorge. Das Dokument „Die ausländischen Arbeitnehmer - eine Frage an die Kirche und die Gesellschaft“ der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hält zwar weiterhin am Konzept der muttersprachlichen Seelsorge fest und erwartet daher von den Missionaren, dass sie „die eigene Kultur als wichtige Träger des religiösen Lebens pflegen und entsprechende Einrichtungen und Veranstaltungen fördern“. Andererseits aber sollen die Missionare eine „Vermittlung zwischen Kulturen“ leisten und ihre Landsleute, „besonders jene, die für immer oder für längere Zeit in der Bundesrepublik bleiben werden, zu befähigen suchen, auch am deutschen gottesdienstlichen und gemeindlichen Leben teilzunehmen“⁶.

³ Päpstlicher Rat „Cor Unum“/Päpstlicher Rat für die Seelsorge der Migranten und Menschen unterwegs, Flüchtlinge -- eine Herausforderung zur Solidarität, 2. Oktober 1992, (Deutsche Bischofskonferenz: Arbeitshilfen 101), Bonn 1992, 23.

⁴ Bernd Gottlob, Die Missionare der ausländischen Arbeitnehmer in Deutschland. Eine Situations- und Verhaltensanalyse vor dem Hintergrund kirchlicher Normen, München/Paderborn/Wien 1978, 56f. Sprachkurse in polnischer Sprache gab es zum Beispiel in allen Seminarien, die für das betreffende Industriegebiet verantwortlich waren.

⁵ Ebd., 58f.

⁶ Die ausländischen Arbeitnehmer - eine Frage an die Kirche und die Gesellschaft. Sonderdruck aus der Offiziellen Gesamtausgabe I der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschlüsse der Vollversammlung. Hg. vom Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz, Dr. Josef Homeyer, Kaiserstr. 163, 5300 Bonn, o.J..

2.2 Verdienste, Grenzen und neue Aufgaben der muttersprachlich organisierten „Ausländerseelsorge“

2.2.1 Verdienste

Rückblickend ist die Arbeit der muttersprachlichen Priester und Sozialarbeiter in besonderer Weise zu würdigen: Sie haben ihre Gläubigen in der Fremde begleitet und ihnen in Diakonie und Seelsorge das Heil des Evangeliums erfahrbar gemacht. Sicherlich mussten viele Seelsorger, vor allem aus den südeuropäischen Ländern, die Erfahrung machen, dass sie es auch mit nicht-praktizierenden Katholiken zu tun hatten, denen Kirchgang und Sakramentenempfang wenig bedeutete und die von der Kirche eher menschliche Hilfe und Solidarität als religiöse Betreuung erwarteten.

Aber andererseits haben viele Arbeitsmigranten erst in der Fremde eine samaritanische Kirche kennen gelernt, die sich um ihre menschlichen Bedürfnisse kümmerte; und in den Seelsorgern haben sie Freunde und Weggefährten gefunden, die ihr Migrantendasein teilten. Die Verdienste der muttersprachlichen Missionen sind im Gemeinsamen Wort der Kirchen „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist“ zu Recht gewürdigt worden: „... in enger Zusammenarbeit unter anderem mit den Beratungsdiensten des Caritasverbandes werden Rat und Hilfe angeboten, um die Probleme zu bewältigen, die das Leben in der Fremde mit sich bringt (Nr. 224). ... Die muttersprachlichen Gemeinden sind für die Migranten Gemeinschaft und Lebensraum, in dem sie gerade auch mit ihrer Sprache und Glaubenstradition Beheimatung und Zuwendung erfahren, ihr eigenes kulturelles und religiöses Leben pflegen und so ihre Identität finden können. In den fremdsprachigen Gemeinden wird die Universalität und die ökumenische Dimension der Kirche erfahrbar. Aus dieser Perspektive gesehen, sind die muttersprachlichen Gemeinden nicht ein Angebot in Konkurrenz zu den territorialen Pfarreien, sondern eine Chance, durch die das Leben der Kirche vor Ort bereichert wird“.⁷

2.2.2 Grenzen

Die vorwiegend muttersprachlich organisierte kirchliche Migrantenarbeit führte jedoch - vor allem auf der seelsorglichen Ebene - auch zu deutlichen Problemen. So fühlten sich die deutschen Pfarreien für die Migranten in ihrem Seelsorgebezirk häufig nicht zuständig. Auch entwickelten sich manche Migrantengemeinden zu einer Art „Nebenkirche“ für einen nichtintegrierten Bevölkerungsteil.⁸ Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken hat es 1996 so formuliert: „Es gilt, das viel zu häufige Nebeneinanderherleben immer wieder aufzubrechen und Zusammenarbeit anzustreben. Manche Fehler der Vergangenheit müssen korrigiert werden. Kooperative Gemeindemodelle müssen entwickelt werden. Die Kompetenz der Missionen anderer Muttersprachen sollte auch in Anspruch genommen werden, wenn es um die Zusammensetzung von Gremien auf Diözesan- und Verbandsebene geht. Es muss zu einer institutionellen Präsenz von Katholiken anderer Muttersprache in allen einschlägigen Beiräten und Fachreferaten kommen. Vor allem müssen im gesamten Bildungsbereich, in den verschiedenen Diensten, in der Verwaltung und in der konkreten Alltagsgestaltung interkulturelle Aspekte berücksichtigt werden“.⁹

Nur im begrenzten Umfang konnte die muttersprachlich organisierte Seelsorge die Migranten der zweiten und dritten Generation, die auf Dauer bleiben wollten, begleiten und auf die aktive Teilnahme in der deutschsprachigen Gemeinde vorbereiten. Damit wurde eines der Ziele nicht erreicht, das im Synodendokument angedeutet wird: die Inkulturation in die Ortskirche. Es darf aber nicht übersehen werden, dass sich die deutschsprachigen Gemeinden in gleicher Weise schwer taten und tun.

2.2.3 Neue diakonische und seelsorgliche Aufgaben

Die Eigendynamik der Migration hat in den letzten Jahren zu neuen Herausforderungen geführt, die die muttersprachlich organisierte Seelsorge bislang zu wenig berücksichtigt:

⁷ „...und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“ Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht, hg. vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, Bonn/Frankfurt am Main/Hannover 1997, Nr. 225.

⁸ Herbert Leuninger, Eine Nebenkirche oder Einheit in der Vielfalt? Die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprachen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Klaus Barwig / Dietmar Mieth (Hg.), Migration und Menschenwürde, Mainz 1987, 158-177, hier 174, vgl. auch 170, 173 und 177.

⁹ Zuwanderung gestalten. ZdK Dokument vom 31. Januar 1996.

- Eine zweite und dritte Generation von Migranten ist herangewachsen, die z.T. eine eigene Identität entwickelt hat. Sie leben aus mehreren Kulturen und haben weder eine deutsche, noch eine beispielsweise italienische, spanische, polnische oder kroatische Identität, sondern verstehen sich als Deutsch-Italiener, Deutsch-Spanier, Deutsch-Polen und Deutsch-Kroaten.
- Viele „Gastarbeiter“ der ersten Generation verbringen den Lebensabend in Deutschland und brauchen neue diakonische und seelsorgliche Dienste.
- Der europäische Einigungsprozess hat einerseits das Ende der „Gastarbeiter-Ära“ besiegelt und andererseits eine neue, mobilere, transnationale Arbeitsmigration hervorgerufen.
- Fluchtbewegungen und illegale Migration haben sich infolge der zunehmenden Globalisierung und nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Staaten verstärkt.

Auch aus diesen Gründen erwachsen der fremdsprachigen Seelsorge neue Aufgaben.

3. Theologische Prinzipien für eine erneuerte Migrantenseelsorge

3.1 Kirche als Exodusgemeinde: Ein multiethnisches Volk Gottes aus den Völkern und unter den Völkern

Das Neue Testament muss im Horizont der universalen messianischen Alternative des Neuen Exodus/Bundes gesehen werden. Selbst die engsten Jünger Jesu scheinen Zeit gebraucht zu haben, um die von ihm verkündete Reich-Gottes-Botschaft mit ihrer universalen Gotteskindschaft als eine Relecture der Exoduserfahrung zu verstehen. Am deutlichsten zeigt sich dies anhand des von Simon Petrus durchlebten Bewusstseinswandels. Dieser versteht erst mit Hilfe eines Traumes im Vorfeld des Besuchs beim römischen Hauptmann Kornelius, dass das Volk Gottes aus den Erwählten aller Völker besteht. Bei Kornelius angekommen, kann er dann nicht umhin, sich sein verändertes Bewusstsein von der Seele zu schreiben: „Wahrhaftig, jetzt begreife ich, dass Gott nicht auf die Person sieht, sondern dass ihm in jedem Volk willkommen ist, wer ihn fürchtet und tut, was recht ist“ (Apg 10,34-35).

Bei Paulus wirkt sich der Bewusstseinswandel noch stärker aus. Er ist fortan die treibende Kraft, die universale Botschaft der Gotteskindschaft den Nichtjuden zu verkünden. Es gibt in der paulinischen Theologie keinen Satz, der die durch die christliche Botschaft neu eingetretene Lage besser ausdrückt als Gal 3,28: „Es gibt nicht mehr Juden und Griechen, nicht Sklaven und Freie, nicht Mann und Frau; denn ihr alle seid ‚einer‘ in Christus Jesus.“ Und Paulus schließt daraus: „Wenn ihr aber zu Christus gehört, dann seid ihr Abrahams Nachkommen, Erben kraft der Verheißung“ (Gal 3,29),¹⁰ also Gottes auserwähltes Volk.

Auch im ersten Petrusbrief bringt der unbekanntere Verfasser den breiten neutestamentlichen Konsens bezüglich des Volk-Gottes-Begriffs (Volk aus den Erwählten aller Völker) zum Ausdruck, indem er den Volkwerdungsprozess des Alten Exodus auf die Christengemeinde überträgt: „Ihr aber seid ein auserwähltes Geschlecht, eine königliche Priesterschaft, ein heiliger Stamm, ein Volk, das sein besonderes Eigentum wurde (...). Einst wart ihr nicht sein Volk, jetzt aber seid ihr Gottes Volk“ (1 Petr 2,9f). Für dieses Volk aus den Völkern gilt die Losung: „Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe. Ein Gott und Vater aller, der über allem und durch alles und in allem ist“ (Eph 4,5-6).

Kirche ist „kein naturwüchsiges Volk, sondern ein herausgerufenes Volk, ein neues Volk, das zum Subjekt einer neuen unerhörten Geschichte Gottes mit den Menschen geworden ist und das sich dadurch identifiziert, dass es diese Heilsgeschichte erzählt und aus ihr zu leben sucht. Man kann nicht Kirche, nicht ‚Volk Gottes‘ sein, ohne Mitträger dieser neuen Geschichte zu sein. Kirche sein ist eine Bewegung, ist: „Herausgerufensein“, „Exodus“, „Erheben des Hauptes“, „Umkehr des Herzens“, „Nachfolge“, „Annahme“ des Lebens und seiner Leidensgeschichte im Licht einer großen Verheißung. Kirche ist nicht vorstellbar ohne diese Bewegung, in der ein Volk zum Subjekt einer neuen Geschichte wird. So beginnt sie auch historisch als eine große Freiheitsbewegung – heraus aus den Zwängen archaischer Völker. Und die frühe Geschichte der Kirche zeigt, wie hoch der Preis war, um sich aus dem Populismus der damaligen Gesellschaften zu befreien und ein ‚neues Volk‘ zu werden.“¹¹

¹⁰ Dies ist ein Leitmotiv in der paulinischen Missionstheologie, vgl. Röm 10,12; 1 Kor 12,13; Kol 3,11; Eph 2,11-22.

¹¹ Johann B. Metz, Glaube in Geschichte und Gesellschaft. Studien zu einer praktischen Fundamentaltheologie, Mainz 1977, 123.

3.2 Die Entstehung nationaler Ausdifferenzierungen

Der missionarische Auftrag der Christen und die von ihnen verkündigte universale Gotteskindschaft haben die antike Welt aus den Angeln gehoben. Mit der Christianisierung der verschiedenen Völker und der Erhebung des Christentums zur Staatsreligion wurden zwei Nationenmodelle in der Christentumsgeschichte wirksam:

- Nach dem armenischen Modell (Beginn des 4. Jahrhunderts) entsteht in der Christenheit eine Vielzahl von „auserwählten Völkern“, die sich als christliche „Kulturnationen“ verstehen. Das Christentum wurde national angeeignet: Die Nationalkultur erhielt eine christliche, das Christentum eine nationale Prägung - in der östlichen Christenheit oft in der Form von Nationalkirchen. Sie sind sich des christlichen Universalismus, d.h. der Zugehörigkeit zu einer übernationalen Glaubensgemeinschaft bewusst, jedoch eher auf kulturelle und kirchliche Differenz ausgerichtet und sehen ihre historische Sendung zunächst in der Rettung und Bewahrung ihrer besonderen nationalen religiös-kulturellen Identität.
- Nach dem römischen Modell (nach 381) entstehen imperiale Staatsnationen, die verschiedene Völker umfassen und eher auf Assimilation ausgerichtet sind. Im Christentum sehen sie einen gemeinsamen Nenner über die nationalen Differenzen hinweg, einen Ersatz für die alte politische Religion des Römischen Reiches.

Mit dem Zerfall des Römischen Reichs wurden nach und nach die Fundamente für einen Prozess zunehmender kultureller Differenzierung gelegt, der eher dem armenischen Modell folgte und zur Entstehung von Nationalstaaten sowie zu religiösen Riten und Frömmigkeitsübungen gemäß der kulturellen Eigenart eines jeden Volkes führte. Dieser Differenzierungsprozess ist positiv zu deuten als Ausdruck der Inkulturationsfähigkeit des Christentums, das immer den Bruch zwischen Evangelium und Kultur zu überwinden hat und sich „in den verschiedenen Kulturen inkarnie-

ren“ soll (Catechesi tradendae 53). Mit Johannes Paul II. kann daher gesagt werden: „Ein Glaube, der nicht Kultur geworden ist, ist ein Glaube, der nicht ganz empfangen, nicht ganz durchdacht und nicht getreu gelebt worden ist.“¹²

3.3 Inkulturation und Migrantenseelsorge

Der historische Weg des Christentums mit der Entstehung vieler national gefärbter Formen hat große Inkulturationsleistungen vollbracht und christliche Nationen und Kulturen hervorgerufen, die als Ausdruck des Pfingstwunders verstanden werden können: Jeder betet zu Gott in seiner eigenen Sprache und doch besteht das gemeinsame Bewusstsein der Zugehörigkeit zu einer universalen Kirche. Aber diese Inkulturation nach dem Prinzip „ein Volk Gottes in vielen Sprachen und Kulturen“, die durch Staatsgrenzen voneinander getrennt sind, hat auch ihre Schattenseiten: Sie kann zur Betonung von Partikularismen missbraucht werden, die die kulturelle Differenz hervorheben und nur eine sauber getrennte nationalkirchliche Identität fördern.

Für die Herausforderung einer modernen Migrantenseelsorge ist ein solches Inkulturationsprinzip nur begrenzt gültig. Daher legen die welt- wie ortskirchlichen Richtlinien für die Migrantenseelsorge nicht nur die klassische Inkulturation in die Herkunftskulturen der Migranten als Pastoralprinzip nahe. Ebenso gefordert ist die Inkulturation in die sich wandelnden Kulturen der Migranten (Inkulturation „unterwegs“) und in die Ortskirche (Zielinkulturation).

Inkulturation in die sich wandelnden Kulturen der Migranten: Bei aller Betonung des Rechtes auf Wahrung der Muttersprache und des geistigen Erbes halten die Richtlinien fest, dass die Art und Weise, die rechtlichen Formen und die angemessene Dauer des religiösen Beistandes für die Migranten im allgemeinen und in jedem einzelnen Fall besonders überlegt und den verschiedenen Verhältnissen ständig angepasst werden müssen. Als solche werden u. a. genannt: „die Dauer der Auswanderung und der Prozess der Integration (in der ersten oder den

¹² Zitiert nach: Commissio theologica internationalis, Fides et inculturatio, c. III, 10; cf Greg 70 (1989) 640.

¹³ Diese Ermahnung zur immerwährenden Anpassung an die veränderten Umstände wird in verschiedenen amtlichen Dokumenten der Kirche mit Nachdruck vorgetragen. In PMC heißt es z. B.: Die Seelsorge muss „den Erfordernissen der Zeit angepasst werden“ (I 6) bzw. „den verschiedenen Verhältnissen angepasst werden“ (I 12). „Deshalb kann es niemandem entgehen, welcher Art der Dienst, den die Kirche den Seelen anzubieten hat, sein muss: Nämlich den Erfordernissen der Auswanderer ständig angepasst und angemessen.“ (I 12). „In der Einwandererseelsorge haben sich folgende Formen und Wege in langer Erfahrung bewährt, doch müssen diese selbstverständlich den Umständen und den örtlichen Gebräuchen sowie auch den Gewohnheiten und Erfordernissen der betreffenden Gläubigen angepasst werden“ (IV 33).

folgenden Generationen), die Unterschiede in der Kultur (der Sprache und des Ritus), die Art und Weise der Auswanderung, sei es eine periodische, Dauer- oder zeitlich begrenzte Auswanderung, eine Auswanderung kleiner Gruppen oder großer Massen, geographisch konzentriert oder gestreut" (PMC I, 11).¹³ M.a.W.: Die Migrantenseelsorge, wie die Seelsorge überhaupt, ist stets den Lebensumständen und dem kulturellen Wandel der Menschen anzupassen.

Vor allem die Migranten der zweiten und dritten Generation führen ein „Leben in mehreren Kulturen“, heiraten Einheimische oder Migranten anderer Kulturen. Bei ihnen setzen sich die Sprache und die Lebensgewohnheiten des Aufnahmelandes immer stärker durch. Diese Entstehung von sog. Mischethnien ist normal und war bei der modernen Migration im Industriezeitalter immer schon die Regel. Aber im Bereich des gottesdienstlichen und gemeindlichen Lebens erleben die Zugewanderten, dass es nur nach Muttersprachen sauber getrennte Angebote gibt, die darauf nicht eingehen.

Inkulturation in die Ortskirche bedeutet mehr als die Teilnahme am deutschsprachigen „gottesdienstlichen und gemeindlichen Leben“, die das Synodendokument erwartet. Denn Inkulturation ist ein wechselseitiger Prozess. Auch die Ortskirche muss angesichts der Migration inkulturationsbereit, d.h. aufnahme- und wandlungsbereit, sein.

Die Gestaltung lebendiger Katholizität setzt voraus, dass in den deutschen Gemeinden und in den fremdsprachigen Missionen die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit die Migranten ihre spezifische Identität leben können. Nicht nur die Migrantenseelsorger sollten Brückenbauer für Inkulturation und interkulturelle Verständigung sein, sondern auch die einheimischen Seelsorger. Die angestrebte Inkulturation in die Ortskirche ist nur möglich, wenn künftig statt einer „monokulturellen“ eine „multikulturelle“ Pastoral betrieben wird. Dies heißt, dass die inzwischen eingetretene multikulturelle Gesellschaftssituation zu einer „pastoralen Strukturkonstante“ - mit den entsprechenden Konsequenzen für die Ausbildung der fremdsprachigen Missionare und der einheimischen Seelsorger - erhoben werden sollte.

Das Christentum war ursprünglich multikulturell ausgerichtet - mit der „Vision“, in ein und derselben Gesellschaft das Volk Gottes aus Völkern zu sein, in dem es nicht mehr „Griechen und Juden“ gibt. Erst später wurde die Inkulturation in die jeweiligen „Nationalkulturen“ notwendig. Kirche wurde so mehr und mehr als Volk Gottes in vielen national geprägten Völkern und Kulturen verstanden. Diese Sichtweise hat in der katholischen Kirche nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil mit der Stärkung der Ortskirchen eine besondere Bedeutung erhalten. Gleichzeitig betont das Konzil nachdrücklich den urchristlichen Volk-Gottes-Begriff und stellt die „Einheit der Menschheitsfamilie“ und die „Einswerdung“ der Welt heraus.

Das Zweite Vatikanische Konzil spricht eindrucksvoll von dem neuen Volk Gottes, das in allen Völkern der Erde wohnt und aus ihnen allen seine Bürger nimmt. Das Konzil hebt außerdem Universalität und Katholizität als Merkmale dieses neuen Gottesvolks hervor: „Kraft dieser Katholizität bringen die einzelnen Teile ihre eigenen Gaben den übrigen Teilen und der ganzen Kirche hinzu, so dass das Ganze und die einzelnen Teile zunehmen aus allen, die Gemeinschaft miteinander halten und zur Fülle in Einheit zusammenwirken“.¹⁴

Die Bewährungsprobe einer solchen Katholizität kommt aber erst, wenn Christen - aus verschiedenen Völkern kommend - die Grenzen der jeweiligen Nationalstaaten sprengen und in derselben Gesellschaft leben. Erst dann sind Christen praktisch herausgefordert zu zeigen, dass sie wirklich „ein Volk aus Völkern“ sind. In diesem Sinne bietet die durch die Migrationsbewegungen in allen europäischen Staaten entstandene multikulturelle Gesellschaftssituation die Chance, wieder an die „Volk-Gottes-Erfahrung“ der Urkirche anzuknüpfen.

4. Pastorale Folgerungen

Auf der Grundlage des bisher Gesagten ergeben sich eine Reihe von Konsequenzen für das künftige pastorale Handeln der Kirche. Dabei sind die verschiedenen Gruppen von Migranten zu unterscheiden. Sie differieren

- nach Sprache und Nationalität: Gemeinden identischer Sprache und identischer Staatsangehörigkeit; Gemeinden identischer Spra-

¹⁴ Lumen gentium Nr. 13.

che, aber verschiedener Staatsangehörigkeiten,

- nach Dauer und Grund des Aufenthaltes: sesshaft werdende Migranten; vorübergehender, durch Beruf, Studium o.a. bedingter Aufenthalt,
- nach dem rechtlichen Status des Aufenthalts: unbefristetes oder befristetes Aufenthaltsrecht; kein Aufenthaltsrecht; Arbeitserlaubnis oder keine Arbeitserlaubnis; Recht auf Ehegatten- und Familiennachzug usw.,
- nach Kriterien des Arbeitsmarktes: hochqualifizierte Arbeitnehmer; Selbständige; Arbeitslose; Arbeitnehmer,
- nach der Bevölkerungsdichte der Migranten: zahlreiche und örtlich eng zusammenlebende Gemeindemitglieder; auf größerem Gebiet zerstreute Gemeindemitglieder und
- nach der Altersstruktur: Kinder/Jugendliche, Erwachsene, Senioren.

4.1 Strukturelle Standards und pastorale Ansätze für die Zukunft

Angesichts der beschriebenen Situation und der tiefgreifenden Veränderungen muss das Konzept der Seelsorge für Christen anderer Muttersprache überdiözesan fortgeschrieben werden. Dies ist bei der vielschichtigen Problemstellung ein schwieriges Unterfangen. Es gilt zu beachten, dass Menschen einiger Kulturkreise sich mit der Integration in eine neue Lebensumgebung wesentlich leichter tun als andere. Zudem muss in differenzierender Betrachtung darauf hingewiesen werden, dass es neben den „klassischen“ Missionen, deren Mitglieder schon in der zweiten und dritten Generation in Deutschland leben, auch jene Gruppen und Gemeinden anderer Muttersprache gibt, die ihren Aufenthalt in Deutschland ausdrücklich als temporär definiert haben, weil sie mit Zeitverträgen (z.B. als Fachleute in Industrie, Forschung und Wirtschaft) mit ihren Familien in Deutschland leben.

Ungeachtet dieser Verschiedenheiten können dennoch im Hinblick auf das „Profil eines Missionars“ und die Einbindung der Mission in die Ortskirche einige unverzichtbare Standards formuliert werden: Dazu gehören

- gute Deutschkenntnisse des Priesters bzw. der pastoralen Mitarbeiter,
- klare Absprachen bzw. perspektivische Planungen im Blick auf die Dauer des Einsatzes und die pastoralen Notwendigkeiten,
- regelmäßige und stabile Kontakte mit den (Erz-)Diözesen bzw. Ordensoberen und

Bischofskonferenzen der Entsendeländer, wodurch u.a. gewährleistet ist, dass nur geeignete und gut vorbereitete Seelsorger zum Einsatz in Deutschland gelangen,

- „Probezeiten“ als Entscheidungszeiten für beide Seiten zur Klärung der Voraussetzungen,
- rechtliche Gleichstellung (finanzieller Status, Versicherung, Altersvorsorge) des ausländischen Pastoralpersonals mit den pastoralen Berufen in Deutschland,
- finanzielle Gleichbehandlung der pastoralen Aktivitäten in Missionen anderer Muttersprache und denen der deutschen Pfarreien, wobei neben den jeweiligen Mitgliederzahlen gegebenenfalls die Diaspora-Situation und andere Faktoren eine Rolle spielen müssen,
- Einbindung der Organisationsform und pastoralen Schwerpunkte einer Mission in die Struktur der Ortskirche (Verpflichtung zur Einrichtung von Pfarrgemeinde- bzw. Pastoralräten und Finanzausschüssen, Teilnahme an den weltkirchlichen Solidaritätskollekten, Selbstfinanzierung durch Kollektenerträge etc.). So kann ein perpetuierter „Gaststatus im fremden Land“ überwunden werden,
- Qualifikation und Bereitschaft der aus dem Ausland kommenden hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter, in der Pastoral der Ortskirche mitzuwirken und im Kontext der pastoralen Kooperation für die Zeit des Auslandseinsatzes auch dauerhafte Aufgaben zu übernehmen, und
- eine Verbesserung der Versorgung von Katholiken anderer Muttersprache außerhalb der Ballungsräume.

4.2 Konsequenzen und mögliche Modelle

Aus dem o.g. Katalog von „Standards“ ergeben sich folgende Perspektiven oder Organisationsformen in der Pastoral von Gläubigen anderer Muttersprache, die zugleich den theologischen Grundeinsichten wie den veränderten gesellschaftlichen und materiellen Gegebenheiten Rechnung tragen:

- zentrale muttersprachliche Missionen bzw. Anlaufstellen in den Ballungsräumen mit zahlreichen Mitgliedern einer jeweiligen Sprachgruppe,
- sprachgruppenübergreifende Konzepte kooperativer Pastoral in Dekanaten und Seelsorgeeinheiten: Pastorale Fachkräfte anderer Muttersprache sind selbstverständ-

- liche Mitglieder des jeweiligen Seelsorgeteams und wirken an der Planung und Durchführung der Pastoral vor Ort mit,
- Übernahme einer kleineren deutschsprachigen Ortsgemeinde durch einen (zweisprachigen) Priester anderer Muttersprache, der in der ortskirchlichen Pastoral als auch in der muttersprachlichen Seelsorge seiner Landsleute eingesetzt ist und dessen kirchenrechtliche Stellung (Administrator, Subsidiar, Mitwirkung „in solidum“) jeweils angepasst werden kann,
 - sprachliche und pastorale Qualifikation deutscher pastoraler Berufe zur Mitarbeit in der Seelsorge unter Christen anderer Muttersprache, möglichst schon in der pastoralen Ausbildung,
 - Vorbereitung des deutschsprachigen Priesternachwuchses auf die multikulturelle Pastoral (z.B. Feriensemester bzw. Studienjahre in fremdsprachigen Diözesen innerhalb und außerhalb Europas),
 - Verzicht auf regelmäßige Gottesdienste mit zahlenmäßigen Kleinstgruppen (Ausnahmen bei besonderen Festen),
 - Schließung von zahlenmäßig kleinen muttersprachlichen Missionen, wenn diese nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht mehr personell betreut werden können,
 - Förderung der Präsenz von Christen anderer Muttersprache in den Gremien und Räten der jeweiligen Diözese bzw. der Institution der mittleren pastoralen Ebene,
 - selbstverständliche Einbeziehung der Situation von Christen anderer Muttersprache in sämtliche Pastoralkonzepte der deutschen Ortskirche,
 - größere Präsenz der Arbeit von Missionen in den diözesanen Medien,
 - regelmäßige Einladung der Diözesan-Ausländerreferenten zu den Treffen der fremdsprachigen Seelsorger,
 - bewusste Förderung zweisprachiger Seelsorgungsangebote, damit diejenigen, die die Voraussetzung dafür haben, sich leichter in eine deutsche Gemeinde einbringen und dort heimisch werden können sowie
 - regelmäßige gemeinsame Gottesdienste für alle fremdsprachigen Missionen.

Die Realisierung dieser Standards erfordert einen längeren Prozess. Geduld und nüchterne Einschätzung sind hier unabdingbar. Eine Überforderung ist nicht im Sinne des Evangeliums.

Die beschriebenen Ziele werden zudem nur erreicht werden können, wenn die Ortskirche in Deutschland bereit ist, ihre „Bringschuld“ zur

Lösung eines jahrzehntelang fast „stiefmütterlich“ behandelten pastoralen Problems anzuerkennen. Ebenso besteht aber auch eine „Holschuld“ der fremdsprachigen Gemeinden. Kritisch muss indes gefragt werden, inwieweit die katholische Kirche in Deutschland derzeit überhaupt in der Lage ist, die geforderte Integrationsarbeit zu leisten. Auch vor diesem Hintergrund sollten keine Maximalforderungen erhoben und die nötigen Reformprozesse auf längere Fristen hin ausgelegt werden.

4.3 In der Phase des Übergangs

Die Neuordnung von Leit- und Richtlinien für die Pastoral an Christen anderer Muttersprache muss mit Augenmaß und Geduld betrieben werden. Unbedingt zu vermeiden sind Konzeptionen, die den Anschein erwecken, dass allein aus finanziellen Gründen in diesem Bereich reorganisiert werde. Eine Bewusstseins- und Gewissensbildung unter den Christen in den deutschen Ortsgemeinden ist dringend angezeigt. Die katholische Kirche muss deutlicher als die Gemeinschaft erkennbar sein, in der verschiedene Ethnien, Sprachen und Kulturen als Bereicherung empfunden werden. Aber auch die in Deutschland lebenden Katholiken anderer Muttersprache müssen das (neue) Umfeld ihres Lebens stärker als den Ort begreifen, an dem Gott sie begleitet und als kirchliche Gemeinschaft des einen Volkes Gottes beruft.

Wünschenswert ist eine verstärkte Bereitschaft deutscher Pfarreien zur Öffnung, wenn ausländische Missionen wegen des Ausscheidens ihres Seelsorgers plötzlich dauerhaft bezuglos zu werden drohen. Hier muss die Mitsorge ein Schwerpunkt der deutschsprachigen Seelsorge werden.

In der jetzigen Phase des Übergangs kommt auf die Bischöfe, den Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge, die Diözesanverantwortlichen, die Delegaten und Sprecher sowie die deutschsprachigen Pfarrer und Dekane eine Herausforderung zu, die nur in hohem gegenseitigen Respekt und Vertrauen gemeistert werden kann.

5. Pastorale und rechtliche Leitlinien

5.1 Allgemeine pastorale Leitlinien¹⁵

- Die Missionen anderer Muttersprache sind in die Gremien auf Dekanats- und Orts-ebene einzubinden.
- Jede Mission sollte eine spezielle Partnerschaft mit der Pfarrei pflegen, in der sie ihren Hauptsitz hat.
- Der diasporaähnlichen Situation der fremdsprachigen Gemeinden sollte bei deren Dotierung und Finanzierung Rechnung getragen werden.
- Jede Mission sollte zur Verwirklichung ihrer pastoralen Aufgaben über die notwendigen Räumlichkeiten verfügen können. Hierzu sollte eine angemessene Mitbestimmung in den örtlichen Pfarreien bei der Benutzung der vorhandenen Infrastrukturen gesichert sein.
- Jede Mission für die Katholiken anderer Muttersprache und Kultur sollte – wie jede territoriale Pfarrei – einen Pastoralrat/Pfarrgemeinderat haben, der u.a. die Präsenz, Mitarbeit und Mitverantwortung der Laien im Leben der Mission artikuliert und fördert.
- Die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Priestern und Laien in Pastoralberufen sollte von den Bistumsleitungen wie den Missionen selbst befürwortet und gezielt gefördert werden.

5.2 Anstellungsvoraussetzungen/Anforderungen

5.2.1 Voraussetzungen seitens der entsendenden (Erz-)Diözese

Die Bischofskonferenz des Entsendelandes muss auf folgende Bedingungen hingewiesen werden, die ein neuer Seelsorger erfüllen muss:

- nachgewiesene Grundkenntnisse in der deutschen Sprache,
- Kenntnis der pastoralen Situation in Deutschland,
- ausreichende und nachgewiesene pastorale Erfahrung im Heimatland sowie
- Bereitschaft zur Kooperation mit den Verantwortlichen (auf Dekanats- und Diözesanebene) in Deutschland.

5.2.2 Voraussetzungen seitens der anstellenden (Erz-)Diözesen

Vor einer Anstellung in Deutschland muss ein Einstellungsgespräch erfolgen, in dem deutlich wird, dass der (Erz-)Bischof (oder der Ordensobere) den Kandidaten freigibt und dieser die Konditionen kennt und zu erfüllen bereit ist:

- Die Anstellung im (Erz-)Bistum in Deutschland erfolgt zunächst konditioniert (1-2 Jahre). In diesem Zeitraum soll die sprachliche Nachqualifikation und das Einleben in die örtlichen Strukturen gefördert und überprüft werden (z.B. Teilnahme am Dies/Konveniat, Kooperation mit der jeweiligen deutschen Pfarrgemeinde usw.).
- Die Verantwortlichen im jeweiligen Dekanat sollen einen besonderen Plan für die Einarbeitungsphase erarbeiten und entsprechende Maßnahmen realisieren.
- Während der Zeit des Einsatzes soll durch die deutsche Diözese ein regelmäßiger Kontakt zum Entsendeland und zum Entsendebistum erfolgen (etwa einmal jährlich).
- Im Rahmen einer kooperativen Pastoral sollte – falls irgend möglich – die Übernahme einer pastoralen Mitverantwortung in der deutschsprachigen Gemeinde vor Ort empfohlen werden.
- Eine zeitliche Befristung des Einsatzes in Deutschland ist anzustreben (5-8 Jahre) und bereits in den Vorgesprächen zu formulieren.
- Die jeweiligen Delegaten informieren den deutschen Nationaldirektor über Fortbildung u.ä. Maßnahmen und stimmen diese unter Federführung des Nationaldirektors mit den Diözesen in Deutschland ab.
- Es müssen Pläne vorliegen, wie im Fall der Nichtbesetzung einer Seelsorgestelle die haupt- und ehrenamtlichen Laien der jeweiligen Mission rechtzeitig informiert und auf die Kooperation mit der territorialen Pfarrei vorbereitet werden können. Es muss vermieden werden, dass sich einzelne Gruppen aus der Struktur des jeweiligen Bistums herauslösen.
- Der Seelsorger muss daran mitarbeiten, dass diejenigen seiner Landsleute, die die Voraussetzung erfüllen und dies wünschen, auf Dauer mit und in den deutschsprachigen Gemeinden leben und sich dort einbringen.

¹⁵ Die nachfolgenden Vorschläge basieren auf den geltenden „Pastorale(n) und rechtliche(n) Richtlinien für die Ausländerseelsorge“ der Deutschen Bischofskonferenz von 1986.

- Leiter einer fremdsprachigen Mission kann auch ein deutscher Pfarrer sein, falls er die Voraussetzungen (u. a. sprachliche Qualifikation) erfüllt.
- Nach Ablauf der Regeldienstzeit in Deutschland und einer bestimmten Zeit im Heimatbistum soll für den Seelsorger eine weitere Dienstzeit in Deutschland möglich sein.

5.3 Verfahrensfragen

Nach den Richtlinien für die Anstellung, Versetzung und Entpflichtung von Ausländerseelsorgern in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland (DBK/Würzburg-Himmelsporten, 12. Juni 1978) gilt u.a.:

- Die Diözesen sollen einen hauptamtlichen Ausländerseelsorger erst anstellen, nachdem der Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge und der zuständige Delegat die Einstellung gutgeheißen haben.
- Der Nationaldirektor wird dies in der Regel erst dann tun, wenn von der Bischofskonferenz des Heimatlandes bzw. von deren damit beauftragter bischöflicher Stellen, die Präsentationsurkunde vorliegt.
- Zu beachten sind besonders die „Pastorale und rechtlichen Rahmenrichtlinien für die Ausländerseelsorge“¹⁶, ebenso die „Richtlinien für die polnischsprachige

Seelsorge in Deutschland“ vom 17. September 2001. Die Instructio De Pastoralis migratorum cura (PMC) von 1969 bleibt weiterhin die Grundlage der muttersprachlichen Seelsorge. Dort heißt es u.a.: „Die Bischofskonferenz des Bestimmungslandes sorgt dann dafür, dass die aufgenommenen (aufgrund der Präsentationsurkunde) Kaplanen oder Missionare den Ortsordinarien zugewiesen und von diesen für die Einwandererseelsorge bestellt werden“ (PMC 36,2).

Folgende Vorgehensweise sollte verbindlich eingehalten werden:

- Bevor eine Ernennung erfolgt, sind folgende Formalia erforderlich:
 - Präsentationsurkunde an die Deutsche Bischofskonferenz (vertreten durch den Nationaldirektor),
 - Empfehlung des Nationaldirektors im Einvernehmen mit dem Delegaten und dem zuständigen Ausländerreferenten des jeweiligen (Erz)Bistums.
- Die abschließende Ernennung erfolgt durch den Ortsordinarius.

Diese Leitlinien wurden von der Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 13. März 2003 verabschiedet.

¹⁶ Pastorale und rechtliche Richtlinien für die Ausländerseelsorge. Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz, Fulda, 25. September 1986, hier Absatz II.4: „Die Bestellung eines hauptamtlichen Ausländerseelorgers erfolgt durch den zuständigen Diözesanbischof. Voraussetzung für die Bestellung ist die durch die Bischofskonferenz des Heimatlandes ausgestellte und durch den Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge oder den Delegaten vorgelegte Präsentationsurkunde, die das Einverständnis des Ordinarius Proprius wie auch die Erklärung zur Eignung des Ausländerseelorgers enthält.“

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 125 Wort der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2003

Liebe Schwestern und Brüder!

Am 21. September begehen wir den Caritas-Sonntag, bei dem die jährliche Kollekte für die Caritasarbeit des Bistums und der Gemeinden erbeten wird. „Zuschauen hilft nicht - Verantwortung ist weltweit.“ So lautet das Jahresthema der Caritas in Deutschland. Es steht auch als Leitsatz über der Verkündigung und der gottesdienstlichen Feier des Caritas-Sonntags.

Unsere Welt droht vielerorts zu zerbrechen. Konflikte zwischen Kulturen und Religionen, der Kampf um Macht und die Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen, aber auch soziale Ausgrenzung und Demütigung ganzer Bevölkerungsgruppen führen zu Kriegen und Gewaltanwendung von erschreckendem Ausmaß. Zahllose Menschen werden zu unschuldigen Opfern.

Demgegenüber leben wir in einem Land, dem Frieden und – trotz vieler Probleme – Wohlstand und soziale Sicherheit geschenkt sind. Doch spüren wir täglich, dass die Ereignisse in anderen Weltregionen auch hierzulande Auswirkungen haben. Wir sind ver-

flochten in die weltweiten Entwicklungen. Und wir wissen, dass wir in unserem wirtschaftlichen und politischen Verhalten Mitverantwortung für das tragen, was in anderen Ländern und Erdteilen geschieht.

Kirche ist weltweit. Die Botschaft, dass Christus unser Friede und unsere Erlösung ist (vgl. Eph 2,14), gilt allen Menschen. Unsere Antwort der Nächstenliebe und der praktizierten Verantwortung muss sich im persönlichen Umkreis wie im Zusammenleben unserer Gemeinden bewähren. Sie reicht aber auch weit darüber hinaus und kennt keine Grenzen. Solidarität ist ein weltweites Netz, das aus vielen Maschen geknüpft ist. Wo immer wir leben, haben wir die Aufgabe und die Möglichkeit, an diesem Netz mit zu knüpfen.

Für das Bistum Aachen

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 14. September 2003 in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Predigtsskizzen sowie Bausteine für die Gottesdienstgestaltung zum Caritas-Sonntag und zum Caritas-Jahresthema 2003 können gegen eine Gebühr von 4,00 € beim Deutschen Caritasverband, Vertrieb, Postfach 4 20, 79004 Freiburg, F. (07 61) 20 02 96, Fax 07 61 / 20 05 07, E-Mail: vertrieb@caritas.de, bezogen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 126 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 2. Februar 1995, zuletzt geändert am 15. Juli 2002 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2002, Nr. 140, S. 232), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die	
Gestellungsgruppe I	52.800,00 €,
Gestellungsgruppe II	39.000,00 €,
Gestellungsgruppe III	30.600,00 €.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Aachen, 3. Juli 2003

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 128 Caritas-Sonntag 2003

Am 21. September findet der diesjährige Caritas-Sonntag statt. Er steht unter dem Jahresthema der Caritas in Deutschland „Zuschauen hilft nicht - Verantwortung ist weltweit“. Jahrelang war auch Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg Hilfeempfänger. Aus Dankbarkeit wurde es zum Geberland. Die deutsche Caritas international kann Dank der Spenden aus der Bevölkerung Not und Katastrophenhilfe in über 150 Ländern leisten. Sie tut dies mit einheimischen Fachleuten im Auftrag der jeweiligen Ortskirche.

Auch die Caritas im Bistum Aachen steht zu ihrer weltweiten Verantwortung. Neben der Unterstützung für die Katastrophenhilfe von Caritas international werden beispielsweise Schulstipendien für 60 junge Roma in Mazedonien finanziert. Der Neubau eines Waisenhauses in der Türkei wurde nach dem Erdbeben von 1999 realisiert. In Tansania werden regelmäßig Projekte für Behinderte und allein stehende Frauen unterstützt. Als nächstes ist in der Ukraine ein Modell-Projekt für Straßenkinder geplant.

Die Kollektenerträge am Caritas-Sonntag sind ausschließlich für die karitativen Dienste in den Kirchengemeinden der Diözese bestimmt. Arbeitsunterlagen und Werbematerialien sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. zu erhalten. Für Beratungen und Rückfragen stehen die Regionalen Caritasverbände bzw. der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Referat Gemeindec Caritas, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 11 30, zur Verfügung.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 127 Gemeinschaft der Gemeinden Heimbach

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Dionysius, Heimbach-Vlatten, St. Klemens, Heimbach, St. Martin, Heimbach-Hergarten, und St. Nikolaus, Heimbach-Hausen, haben mit Datum vom 18. Februar 2003 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Heimbach vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 24. Juni 2003 die Vereinbarung der Pfarren St. Dionysius, Heimbach-Vlatten, St. Klemens, Heimbach, St. Martin, Heimbach-Hergarten, und St. Nikolaus, Heimbach-Hausen, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Heimbach genehmigt.

Nr. 129 Woche der ausländischen Mitbürger 2003

Die diesjährige Woche der ausländischen Mitbürger wird in der Zeit vom 28. September bis 4. Oktober unter dem Thema „integrieren statt ignorieren“ begangen. Das dazu herausgegebene Materialheft enthält wichtige Hintergrundinformationen, Anregungen, Praxisberichte und Bausteine zur Gottesdienstgestaltung. Ebenso ist zum Thema ein Plakat entwickelt worden, das im DIN A3-Format dem Materialumschlag beiliegt.

Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 76, E-Mail: dorothee.schmidt@gv.bistum-aachen.de, zu richten.

Nr. 130 Internationales Priestertreffen 2003

Jährlich findet seit 1945 ein Treffen von Priestern und Diakonen der Diözesen Hasselt, Lüttich, Luxemburg, Roermond und Aachen statt. Diese Treffen dienen dem Kontakt über die Grenzen des eigenen Bistums hinaus und dem Austausch untereinander, ausgehend von einem beim jeweils letzten Treffen vereinbarten Thema. An diesem Treffen nehmen von jedem Bistum ca. 15 Personen teil.

In diesem Jahr wird das Treffen vom Bistum Hasselt am Montag, 29. September 2003, 10.00 bis 18.45 Uhr, ausgerichtet. Tagungsort ist das Große Priesterseminar des Bistums Hasselt, Tulpinstraat 75, B - 3500 Hasselt-Kiewit. Das Treffen steht unter dem Thema „Lebenskultur der Menschen heute und christlicher Glaube; zwei verschiedene Welten – zwei Lebensprojekte – ist ein Brückenschlag möglich?“ Referent des Tages ist Regens und Generalvikar Prof. Dr. Leon Lemmens.

Priester und Diakone, die an einem solchen Austausch interessiert sind, mögen sich bitte bei der Kontaktperson für unser Bistum, Regens Helmut Poqué, Leonhardstr. 10, 52062 Aachen, F. (02 41) 4 46 21 11, Fax 02 41 / 4 46 21 05, E-Mail: Priesterseminar@bistum-aachen.de, melden.

Nr. 131 Internationale Priesterexerzitien in Lourdes

In der Zeit vom 11. bis 15. Oktober 2003 werden anlässlich des Rosenkranz-Jahres und des 25. Jubiläums der Papstwahl Johannes Pauls II. in Lourdes internationale Priesterexerzitien angeboten. Die Organisation und Durchführung liegt in Händen der Kleruskongregation, die hierzu Priester aus allen Ländern herzlich einlädt. Neben der täglichen Messe, dem Stundengebet mit Meditation, wird täglich eine geistliche Reflexion angeboten. Eine simultane Übersetzung in die Sprachen der Teilnehmenden wird ermöglicht. Die Kosten für den Kurs belaufen sich, ohne Reisekosten, auf 350,00 €. Anmeldeformulare und weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 6.A.2 – Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, erhältlich.

Nr. 132 Patrone Europas – Vision und Auftrag der Kirche im dritten Jahrtausend

Vom 24. bis 26. Oktober 2003 veranstaltet das Sozialwerk der Ackermann-Gemeinde e.V. zusammen mit dem deutsch-tschechischen Begegnungs- und Kulturzentrum St. Adalbert in der Benediktinerabtei, Rohr, Niederbayern, ein Symposium zum Thema „Patrone Europas – Vision und Auftrag der Kirche im dritten Jahrtausend“. Gerade in diesen Tagen erleben wir die Fragestellung, ob die zu erarbeitende europäische Verfassung einen Gottesbezug enthalten darf und soll, wenn schon nicht einen ausdrücklichen Bezug, ja Verweis auf Europas christliche Wurzeln und Traditionen. Mit dem Symposium sollen die Patrone Europas als Vorbilder in dem sich einigenden Europa gezielt herausgestellt werden.

Detaillierte Unterlagen können beim Sozialwerk der Ackermann-Gemeinde e.V., Postfach 34 01 61, 80098 München, F. (0 89) 2 72 94 20, Fax 0 89 / 27 29 42 40, angefordert werden.

Nr. 133 Grundkurs Bibel – Altes Testament 2004/2005

Seit Jahren veranstaltet das Bischöfliche Generalvikariat, Fachbereich Bibelarbeit, biblische Grundkurse. Sie haben ein Jahr lang entweder das Alte oder das Neue Testament zum Thema. Es geht darum, Geschichten, Gebete, Bekenntnisse der Bibel kennenzulernen und auf ihre Hintergründe zu befragen. Welche Motive und Traditionen sind verarbeitet? Wie gehe ich sachgerecht mit biblischen Texten um? Wo helfen sie mir in meinem Leben heute?

In den Jahren 2004 und 2005 wird es um das Alte Testament gehen. An acht Wochenenden treffen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Haus Broich, Willich-Anrath. Ein solider Überblick über die wichtigsten Themen und Bücher des Alten Testaments ist das Ziel; erarbeitet wird dies hauptsächlich im gemeinsamen Austausch, aber auch in Info-Beiträgen und in Feiern einiger Feste. So sollen Zusammenhänge nicht nur intellektuell, sondern auch erfahrungsbezogen angeeignet werden.

Termine:

- 16. bis 18. Januar 2004;
- 23. bis 25. April 2004;
- 16. bis 18. Juli 2004;
- 3. bis 5. September 2004;
- 10. bis 12. Dezember 2004;

28. bis 30. Januar 2005;
11. bis 13. März 2005;
8. bis 10. April 2005.

Die Kurskosten belaufen sich auf 370,00 € im Doppelzimmer pro Person und 395,00 € im Einzelzimmer, inkl. Übernachtung und Verpflegung, Kursmaterial usw. Die Anmeldung wird an das Bischöfliche Generalvikariat, Fachbereich Bibelarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 73, Fax 02 41 / 45 25 34, E-Mail: guenter.bartczek@gv.bistum-aachen.de, erbeten.

Nr. 134 Adventskalender 2003 des Bistums Essen

Zum 26. Mal wird in diesem Jahr der vom Bistum Essen herausgegebene Adventskalender „Wir sagen euch an: Advent“ erscheinen. Jedes Jahr neu gestaltet, bleibt sein Anliegen gleich. Familien mit Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren, aber auch Verantwortliche in Kindergarten und Grundschule erhalten darin vielfältige Impulse zur religiösen Gestaltung der Wochen vor und nach Weihnachten. Anregungen dazu sind Geschichten, Lieder, Bastelvorschläge und Erklärungen adventlicher Bräuche. Der 89 Seiten umfassende und farbig gestaltete Kalender kostet bei Mindestabnahme von 50 Stück einschließlich Versand 1,75 € pro Stück. Bei geringeren Bestellmengen bis 15 Stück müssen 2,60 € als Versandkostenpauschale berechnet werden. Die Bestellungen sollten möglichst bis zum 30. August 2003 beim Deutschen Katecheten-Verein e.V., Preysingstr. 97, 81667 München, F. (0 89) 48 09 22 45, vorliegen. Die Auslieferung erfolgt Anfang November.

Nr. 135 Adventskalender 2003 des Bonifatiuswerkes

Seit über 50 Jahren gibt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken seinen Adventskalender für Schülerinnen und Schüler der 3. bis 6. Klasse, Familien der Erstkommunionkinder sowie Kinder- und Ministrantengruppen in den Gemeinden heraus.

Im Jahr der Bibel begegnen die jungen Leser auf dem Weg zur Krippe den Evangelisten Lukas, Matthäus und Paulus, dem Engel Gabriel, Elisabeth, Maria und vielen anderen. Zu manchen Erzählungen erschließen Rätsel und spielerische Hinweise den Sinn

der biblischen Geschichte; Bastelvorschläge, Rezepte und Spiele ergänzen die Adventstage im Begleitheft. Der Kalender mit der wunderschönen winterlichen Krippenlandschaft kann aufgestellt werden. Für jeden Tag lässt sich ein Türchen öffnen, das ein Innenbild zur Tagesgeschichte zeigt. Aus dem Türchen kann außerdem die herausgelöste Figur wie auf einer Bühne vor den Kalender gesetzt werden.

Der Erlös des Kalenders (je Kalender incl. Begleitheft 2,60 €) und diverser, auch neuer Weihnachtskarten (je Weihnachtskarte 0,60 € jeweils zzgl. Versandkosten) gilt 2003 der neuen katholischen Schule in Nordnorwegen. Diese soll 2004 in Bodö eröffnet werden. Sie ist die vierte katholische Schule im ganzen Land. In den drei Diözesen Norwegens gibt es rund 40 000 registrierte Katholiken (knapp 1 %). Ihre Situation kennzeichnen weite Wege, extreme Minderheit und der Wunsch nach Gemeinschaft.

Bestellungen sind an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 54, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: disse@bonifatiuswerk.de, zu richten.

Nr. 136 Kirchengemeinden für die Sonnenergie

Rechtzeitig zum Ökumenischen Kirchentag in Berlin wurde eine Broschüre fertiggestellt, die einen Überblick über das Engagement von Kirchengemeinden bei der Nutzung von Sonnenenergie bietet. Drei Jahre lang hatte die Deutsche Bundesstiftung Umwelt entsprechende Bemühungen in den Gemeinden finanziell unterstützt. Die dabei gesammelten Erfahrungen und Lösungsmöglichkeiten werden nun in dieser Broschüre vorgestellt.

Unter dem Projekttitel „Kirchengemeinden für die Sonnenenergie“ gestattet die Broschüre (50 S. im Format 20 x 22 cm, viele Farbfotos) einen Blick auf 50 ausgewählte Einrichtungen bei insgesamt 700 beteiligten Kirchengemeinden in Deutschland. Drei dieser Kirchengemeinden stammen aus dem Bistum Aachen. Der Wert der kleinen Dokumentation liegt einmal in der Präsentation von sehr unterschiedlichen Lösungsmöglichkeiten für die Anbringung von Fotovoltaikmodulen auf Kirchen, gerade auch unter denkmalpflegerischen Aspekten. Zusätzlich erhalten Kirchengemeinden wichtige Tipps für die Planung von Solarenergieanlagen („Checkliste für den Anlagenbetreiber“), getrennt nach Fotovoltaik und Solarthermie.

Die Broschüre „Kirchengemeinden für die Sonnenenergie“ kann kostenfrei abgegeben werden, da die Deutsche Bundesstiftung Umwelt als Herausgeber auch die Druckkosten übernimmt. Bestellungen sind an den Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Bischöfliches Generalvikariat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41/ 45 25 34. E-Mail: veronika.buenger@gv.bistum-aachen.de, zu richten.

Nr. 137 So fahren wir besser – Pendlernetz gegründet

Unsere Gesellschaft ist durch eine hohe Mobilität gekennzeichnet. Für immer mehr Menschen finden Wohnen und Arbeiten an verschiedenen Orten statt. Ein Blick auf die Situation im Raum Aachen verdeutlicht das Problem. Täglich fahren 16.800 Bewohner Aachens zur Arbeit nach auswärts, aus den Kommunen des Kreises fahren sogar rd. 63.000 Menschen jeweils in eine andere Stadt zur Arbeit. Umgekehrt pendeln täglich 46.400 Arbeitnehmer von auswärts nach Aachen und nochmals 38.600 von auswärts in eine Gemeinde im Kreis Aachen. Diese Pendlerzahlen hat das Landesarbeitsamt im Jahr 2001 erhoben. Selbständige sind hierbei noch nicht einmal erfasst. Die Pendlerzahlen für weitere Kommunen im Bistum Aachen können beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen erfragt werden.

Viele dieser Pendler benutzen das eigene Auto. Erfahrungen zeigen, dass sehr viele Pendlerfahrzeuge nur mit einer Person besetzt sind. Dieser Zustand sorgt für ständige Verkehrsstaus, kostet Zeit, Nerven und Geld. Der Versuch, Fahrgemeinschaften zu bilden, scheiterte früher fast immer daran, dass interessierte Arbeitnehmer keine passenden Mitfahrer fanden. Eine Lösung wird jetzt durch die Nutzung des Internet möglich. Eine große Zahl von Städten und Kreisen in Nordrhein-Westfalen haben sich zusammengeschlossen, um den Pendlern ein einfach zu bedienendes Vermittlungssystem zur Verfügung zu stellen. Der Aachener Raum soll in Kürze durch Beteiligung des Kreises Heinsberg abgerundet werden. Dadurch steigen die Chancen, einen passenden Mitfahrer zu finden. In der zweiten Jahreshälfte 2003 startet die Werbung für diesen Bürgerservice.

Unter dem Slogan „So fahren wir besser“ wird für das neue Pendlernetz geworben. Der Internetauftritt wird aus Landesmitteln finanziert. Der Vermittlungsvorgang ist für den einzelnen Kunden also völlig kostenlos. Das Programm ist so einfach wie möglich gehalten. Unter www.nrw.pendlernetz.de lässt man sich

registrieren und gibt dann Start- und Zielort und die gewünschten Fahrzeiten ein. Wünsche wie Raucher/Nichtraucher oder männlich/weiblich können zusätzlich angeklickt werden. Die Angabe der Tel.-Nr. oder der Mail-Adresse ist nötig, um Rückmeldungen erhalten zu können. Mit etwas Glück meldet sich dann ein Interessent, der eine ähnliche Fahrtroute hat und als Mitfahrer die Fahrtkosten halbieren möchte. Der Bürgerservice bietet darüber hinaus auch Hilfen zur Aufteilung der Fahrtkosten unter den Beteiligten sowie Informationen zum Versicherungsschutz.

Schriftliches Informationsmaterial zu diesem Bürgerservice kann beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, abgerufen werden. Bistumsmitarbeiter, die keinen Internetzugang haben, diesen Bürgerservice aber nutzen möchten, erfahren beim Umweltbeauftragten auch, bei welchen Umweltämtern ein kostenloser Internetzugang möglich ist.

Nr. 138 Mitarbeiter/-innenausflug des Bischöflichen Generalvikariates

Am Freitag, 19. September, findet der diesjährige Ausflug der Mitarbeiter/-innen des Bischöflichen Generalvikariates statt. Die Abteilungen sind deshalb nicht vollständig besetzt.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 139 Änderungen im Personal- und Ansprichtenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen
in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen
in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen
in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 140 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 141 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 1. Juni bis 26. Juni die kanonische Visitation des Dekanates Kreuzau vor und spendete das Sakrament der Firmung am 1. Juni in St. Apollinaris zu Kreuzau-Obermaubach 29, am 3. Juni in St. Brigida zu Kreuzau-Untermaubach 29, am 5. Juni in St. Gereon zu Kreuzau-Boich 19, am 11. Juni in St. Andreas zu Kreuzau-Stockheim 41, am 12. Juni in Hl. Maurische Märtyrer zu Hürtgenwald-Bergstein 62, am 14. Juni in St. Urban zu Kreuzau-Winden 53, am 17. Juni in St. Josef zu Hürtgenwald-Vossenack 92, am 20. Juni in St. Martin zu Kreuzau-Drove 8, am 22. Juni in Hl. Kreuz zu Hürtgenwald-Hürtgen 15, am 23. Juni in St. Apollonia zu Hürtgenwald-Großhau 40, am 24. Juni in St. Antonius zu Hürtgenwald-Gey 41; insgesamt 429 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 25. Juni im Pfarrheim von St. Antonius zu Hürtgenwald-Gey statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 28. Juni in St. Laurentius zu Aachen-Laurensberg 21 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 13. Juni in St. Hubertus zu Kempen-St. Hubert 47, am 14. Juni in Christus König zu Kempen-Neue Stadt 12, am 15. Juni in St. Donatus zu Aachen-Brand 118, am 16. Juni in St. Anna zu Düren 64; insgesamt 241 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 3. Juni in St. Stephanus zu Meerbusch-Lank 29, am 14. Juni in St. Nikolaus zu Brüggen 27, am 15. Juni in St. Mariä Himmelfahrt zu Brüggen-Bracht 29, am 15. Juni in St. Peter zu Brüggen-Born 22, am 21. Juni in der Kapelle der JVA zu Willich-Anrath 2, am 27. Juni in St. Heinrich zu Aachen-Horbach 11, am 28. Juni in St. Martinus zu Aachen-Richterich 41, insgesamt 161 Firmlingen.

Nr. 142 Stellenbörse**Stellenangebote** (Stand: 25. Juli 2003)

Angaben zur Stelle

Ausbildungsplatz als Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation
Jugendbildungsstätte
Haus St. Georg e.V.
A1560E049

Einsatzort: Wegberg
BU: 100%
Eintrittstermin: 15. September 2003
Befristung: 3 Jahre
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. August 2003

Anforderungen

Fachoberschulreife

Projektleiter/-in
Arbeitsprojekt Spectrum
Rheinischer Verein für kath.
Arbeiterkolonien e.V.
A1557E022

Einsatzort: Aachen
BU: 50%
Eintrittstermin: 1. Januar 2004
Befristung: 2 Jahre
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. September 2003

Erfahrung in der Leitung von Projekten u. Initiativen der Arbeitslosenarbeit, Leitungskompetenzen, BWL-Ausbildung oder handwerkliche Ausbildung mit BWL-Zusatzqualifikation

Vorstandssekretär/-in
Päpstliches Missionswerk der Kinder
in Deutschland e.V.
A1553E002

Einsatzort: Aachen
BU: 100%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: keine
Vergütung: BAT
Bewerbungsfrist: 30. September 2003

Kaufm. o. vergleichbare Berufsausbildung, Kompetenz und Erfahrung in allen Sekretariatsfunktionen, Sicherheit in der schriftlichen Korrespondenz, gute PC-Anwenderkenntnisse (Word, Excel), Fremdsprachenkenntnisse in Englisch sind von Vorteil

Angaben zur Stelle			Anforderungen
Pädagogische Fachkraft für den Gruppendienst Wohngruppe Haus St. Josef Kinder-, Jugend- und Familienhilfe A1544E022	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Eschweiler 100% sofort befristet AVR 30. September 2003	Studium der Sozialarbeit/-pädagogik oder Ausbildung zum/zur Erzieher/-in, Berufserfahrung
Pädagogische Fachkraft für die Gruppenleitung Wohngruppe Haus St. Josef Kinder-, Jugend- und Familienhilfe A1543E022	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Eschweiler 100% sofort befristet AVR 30. September 2003	Studium der Sozialarbeit/-pädagogik oder Ausbildung zum/zur Erzieher/-in, Berufserfahrung
Kindergartenleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Martinus A1551E253	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Jülich-Kirchberg 100% 15. September 2003 keine KAVO 10. August 2003	Berufserfahrung und Leitungskompetenz
Erzieher/-in als Gruppen- und Kindergartenleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Martinus A1523E251	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Jülich-Barmen 100% 1. Februar 2004 keine KAVO 15. September 2003	Mehrjährige Berufserfahrung, Leitungskompetenz
Chorleiter/-in Kath. Kirchengemeinde Zur Heiligen Familie A1514E098	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Wegberg 4-5 Std./Woche sofort keine KAVO 30. August 2003	

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 25. Juli 2003)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Pädagogin

sucht Anstellung in Herzogenrath oder nähere Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B154

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz, Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Kinderpfleger

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B157

Erzieher

sucht Anstellung in Viersen oder Umgebung

BU: 100%

AZ: B156

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

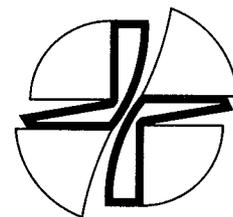
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9

Aachen, 1. September 2003

73. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 148	Buchsonntag 2003. 216
Nr. 143	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2003 205	Nr. 149	Informationstagung zum Ständigen Diakonats 216
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 150	Studientag für Pastorales Personal 216
Nr. 144	Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO). 206	Nr. 151	Informationen zur Taufvorbereitung von Jugendlichen und Erwachsenen im Bistum Aachen 217
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 152	Ein besonderes Geschenk für 18-jährige . . . 218
Nr. 145	Hinweise zur Durchführung des Sonntages der Weltmission 215	Nr. 153	Warnungen 219
Nr. 146	Gast zum Monat der Weltmission. 215	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 147	Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II. 216	Nr. 154	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003. 219
		Nr. 155	Personalchronik. 221
		Nr. 156	Pontifikalhandlungen 223
		Nr. 157	Stellenbörse. 224

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 143 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2003

Liebe Schwestern und Brüder!

Am kommenden Sonntag begeht die Kirche in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Er steht im Jahr der Bibel unter dem Motto „Dem Wort vertrauen“.

Gott sendet zu allen Zeiten Menschen, die aus Seinem Wort leben, es weitergeben, Kirche

und Gemeinde aufbauen und tätige Liebe üben. Als leuchtendes Beispiel für unsere Zeit steht uns Mutter Theresa von Kalkutta vor Augen. Sie wird von Papst Johannes Paul II. zum Sonntag der Weltmission selig gesprochen. Dankbar erinnern wir uns auch der beiden großen Steyler Missionare Arnold Janssen und Joseph Freinademetz, die, wie auch andere herausragende Missionarsgestalten, in diesem Jahr heilig gesprochen werden.

Eine missionarische Kirche und Gemeinde wird sich mehr denn je auf das Wort der Bibel

und ihre zentrale Botschaft von Jesus Christus besinnen, der kam, um für alle „Leben in Fülle“ (Joh 10,10) zu bringen.

Mission ist und bleibt ein dringendes Anliegen für die ganze Kirche. Christen, die dem Wort Jesu vertrauen, können die Welt verändern.

Wir bitten Sie herzlich, dem Anliegen der Mission durch Ihr Gebet verbunden zu bleiben. Ihre großzügige Spende wird über die missio-Werke den Kirchen im Süden zugeführt.

Wir danken Ihnen und wünschen Ihnen von Herzen den Segen Gottes.

Für das Bistum Aachen

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 19. Oktober 2003, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 144 Caritas - Werkstätten - Mitwirkungsordnung (CWMO)

Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche. Dieser caritative Grundgedanke gilt auch für die Werkstatt für behinderte Menschen.

Die Werkstatt betrachtet es als ihre Aufgabe, Menschen mit Behinderungen bei der Teilhabe am Arbeitsleben Hilfestellung zu leisten. Jeder Mensch mit Behinderungen soll in dem ihm möglichen Rahmen die Arbeitswelt kennen lernen, tätigkeitsbezogene Fähigkeiten erlernen, handwerklich und berufliche Kenntnisse erhalten und seine Fähigkeiten in tätigkeitsbezogenen Feldern einsetzen. Teil dieser Teilhabe am Arbeitsleben ist die Mitwirkung und das Erlernen von Mitsprache in der Werkstatt. Da die Tätigkeit der Werkstatt auf die Menschen mit Behinderungen ausgerichtet ist, ist ein Mitspracherecht in allen die Beschäftigten betreffenden Angelegenheiten geboten.

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, Errichtung, Zusammensetzung
und Aufgaben des Werkstatttrats

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Behinderte Menschen im Arbeitsbereich der Werkstatt wirken nach dieser Ordnung an den Angelegenheiten der Werkstatt mit. Die Mitwirkung geschieht im Rahmen eines Werkstatttrats. Die Mitwirkung geschieht unabhängig von der Geschäftsfähigkeit der behinderten Menschen.

- (2) Diese Ordnung gilt für Werkstätten für behinderte Menschen in Trägerschaft der katholischen Kirche und der ihr zugeordneten Verbände.

§ 2

Errichtung von Werkstattträten

- (1) Ein Werkstatttrat wird in Werkstätten gewählt.
- (2) In Zweig- und Teilwerkstätten können gesonderte selbstständige Werkstattträte gebildet werden. Dies gilt insbesondere, wenn diese auf die Teilhabe besonderer Personengruppen ausgerichtet sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Werkstatt im Einvernehmen mit dem Werkstatttrat.
- (3) Rechte und Pflichten der Werkstatt sind solche des Trägers der Werkstatt.

§ 3

Zahl der Mitglieder des Werkstatttrats

- (1) Der Werkstatttrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, in Werkstätten mit in der Regel 200 bis 400 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern, in Werkstätten mit in der Regel mehr als 400 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern.
- (2) Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.

§ 4

Allgemeine Aufgaben des Werkstatttrats

- (1) Der Werkstatttrat wirkt am Gesamtgeschehen der Werkstatt verantwortungsvoll mit.
- (2) Der Werkstatttrat hat folgende allgemeine Aufgaben:
 - a) darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere zur Arbeitssicherheit, zum Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsförderung eingehalten werden,
 - b) darüber zu wachen, dass die Rechte der Beschäftigten aus dem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis von der Werkstatt beachtet werden,
 - c) auf die Gleichbehandlung aller Beschäftigten in der Werkstatt hinzuwirken,
 - d) sich für die Einbeziehung aller Beschäftigten und Gruppen von Beschäftigten einzusetzen,
 - e) Maßnahmen, die dem Betrieb der Werkstatt und den Beschäftigten dienen, bei der Werkstatt zu beantragen,
 - f) Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Werkstatt auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Beschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.
- (3) Werden in Absatz 2 f genannte Angelegenheiten zwischen der Werkstatt und der betroffenen Person erörtert, so nimmt auf deren Wunsch ein Mitglied des Werkstatttrats an der Erörterung teil. Er ist verpflichtet, über Inhalt und Gegenstand der Erörterung Stillschweigen zu bewahren, soweit er nicht im Einzelfall von dieser Verpflichtung entbunden wird.
- (4) Der Werkstatttrat berücksichtigt die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich tätigen behinderten Menschen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese eine Vertretung nach § 36 SGB IX nicht besteht.

§ 5

Mitwirkungsrechte des Werkstatttrats

- (1) In Angelegenheiten, in denen der Werkstatttrat ein Mitwirkungsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstatttrat rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und ihn vor Durchführung einer Maßnahme anzuhören. Beide Seiten haben darauf hinzuwirken, dass Einvernehmen erreicht wird. Lässt sich Einvernehmen

nicht herstellen, so kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.

- (2) Der Werkstatttrat hat in folgenden Angelegenheiten mitzuwirken:
 - a) Fragen der Ordnung im Arbeitsbereich der Werkstatt und des Verhaltens der Beschäftigten einschließlich der Aufstellung und Änderung einer sogenannten Werkstattordnung;
 - b) Beginn und Ende der täglichen Beschäftigungszeit einschließlich der Pausen und Zeiten für begleitende Maßnahmen;
 - c) Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Beschäftigungszeit;
 - d) Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses und der dafür maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse;
 - e) Fragen der Gestaltung der Arbeitsentgelte, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung, Festsetzung der Grund- und der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen;
 - f) Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und der zeitlichen Lage des Betriebsurlaubs;
 - g) Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen;
 - h) Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften;
 - i) Fragen der Fort- und Weiterbildung, der begleitenden Maßnahmen sowie der Maßnahmen zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt;
 - j) Fragen der Verpflegung;
 - k) Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie von neuen technischen Anlagen;
 - l) Einschränkung, Stilllegung und Verlegung der Werkstatt oder wesentlicher Teile der Werkstatt;
 - m) grundlegende Änderungen der Werkstattorganisation und des Werkstattzwecks;
 - n) Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung sowie von Sanitär- und Aufenthaltsräumen;
 - o) Einführung neuer oder erhebliche Änderung bestehender technischer Arbeitsverfahren;

- p) Eröffnung oder Schließung von bedeutenden Tätigkeitsfeldern im Arbeitsbereich der Werkstatt;
 - q) Mitgestaltung sozialer Aktivitäten für die Werkstattbeschäftigten;
 - r) Fragen der Beförderung.
- (3) Soweit Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können, haben die Beteiligten in einem gemeinsamen Gespräch auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. Der Werkstatttrat hat das Recht, zu diesem Gespräch die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) hinzuzuziehen.
- (4) Weitergehende, einvernehmlich vereinbarte Formen der Beteiligung in den Angelegenheiten des Absatzes 2 bleiben unberührt.
- (5) In den Angelegenheiten des § 5 hat der Werkstatttrat ein eigenes Fragerecht. Er kann von sich aus auch Initiativen in diesen Angelegenheiten ergreifen und der Werkstatt Vorschläge machen.

§ 6

Unterrichtungsrechte des Werkstatttrats

- (1) In Angelegenheiten, in denen der Werkstatttrat ein Unterrichtsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstatttrat rechtzeitig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. Die in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a einzuholende Stellungnahme des Fachausschusses und die in diesem Rahmen erfolgende Anhörung des/der Werkstattbeschäftigten bleiben unberührt.
- (2) Der Werkstatttrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:
- a) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Beschäftigten,
 - b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,
 - c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.

§ 7

Zusammenarbeit

- (1) Die Werkstatt, ihre Mitarbeitervertretung, sonstige Gremien und der Werkstatttrat arbeiten im Interesse der Beschäftigten vertrauensvoll zusammen. Der Werkstatttrat kann hierbei die Unter-

stützung von der Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) in Anspruch nehmen.

- (2) Werkstatt und Werkstatttrat treten regelmäßig, mindestens vierteljährlich zu einer Besprechung zusammen. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

§ 8

Werkstattversammlung

Der Werkstatttrat führt mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Beschäftigten durch. Die in der Werkstatt für Versammlungen der Mitarbeiter geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung; Teil- sowie Abteilungsversammlungen sind zulässig. Der Werkstatttrat kann im Einvernehmen mit der Werkstatt in Werkstattangelegenheiten erfahrene Personen sowie behinderte Menschen, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich teilnehmen, einladen.

§ 9

Vermittlungsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Werkstatttrat und der Werkstatt in den Fällen des § 5 sowie bei schweren oder wiederholten Verstößen der Werkstatt oder des Werkstatttrates gegen die Bestimmungen der §§ 6-8 kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.
- (2) Die Vermittlungsstelle besteht aus drei Personen, von denen je eine von dem Werkstatttrat und von der Werkstatt benannt werden. Die vorsitzende Person wird von Werkstatttrat und Werkstatt gemeinsam benannt, sie soll unparteiisch und in Werkstattangelegenheiten erfahren sein. Kommt eine Einigung nicht zustande, so schlagen die Werkstatt und der Werkstatttrat je eine Person vor; durch Los wird entschieden, wer von diesen beiden den Vorsitz übernimmt.
- (3) Die Vermittlungsstelle hört beide Seiten an und fasst dann ihren Beschluss für einen Einigungsvorschlag innerhalb von zwölf Tagen. Sie entscheidet nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse der Vermittlungsstelle sind schriftlich niederzulegen und von der vorsitzenden Person zu unterschreiben. Werkstatt und Werkstatttrat können weitere Einzelheiten des Verfahrens vor der Vermittlungsstelle vereinbaren.
- (4) Der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle ersetzt nicht die Entscheidung der Werkstatt. Die

Werkstatt hat unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig zu entscheiden. Bis dahin ist die Durchführung der Maßnahme auszusetzen. Fasst die Vermittlungsstelle innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist keinen Beschluss für einen Einigungsvorschlag, gilt die Entscheidung der Werkstatt.

Abschnitt 2 Wahl des Werkstatttrats

Unterabschnitt 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Zeitpunkt der Wahlen

§ 10 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Tag vor der Wahl in der Werkstatt beschäftigt sind.

§ 11 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind.

§ 12 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstatttrat

- (1) Die regelmäßigen Wahlen zum Werkstatttrat finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt, erstmals im Jahre 2001.
- (2) Außerhalb dieser Zeit finden Wahlen statt, wenn
 1. die Gesamtzahl der Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Werkstatttratmitglieder gesunken ist,
 2. der Werkstatttrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,
 3. die Wahl des Werkstatttrats mit Erfolg angefochten worden ist oder
 4. ein Werkstatttrat noch nicht gewählt ist.
- (3) Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zum Werkstatttrat stattgefunden, so ist er in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. Hat die Amtszeit des Werkstatttrats zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, ist der Werkstatttrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

Unterabschnitt 2 Vorbereitung der Wahl

§ 13 Bestellung des Wahlvorstandes

- (1) Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Werkstatttrat einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus drei Wahlberechtigten oder sonstigen der Werkstatt angehörenden Personen. Sie wählen eine Person aus diesem Kreis zur vorsitzenden Person.
- (2) Ist in der Werkstatt ein Werkstatttrat nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und die vorsitzende Person in einer Versammlung der Wahlberechtigten gewählt. Die Werkstatt hat die Wahl zu fördern und zu dieser Versammlung einzuladen. Unabhängig davon können drei Wahlberechtigte einladen.

§ 14 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Die Werkstatt hat dem Wahlvorstand auf dessen Wunsch aus den Angehörigen des Fachpersonals eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. Der Wahlvorstand kann in der Werkstatt Beschäftigte als Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Vertrauensperson und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen haben die gleichen persönlichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Werkstatttrats (§ 37). Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr.
- (2) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie von einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes oder der Vertrauensperson.
- (3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens eine Woche vor dem Tag stattfinden, an dem die Amtszeit des Werkstatttrats abläuft.
- (4) Die Werkstatt unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Liste

der Wahlberechtigten erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

§ 15

Erstellung der Liste der Wahlberechtigten

Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf. Die Wahlberechtigten sollen mit dem Familiennamen und dem Vornamen, erforderlichenfalls dem Geburtsdatum, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

§ 16

Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten

Die Liste der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 17

Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten

- (1) Wahlberechtigte und sonstige Beschäftigte, die ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft machen, können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens (§ 18) beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten einlegen.
- (2) Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Hält er den Einspruch für begründet, berichtigt er die Liste der Wahlberechtigten. Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung unverzüglich mitgeteilt; die Entscheidung muss ihr spätestens am Tag vor der Stimmabgabe zugehen.
- (3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Liste der Wahlberechtigten nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. Im Übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Liste der Wahlberechtigten nur bei Schreibfehlern, offensichtlichen Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden eines Wahlberechtigten oder einer Wahlberechtigten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

§ 18

Wahlausschreiben

- (1) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unter-

schreiben ist. Es muss enthalten:

1. das Datum seines Erlasses,
 2. die Namen und Fotos der Mitglieder des Wahlvorstandes,
 3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Werkstattrat,
 4. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Ordnung zur Einsicht ausliegen,
 5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist, und dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
 6. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
 7. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterstützt werden muss (§ 19 Satz 2),
 8. den Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 6) eingereicht sind,
 9. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden,
 10. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
 11. den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,
 12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.
- (2) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen.

§ 19

Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt werden. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen. Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung zur Wahl.

§ 20

Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe und bis zum Abschluss der Stimmabgabe macht der Wahlvorstand die Namen und Fotos oder anderes Bildmaterial der Bewerber und Bewerberinnen aus zugelassenen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben (§ 18 Abs. 2).

Unterabschnitt 3

Durchführung der Wahl

§ 21

Stimmabgabe

- (1) Der Werkstatttrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Wer wahlberechtigt ist, kann seine Stimme nur für rechtswirksam vorgeschlagene Bewerber(innen) abgeben. Jede(r) Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Werkstatttrats gewählt werden. Der Stimmzettel muss einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Bewerber im Höchstfall gewählt werden dürfen. Für jeden Bewerber oder jede Bewerberin kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname, erforderlichenfalls des Geburtsdatums, sowie mit Foto oder anderem Bildmaterial aufzuführen. Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Das Gleiche gilt für die Wahlumschläge.
- (4) Bei der Stimmabgabe wird durch Ankreuzen an der im Stimmzettel jeweils vorgesehenen Stelle die von dem/der Wählenden gewählte Person gekennzeichnet. Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Bewerber oder Bewerberinnen gekennzeichnet ist oder aus denen sich der Wille des Wählenden oder der Wählenden nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.
- (5) Ist für mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten infolge ihrer Behinderung eine Stimmabgabe durch Abgabe eines Stimmzettels nach den Absätzen 3 und 4 überwiegend nicht möglich, kann der Wahlvorstand eine andere Form der Ausübung des Wahlrechts beschließen.

§ 22

Wahlvorgang

- (1) Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne zu sorgen. Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.
- (2) Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Sind Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestellt (§ 14 Abs. 1 Satz 3), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers oder einer Wahlhelferin.
- (3) Der gekennzeichnete und in den Wahlumschlag gelegte Stimmzettel ist in die hierfür bereitgestellte Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstandes oder einem Wahlhelfer oder einer Wahlhelferin in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt worden ist.
- (4) Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes, Vertrauenspersonen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zur Stimmabgabe; die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse von der Wahl einer anderen Person verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Wähler und Wählerinnen, die des Lesens unkundig sind.
- (5) Nach Abschluss der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmenauszählung nicht unmittelbar nach der Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

§ 23

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.

- (2) Gewählt sind die Bewerber und Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis eine Niederschrift, die von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterschrieben wird. Die Niederschrift muss die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber oder jede Bewerberin entfallenen Stimmenzahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen enthalten.

§ 24

Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die zum Werkstattrat Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl. Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand ihre Ablehnung der Wahl, gilt dies als Annahme der Wahl.
- (2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, tritt an ihre Stelle der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

§ 25

Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen der Mitglieder des Werkstattrats endgültig feststehen, macht der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt (§ 18 Abs. 2) und teilt sie unverzüglich der Werkstatt mit.

§ 26

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden vom Werkstattrat mindestens bis zum Ende der Wahlperiode aufbewahrt.

§ 27

Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann bei der nach § 40 benannten Schlichtungsstelle angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

- (2) Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte oder die Werkstatt. Die Wahlanfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig.

§ 28

Wahlschutz und Wahlkosten

- (1) Niemand darf die Wahl des Werkstattrats behindern. Insbesondere dürfen Beschäftigte in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.
- (2) Niemand darf die Wahl des Werkstattrats durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.
- (3) Die Kosten der Wahl trägt die Werkstatt. Versäumnis von Beschäftigungszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts, zur Betätigung im Wahlvorstand oder zur Tätigkeit als Wahlhelfer oder Wahlhelferin erforderlich ist, berechtigt die Werkstatt nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes. Die Ausübung der genannten Tätigkeiten steht der Beschäftigung gleich.

Abschnitt 3

Amtszeit des Werkstattrats

§ 29

Amtszeit des Werkstattrats

Die regelmäßige Amtszeit des Werkstattrats beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit des bisherigen Werkstattrats noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. Die Amtszeit des außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraumes gewählten Werkstattrats endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des nach § 12 Abs. 1 neu gewählten Werkstattrats, spätestens jedoch am 30. November des maßgebenden Wahljahres. Im Falle des § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 endet die Amtszeit des bestehenden Werkstattrats mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des neu gewählten Werkstattrats.

§ 30

Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstattrat; Ersatzmitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Werkstattrat erlischt durch:
 1. Ablauf der Amtszeit,
 2. Niederlegung des Amtes,
 3. Ausscheiden aus der Werkstatt,
 4. Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses.

- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Werkstattrat aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines längerfristig verhinderten Mitgliedes des Werkstattrats.
- (3) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerbern und Bewerberinnen der Vorschlagsliste entnommen. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der erreichten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Abschnitt 4 Geschäftsführung des Werkstattrats

§ 31 Vorsitz des Werkstattrats

- (1) Der Werkstattrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende und eine Stellvertretung.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Werkstattrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse und ist zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Werkstattrat gegenüber abzugeben sind, berechtigt.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den Stellvertreter vertreten.

§ 32 Einberufung der Sitzungen

- (1) Innerhalb einer Woche nach dem Wahltag beruft der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes den neu gewählten Werkstattrat zu der nach § 31 Abs. 1 vorgeschriebenen Wahl ein und leitet die Sitzung.
- (2) Die weiteren Sitzungen beruft der/die Vorsitzende des Werkstattrats ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Der/die Vorsitzende hat die Mitglieder des Werkstattrats rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.
- (3) Der/die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von der Werkstatt beantragt wird.
- (4) Die Werkstatt nimmt an den Sitzungen teil, die auf ihr Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen sie ausdrücklich eingeladen worden ist.

§ 33 Sitzungen des Werkstattrats

- (1) Die Sitzungen des Werkstattrats finden in der Regel während der Beschäftigungszeit statt. Der Werkstattrat hat bei der Ansetzung der Sitzungen auf die Arbeitsabläufe in der Werkstatt Rücksicht zu nehmen. Die Werkstatt ist vom Zeitpunkt der Sitzung vorher zu verständigen. Die Sitzungen des Werkstattrats sind nicht öffentlich.
- (2) Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3), eine Schreibkraft oder nach Vereinbarung mit der Werkstatt sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Für alle diese gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Abs. 8 entsprechend.

§ 34 Beschlüsse des Werkstattrats

- (1) Die Beschlüsse des Werkstattrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Der Werkstattrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (3) Im Falle längerfristiger Verhinderung wird ein Mitglied durch das Ersatzmitglied nach § 30 Abs. 2 vertreten. Die Entscheidung, ob ein längerfristiger Verhinderungsfall vorliegt, trifft der Werkstattrat.

§ 35 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Werkstattrats ist eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen. Sie muss enthalten:
- den Wortlaut der Beschlüsse,
 - und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden,
 - die Anwesenheitsliste.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben. Weiterhin unterschreibt ein weiteres Mitglied oder die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3).
- (3) Hat die Werkstatt an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich auszuhändigen.

§ 36

Geschäftsordnung des Werkstattrats

Der Werkstattrat kann sich für seine Arbeit eine schriftliche Geschäftsordnung geben. In dieser können weitere Bestimmungen über die Geschäftsführung getroffen werden.

§ 37

Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrats

- (1) Die Mitglieder des Werkstattrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- (2) Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.
- (3) Sie sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Werkstatttatstätigkeit steht der Beschäftigung gleich.
- (4) In Werkstätten mit 200 oder mehr Wahlberechtigten ist auf Verlangen des Werkstattrates der/die Vorsitzende des Werkstattrats und, wenn der Werkstattrat es verlangt, ein weiteres Mitglied des Werkstattrates von der Tätigkeit im Arbeitsbereich der Werkstatt freizustellen. Die Freistellung erfolgt jeweils höchstens bis zur Hälfte der üblichen Beschäftigungszeit. Mit der Werkstatt kann eine andere Regelung innerhalb dieses Rahmens vereinbart werden.
- (5) Die Freistellung nach Abs. 3 und 4 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 der Werkstättenordnung.
- (6) Absatz 3 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Werkstattrats erforderlich sind. Unbeschadet von Satz 1 hat jedes Mitglied des Werkstattrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung ohne Minderung des Arbeitsentgeltes für insgesamt zehn Tage zur Teilnahme an solchen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen; der Anspruch erhöht sich für Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Mitgliedes des Werkstattrats übernehmen, auf 20 Tage.
- (7) Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Absätze 3 und 4 kann die Vermittlungsstelle angerufen werden. § 9 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Das Recht zur Anrufung der Schlichtungsstelle gemäß § 40 bleibt unberührt.

- (8) Die Mitglieder des Werkstattrats sind verpflichtet,
 - a) über persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, und
 - b) über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen auf Grund ihrer Tätigkeit im Werkstattrat bekannt geworden sind, oder die von der Werkstatt ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.Die Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Werkstattrat. Sie gelten nicht gegenüber den Mitgliedern des Werkstattrats und der Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) sowie vor der Vermittlungsstelle.

§ 38

Sprechstunden

- (1) Der Werkstattrat kann während der Beschäftigungszeit Sprechstunden einrichten. Zeit und Ort sind mit der Werkstatt zu vereinbaren.
- (2) Versäumt ein(e) Beschäftigte(r) wegen des Besuchs der Sprechstunde des Werkstattrates Beschäftigungszeit, so ist die Werkstatt ihm/ihr gegenüber nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes berechtigt. Diese Zeit steht der Beschäftigung gleich.

§ 39

Kosten und Sachaufwand des Werkstattrats

- (1) Die durch die Tätigkeit des Werkstattrats entstehenden Kosten trägt die Werkstatt. Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Abs. 6 entstehen.
- (2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Werkstatt in erforderlichem Umfang Räume, sächliche Mittel und eine Bürokraft zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Werkstatt hat dem Werkstattrat auf dessen Wunsch aus dem Fachpersonal eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. Der Werkstattrat hat ein Vorschlagsrecht, die vorgesehene Person muss zu diesem Vorschlag das Einverständnis geben. Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu

fördern. Für die Vertrauensperson gilt § 37 entsprechend.

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 40 Zuständigkeit für Streitigkeiten

Für Streitigkeiten nach dieser Ordnung ist die im Bereich der (Erz-) Diözese eingerichtete Schlichtungsstelle nach § 40 der Rahmenordnung für eine Mitarbeitvertretungsordnung (MAVO) zuständig.

§ 41 Amtszeit der bestehenden Werkstatträte

Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits bestehenden Werkstatträte en-

det am Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der erstmaligen regelmäßigen Wahl eines Werkstattrats nach den Bestimmungen dieser Ordnung, spätestens jedoch am 30. November 2001 § 13 gilt entsprechend.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Die vorstehende Ordnung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. Juli 2003
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 145 Hinweise zur Durchführung des Sonntages der Weltmission 2003

Der Aufruf der deutschen Bischöfe soll am Sonntag, 19. Oktober, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen und nach Möglichkeit in allen Pfarrbriefen abgedruckt werden.

Für die Kollektenwerbung ist es hilfreich, wenn bei dieser Gelegenheit auch die Opfertüten mit den Kurzinformationen über die Arbeit von missio an die Gottesdienstbesucher verteilt oder dem Pfarrbrief beigefügt werden. Zur Gestaltung des Pfarrbriefs bietet missio wieder kostenlos Material an. Durch die Kollekte am Sonntag der Weltmission, die überall in der Weltkirche gehalten wird, wird die Arbeit der rund 1.000 ärmsten Diözesen Afrikas, Asiens und Ozeaniens entscheidend und wirksam unterstützt.

Der Monat der Weltmission 2003 steht unter dem Thema „Dem Wort vertrauen“. Damit wird an das laufende Jahr der Bibel angeknüpft. Im Rahmen der Aktion soll auf die weltgestaltende Kraft des Evangeliums in den Ortskirchen des Südens, insbesondere in Asien aufmerksam gemacht werden.

Nr. 146 Gast zum Monat der Weltmission

Fr. Paulo Henrique Prigol ist der diesjährige missio-Gast im Bistum Aachen. Er gehört dem Scalabrini Orden (SCPM) an, der nach dem italienischen Priester J.B. Scalabrini benannt ist, der sich in besonderer Weise für die Migranten eingesetzt hat. Fr. Paulo wurde 1958 in Protasio Alves, Brasilien, geboren und nach dem Philosophie - und Theologiestudium in Sao Paulo am 28. Januar 1990 zum Priester geweiht. Sehr stark hat ihn die Theologie der Befreiung geprägt. In Brasilien hat Fr. Paulo Kirchliche Basissgemeinschaften in den Slumvierteln von Curitiba und Sao Paulo aufgebaut.

Seit 1989 arbeitet Fr. Paulo als Missionar auf den Philippinen. Im Auftrag der philippinischen Bischofskonferenz ist er seit 12 Jahren für die Migrantenseelsorge zuständig. Seit 1993 ist er auch Direktor des Zentrums für „People on the move“, eine Einrichtung der Scalabrini Ordensgemeinschaft, die sich unabhängig von Geschlecht, Rasse und Religionszugehörigkeit um die Überseearbeiter, die Fischerleute und Flüchtlinge kümmert. Beratung, Rechtsbeistand und in bestimmten Fällen Schutz in Form von Obdach sind die wesentlichen Dienste dieser Einrichtung. Fr. Paulo sieht seine Arbeit als Konsequenz einer biblischen Spiritualität, aus der heraus er lebt und arbeitet.

Das Thema der diesjährigen missio-Kampagne zum Sonntag der Weltmission am 26. Oktober „Dem Wort vertrauen – Die Bibel verändert die Gesellschaft“ aufgreifend wird Fr. Paulo über seine Erfahrungen in Brasilien und besonders auf den Philippinen berichten. Vom 2. bis 12. Oktober ist Fr. Paulo zu Gast in unserem Bistum und steht für Begegnungen in Schulen, Gemeinden, Gruppen und Verbänden zur Verfügung. Fr. Paulo spricht Englisch und Portugiesisch. Für eine Übersetzung ist gesorgt.

Interessenten an einer Begegnung und einem Austausch mit Fr. Paulo wenden sich bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Weltkirchliche Aufgaben, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 74, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: werner.meyerzumfarwig@gv.bistum-aachen.de.

Nr. 147 Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Am Sonntag, 19. Oktober, findet um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Hochamt aus Anlass des Jahrestages der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II. statt.

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

Nr. 148 Buchsonntag 2003

Der Sonntag, 9. November 2003, nach dem Fest des Hl. Karl Borromäus wird in den außerbayerischen Diözesen als Buchsonntag gefeiert. An diesem Tag wird auf die Tätigkeit der Katholischen öffentlichen Büchereien in den Pfarrgemeinden und des Borromäusvereins, Bonn, aufmerksam gemacht. Hierzu gibt der Borromäusverein Materialien heraus, die den Verantwortlichen in den Pfarrgemeinden Anregungen und unmittelbar umsetzbare Hilfe an die Hand geben will.

Die Materialien sind beim Borromäusverein e.V., Wittelsbacherring 9, 53115 Bonn, F. (02 28) 7 25 80, Fax 02 28 / 7 25 81 89, E-Mail: info@borro.de, oder beim Bischöflichen Generalvikariat, Fachstelle für Medieneinsatz und Büchereiwesen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 35, Fax 02 41 / 45 25 33, erhältlich.

Nr. 149 Informationstag zum Ständigen Diakonat

Für alle Interessenten am Ständigen Diakonatsamt im Bistum Aachen und deren Ehefrauen findet am Samstag, 4. Oktober 2003, 11.00 bis 17.00 Uhr, Priesterhaus Maria Rast, Bischof-Hemmerle-Weg 9, 52076 Aachen, eine Informationstagung statt. Die Vorbereitung auf die Weihe zum Ständigen Diakon geschieht berufs begleitend durch das Studium des Würzburger Grund- und Aufbaukurses sowie in einem vierjährigen Ausbildungskurs. Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe mindestens 35 Jahre, unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, mindestens 25 Jahre alt sein. Das Höchstalter für die Zulassung zur Ausbildung beträgt in der Regel 50 Jahre. Die Anmeldung zu dieser Informationsveranstaltung wird bis 25. September 2003 an das Bischöfliche Generalvikariat, Ständiger Diakonatsamt, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 35, erbeten.

Nr. 150 Studientag für Pastorales Personal

Am Donnerstag, 6. November 2003, findet im Tagungshaus Gut Obermühle, Aachen, 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ein Studientag zum Thema „Human relation für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen“, statt. Referent ist Hans-Joachim Geyer, Dozent an der Fachhochschule Düsseldorf. Ziel des Tages ist es, die eigenen pastoralen Erfahrungen zu den Kategorien in Beziehung zu bringen, die aus sozialwissenschaftlicher Perspektive kennzeichnend sind für diejenigen Menschen, die uns tagtäglich auf verschiedenen Ebenen unserer Arbeit begegnen.

Folgende Fragen sollen vor allem im Gespräch erörtert werden: Inwiefern bin ich in der Lage, meine berufliche Identität in Beziehung zu den verschiedenen Bevölkerungskategorien zu setzen? Gibt es einen Zusammenhang zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen und erlebten beruflichen Einbrüchen? Welche Eigenständigkeit gestehe ich denjenigen zu, die von mir eine Dienstleistung erwarten? Welche Beweggründe lassen mich in den Prozess eingreifen? Welche Motive der Bevölkerungskategorien sind steuerbar und welche unbeeinflussbar? Der Studientag strebt das Gespräch zwischen den verschiedenen pastoralen Berufsgruppen sowie den interdisziplinären Dialog an.

Anmeldungen sind bis 10. Oktober 2003 an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 6.A.2 - Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Fax 02 41 / 45 22 82, E-Mail: abt.6a2@gv.bistum-aachen.de, zu richten.

Nr. 151 Informationen zur Taufvorbereitung von Jugendlichen und Erwachsenen im Bistum Aachen

Hauptamtliche im pastoralen Dienst des Bistums, die in ihren Pfarrgemeinden Jugendliche ab 14 Jahren und Erwachsene auf den Empfang der Sakramente vorbereiten, sind herzlich gebeten, nachfolgende Informationen zu beachten.

In allen Fragen, wie Verantwortliche in den Pfarrgemeinden Jugendliche und/oder Erwachsene zur Taufe begleiten können, informieren, beraten und unterstützen die jeweils in den Regionen zuständigen Regionalbeauftragten für den Katechumenat. Darüber hinaus steht auch das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Katechese, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, E-Mail: arno.jenemann@gv.bistum-aachen.de, zur Verfügung.

Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff ist sehr daran interessiert, Jugendliche und Erwachsene, die Christen werden wollen und ein Katechumenat (Dauer in der Regel ein Jahr) beginnen, in brieflicher Form zu begrüßen. Diesen Begrüßungsbrief können die pastoral Verantwortlichen bei der/dem zuständigen Regionalbeauftragten für den Katechumenat unter Angabe von Name und Adresse der Person, die Christ/-in werden möchte, abrufen. Der Brief trägt jeweils die persönliche Unterschrift des Bischofs. Ihm liegt sehr daran, auf diese Weise zum Ausdruck zu bringen, welche Bedeutung er als Bischof dem Christwerden von Erwachsenen in der Katholischen Kirche des Bistums Aachen beimisst.

Jedes Jahr am 1. Fastensonntag, im kommenden Jahr am 29. Februar 2004, 16.00 Uhr, findet im Hohen Dom zu Aachen eine von unserem Bischof geleitete Taufgedächtnis- und -zulassungsfeier mit anschließender Begegnung in der Domsingschule statt. Ausdrücklich sind die Jugendlichen (ab 14 Jahren) und Erwachsenen eingeladen, die im Jahr vor diesem Fastensonntag in Pfarrgemeinden unseres Bistums getauft wurden, und jene, die sich zum Zeitpunkt des 1. Fastensonntags noch als Katechumene auf ihre Taufe vorbereiten. Letztere können an diesem Tag vom Bischof ausdrücklich in das engere Katechumenat (beginnt mit der österlichen Bußzeit und endet mit dem Empfang der Sakramente in der Osternacht oder an einem der Sonntage nach Ostern) aufgenommen und feierlich zum Empfang der Sakramente zugelassen werden.

Als wichtige Voraussetzung für die feierliche Aufnahme eines Taufbewerbers/einer Taufbewerberin in das engere Katechumenat im Hohen Dom gilt: Namen und Adressen der betreffenden Personen

müssen dem Bischöflichen Generalvikariat, Fachbereich Katechese, bis spätestens 6 Wochen vor dem 1. Fastensonntag, d.h. bis zum 19. Januar 2004, mitgeteilt werden. Die Einladungen zu der Feier an die betreffenden Personen ergehen von dort. Zudem müssen bis zu diesem Zeitpunkt beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Grundsatzfragen und Kirchliches Recht, die entsprechenden Anträge auf die Zulassung zur Erwachsenentaufe gestellt worden sein. Ebenso sollten die Adressen von Neugetauften, die an der Feier im Dom teilnehmen möchten, bis 6 Wochen vor dem 1. Fastensonntag dem Bischöflichen Generalvikariat, Fachbereich Katechese, angezeigt werden.

Die Verantwortlichen in den Gemeinden werden herzlich gebeten, die entsprechenden Jugendlichen und Erwachsenen, seien sie Neugetaufte oder Katechumene, frühzeitig auf die Möglichkeit zur Teilnahme an der Taufgedächtnis- und -zulassungsfeier am 1. Fastensonntag im Hohen Dom hinzuweisen. Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass die Feier insbesondere für die, die sich noch auf ihre Taufe vorbereiten, einen wichtigen Schritt auf dem Weg des Christwerdens darstellt. Für Taufbewerber/-innen aus dem muslimischen Kulturkreis kann sie aber aufgrund der mit dieser Feier verbundenen Öffentlichkeit u.U. nachteilige Folgen haben, z.B. Ausgrenzung aus der Familie. Ein vorbereitendes Gespräch, wer aus einer Gemeinde als Neugetaufte(r) oder Katechumene an der Feier teilnehmen wird, ist angeraten. Zur Feier sind selbstverständlich Angehörige, Freunde, Vertreter der jeweiligen Pfarrgemeinden und alle die mit eingeladen, die den Weg zur Taufe seinerzeit begleitet haben oder, sofern es sich um eine(n) Katechumene(n) handelt, z.Z. des 1. Fastensonntags noch begleiten.

Die Feier im Hohen Dom und die daran anschließende Begegnung mit dem Bischof in der Domsingschule sind Zeichen dafür, wie sehr Christwerden die Neugetauften und die Taufbewerber/-innen aus allen Regionen des Bistums mit den sie begleitenden Christen vereint. Als derartige Zeichen tragen sie wesentlich mit dazu bei, Gefühle zu zerstreuen, Christwerden im Alter eines/einer Jugendlichen oder eines/einer Erwachsenen sei eine Panne in der persönlichen Biographie und ein Störfall im üblichen Gemeindeleben. Zudem versteht unser Bischof Feier und Begegnung als Ausdruck seiner Wertschätzung dieser Menschen und seiner Verbundenheit mit ihnen. Darin bekundet er, dass es der Kirche im Bistum Aachen nicht gleichgültig sein kann, wenn und wo immer im Bistum sich junge Menschen und Erwachsene entschließen, Christen zu werden.

Diese Informationen empfehlen sich zur Weitergabe im Rahmen von Seelsorgetreffen, Konveniens und Pastorkonferenzen.

Anschriften der Katechumenat :	Regionalbeauftragten für den	Dr. Adelheid Jacobs-Sturm, Rektoratsstr. 19, 47839 Krefeld, Tel. (0 21 51) 73 03 97, E-Mail: jacobs-sturm@t-online.de
Aachen-Stadt	Pfarrer Rainer Münstermann, Forster Linde 1, 52078 Aachen, F. (02 41) 40 04 60, Fax 02 41 / 4 00 46 21	Mönchengladbach Waltraud Baumeister-Hannen, Regionalstelle Mönchengladbach, Bettrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 9 80 60, Fax 0 21 61 / 98 06 56, E-Mail: waltraud.baumeister-hannen@re- gion-mg.bistum-aachen.de
Aachen-Land	Gemeindereferentin Maria Pütgens, Josef-Lambertz-Str. 72, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 07) 22 09, Fax 0 24 07 / 56 31 96 E-Mail: mariaheimsuchung@hotmail.com	
Düren (Nordteil)	Dechant Rainer Müsers, Kapellenplatz 14, 52457 Aldenhoven, F. (0 24 64) 17 34, Fax 0 24 64 / 9 08 98 21, E-Mail: st.martin.aldenhoven@t-online.de	
(Südteil)	Pastoralreferent Werner Conen, Markt 5, 52385 Nideggen F. (0 24 27) 86 28, Fax 0 24 27 / 9 09 96 86, E-Mail: werner.conen@web.de	
Eifel	Hubert Gith, Leiter der Regionalstelle Eifel, Klosterplatz 1, 53937 Schleiden, F. (0 24 45) 9 50 10, Fax 0 24 45 / 95 01 28, E-Mail: hubert.gith@region- eifel.bistum-aachen.de	
Heinsberg	Pfarrer Roland Bohnen, Pfr.-Kreins-Str. 2, 52538 Selfkant, F. (0 24 56) 36 27, Fax 0 24 56 / 30 19, E-Mail: bohnen@kirche- selfkant.de	
Kempen-Viersen	Pfarrer Dr. Peter Dückers, Ostring 22, 41749 Viersen, F. (0 21 62) 62 20, Fax 0 21 62 / 62 51, E-Mail: peterdueckers@web.de	
Krefeld	Dechant Karl Heinz Teut, Friedrich-Ebert-Str. 156, 47800 Krefeld, F. (0 21 51) 95 04 20, Fax 0 21 51 / 95 04 27 E-Mail: pfarre@herz-jesu-bockum.de	

Nr. 152 Ein besonderes Geschenk für 18-Jährige

„Wie kann sich Kirche bei 18-Jährigen mit einem passenden und nachhaltigen Geschenk sehen lassen?“ Diese Anfrage von Kaplänen führte dazu, dass der Deutsche Katecheten-Verein, Referat Gemeinde-katechese, München, mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Dezernat Seelsorge, Essen, ein besonderes Geschenk für gerade 18 Jahre alt gewordene Jugendliche entwickelt hat. Im einzelnen handelt es sich um eine Musik-CD mit sechs eigens produzierten Liedern (englisch eingespielt), einen Einleger mit den Texten der Lieder, drei „Dummy-CDs“ zum Aufhängen, Anpinnen oder als Lesezeichen und ein 40-seitiges, graphisch aufwändig gestaltetes Booklet mit Anregungen und Orientierungshilfen rund um das 18. Lebensjahr.

Der Deutsche Katecheten-Verein hat damit primär folgendes Anliegen im Auge. Er möchte auf dem langen Weg zwischen Firm- und Ehevorbereitung einen Kontaktpunkt schaffen, der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Gemeinden und/oder Verbänden ermöglicht, jungen Menschen ungezwungen und absichtslos zu begegnen und als Kirche bei ihnen präsent zu sein. Ein weiteres damit verbundenes Anliegen ist, dass Gemeinden ihr Interesse an einem intensiveren Kontakt zu jungen Menschen zum Ausdruck bringen können und mit dazu beitragen, das öffentliche Image von Kirche durch ein solches Geschenk positiv zu beeinflussen.

Der Einzelpreis für dieses Geschenk beträgt 12,80 €. Es empfiehlt sich allerdings die Sammelbestellung, denn bei Abnahme eines Kontingentes in Höhe von 100 Exemplaren beträgt der Preis nur noch 8,30 €. Interessierte können gerne über das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Grundfragen und -

aufgaben der Pastoral, Fachbereich Katechese, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, Fax 02 41 / 45 25 34, E-Mail: arno.jenemann@gv.bistum-aachen.de, ein mehrfarbiges Infoblatt beziehen und ihre Bestellung tätigen. Einzelbestellungen werden von hier als Sammelbestellung an den Deutschen Katecheten-Verein weitergeleitet.

Nr. 153 Warnungen

Im Bereich unseres Bistums ist im Zusammenhang mit Marienwallfahrten ein Herr **Veniamin Bereslavsky** tätig geworden. Veniamin Berslavsky, der sich Erzbischof Johannes nennt, ist Leiter der von ihm selbst 1991 gegründeten „**Orthodoxen Kirche der Mutter Gottes**“, die sich heute „**Gesamtrussische Orthodoxe Kirche der Mutter Gottes Derjavnaya der Königin des Himmels und der Erde**“ nennt. Herr Bereslavsky gehörte zunächst der autokephalen ukrainischen orthodoxen Kirche an. Er gibt an, durch den Metropoliten der russischen autokephalen Kirche ordiniert und zum Bischof geweiht worden zu sein. Zu der Organisation des Herrn Bereslavsky bestehen keine ökumenischen Kontakte, ihm sollte keine Mitwirkung bei Gottesdiensten gestattet werden.

Durch eine Postwurfsendung macht in Brühler Gemeinden ein **Pater Don Demidoff** auf das Schicksal rumänischer Straßenkinder aufmerksam. Er selbst bezeichnet sich darin als frei katholischer Priester. Dem Spendenaufruf liegt ein vorbereiteter Banküberweisungsträger bei, der in der Spalte Verwendungszweck/Kontoinhaber das Katholische Pfarramt St. Stephan, Rheinstr. 65, 50321 Brühl, auführt. Es handelt sich um die irreführende Verwendung der Adresse eines Katholischen Pfarramtes innerhalb des Erzbistums Köln. Die Aktion wurde ohne Wissen und Genehmigung des genannten Pfarramtes durchgeführt.

Das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg-Stuttgart warnt vor den Aktivitäten des **Vereins Christliche Hilfe für Kinder – Verein zur Hilfeleistung für notleidende Kinder**, Hamburg. In einem Spendenaufruf bittet eine Sr. Margaret Rogers um Unterstützung für ein Krankenhaus in Berekum, Ghana. Es gibt zwar ein kirchliches Krankenhaus in dem zur Diözese Sunyani gehörenden Ort Berekum, dieses erhält jedoch keine Unterstützung von einem derartigen Verein. Dem Spendenaufruf ist ein verzweifertes Schreiben von Rt. Reverend James K. Owuku angeschlossen, das eindeutig gefälscht ist. Der derzeitige Bischof der Diözese Sunyani heißt Matthew Gyamfi.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 154 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen
in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 155 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 156 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 3. Juli in St. Petrus zu Baesweiler 51, am 10. Juli in St. Hubertus zu Roetgen 80, am 15. Juli in St. Nikolaus zu Meerbusch-Osterath 38, am 17. Juli in St. Vinzenz zu Wegberg-Beeck 68; insgesamt 237 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 20. Juni bis 25. Juli die kanonische Visitation des Dekanates Langerwehe vor und spendete das Sakrament der Firmung am 28. Juni in St. Martin zu Langerwehe-Schlich-D'horn 42, am 5. Juli in St. Clemens und Pankratius zu Inden 40, am 8. Juli in St. Mariä Unbefleckte Empfängnis zu Inden-Pier 43, am 9. Juli in St. Barbara zu Inden-Schophoven 33, am 16. Juli in St. Katharina zu Langerwehe-Wenau 24, am 17. Juli in St. Martin zu Langerwehe 76; insgesamt 258 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 25. Juli im Pfarrheim von St. Clemens und St. Pankratius zu Inden statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 18. Juli in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach 18, am 20. Juli in St. Johann Baptist zu Aachen-Burtscheid 28, am 22. Juli in St. Peter zu Nettetal-Hinsbeck 35, am 24. Juli in St. Philipp Neri zu Aachen-Vaalserquartier 38, am 28. Juli in St. Mariä Geburt zu Kempen 29; insgesamt 247 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Erzbischof Ivan Devcic aus Rijeka, Kroatien, das Sakrament der Firmung am 13. Juli in der Basilika minor St. Vitus zu Mönchengladbach 16 Firmlingen der Kroatischen Gemeinde.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Pero Sudar aus Sarajevo, Bosnien-Herzegowina, das Sakrament der Firmung am 10. Juli in St. Michael zu Schwalmtal-Waldniel 87, am 11. Juli in St. Mariä Himmelfahrt zu Schwalmtal-Waldnieler Heide 33, am 12. Juli in St. Anton zu Schwalmtal-Amern 46, am 12. Juli in St. Georg zu Schwalmtal-Amern 32, am 13. Juli in St. Gertrudis zu Schwalmtal-Dilkrath 20, am 13. Juli in St. Jakobus zu Schwalmtal-Lüttelforst 14; insgesamt 232 Firmlingen.

Nr. 157 Stellenbörse**Stellenangebote** (Stand: 19. August 2003)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Projektleiter/-in Arbeitsprojekt Spectrum Rheinischer Verein für kath. Arbeiterkolonien e.V. A1557E022	Einsatzort: Aachen BU: 50% Eintrittstermin: 1. Januar 2004 Befristung: 2 Jahre Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 30. September 2003	Erfahrung in der Leitung von Projekten u. Initiativen der Arbeitslosenarbeit, Leitungs- kompetenzen, BWL-Ausbildung oder handwerkliche Ausbildung mit BWL-Zusatzqualifikation
Referent/-in im Geschäftsbereich Weiterbildung Landesinstitut für Qualifizierung A1574E255	Einsatzort: Soest BU: 100% Eintrittstermin: sofort Befristung: keine Vergütung: BAT Bewerbungsfrist: 6. September 2003	Hochschulstudium, Erfahrungen in der allg. u. beruflich/betrieblichen Weiterbildung, Erfahrung in Projektmanagement, gute Englischkenntnisse u. Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache
Vorstandssekretär/-in Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland e.V. A1553E002	Einsatzort: Aachen BU: 100% Eintrittstermin: sofort Befristung: keine Vergütung: BAT Bewerbungsfrist: 30. September 2003	Kaufm. o. vergleichbare Berufs- ausbildung, Kompetenz und Erfahrung in allen Sekretariats- funktionen, Sicherheit in der schriftlichen Korrespondenz, gute PC-Anwenderkenntnisse (Word, Excel), Fremdsprachenkenntnisse in Englisch sind von Vorteil
Sozialpädagoge/-in Ausbildungsbegleitende Hilfen Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Geburt A1576E197	Einsatzort: Monschau, Simmerath, Kall BU: 50%-100% Eintrittstermin: 1. Oktober 2003 Befristung: vorerst befristet Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. September 2003	Studium der Sozialpädagogik, gute mathematische Kenntnisse, schnel- les Einarbeiten in fachfremde Fragestellungen, Mobilität (PKW)
Erzieher oder Dipl.-Sozialarbeiter/- pädagoge Jugendlichen-Gruppe Jugendhaus Altes Kloster Marienberg A1568E022	Einsatzort: Übach-Palenberg BU: 100% Eintrittstermin: 1. Oktober 2003 Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 1. Oktober 2003	Ausbildung zum Erzieher bzw. Studium der Sozialpädagogik/-ar- beit, nach Möglichkeit Erfahrung in der Arbeit mit schwierigen Jugend- lichen, Lebens- und Berufserfah- rung (evtl. auch in anderen Berufen), Flexibilität
Pädagogische Fachkraft für den Gruppendienst Wohngruppe Haus St. Josef Kinder-, Jugend- und Familienhilfe A1544E022	Einsatzort: Eschweiler BU: 100% Eintrittstermin: sofort Befristung: offen Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 30. September 2003	Studium der Sozialarbeit/-pädago- gik oder Ausbildung zum/r Erzieher/-in, Berufserfahrung

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Pädagogische Fachkraft für die Gruppenleitung

Wohngruppe
Haus St. Josef Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
A1543E022

Einsatzort: Eschweiler
BU: 100%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: offen
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. September 2003

Studium der Sozialarbeit/-pädagogik oder Ausbildung zum/r Erzieher/-in, Berufserfahrung

Erzieher/-in als stellv. Gruppenleitung

Kath. Kirchengemeinde
St. Dionysius
A1572E254

Einsatzort: Krefeld
BU: 100%
Eintrittstermin: 14. Oktober 2003
Befristung: befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 20. September 2003

Berufserfahrung

Erzieher/-in als Gruppen- und Kindergartenleiter/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Martinus
A1523E251

Einsatzort: Jülich
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Februar 2004
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. September 2003

Mehrjährige Berufserfahrung, Leitungskompetenz

Freigestellte/-r Kindergartenleiter/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Hubertus
A1575E115

Einsatzort: Willich
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Januar 2004
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2003

Mehrjährige Berufserfahrung, Leitungskompetenz

Erzieher/-in

Kath. Kindergarten
St. Monika
A1569E022

Einsatzort: Düren
BU: 100%
Eintrittstermin: 1. Januar 2004
Befristung: voraussichtl. 3 Jahre
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. September 2003

Berufserfahrung, Flexibilität

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 19. August 2003)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Pädagogin

sucht Anstellung in Herzogenrath oder nähere Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B154

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Kinderpfleger

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B157

Erzieher

sucht Anstellung in Viersen oder Umgebung

BU: 100%

AZ: B156

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

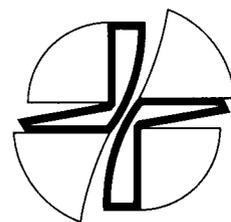
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10

Aachen, 1. Oktober 2003

73. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 158 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2003	229	Nr. 164 Priestertag und Tag der Pastoralen Dienste 2004	246
		Nr. 165 Kollekte am Allerseelentag	247
		Nr. 166 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	247
		Nr. 167 Caritas-Adventssammlung 2003	247
		Nr. 168 Caritaskalender 2004	247
		Nr. 169 Besinnungswochenende für junge Leute	247
		Nr. 170 Konflikte im Rahmen der Hinführung zur Erstkommunion	248
		Nr. 171 Erwachsene zur Taufe begleiten	248
		Nr. 172 Christliche Feste neu entdecken – Familien feiern Kirchenjahr	248
		Nr. 173 Studie zum Thema Kirchenführungen	249
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 159 Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Michael, Krefeld	230		
Nr. 160 Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)	230		
Nr. 161 Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Fachbereichsvertretungen und des/der Vorsitzenden der Diözesanen Arbeits- gemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen (DiAg MAV)	240		
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 162 Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags 2003	241		
Nr. 163 Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)	243		
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 174 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003	249
		Nr. 175 Personalchronik	253
		Nr. 176 Pontifikalhandlungen	255
		Nr. 177 Stellenbörse	256

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 158 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2003

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

das Leitwort des diesjährigen bundeswei-
ten Diaspora-Sonntags am 16. November 2003

lautet: „Sie bewegen was! Frauen in der
Diaspora“.

Das Bonifatiuswerk der deutschen
Katholiken lenkt den Blick diesmal auf den
Beitrag von Frauen in der Diaspora. Gerade in
den deutschen, nordeuropäischen sowie balti-

schen Regionen, in denen katholische Christen in der Minderheit leben, tragen Frauen die Botschaft Jesu in vielfältiger Weise in die Gesellschaft hinein.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken fördert diese Initiative von Frauen in der Diaspora durch Hilfen für Mutter-Kind-Projekte, Waisenheime, Jugend- und Bildungshäuser, katholische Schulen, Straßenkinderprojekte sowie für Diaspora-Gemeinden und Klöster.

Liebe Schwestern und Brüder, auch Sie können „etwas bewegen“! Unterstützen Sie mit Ihrer Spende am kommenden Diaspora-Sonntag die wichtigen Anliegen des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Fördern Sie das Engagement und das wirksame Glaubenszeugnis von Frauen in der Diaspora.

Für das Bistum Aachen

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 9. November 2003, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 159 Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Michael, Krefeld

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die aufgrund des Rechts zu beteiligen waren, erhebe ich nach cc. 50 und 515 CIC mit Wirkung vom 29. September 2003 die Pfarrvikarie St. Michael in Krefeld zur Pfarre.

Die Grenzziehung bleibt unverändert. Eine Vermögensveränderung erfolgt nicht.

Aachen, 3. September 2003

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 160 Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)

Präambel

Aufgabe der Datenverarbeitung im kirchlichen Bereich ist es, die Tätigkeit der Dienststellen und Einrichtungen der Katholischen Kirche zu fördern. Dabei muss gewährleistet sein, dass der einzelne durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Aufgrund des Rechtes der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, wird zu diesem Zweck die folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieser Anordnung ist es, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.
- (2) Diese Anordnung gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch:
 1. das Bistum, die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die Kirchengemeindeverbände,
 2. den Deutschen Caritasverband, die Diözesan-Caritasverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
 3. die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.
- (3) Soweit besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieser Anordnung vor. Die Verpflichtung zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von anderen Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

- (2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.
- (3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
- (4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,
1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
 2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
 3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
 - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruf,
 4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.
- (5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.
- (6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.
- (7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.
- (8) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt
- (9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieser Anordnung personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (10) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.
- (11) Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien sind Datenträger
1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
 2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
 3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.

§ 2a

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenem Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 3

Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit
 1. diese Anordnung oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
 2. der Betroffene eingewilligt hat.
- (2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung

des Betroffenen beruht. Sie bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

- (3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Abs. 2 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Abs. 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.
- (4) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

§ 3a Meldepflicht und Verzeichnis

- (1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu melden.
- (2) Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten
1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle,
 2. Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung der Stelle berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
 3. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
 4. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
 6. Regelfristen für die Löschung der Daten,
 7. eine geplante Datenübermittlung ins Ausland,
 8. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 6 KDO zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung angemessen sind,
 9. zugriffsberechtigte Personen.
- (3) Die Meldepflicht entfällt, wenn für die verantwortliche Stelle ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach § 18 a bestellt wurde oder bei ihr höchstens zehn Personen mit der Erhebung,

Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind.

- (4) Die Angaben nach Abs. 2 sind von der kirchlichen Stelle in einem Verzeichnis vorzuhalten. Sie macht die Angaben nach Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 4 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 5 Unabdingbare Rechte des Betroffenen

- (1) Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (§ 13) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§ 14) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- (2) Sind die Daten des Betroffenen automatisiert in einer Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherberechtigt sind, und ist der Betroffene nicht in der Lage, festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann er sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen des Betroffenen an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Der Betroffene ist über die Weiterleitung und jene zu unterrichten.

§ 5a Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

- (1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie
1. zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
 2. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- (2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

- (3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- (4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend § 13 a zu benachrichtigen.
- (5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§5b

Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien

- (1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereithält, muss den Betroffenen
 1. über ihre Identität und Anschrift,
 2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
 3. darüber, wie er seine Rechte nach den §§ 13 und 14 ausüben kann und über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen unterrichten, soweit der Betroffene nicht bereits Kenntnis erlangt hat.
- (2) Die nach Absatz 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.
- (3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für den Betroffenen eindeutig erkennbar sein.

§ 6

Technische und organisatorische Maßnahmen

Kirchliche Stellen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der

Vorschriften dieser Anordnung, insbesondere die in der Anlage zu dieser Anordnung genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 7

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

- (1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufes bleiben unberührt.
- (2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:
 1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
 2. Dritte, an die übermittelt wird,
 3. Art der zu übermittelnden Daten,
 4. nach § 6 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.
- (3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der Diözesandatenschutzbeauftragte unter Mitteilung der Festlegungen des Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Dritte, an den übermittelt wird. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand personenbezogener Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf allgemein zugänglicher Daten. Allgemein zugänglich sind Daten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Einrichtung eines Entgelts nutzen kann.

§ 8

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag

- (1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in § 5 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.
 - (2) Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenerhebung (§ 2 Abs. 3), Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 4) oder -nutzung (§ 2 Abs. 5), die technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 6) und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Der Auftraggeber hat sich von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen.
 - (3) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diese Anordnung oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.
 - (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann
- (3) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, von der verantwortlichen Stelle über
 1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
 2. die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
 3. die Kategorien von Empfängern nur, soweit der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss, zu unterrichten. Werden sie beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechten, so ist der Betroffene hierauf sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen ist er über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.
 - (4) Werden personenbezogene Daten statt beim Betroffenen bei einer nichtkirchlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft ermächtigt, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben, hinzuweisen.
 - (5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist nur zulässig, soweit
 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder dies aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist,
 2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 eingewilligt hat,
 3. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben,
 4. es sich um Daten handelt, die der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat oder es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche vor Gericht erforderlich ist,
 5. dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist,
 6. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert,

§ 9

Datenerhebung

- (1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stellen erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn
 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
 2. a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern wür-

7. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen,
8. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,
9. dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

§ 10

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

- (1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.
- (2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
 2. der Betroffene eingewilligt hat,
 3. offensichtlich ist, dass es im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde,
 4. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
 5. die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei den, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
 6. es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist,

7. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.
10. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert.

- (3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.
- (4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.
- (5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs.10) für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
 1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 oder 9 zulassen würden oder
 2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.
 Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 2 ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wis-

senschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

- (6) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) zu den in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten.

§ 11

Datenübermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen im Geltungsbereich des § 1 ist zulässig, wenn
1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
 2. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Die empfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 zulässig
- (4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen und an kirchliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des § 1 gelten die Abs. 1-3 entsprechend, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.
- (5) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Abs. 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an

deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

- (6) Abs. 5 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

§ 12

Datenübermittlung an nicht kirchliche und nicht öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht kirchliche Stellen, nicht öffentliche Stellen oder Personen ist zulässig, wenn
1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden, oder
 2. der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist abweichend von Satz 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 Abs. 5 und 6 zulassen würden oder soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.
- (3) In den Fällen der Übermittlung nach Abs. 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, wenn die Unterrichtung wegen der Art der personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen nicht geboten erscheint, wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde.
- (4) Der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, darf diese nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Absatz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

§ 13

Auskunft an den Betroffenen

- (1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über:
1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
 2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
 3. den Zweck der Speicherung.
- In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Das Bistum bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung.
- (2) Abs.1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsgemäßer oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.
- (3) Die Auskunftserteilung unterbleibt soweit,
1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
 2. die Auskunft dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde,
 3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden würde,
 4. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.
- (4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden kann.

- (5) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu erteilen, soweit nicht das Bistum im Einzelfall feststellt, dass dadurch das kirchliche Wohl beeinträchtigt wird. Die Mitteilung des Diözesandatenschutzbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.
- (6) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 13a

Benachrichtigung

- (1) Werden Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, so ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Der Betroffene ist auch über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit er nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss. Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen.
- (2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn
1. der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
 2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
 3. die Speicherung oder Übermittlung der personenbezogenen Daten durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.
- (3) § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14

Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten;
Widerspruchsrecht

- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.
- (2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn
1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
 2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur

Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

- (3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit
 1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstellen,
 2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder
 3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.
- (4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
- (5) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.
- (6) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die verantwortliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind.
- (7) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn
 1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und
 2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.
- (8) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der

Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben wurden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

§ 15

Anrufung des Diözesandatenschutzbeauftragten

Jedermann kann sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch Stellen gemäß § 1 Abs. 2 in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

§ 16

Bestellung und Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Bischof bestellt für den Bereich seines Bistums einen Diözesandatenschutzbeauftragten. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederbestellung ist möglich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann der Bischof vorzeitig die Bestellung zurücknehmen. Auf Antrag des Beauftragten nimmt der Bischof die Bestellung zurück.
- (2) Zum Diözesandatenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und die Einhaltung des kirchlichen und des für die Kirchen verbindlichen staatlichen Rechts zu verpflichten.
- (3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen.
- (4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Auftrages, verpflichtet, über die ihm in seiner Eigenschaft als Diözesandatenschutzbeauftragtem bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (5) Der Diözesandatenschutzbeauftragte darf, auch wenn sein Auftrag beendet ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Bischofs weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, wird in der

Regel erteilt. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

§ 17

Aufgaben des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Er kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Des weiteren kann er die bischöfliche Behörde und sonstige kirchliche Dienststellen in seinem Bereich in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der bischöflichen Behörde hat der Diözesandatenschutzbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten.
- (2) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, den Diözesandatenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere
 1. Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme;
 2. während der Dienstzeit Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren, soweit nicht sonstige kirchliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte erstattet dem Bischof alle 3 Jahre einen Tätigkeitsbericht. Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Datenschutzes im nichtkirchlichen Bereich enthalten.
- (4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen, insbesondere mit den anderen Diözesandatenschutzbeauftragten, hin.
- (5) Zu seinem Aufgabenbereich gehört die Zusammenarbeit mit den staatlichen Beauftragten für den Datenschutz

§ 18

Beanstandungen durch den Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Stellt der Diözesandatenschutzbeauftragte Verstöße gegen die Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er die

se gegenüber der zuständigen aufsichtsführenden Stelle und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf.

- (2) Der Diözesandatenschutzbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.
- (3) Mit der Beanstandung kann der Diözesandatenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.
- (4) Die gem. Abs. 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen des Diözesandatenschutzbeauftragten getroffen worden sind.

§ 18a

Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz

- (1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, können einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellen.
- (2) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der kirchlichen Stelle betraut werden. Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter kann von mehreren kirchlichen Stellen bestellt werden.
- (3) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstützen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (4) Die kirchlichen Stellen haben den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Betroffene können sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.
- (5) Im Übrigen findet § 16 entsprechende Anwendung.

§ 18b

Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Diözesandatenschutzbeauftragten gemäß § 16 KDO wenden. Er hat insbesondere
 1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,
 2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.
- (2) Dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht nach § 3 a Abs. 2 zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte macht die Angaben nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 19

Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

- a) den Inhalt der Meldung gemäß § 3a,
- b) den Inhalt der schriftlichen Verpflichtungserklärung gem. § 4 Satz 2,
- c) die technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. § 6 Satz 1.

§ 20

Schlussbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO vom 1. Juli 1995 außer Kraft.

Aachen, 21. August 2003

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 161 Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Fachbereichsvertretungen und des/der Vorsitzenden der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen (DiAg MAV)

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Fachbereichsvertretungen und des/der Vorsitzenden der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen (DiAg MAV) nach § 16 Abs. 3, 5 und 6 der Ordnung gem. § 25 Abs. 1 MAVO vom 6. Januar 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2003, Nr. 26, S. 28)

§ 1

Der Wahlausschuss

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen der Mitglieder der fünf Fachbereichsvertretungen und der Wahl des/der Vorsitzenden der DiAg MAV obliegen einem diözesanen Wahlausschuss. Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber leisten dem Wahlausschuss bei der Ermittlung der Mitarbeitervertretungen und deren Zuordnung zu den Fachbereichen Amtshilfe.
- (2) Der diözesane Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die nicht für die Fachbereichsvertretungen der DiAg MAV kandidieren. Mitglied des Wahlausschusses kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet. Seine Handlungen nimmt der Wahlausschuss mit drei Mitgliedern vor.
- (3) Der amtierende Vorstand der DiAg MAV bestellt den diözesanen Wahlausschuss spätestens bis zum Tag des Ablaufes des einheitlichen Wahlzeitraumes (§ 13 Abs. 1 MAVO) und lädt ihn zur konstituierenden Sitzung ein.
- (4) Der Wahlausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/-in.

§ 2

Die Wahlen der Fachbereichsvertretungen

- (1) Innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des gemeinsamen Wahlzeitraumes gem. § 13 Abs. 1 MAVO lädt der Wahlausschuss die neu konstituierten Fachbereiche zu getrennten Wahlen der fünf Fachbereichsvertretungen ein.

- (2) Wahlberechtigt aus jeder MAV des betreffenden Fachbereiches ist der/die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/-in.
- (3) Die Wahl ist unmittelbar, persönlich und geheim. Eine Briefwahl ist nicht möglich. Ein/e Wahlkandidat/-in kann bei persönlicher Verhinderung am Wahltag gegenüber dem Wahlausschuss schriftlich sein/ihr Einverständnis für seine/ihre Kandidatur für eine Aufgabe in der Fachbereichsvertretung erklären.
- (4) Jeder Fachbereich wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der Anwesenden die Mitglieder der Fachbereichsvertretung. In drei getrennten Wahlgängen werden gewählt
- das Vorstandsmitglied der DiAG MAV,
 - der/die Fachbereichssprecher/-in,
 - drei Beisitzer/-innen.
- (5) Gewählt in den Wahlgängen a) und b) ist die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Im Wahlgang c) sind die drei Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine sofortige Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 3

Die Wahl des/der Vorsitzenden

- (1) Innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Wahl der Fachbereichsvertretungen lädt der Wahlausschuss die neu gewählten Mitglieder des Vorstandes zur konstituierenden Sitzung des Vorstandes ein.
- (2) Der Wahlausschuss leitet die Wahl des/der Vorsitzenden.
- (3) Die Wahl ist unmittelbar, persönlich und geheim. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit den Vorsitzenden/die Vorsitzende.
- (4) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis in einer Wahl Niederschrift fest und teilt es dem Generalvikar mit.

§ 4

Allgemeines

- (1) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Für die Arbeit des Wahlausschusses gelten § 14 Abs. 1 und 2 sowie § 15 der Ordnung gem. § 25 Abs. 1 MAVO entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Wahlordnung zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen in die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft (DiAG) nach § 2 Abs. 2 der Ordnung gem. § 25 Abs. 1 MAVO vom 27. November 1996“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1996, Nr. 201, S. 225) außer Kraft.

Aachen, 16. August 2003

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 162 Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags 2003

Am Sonntag, 16. November 2003, wird der diesjährige Diaspora-Sonntag in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen. Das Ereignis steht unter dem Leitsatz „Sie bewegen was! Frauen in der Diaspora“. Er lenkt den Blick auf das besondere Engagement von Frauen in der extremen Diaspora. Auf Christinnen, die „vor Ort“ aktiv sind. Als Erzieherin in Kindergärten, als Lehrerin in katholischen Schulen, als Sozialarbeiterin für Straßenkinder, als Tischmütter in der Vorbereitung auf die Erstkommunion, als Katechetin in der Firmvorbereitung, als Ordensschwester und als Ansprechpartnerin für Mitmenschen in seelischer Not. Und nicht zuletzt als Mutter und Großmutter in der Familie. Sie vermitteln die Kraft des Glaubens durch praktische Nächstenliebe und tragen auf diesem Wege zum Schutz ethischer Werte und zur Würde eines jeden Menschen in unserer Gesellschaft bei.

Doch die verschiedenen Facetten kirchlicher Gemeindegearbeit, das entscheidende Fundament für die Festigung und Weitergabe des Glaubens, können von vielen Diaspora-Gemeinden nicht aus eigener Kraft geleistet werden. Wo katholische Christen in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora eine extreme Minderheit von teilweise nur 1-3 %

darstellen, fehlt es in vielen Bereichen. Ziel des Bonifatiuswerkes ist es, Mithelfen, dass die Erfahrung von Gottesnähe, trotz erheblicher Schwierigkeiten vor Ort, für alle Menschen möglich bleibt.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt daher den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten, die Anschaffung von Fahrzeugen, die in die Gemeindearbeit eingesetzt werden, die qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Diaspora-Geistlichen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindearbeit.

Durch Kollekten und Spenden entscheiden die Mitglieder ihrer Gemeinde am 16. November 2003 über den Umfang der Hilfe, die das Bonifatiuswerk in der nächsten Zeit in den Diaspora-Regionen in Deutschland und Nordeuropa leisten kann. Ihre aktive Unterstützung sichert die dringend notwendigen Voraussetzungen dafür, dass der Glaube durch praktische Nächstenliebe Bestand haben kann.

Aktionsplan für den Diaspora-Sonntag am 16. November 2003

Mitte / Ende September 2003

1. Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Werbematerialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Gemeindebriefes unter F. (0 52 51) 29 96 42, E-Mail: info@Bonifatiuswerk.de.

Anfang / Mitte Oktober 2003

2. Verwenden Sie den „Layoutbogen“ zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten oder downloaden Sie die Grafikelemente direkt von unserer Homepage: www.Bonifatiuswerk.de – Diaspora-Sonntag – Layout-Elemente.
3. Legen Sie der November-Ausgabe auch das aktuelle Falblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zehlschein bei (DIN A 5 Format). Ebenfalls bestellbar unter F. (0 52 51) 29 96 42.

Montag, 27. Oktober 2003

4. Befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A 2, DIN A 3) im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag 1. / 2. November 2003

5. Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Falblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.
6. Richten Sie mit dem Opferstock – Hinweisschild einen Diaspora – Opferstock ein, der Ihren Gemeindemitgliedern bis Anfang Dezember 2003 Gelegenheit für separate Spenden gibt.

Samstag / Sonntag 8. / 9. November 2003

7. Sorgen Sie bitte für eine Verteilung der Falblätter und der Opfertüten zum Diaspora - Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.
8. Befestigen Sie das Tür-Wende-Plakat „Nächsten Sonntag: Diaspora-Kollekte“ an der Kirchentür.
9. Verlesen Sie bitte den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.

Diaspora - Sonntag 15. / 16. November 2003

10. Anbringen des Tür-Wende-Plakates „Heute: Diaspora-Kollekte“.
11. Verteilung der Opferbeutel auf den einzelnen Kirchenbänken.
12. Gottesdienst mit Predigt zum Diaspora - Sonntag. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das Priesterjahrheft bzw. Diaspora-Jahrheft des Bonifatiuswerkes, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.

13. Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora - Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.

Samstag / Sonntag 22. / 23. November 2003

14. Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten - Ergebnisses, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Anfang Dezember 2003

15. Bitte überweisen Sie die Diaspora-Kollekte und die Opferstock – Spenden Ihrer Gemeinde möglichst umgehend, spätestens jedoch bis 31. Dezember 2003, damit wir denen helfen können, die dringend auf Unterstützung warten.

Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement.

Weitere kostenlose Werbematerialien zum Diaspora-Sonntag sowie ausführliche Informationen über aktuelle Projekte des Bonifatiuswerkes erhalten Sie beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 42, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: info@Bonifatiuswerk.de, Internet: www.Bonifatiuswerk.de.

Nr. 163 Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)

Aufgrund des § 19 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 1. Oktober 2003 werden die folgenden Regelungen getroffen:

I. Zu § 3 a KDO (Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung)

- (1) Sofern Verfahren automatisierter Verarbeitungen meldepflichtig sind, sind diese vor Inbetriebnahme schriftlich dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu melden. Sofern ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist diesem gemäß § 18 b Abs. 2 KDO eine Übersicht nach § 3a Abs. 2 KDO zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für die Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme beziehungsweise die dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung zu stellende Übersicht soll das Muster gemäß der Anlage verwandt werden.

II. Zu § 4 KDO

- (1) Zum Kreis der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen im Sinne des § 4 KDO gehören die in den Stellen gemäß § 1 Abs. 2 KDO gegen Entgelt beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen. Sie werden belehrt über:
 1. den Inhalt der KDO und anderer für ihre Tätigkeit geltender Datenschutzvorschriften; dies geschieht durch Hinweis auf die für den Aufgabenbereich des Mitarbeiters wesentlichen Grundsätze und im übrigen auf die Texte in der jeweils gültigen Fassung. Diese Texte werden zur Einsichtnahme und etwaigen kurzfristigen Ausleihe bereitgehalten; dies wird dem Mitarbeiter bekannt gegeben,
 2. die Verpflichtung zur Beachtung der in Nummer 1 genannten Vorschriften bei ihrer Tätigkeit in der Datenverarbeitung,

3. mögliche disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften,
4. das Fortbestehen des Datengeheimnisses nach Beendigung der Tätigkeit bei der Datenverarbeitung.

- (2) Über die Beachtung der Verpflichtung ist von den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen eine schriftliche Erklärung nach näherer Maßgabe des Abschnittes III abzugeben. Die Urschrift der Verpflichtungserklärung wird zu den Personalakten der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen genommen, welche eine Ausfertigung der Erklärung erhalten.

- (3) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Dienstvorgesetzten der in der Datenverarbeitung tätigen Personen oder einen von ihm Beauftragten.

III. Zu § 4 KDO

- (1) Die schriftliche Verpflichtungserklärung der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen gemäß § 4 Satz 2 KDO hat zum Inhalt,
 1. Angaben zur Identifizierung (Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift sowie Beschäftigungsdienststelle),
 2. die Bestätigung,
 - a) dass auf die für den Aufgabenbereich des Mitarbeiters wesentlichen Grundsätze und im übrigen auf die Texte in der jeweils gültigen Fassung sowie
 - b) auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und etwaigen kurzfristigen Ausleihe dieser Texte hingewiesen wurde,
 3. die Verpflichtung, die KDO und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sorgfältig einzuhalten,
 4. die Bestätigung, dass sie über disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO belehrt wurden.

- (2) Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist von der bei der Datenverarbeitung tätigen Person unter Angabe des Ortes und des Datums der Unterschriftsleistung zu unterzeichnen.

- (3) Für die schriftliche Verpflichtungserklärung ist das Muster gemäß der Anlage zu verwenden.

IV. Anlage zu § 6 KDO

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder

innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

V. Zu § 12 Abs. 3 KDO

- (1) Die Unterrichtung des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) über eine Übermittlung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 KDO erfolgt schriftlich.
- (2) Sie enthält
 1. die Bezeichnung der übermittelnden Stelle einschließlich der Anschrift,
 2. die Bezeichnung des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, einschließlich der Anschrift,

3. die Bezeichnung der übermittelten Daten.

VI. Zu § 13 Abs. 1 KDO:

- (1) Der Antrag des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) auf Auskunft ist schriftlich an die verantwortliche Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) zu richten oder dort zu Protokoll zu erklären.
- (2) Der Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnen. Der Antrag auf Auskunft über personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, muss Angaben enthalten, die das Auffinden der Daten ermöglichen.
- (3) Der Antrag kann beschränkt werden auf Auskunft über
 1. die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten oder
 2. die Herkunft dieser Daten oder
 3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben worden sind oder
 4. den Zweck, zu dem diese Daten gespeichert sind.
- (4) Vorbehaltlich der Regelung in § 13 Abs. 3 KDO wird die Auskunft in dem beantragten Umfang von der verantwortlichen Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) schriftlich erteilt.
- (5) Wenn die Erteilung der beantragten Auskunft gemäß § 13 Abs. 2 oder 3 KDO zu unterbleiben hat, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Versagung der beantragten Auskunft soll begründet werden. Für den Fall, dass eine Begründung gemäß § 13 Abs. 4 KDO nicht erforderlich ist, ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass er sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden kann; die Anschrift des Diözesandatenschutzbeauftragten ist ihm mitzuteilen.

VII. Zu § 13 a KDO

- (1) Die Benachrichtigung des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) gemäß § 13 a Abs. 1 KDO erfolgt, soweit die Pflicht zur Benachrichtigung nicht nach § 13a Abs. 2 und 3 entfällt, schriftlich durch die verantwortliche Stelle.
- (2) Sie enthält
 1. die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten,
 2. die Bezeichnung der verantwortlichen Stelle,
 3. den Zweck, zu dem die Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

4. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, soweit der Betroffene nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.

VIII. Zu § 14 KDO:

- (1) Der Betroffene (§ 2 Abs. 1 KDO) kann schriftlich beantragen, ihn betreffende personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen. Der Antrag ist schriftlich an die Stellen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3, im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 1 an das Bistum zu richten.
- (2) In dem Antrag auf Berichtigung sind die Daten zu bezeichnen, deren Unrichtigkeit behauptet wird. Der Antrag muss Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unrichtigkeit der Daten ergibt.
- (3) In dem Antrag auf Löschung sind die personenbezogenen Daten zu bezeichnen, deren Speicherung für unzulässig gehalten wird. Der Antrag muss Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unzulässigkeit der Speicherung ergibt.
- (4) Die zuständige Stelle entscheidet schriftlich über Anträge gemäß Abs. 1. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bekannt zu geben. Im Falle des § 14 Abs. 8 KDO sind ihm die Stellen anzugeben, die von der Berichtigung, Löschung oder Sperrung verständigt worden sind. Ist eine Verständigung aufgrund des § 14 Abs. 8 KDO unterblieben, sind dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.
- (5) Der Widerspruch gemäß § 14 Abs. 5 KDO ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der verantwortlichen Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) einzulegen. Die Umstände, aus denen sich das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation ergibt, sind von dem Betroffenen darzulegen. Die verantwortliche Stelle entscheidet über den Widerspruch in geeigneter Form. Die Entscheidung ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

IX. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1995 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1995, Nr. 128, S. 117) außer Kraft.

Aachen, 4. September 2003

Dr. Herbert Hammans
Generalvikar i. V.

Anlagen

1. Zu Abschnitt I. KDO-DVO (§ 3 a KDO Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitungen)

Die Notwendigkeit für die in den nachfolgenden Formularen (Muster 1 und Muster 2) geforderten Angaben ergibt sich aus § 3 a KDO. Für jedes automatisierte Verfahren einer verantwortlichen Stelle füllt der Rechtsträger (§ 1 Abs. 2 KDO) ein Formular nach Muster 1 und Muster 2 aus.

Muster 1

Allgemeine Angaben (§ 3a Abs.2 Nr. 1 und Nr. 2 KDO)

1. Name und Anschrift
 - 1.1 des Rechtsträgers (§ 1 Abs. 2 KDO) (z.B. Kirchengemeinde)
 - 1.2 der verantwortlichen Stelle (Jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt [§ 2 Abs. 8 KDO]) (z.B. Kindergarten der Kirchengemeinde)
2. Vertretung der verantwortlichen Stelle
 - 2.1 der nach der Verfassung (Statut, Geschäftsordnung, Satzung) berufene Leiter der verantwortlichen Stelle (z.B. Leiterin des Kindergartens der Kirchengemeinde)
 - 2.2 mit der Leitung der Datenverarbeitung in der verantwortlichen Stelle beauftragte Personen (z.B. beauftragte Gruppenleiterin im Kindergarten der Kirchengemeinde)

Besondere Angaben (§ 3a Abs.2 Nr. 3 bis Nr. 7 KDO)

3. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung (z.B. Mitglieder- und Bestandspflege)
4. Betroffene Personengruppen und Daten oder Datenkategorien
 - 4.1 Beschreibung der betroffenen Personengruppen (z. B. Arbeitnehmer, Gemeindeglieder, Patienten usw.)
 - 4.2 Beschreibung der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien (Mit „Daten“ sind „personenbezogene Daten“ i. S. d. § 2 Abs. 1 KDO gemeint, wie z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Religionszugehörigkeit. Grundsätzlich reicht jedoch die Angabe von Datenkategorien, z.B. Personaldaten, aus.

Sogenannte „besondere Arten personenbezogener Daten“ (vgl. § 2 Abs. 10 KDO) sind entsprechend anzugeben.)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können (Jede Person oder Stelle, die Daten erhält [§ 2 Abs. 9 KDO]) (z.B. Behörden, kirchliche Stellen, Versicherungen, ärztl. Personal usw.)
6. Regelfristen für die Löschung der Daten
7. Geplante Datenübermittlung ins Ausland

Ort, Datum, Unterschrift

Muster 2

Allgemeine Angaben (§ 3a Abs.2 Nr. 1 und Nr. 2 KDO)

1. Name und Anschrift
 - 1.1 des Rechtsträgers (§ 1 Abs. 2 KDO) (z.B. Kirchengemeinde)
 - 1.2 der verantwortlichen Stelle (Jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt [§ 2 Abs. 8 KDO]) (z.B. Kindergarten der Kirchengemeinde)
2. Vertretung der verantwortlichen Stelle
 - 2.1 der nach der Verfassung (Statut, Geschäftsordnung, Satzung) berufene Leiter der verantwortlichen Stelle (z.B. Leiterin des Kindergartens der Kirchengemeinde)
 - 2.2 mit der Leitung der Datenverarbeitung in der verantwortlichen Stelle beauftragte Personen (z.B. beauftragte Gruppenleiterin im Kindergarten der Kirchengemeinde)

Besondere Angaben (§ 3a Abs.2 Nr. 8 und Nr. 9 KDO)

3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung (z.B. Konfigurationsübersicht, Netzwerkstruktur, Betriebs- und Anwendungssoftware, spezielle Sicherungssoftware usw.)
4. Zugriffsberechtigte Personen

Ort, Datum, Unterschrift

2. Zu Abschnitt III. KDO-DVO (§ 4 Satz 2 KDO)

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich,

1. die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO - des Bistums vom sowie die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzregelungen einschließlich der zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen sorgfältig einzuhalten und bestätige, dass ich auf die wesentlichen Grundsätze der für meine Tätigkeit geltenden Bestimmungen hingewiesen wurde. Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass die KDO und die Texte der übrigen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften bei ... eingesehen und auch für kurze Zeit ausgeliehen werden können.
2. das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das Datengeheimnis gleichzeitig einen Verstoß gegen die Schweigepflicht darstellt, der disziplinarrechtliche beziehungsweise arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen haben kann.

Diese Erklärung wird zu den Akten genommen.

Vor- und Zuname, Anschrift:

Ort, Datum

Unterschrift

Nr. 164 Priestertag und Tag der Pastoralen Dienste 2004

Der Priestertag 2004 wird am Montag, 7. Juni 2004, stattfinden. Der Tag der Pastoralen Dienste 2004 wird am Montag, 4. Oktober 2004, stattfinden. Beide Tage werden wie gewohnt von 15.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr im Pius-Gymnasium/Haus Eich, Eupener Str. 138/158, 52066 Aachen, veranstaltet.

Nr. 165 Kollekte am Allerseelentag

Die Kollekte am Allerseelentag dient der Unterstützung der Priesterausbildung in Mittel- und Osteuropa, die für den Wiederaufbau der verfolgten Kirche von entscheidender Bedeutung ist. Die Kollektengelder sind, bitte innerhalb 14 Tagen, mit dem Vermerk „Allerseelenkollekte 2003“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen, die die Beträge an RENOVABIS weiterleitet.

Nähere Auskünfte sind bei RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 5 30 90, Fax 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, erhältlich.

Nr. 166 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (9. November 2003) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2003 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ einzutragen.

Nr. 167 Caritas-Adventssammlung 2003

In der Zeit vom 15. November bis 6. Dezember 2003 findet die diesjährige Adventssammlung der Caritas statt. Die Sammlung steht unter dem Thema „Miteinander Füreinander“. Werbematerialien und Sammelisten mit integriertem Ausweis sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 11 30, Fax 02 41 / 43 14 50, E-Mail kruland@caritas-ac.de, zu beziehen.

Pfarrgemeinden, die ihre E-Mail-Adresse über den Sammlungsplan für das Jahr 2003 mitgeteilt haben, erhalten Anfang Oktober die verfügbaren Materialien

und Artikelvorlagen sowie eine download-Vorlage des Bestellformulars über E-mail angeboten. Herkömmliche Bemusterungen per Post erhalten lediglich die Pfarrgemeinden zugestellt, die nicht über E-Mail-Adressen verfügen bzw. deren Adressen nicht bekannt sind. Aus dem Materialbestand können kostengünstige Weihnachts-Doppelkarten wie immer auch von Pfarrgemeinden bestellt werden, die nicht an der Adventssammlung teilnehmen.

Nr. 168 Caritaskalender 2004

Mit ihrer Materialbestellung zur diesjährigen Adventssammlung können die teilnehmenden Pfarrgemeinden wie gewohnt die neuen Caritas-Buchkalender über den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. beziehen. Die Kalender, die auch unter dem Namen Caritas-Lesekalender bekannt sind, werden gerne als Geschenk für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwendet. Der Inhalt: kleine nachdenklich-besinnliche oder auch mal amüsante Geschichten, Gedanken und Impulse, Gedichte und Zeit-Geschichten. Da im Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. nur ein knappes Kontingent für die Besteller der Adventssammlung bereitgehalten wird, sollten sich interessierte Neubesteller direkt an den Lambertus-Verlag GmbH, Postfach 10 26, 79010 Freiburg wenden. Der Einzelpreis beträgt 4,70 € zzgl. Versandkosten.

Bei der gleichen Bestelladresse kann auch der beliebte Tagesabreißkalender „Unser täglich Brot 2004“ zum Preis von 3,85 € zzgl. Versandkosten bestellt werden. Dieser Kalender enthält Texte aus der Literatur und der Heiligen Schrift, Namens- und Feiertage, alle liturgischen Angaben zum Tage, sowie Hinweise zu den Kirchlichen Festen.

Nähere Informationen sind beim Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Referat Gemeindec Caritas, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen F. (02 41) 43 11 30, erhältlich.

Nr. 169 Besinnungswochenende für junge Leute

Die Infostelle Berufe der Kirche im Bistum Aachen bietet unter dem Thema „...damit Gott ins Spiel kommt“ vom 5. bis 7. Dezember 2003 im Priesterhaus Maria Rast, Bischof-Hemmerle-Weg 9, 52076 Aachen, ein Besinnungswochenende für junge Leute

ab 17 Jahren an. Auskunft und Anmeldung bei der Infostelle Berufe der Kirche im Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, Fax 02 41 / 45 28 39.

Nr. 170 Konflikte im Rahmen der Hinführung zur Erstkommunion

Die jährlich nach den Sommerferien beginnende Vorbereitung der Kinder auf die Kommunion in vielen Pfarrgemeinden unseres Bistums bietet immer wieder Zündstoff für aufbrechende Konflikte zwischen Eltern und Verantwortlichen. Dies bestätigen die zahlreichen regelmäßig zum Herbst im Bischöflichen Generalvikariat eintreffenden mündlichen wie schriftlichen Beschwerden von aufgebrachten Eltern über das ihnen teils von Ehrenamtlichen, teils von Hauptamtlichen im Rahmen der Hinführung zur Erstkommunion entgegengebrachte Verhalten.

Das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, bietet deshalb unter dem Thema "Konflikte im Rahmen der Hinführung zur Erstkommunion" eine Tagung für Haupt- und Ehrenamtliche in der Kommunionvorbereitung an, die speziell den in diesem Zusammenhang auftretenden Konflikten konkret und fallbezogen nachgehen möchte. Absicht ist, mit (betroffenen) Verantwortlichen die Hintergründe dieser Konflikte aufzuspüren und gemeinsam nach Wegen befried(-ig)ender Konfliktlösung zu suchen. Es gilt u.a. auch zu verhindern, dass solche Konflikte das katechetische Bemühen um *Communio* im Rahmen der Kommunionvorbereitung gefährden oder gar vereiteln. Die Teilnahme ist auf max. 20 Personen begrenzt. Die Tagung ist für 18. Oktober 2003, 9.30 bis 17.00 Uhr, Katechetisches Institut, Eupener Str. 138, 52066 Aachen, vorgesehen. Ein Prospekt zu dieser Veranstaltung kann im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Fachbereich Katechese, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, E-Mail arno.jenemann@gv.bistum-aachen.de, abgerufen werden.

Nr. 171 Erwachsene zur Taufe begleiten

Unter dem Thema „Erwachsene zur Taufe begleiten“ bietet das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, einen Kurs für Frauen und Männer aus den Pfarrgemeinden unseres Bistums an, die an einer ehrenamtlich herausfordernden Aufgabe interes-

siert sind. Wo immer in Pfarrgemeinden Jugendliche und Erwachsene darum bitten, getauft und Christen werden zu wollen, sind besonders Christen vor Ort gefragt, Taufbewerber/-innen auf ihrem Weg des Christwerdens in kleiner Gruppe zu begleiten. Denn vertraut machen damit, wie Glaube gelebt wird, und was er bedeutet, geht nur über Personen, die von sich als Glaubende und ihrem Leben in, mit und außerhalb ihrer Pfarrgemeinde zu erzählen bereit sind.

Das Kursangebot „Erwachsene zur Taufe begleiten“ will Frauen und Männer mit der Bereitschaft, Taufbewerber/-innen zu begleiten, zu einer solchen ehrenamtlichen Tätigkeit ermutigen und befähigen. Für Interessierte ist am 22. November 2003, Schönstatt-Zentrum, Schönstattstr. 19, 52499 Baesweiler-Puffendorf, eine Informationsveranstaltung vorgesehen. Ein Prospekt zu dieser Veranstaltung kann im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Fachbereich Katechese, Klosterplatz 7, 52062 aachen, F. (02 41) 45 23 78, E-Mail arno.jenemann@gv.bistum-aachen.de, abgerufen werden.

Nr. 172 Christliche Feste neu entdecken – Familien feiern Kirchenjahr

Was Menschen in ihren ersten Jahren, d.h. in ihrer Familie erleben, wirkt sich auf das ganze Leben aus. Dies bezieht sich auch auf das Feiern von (christlichen) Festen. Manche Eindrücke aus der Kindheit, die mit einem Fest in Zusammenhang stehen, prägen sich so stark ein, dass sie auch im hohen Erwachsenenalter unmittelbar abrufbar sind. Wer könnte nicht erzählen, wie bei ihm zu Hause Weihnachten oder Ostern gefeiert wurde? Das Feiern der christlichen Feste, die sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt haben, birgt eine innere Kraft zur intensiven Verkündigung der Glaubensinhalte.

Ab Advent 2003 sind die Familien im Bistum Aachen eingeladen, sich unter dem Thema „Familien feiern Kirchenjahr“ mit einer oder zwei anderen Familien zusammenzutun und ein Jahr lang gemeinsam kirchliche Feste zu feiern. Sie erhalten dazu Anregungen und Informationen zu 24 ausgewählten Festen und Zeiten des Kirchenjahres, beginnend mit dem 1. Advent. Die Unterlagen enthalten Texte, die die Bedeutung des jeweiligen Festes erschließen und Anregungen für die gemeinsame Gestaltung geben. Eingeladen sind Familien mit Kindern im Kindergarten- und Grundschulalter. Sie können im Bischöflichen Generalvikariat, Fachbereich Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 79, Fax 02 41/ 45 25 34, E-Mail: conrad.siegers@gv.bistum-aachen.de,

einen Prospekt anfordern oder sich dort direkt anmelden. Die Kosten für die Teilnahme an diesem Projekt betragen 10,00 €.

Nr. 173 Studie zum Thema Kirchenführungen

Das Deutsche Seminar für Tourismus (DSFT), Berlin, führt zur Zeit eine Befragung zum Thema Kirchenführungen durch. Ziel ist es, notwendigen Qualifizierungsbedarf und Weiterbildungsmöglichkeiten zu erfassen. Das DSFT, die zentrale Weiterbildungseinrichtung der Tourismuswirtschaft, hat in den letzten Jahren mehrfach Seminare zur verbesserten Zusammenarbeit von Kirche und Tourismus durchgeführt. Die Ergebnisse der Studie werden den sich beteiligenden Kirchengemeinden wieder zur Verfügung gestellt. Interessierte Gemeinden, in denen Kirchenführungen durchgeführt werden, können den Fragebogen beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Fachbereich Freizeitpastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 63, anfordern.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 174 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen
in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen
in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen
in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 175 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 176 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 3. Juli in St. Mariä Geburt zu Kempen 6, am 5. Juli in Christus König zu Alsdorf-Busch 34, am 6. Juli in St. Barbara zu Alsdorf-Ofden 36, am 9. Juli in St. Georg zu Korschenbroich-Liedberg 24, am 10. Juli in St. Dionysius zu Korschenbroich-Kleinenbroich 46, am 11. Juli in St. Cyriakus zu Krefeld-Hüls 56, am 19. Juli in Herz Jesu zu Aachen 54, am 24. Juli in St. Viktor zu Nörvenich-Hochkirchen 14, am 25. Juli in St. Martinus zu Nörvenich-Wissersheim 24, am 26. Juli in St. Medardus zu Nörvenich 34; insgesamt 328 Firmlingen.

Nr. 177 Stellenbörse**Stellenangebote** (Stand: 1. September 2003)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Erzieher/-in, Sozialarbeiter/-in oder Sozialpädagoge/-in Tagesgruppe Jugendhaus Franz von Sales A 1584E022	Einsatzort: Heinsberg BU: 100% Eintrittstermin: 1. Dezember 2003 Befristung: befristet Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2003	Ausbildung zum/zur Erzieher/-in, oder Studium der Sozialpädagogik/ arbeit, Flexibilität
Sozialpädagoge/-in als Leiter/-in der KOT Kath. Kirchengemeinde St. Hubertus A1577E115	Einsatzort: Willich BU: 100% Eintrittstermin: 1. Februar 2004 Befristung: befristet Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. November 2003	Studium der Sozialpädagogik
Freigestellte/-r Kindergartenleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Hubertus A1575E115	Einsatzort: Willich BU: 100% Eintrittstermin: 1. Januar 2004 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2003	Mehrjährige Berufserfahrung, Leitungskompetenz
Organist/-in Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt A1583E143	Einsatzort: Düren BU: 58,28% Eintrittstermin: 1. Januar 2004 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2003	B- oder C-Examen
Ergotherapeut/-in Alten- und Pflegeheim Franziskuskloster am Lindenplatz A1520E022	Einsatzort: Aachen BU: 50% Eintrittstermin: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 10. Oktober 2003	Möglichst mit Zusatzqualifikation oder Erfahrung in der stationären Altenpflegehilfe

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 1. September 2003)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Kinderpfleger

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B157

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

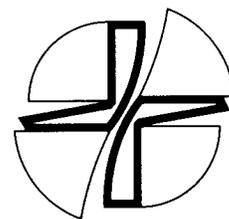
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11

Aachen, 1. November 2003

73. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 178 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Liturgie	261	Nr. 185 Gemeinschaft der Gemeinden Rheydt-West	269
Nr. 179 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2003	265	Nr. 186 Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes	269
Nr. 180 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2004	265	Nr. 187 Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien	300
Nr. 181 Erklärung der deutschen Bischöfe zur Ausbildungsplatzsituation in Deutschland	266	Nr. 188 Aktion Dreikönigssingen 2004	301
		Nr. 189 Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen ..	301
		Nr. 190 Weltmissionstag der Kinder – Krippenopfer ..	303
		Nr. 191 Direktorium Bistum Aachen 2004	303
		Nr. 192 Handreichung zum Erwachsenenkatechumenat	303
		Nr. 193 Urlauberseelsorge an den Küsten der Nord- und Ostsee	303
		Nr. 194 Warnung	304
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 182 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden St. Margareta und Maria Himmelfahrt, Krefeld-Linn	266		
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 183 Hinweise zur Durchführung der Aktion ADVENIAT 2003	268		
Nr. 184 Gemeinschaft der Gemeinden Dülken-Boisheim	269		
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 195 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003	304
		Nr. 196 Personalchronik	309
		Nr. 197 Pontifikalhandlungen	312
		Nr. 198 Stellenbörse	312

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 178 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Liturgie

Liebe Schwestern und Brüder!

Von vergrabenen Schätzen können wir nicht leben! Dies war auch den Vätern des

Zweiten Vatikanischen Konzils bewusst, als sie vor vierzig Jahren die Liturgiekonstitution „Sacrosanctum concilium“ verabschiedeten. Mit diesem Dokument, das Papst Paul VI. am 4. Dezember 1963 verkündete, hoben sie den Schatz der heiligen Liturgie neu ans Licht.

Vorausgegangen war ein halbes Jahrhundert, in dem die Kirche geradezu von einer liturgischen Bewegung erfasst worden war. Priester, Ordensleute, Theologen und engagierte Christen entdeckten den teilweise verschütteten Reichtum der Liturgie neu, indem sie miteinander Gottesdienst feierten und ihn tiefer zu verstehen suchten. Ein wichtiger Anstoß für die Liturgiekonstitution und ihr Ziel war, eine bewusste und tätige Teilnahme mit geistlichem Gewinn für die Gläubigen zu ermöglichen. Wichtige Elemente der Erneuerung waren z.B. die weitere Einführung der Volkssprache, die Vereinfachung der Riten, die Einbeziehung vielfältiger Laiendienste in den Gottesdienst, die Betonung von Wortgottesdienst und Stundengebet, die Neuordnung der Sakramentenfeiern und die Erweiterung der Leseordnung. Vielen mag heutzutage das Ausmaß der verändernden Kraft der Liturgiereform nicht mehr bewusst sein. Das damals Neue ist längst selbstverständlich geworden und vielleicht schon wieder in Gefahr, zu blasser Gewohnheit zu werden. Es dürfen jedoch auch jene Gläubigen nicht übersehen werden, denen die früheren Formen Beheimatung bedeuteten und die daher unter den Veränderungen leiden. Das Ziel der Konzilsväter aber war nicht, umzustürzen und niederzureißen, sondern den Schatz der Liturgie neu zum Leuchten zu bringen. Sie wollten allen Gläubigen das Christus-Geheimnis tiefer erschließen und unsere Freude an Gott mehren. Unser Gotteslob und unsere Sendung in die Welt sollten so neue Stärkung erfahren.

1. Der Schatz der Liturgie

Was macht eigentlich die Liturgie zum Schatz? Zum einen bereits ihr Wesen, als Feier den Alltag zu unterbrechen! Ihr Geheimnis erfassen wir nicht durch den Blick auf die Uhr, sondern indem wir die Feier der Liturgie als geschenkte Zeit annehmen. In ihr dürfen wir innehalten und aufatmen vor Gott. Liturgie füllt die Zeit im besonders gestalteten Raum der Kirche mit Hören, Beten und Singen, mit Instrumentalmusik und Stille, mit rituellen

Vollzügen, mit sinnlichen Eindrücken etwa von Wasser, Licht und Weihrauch. Damit holt sie den Menschen aus der Geschäftigkeit und den Zwängen der übrigen Zeit heraus. In dieser Hinführung zur Mitte vollzieht die Liturgie einen Dienst am Menschen. Sie dient uns, damit wir Gott und einander dienen.

Im Tiefsten aber ist Liturgie ein wahrer Schatz, weil sie Feier unserer Erlösung ist. Sie ist Feier – nicht unserer selbst, sondern der Königsherrschaft Gottes, der will, dass alle Menschen gerettet werden. Dazu hat er seinen Sohn in die Welt gesandt, der das Evangelium Gottes verkündete in Wort und Tat, der Gottes Liebe bis in den Tod am Kreuz hinein zu den Menschen brachte und durch seine Auferstehung Sünde und Tod besiegte. Das feiern wir in jedem Gottesdienst, besonders in der hl. Messe. Dabei sind wir die vom Herrn Eingeladenen. Mit unserem Gottesdienst antworten wir auf den Dienst, den Gott uns in Jesus Christus zuerst erwiesen hat. Von ihm her ist ein Leben möglich, das wir uns nicht selbst geben können, das aber auch kein Mensch uns nehmen kann. Solcher Glaube ist alles andere als selbstverständlich. Wir brauchen Zeiten und gestaltete Räume, die in uns lebendig halten, was Gott in seiner Liebe an uns getan hat. Wir brauchen heilige Zeichen, in denen wir Gott in der Gemeinschaft der Glaubenden bewusst und ausdrücklich in Dank und Freude antworten. Darum ist Liturgie ein kostbarer Schatz, von dem sich zehren lässt, ohne dass er aufgezehrt würde.

Dabei wird unser Leben mit seinen vielfältigen irdischen Nöten, Ängsten aber auch Freuden nicht außen vor gelassen. Wenn das Mysterium von Tod und Auferstehung im Mittelpunkt aller Liturgie steht, dann ist auch unser ganzes Leben in das österliche Geheimnis mit hinein genommen. Um unsretwillen hat Christus gelitten, ist er gestorben und auferstanden. Zugleich bleibt die Liturgie bei diesem Leben nicht stehen, sondern reißt uns den verhangenen Himmel auf, ähnlich wie bei den Jüngern auf dem Berg der Verklärung. Sie

bringt die Erde mit dem Himmel in Berührung, so dass wir in Wort, Musik und Stille, in Symbolen und Gesten einen Vorgeschmack auf das Leben bei Gott bekommen. Im Kirchenraum, der in seiner ganzen Symbolik über uns hinaus weist, nehmen wir als Liturgie Feiernde auch an der himmlischen Liturgie teil. "Heilig, heilig, heilig, Herr aller Mächte und Gewalten" rufen wir und stimmen damit ein in den Lobgesang der Engel und Heiligen und rühmen mit ihnen den Erlöser, unseren Herrn Jesus Christus. Auch in diesem Sinne ist Liturgie wahrhaft ein Schatz, der unser Herz zum Brennen bringen und uns bereiten möchte zur Sendung in die Welt.

2. Die missionarische Bedeutung der Liturgie

In der Liturgie feiert die Kirche als sichtbares Volk Gottes ihren gemeinsamen Glauben. Deshalb sind auch Eucharistiegemeinschaft und Kirchengemeinschaft nicht zu trennen. Der Empfang der Sakramente setzt den katholischen Glauben sowie eine innere Bereitung voraus. Auf je eigene Weise können natürlich auch Christen anderer Konfessionen an der Liturgie teilnehmen; auch Nichtgläubige und Suchende sind eingeladen, die wunderbare Welt der katholischen Liturgie kennen zu lernen.

Sehr viel stärker als in den Jahren der Entstehung der Liturgiekonstitution ist Liturgie in unserer Zeit auch Begegnung mit Christen, die der Kirche fern stehen. Gerade die mit den Lebenswenden verbundenen Gottesdienste wie Taufe, Firmung, Trauung und Beerdigung oder auch die Feier der Erstkommunion stellen unter dieser Rücksicht eine neue Herausforderung dar. Nicht selten geschieht es heute auch, dass Nichtchristen nach kirchlichen Feiern fragen. Seelsorger und Gemeinden sind hier auf neue Weise gefordert, der Suche der Menschen entgegenzukommen. Denn immer geht es darum, die Wesenszüge der Liturgie, Einladung, Versammlung um Jesus Christus als das Haupt der Kirche und Glaubenszeugnis miteinander zu verbinden. Natürlich bedeutet

dies auch eine Anfrage an unsere Weise, Liturgie zu feiern: Ist sie als einladende Feier gestaltet? Sind wir als Gemeinde einladend?

Angesichts solcher Herausforderungen sehen wir mit Sorge die zurückgehende Zahl der Priester. Sie stehen der Liturgie vor, unvertretbar in der Eucharistie, und verantworten sie gegenüber dem Bischof. Die geringere Zahl der Priester, aber auch andere Entwicklungen in unseren Pfarrgemeinden führen zu Änderungen in den Pfarrstrukturen und auch im Gottesdienstleben. Lieb gewordene Messzeiten sind nicht mehr möglich, liturgische Gewohnheiten müssen auf einmal mit denjenigen einer anderen Pfarrei abgestimmt werden. Manchem fällt die Annahme solcher Veränderungen schwer. Bei allem Verständnis für den Einzelfall rufen wir jedoch in Erinnerung, dass die Liturgie nicht Feier einer einzelnen Pfarrgemeinde ist, sondern Feier der Kirche insgesamt. Katholizität, allumfassende Einheit, kann im Überschreiten der Pfarrgrenze bei der gemeinsamen Feier der Liturgie Zeichenhaftigkeit gewinnen.

3. Die besondere Bedeutung der Eucharistiefeier

Ein besonderer Schatz ist für uns die Eucharistie. In ihr feiern wir das Gedächtnis des Todes und der Auferstehung Jesu. Als Vergegenwärtigung seines Lebensopfers ist sie uns „das Sakrament huldvollen Erbarmens, das Zeichen der Einheit, das Band der Liebe“ (SC 47). Sie ist das Zentrum des Sonntags, den die Liturgiekonstitution als „Ur-Feiertag“ (SC 106) besonders herausgehoben hat. An ihm versammeln wir uns als feiernde Gemeinde um Christus, unser Haupt, um uns durch das Wort Gottes formen zu lassen. Wir lernen, uns im vergegenwärtigenden Gedächtnis des Kreuzesopfers selber darzubringen (vgl. SC 48).

Dabei gilt für die Eucharistie wie für jede liturgische Feier, dass sie in der vielfältigen

Verwobenheit der einzelnen Riten ein heiliges Spiel ist, das – wie jedes Spiel – der Regeln bedarf, die nicht beliebig sind und keine Verzweckung zu ihm wesensfremden Zielen duldet. Die Regeln der Kirche, die für alle verbindlich sind, sind keine Willkür, sondern dienen dazu, alles liturgische Geschehen auf sein Zentrum hin, Jesus Christus, auszurichten und die Einheit der Kirche zu wahren.

Auf diesem Hintergrund steht auch das Bemühen der Liturgiereform, „die Riten mögen den Glanz edler Einfachheit an sich tragen“ (SC 34). Alles soll hinlenken auf den einen Herrn, der uns immer wieder neu zu sich lädt, um uns am „Tisch des Wortes“ und am Tisch des Brotes die Erfahrung seiner Nähe zu schenken. Alles soll uns darauf ausrichten anzubeten, Dank zu sagen, aber auch zu bitten und die Nöte dieser Welt vorzutragen. So wurden nach Jahrhunderten der Unterbrechung vor vierzig Jahren die Fürbitten wieder eingeführt. Durch eine neue Leseordnung, die die Schatzkammer der Bibel weit öffnet, ist der „Tisch des Wortes“ wieder reich für uns gedeckt. Jeweils im Laufe von drei Jahren hören wir die wichtigsten Teile der Heiligen Schrift. Schließlich bringen wir durch Christus und mit ihm uns selbst zum Tisch des Brotes und empfangen unter den Zeichen von Brot und Wein den wirklich und wahrhaftig gegenwärtigen Christus. Er ist unsere Zurüstung für den Alltag, in den wir am Ende jeder Eucharistiefeier mit dem Sendungsruf „Gehet hin in Frieden“ entlassen werden. Dieser Wunsch ist eine Brücke in den Alltag, der darauf aufmerksam macht, dass die Messfeier zwar zu Ende ist, der Gottesdienst aber weitergeht und nicht am Kirchenportal endet. Was wir gefeiert haben, muss sich nun im Leben auswirken und Frucht tragen.

4. Die Vielfalt der liturgischen Dienste

Innerhalb des Kirchenjahres erweist sich die Liturgie aufgrund ihrer vielfältigen Formen als eine wahre Schatzkammer. Dies hat die

Liturgiekonstitution des Zweiten Vaticanum deutlich gemacht, indem es zur Förderung von Wortgottesdiensten und zur Feier des Stundengebets auch von Laien aufruft.

Liebe Schwestern und Brüder! An diesen Gottesdienstformen wird besonders deutlich: Die Umsetzung der Liturgiereform erfordert nicht nur die ganze Kraft der Priester, sondern auch Ihre Mithilfe als Gläubige. Dabei können wir dankbar feststellen, dass viele Menschen sich seitdem mit größtem Engagement an der würdigen Feier der Liturgie und ihrer sorgfältigen Vorbereitung beteiligen. Das Leitprinzip der tätigen Teilnahme aller, nach dem jede und jeder in der Liturgie nur und all das tun soll, was ihr bzw. ihm zukommt, hat als großartiger Impuls gewirkt. So haben wir Bischöfe allen Grund, aus Anlass des vierzigsten Jahrestages der Liturgiekonstitution von Herzen allen zu danken, die in Vergangenheit und Gegenwart einen eigenen liturgischen Dienst übernommen haben als Lektorinnen und Lektoren, Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer, Leiterinnen und Leiter von Wort-Gottes-Feiern, Messdienerinnen und Messdiener, als Mitglieder von Kirchenchören oder von Liturgiekreisen, als Küsterinnen und Mesner, als Kantorinnen und Organisten. Ihr Dienst ist Dienst an Gott und an der Gemeinschaft der Kirche. Wir bitten Sie, auf diesem Weg der tätigen Teilnahme weiter zu gehen zusammen mit Ihren Priestern und Diakonen, denen für ihren treuen Dienst am Altar ebenso unser aufrichtiger Dank gilt. Helfen Sie auch in Zukunft mit, den reichen Schatz der Liturgie vielfältig zum Leuchten zu bringen.

Unsere Schatzkammer Liturgie ist ebenso wenig ein Museum wie unsere Kirchen. Nur wenn wir die Liturgie würdig feiern und durch sie den dreifaltigen Gott verherrlichen, erstrahlt uns ihr Glanz. Dankbar blicken wir auf 40 Jahre liturgische Erneuerung und ermutigen Sie, sich ergreifen zu lassen vom Geheimnis des lebendigen Gottes. "Denn wo euer Schatz ist, da ist euer Herz." (Lk 12, 34)

Für das Bistum Aachen

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieses Hirtenwort soll am Christkönigssonntag, 23. November 2003, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Nr. 179 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2003

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben!

In einigen Ländern Lateinamerikas wird das Jesuskind „Manuelito“ genannt. Dieser Name hat eine lange Geschichte. Im 17. Jahrhundert lehrten spanische Priester die Ureinwohner, Gott als „Emanuel“ zu verehren. Emanuel, das heißt „Gott mit uns“. Die Botschaft, dass Gott immer mit den Menschen ist, hat die Indianer, die in Not und Unterdrückung lebten, tief berührt. Im Laufe der Zeit wurde aus Emanuel der Kosenamen „kleiner Manuel“, spanisch Manuelito.

Mitten in der Welt wird Gott Kind. Er will nicht für sich selbst, sondern für uns sorgen. Ihm nachzufolgen kann deshalb nur heißen, nicht für sich selbst, sondern für andere da zu sein.

Weihnachten ist das Fest der Geschwisterlichkeit, wie Jesus sie uns gelehrt hat. Diese Geschwisterlichkeit verlangt Bereitschaft zur Hingabe für andere. „Ein neues Gebot gebe ich euch: Liebt einander! Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben.“ (Joh 13,34)

Liebe Schwestern und Brüder, wir wissen, dass sich viele auch in unserer Gesellschaft

Sorgen um die Zukunft machen und auf Einschränkungen gefasst sein müssen. Dennoch bitten wir auch in diesem Jahr um eine hochherzige Spende für die Menschen in Lateinamerika, die in ihrer großen Not auf unsere Hilfe angewiesen sind.

Für das Bistum Aachen

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 14. Dezember 2003, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Nr. 180 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2004

Liebe Mädchen und Jungen,
liebe Mitverantwortliche in den
Gemeinden und Gruppen,

nachdem die Aktion Dreikönigssingen 2003 ein so eindrucksvolles Ergebnis erbracht hat, rufen wir alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen auf, auch auf der kommenden Wegstrecke die Kinder und Jugendlichen in ihrer Begeisterung zu unterstützen und zu begleiten.

„Kinder bauen Brücken“ – so lautet das Thema der Aktion 2004. Im Mittelpunkt steht, stellvertretend für den afrikanischen Kontinent, das Land Ruanda. Hier bewegt uns vor allem die Sehnsucht nach Frieden und Versöhnung. Das Bild der Brücke will zeigen, wie einzelne Menschen, aber auch bisher verfeindete Gruppen zueinander finden können, um einen gemeinsamen Neuanfang zu wagen.

Wenn es um den Frieden geht, sind auch die Kinder gefragt. Oft ermahnen sie die

Erwachsenen in den Regionen der Not, Verhältnisse der Ungerechtigkeit und des Unfriedens zu überwinden. Und auch diejenigen, die in unserem Land mit ihren Liedern und dem Stern von Bethlehem zu den Menschen gehen, sollen als Boten des Friedens sichtbar werden. Sie bekennen: Christus ist unser Friede. (vgl. Eph 2,14)

Allen, die bei der Aktion Dreikönigssingen wieder mitmachen werden, wünschen wir, dass der Segen Gottes sie begleitet.

Für das Bistum Aachen

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf wird zum Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten empfohlen.

Nr. 181 Erklärung der deutschen Bischöfe zur Ausbildungsplatzsituation in Deutschland

In diesen Wochen beginnen viele Schulabgänger ihre Berufsausbildung. Doch hat eine beträchtliche Zahl junger Menschen in diesem Jahr noch keinen Ausbildungsplatz gefunden. Die Ausbildungsplatzsituation ist in Deutschland so schwierig wie seit Jahren nicht mehr. Angesichts der großen Zahl von Jugendlichen, denen der Start ins Berufsleben auf diese Weise zu misslingen droht, richten die deutschen Bischöfe den nachdrücklichen Appell an die Verantwortlichen in den privaten und öffentlichen Unternehmen und Betrieben, Ausbildungsplätze in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen und wenn möglich auch über den gegenwärtigen Bedarf hinaus junge Menschen auszubilden.

In unserer Gesellschaft, die zunehmend von Technologie und Wissen geprägt wird, ist ein gelingendes Erwerbsleben ohne eine qualifizierte Ausbildung kaum mehr möglich. Deshalb hängen die zukünftigen Chancen von Jugendlichen fundamental von einer guten Berufsausbildung ab. Sie ist nicht nur für die eigenständige Sicherung ihres Lebensunterhalts, sondern auch für das Selbstwertgefühl der Jugendlichen

und ihre Bereitschaft und Befähigung, am sozialen Leben teilzunehmen, entscheidend. Besondere Beachtung erfordert die Situation der benachteiligten Jugendlichen aus sozial schwachen Familien und aus Familien mit Migrationshintergrund, die durch spezielle Förderung auf eine Ausbildung vorbereitet werden müssen. Sie dürfen nicht Opfer von Spar- und Umstrukturierungsmaßnahmen aufgrund einer schwierigen Situation in den öffentlichen Haushalten und bei privaten Unternehmen werden.

In den kirchlichen Einrichtungen, vor allem in den Einrichtungen der Caritas, wird eine erhebliche Anzahl junger Menschen ausgebildet oder auf die Ausbildung vorbereitet. Gleichwohl richten die deutschen Bischöfe ihren Appell auch an alle kirchlichen Einrichtungen, zu prüfen, ob sie über das bisherige Ausbildungsplatzangebot hinaus weiteren Jugendlichen eine Berufsausbildung ermöglichen können.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 182 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden St. Margareta und Maria Himmelfahrt, Krefeld-Linn

1) Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates ordne ich an:

Die Katholischen Pfarren und Kirchengemeinden St. Margareta und Maria Himmelfahrt, Krefeld-Linn, werden aufgehoben und gem. can. 121 CIC zu einer neuen Pfarre und Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarren und Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Pfarre und Kirchengemeinde St. Margareta und Maria Himmelfahrt, Issumer Str. 22, 47809 Krefeld.

2) Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarre ist die auf den Titel „St. Margareta“ geweihte Kirche. Eine weitere Kirche der neuen Pfarre ist unter Beibehaltung ihres Kirchentitels „Maria Himmelfahrt“. Die Kirchenbücher der Pfarren St. Margareta und Maria Himmelfahrt werden zum 31. Dezember 2003 geschlossen und mit

sämtlichen weiteren Akten von der Pfarre St. Margareta und Maria Himmelfahrt, Krefeld, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2004 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarre St. Margareta und Maria Himmelfahrt.

Die neue Kirchengemeinde führt ein Kirchensiegel mit der Umschrift:

KATH. KIRCHENGEMEINDE ST. MARGARETA UND MARIA HIMMELFAHRT IN KREFELD-LINN

Das Siegel der Pfarre trägt die Umschrift:

SIGILLUM PAROECIAE CATH. S. MARGARETAE ET ASSUMPTIONIS B. M. V. AD KREFELD-LINN

3) Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarre verläuft wie folgt:

Im Norden beginnend: Straßenmitte (Stm) BAB 57/Berliner Str.. Stm Berliner Str. nach Osten bis Rheinmitte. Rheinmitte in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der östlichen Verlängerung der Gleisanlage Krefelder Hafenanlage mit dem Rheinufer. Nach Südwesten in einer gedachten geraden Linie bis zum Auftreffen auf die Düsseldorfer Straße. Stm Düsseldorfer Str./nach Südosten bis Linner Mühlenbach – Graben Nr. 2. Nord- und Westgrenzen des Römerbades bis Nordgrenze Wasserwerk Linn. Stm In der Elt. Südostgrenze Hauserhof. Ost- und Südgrenzen des Golfplatzes. Stm Eltweg. Stm Talweg nach Süden. Stm verlängerte Str. Am Böttershof bis BAB 57. Stm BAB 57 nach Norden bis Anfangspunkt Stm BAB 57/Berliner Str.

Die beiliegende Kartographie vom 20. Juni 2003 – Anlage 1 – ist Bestandteil dieser Urkunde

4) Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Margareta und Maria Himmelfahrt erstellen zum 31. Dezember 2003 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und der freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Innenrevision, Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliche und das auf den Namen der Kirchengemeinden lautende, unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Margareta und Maria

Himmelfahrt, Krefeld, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle Grundstücke aufgeführt, die von diesem Vermögensübergang betroffen sind.

c) Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Kirchengemeinde St. Margareta und Maria Himmelfahrt, Krefeld, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5) Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der beiden Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2004 vom neugewählten Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Margareta und Maria Himmelfahrt, Krefeld, verwaltet.

6) Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlervorbene Rechte Dritter gewahrt.

7) Neuwahl des Kirchenvorstandes - Fortbestand des Gesamtpfarrgemeinderates

Die Amtszeit der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden St. Margareta und Maria Himmelfahrt endet am 31. Dezember 2003. Die Neuwahl des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Margareta und Maria Himmelfahrt findet am 15./16. November 2003 statt.

Der Gesamtpfarrgemeinderat der Pfarren St. Margareta und Maria Himmelfahrt bleibt bis zur Konstituierung der Pfarrgemeinderäte nach der nächsten, allgemein angesetzten Wahl im Amt.

8) Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Aachen, 28. August 2003

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden St. Margareta und Maria Himmelfahrt, Krefeld-Linn, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, September 2003

L.S.

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
Olmer

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 183 Hinweise zur Durchführung der Aktion ADVENIAT 2003

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die ausführlichen Anregungen der ADVENIAT-Geschäftsstelle zu beachten. Sie wurden an alle Pfarrämter geschickt und dienen als Grundlage für adventliche Gottesdienste mit Lateinamerika-Thematik. Auf diese Weise soll es gelingen, dass ADVENIAT durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der Kirche in Lateinamerika auch weiterhin verlässlich helfen zu können.

Die Aktion ADVENIAT 2003 steht unter dem Thema „Gottes Wort lebt. Durch Dich!“ Mit diesem Appell wendet sich die Bischöfliche Aktion ADVENIAT in der Adventszeit 2003 an die Katholiken in Deutschland. Der Blick geht in diesem Jahr vor allem nach Argentinien. In dem einst blühenden Land lebt mittlerweile mehr als die Hälfte der Bevölkerung unter der Armutsgrenze. Jedes fünfte Kind ist unterernährt. Die offizielle Arbeitslosenrate beträgt über 20 Prozent. Kranke können sich keinen Arztbesuch mehr leisten, Eltern wissen nicht, wie sie den Schulbesuch ihrer Kinder bezahlen sollen. Vor allem auf dem Land ist die Armut groß. Mutlosigkeit und Verzweiflung machen sich breit.

Dem wirkt die katholische Kirche entschieden entgegen. Sie leistet praktische Hilfe. Kindern aus beson-

ders armen Familien finanziert sie den Schulbesuch. In kirchlichen „Volksküchen“ erhalten knapp zwei Millionen Menschen täglich eine kostenlose Mahlzeit. Sie ist zudem verstärkt seelsorgerlich tätig und versucht den Zusammenhalt der Menschen in den Gemeinden und das Vertrauen auf Gott auch in Notzeiten zu stärken. ADVENIAT hilft dank den Spenden aus Deutschland den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Argentinien bei ihren wichtigen Aufgaben.

Die Hoffnung auf Gott, der den Weg der Gerechtigkeit vollendet, ist die Botschaft des Advents. Sie beflügelt die Katholiken in Deutschland zur Hilfe für die Kirche in Lateinamerika. Für die Christen Lateinamerikas ist diese Hilfe selbst ein Zeichen der Hoffnung des Advents. Einer Hoffnung, die verändert und bewegt. Und die Mut macht, sich der wichtigen Aufgabe zu stellen: „Gottes Wort lebt. Durch Dich!“

Für den 1. Adventssonntag, 30. November, bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit den entsprechenden Hinweisschildern aufzustellen sowie die ADVENIAT-Zeitschrift auszulegen.

Am 3. Adventssonntag, 14. Dezember, soll in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, der vorstehende Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die ADVENIAT-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen bzw. sie dem Kollektenkonto des Bistums zu überweisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an ADVENIAT ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion ADVENIAT, Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

In den Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kindermetten, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem ADVENIAT-Aufruf der deutschen Bischöfe. Der Ertrag der Kollekte ist ohne Abzug bis spätestens 15. Januar 2004 an die Bistumskasse mit dem Vermerk „ADVENIAT 2003“ zu überweisen. Wir bitten dringend um Einhaltung des Termins, da ADVENIAT gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig.

Nr. 184 Gemeinschaft der Gemeinden Dülken-Boisheim

Der Bischof von Aachen hat den laut Strukturplan für die Diözese Aachen vom 1. März 2000 ausgewiesenen Namen der Gemeinschaft der Gemeinden „Viersen-Dülken“ mit Datum vom 7. Oktober 2003 in den Namen „Dülken-Boisheim“ geändert.

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Kornelius, Viersen-Dülken, St. Peter, Viersen-Boisheim, und die Vikarie St. Ulrich, Viersen-Dülken, haben mit Datum vom 30. Juli 2003 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Dülken-Boisheim vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 7. Oktober 2003 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Kornelius, Viersen-Dülken, St. Peter, Viersen-Boisheim, und der Vikarie St. Ulrich, Viersen-Dülken, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Dülken-Boisheim genehmigt. Die Vereinbarung stellt einen Zwischenschritt von drei der vier vom Strukturplan für die Diözese Aachen vom 1. März 2000 vorgesehenen Gemeinden zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Dülken-Boisheim dar.

Nr. 185 Gemeinschaft der Gemeinden Rheydt-West

Die katholischen Pfarrgemeinden Herz Jesu, Mönchengladbach-Rheydt, und St. Johann Baptist, Mönchengladbach-Rheydt, haben mit Datum vom 17. Juli 2003 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Rheydt-West vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 24. Juli 2003 die Vereinbarung der Pfarrgemeinden Herz Jesu, Mönchengladbach-Rheydt, und St. Johann Baptist, Mönchengladbach-Rheydt, vom 17. Juli 2003 zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Rheydt-West genehmigt. Die Vereinbarung stellt einen Zwischenschritt von zwei der vier vom Strukturplan für die Diözese Aachen vom 1. März 2000 vorgesehenen Gemeinden zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Rheydt-West dar.

Nr. 186 Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes

Richtlinie „Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden des Bistums Aachen“

Die Richtlinie „Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden des Bistums Aachen“ gliedert sich in

- Teil I - Grundregeln (GR), §§ 1-9
- Teil II - Härtefallrichtlinie (HfR), §§ 10-15
- Teil III - Richtlinie für Kirchengemeindeverbände (KGV), §§ 16-21

Teil I

Grundregeln

§ 1 Schlüsselzuweisung (SZ)

- (1) Seit dem 1. Januar 1999 werden die Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden und dem Bistum Aachen durch die SZ geregelt.
- (2) Das bis Ende 1998 geltende Mischsystem aus Pauschal- und Bedarfszuweisung wurde zum gleichen Zeitpunkt abgelöst.

§ 2 Zielsetzung

- (1) Die SZ bezieht die Kirchengemeinden in die finanzielle Gesamtentwicklung ein und fördert deren Selbständigkeit und Verantwortung zu wirtschaftlichem Handeln.
- (2) Hieraus ergeben sich folgende Ziele:
 1. Grundsätzlich entfallen verbindliche Vorgaben des Bistums für den Bereich der Personal- und Sachkosten. Durch selbstverantwortliche Planung im Rahmen der durch die SZ bereitgestellten Mittel werden Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der Kirchengemeinden gestärkt.
 2. Durch Verbleib von Minderausgaben bei den Personalkosten und nur teilweiser Anrechnung von Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen aus Aktivkapitalien auf die SZ partizipieren Kirchengemeinden an den Ergebnissen eines sparsamen Verhaltens.

3. Die Zuweisungen im Rahmen der SZ an die Kirchengemeinden orientieren sich an den Veränderungen des Kirchensteueraufkommens.

§ 3 Inhalt der SZ

- (1) Die Bemessung der SZ richtet sich ausschließlich nach objektiven Kriterien (insbesondere nach der Katholikenzahl).
- (2) Die Zuweisung zum ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden im Rahmen der SZ wird aus den drei Ansätzen
 - Personalkostensäule,
 - Sachkostensäule und
 - Sockelsäuleermittelt.
- (3) Die Addition der Zuweisungen der drei Säulen bildet die SZ. Die Mittel aller drei Säulen sind gegenseitig deckungsfähig (siehe jedoch § 9).
- (4) Außerhalb der SZ werden den Kirchengemeinden für bestimmte Einrichtungen/Aktivitäten und Ausgaben zusätzliche Mittel zweckgebunden zur Verfügung gestellt (Sonderzuwendung, § 7).

§ 4 Personalkostensäule

- (1) Der Ansatz in der Personalkostensäule dient der Finanzierung aller Kosten, die einer Kirchengemeinde durch den Einsatz von Personal (z.B. Pfarramtshelfer/-innen, Verwaltungsmitarbeiter/-innen, kultbegleitende Dienste, Hausmeister- und Reinigungsdienste) entstehen. Dabei ist die zwischen der Kirchengemeinde und dem Personal konkret bestehende vertragliche Regelung unerheblich. Änderungen der Personalkosten durch Gesetz oder durch Änderung der zugrundeliegenden rechtlichen Bestimmungen haben auf die Höhe des Ansatzes keinen Einfluss.
- (2) Der Ansatz in der Personalkostensäule ergibt sich aus der Größenordnung der Kirchengemeinde. Dabei wird die Katholikenzahl nach einer degressiven Staffelung mit einem € Betrag je Gemeindeglied multipliziert.¹
- (3) Kirchengemeinden als Träger einer Tageseinrichtung für Kinder erhalten zusätzlich einen Betrag von € 1.090,00¹ je Gruppe, sofern die

Trägerleistungen aus Mitteln der Kirchensteuer besonders gefördert werden. Kirchengemeinden, die Träger einer offenen Jugendfreizeitstätte der OT oder KOT sind, erhalten zusätzlich einen Betrag von € 1.630,00¹. Für die Kleine Offene Tür (KOT) gilt dies nur dann, wenn sich diese Einrichtung im bistümlichen Stellenplan befunden hatte.

- (4) Ist bei einer Kirchengemeinde ein Kirchenmusiker gemäß der Rahmenordnung für die kirchenmusikalische Kooperation in Gemeinschaften von Gemeinden angestellt, erhält sie nach Ziffer 4.5 dieser Ordnung eine Sonderzulage (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2000, Nr. 131, S. 155). Der vom Bischöflichen Generalvikariat, HA 6B-Personal mitgeteilte Betrag wird zusätzlich bei der Personalkostensäule berücksichtigt.

§ 5 Sachkostensäule

- (1) Der Ansatz in der Sachkostensäule dient
 1. Aufwendungen für Gottesdienst und pfarrlichen Aktivitäten,
 2. Verwaltungskosten,
 3. Energiebedarf für Diensträume, Pfarrheim, Bücherei usw.,
 4. Grundbesitzabgaben.
- (2) Der Ansatz in der Sachkostensäule ergibt sich aus einem Grundbetrag und einem Betrag je Gemeindeglied.¹ Die Kirchengemeinden erhalten weiterhin Mittel, die sich aus der Nettogrundrissfläche der Kirche/Kapelle multipliziert mit einem €-Betrag ergeben.¹

Diese Mittel werden für die Dauer von drei Jahren auch dann weiter gewährt, wenn Kirchen und Kapellen veräußert wurden oder ihre Widmung aufgegeben worden ist.

- (3) Kirchengemeinden, die Geistlichen eine Dienstwohnung stellen, für die sie weder eine Miete noch eine Nutzungsentschädigung erzielen, erhalten einen Nebenkostenausgleich je Dienstwohnung.¹

¹ Die Staffelnwerte/€-Ansätze werden jährlich im Rahmen der Haushaltsrichtlinien mitgeteilt. Bei Veränderungen ist auf eine hinreichende Planungssicherheit zu achten.

§ 6 Sockelsäule

- (1) Der Ansatz in der Sockelsäule dient zur Finanzierung sämtlicher Kosten, die nicht in der Personalkosten- bzw. Sachkostensäule erfasst werden.
- (2) Die Sockelsäule setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag je Kirchengemeinde und einem Betrag je Gemeindeglied.¹

§ 7 Sonderzuwendungen

- (1) Für bestimmte Einrichtungen/Aktivitäten und Ausgaben werden den Kirchengemeinden außerhalb der SZ zusätzliche Mittel (Sonderzuwendungen § 3 Abs. 4) bereitgestellt. Für deren Bewilligung gelten – wie bisher schon – besondere Regelungen.
- (2) Sonderzuwendungen werden gewährt für
 1. Gestellungsleistungen für Ordensmitglieder, soweit nicht
 - die Gestellungsleistungen über die Sonderkasse des Kindergartens oder eines Altenheimes abgerechnet werden oder
 - das Ordensmitglied Aufgaben wahrnimmt, die sonst ein/e kirchengemeindliche/r Mitarbeiter/Mitarbeiterin erfüllt,
 2. Kostenerstattungen für Dienstreisen von Laien im pastoralen Dienst,
 3. zusätzliche sächliche Verwaltungskosten für überpfarrliche Aufgaben,
 4. Zuschüsse zu den Trägerleistungen für Tageseinrichtungen für Kinder,
 5. Zuschüsse für offene Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT,
 6. Mieten für Dienstwohnungen für Geistliche,
 7. Mieten für Pfarrheimräume oder Räume für eine Bücherei,
 8. laufende bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude. Die Sonderzuwendung wird für die Dauer von drei Jahren auch dann weiter gewährt, wenn Pfarrhäuser, Pfarrheime und Büchereien u. ä. veräußert wur-

den oder ihre Zweckbestimmung aufgegeben worden ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Änderung zu Gunsten von wirtschaftlichen Zwecken geschieht.

9. die Organisation der Pastoral gemäß c. 517 § 2 CIC in Höhe von maximal € 1.534,00 pro Haushaltsjahr.

- (3) Die Sonderzuwendungen werden zweckgebunden zugewiesen. Nicht zur Zweckerfüllung benötigte Sonderzuwendungen werden im Rahmen der Rechnungsprüfung zurückgefordert. Dies gilt nicht für die Sonderzuwendungen bei Abs. 2, Ziff. 2,3 und 9.

§ 8 Verrechnung von Einnahmen

- (1) Die Übergangsphase (1999-2003) wird um ein Jahr verlängert. Ab dem Jahre 2005 werden die Miet-, Pacht- u. Zinseinnahmen der Aktivkapitalien voraussichtlich nach anderen Kriterien als bisher auf die Schlüsselzuweisung angerechnet. Es wird gebeten, dies bei den Entscheidungen bei der Aufnahme von Darlehen – um die Kosten für bauliche Arbeiten an Miet- oder Dienstwohnungen zu finanzieren – zu berücksichtigen.
 1. Von den Mieteinnahmen und Nutzungsent-schädigungen für Dienstwohnungen der Geistlichen und der Laienangestellten (außer Pfarr- und Vikariefonds, s. Ausführungen zu 2.4.1-5 der Ausgaben) sind zunächst etwaige Stiftungs- oder Schenkungsverpflichtungen sowie der Schuldendienst zu erfüllen. Der verbleibende Betrag wird bis zur Höhe von € 25.600,00 voll und darüber hinaus mit 30% nicht mit der Zuweisung zum ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden verrechnet.
 2. Von den Pacht- und Zinseinnahmen (mit Ausnahme der Erträge aus den Personalfonds für Geistliche) sind etwaige Stiftungs- oder Schenkungsverpflichtungen zu erfüllen. Der verbleibende Betrag wird bis zur Höhe von € 2.560,00 nicht auf die SZ angerechnet. Der über die Summe von € 2.560,00 hinausgehende Betrag verbleibt zu 15% zusätzlich den Kirchengemeinden.

¹ Die Staffelnwerte/€-Ansätze werden jährlich im Rahmen der Haushaltsrichtlinien mitgeteilt. Bei Veränderungen ist auf eine hinreichende Planungssicherheit zu achten.

3. Pacht- und Zinseinnahmen des Pfarr- und Vikariefonds werden zusammengezählt. 10% dieser Summe verbleiben den Kirchengemeinden.
4. Erhält eine Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband Mittel nach der Härtefallrichtlinie, werden 50 % der verbleibenden Einnahmen aus Mieten, Pächte u. Zinsen von Aktivkapitalien auf diese Leistungen angerechnet.
Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten.
5. Die den Kirchengemeinden verbleibenden Einnahmen dienen dazu, die Kosten für die lfd. bauliche Instandhaltung der wirtschaftlichen Objekte, die Nebenkosten für verpachtete Grundstücke, soweit sie nicht von den Pächtern zu übernehmen sind, u. die Verwaltungskosten zu finanzieren.

§ 9 Abführung der Überschüsse

Überschüsse, die sich dadurch ergeben, dass die Personalkostensäule die Personalkosten zum Stand 31. Dezember 1998 – zuzüglich der anerkannten Mehrbeträge – übersteigt, sind zur Finanzierung der Härtefälle (§§ 10 ff.) abzuführen. Die Abführung der Überschüsse ist an die Zeitdauer der Härtefallrichtlinie gebunden. Sie erfolgt längstens bis zum 31. Dezember 2008.¹

Teil II

Härtefallrichtlinie (HfR)

Bereitstellung zusätzlicher Mittel

§ 10 Zweck

Im Rahmen der Überleitung der kirchengemeindlichen Haushalte aus dem Finanzierungssystem der Fehlbedarfzuweisung in die Schlüsselzuweisung soll Kirchenvorständen als Arbeitgeber im Bistum Aachen ermöglicht werden, Änderungs- bzw. Beendigungskündigungen soweit wie möglich zu vermeiden und im Einzelfall auftretende soziale Härten zu mindern. Die nachfolgende Regelung dient diesem Zweck.

§ 11 Schlüsselzuweisung

Kirchengemeinden erhalten im Rahmen der Schlüsselzuweisung Mittel für Personalkosten. Diese Grundlage der Schlüsselzuweisung bleibt von den nachfolgenden Regelungen unberührt.

§ 12 Grundlagen für den Härtefall

- (1) Über die Schlüsselzuweisung hinaus können Kirchengemeinden weitere Mittel im Rahmen der Härtefallrichtlinie erhalten.
- (2) Die Bereitstellung setzt voraus,
 - a) dass eine Unterdeckung bei den Personalkosten bleibt, trotz
 - der Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten zur Personalkostenerstattung durch Dritte (z.B. andere Kirchengemeinden, Bundesanstalt für Arbeit etc.),
 - der Verrechnung von Einnahmen der Kirchengemeinde aus Mieten, Pachten und Zinsen von Aktivkapitalien,
 - b) dass insbesondere bestehende arbeitsvertragliche Verpflichtungen aus genehmigten und bis zum 31. Dezember 1998 eingegangenen Arbeitsverhältnissen nicht erfüllt werden können. Wird aus unabwiesbaren Gründen eine vorhandene Planstelle wieder besetzt, dann werden die Personalaufwendungen für die neue Mitarbeiterin/den neuen Mitarbeiter nur im angemessenen Umfang berücksichtigt. Das vorrangige Ziel, den Haushalt auf Dauer zu konsolidieren (§ 14 Abs. 2), muss hierbei gewährleistet bleiben. Personalkosten, die auf eine höhere Eingruppierung der neuen Stelleninhaberin/des neuen Stelleninhabers zurückzuführen sind, können aus Mitteln der Härtefallrichtlinie nicht bezuschusst werden,
 - c) dass zwischen der Kirchengemeinde und dem Bistum Aachen ein Konsolidierungsplan (§ 14) vereinbart wird, der nachweislich einzuhalten ist.

¹ Die Staffelnwerte/€-Ansätze werden jährlich im Rahmen der Haushaltsrichtlinien mitgeteilt. Bei Veränderungen ist auf eine hinreichende Planungssicherheit zu achten.

§ 13 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Rahmen der Härtefallrichtlinie und auf Erarbeitung eines Konsolidierungsplans ist von der Kirchengemeinde jährlich, spätestens mit der Einreichung des Haushaltsplans, an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 6B-Personal, Abt. 6.3 – Kirchengemeindliche Angestellte, zu richten.
- (2) Der Antrag ist zu begründen.
- (3) Ein gemeinsamer Ausschuss, bestehend aus einem Priester der jeweils betroffenen Region und aus Vertretern des Bischöflichen Generalvikariates Hauptabteilungen 6B und 7/8, prüft den Antrag, entscheidet über das Vorliegen eines Härtefalls (§ 12 Abs. 2 a) und b)) und legt den Umfang und die Dauer der Bereitstellung zusätzlicher Mittel fest.
- (4) Das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 0.2.5 - Innenrevision, prüft im Einvernehmen mit der Abt. 6.3 – Kirchengemeindliche Angestellte die zweckgebundene Verwendung der Mittel im Rahmen der Härtefallrichtlinie. Später festgestellte Veränderungen in den finanziellen und personellen Verhältnissen können zu einer Anpassung im Rahmen der HfR führen.

§ 14 Konsolidierungsplan

- (1) Der Ausschuss (§ 13 Abs. 3) erarbeitet mit der Kirchengemeinde einen Konsolidierungsplan.
- (2) Ziel des Konsolidierungsplans ist es, die Unterdeckung abzubauen und der Kirchengemeinde über die Schlüsselzuweisung hinaus zeitlich befristet zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (3) Im Rahmen des Konsolidierungsplans sind alle Maßnahmen zu erörtern, die diesem Ziel dienen. Hierzu zählen insbesondere
 - die Einschränkung von Aufgaben und Einrichtungen,
 - die nachhaltige Verbesserung der Einnahmen,
 - sozialverträgliche Maßnahmen zur Personalreduzierung (z.B. Altersteilzeitregelung, Aufhebungsverträge, sozialplanähnliche Maßnahmen, Einsatz von Mitarbeitern in mehreren Kirchengemeinden, Vermittlung über die Stellenbörse, Änderungskündigungen) möglichst unter Vermeidung von Beendigungskündigungen,

– die Bildung eines Katholischen Kirchengemeindeverbandes.

- (4) Im Rahmen der Erstellung des Konsolidierungsplans sind im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde u. a.
 - der Stellenplan der Kirchengemeinde verbindlich festzuschreiben,
 - die vorhandenen Beschäftigungsumfänge aufgrund der bestehenden Bemessungsrichtlinien auf ihre Angemessenheit zu überprüfen,
 - die Wiederbesetzung freiwerdender Planstellen oder Anteile von ihnen auf den notwendigen Umfang zu beschränken und
 - ein Zeitplan und Maßnahmenkatalog zur Konsolidierung, das heißt, zum Ausgleich der Unterdeckung verbindlich zu erstellen.

§ 15 Umfang der zusätzlichen Mittel

Es sind die aktuellen Ausgaben = 105 % zu setzen. Diese Summe ist dann auf 100 % herunter zu rechnen. Der Unterschiedsbetrag von 5 auf 100 ist von der Kirchengemeinde aus den Mitteln der Schlüsselzuweisung/aus freien Mitteln aufzubringen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Mehrkosten, die wegen der Änderung der Anlage 18 zur KAVO bedingt sind.

Berechnungsbeispiel:

Personalausgaben bei Titel 2.1.1	€ 48.000,00
Werklöhne bei Titel 2.1.3 (jedoch ohne Rendanten- entschädigung und ohne Schwesterngestellungsleistungen)	€ 4.000,00
Ausgaben insgesamt	€ 52.000,00
Abzüglich Personalkostenerstattungen; 1.5.5.2 u. 1.5.9 d.E.	€ 5.000,00
Verbleiben belastende Personalaufwendungen von insgesamt	€ 47.000,00

€ 47.000,00 geteilt durch 105 % x 100 % ergeben € 44.762,00.

Die Beträge der Personalkostensäule (Anlage 8, Blatt 1, Ziffer 1) und die anrechenbaren Einnahmen (Anlage 8, Blatt 3, Zeile 7) ergeben insgesamt den Betrag von € 42.000,00. Der Unterschiedsbetrag von € 2.762,00 ist auf der Anlage 8, Blatt 3, Spalte 11 (anerkannter Härtefall) einzusetzen.

- (2) Die Höhe der insgesamt im Rahmen der Härtefallrichtlinie gewährten Mittel hängt von dem im Haushalt des Bistums hierfür jährlich bereitgestellten Ansatz ab.
- (3) Die Mittel nach der Härtefallrichtlinie werden einzelfallbezogen auf den geprüften und anerkannten sowie im Konsolidierungsplan festgelegten Bedarf gewährt. Die Laufzeit beträgt maximal bis zum Jahre 2008.
- (4) Der Einsatz von Kirchensteuermitteln erfolgt nachrangig (s. auch Art. 730 der Diözesan-Statuten-Band II).

Teil III

Richtlinie für Katholische Kirchengemeindeverbände (KGV)

Präambel

Der Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ und der im Kontext hierzu entwickelte diözesane Strukturplan regelt für die Zukunft der Ebene Kirche am Ort fest umrissene, verbindlich vereinbarte Räume pastoraler Verantwortung und Zusammenarbeit. Zur Ermöglichung einer lebensraumgemäßen Seelsorge in Gemeinden werden diese im jeweils überschaubaren Lebensraum in einer Gemeinschaft von Gemeinden (GvG) situationsgerecht zusammengeführt.

Die Einführung der Schlüsselzuweisung bringt den Kirchenvorständen größere Selbständigkeit und Verantwortung im verwaltungsmäßigen Bereich. Im Sinne einer effizienten, sparsamen Aufgabewahrnehmung empfiehlt es sich, dass sich Kirchengemeinden zu kirchlichen Gemeindeverbänden zusammenschließen. Dieser Zusammenschluss erfolgt auf der Grundlage des „Entwurfs einer Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden im Bistum Aachen“ sowie des „Entwurfs einer Satzung eines katholischen Kirchengemeindeverbandes (KGV)“.

§ 16 Gemeinschaft von Gemeinden und Kirchengemeindeverbände

- (1) Die verbindliche Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden im pastoralen Bereich erfolgt auf der Basis des diözesanen Strukturplans (GvG). Um die Einheit von pastoraler Struktur und Verwaltung zu gewährleisten, können Kirchengemeindeverbände auch nur auf der Basis des diözesanen

Strukturplans gebildet werden. Die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes liegt in der freien Entscheidung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden.

- (2) Bei der Gründung eines KGV können sich für eine vorher zeitlich festgelegte Übergangsphase einzelne Kirchengemeinden eines Strukturgebietes zu einem Kirchengemeindeverband zusammenschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass die ausdrücklich erklärte Absicht besteht, die übrigen Kirchengemeinden des Strukturgebietes in den KGV einzubeziehen.
- (3) Für mehrere GvG kann ein KGV gebildet werden.

§ 17 Berechnung der Schlüsselzuweisung

Die Berechnung der Schlüsselzuweisung an Kirchengemeinden, die einem KGV angehören, erfolgt auf die Einzelpfarre hin.

§ 18 Interner Finanzausgleich

Grundsätzlich sollen Überschuss (§ 9) und festgestellter Bedarf von Kirchengemeinden, die einem KGV angehören, zunächst innerhalb des KGV ausgeglichen werden.

§ 19 Inanspruchnahme der Härtefallrichtlinie durch den KGV

- (1) Ein Anspruch auf Bereitstellung von Mitteln über die Schlüsselzuweisung hinaus im Rahmen der Härtefallrichtlinie kann nur vom KGV und nicht von der einzelnen, dem KGV angehörenden Kirchengemeinde beantragt werden. Der Antrag auf Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Rahmen der Härtefallrichtlinie und auf Erarbeitung eines Konsolidierungsplanes ist vom KGV an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 6.3 – Kirchengemeindliche Angestellte, zu richten.
- (2) Zusätzliche Mittel im Rahmen der Härtefallrichtlinie werden an den KGV zweckgebunden zum Ausgleich des festgestellten Bedarfs bei den Personalkosten der ihm angeschlossenen Kirchengemeinden ausgezahlt.
- (3) Die übrigen Regeln für die Härtefallrichtlinie bleiben unberührt.

§ 20 Zweckbindung der Mittel

- (1) Das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 0.2.5 - Innenrevision, prüft im Einvernehmen mit der Abt. 6.3 - Kirchengemeindliche Angestellte, die zweckgebundene Verwendung der Mittel im Rahmen der Härtefallrichtlinie.
- (2) Später festgestellte Veränderungen in den finanziellen und personellen Verhältnissen können zu einer Anpassung im Rahmen der HfR führen.

§ 21 Schlussbestimmung

Die vorstehende Richtlinie (Teile I-III) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Aachen, 29. Oktober 2003

Manfred von Holtum
Generalvikar

Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2004 der Kirchengemeinden

Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Sollte es ausnahmsweise nicht möglich sein, mit den eigenen Einnahmen und den ergänzenden Zuweisungen aus der Kirchensteuer die Ausgaben zu bestreiten, sind freie Mittel einzusetzen, um den Haushaltsausgleich zu erhalten. Hierfür können auch zweckgebundene Gelder in der Kirchenkasse eingesetzt werden, sofern die Gelder nicht für außerordentliche Maßnahmen oder für einen genau bestimmten Zweck, der dem Einsatz für den Haushaltsausgleich entgegensteht, angesammelt wurden. Diese Einnahmen sind im Haushaltsplan bei Titel 1.7.1 oder 1.7.2 einzusetzen.

Die bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgesetzten Verwahrbeträge, die nicht der Bistumskasse zu erstatten sind, müssen bei Titel 1.7.3 der Einnahmen veranschlagt werden. Es ist nicht erforderlich, diesen Sachverhalt in der Buchführung/Kirchenrechnung zu erfassen.

Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, ist der Unterschiedsbetrag den Rücklagen zuzuführen. Diese Summe ist bei Titel 2.8 der Ausgaben zu veranschlagen.

Der mit dem genehmigten Haushaltsplan für 2004 festgestellte Zuschuß aus der Kirchensteuer steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel (**Haushaltsvorbehalt**).

Die Vorlage des Haushaltsvoranschlages 2004 wird nach Möglichkeit bis zum 1. Januar 2004 erbeten.

Weitere Einzelheiten werden bei den jeweiligen Titeln/Positionen mitgeteilt.

I. Formulare

Haushaltsformular

Das Haushaltsformular bleibt im wesentlichen unverändert.

Im Haushaltsplan sind die Zahlenangaben für das kommende Haushaltsjahr (2004), für das lfd. (2003) und für das abgelaufene (2002) anzugeben.

Jede Kirchengemeinde erhält 3 Formulare des ordentlichen Haushaltsplanes. Die Kirchengemeinden, die beim Erledigen der Rendantenaufgaben ein EDV-Programm verwenden, erhalten den Formularsatz grundsätzlich nur auf besondere Nachfrage. Diese Kirchengemeinden können sich den Formularsatz für den ordentlichen Haushaltsplan über das Programm ausdrucken lassen oder aber, sofern sie ein Modem einsetzen, über die Mailbox abrufen. Für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgebezirke – soweit kirchlich errichtet – sind nach wie vor eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Nähere Einzelheiten werden bei den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln bzw. Positionen gegeben.

Anlage 1 – Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel 1.1, 1.2 und 1.5 der Einnahmen –

Auf dieser Anlage sind, entsprechend den Hinweisen im Haushaltsplan, einzelne Positionen der Titel 1.1, 1.2 und 1.5 der Einnahmen näher zu erläutern. Bei Titel 1.5.14 der Einnahmen sind die gesamten Nebenkosten, die von den Mietern und Dienstwohnungsinhabern erstattet werden, zu vermerken. Hierzu gehören die Erstattungsleistungen für Grundbesitzabgaben und die Erstattungsbeträge für Brennstoffe sowie die Erstattungsbeträge für Wartungskosten und die Gebäudeversicherungskosten.

Anlage 2 – Personalkosten –

Auf dieser Anlage sind alle Personalkosten anzugeben.

Die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und die Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse sind auf der Anlage 2 bei den jeweiligen Bediensteten einzusetzen.

Die Personalkosten sind auf der Anlage 2 getrennt nach einzelnen Kostenbereichen zu veranschlagen. Es wird gebeten, dies besonders zu beachten.

Es wird empfohlen, bei den Vergütungsansätzen der kirchengemeindlichen Laienangestellten für Mehrausgaben bei den Personalkosten (lineare Erhöhung, etwai-

ge Mehraufwendungen bei den Sozialversicherungsabgaben, zusätzliche Kosten für die KZVK usw.) eine Deckungsreserve von 1,5% einzuplanen.

Aus den bei Titel 2.1.1 der Ausgaben veranschlagten Mitteln sind auch die vom Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6B- Personal festgesetzten Beihilfen und sonstigen Personalnebenkosten zu finanzieren.

Anlage 3 – Erläuterungen zu Titel 2.1.3 und 2.3.10-17 der Ausgaben –

– Schwesternstellungsleistungen, Rendantenentschädigung und sonstige Werklööhne sowie Titel 2.3.10-17 der Ausgaben (Ifd. bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude) –

Änderungen der Haushaltsansätze gegenüber denen des Vorjahres bei Titel 2.3.10-17 der Ausgaben sind auf dieser Anlage zu begründen. Sollten sich bei Titel 2.3.10-17 der Ausgaben Änderungen wegen eines Neubaues oder Erweiterungsbaues ergeben, so sind für den Neubau oder Erweiterungsbau die Berechnungen des umbauten Raumes für die Kirchen und Kapellen bzw. der Wohn- und Nutzflächen für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Pfarrheime, vorzulegen.

Bei Bedarf sind die Formulare kurz schriftlich oder telefonisch, F. (02 41) 45 23 18 oder (45 23 15), anzufordern.

Der übrige Teil der Anlage 3 kann dazu benutzt werden, weitere Informationen zu einzelnen Haushaltsansätzen zu geben.

Außerdem sind auf dieser Anlage die anstelle von Personalkosten zu zahlenden Werklööhne, die Gestellungsleistungen für Ordensmitglieder – sofern im sozialcaritativen Bereich tätig – und die vom Kirchenvorstand vorgeordnete Rendantenentschädigung anzugeben.

Anlagen 4 a bis c – Aufstellung der Mieteinnahmen und der Nutzungsentschädigungen, Aufstellung der Pachteinahmen und Aufstellung der Zinserträge (nach Abzug des Wertausgleiches) der Aktivkapitalien –

Auf diesen Formularen sind die Mieterträge/Nutzungsentschädigungen für jedes Haus, die Pachterträge für die landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke, die Kapitalbestände der Aktivkapitalien und die Zinserträge (nach Abzug des Wertausgleiches) anzugeben.

Sollte der Platz auf den Vordrucken nicht ausreichen, wird gebeten, auf einem besonderen Blatt die erforderlichen Angaben zu vermerken.

Anlage 5 – Erläuterung zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel 2.2.12 und 13, 2.3.1-2.2.3.5-7 u. 2.5.6 der Ausgaben –

Die vorstehend genannten Ausgabenpositionen sind auf der Anlage näher zu erläutern.

Anlage 6 – Haushaltsplan für die Einrichtungen OT/KOT/TOT –

Diese Anlage ist von Kirchengemeinden, die über eine vom Bistum und vom zuständigen Jugendamt anerkannte Jugendfreizeitstätte der OT, KOT oder TOT verfügen, entsprechend auszufüllen.

Anlage 7 – Erläuterungen zum Schuldendienst –

Wie bisher sind die Ausgaben für den Schuldendienst zu erläutern.

Dabei sind die Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die wegen der Instandhaltungskosten für Mietwohnungen sowie für Dienstwohnungen (Laienangestellte und Subsidiare) aufgenommen wurden, bei Titel 2.7.1 und 2 zu vermerken. Dies gilt nicht für Objekte, die sich im Pfarr- oder Vikariefonds befinden (Titel 2.4.1-5 d. A.). Die Verpflichtungen wegen sonstiger aufgenommener Darlehen sind bei Titel 2.7.3 und 4 zu veranschlagen.

Anlage 8 – Berechnung des Zuschusses aus der Kirchensteuer gemäß Schlüsselzuweisung und Härtefallregelung

Der Zuschuss aus der Kirchensteuer ist gemäß den Richtlinien/den Angaben auf der Anlage 8 von der Kirchengemeinde zu errechnen und bei Titel 1.8 der Einnahmen einzusetzen.

II. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

Der Haushaltsplan ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Mitwirkung des Rendanten aufzustellen und dem Kirchenvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sollen ein klares und der Wirklichkeit möglichst nahekommendes Bild der finanziellen Mittel ergeben. Sollten sich die jeweiligen Haushaltsansätze nicht genau errechnen lassen, dann sind sie gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen.

Weiterhin sind die Prinzipien der Bruttoveranschlagung und der Vollständigkeit zu beachten.

Der Grundsatz des Bruttoprinzips besagt, dass vorweg Abzüge und Aufrechnungen von Einnahmen und Ausgaben nicht statthaft sind.

Aufgrund des Grundsatzes der Vollständigkeit muss sich die gesamte kirchengemeindliche Haushaltswirtschaft aus dem Haushaltsplan ergeben, soweit keine Sonderregelungen Ausnahmen zulassen.

Auf den dem Haushaltsplan beigefügten Formularen sind alle erforderlichen Erläuterungen zu einzelnen Positionen vorzunehmen. Im Haushaltsplan erfolgte bei den Positionen, die einer besonderen Erläuterung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. Soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage des Vorjahres erheblich abweichen, wird gebeten, dies auf der Anlage 3 besonders zu begründen. Zu den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nr. voranzusetzen.

Im ordentlichen Haushalt dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z.B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden und Ausgabenbedarf für einmalige Bau- und Anschaffungsmaßnahmen) veranschlagt werden. Besondere Sammlungen und Spenden zu den Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen (Titel 2.7.3 u. 4 der Ausgaben) sind bei Titel 1.5.6 der Einnahmen zu veranschlagen.

Die Ansätze sind in vollen €-Beträgen einzusetzen.

Beträge unter € 0,50 werden ab- und von € 0,50 an aufgerundet.

Die Angaben auf der Anlage 8 sind zum überwiegenden Teil nach der Anzahl der Gemeindeglieder zu ermitteln.

Als Berechnungsgrundlage dienen die aus dem kommunalen EDV-Meldewesen gewonnenen Zahlen. Maßgeblich sind die Daten, die den Kirchengemeinden mit der Bestandsliste für den Monat September 2003 mitgeteilt wurden.

Als Anzahl der Gemeindeglieder je Kirchengemeinde gilt jeweils die Summe der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zuzüglich 25% der mit Zweitwohnsitz gemeldeten Personen.

Der vom Kirchenvorstand beschlossene Haushaltsplan ist der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung möglichst bis zum 1. Januar 2004 vorzulegen.

Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Haushaltsplanes an die Kirchengemeinde zu erfolgen. Die entsprechende Bescheinigung ist auf der ersten Seite des Haushaltsplanes durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterschreiben. Das Amtssiegel ist neben der Unterschrift abzudrucken.

Im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen sind die Anlagen 1, 2 Blatt 1-6, 3, 4, 5 sowie Blatt 1 und Blatt 2 der Anlage 6 (Zusammenstellung der Personalausgaben zuzüglich der Rendantenentschädigung für die offene Jugendfreizeitstätte) nicht öffentlich auszulegen.

Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

Einnahmen

Ordentliche Einnahmen

Zu Titel 1.1 der Einnahmen:
Mieten und Nutzungsentschädigungen

Die Mieten und Nutzungsentschädigungen für die Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare sind entsprechend ihrer Fondszugehörigkeit bei 1.1.1-7 zu veranschlagen. Die Mieterträge der Grundstücke, die sich im Pfarrfonds oder Vikariefonds befinden, werden nicht auf die Schlüsselzuweisung angerechnet (siehe auch Ausführungen unter 2.4.1-2.4.5 der Ausgaben). Auf das richtige Zuordnen der Mieterträge und Nutzungsentschädigungen zu den jeweiligen Fonds ist deshalb sorgfältig zu achten (Arealbestandsliste).

Bei der Festsetzung der Mieten werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die legitimen Möglichkeiten für angemessene Einnahmen wahrzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass keine Einnahmeverluste durch die Festsetzung zu niedriger Mieten und Pächte entstehen.

Wird dies nicht beachtet, muss damit gerechnet werden, dass bei der Ermittlung des Zuschusses aus der Kirchensteuer die angemessenen bzw. ortsüblichen Mietwerte zugrunde gelegt werden.

Das Mietrechtsreformgesetz ist am 1. September 2001 in Kraft getreten. Die Kirchenvorstände sind gehalten, sich über die zahlreichen Änderungen (Kappungsgrenze 20 %, neue Kündigungsfristen u. a.) in geeigneter Form zu informieren. Die ab dem 1. September 2001 geltenden Mietvertragsformulare dürfen nur noch verwendet werden.

Im übrigen wird auf die Ausführungen der Anlage 1 (Mieten und Nutzungsentschädigungen) verwiesen.

Zu Titel 1.2 der Einnahmen:
Pachteinnahmen (einschließlich Erbbauzinsen, Jagdpacht und Erträge aus Milchquoten)

Es ist auf angemessene Pachteinahmen zu achten. Werden bei Titel 1.2 keine ortsüblichen Erträge erzielt, gelten die Ausführungen bei Titel 1.1 in analoger Weise.

Bei Titel 1.2 sind die Pachteinahmen – wie bisher – bei den jeweiligen Fonds zu veranschlagen. Mit Ausnahme der Jagdpacht, die für Waldgrundstücke gezahlt wird, sind die Jagdpachteinnahmen ebenfalls entsprechend ihrer Fondszugehörigkeit bei Ziffer 1.2.1 bis 1.2.6 einzusetzen. Die Jagdpachteinnahmen, die für Waldgrundstücke gezahlt werden, sind bei Titel 1.2.9 einzusetzen. Bei den Pachteinahmen sind auch die Erbbauzinsen und die Erträge aus Milchquoten mit zu veranschlagen.

Mit den Einnahmen aus Waldbesitz (einschließlich Jagdpacht) sind die Ausgaben für den Waldbesitz – einschließlich Verwaltungskosten und Rendantenentschädigung – zu finanzieren. Übersteigen in einem Jahr die Einnahmen die Ausgaben, dann ist der Unterschiedsbetrag – zugunsten des jeweiligen Fonds – zu kapitalisieren. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, dann kann der Unterschiedsbetrag aus dem Kapital des entsprechenden Fonds entnommen werden. Die Genehmigung hierzu wird global erteilt.

Für den Neuabschluss von Landpachtverträgen ist von nachfolgend aufgeführten Mindestpachtzinsen auszugehen:

Gruppe	AZ-Bereich	Grundpacht je AZ und Morgen
AZ-I	7-50	€ 0,84
AZ-II	51-70	€ 0,97
AZ-III	71-85 und mehr	€ 1,10
Grünland	für alle Bodenzahlen	€ 0,84

Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die Umlage zur Landwirtschaftskammer hat, sofern sie von der Kirchengemeinde übernommen werden, der Pächter weiterhin zu erstatten.

Für gärtnerisch genutzte Flächen (nicht gewerblich) wird ein Pachtzins von € 0,05/qm erwartet. Für gewerblich genutzte Flächen (Gärtnereien, Baumschulen usw.) wird ein Pachtzins von € 0,26/qm erwartet.

Erbbauzinsen:

Die Kirchenvorstände werden gebeten, die Angemessenheit der zur Zeit verlangten Erbbauzinsen zu überprüfen. Sollten die Erbbauzinsen nicht mehr angemessen sein, sind sie entsprechend anzuheben. Für die damit verbundenen Sachbearbeitungen kann im Bedarfsfalle die Mithilfe des Bischöflichen Generalvikariates, Abt. 7.3 – Liegenschaften, F. (02 41) 45 23 65 oder 45 22 53, in Anspruch genommen werden.

Zu Titel 1.3 der Einnahmen: Zinsen von Aktivkapitalien

Im Haushaltsplan ist grundsätzlich neben dem Kapital und dem Ertrag der mit dem Geldinstitut vereinbarte tatsächliche Zinssatz einschließlich etwaiger Bonus-Zuschläge o. ä. anzugeben. Dies gilt insbesondere für bereits in Sparkassenbriefen/festverzinslichen Wertpapieren angelegte Aktivkapitalien.

Es wird gebeten, die Aktivkapitalien sowie die hieraus resultierenden Zinserträge getrennt je Fonds aufzuführen. Für die Aktivkapitalien wird z. Z. ein Zinsertrag von mindestens 2,3% erwartet.

Zinsen in dieser Höhe werden derzeit im kirchlichen Bereich angeboten. Sollte sich bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes dieser Zinssatz ändern, sind vom veränderten Zinssatz die Einnahmen bei Titel 1.3 zu errechnen.

Ab dem Haushaltsjahre 2004 sind die Zinserträge der Aktivkapitalien nicht mehr in voller Höhe bei Titel 1.3 zu veranschlagen. Der durch die Geldentwertung bedingte Verlust ist dem Kapital wieder zuzuführen. Der Wertverlust (Basis Verbraucherpreisindex) beträgt nach den Daten des statistischen Bundesamtes 1,4 %.

Es wird deshalb gebeten, von den zu erwartenden Zinserträgen 1,4 % (gerechnet vom jeweiligen Kapitalbestand) abzuziehen und den restlichen Betrag nur noch bei Titel 1.3 zu veranschlagen. Die dem Kapital jeweils zuzuführenden Summen sind in der Kirchenrechnung bei Titel 1.4 (Kapitaleinnahmen) zu verbuchen.

Zum Jahresende können die Beträge des Wertausgleiches auf einem Sparsbuch mit langjähriger Kündigungsfrist zusammengefasst werden. In den Kirchenrechnungen oder in den jeweiligen Haushaltsplänen ist dieser Bestand anteilig auf die vorhandenen Fonds aufzuteilen.

Wichtiger Hinweis:

Bei Zinsen aus Kapitalvermögen führen die Kreditinstitute grundsätzlich eine Zinsabschlagsteuer von 30% an das zuständige Finanzamt ab. Kirchengemeinden können diesen Abzug vermeiden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer sogenannten Nicht-Veranlagungsbescheinigung gem. § 44a Abs. 4 EStG (NV-Art2). Diese Bescheinigung wird vom Finanzamt ausgestellt und ist in der Regel 3 Jahre gültig.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, zu prüfen, ob für die von ihnen unterhaltenen Konten und Guthaben noch gültige Nicht-Veranlagungsbescheinigungen bestehen. Ansonsten wird gebeten, das Finanzamt unverzüglich um neue Bescheinigungen zu bitten. Einnahmeausfälle, die ggf. dadurch entstehen, dass wegen des Fehlens einer Nicht-Veranlagungsbescheinigung Zinsabschlagsteuer abgeführt wurde, müssen ausschließlich von der Kirchengemeinde getragen werden.

Zu Titel 1.5 Verschiedene Einnahmen Titel 1.5.1-3 der Einnahmen: Zinsen der Reparaturrücklagen

Je nach Vorliegen der Voraussetzungen sind folgende Reparaturrücklagen zu bilden:

1. Für die lfd. bauliche Instandhaltung der Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht wirtschaftlich genutzt werden (Kirche, Kapelle, Diensträume usw.), sind bestimmte Pauschalbeträge vorzusehen. Sie sind bei Titel 2.3.10-17 der Ausgaben zu veranschlagen. Die

Zinsen dieser (Teil-)Rücklage sind bei Titel 1.5.1 der Einnahmen einzusetzen.

2. Falls sich Miet- oder Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare in Gebäuden befinden, deren Grundstücke dem Pfarr- oder Vikariefonds zugeordnet sind, dann ist für diese Objekte wegen der besonderen Zweckbestimmung dieser Grundstücke (Beitrag zur Besoldung der Geistlichen) zwingend eine besondere Rücklage zu bilden. Im übrigen wird auf Ausführungen unter Titel 2.4.1 bis 2.4.5 der Ausgaben verwiesen. Die Zinsen dieser Teilrücklage sind bei Titel 1.5.2 der Einnahmen zu veranschlagen.
3. Für die übrigen wirtschaftlich genutzten Gebäude oder Gebäudeteile, die sich im Fabrik-, Stiftungs- oder Küstereifonds usw. befinden, wird ebenfalls dringend empfohlen, eine Reparaturrücklage anzulegen. Die Zinsen dieser Rücklage sind unter Titel 1.5.3 der Einnahmen zu erfassen.

Zu Titel 1.5.5.1 der Einnahmen Fernsprechgebühren und Verwaltungskosten

Es wird – nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen – auf die Verpflichtung verwiesen, die Gebühren für private Gespräche der Kirchengemeinde zu erstatten.

Die Erstattungsleistungen der Priester (Dienstwohnungsinhaber) für Fernsprechgebühren richten sich nach Ziffer 12 der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen. Diese Ordnung ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1994, Nr. 85, S. 76, abgedruckt.

Die Gebühren für Telefongespräche, die wegen baulicher Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als € 50.000,- geführt werden, sind aus der Baukasse zu entnehmen und der Kirchenkasse zu erstatten.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Zu Titel 1.5.5.2 der Einnahmen Erstattungen für Personalkosten

Bei diesem Titel sind die Erstattungsleistungen für Personalkosten von anderen Kirchengemeinden oder von der Sonderkasse des Kindergartens/der Offenen Jugendfreizeitstätte zu erfassen.

Oftmals werden von Mitarbeitern einer Kirchengemeinde Dienste für andere mit erledigt (Verwaltungsmitarbeiterdienste, Pfarramtshelferinnendienste, usw.). Die Kirchengemeinde, die die Vergütung zahlt, hat gegenüber den anderen einen Erstattungsanspruch. In aller Regel sind in den Arbeitsverträgen dieser Mitarbeiter die Beschäftigungsumfänge für die jeweiligen Kirchengemeinden vermerkt.

Nach diesen Anteilen richtet sich auch der Erstattungsanspruch. Sind diese Angaben dem Arbeitsvertrag nicht zu entnehmen, wird empfohlen, sofern dies sachgerecht ist und keine Besonderheiten zu beachten sind, als Verteilerschlüssel für die zu erstattenden Personalkosten die Anzahlen der Gemeindeglieder zugrunde zu legen.

Werden Personalaufwendungen für ständige Dienste in einer Kirchengemeinde (Verwaltungsmitarbeiter, Pfarramtshelferin, Küster, Organist und Chorleiter, Hausmeister, Reinigungskraft usw.) ganz oder teilweise aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit gefördert, dann sind diese Personalkostenerstattungen bei Titel 1.5.9 der Einnahmen zu erfassen.

Zu Titel 1.5.5.3 und 4 Sonstige Erstattungen

Bei dieser Einnahmeposition sind beispielsweise die anteiligen sächlichen Kosten (z.B. Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Heizung usw.) für den Kindergarten einzusetzen, wenn dieser in einem Gebäude betrieben wird, in dem auch andere pfarrliche Einrichtungen (z.B. Pfarrheim, Dienstwohnungen usw.) untergebracht sind.

Anderenfalls sind diese Kosten unmittelbar in der Abrechnung für den Kindergarten nachzuweisen. Eine Erstattung für Strom- und Heizungskosten in einer gemischt genutzten Einrichtung ist nicht bei Titel 1.5.5.3/4 vorzunehmen, wenn für den Kindergarten/ Hort ein völlig separates Heizungssystem besteht und diese Kosten für den Kindergarten ohne Anwendung eines Umlageschlüssels ermittelt werden können.

Zu Titel 1.5.6 der Einnahmen: Besondere Sammlungen und Spenden zu den Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen (Titel 2.7.3 und 4 der Ausgaben)

Hat eine Kirchengemeinde Darlehen aufgenommen, um einmalige Bau- oder Anschaffungskosten (z.B. Bau einer neuen Orgel) zu bestreiten, dann sollten die Zins- und Tilgungsverpflichtungen ausschließlich aus besonderen Sammlungen und Spenden bestritten werden. Diese Einnahmen sind bei Titel 1.5.6 zu veranschlagen. Es können aber auch sonstige freie oder für den Haushaltsausgleich nicht benötigte Mittel für diese Zins- und Tilgungsverpflichtungen eingesetzt werden. Diese Gelder sind nicht bei Titel 1.5.6 zu veranschlagen.

Zu Titel 1.5.7: Nutzungsgebühren/Entschädigungsleistungen für das Pfarrheim

Nach wie vor bleiben die Kirchengemeinden aufgefordert, Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und

Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn sie z.B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) zu erheben.

Werden Bildungsveranstaltungen in kirchengemeindlichen Häusern oder Einrichtungen von Familienbildungsstätten durchgeführt, erhalten die Kirchengemeinden auf Antrag von der zuständigen Familienbildungsstätte eine Anerkennungsgebühr von € 2,10 je anerkannter Unterrichtsstunde. Dieser Betrag wird auch von den Bildungswerken der Regionen gezahlt.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Zu Titel 1.5.9 der Einnahmen:

Erstattungen und Eigenleistungen zu den Personalkosten für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Personalkosten für Beschäftigte, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig werden, sind bei Titel 2.1.1 der Ausgaben mit zu veranschlagen.

Zu den Personalaufwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können über den ordentlichen Haushaltsplan keine besonderen Mittel aus der Kirchensteuer bereitgestellt werden. Die Erstattungsbeträge sind bei Titel 1.5.9 zu erfassen. Soweit die Personalkosten-erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit nicht ausreichen, muss der Unterschiedsbetrag von der Kirchengemeinde aus besonderen Sammlungen/Zuschüssen oder aber aus freien Mitteln aufgebracht werden.

Sofern eine Kirchengemeinde für die entsprechenden Personalausgaben Mittel nach der Härtefallrichtlinie erhält, werden die Erstattungsbeträge der Bundesanstalt für Arbeit voll angerechnet. Auf die Ausführungen zu § 12 der Finanzbeziehungen wird verwiesen.

Werden Bedienstete im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme im Kindergarten oder in der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT beschäftigt, sind die Personalkosten nicht bei Titel 2.1.1 der Ausgaben, sondern im Haushaltsplan für den Kindergarten bzw. für die Jugendfreizeitstätte zu veranschlagen. In Höhe der Personalausgaben ist in diesen Haushaltsplänen ein entsprechender Einnahmeansatz zu bilden. Hinsichtlich der Finanzierung dieser Personalkosten gelten die vorstehenden Ausführungen in analoger Weise.

Zu Titel 1.5.13 der Einnahmen:

Erstattungen für Aushilfsdienste in der Seelsorge

Bei diesem Titel sind die Erstattungsbeträge der zuständigen Regionalstelle für Aushilfsdienste in der Seelsorge zu erfassen.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel 2.1.2 der Ausgaben verwiesen.

Zu Titel 1.5.14 der Einnahmen:
Nebenleistungen der Mieter
und Dienstwohnungsinhaber

Hierzu wird auf die Ausführungen der Anlage 2 verwiesen.

Zu Titel 1.5.15 der Einnahmen:
Nebenleistungen der Pächter

Die Landwirtschaftskammerumlage und die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind von den Pächtern, sofern sie von der Kirchenkasse zunächst übernommen werden, zu erstatten. Die Beträge sind bei Titel 1.5.15 einzusetzen.

Zu Titel 1.6 der Einnahmen:

Kollekten/Erträge aus Opferstöcken sowie sonstige Einnahmen für die Kosten des Gottesdienstes

Die Kollekten, die Beiträge und die zu erwartenden Erträge aus Opferstöcken (sofern sie für die laufenden Kosten des Gottesdienstes bestimmt sind) müssen in einer Summe bei Titel 1.6.1 veranschlagt werden.

Auf die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1994, Nr. 174, S. 183 und Nr. 176, S. 184, wird hingewiesen. Danach werden Gebühren für das Feiern einer heiligen Messe nicht erhoben. Die Gebühren für Trauungen und Beerdigungen sind zur Zeit ausgesetzt. Nur für außergewöhnliche Aufwendungen können angemessene Beiträge erhoben werden. Diese Beiträge sind ebenfalls bei Titel 1.6.1 zu veranschlagen/nachzuweisen. Das Festsetzen dieser Beiträge liegt in der Verantwortung der Kirchengemeinde.

Bei Titel 1.6.2 wird gebeten, beispielsweise das Nutzungsentgelt für das Installieren von Antennenanlagen in Kirchtürmen zu veranschlagen.

Einige Kirchengemeinden erhalten Nutzungsentschädigungen für den Bau oder Betrieb von Windkraftenergieanlagen. Diese Einnahmen sind bei Titel 1.6.2 zu erfassen; sie werden somit nicht auf die Leistungen aus der Kirchensteuer angerechnet. Sollten allerdings dadurch bei den Pächtern Minder-Einnahmen entstehen, dann ist bei Titel 1.6.2 nur der Unterschied zwischen der Nutzungsentschädigung und den Mindereinnahmen zu erfassen. Der Einnahmeausfall bei den Pächtern ist bei dem betreffenden Fonds des Titels 1.2 nachzuweisen.

Zu Titel 1.7 der Einnahmen:

Entnahme aus freien/zweckgebundenen Mitteln zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltsplanes

Sind die Einnahmen der Titel 1.1-1.3, 1.5-1.6 und 1.8 nicht ausreichend, um die ordentlichen Ausgaben zu finanzieren, sind freie oder, falls keine Zweckbindungen zu beachten sind, andere angesammelte Gelder der Kirchengemeinde zum Ausgleich des Haushaltsplanes einzusetzen. Die Entnahme der freien oder der vorgenannten Mittel ist bei Titel 1.7 der Einnahmen zu vermerken.

Die Kirchenvorstände werden im eigenen finanziellen Interesse dringend gebeten, die Entnahme von freien/zweckgebundenen Mitteln – zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltsplanes – auf Ausnahmefälle zu beschränken.

Die bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgesetzten Verwahrbeträge sind, falls sie nicht der Bistumskasse besonders erstattet werden müssen, bei Titel 1.7.3 zu vermerken.

Zu Titel 1.8 der Einnahmen:

Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer

Der Zuschuss aus der Kirchensteuer ist von der Kirchengemeinde zu errechnen und bei Titel 1.8 der Einnahmen zu veranschlagen.

Die Beträge je Gemeindeglied bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Ab dem Jahre 2005 müssen sich die Kirchengemeinden darauf einrichten, mit um 10 % verminderten Zuweisungen auszukommen. Die Einzelheiten werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat wird die Kirchengemeinden im Rahmen des Möglichen beratend bei der Umsetzung der Kürzungen unterstützen.

Die Höhe der Schlüsselzuweisung errechnet sich wie folgt:

1. Personalkostensäule

bis 500 Mitglieder je Mitglied	€ 37,40
zusätzlich von 501 bis 2000 Mitglieder je Mitglied	€ 23,90
zusätzlich von 2001 bis 4000 Mitglieder je Mitglied	€ 22,10
zusätzlich von 4001 bis 7000 Mitglieder je Mitglied	€ 20,30
zusätzlich über 7000 Mitglieder je Mitglied	€ 8,50

Für Kirchengemeinden mit Tageseinrichtungen für Kinder wird bei der Personalkostensäule ein Betrag von € 1.090,00 je Gruppe zusätzlich berücksichtigt, sofern die Trägerleistungen aus Mitteln der Kirchensteuer besonders gefördert werden. Wurden in einer Tageseinrichtung für Kinder zusätzliche Gruppen eingerichtet, deren Trägerleistungen von der zuständigen Kommune

(durch Vertrag) übernommen werden, entfällt bei der Personalkostensäule die Summe von € 1.090,00 für die weiteren Gruppen. Ist in den Verträgen von der jeweiligen Kreis-, Stadt- oder Gemeindeverwaltung zugesagt, einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 2.556,00 zu leisten, erhält die Kirchengemeinde über den Zuschuss zur Trägerleistung für die übrigen Gruppen davon den Betrag von € 1.090,00. In derartigen Fällen ist dann von der Kindergartenkasse die Summe von € 1.090,00 der Kirchenkasse zu überweisen.

Kirchengemeinden, die Träger einer Jugendfreizeitstätte der Offenen Tür oder einer Kleinen Offenen Tür sind, erhalten bei der Personalkostensäule zusätzlich den Betrag von € 1.630,00. Bei den KOT werden jedoch nur die Einrichtungen berücksichtigt, die sich im Stellenplan befinden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten Kirchengemeinden eine Sonderzulage gem. Ziffer 4.5 der Rahmenordnung für die kirchenmusikalische Kooperation in Gemeinschaften von Gemeinden. Diese Sonderzulage ist bei der Personalkostensäule mit einzusetzen (s. § 4 der Finanzbeziehungen):

2. Sachkostensäule

Grundbetrag je Kirchengemeinde mit mehr als 100 zu berücksichtigende Gemeindeglieder sowie vermögensrechtlich nicht selbständige Gemeinden mit mindestens 1000 Gemeindeglieder

= € 2.300,00

Grundbetrag für die übrigen Gemeinden, sofern ein ordentlicher Haushaltsplan zu erstellen ist

= € 1.150,00

Bis 6000 zu berücksichtigende Gemeindeglieder wird außerdem je Mitglied ein Betrag von € 2,00 gewährt, darüber hinaus je Mitglied die Summe von € 0,80.

Die Netto-Grundrissfläche einer Kirche/Kapelle steht gelegentlich außer Verhältnis zu der Anzahl der Gemeindeglieder. Aus diesem Grunde wird bei der Sachkostensäule die Summe von € 6,90 je m² gewährt. Bei Kapellengebäuden wird jedoch nur dann dieser besondere Zuschuss gewährt, wenn die Netto-Grundrissfläche mindestens 100 m² beträgt.

Kirchengemeinden, die Geistlichen eine Dienstwohnung stellen und für die sie weder eine Miete noch eine Nutzungsentschädigung erzielen, erhalten bei der Sachkostensäule einen Nebenkostenausgleich von € 770,00 je Dienstwohnung.

Dieser Jahresbetrag wird auch gewährt, wenn eine vorübergehend leerliegende Wohnung auf Bitten des Bischöflichen Generalvikariates, HA 6A – Pastoralpersonal, als Dienstwohnung für einen Geistlichen frei gehalten wird. Mit dieser Pauschale sind die Personal- und Sachkosten (gelegentliche Reinigungsarbeiten, Kosten einer gedrosselten Beheizung, Zählergebühren,

Grundbesitzangaben usw.) abgegolten. Der jeweilige Ansatz ist auf der Anlage 5 zu erläutern.

3. Sockelsäule

Es wird ein Grundbetrag je Kirchengemeinde von € 2.045,00 gewährt. Vermögensrechtlich nicht selbständige Gemeinden, für die ein eigener Haushaltsplan/Kirchenrechnung zu erstellen ist, erhalten den Grundbetrag nur dann, wenn in ihrem Gebiet mindestens 1000 Gemeindeglieder wohnen.

Bis 6000 zu berücksichtigende Mitglieder wird zusätzlich je Mitglied der Betrag von € 2,10 gewährt. Hat eine Gemeinde mehr als 6000 Mitglieder, werden die darüber hinausgehenden mit € 0,60 berücksichtigt.

4. Sonderzuwendungen werden gewährt für:

1. Gestellungsleistungen für Ordensmitglieder
Es werden keine Sonderzuwendungen anerkannt, wenn die Gestellungsleistungen über die Sonderkasse des Kindergartens oder eines Altenheimes abzurechnen sind. Nimmt ein Mitglied eines Ordens Aufgaben wahr, die sonst ein kirchengemeindlicher Bediensteter erfüllt (z. B. Verwaltungsmitarbeiterdienste, Pfarramtshelferdienste, Küsterdienste usw.), wird das nach dem Gestellungsvertrag zu zahlende Gestellungsgeld nicht bei den Sonderzuwendungen – ganz oder teilweise – berücksichtigt.
2. Kostenerstattungen für Dienstfahrten der Laien im pastoralen Dienst werden gemäß den Ausführungen unter Titel 2.3.1 der Ausgaben bei den Sonderzuwendungen berücksichtigt.
3. Der vorstehende Sachverhalt gilt in analoger Weise auch für die zusätzlichen sächlichen Verwaltungskosten, die für überpfarrliche Aufgaben anfallen (Titel 2.3.2 der Ausgaben).
4. Zuschuss zu den Trägerleistungen für Tageseinrichtungen für Kinder (Titel 2.3.3.1-3 der Ausgaben).
5. Zuschuss für offene Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT (2.3.4 der Ausgaben). Bei den Sonderzuwendungen können jedoch nur die offenen Jugendfreizeitstätten berücksichtigt werden, die anerkannt sind.
6. Mieten für Dienstwohnungen für Geistliche (2.3.5 der Ausgaben). Diese Ausgaben werden mit 100% bei den Sonderzuwendungen berücksichtigt.
7. Sonstige Mieten (2.3.6 der Ausgaben)
Kirchengemeinden, die Pfarrheimräume oder Räume für eine Bücherei angemietet haben, erhalten bei den Sonderzuwendungen 70% der Aufwendungen für die Kaltmiete.
Falls in der vereinbarten Miete die Nebenkosten ganz oder teilweise enthalten sind, bleibt eine Regelung im Einzelfall vorbehalten.

8. Lfd. bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude
Die gemäß 2.3.10 bis 17 der Ausgaben von uns anzuerkennenden Beträge werden bei den Sonderzuwendungen voll berücksichtigt.

Auf die Schlüsselzuweisung anzurechnende Einnahmen:

Die Einnahmen aus Mieten und Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare für Gebäude oder Gebäudeteile, die sich im Pfarr- oder Vikariefonds (Personalfonds für Geistliche) befinden, werden auf die Schlüsselzuweisung nicht angerechnet. Die übrigen Miet-/Pacht- und Zinserträge der Aktivkapitalien werden nach Maßgabe des § 8 der Finanzbeziehungen mit der Schlüsselzuweisung verrechnet.

Anlage 8 Blatt 3: Härtefallregelung

Um die Kosten für die laufende bauliche Instandhaltung, die Grundbesitzabgaben, die nicht von den Pächtern zu erstatten sind (z.B. Grundsteuer A), sowie die mit den Einnahmen verbundenen Verwaltungskosten (u. a. Rendantenentschädigung) finanzieren zu können, werden bei den Mieten (Ausnahme Pfarr- und Vikariefonds) 50% und bei den Pächten und Zinsen 50% der verbleibenden Einnahmen den Kirchengemeinden belassen. Diese Teile der Einnahmen werden nicht auf die Leistungen nach der Härtefallrichtlinie angerechnet; sie verbleiben den Kirchengemeinden.

Sollte über den Antrag, Mittel nach der Härtefallrichtlinie zu erhalten, nicht rechtzeitig entschieden werden können, kann in Einzelfällen auf Antrag ein Überbrückungskredit eingeräumt werden. Der Antrag ist an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 8.1 - Haushaltswesen, zu richten.

Anträge sollten jedoch nur im Ausnahmefall und erst dann gestellt werden, wenn ein evtl. möglicher Anspruch nach der Härtefallrichtlinie mindestens € 5.000,00 beträgt.

Erläuterungen zu Verrechnungsbeträgen

- a) Verwahrbeträge für den Bereich der offenen Jugendfreizeitstätten TOT/KOT/OT:

Die Verwahrbeträge, die nach Prüfung der Nachweise der Einnahmen und Ausgaben der Sonderhaushalte der offenen Jugendfreizeitstätten festgelegt werden, sind im Haushaltsplan der TOT/KOT/OT (Anlage 6, Ziffer 3) der Einnahmen einzutragen. Sie werden mit der Sonderzuwendung bei Titel 2.3.4 verrechnet.

Festgesetzte Verwahrbeträge bei den Abrechnungen der Jugendfreizeitstätten der KOT, für die keine

Sonderzuwendungen gewährt werden, sind auf der Anlage 8 – wie die übrigen Verwahrbeträge auch – zu vermerken.

b) Verwahrbeträge, die bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgelegt werden:

Die nach Prüfung der Kirchenrechnung mitgeteilten Verwahrbeträge sind, sofern sie nicht unmittelbar der Bistumskasse zu erstatten waren, auf der Anlage 8, Blatt 3, von der Kirchengemeinde einzutragen.

Die Gesamtsumme der festgesetzten Verwahrbeträge wird mit dem ansonsten der Kirchengemeinde zuzuweisenden Betrag verrechnet.

Wir behalten uns vor, von hohen Verwahrbeträgen Zinsen zu berechnen und diese Zinsen ebenfalls mit den Zuweisungen aus der Kirchensteuer zu verrechnen. In einem solchen Falle beginnt die Frist für die Zinsberechnung nach Ablauf von einem Monat nach dem Festsetzen des Verwahrbetrages.

Übersteigt die Gesamtsumme der Verwahrbeträge € 2.500,00, erfolgt keine Verrechnung über den ordentlichen Haushaltsplan. In derartigen Fällen werden die Kirchengemeinden gebeten, die Summe unmittelbar der Bistumskasse zu erstatten.

Ausgaben

Zu Titel 2.1.1 der Ausgaben:
Gesamtbetrag der Personalausgaben
(gemäß Anlage 2)

Die Vergütungen für die Bediensteten sind auf der Anlage 2, Blatt 1 bis 6, aufzuführen. Etwaige Personalkostenerstattungen an Kirchengemeinden sind zusätzlich zu berücksichtigen. Es bleibt dem Kirchenvorstand überlassen, bei den Personalaufwendungen eine Deckungsreserve von 1,5% einzuplanen.

Zu weiteren Einzelheiten, Hinweise zu den Sozialversicherungsabgaben und zu den Kosten der KZVK wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Zu Titel 2.1.2 der Ausgaben:
Aushilfsdienste in der Seelsorge

Das zum 1. Januar 1997 in Kraft getretene Verfahren zur „Vergütung und Auslagenerstattung bei Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1997, Nr. 26, S. 54) gilt mit Änderungen zum 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2004.

Es wird gebeten, die Hinweise zu Titel 2.1.2 der Ausgaben in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2002 der Kirchengemeinden

der Diözese Aachen und die dazu erlassene Verfügung über die „Vergütung und Auslagenerstattung bei Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen ab 1. Januar 2002“ zu beachten (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2002, Seiten 36-37).

Bei Aushilfen und Vertretungen in der Pfarrseelsorge, die absehbar länger als 6 Wochen dauern, werden Abwicklung und Kosten unmittelbar vom Bistum übernommen. Bei Titel 2.1.2 der Ausgaben sind somit nur dann Beträge zu veranschlagen, wenn die Vertretungszeit bis zu 6 Wochen beträgt. Die Erstattungsleistungen der Regionalstelle sind bei Titel 1.5.13 der Einnahmen zu erfassen. Sind die Aufwendungen höher als der Erstattungsbetrag, dann sind die Mehrausgaben in voller Höhe von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln zu finanzieren.

Zu Titel 2.1.3 der Ausgaben:
Schwesterngestellungsleistungen,
Rendantenentschädigungen und sonstige Werklöhne
(gemäß Anlage 3)

Die zu zahlenden Werklöhne, die Rendantenentschädigung und die gemäß den Gestellungsverträgen zu zahlenden Gestellungsleistungen sind auf der Anlage 3 näher zu erläutern. Die Gesamtsumme ist bei Titel 2.1.3 der Ausgaben einzusetzen. Bei den Sonderzuwendungen werden die Kosten für Gestellungsleistungen nur dann in voller Höhe berücksichtigt, wenn die Ordensmitglieder keine Dienste als Küster, Organist, Chorleiter, Verwaltungsmitarbeiter, Pfarramtshelfer, Hausmeister (einschließlich Reinigungsdienste und Anlagenpflege) wahrnehmen.

Ab dem 1. Januar 2004 werden die Gestellungsgelder erhöht. Sie betragen in

Gestellungsgruppe I
€ 52.800,00 jährlich = € 4.400,00 monatlich
Gestellungsgruppe II
€ 39.000,00 jährlich = € 3.250,00 monatlich
Gestellungsgruppe III
€ 30.600,00 jährlich = € 2.550,00 monatlich

Die Abgeltung für Unterkunft beträgt – je Person – nach der Sachbezugsverordnung ab dem 1. Januar 2003 € 189,80 je Monat. Falls vom Orden die Heizkosten getragen werden, vermindert sich dieser Betrag um € 12,27. Etwaige Änderungen der vorstehend genannten Werte ab 1. Januar 2004 werden in den Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes mitgeteilt.

Der Erstattungsbetrag des Ordens für gewährte Wohnung ist bei Titel 1.5.14 der Einnahmen zu veranschlagen.

Der Sachbezugswert für Unterkunft in Höhe von € 189,80 je Monat umfasst sämtliche Aufwendungen, einschließlich Strom und Heizung.

Rendantenentschädigung

Die Rendantenentschädigung wird nicht durch das Bistum errechnet/ermittelt. Sie wird durch den Kirchenvorstand festgesetzt. Dabei empfehlen wir, das Berechnungsverfahren, das in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1998, Sonderdruck, Seiten 43 bis 45, mitgeteilt wurde, anzuwenden.

Danach werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinde (Titel 1.1.-1.3. u. 1.5-1.6) grundsätzlich mit 8 % bewertet. Einnahmen bei Titel 1.2.9 u. 1.3, die über die Summe von € 15.340,00 hinausgehen, werden mit 1 % u. die Personalkostenerstattungen bei Titel 1.5.5 u. 1.5.9. mit 1,5 % berücksichtigt.

Für die Einnahmen bei Titel 1.5.6 (Besondere Sammlungen und Spenden zu den Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen) wurde durch das Bistum keine Rendantenentschädigung gewährt. Bei den Pacht- und Zinseinnahmen des Armenfonds in aller Regel eine feste Entschädigung von € 77,00.

Die Personalausgaben bei Titel 2.1.1 und der Zuschuss aus der Kirchensteuer bei Titel 1.8 – allerdings ohne den Haushaltsansatz bei Titel 2.3.3 (vorläufiger Zuschuss zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder) – werden ebenfalls mit 1 % bewertet.

Falls bei den Vergütungszahlungen die Dienste der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle des Bischöflichen Generalvikariates beansprucht werden, kann nach unserem Dafürhalten der Zuschlag von 1 % der Personalausgaben bei Titel 2.1.1 entfallen.

Hinzu kam ein Pauschalbetrag für das Dienstzimmer des Rendanten in seinem privaten Wohngebäude. Er betrug:

bis 1000 Gemeindemitglieder	€ 199,40
von 1001 bis 2000 Gemeindemitglieder	€ 240,30
von 2001 bis 3000 Gemeindemitglieder	€ 286,30
von 3001 bis 4000 Gemeindemitglieder	€ 332,30
von 4001 bis 5000 Gemeindemitglieder	€ 378,40
von 5001 bis 6000 Gemeindemitglieder	€ 424,40
von 6001 und mehr Gemeindemitglieder	€ 470,40

Es wird dringend gebeten, die Rendantenentschädigung für die Einnahmen des Waldbesitzes nicht bei Titel 2.1.3, sondern bei Titel 2.5.8 (Betriebskosten des Waldbesitzes) zu verausgaben.

Dies gilt auch für die Rendantenentschädigung, die auf die Miet-, Pacht- u. Zinseinnahmen des Armenfonds entfällt. Die Entschädigung für diese Einnahmen sowie für die Erträge aus Stiftungs- u. Schenkungsgüter, die gem. dem Willen der Stifter/Schenker weder ganz noch teilweise auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer angerechnet werden dürfen, sind bei Titel 2.6 zu erfassen.

Die Rendanten verrichten bekanntlich ihre Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen.

Nach einer Erklärung der Bundesverbände der Krankenkassen, der Bundesanstalt für Arbeit sowie des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 16. Juni 1999 liegt bei den Rendanten kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor. Die Entschädigung ist deshalb auch weiterhin nicht sozialversicherungspflichtig.

Soweit noch nicht geschehen, wird gebeten, von den gewählten Rendanten eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes zu fordern. Ein Muster dieser Verpflichtungserklärung ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1995, Nr. 128, S. 117, abgedruckt. Diese Verpflichtungserklärung ist bei der Kirchengemeinde zu verwahren.

Sollten Rendanten Hilfskräfte beschäftigen, ist sicherzustellen, dass von diesen Hilfskräften ebenfalls die Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes abgegeben wird.

Die Belehrung über den Inhalt des Datengeheimnisses kann in der Weise erfolgen, dass den Betroffenen das „Merkblatt für die Verpflichtungserklärung“ zur Kenntnisnahme ausgehändigt wird.

Diese Merkblätter wurden an die Kirchengemeinden versandt. Sollten die entsprechenden Formulare nicht mehr vorrätig sein, so können sie beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 8.3 - Organisation/EDV, angefordert werden.

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1995, Nr. 125, S. 110, abgedruckt. Außerdem ist die dazu ergangene Verordnung, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1995, Nr. 128, S. 117) besonders zu beachten. Ebenso wird auf die Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz beim Einsatz von Informationstechnik (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1996, Nr. 24, S. 51) hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Herr Assessor Dyckmans Beauftragter für den Datenschutz ist. Herr Dyckmans ist im Bischöflichen Generalvikariat, F. (02 41) 45 25 15, zu erreichen.

Zu Titel 2.1.4 u. 2.2.16 der Ausgaben:
Umlagen an den Kirchengemeindeverband

Kirchengemeinden, die einem Kirchengemeindeverband angehören, werden gebeten, die Personalkostenumlage bei Titel 2.1.4 und die Sachkostenumlage an den Verband bei Titel 2.2.16 zu veranschlagen.

Zu Titel 2.2 der Ausgaben:
Sachausgaben

Die Wartungskosten für die Heizungsanlagen der kirchengemeindlichen Häuser und Einrichtungen sind un-

mittelbar von den Kirchengemeinden zu tragen. Es wird gebeten, dies beim Ermitteln der Sachausgaben für die betreffenden Gebäude zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. September 1998, Nr. 148, S.135, wird verwiesen.

Die Heranziehungsbescheide der Stadt-/Gemeindeverwaltung über Grundbesitzabgaben sind sorgfältig auf ihre Richtigkeit im Hinblick auf die jeweiligen Abgabensatzungen der Städte/Gemeinden zu überprüfen. In Zweifelsfällen ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides schriftlich Widerspruch einzulegen. Für eine Beratung steht das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 7.3 – Liegenschaften, F. (02 41) 45 23 65 oder 45 22 53, zur Verfügung. Im Interesse der Kirchengemeinden wird bei allen Grundbesitzabgaben gebeten, zu prüfen, ob nicht Kosten – insbesondere bei den Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- und Kanalbenutzungsgebühren – eingespart werden können (z.B. bei Gebühren für die Oberflächenentwässerung durch Verrieseln des Regenwassers usw. auf dem Grundstück. In derartigen Fällen ist eine vorherige Absprache mit der jeweiligen Kommune dringend angezeigt).

Unter Titel 2.2.1 bis 9 sind die gesamten Sachausgaben für die Kirche/Kapelle (mit Ausnahme der lfd. baulichen Instandsetzung) nachzuweisen. Die Kosten für Wassergeld und für Grundbesitzabgaben sind bei Titel 2.2.2 und die Wartungskosten für die Heizungsanlage sind bei Titel 2.2.4 mit zu verausgaben.

Die gesamten Sachausgaben für das Pfarrheim, für die Bücherei, für das Pfarrhaus oder für die Kaplanei (mit Ausnahme der Kosten für die lfd. bauliche Instandhaltung) sind bei den Positionen 2.2.10 bis 14 zu erfassen. Dies gilt jedoch nur, sofern im Pfarrhaus oder in der Kaplanei ein Geistlicher seine Dienstwohnung hat, für die weder eine Miete noch eine Nutzungsentschädigung gezahlt wird. Werden Gebäude gemischt genutzt (z.B. wenn sich im Pfarrheim eine Dienst- oder Mietwohnung befindet), sind unter 2.2.10 bis 14 nur die Aufwendungen zu erfassen, die von der Kirchengemeinde zu tragen sind, um die pfarrlichen Aktivitäten und Rechts- und Verwaltungsgeschäfte abzuwickeln. Die anteiligen Kosten, die sich auf die Mietwohnungen oder Dienstwohnungen beziehen, sind unter 2.5.2, 2.5.6 und 2.5.9 der Ausgaben zu erfassen.

Übernimmt ein Geistlicher die Strom- und Heizungskosten für das gesamte Pfarrhaus, wird empfohlen, ihm je m² der dienstlich genutzten Flächen die Summe von € 12,90 zu erstatten.

Zu Titel 2.2.15 der Ausgaben:

Sächliche Verwaltungskosten (Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Fernmeldegebühren usw.)

Bei dieser Position sind die gesamten sächlichen Verwaltungskosten (einschließlich der Erstattungen), so-

weit sie die Kirchengemeinde betreffen, einzusetzen. Werden überpfarrliche Aufgaben geleistet, dann sind diese Verwaltungskosten bei Titel 2.3.2 der Ausgaben gesondert zu veranschlagen.

Zu Titel 2.2.17 der Ausgaben:

Sonstige Ausgaben für pfarrliche Aktivitäten (auch Pfarrgemeinderat)

Auf § 13 der Satzung und Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen wird Bezug genommen. Diese Satzung wurde im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. April 1997, Nr. 68, S. 81 veröffentlicht. Gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung erstellt der Pfarrgemeinderat pastorale Richtlinien, die bei der Aufstellung des Haushaltes vom Kirchenvorstand zu berücksichtigen sind. Es wird gebeten, diese Vorschrift zu beachten. Sollten im Rahmen der verfügbaren Mittel auch besondere Aktivitäten des Pfarrgemeinderates verwirklicht werden, sind die Ausgaben bei dieser Position einzusetzen. Hierfür nicht verausgabte Mittel können auf ein besonderes Sparbuch der Kirchengemeinde mit der Zweckbestimmung „Pfarrgemeinderat“ eingezahlt werden. Die Verfügungsberechtigung über dieses Sparbuch/oder Konten ist in eigener Zuständigkeit zu regeln. Es wird empfohlen, sie auf 2 Personen gemeinsam zu beschränken. Die Mittel sind über die Kirchenkasse zu verwalten.

Nach Maßgabe des Kirchenvorstandes können nicht für den Haushaltsausgleich benötigte Mittel auch den Rücklagen zugeführt werden (2.8 der Ausgaben).

Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter

Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter sind zu Lasten des Titels 2.2.18 zu verausgaben. Die angemessenen Reisekosten und Teilnehmergebühren werden nicht besonders zugewiesen.

Zu Titel 2.3.1 der Ausgaben:

Kostenerstattungen für Dienstfahrten

Allgemeines

Reisekosten für Fahrten, die mit besonderen Maßnahmen zusammenhängen (Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen.

Kostenerstattungen für die Dienstfahrten der Geistlichen sind – Ausnahme bei Aushilfen in der Seelsorge – nicht mehr von der Kirchengemeinde zu zahlen. Die zustehenden Entschädigungsbeträge werden unmittelbar durch die Bistumsverwaltung überwiesen.

Zu Titel 2.3.1.1 der Ausgaben:
Kostenerstattungen für Dienstfahrten
von Laienangestellten im pastoralen Dienst

Die Erstattungen für Dienstfahrten der im pastoralen Dienst eingesetzten Gemeinde- und Pastoralassistenten/-referenten/-innen richten sich nach der Verfügung „Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeschädigung bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Laien im Pastoralen Dienst des Bistums Aachen“. Diese Verfügung ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1999, Nr. 22, S. 50, abgedruckt.

Danach ist für Pastoral- und Gemeindeferenten von einer Jahres-Fahrleistung von 5.000 km und bei Pastoral- und Gemeindeassistenten von 2.500 km (nur für Fahrten innerhalb der Kirchengemeinde/des Dekanates) auszugehen. Von den e. g. Fahrleistungen sind die Entschädigungsbeträge pauschal zu errechnen. Entschädigungsbeträge für Wegstrecken, die der e. g. Personenkreis für Zwecke der Aus- und Fortbildung zurücklegt, werden unmittelbar vom Bistum gezahlt. Für diese Fahrten, ist deshalb ein besonderes Fahrtenbuch zu führen.

Sind die e.g. Mitarbeiter nicht mit 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit für Vollbeschäftigte eingesetzt, vermindern sich die Kilometer-Obergrenzen entsprechend.

Der Entschädigungsbetrag beträgt € 0,30 je km.

Nicht verausgabte Mittel verbleiben den Kirchengemeinden. Verwahrbeträge werden hierfür nicht festgelegt. Die diesbezüglichen Ausführungen zu Ziffer 2.3.2 der Ausgaben (Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben) gelten in analoger Weise.

Zu Titel 2.3.1.2 der Ausgaben:
Sonstige Kostenerstattungen für Dienstfahrten

Bei dieser Position sind die Kostenerstattungen für die Dienstfahrten der kirchengemeindlichen Bediensteten (Verwaltungsmitarbeiter, Pfarramtshelferin, Küster usw.) oder für die ehrenamtlich tätigen Personen einzusetzen. Diese Fahrtkostenerstattungen werden allerdings bei den Sonderzuwendungen nicht berücksichtigt.

Die Mitarbeiter müssen ihre Dienstfahrten in einem Fahrtenbuch nachweisen. Im Fahrtenbuch müssen das Datum, der Reisezweck, die Wegstrecke und die gefahrenen Kilometer vermerkt werden. Vor dem Auszahlen des Erstattungsbetrages sind die Dienstreisen durch den Dienstvorgesetzten unterschriftlich zu bestätigen. Der Erstattungsbetrag beträgt je km € 0,30. Es wird gebeten, auf etwaige Änderungen der Wegstreckenschädigung bzw. der Anlage 15 der KAVO (Verordnung über Reisekosten) zu achten.

Kostenersatz an ehrenamtlich tätige Personen

Die in einer Kirchengemeinde ehrenamtlich tätigen Personen haben einen Anspruch auf Kostenersatz für ihre Auslagen. Soweit es sich um Aufwendungen für Schreibbedarf, Porto, Fernsprechgebühren usw. handelt, sind die Entschädigungsbeträge zu Lasten des Titels 2.2.15 zu verausgaben.

Legen ehrenamtlich tätige Personen Wegestrecken mit privatem PKW zurück, sind die Entschädigungsbeträge zu Lasten des Titels 2.3.1.2 zu verausgaben.

Der Entschädigungsbetrag je km beträgt € 0,30.

Zu Titel 2.3.2 der Ausgaben:
Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben

Werden überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene wahrgenommen, so sind bei dieser Ausgabeposition die vom Bistum genehmigten sächlichen Verwaltungskosten für diese Aufgaben einzusetzen.

Für zusätzliche Verwaltungskosten, die mit dem Amt des Dechanten verbunden sind, wird ein Jahresbetrag von € 610,00 anerkannt.

Bei Pastoralreferenten/-innen wird der Betrag von höchstens € 770,00 pro Jahr gewährt. Für Pastoral-/Gemeindeassistenten/-innen wird bei Titel 2.3.2 der Ausgaben ein Jahresbetrag von € 150,00 anerkannt. Auf die Verfügung „Hilfsmittel für den Einsatz von Laien im pastoralen Dienst“, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1990, Nr. 144, S. 104, wird verwiesen.

Werden die jeweiligen Bediensteten nicht mit einem Beschäftigungsumfang von 100% der regelmäßigen Arbeitszeit für Vollbeschäftigte eingesetzt, dann verringern sich die vorstehend genannten Pauschalbeträge entsprechend.

Es bestehen keine Bedenken, aus ggf. ersparten Beträgen bei Titel 2.3.2 auch sonstige Aufwendungen, die mit dem Einsatz eines Pastoralreferenten verbunden sind, zu finanzieren.

Jugendbeauftragte erhalten ab dem Jahre 2002 die ihnen zustehenden Entschädigungsbeträge für Reise- und Verwaltungskosten von den zuständigen Regionalstellen. Für diese Bediensteten sind somit im ordentlichen Haushaltsplan keine Beträge zu veranschlagen.

Kirchengemeinden, bei denen Pastoralreferenten oder Jugendbeauftragte ihren Dienstraum haben, erhalten für das Überlassen dieser Räume eine Miete sowie einen Ersatz für Nebenkosten. Die Kosten für die laufende bauliche Instandhaltung einschl. der Schönheitsreparaturen der Diensträume sind aus den zugewiesenen Mitteln bei Titel 2.3.10-18 zu finanzieren. Die Sonderzuwendungen werden somit wegen der Mietzahlungen in derartigen

Fällen nicht gekürzt. Zuständig für den Abschluss der Mietverträge ist das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 7.3-Liegenschaften.

Zu Titel 2.3.3 der Ausgaben:
Vorläufiger Zuschuss zur Trägerleistung
der Tageseinrichtung für Kinder

Die Formulare für den Antrag auf Betriebskostenzuschüsse sowie für die Abrechnung 2003 werden den Kindergartenträgern mit näheren Anweisungen übersandt.

Aufgrund der Finanzierungsregelungen für die Tageseinrichtung für Kinder werden wir anhand der geprüften Abrechnung für 2002 den Zuschuss zur Trägerleistung ermitteln. Die jeweiligen Daten werden den Kirchengemeinden mitgeteilt. Die von uns ermittelten Summen sind bei Titel 2.3.3.1-3 zu veranschlagen.

Die nicht durch Zuschüsse des Jugendamtes und des Bistums gedeckten Kosten für den Kindergarten sind von der Kirchengemeinde zu finanzieren. Diese aufzubringende Eigenleistung ist – nach vorheriger Verrechnung freiwilliger öffentlicher Zuschüsse, Zinsen der freien Mittel für den Kindergarten, sonstiger Erstattungsleistungen für Aufwendungen, die zunächst von der Kindergartenkasse getragen werden usw. – von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln aufzubringen.

Für die Kindergartenkasse ist ein gesondertes Journal zu führen. Die Gelder, die für die Tageseinrichtung für Kinder bestimmt sind, müssen über besondere Konten/Sparbücher verwaltet werden.

Zu Titel 2.3.4 der Ausgaben:
Zuschuss der Kirchenkasse für OT/KOT/TOT

Bekanntlich ist seit dem 1. Januar 2002 der Stellenplan für die Offenen Jugendeinrichtungen der KOT außer Kraft. Der Unterschied zwischen Stellenplan- und Nichtstellenplaneinrichtungen ist aufgehoben. Seitdem erfolgt die Umstellung der Förderung für TOT, KOT und OT nach den Kriterien des Weiterentwicklungsprozesses der Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen im Bistum Aachen (WOKJA).

Im Rahmen des Gesamtbudgets erhalten die Offenen Jugendeinrichtungen zweckgebundene Kirchensteuermittel aus dem Teilbudget für die jeweilige Region. Planziel für den Schlüssel zur Errechnung des Teilbudgets ist die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in der Region. Dadurch sollen die Unterschiede der früheren Verteilung der Kirchensteuermittel ausgeglichen werden (Geber- und Nehmerregionen).

Die Bestandteile der Förderung sind:

1. Restkostenfinanzierung der Personalkosten der hauptberuflichen Mitarbeiter

2. (Zweckgebundene) Pauschale Finanzierung der Hausmeister- und Reinigungskosten.
3. (Zweckgebundene) Pauschale Finanzierung der Betriebskosten auf der Basis des genehmigten Haushaltes 2003.

Voraussetzung zum Erhalt von Kirchensteuermitteln für die einzelnen Träger sind im Haushaltsjahr 2004:

1. Die Beteiligung des Trägers am Qualitätsentwicklungsprozess in der Region
2. Bemühung um die bestmögliche Refinanzierung durch die Kommune (Planziel: 85 % Personal- und 50 % Betriebskosten)

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Haushaltsplanes zuständig.

Es wird empfohlen, hierbei die Mithilfe durch einen Ausschuss in Anspruch zu nehmen, in dem die Leitung der Offenen Kinder- und Jugendeinrichtung mitwirkt.

Für die Kasse der Offenen Jugendeinrichtung ist ein gesondertes Journal zu führen. Die Gelder, die dafür bestimmt sind, müssen über besondere Konten/Sparbücher verwaltet werden.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuss eine bestimmte Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

Es wird gebeten, für den Bereich der Offenen Jugendeinrichtung der OT/KOT/TOT einen besonderen Haushaltsplan (Anlage 6) zu erstellen. Der von der Kirchenkasse an die Sonderkasse der Offenen Jugendeinrichtung weiterzuleitende Betrag ist bei Titel 2.3.4 der Ausgaben zu veranschlagen.

Kirchengemeinden, die für ihre Offene Jugendeinrichtung im Haushaltsjahre 2003 keine Sonderzuwendungen erhalten haben, sind nicht verpflichtet, die Anlage 6 auszufüllen. Diese Kirchengemeinden können die mit der offenen Jugendarbeit verbundenen Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Positionen im ordentlichen Haushaltsplan erfassen (1.5 der Einnahmen sowie 2.1 und 2.2 der Ausgaben).

Diese Kirchengemeinden können auch nicht im Jahr 2004 mit Sonderzuwendungen rechnen. Aus diesem Grunde ist in derartigen Fällen bei Titel 2.3.4 kein Haushaltsansatz zu bilden.

Die nachfolgenden Regelungen gelten deshalb nur für die Kirchengemeinden, die für ihre Offene Jugendeinrichtung im Jahre 2003 Kirchensteuermittel erhalten haben.

Das Haushaltsformular für die Offene Jugendeinrichtung blieb im Wesentlichen unverändert, die Aus-

gabeposition Fahrkosten und Fortbildungskosten wurde wieder eingeführt.

Zu Ziffer 1 der Einnahmen
Öffentliche Zuschüsse

Gemäß § 10a des Haushaltsgesetzes NW für 1991 sind die Jugendämter zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der Offenen Jugendarbeit.

Nach den derzeitigen Informationen ist ab dem Jahre 2004 mit erheblichen Kürzungen bei den Zuschüssen des Landes NRW zu rechnen. Aus diesem Grunde wird nochmals auf den Beschluss des Kirchensteuerrates verwiesen, wonach ausbleibende öffentliche Zuschüsse nicht durch Kirchensteuermittel ausgeglichen werden können. Sollten sich deshalb die öffentlichen Zuschüsse vermindern, müssen die Einnahmeausfälle von der Kirchengemeinde getragen werden. Es wird empfohlen, die Jugendämter zu informieren und darum zu bitten, die Ausfälle bei den Landesmitteln zu übernehmen. Sollte dies nicht möglich sein, wird es unter Umständen zur Schließung von Einrichtungen kommen. Für einen solchen Fall wird schon jetzt gebeten, Vorsorge zu treffen.

Aus den vorstehenden Gründen wird gebeten, im Haushalt der Offenen Jugendeinrichtung bei der Position 1 die im Jahre 2003 erhaltenen Zuschüsse einzusetzen, soweit keine Besonderheiten (z. B. Umwandlung einer Einrichtung) zu beachten sind.

Zu Ziffer 2 und 4 der Einnahmen:

Ab dem Jahre 2003 richten sich die Sonderzuwendungen für Kirchengemeinden, die offene Jugendarbeit anbieten, nach der Ordnung zur diözesanen Refinanzierung und Weiterentwicklung offener Jugendeinrichtungen in Trägerschaft katholischer Kirchengemeinden und Vereine im Bistum Aachen. Diese Ordnung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 2002, Nr. 5, Seite 151ff., abgedruckt.

Für das Jahr 2004 ist ein Pauschalbetrag vorgesehen. Die Höhe der Pauschale richtet sich grundsätzlich nach der Sonderzuwendung bei Titel 2.3.4 des Jahres 2003. Diese Summe ist um Verwahrbeträge, die für Vorjahre verrechnet wurden, zu erhöhen. Bei einigen Kirchengemeinden wurde der bei Titel 2.3.4 zugewiesene Betrag nachträglich geändert. In diesen Fällen ist der für 2003 letztlich anerkannte Betrag bei Titel 2.3.4 zuzüglich 1,4 % für die linearen Vergütungssteigerungen im Jahre 2004 einzusetzen.

Sollten sich die Personalausgaben für die hauptamtlichen pädagogischen Kräfte im Jahre 2004 gegenüber 2003 um mehr als 5 % vermindern (z. B. durch Stellenwechsel, durch Abbau von Beschäftigungsumfängen), dann ist auch der Pauschalbetrag bei Titel 2.3.4 entsprechend zu kürzen.

Falls die Personalausgaben höher sind, wird der Pauschalbetrag grundsätzlich nicht angehoben. Etwaige Mehrkosten sind durch höhere öffentliche Zuschüsse, durch besondere Sammlungen oder Spenden u. durch sonstige freie Mittel aufzufangen. Der Pauschalbetrag kann jedoch, sofern die Voraussetzungen vorliegen, im Rahmen des WOKJA-Prozesses erhöht werden.

Die Aufwendungen aus der Kirchensteuer für die Offene Jugendarbeit sind der Höhe nach begrenzt (Budget). Sollten es die Ist-Ausgaben im kommenden Jahre erlauben, kann unter Umständen ein weiterer Betrag zugewiesen werden.

Zu Ziffer 3 der Einnahmen:
Verwahrbeträge

Wurden nach Abschluss der Prüfarbeiten zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben Verwahrbeträge festgesetzt, die nicht der Bistumskasse besonders erstattet wurden, wird der für 2004 anzuerkennende Pauschalbetrag um diese Summe vermindert. Der Betrag ist unter Ziffer 3 der Einnahmen einzusetzen.

Zu Ziffer 1a der Ausgaben:
Gesamtbetrag der Personalkosten
der pädagogischen Fachkräfte

1. Personalkosten für hauptamtlich pädagogische Fachkräfte

Der Ausgabeansatz der Position 1a (Gesamtbetrag der Personalausgaben) ist entsprechend dem Vordruck der Anlage 1 zum Haushaltsplan der Jugendfreizeitstätte näher zu erläutern.

Die Vergütungen für die Angestellten sind in Höhe der letzten Festsetzungen zu veranschlagen.

Auch für die Bediensteten in Offenen Jugendeinrichtungen gilt, dass Personalausgaben nur in der von der Hauptabteilung Personal genehmigten Höhe gezahlt werden dürfen. Die Bestimmungen der KAVO sind zu beachten.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben (Deckungsreserve) zu finanzieren. Sie werden somit nicht im Einzelfalle vom Bistum zugewiesen.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausgezahlt werden. In der Abrechnung sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Der Zuschuss des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist bei der Jahresvergütung (Spalte 2 der Anlage 1) mit anzugeben.

Auf der Anlage 1 zum Haushaltsplan der Offenen Jugendfreizeitstätte ist in der Spalte 2 die vom Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6B-Personal, mitgeteilte Jahresvergütung, entsprechend den auf der Anlage gegebenen Hinweisen einzusetzen. Für die Zwecke des Haushaltsplanes ist es nicht unbedingt erforderlich, die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Kosten der KZVK ganz genau zu ermitteln. Um die Sachbearbeitungen für das Erstellen des Haushaltsplanes für die Offenen Jugendfreizeitstätten zu erleichtern, wird deshalb gebeten, bei Personen, deren Entgelte allen Zweigen der Sozialversicherung unterliegen, als Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung pauschal 20,6 % der Jahresbruttovergütung in der Spalte 3 einzusetzen. Dies gilt jedoch nicht, wenn Besonderheiten zu berücksichtigen sind (z.B. falls Entgelte nur zum Teil der Sozialversicherungspflicht unterliegen).

Sind auch Umlagen an die KZVK zu entrichten, wird gebeten (in der Spalte 4), 4,8 % der zusatzversicherungspflichtigen Jahresvergütung – nach Abzug des Urlaubsgeldes und der vermögenswirksamen Leistungen – einzutragen.

Zu Ziffer 1b der Ausgaben:

Personalkosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste (einschl. Werklöhne)

Der Haushaltsansatz ist auf der Anlage 2 näher zu erläutern. Hinsichtlich der Angaben zu den Sozialversicherungsbeiträgen und den Kosten der KZVK gelten die vorstehenden Ausführungen in analoger Weise.

Die Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes bleibt der einzelnen Kirchengemeinde überlassen. Sollte allerdings eine Kirchengemeinde, die über den ehemaligen KOT-Stellenplan erfasst war, beantragen, Mittel nach der Härtefallrichtlinie zu erhalten, dann werden Personalaufwendungen für Hausmeister- und Reinigungsdienste bis zur Höhe von € 14.150,00 nicht berücksichtigt, sofern der hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter mit 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit in diesem früheren Stellenplan enthalten war. Ist der Anteil geringer, vermindert sich der eben genannte Betrag entsprechend.

Für Jugendfreizeitstätten der TOT wird ein Betrag von € 5.440,00 unterstellt, der für Hausmeister- und Reinigungsdienste verausgabt werden kann.

Für Offene Jugendfreizeitstätten der OT sind in dem Pauschalbetrag bei Titel 2.3.4 bezuschusste Leistungen für Hausmeister- und Reinigungsdienste von € 26.120,00 vorgesehen. Sind in der Einrichtung pädagogische Mitarbeiter mit Beschäftigungsumfängen von mindestens 300 % tätig und ist die Stelle eines Mitarbeiters im haustechnischen Dienst nicht vorhanden, dann erhöht sich

dieser Betrag auf € 52.170,00, sofern die Fläche, die für die Offene Jugendarbeit genutzt wird, mindestens 1.000 m² beträgt (Stand Ende 1998).

Wir bitten dringend, die Aufwendungen für Hausmeister- und Reinigungsdienste, die über die vorstehenden Beträge hinausgehen, im ordentlichen Haushaltsplan in der Kirchenrechnung bei Titel 2.1.1 zu veranschlagen/nachzuweisen und in der Sonderkasse für die offene Jugendfreizeitstätte bei Ziffer 2 (Eigenleistungen) zu vereinnahmen. Falls zu diesen Beträgen kommunale Zuschüsse gezahlt werden, vermindert sich der von der Kirchenkasse weiterzuleitende Betrag.

Beispiel:

Offene Jugendfreizeitstätte der KOT, die im ehemaligen Stellenplan mit 70 % enthalten war.

Aufwendungen für Hausmeister- u.

Reinigungsdienste = 21.000,- €

Gefördert wurden/werden 70 % von 14.150,- € = 9.905,- €

Unterschied/Mehrausgaben = 11.095,- €

Von der jeweiligen Kommune werden

die gesamten Aufwendungen mit

1/3 gefördert (33,33 % von 11.095,- €) = 3.698,- €

Somit sind im ordentlichen Haushaltsplan

bei Titel 2.1.1 für Hausmeister- u.

Reinigungsdienste (Anlage 2, Blatt 3)

zu veranschlagen/nachzuweisen. = 7.397,- €

Werden die Hausmeister- und Reinigungsdienste von Firmen ausgeführt werden, wird gebeten, diese Werklöhne bei Titel 2.1.3 der Ausgaben mit zu veranschlagen.

Zu Ziffer 1c der Ausgaben:

Rendantenentschädigung

Die Höhe der Rendantenentschädigung wird von uns nicht mehr verbindlich vorgegeben. Wir empfehlen, wie in den Vorjahren, dem Rendanten einen Grundbetrag von € 260,00 zu gewähren. Zu dieser Summe kann 1 % der Personalkosten hinzugerechnet werden. Als Mindestentschädigung wird der Betrag von € 410,- empfohlen.

Zu Ziffern 2 bis 7 der Ausgaben:

Ab dem Jahre 2004 wird ein Pauschalbetrag als Zuschuss aus der Kirchensteuer gewährt. Die Höhe der Ausgabeansätze bei den Ziffern 2-7 wird nicht mehr vorgegeben. Sie sind vom Ausschuss/vom Kirchenvorstand in eigener Zuständigkeit zu ermitteln. Die durch öffentliche Zuschüsse und unsere Leistungen nicht gedeckten Ausgaben sind von der Kirchengemeinde durch Eigenleistungen (Ziffer 2 der Einnahmen) zu erbringen.

Dem Jugendamt sind bekanntlich ein Tätigkeitsbericht 2003 als auch die Jahresplanung 2004 vorzulegen. Dem Haushaltsplan sind Kopien dieser Unterlagen zur

Information beizufügen. Sie sind Voraussetzung für die Prüfung und Genehmigung.

Zu Titel 2.3.5-7 der Ausgaben:
Mieten für Dienstwohnungen der Geistlichen, für
Pfarrheime oder Büchereien

Die zu zahlenden Kaltmieten für die e.g. Objekte sind entsprechend dem Vordruck des ordentlichen Haushaltsplanes bei Titel 2.3.5-7 einzusetzen und auf der Anlage 5 näher zu erläutern. Die Mieten für Dienstwohnungen der Geistlichen werden bei den Sonderzuwendungen zu 100% und für Pfarrheime und Büchereien zu 70% berücksichtigt. Die auf die angemieteten Häuser/Einrichtungen entfallenden Betriebskosten sind bei Titel 2.2.10-14 zu verausgaben.

Zu Titel 2.3.10 bis 18 der Ausgaben:
Lfd. bauliche Instandhaltung der nicht
wirtschaftlich genutzten Gebäude

Bei den vorstehenden Positionen sind Mittel für die lfd. bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude einzusetzen. Wird ein Gebäude gemischt genutzt (z.B. im Pfarrhaus oder Pfarrheim befindet sich eine Mietwohnung), dann sind bei den Positionen 10 bis 17 nur die Mittel für die lfd. bauliche Instandhaltung für die Räume zu veranschlagen, die von der Kirchengemeinde zur Durchführung pfarrlicher Aktivitäten oder aber, um die Rechts- und Verwaltungsgeschäfte abzuwickeln, genutzt werden.

Kirchen und Kapellen

Die Ansätze werden ermittelt, indem die festgestellte Kubikmeterzahl mit € 0,50 multipliziert wird.

Pfarrhäuser, Kaplaneien, Büchereien, Pfarr- und Jugendheime

Die Ansätze werden nach folgenden Merkmalen, und zwar nach

- dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Objektes,
- der Ausstattung mit oder ohne Sammelheizung,
- dem Kostenpflichtigen für Schönheitsreparaturen,

pro Quadratmeter Wohn- bzw. Nutzfläche und Jahr pauschaliert.

Folgende Jahressätze pro Quadratmeter sind zugrunde zu legen:

Fertigstellungs- Zeitpunkt des Objektes	bis zum 31.12.1952	vom 1.1.1953 bis 31.12.1969	ab 1.1.1970
Instandhaltungs- kosten	€ 4,80	€ 4,60	€ 3,50
Schönheits- reparaturen	€ 3,30	€ 3,30	€ 3,30
Heizungs- reparaturansatz	€ 0,40	€ 0,40	€ 0,40

Bei angemieteten Häusern/Einrichtungen sind, je nach den Regelungen im Mietvertrag, bei Titel 2.3.10-18 die entsprechenden Beträge einzusetzen.

Im übrigen wird auf die Ausführungen der Anlage 4 verwiesen. Die Zinsen gemäß Titel 1.5.1 der Einnahmen sind wegen der Zweckbestimmung den Geldern für die lfd. bauliche Instandhaltung wieder zuzuführen. Sie sind deshalb als Ausgabe mit zu veranschlagen.

Bedingt durch die ausgesprochen schwierige Haushaltslage des Bistums – insbesondere wegen der Steuerausfälle –, werden im Haushaltsjahr 2004 nur für Notfallreparaturen Bistumszuschüsse über den außerordentlichen Haushalt gewährt.

Zu Titel 2.4 der Ausgaben:
Lfd. bauliche Instandhaltung der Mietwohnungen
sowie der Dienstwohnungen
der Laienangestellten und der Subsidiare
(Pfarr- und Vikariefonds)

Die Reinerträge der Personalfonds (Pfarr- und Vikariefonds) haben die Aufgabe, den Lebensunterhalt der Geistlichen mit sicherzustellen. Nicht zuletzt aus diesem Grunde muss das Vermögen der Stellenfonds in seiner Substanz erhalten bleiben. Die Mieteinnahmen und die Nutzungsentschädigungen der Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare – soweit sich die Grundstücke im Pfarr- oder Vikariefonds befinden – sind daher mit 90% ihres Wertes bei Titel 2.4.1 bis 5 der Ausgaben einzusetzen.

Die Mittel bei 2.4.1 bis 5 dienen ausschließlich dazu, die Kosten für die lfd. bauliche Instandhaltung der e.g. Mietwohnungen und der Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare zu finanzieren. Außerdem sind etwaige Schuldendienstleistungen für Darlehen, die aufgenommen wurden, um bauliche Arbeiten in/an den Wohnungen auszuführen, aus diesen Mitteln zu bestreiten. Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten. Nicht verausgabte Mittel sind einer besonderen Reparaturrücklage für diese Objekte zuzu-

führen. Übersteigt die Reparaturrücklage das 5fache eines Jahresbetrages, dann ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Pfarr- oder Vikariefonds zu kapitalisieren. Die jeweilige Summe ist bei den außerordentlichen Ausgaben zu buchen und gleichzeitig bei Titel 1.4 (Kapital-Einnahmen) zu erfassen. Die Zinserträge der besonderen Rücklage sind bei Titel 1.5.2 der Einnahmen und gleichzeitig bei Titel 2.4.6 zu veranschlagen.

Zu Titel 2.4.10 bis 19 der Ausgaben:

Lfd. bauliche Instandhaltung der übrigen Mietwohnungen und der Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare (Fabrik-, Stiftungs- und Küstereifonds)

Die Höhe der Mittel, die für die lfd. bauliche Instandhaltung der Mietwohnungen und der Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare (der e. g. Fonds) eingesetzt werden müssen, wird nicht mehr vorgegeben. Folgende Möglichkeiten werden empfohlen:

1. Bei Mieterträgen bis € 25.600,00 = 30% von den tatsächlichen Einnahmen (nach Abzug der Ausgaben bei Titel 2.7.1-2) und bei Mieterträgen von mehr als € 25.600,00 = 40% von den verbleibenden Mieteinnahmen (siehe Anlage 8, Blatt 2, Zeile 9 des Haushaltsformulars).
2. Nachfolgend werden die Beträge bekannt gegeben, die gem. der zweiten Berechnungsverordnung für die laufende bauliche Instandhaltung vorgesehen sind. Es bleibt den Kirchenvorständen überlassen, die Höhe der Ausgaben bei Titel 2.4.10-18 festzulegen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass der Ertragswert der Wohnungen erhalten bleibt.

Als Instandhaltungskosten dürfen je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr angesetzt werden:

1. für Wohnungen, die bis zum 31. Dezember 1972 bezugsfertig gemacht worden sind, höchstens € 11,50,
2. für Wohnungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis zum 31. Dezember 1983 bezugsfertig geworden sind, höchstens € 9,00,
3. für Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1982 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden, höchstens € 7,10,
4. für Garagen oder ähnliche Einstellplätze dürfen als Instandhaltungskosten einschließlich Kosten für Schönheitsreparaturen höchstens € 64,00 jährlich je Garagen- oder Einstellplatz angesetzt werden.

Zu Titel 2.5 der Ausgaben:

Öffentliche Abgaben für wirtschaftlich nutzbaren Grundbesitz sowie Aufwendungen für den Friedhof und für Waldbesitz

Die Nebenkosten für Grundstücke, die wirtschaftlich genutzt werden, sind entsprechend dem Formular bei den Positionen 2.5.1 bis 2.5.6.2 einzusetzen. Die Sachausgaben für den kircheneigenen Friedhof sind bei Titel 2.5.7 und die Aufwendungen für den Waldbesitz bei Titel 2.5.8 der Ausgaben nachzuweisen.

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zieht überwiegend bei verpachteten Grundstücken die Beiträge direkt vom Pächter ein. In diesen Fällen sind bei Titel 2.5.3 der Ausgaben (Landw. Berufsgenossenschaftsbeiträge) nur die Kosten einzusetzen, die für veranlagte, aber nicht verpachtete unbebaute Grundstücke oder Waldparzellen entstehen.

Werden bei der Kirchengemeinde von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Beiträge für den gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitz angefordert, muss von den Pächtern der entsprechende Anteil erstattet werden (Titel 1.5.15 der Einnahmen). Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist jedoch anzuhalten, die Beiträge unmittelbar von den Pächtern einzuziehen.

Die Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, dass Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Grundsteuerfrei sind (nach § 3, Abs. 1, Ziff. 3-6 und § 4, Ziffern 1+2 GrStG):

1. Grundbesitz einer Kirchengemeinde, eines Ordens, einer ihrer religiösen Genossenschaften oder einem ihrer Verbände der für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt wird.
2. Grundbesitz, der dem Gottesdienst gewidmet ist (Kirche oder Kapelle).
3. Bestattungsplätze.
4. Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener (Küster und Organist).
5. Dienstgrundstücke; dazu zählen alle Grundstücke (bebaut oder unbebaut), die vor dem 1. Januar 1987 einem Stellenfonds (Pfarr-, Vikarie- oder Küstereifonds) zugeordnet waren und sind.

Grundstücke, die einem Stellenfonds nach dem 1. Januar 1987 zugeordnet wurden, sind dagegen steuerpflichtig.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abgabenbescheides, Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 7.3-Liegenschaften, zu richten.

Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, sind nicht im ordentlichen Haushalt zu veranschlagen.

Die Umlagebeiträge für die Wasser- und Bodenverbände sind bei Titel 2.5.5 der Ausgaben zu veranschlagen.

Die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinfegergebühren des Kindergartens sind ausschließlich im Kindergartenhaushalt zu veranschlagen, falls dieser baulich separat in einem Gebäude untergebracht ist. Werden Kindergärten in Einrichtungen betrieben, die auch anderen pfarrlichen Zwecken dienen (z.B. Pfarrheim), sind die anteiligen Kosten für den Kindergarten bei Titel 2.5.9 zu veranschlagen. Die Erstattungen für den Kindergarten sind bei Titel 1.5.5.3-4 der Einnahmen einzusetzen.

Hinsichtlich der Ausgaben für den Waldbesitz wird auf die Ausführungen unter Titel 1.2 der Einnahmen verwiesen. Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Einnahmen und Ausgaben des Waldbesitzes (Forstwirtschaftsplan) bedürfen unserer Genehmigung. Zuständig ist das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Finanz-, Bauwesen und Liegenschaften.

Die im Haushaltsplan für den Friedhof enthaltenen Ausgaben (Personal- und Sachkosten) müssen in voller Höhe durch zweckgebundene Einnahmen bei Titel 1.5.4 bestritten werden.

Zu Titel 2.6 der Ausgaben: Verpflichtungen aus Stiftungen und Schenkungen

Bei der Festlegung der Stiftungsstipendien sowie der Messpersolvierungen ist darauf zu achten, dass zwischen den „Aufwertungsstiftungen bis 20. Juni 1948“ und „neuen Stiftungen“ (Kapital- und Landstiftungen) unterschieden wird. Für die Ermittlung der Aufwertungsstiftungsstipendien und der daraus resultierenden Anzahl der zu persolvierenden hl. Messen ist der nachfolgende Modus zu berücksichtigen.

Von den Zinserträgen des Kapitals der Aufwertungsstiftungen sind 10 % Verwaltungskosten abzuziehen. Der verbleibende Betrag ist durch den Gegenwert von einem Messstipendium/€ 2,50 zu teilen. Die sich dann ergebende Summe ergibt die Anzahl der hl. Messen, die wegen der Aufwertungsstiftungen zu feiern sind.

Alle anderen übernommenen Stiftungsverpflichtungen ergeben sich aus den Stiftungsurkunden/Eintragungen des Stiftungsverzeichnisses. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für die „alten Landstiftungen vor 1870“ nur eine hl. Messe zu lesen ist.

Auf die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1994, Nr. 174, S. 183, und Nr. 176, S. 184, wird verwiesen. Danach beträgt das Stipendium aus einer Messstiftung („neuen Stiftung“), die vor dem 1. Januar 1995 errichtet worden ist, € 2,50.

Wurde eine Messstiftung nach dem 1. Januar 1995 errichtet, beträgt das Stipendium € 5,00. Es wird gebeten, diese Bestimmungen beim Ermitteln der Beträge bei Titel 2.6 der Ausgaben zu berücksichtigen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 ist das Statut über Messstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen im Bistum Aachen in Verbindung mit seiner Durchführungsverordnung in Kraft getreten (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1991, Nr. 3, S. 3). Unter Hinweis auf dieses Statut besteht die Möglichkeit, das Stiftungsvermögen (Aktivkapital bzw. Arealvermögen) der in Frage kommenden abgelaufenen Stiftungen auf den Fabrikfonds zu übertragen. Hierfür ist die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Vorlage eines entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlusses mit Nennung des genauen bezogenen Stiftungsgutes erforderlich. Etwaige Anfragen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Finanz-, Bauwesen und Liegenschaften, zu richten.

Behandlung der Erträge aus Stiftungen/Schenkungen, die nicht mit dem Zuschuss aus der Kirchensteuer verrechnet werden dürfen:

Hat der Stifter/Schenker verfügt, dass die Erträge aus gestifteten Vermögenswerten weder ganz noch teilweise auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer angerechnet werden dürfen (u.a. Armenfonds), wird gebeten, in Höhe der entsprechenden Miet-, Pacht- oder Zinseinnahmen einen Ausgabeansatz bei Titel 2.6 zu bilden. Aus diesem Haushaltsansatz sind u.a. auch die Verwaltungskosten einschl. Rendantenentschädigung u. die Kosten der lfd. baulichen Instandhaltung zu bestreiten.

Soweit Verwaltungskosten anfallen, wird gebeten, die jeweilige Summe von den Ausgaben des Titels 2.1.1, 2.1.3 oder 2.2.15 zum Jahresende abzusetzen u. die Ausgabeposition bei Titel 2.6 zu belasten.

Fallen bis zum Jahresende keine Ausgaben in Höhe der Einnahmen an, wird gebeten, den Unterschiedsbetrag bei Titel 2.6 auszubuchen u. ihn bei Titel 1.4 – bei Zins- und Pachteinahmen – oder außerordentlichen Einnahmen (bei Mieteinnahmen) zu erfassen. Diese Summe ist dann dem Stiftungskapital oder der Reparaturrücklage zuzuführen.

Zu Titel 2.7 der Ausgaben: Schuldendienst

Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die aufgenommen wurden, um bauliche Instandhaltungsarbeiten an Mietwohnungen und Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare zu finanzieren, sind bei Titel 2.7.1 bis 2 einzusetzen.

Befinden sich die vorgenannten Hausgrundstücke im Pfarr- oder Vikariefonds, sind die Zins- und Tilgungsleistungen nicht bei Titel 2.7.1 u. 2, sondern bei Titel 2.4 zu verausgaben.

Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen für sonstige aufgenommene Darlehen sind bei 2.7.3 bis 4 einzusetzen. Die Ansätze sind auf der Anlage 7 näher zu erläutern.

Zu Titel 2.8 der Ausgaben: Zuführung zu Rücklagen

Sind die Einnahmen einer Kirchengemeinde höher als die Ausgaben bei 2.1 bis 2.7, dann ist der Unterschiedsbetrag je nach Maßgabe eines Beschlusses des Kirchenvorstandes entweder den freien Mitteln der Kirchengemeinde oder aber für einen bestimmten Zweck zuzuführen. Die Angaben sind bei Titel 2.8.1 bis 2 zu vermerken.

IV. Vorschusszahlungen auf die Zuweisungen des Jahres 2004

Vom 1. Januar an werden den Kirchengemeinden monatlich Vorschüsse auf die Mittel aus der Kirchensteuer zur Verfügung gestellt. Ab Monat Juli werden diese Vorschusszahlungen durch Zuschusszahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan anerkannten Betrages abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschusszahlung vom 1. Januar an wird in Höhe von 1/13 des nach dem im Haushaltsplan 2003 (ohne Nachtragshaushalt) bewilligten Zuschusses erfolgen.

Sollten sich aus besonderen Gründen größere Liquiditätsschwierigkeiten ergeben, wird gebeten, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschusszahlungen zu übersenden.

V. Vorläufige Haushaltsführung bis zum Vorliegen des genehmigten Haushaltsplanes 2004

Solange der durch das Bistum genehmigte Haushaltsplan noch nicht vorliegt, sind die Kirchenvorstände ermächtigt, vom Beginn des Jahres an die dringend erforderlichen Ausgaben zu leisten, deren haushaltsmäßige Anerkennung durch das Bistum unstrittig ist.

Hierzu gilt, dass von vorneherein zu solchen Ansätzen mit der bistümlichen Anerkennung gerechnet werden kann, die – einschließlich des Nachtragshaushaltes – die Ansatzhöhe des Vorjahres nicht überschreiten, sofern nicht aus besonderen Gründen ein geringerer Bedarf gegeben ist.

Weitere Auskünfte, die das Aufstellen des Haushaltsplanes betreffen, werden ggf. telefonisch durch Frau Bücken, F. (02 41) 45 23 18 oder Herrn Begaß, F. (02 41) 45 23 15, erteilt.

Aachen, 29. Oktober 2003

Manfred von Holtum
Generalvikar

Anlage 1:

Mieten und Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen der Laienangestellten und Subsidiare

A) Mietwohnungen

Eine Neufestsetzung der Mieten hat unter Beachtung der Vorschriften des Mietrechtsreformgesetzes zu erfolgen. Dieses Gesetz trat zum 1. September 2001 in Kraft.

Falls Städte/Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, sind diese als Grundlage für die Mietfestsetzung heranzuziehen. (Zu erfragen bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung – Amt für Wohnungswesen – ggfs. auch beim Haus- und Grundbesitzerverein oder beim Mieterschutzverein.)

Wenn die Stadt-/Gemeindeverwaltung eine Mietrichtwerttabelle nicht erstellt, bitten wir, auf Richtwerte vergleichbarer Städte/Gemeinden zurückzugreifen.

Die Mieten sind regelmäßig den ortsüblichen Gegebenheiten anzupassen. Dies gilt insbesondere auch nach Abschluss von Modernisierungsmaßnahmen.

Bei der Festsetzung der Miethöhe im Einzelfall sollte in der Regel vom Mittelwert der Mietwerttabelle ausgegangen werden. Nur wenn besondere Tatbestände vorliegen, die aus objektiven Gründen eine niedrigere Miete rechtfertigen (z.B. weil bauliche Mängel vorliegen), kann eine geringere Miete festgesetzt werden.

Singgemäß kann bei Wohnungen mit höherem Wohnkomfort oder besonderen Lagevorteilen eine höhere Miete festgesetzt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 7.3 - Liegenschaften – ist durch Übersenden eines Auszuges aus dem Sitzungsbuche über den Beschluss des Kirchen-

vorstandes über die Festsetzung der Miethöhe zu unterrichten. Sie steht auch zur Mithilfe bei der Mietfestsetzung zur Verfügung.

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel nicht mehr den Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes unterliegen und für die die Bindungsfrist abgelaufen ist, muss die ortsübliche Marktmiete gefordert werden.

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Mietwohnungen zum Abschluss gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 7.3 – Liegenschaften, umgehend bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Zum Verfahren der Mieterhöhung aufgrund von Wohnwertverbesserungen/Modernisierungen werden die Kirchenvorstände um besondere Beachtung der §§ 541b BGB sowie 3 MHG gebeten.

B) Dienstwohnungen von Subsidiaren

Die Nutzungsentschädigung für eine Dienstwohnung eines Subsidiars/eines Ordensgeistlichen setzt sich aus der Kaltmiete, der Garagenmiete, einem Anteil für Schönheitsreparaturen und für Nebenkosten, die vom Dienstwohnungsnehmer nicht zu erstatten sind, zusammen. Die Kaltmiete und die Garagenmiete sind bei Titel 1.1.1-7 der Einnahmen zu veranschlagen. Die Erstattungsleistungen für Schönheitsreparaturen und für Nebenkosten bei Titel 1.5.14 der Einnahmen.

Die Erstattungsleistungen für Nebenkosten und die vom Dienstwohnungsnehmer zu übernehmenden Nebenkosten (z.B. anteilige Schornsteinfegergebühren, Kosten der Immissionsmessung und der Wartungskosten der Heizungsanlage) sind bei Titel 2.5.6.2 der Ausgaben zu erfassen. Der Anteil für Schönheitsreparaturen bei Titel 2.4 der Ausgaben.

C) Dienstwohnungen von kirchengemeindlichen Laienangestellten

Allgemeines

Zu unterscheiden sind bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Nutzungsentschädigung, der örtliche und der steuerliche Mietwert. Die Nutzungsentschädigung richtet sich nach den §§ 5 und 6 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) und wird vom Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6B-Personal, ermittelt.

Der örtliche Mietwert (§ 4 der Dienstwohnungsverordnung) ist von der Kirchengemeinde, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 7.3-Liegenschaften, zu ermitteln.

Sollten Städte oder Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, so sind diese als Grundlage für die Ermittlung

des örtlichen Mietwertes heranzuziehen. (Zu erfragen bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung – Amt für Wohnungswesen – unter Umständen auch beim Haus- und Grundbesitzerverein oder Mieterschutzverein.)

Der örtliche Mietwert ist beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle drei Jahre, nachzuprüfen (§ 4 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung).

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Dienstwohnungen zum Abschluss gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abt. 7.3-Liegenschaften mit den jeweiligen Einzelheiten und Wertangaben umgehend bekanntzugeben.

Seitens der Abt. 7.3-Liegenschaften wird dann geprüft, ob der örtliche Mietwert neu festgesetzt werden muss. Die Hauptabteilung 6B-Personal erhält im Anschluss an die Prüfung der Abt. 7.3-Liegenschaften eine Nachricht und prüft, ob die Nutzungsentschädigung des Dienstwohnungsinhabers zu ändern ist.

Auf Anlage 1 sind die erbetenen Angaben einzutragen. Als Nutzungsentschädigung sind die Beträge zu veranschlagen, die von der Hauptabteilung 6B-Personal ermittelt bzw. mitgeteilt wurden.

Im übrigen wird besonders auf die §§ 4-9 der Anlage 11 zur KAVO (Dienstwohnungsverordnung) hingewiesen. Der Kirchenvorstand wird gebeten, die Vorschriften der Dienstwohnungsverordnung sorgfältig zu beachten.

– Wichtiger Hinweis –

Um finanzielle Nachteile steuerlicher Art für die Kirchengemeinde zu vermeiden, ist es außerdem notwendig, das zuständige Finanzamt in den Fällen einer Erweiterung bzw. Verbesserung einer Dienstwohnung sowie spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, den steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnungen jeweils neu festzusetzen. Es wird gebeten, den für die jeweilige Dienstwohnung ermittelten bzw. festgesetzten örtlichen/steuerlichen Mietwert der Hauptabteilung 6B-Personal unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid des Finanzamtes ist diesem Schreiben (nach Möglichkeit eine Fotokopie) beizufügen.

Sofern das Finanzamt die Festsetzung des steuerlichen Mietwertes ablehnt, wird gebeten, die Mithilfe des Bischöflichen Generalvikariates, Abt. 7.3-Liegenschaften, F. (02 41) 45 22 70, in Anspruch zu nehmen.

Es wird insbesondere auf die §§ 4 und 5 (Absatz 2) der Dienstwohnungsverordnung verwiesen. Hiernach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten örtlichen Mietwert und der festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem von der Abt. 7.3-Liegenschaften bestätigten örtlichen Mietwert (dies

ist in aller Regel der steuerliche Mietwert) und der Nutzungsentschädigung ist außerdem dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen (Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung). Steuern und gegebenenfalls Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) sind durch den Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

Der vorgenannte Unterschiedsbetrag ist jedoch für das Errechnen der Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands nicht mit heranzuziehen.

Etwaige finanzielle Nachteile, die dadurch entstehen, dass der Unterschied zwischen dem steuerlichen/örtlichen Mietwert und der Nutzungsentschädigung nicht bei der Lohn- und Kirchensteuer bzw. nicht bei den Sozialversicherungsabgaben berücksichtigt wird, sind von der Kirchengemeinde zu tragen.

Nähere Auskünfte zu diesem Komplex erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 7.3 - Liegenschaften und Hauptabteilung 6B-Personal.

Wird dem Dienstwohnungsinhaber eine Garage zur Nutzung überlassen, so ist gemäß § 11 der Dienstwohnungsverordnung (siehe Anlage 11 der KAVO) eine ortsübliche Entschädigung zu zahlen. Diese Entschädigung ist als Mieteinnahme bei Titel 1.1 bei dem jeweiligen Fonds zu veranschlagen.

Anlage 2:

Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber

A) Mieter und Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen zu erstatten sind, müssen die jeweiligen Beträge – falls die Kosten zunächst von der Kirchengemeinde übernommen werden – bei Titel 1.5.14 der Einnahmen veranschlagt werden.

Nebenleistungen sind:

die Grundsteuer, die Kosten der Wasserversorgung,

die Kosten der Entwässerung
(Oberflächen- und Schmutzwasser),

die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage,

die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,

die Kosten des Betriebs des maschinellen Personenaufzuges,

die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,

die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung,

die Kosten der Gartenpflege,

die Kosten der Beleuchtung,

die Kosten der Schornsteinreinigung,
die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,

die Kosten für den Hauswart,

die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage einschließlich der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,

die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung sowie

sonstige Betriebskosten (z.B. Feuerlöscher).

Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung für die kirchengemeindlichen Gebäude werden unmittelbar vom Bistum getragen. Soweit nach Maßgabe der Mietverträge die Mieter bzw. nach der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber verpflichtet sind, diese Kosten zu erstatten, wird gebeten, von den Mietern und von den Dienstwohnungsinhabern (nur Laienangestellte) einen Betrag von € 1,30 je m²/Jahr für 2004 zu erheben. Der Erstattungsbetrag ist auf der Anlage 1, Titel 1.5.14 d. E., bei „Versicherungsprämien, Straßenreinigungsgebühren usw.“ mit anzugeben. Der Sach- und Haftpflichtversicherungsschutz soll erweitert werden. Die Arbeiten hierzu sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Unter Umständen wird sich der Betrag vermindern.

Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber sind ebenfalls verpflichtet, die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die Dienstwohnung zu erstatten, sofern nicht diese Aufwendungen im örtlichen bzw. steuerlichen Mietwert enthalten sind.

Falls für öffentlich geförderte Wohnungen Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu erstellen sind, wird gebeten, ebenfalls den Pauschalbetrag für Sach- und Haftpflichtversicherungen in Höhe von € 1,30 je m²/Jahr zu erheben. Die jeweilige Summe ist in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit aufzunehmen. Soweit bei öffentlich geförderten Wohnungen die Versicherungsleistungen Bestandteil der Kostenmiete sind, brauchen sie vom Mieter nicht besonders erstattet zu werden.

In derartigen Fällen ist bei Titel 1.1 die Kostenmiete um die Beiträge zu den Versicherungen zu vermindern und bei Titel 1.5.14 einzusetzen.

Die Kirchengemeinden werden eine Nachricht über die Höhe der für ihre Mietwohnungen sowie für die

Dienstwohnungen der Laienangestellten und Subsidiare aufgewendeten Gebäudeversicherungsprämien erhalten. Die Summe ist an das Bistum zu erstatten und bei Titel 2.5.6.1-2 nachzuweisen.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen von den Mietern kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden. Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 zu vermerken.

Die Wartungskosten für Heizungsanlagen sind von den Mietern zu erstatten. Dies gilt auch für Laienangestellte, die eine Dienstwohnung nutzen.

Werden von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern Heizkostenbeiträge in analoger Anwendung der Richtlinien des öffentlichen Dienstes verlangt, so sind die Wartungs- und Stromkosten für die Heizungsanlage nicht zusätzlich zu erstatten.

Die Kosten für Strom und Brennstoffe in den Miet- und Dienstwohnungen sind bei Titel 2.5.6. 1-2 der Ausgaben einzusetzen.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften (s. Anlage 11 der KAVO) hat der Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellte) folgende Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr.
2. Heizungskosten

Für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind, ist der Jahresbetrag anzusetzen, der sich nach der Kostenlage anteilig ergibt. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes und gegebenenfalls der Krankenkasse führen. Es ist daher stets sorgsam darauf zu achten, dass die Heizungskosten vollständig erstattet werden.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass nach der zur Zeit gültigen „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten – Heizkosten V –“ der Grundstückseigentümer verpflichtet ist, grundsätzlich den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer durch Wärmemesser oder Heizkostenverteiler zu erfassen.

Nach § 9 Abs. 2 der Anlage 11 zur KAVO sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Heizkosten zu 70% nach dem erfassten Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch zu ermitteln, sind vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter in voller Höhe zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist auf der Anlage 1 – Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel 1.5.14 der Einnahmen – einzusetzen.

Sollten sich die Heizungskosten nicht genau ermitteln lassen, empfehlen wir, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden.

Für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 gelten folgende Kostensätze:

Energieträger:	<u>je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche</u>
<u>Heizöl, EL, Abwärme</u>	€ 7,86
<u>Gas</u>	€ 8,02
<u>feste Brennstoffe</u>	
<u>Fernheizung, schweres Heizöl</u>	€ 9,-

Wird das Warmwasser für eine Wohnung über die Sammelheizungsanlage aufbereitet, ist zu dem Heizkostenbeitrag ein Aufschlag von 21,96% zu erheben und vom Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber zu verlangen. Die Erstattungsbeträge für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 werden, sobald sie bekannt sind, im Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

3. Strom- und Gaskosten
4. Die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die Dienstwohnung, ggf. Wartungskosten für die Heizungsanlage, Grundsteuer B usw., sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete – bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen –, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist im Benehmen mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln und für Dienstwohnungen an die Hauptabteilung 6B-Personal und für Mietwohnungen an die Abt. 7.3-Liegenschaften in Fotokopie vorzulegen.

Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 gemäß dem Vordruck zu erläutern.

Außerdem ist bei Strom- und Heizkostenerstattungen anzugeben, unter welchem Titel die Kosten für Strom und Brennstoffe verausgabt werden.

Sollten sich – insbesondere bei einer Mischnutzung eines Gebäudes – die unter den Ziffern 1 und 4 genannten

Nebenkosten nicht separat ermitteln lassen, wird gebeten, für diese Nebenkosten einen Pauschalbetrag von € 0,95 pro qm Wohnfläche und Monat zu erheben, sofern dies die Vereinbarungen im jeweiligen Mietvertrag vorsehen.

Die Nebenabgaben sind dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung/Miete (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Eine Erhöhung der Vorausleistungen auf die Nebenkosten ist dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben und zusätzlich zum Mietzins/zur Nutzungsentschädigung zu fordern.

Werden die aufgeführten Nebenkosten über eine kirchengemeindliche Einrichtung verausgabt, deren Betriebskosten insgesamt nicht über den ordentlichen Haushalt zu erfassen bzw. über die Kirchenrechnung abzurechnen sind (Kindergarten, Altersheim usw.), so sind diese Kosten ebenfalls kostendeckend vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter zu verlangen und bei der Erstellung der Betriebskostenabrechnung zu verrechnen. Bei Titel 1.5.14 der Einnahmen ist in solchen Fällen kein Haushaltsansatz zu bilden.

B) Nebenleistungen der Geistlichen

Auf die Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen, Punkt 10, wird verwiesen. Die vorstehende Ordnung ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1994, Nr. 85, S. 76, abgedruckt. Danach trägt der Dienstwohnungsinhaber (Priester) die Kosten für Strom, Gas, Heizung (einschl. der Wartungskosten, der Schornsteinfegergebühren, der Reinigung der Anlage und Kosten der Immissionsmessung, den Betrieb der Antennenanlage und Verteileranlage für das Breitbandkabelnetz, Allgemeinbeleuchtung und Reinigung für die Dienstwohnung). Die übrigen Nebenkosten sind im steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnung des Geistlichen enthalten und sind deshalb nicht zu erstatten bzw. von der Kirchengemeinde zu übernehmen. Als Ausgleich hierfür erhalten die jeweiligen Kirchengemeinden bei der Sachkostensäule einen Betrag von € 770,00 pro Dienstwohnung für einen Geistlichen.

Dieser Ausgleich wird nicht gewährt, wenn für Dienstwohnungen der Subsidiare oder Ordenspriester eine Nutzungsentschädigung gezahlt wird. Hinsichtlich der Nebenkosten für diese Dienstwohnungen wird auf die Ausführungen der Anl. 1, Buchstabe B, verwiesen.

Es ist darauf zu achten, dass nur die anteiligen Wartungskosten und Schornsteinfegergebühren usw. für die Heizungsanlage vom Dienstwohnungsinhaber zu tragen sind. Die auf die Diensträume entfallenden Kosten sind von der Kirchengemeinde zu übernehmen. Es wird empfohlen, den Anteil für die Dienstwohnung durch einen qm-Schlüssel zu errechnen.

Anlage 3: Gesamtbetrag der Personalausgaben

Die Vergütungen für die Beschäftigten sind auf der Anlage 2, Blatt 1-6, aufzuführen.

Die Personalkosten sind, nach Kostenbereichen getrennt, auf der Anlage 2 zu vermerken. Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten.

Sind für einen Bediensteten keine Sozialversicherungsabgaben zu entrichten oder Besonderheiten bei der Errechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu beachten, wird gebeten, dies auf der Anlage 2, Blatt 6, kurz schriftlich zu vermerken. Außerdem ist auf Anlage 2, Blatt 6, der Grund zu vermerken, wenn für einen Bediensteten keine Umlagen an die KZVK entrichtet werden.

Soweit die Brutto-Vergütungen von der Hauptabteilung 6B-Personal verbindlich mitgeteilt werden, sind die Personalkosten nach den Daten der jeweils letzten Vergütungsfestsetzung für Arbeitnehmer im Kirchendienst zu ermitteln, sofern keine Besonderheiten (z.B. Aufgabe von Diensten) zu beachten sind.

An die Bediensteten, deren Vergütung von der Hauptabteilung 6B-Personal festgesetzt wird, dürfen nur die Beträge gezahlt werden, die auch von der Hauptabteilung 6B-Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO sind zu beachten.

Personalkosten für Bedienstete, die im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme tätig sind, sind bei Titel 2.1.1 bzw. auf der Anlage 2 ebenfalls zu veranschlagen.

Es wird jedoch gebeten, hinter dem Namen des Mitarbeiters das Wort „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ zu vermerken.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel 1.5.9 der Einnahmen verwiesen.

– Sozialversicherungsbeiträge, nur Arbeitgeberanteile –

Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Die Arbeitnehmeranteile sind in der Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Die sozialversicherungspflichtigen Entgelte sind nach den Bestimmungen der Arbeits-Entgeltverordnung zu ermitteln.

Ab dem 1. Juli 1996 wird für die Pflegeversicherung 1,7% vom Brutto-Einkommen erhoben. Dienstnehmer und Dienstgeber übernehmen davon jeweils 50%. Die Finanzierung der Pflegeversicherung ist angelehnt an die Finanzierung der Krankenversicherung.

Die Höhe des Beitragssatzes zur Rentenversicherung beträgt zur Zeit 19,5%.

Für die Zwecke des Haushaltsplanes ist es nicht unbedingt erforderlich, die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung ganz genau zu ermitteln. Um die Sachbearbeitungen für das Erstellen des ordentlichen Haushaltsplanes zu erleichtern, wird deshalb gebeten, bei Personen, deren Entgelte allen Zweigen der Sozialversicherung unterliegen, als Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung pauschal 20,6% der Jahresvergütung auf der Anlage 2 einzusetzen. Sind für die Entgelte keine AG-Anteile zur Sozialversicherung von etwa 20,6% abzuführen (z.B. bei Personen, die Altersruhegeld beziehen oder bei einer Nebentätigkeit eines Beamten), ist ein entsprechend geringerer Betrag einzusetzen. Etwaige Mehrbedürfnisse sind zusätzlich zu veranschlagen (z.B. steuerliche und sozialversicherungspflichtige Sachbezüge beim Überlassen von Dienstwohnungen). In den zuletzt genannten Fällen wird gebeten, die erforderlichen Angaben auf Blatt 6 der Anlage 2 zu vermerken.

Bei Personen, die im Sinne des Sozialversicherungsrechtes geringfügig beschäftigt werden (durchschnittlich höchstens € 400,00 je Monat) u. bei Mitarbeitern, die im Rahmen der sog. Gleitzone-Regelung beschäftigt werden, gelten Besonderheiten. Diese Besonderheiten wurden über die Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2003, Nr. 83, S. 115 und vom 1. Juli 2003 Nr. 112, S. 160, mitgeteilt. Es wird gebeten, diese Hinweise beim Veranschlagen der Personalkosten zu berücksichtigen.

– Kirchliche Zusatzversorgungskasse KZVK –

Das Rundschreiben Nr. 1/2002 der kirchlichen Zusatzversorgungskasse ist ganz besonders zu beachten. Danach beträgt die Umlage 4 %. Außerdem wird ein Sanierungsgeld durch die KZVK erhoben. Über die genaue Höhe können zur Zeit keine verbindlichen Angaben mitgeteilt werden. Es wird gebeten, 4,8 % vom umlagepflichtigen Entgelt auf der Anlage 2, Spalte 4, einzusetzen. Weiterhin sind die vermögenswirksamen Leistungen und das Urlaubsgeld nicht zur Zusatzversicherungspflicht heranzuziehen. Von der Jahres-Bruttovergütung wird deshalb gebeten, die beiden eben genannten Entgeltbestandteile abzuziehen.

Die Umlagen an die KZVK sind weder steuer- noch sozialversicherungspflichtig. Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit gilt nur für Entgelte, die die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung (zur Zeit € 61.200,00 pro Jahr) nicht übersteigen. Werden Umlagen für Entgelte gezahlt, die über diese Grenze hinausgehen, dann sind diese Umlagen in voller Höhe dem steuerpflichtigen Einkommen zuzurechnen.

Ab dem Jahre 2003 sind auch Bedienstete, die in einem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis stehen (sogenannte € 400,00 Kraft), bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse zu versichern, sofern sie bis zur

Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten in der Zusatzversorgung noch erfüllen können.

Ab dem 1. Januar 2003 sind im Übrigen alle Beschäftigten in befristeten Arbeitsverhältnissen, soweit sie nicht kurzfristig ausgeübt werden – weniger als 2 Monate oder 50 Arbeitstage –, in der Zusatzversorgung zu versichern.

Beschäftigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und deren Arbeitsverhältnis fortbesteht, sind ebenfalls ab 2003 weiterhin zu versichern, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere ist zu beachten, dass der Mitarbeiter noch keine Altersrente als Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

Die sonstigen wichtigen Änderungen (u.a. freiwillige Zusatzrente, Entgeltumwandlungen, steuerliche Förderung), die ab dem 1. Januar 2002 in der kirchlichen Zusatzversorgungskasse gelten, bitten wir, aus dem Rundschreiben/weiteren Informationen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Bei der Versteuerung der Lohn- und Gehaltszahlungen, wie auch bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), ergeben sich gelegentlich aufgrund von Betriebsprüfungen durch Finanzämter und Rentenversicherungsträger Schwierigkeiten und Nachforderungsansprüche. Es muss deshalb erneut nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es zu den Aufgaben des Rendanten gehört, sowohl alle Lohn- und Gehaltszahlungen ordnungsgemäß zu versteuern als auch die Sozialversicherungsabgaben richtig zu berechnen und abzuführen. Er ist hierfür dem Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich.

In Zweifelsfällen ist die Beratung des Finanzamtes und der Krankenkasse rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

Bei Nachforderungsansprüchen von Krankenkassen oder ggf. von Finanzämtern können aus Mitteln der Kirchensteuer nachträglich nur die Beträge bereitgestellt werden, die bei rechtzeitiger Anforderung gewährt worden wären. Die verbleibende Summe ist, sofern sie von den Bediensteten nicht verlangt werden kann, von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln zu übernehmen.

Anlage 4:

Laufende bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude

Die Mittel des Titels 2.3.10-17 dienen in erster Linie zur (Mit-)Finanzierung von Maßnahmen der lfd. baulichen Instandhaltung an den kircheneigenen Gebäuden (Erhaltungsaufwand).

Mit Hilfe dieser Mittel kann ggfs. auch ein evtl. Herstellungsaufwand (im wesentlichen Neu- und Erweiterungsbauten) finanziert werden.

Für Tageseinrichtungen für Kinder, für Mietwohnungen sowie für Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare und für Gebäude, die dem Sondervermögen der Kirchengemeinden zuzuordnen sind (z.B. Altenheime, Kinderheime), dürfen die Mittel nicht herangezogen werden.

Die Mittel dienen ferner nicht zur Deckung der Kosten des Innenanstriches der Kirchen und Kapellen, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Lampen, Glocken, Kirchturmuhren, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen, handwerklichen Geräte, Rasenmäher und des gesamten sonstigen beweglichen Inventars.

Die Mittel sind ebenfalls nicht einzusetzen zur Finanzierung der Kosten des Schönheitsanstriches in Werk-/Mietwohnungen und Dienstwohnungen für Laienbedienstete.

Der Kauf von Leuchtmitteln (Glühlampen o. ä.) ist aus Mitteln des Titels 2.3.10-17 möglich. Vor dem Einbau von sog. Energiesparlampen muss jedoch der Kirchenvorstand gründlich prüfen, ob deren Einsatz letztlich wirtschaftlich und unter ästhetischen Gesichtspunkten (in Gottesdiensträumen) zu vertreten ist.

Auch die Anschaffung von Telefon-/Faxgeräten und Anrufbeantwortern sowie Anschaffung und Wartungskosten für Feuerlöscher sind aus den Mitteln des Titels 2.3.10-17 grundsätzlich finanzierbar.

In Zweifelsfällen werden Rückfragen unter F. (02 41) 45 23 11, erbeten.

Zweckbindung der Ansätze

Wie vorstehend dargelegt, sind die Mittel des Titels 2.3.10-17 zweckbestimmt für die Finanzierung von Maßnahmen des Erhaltungs- und des Herstellungsaufwandes.

Wird die Zweckbindung nicht beachtet, so wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung die Höhe der Reparaturrücklage so festgelegt, als wären die zweckentfremdeten Mittel nicht verausgabt worden. Der jeweilige Unterschiedsbetrag ist aus freien Mitteln der Reparaturrücklage unverzüglich wieder zuzuführen.

Deckungsfähigkeit

Die einzelnen Ansätze innerhalb des Titels 2.3.10-17 sind gegenseitig deckungsfähig, d. h., dass die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Positionen verwendet werden dürfen.

Ermittlung der Ansätze

Es wird auf die Ausführungen unter Titel 2.3.10-18 verwiesen. Sollten sich die Haushaltsansätze bei den einzelnen baulichen Objekten ändern (z.B. Neubau eines Hauses, Funktionsänderung eines Hauses oder Wohnung, Verkauf oder Abbruch eines Hauses, Bezug einer Dienstwohnung eines Geistlichen durch einen Laienangestellten oder Mieter usw.), so ist dies auf der Anlage 3 anzugeben. Die Haushaltsansätze sind dann zu berichtigen.

Gleichzeitig sind im Falle von Neu- oder Erweiterungsbauten die Anlagen 6 und 7 zum ordentlichen Haushaltsplan 1981 auszufüllen. Diese Formblätter werden auf Anfrage übersandt.

Rücklagenzuführung

Werden die Mittel des Titels 2.3.10-17 im laufenden Jahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, muss der nicht benötigte Restbetrag der zweckgebundenen Reparaturrücklage zugeführt werden. Dies gilt auch für die Zinsen der Reparaturrücklage. Übersteigt die Rücklage das Fünffache des Haushaltsansatzes des lfd. Jahres, wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe des Überschreitungsbeitrages festgelegt. Sofern jedoch die Reparaturrücklage nicht den Betrag von € 25.000,00 überschreitet, wird kein Verwahrbetrag festgelegt. Dieser Verwahrbetrag wird mit dem Zuschuss aus der Kirchensteuer verrechnet.

TV-Verkabelung an kircheneigenen Häusern

Grundsätzlich ist der Antragssteller zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Die TELEKOM erhebt in der Regel

- a) einmalige Gebühren für den Anschluss,
- b) laufende Gebühren für die Nutzung.

Hinzu kommen die Kosten für die hausinterne Elektroinstallation.

Es wird gebeten, die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

1. Bei Mietwohnungen

Die Antragsstellung bei kircheneigenen Mietwohnungen erfolgt von der Kirchengemeinde als Eigentümerin des Grundstückes.

Die Kirchengemeinde muss dann die Gebühren vorfinanzieren. Aufgrund der „verbesserten Wohnqualität“ ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Miete um 11% der Verkabelungskosten anzuheben. Es besteht ein Erstattungsanspruch der ebenfalls vorfinanzierten laufenden Gebühren (Nebenkosten).

Ein Nachmieter ist nicht verpflichtet, den Kabelanschluss zu nutzen. Auf seinen Wunsch kann er durch die TELE-

KOM stillgelegt werden. Die monatliche Gebühr für ihn entfällt; dagegen muss er die Mieterhöhungen aufgrund der Wertverbesserung der Wohnung in Kauf nehmen. Die einmaligen Gebühren dürfen aus den Mitteln des Titels 2.4 bzw. aus der Reparaturrücklage entnommen werden.

Die laufenden Gebühren sind auf einer freien Zeile bei Titel 2.5 der Ausgaben zu veranschlagen. Die Erstattungsleistungen der Mieter sind bei Titel 1.5.14 der Einnahmen (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber) einzusetzen.

2. Dienstwohnungen der Geistlichen und der Laien angestellten

Der Antrag an die TELEKOM ist vom Dienstwohnungsinhaber zu stellen. Der Dienstwohnungsinhaber muss auch die Gebühren in voller Höhe tragen.

Die Abmeldung des Anschlusses bei einer Wohnungsaufgabe hat durch ihn selbst zu erfolgen.

3. Sammelanschlüsse in Häusern mit Mischnutzung (Dienst- und Mietwohnungen)

Es wird empfohlen, dass die Wohnungsinhaber den Verkabelungsantrag an die TELEKOM gemeinsam stellen und sich über die anteiligen Kosten einigen.

Wichtiger Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Stellenwechsel der Dienstwohnungsinhaber keinen Anspruch auf Erstattung der von ihm übernommenen Anschlussgebühren geltend machen kann.

4. Kindergärten

Ein Anschluss ist nur bei Hortbetrieb in Erwägung zu ziehen. Die Kosten sind aus den pauschalen Zuschüssen des Jugendamtes/des Bistums zu den Sachkosten der Tageseinrichtung für Kinder zu finanzieren.

5. Pfarr-/Jugendheime

Ein Anschluss liegt im Ermessen des Trägers. Die einmaligen und die laufenden Gebühren sind ausschließlich aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu tragen.

6. Umweltschutz bei Baumaßnahmen:

Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sollte Bestandteil von Verträgen bzw. Aufträgen mit Baufirmen sein.

Nr. 187 Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien

Der gemeinsame Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien wird gemäß einem Beschluss der Vollversammlung der Kolumbianischen Bischofskonferenz vom Juli dieses Jahres in allen Diözesen Kolumbiens am ersten Adventssonntag, 30. November 2003, gehalten. Er soll die geistliche Grundlage und Dimension der seit mehr als vierzig Jahren praktizierten Weggemeinschaft der Kirche in Kolumbien und des Bistums Aachen herausstellen, festigen und vertiefen.

Den vom Partnerschaftsrat Kolumbien angeregten Gebetstag möchten die Bischöfe des Partnerschaftslandes an dem Sonntag halten, an dem in den Diözesen der Bundesrepublik die Aktion ADVENIAT eröffnet und zur solidarischen Hilfe für Lateinamerika aufgerufen wird. Denn die Partnerschaft Aachen - Kolumbien ist Teil dieser Aktion. Sie empfehlen, den gemeinsamen Gebetstag auch im Bistum Aachen an diesem ersten Adventssonntag zu halten und in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, auf die Verbundenheit mit der Kirche in Kolumbien hinzuweisen und zum gemeinsamen Gebet miteinander und füreinander einzuladen. Sie bitten, insbesondere für die Förderung der geistlichen Berufe und um die Kraft des Zeugnisses der Hoffnung und des Glaubens, für die Kirche und ihren Dienst im Bemühen um Frieden, Vergebung und Versöhnung und die Menschenrechte sowie für alle Opfer des Terrors und der Gewalt zu beten.

Über die Entwicklung, ihre Idee und die Aufgaben der Zusammenarbeit mit der Kirche in Kolumbien informieren das Bischöfliche Generalvikariat, Partnerschaft Kolumbien, Friedlandstr. 2, 52064 Aachen, F. (02 41) 47 03 06 12, und der Partnerschaftsrat Kolumbien des Bistums Aachen, Diözesanrat der Katholiken, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 47 03 00 12.

Vorschlag für Fürbitten (ergänzend zu den von der Bischöflichen Aktion ADVENIAT vorgeschlagenen Texten)

1. für alle, die Gott zu einem besonderen Dienst ruft, und für deren Lehrer: gib ihnen die Gaben Deines Geistes, dass sie Deine erlösende und befreiende Botschaft bezeugen und verkünden,
2. für alle, die sich um Frieden und Versöhnung bemühen und für die Menschenrechte eintreten: ermutige sie in ihrem Dienst und hilf ihnen, die zu diesem Ziel führenden Wege zu finden und zu gehen, damit die Hoffnung nicht stirbt,
3. für alle Opfer des Terrors und der ungerechten Gewalt: schenke ihnen Kraft im Glauben an

Deine Verheißung und Nähe und lass sie Menschen finden, die ihnen helfen und mutig für sie einstehen.

4. für alle, die Unrecht tun: lass sie erkennen, dass sie umkehren müssen und können und ermutige sie, die notwendigen Schritte zu gehen.

Nr. 188 Aktion Dreikönigssingen 2004

„Gufatanya kubaka – Kinder bauen Brücken“ lautet das Thema der Aktion Dreikönigssingen 2004. Wenn zwei Menschen eine Brücke zueinander bauen, dann heißt das, dass sie aufeinander zugehen, sich begegnen und vielleicht eine Freundschaft miteinander aufbauen. Untereinander Brücken bauen ist sehr wichtig. Besonders Ruanda, das Land, aus dem bei der diesjährigen Aktion Dreikönigssingen Kinder über ihr Leben berichten, braucht viele neue Brücken. Neue Begegnungsmöglichkeiten, damit die Menschen dort nach den Kriegserfahrungen wieder zueinander finden und zusammen ihr Leben gestalten.

Im Bistum Aachen können auch die Partnerschaftsprojekte von KJG und DPSG in Kolumbien (bitte Angabe bei Überweisung) direkt unterstützt werden.

Am Samstag, 27. Dezember 2003, findet um 13.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen der diesjährige diözesane Aussendungsgottesdienst statt. Alle Sternsingerinnen und Sternsinger sind dazu wieder herzlich eingeladen. Im Anschluss findet ein kleiner Empfang statt, bei dem die Preise des Wettbewerbes verliehen werden, den der BDKJ-Diözesanverband Aachen auch in diesem Jahr wieder für Sternsingerinnen und Sternsinger ausgeschrieben hat.

Im Vorfeld finden in den Regionen des Bistums Informations- und Vorbereitungsveranstaltungen für Multiplikator/-innen der Aktion Dreikönigssingen statt, zu denen wir herzlich einladen.

5. November, 19.00 - 22.00 Uhr,
Regionalstelle Aachen Stadt und Land;
12. November, 19.30 - 21.30 Uhr,
Regionalstelle Krefeld;
26. November, 19.00 - 21.00 Uhr,
Regionalstelle Kempen-Viersen;
1. Dezember, 19.30 - 21.30 Uhr,
BDKJ-Regionalbüro Eifel.

Die Veranstaltungen für die Regionen Mönchengladbach und Heinsberg haben bereits im Oktober stattgefunden.

Die Materialien für den Wettbewerb und weitere Informationen sind beim BDKJ-Diözesanverband Aachen, Soweto-Haus, Veltmanplatz 17, 52062 Aachen, F. (02 41) 4 46 30, erhältlich. Die Materialien zur Aktion Dreikönigssingen können beim Kindermissionswerk / Die Sternsinger, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 61 44 / 48, Fax 02 41 / 44 61 88, Internet: www.sternsinger.de, bezogen werden.

Nr. 189 Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen

§ 1 Ursprung der Aktion

Die „Aktion Dreikönigssingen“, nachstehend Aktion genannt, wurde 1958 vom Päpstlichen Missionswerk der Kinder (Kindermissionswerk „Die Sternsinger“) ins Leben gerufen. Damals wurden die katholischen Pfarreien in der Bundesrepublik gebeten, den alten Brauch des Sternsingens zu erneuern und die dabei gesammelten Gaben für die Kinder in Asien, Ozeanien, Afrika und Lateinamerika zur Verfügung zu stellen.

Im Jahre 1961 trat der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) der Aktion bei.

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat im Jahre 1968 die Aktion für alle Pfarreien empfohlen.

Seit 2003 gilt der Gesamtzusammenhang der Aktion Dreikönigssingen (auch die Bezeichnung und das Logo) als urheberrechtlich geschützt.

§ 2 Ziel der Aktion

Die Aktion Dreikönigssingen greift einen alten kirchlichen Brauch auf. Die Sternsinger stellen sich in den Dienst der Kirche, die am Beginn des Jahres die Weihnachtsbotschaft und Gottes Segen verkündet. Das Ziel der Aktion besteht darin, in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Partnern Projekte zu unterstützen, die ausschließlich Kindern und Jugendlichen in Asien, Ozeanien, Afrika, Lateinamerika und (seit 1989) Osteuropa dienen. Dieser Dienst umfasst die Verkündigung des Evangeliums, das missionarische Zeugnis und den Einsatz für weltweite Entwicklung, Gerechtigkeit und Solidarität. Die Aktion leistet die dazu notwendige pastorale Bildungsarbeit in unserem Land.

§ 3 Gremien der Aktion

1. Die Jahreskonferenz dient der Planung und Auswertung der Aktion. In ihr haben die für die Aktion Verantwortlichen aller deutschen (Erz-)Bistümer Sitz und Stimme.
2. Die Vergabekommission entscheidet über die Verteilung der Projektmittel.
3. Das Kindermissionswerk und der BDKJ-Bundesvorstand verantworten die Herausgabe der Bildungsmaterialien zur Aktion. Sie berufen zur Erarbeitung eine Redaktionsgruppe.

§ 4 Erfassung und Verwaltung der Mittel

Die in den Pfarreien gesammelten Mittel der Aktion müssen an das Kindermissionswerk überwiesen werden. Sie werden dort ordnungsgemäß verwaltet, in der Buchhaltung des Werkes gesondert geführt und durch eine unabhängige Treuhandgesellschaft geprüft.

Der Präsident des Kindermissionswerkes und der BDKJ-Bundesvorstand legen jährlich einen Rechenschaftsbericht vor:

- der Jahreskonferenz,
- der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz,
- der Unterkommission für Missionsfragen der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz und
- dem Generalsekretariat des Kindermissionswerkes (Kongregation für die Evangelisierung der Völker).

§ 5 Vergabe der Mittel

1. Grundlage für die inhaltliche Beratung und Entscheidung der Projektanträge bilden die „Grundsätze für die Mittelvergabe und die Projektarbeit bei der Aktion Dreikönigssingen“ in der von der Vergabekommission beschlossenen Fassung.
2. Antragsberechtigt sind katholische Partner aus Übersee und Osteuropa (vgl. § 1). Im Ausnahmefall können Mittel aus der Aktion für Projektwünsche, die aus deutschen Bistümern, Pfarreien und Verbänden vorgetragen werden, zur Verfügung gestellt werden, sofern sie den „Grundsätzen“ entsprechen und zu einer entsprechenden Vorprüfung frühzeitig eingereicht wurden. Das Kindermissionswerk erarbeitet die Beschlussvorlagen für die Sitzung der Vergabekommission.
3. In der Vergabekommission sind durch hierzu beauftragte Personen stimmberechtigt vertreten:

- a) das Kindermissionswerk durch seinen Präsidenten und ein weiteres Mitglied der Geschäftsführung,
- b) der BDKJ-Bundesvorstand,
- c) das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Bereich Weltkirche und Migration),
- d) das Referat für Entwicklungsfragen des BDKJ-Bundesvorstandes,
- e) ADVENIAT
- f) MISEREOR
- g) Missio Aachen,
- h) Missio München
- i) Deutscher Caritasverband,
- j) RENOVABIS,
- k) die Mitgliederversammlung des Kindermissionswerkes durch zwei zu wählende Diözesandirektoren, davon einer aus den bayerischen (Erz-)Diözesen.

4. Der Präsident des Kindermissionswerkes, der/die Vertreter/-in des BDKJ-Bundesvorstandes und der/die Vertreter/-in des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz bilden den Vorstand. Sie leiten im Wechsel die Vergabekommission.
5. Die Vergabekommission tagt in der Regel viermal jährlich.
6. Die Vergabekommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit führen die jeweiligen Vorsitzenden eine Entscheidung herbei.
7. Die Vergabekommission entscheidet über die Mittelvergabe.
8. Im Ausnahmefall kann der Präsident des Kindermissionswerkes über Anträge bis zur Höhe von 5.000,00 € entscheiden.
9. Wenn in besonderen dringenden Fällen Hilfe erforderlich wird, die mindestens 5.000,00 € beträgt und 30.000,00 € nicht übersteigt, entscheidet der Vorstand. Über Bewilligungen durch den Präsidenten und den Vorstand erhält die Vergabekommission einen Bericht.

Die Ordnung zur Aktion Dreikönigssingen wurde erstmalig am 25./26. April 1993 durch die Deutsche Bischofskonferenz erlassen. Sie tritt in dieser Form am 1. Juli 2003 in Kraft.

Würzburg, 24. Juni 2003

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 190 Weltmissionstag der Kinder – Krippenopfer

In der Advents- und Weihnachtszeit lädt das Kindermissionswerk / Die Sternsinger die Kinder ein, durch ihre persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa konkret werden zu lassen. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Aus vielen kleinen persönlichen Gaben erwächst die große Hilfe für Kinder in aller Welt. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Zum Weltmissionstag der Kinder erhalten die Pfarrgemeinden eine entsprechende Anzahl an Sparkästchen. Diese zeigen in diesem Jahr ein Krippenmotiv aus Zentralafrika. Mit den Dingen ihres Alltags kommen die Kinder zur Krippe und teilen das, was sie haben. Die Rückseite der Kästchen kann auf eigene Weise gestaltet werden.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie gehalten, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2003 bis 6. Januar 2004). Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion ADVENIAT zu achten. Sparkästchen und Aktionsplakate mit Anregungen und Bausteinen für gottesdienstliche Feiern, Gruppen- und Schulstunden, Informationen über konkrete Hilfsprojekte und Ideen rund um eine Geschichte zum Bildmotiv werden allen Pfarrgemeinden zugeschickt und können darüber hinaus kostenlos beim Kindermissionswerk / Die Sternsinger, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 61 44 oder 44 61 48, Fax 02 41 / 44 61 88, Internet: www.kindermissionswerk.de, angefordert werden.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk/Die Sternsinger, getrennt von den Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen, auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen, so auch die Gaben aus den Sparkästchen (Krippenopfer).

Nr. 191 Direktorium Bistum Aachen 2004

Das Direktorium des Bistums Aachen 2004 wird Ende November / Anfang Dezember 2003 kostenlos an die bisherigen Bezieher(gruppen) versandt. Bei zusätzlichem Bedarf können weitere Exemplare zum Einzelpreis von 2,60 €, plus Versandkosten, beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Fachbereich Liturgie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, Fax 02 41 / 45 25 34, E-Mail: elisabeth.jansen@gv.bistum-aachen.de, bestellt

werden. Die Angaben des Direktoriums sind auch weiterhin jeweils für den laufenden und den folgenden Monat im Internet über die Internet-Plattform kirche-im-bistum-aachen.de, abrufbar.

Nr. 192 Handreichung zum Erwachsenenkatechumenat

Unter dem Titel „Rund um das Katechumenat im Bistum Aachen“ hat das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Fachbereich Katechese, einen neuen Gemeindegatechesebrief (Nr. 62) veröffentlicht. In alphabetischer Reihenfolge und in Form einer Loseblattsammlung werden wesentliche Aspekte des Erwachsenenkatechumenats erläutert und so wichtige Informationen zu seiner Entwicklung speziell in unserem Bistum zusammengestellt. In einem entsprechenden Hefter gebündelt, wird diese Sammlung immer wieder erweitert und den Bezieher zugeschickt. Auf diese Weise soll dem vielfach bestehenden Informationsdefizit bezüglich des Katechumenats in unserem Bistum abgeholfen werden. Für die Handreichung werden 3,00 € berechnet. Interessierte wenden sich bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Fachbereich Katechese, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78.

Nr. 193 Urlauberseelsorge an den Küsten der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküsten Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, insbesondere der Gottesdienste, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme lässt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angaben näherer Einzelheiten kann bei den Personalreferaten Pastorale Dienste der Erzbischöflichen Generalvikariate, Postfach 5 61, 14005 Berlin sowie Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg und beim Bischöflichen Generalvikariat, Postfach 13 80, 49003 Osnabrück, angefordert werden.

Nr. 194 Warnung

Aus dem Bistum Trier wird auf ein Schreiben der Diözese Kotido, Uganda, hingewiesen, in dem um Spenden für die Betreuung von Flüchtlingen aus dem Südsudan gebeten und eine Bankverbindung in Kampala, Uganda, mitgeteilt wurde. Recherchen ergaben, dass Briefpapier und Stempel der Diözese Kotido sowie die Unterschrift des Bischofs gefälscht waren.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 195 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen
in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen
in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen
in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen
in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 196 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

20. Juni 1950 in Düren; Mertens René, geb. 4. April 1973 in Geilenkirchen; Wenzel Daniel, geb. 2. Mai 1973 in Meerbusch-Lank.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 30. September bis 11. Oktober die kanonische Visitation des Dekanates Rheydt-Mitte vor und spendete das Sakrament der Firmung am 2. Oktober in St. Josef zu Mönchengladbach-Rheydt 53, am 4. Oktober in St. Franziskus zu Mönchengladbach-Rheydt 53, am 5. Oktober in St. Marien zu Mönchengladbach-Rheydt 21; insgesamt 127 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 11. Oktober im Haus Emmaus von St. Marien zu Mönchengladbach-Rheydt statt.

Nr. 197 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich spendete am 27. September im Hohen Dom zu Aachen vier Seminaristen unseres Priesterseminars die Priesterweihe: Faltyn Thomas, geb. 21. Juli 1973 in Aachen; Hütten Walter, geb.

Nr. 198 Stellenbörse

Stellenangebote (Stand: 27. Oktober 2003)

Angaben zur Stelle	Anforderungen		
Verwaltungsfachkraft Jugendhaus Altes Kloster Marienberg A1600E022	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Übach-Palenberg 40% 1. Februar 2004 zunächst 1 Jahr/ AVR 15. Dezember 2003	Kaufm. Ausbildung, gute Kenntnisse in Buchführung, Lohn- und Gehaltsabrechnung, gute PC-Kenntnisse (Word, Excel)
Steuerfachangestellte/-r für die Personalabteilung Wohnanlage Sophienhof gGmbH A1597E022	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Niederzier 50% 1. Januar 2004 keine AVR 20. November 2003	Erfahrung in der Personalverwaltung, wünschenswert sind Kenntnisse im Bereich des AVR oder BAT
Dipl.-Sozialpädagoge/-in, Sozialarbeiter/-in oder Erzieher/-in Haus St. Josef Kinder-, Jugend- und Familienhilfe A1598E022	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Eschweiler 75% sofort befristet AVR 7. November 2003	Studium der Sozialarbeit/-pädagogik oder Ausbildung als Erzieher/-in, Fähigkeit zum Aufbau und zur Leitung einer Gruppe und eines Teams
Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Pankratius A1589E256	Einsatzort: BU: Eintrittstermin: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Jüchen 100% 6. Januar 2004 befristet KAVO 10. Dezember 2003	

Sozialpädagoge/-in als Leiter/-in der KOT
 Kath. Kirchengemeinde
 St. Hubertus
 A1577E115

Einsatzort: Willich
 BU: 100%
 Eintrittstermin: 1. Februar 2004
 Befristung: befristet
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 30. November 2003

Studium der Sozialpädagogik

Kinderpfleger/-in oder Erzieher/-in
 Kath. Kirchengemeinde
 St. Katharina
 A1593E114

Einsatzort: Willich
 BU: ca. 32,5 Std./Woche
 Eintrittstermin: 1. Januar 2004
 Befristung: befristet
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 10. November 2003

Erzieher/-in
 Kath. Kirchengemeinde
 St. Heinrich
 A1595E109

Einsatzort: Grefrath-Mülhausen
 BU: 31 Std./Woche
 Eintrittstermin: 1. Januar 2004
 Befristung: befristet
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 20. November 2003

Kirchenmusiker/-in
 Kath. Kirchengemeinde
 St. Mariä Himmelfahrt
 A1583E199

Einsatzort: Düren
 BU: 58,28%
 Eintrittstermin: 1. Januar 2004
 Befristung: keine
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2003

B- oder C-Examen

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 27. Oktober 2003)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Kinderpfleger

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B157

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

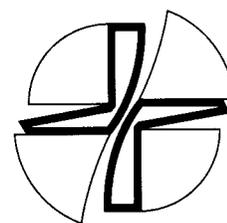
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12

Aachen, 1. Dezember 2003

73. Jahrgang

Nr. 199 Ernennung eines Weihbischofs

Unser Heiliger Vater Papst Johannes Paul II.
hat meinen priesterlichen Mitbruder

Pfarrer Karl Borsch

Direktor des Theologenkonviktes
des Bistums Aachen,
des Paulushauses in Bonn

zum Titularbischof von Crepedula in Tunesien und Weihbischof in Aachen ernannt.

Der neue Weihbischof wurde am 1. August 1959 in Krefeld-Hüls geboren und empfing am 26. September 1992 in Aachen die heilige Priesterweihe.

Er wirkte als Kaplan in den Pfarrgemeinden St. Brigida, Hückelhoven-Baal, St. Dionysius, Hückelhoven-Doveren, und St. Leonhard, Hückelhoven-Hilfarth. Am 1. Oktober 1996 ernannte ich ihn zu meinem Bischöflichen Kaplan und Sekretär. Seit dem 1. Oktober 2002 ist er Direktor am Theologenkonvikt des Bistums Aachen, dem Paulushaus in Bonn. Am 1. Januar 2003 ernannte ich ihn zum Mitglied des Diözesanpriesterrates und am 14. Mai 2003 zum Bischöflichen Beauftragten für die Benediktinerinnenabtei Maria Heimsuchung in Kall-Steinfeld.

Voll Dankbarkeit und Freude gebe ich dies bekannt und bitte alle, mit mir unseres lieben Mitbruders im Gebet zu gedenken, damit der Herr ihm lange und gesegnete Jahre des bischöflichen Wirkens schenke.

Die Bischofsweihe findet am 17. Januar 2004 um 9.30 Uhr im Hohen Dom zu Aachen statt.

Aachen, 21. November 2003
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Inhalt

Seite

Nr. 199	Ernennung eines Weihbischofs	317
---------	------------------------------	-----

Akten Sr. Heiligkeit Johannes Paul II.

Nr. 200	Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2004	319
---------	--	-----

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 201	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, St. Elisabeth, St. Franziskus und St. Stephan, Krefeld	320
Nr. 202	Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO)	321
Nr. 203	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	332

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 204	Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mechernich	332
Nr. 205	Finanzierung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände – Haushaltssperre	333
Nr. 206	Bestellung von Vermögensverwaltern für die Katholische Kirchengemeinde St. Josef, Aachen	333
Nr. 207	Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle	333
Nr. 208	Welttag des Friedens 2004	333
Nr. 209	Afrikatag und Afrikakollekte 2004	333
Nr. 210	Familiensonntag 2004	334
Nr. 211	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2004	334
Nr. 212	Opfer der Firmlinge 2004	335
Nr. 213	Erinnerung zur Anmeldung von Katechumenen und Neugetauften zur Taufzulassungsfeier am 1. Fastensonntag 2004	335
Nr. 214	Aktion Friedenslicht aus Bethlehem	336
Nr. 215	Urlaubsvertretung für Priester in der Diözese Regensburg	336
Nr. 216	Wahl der Vertreter der Mitarbeiter für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes	336
Nr. 217	Wasser-Info-Zentrum Eifel sucht Exponate	336
Nr. 218	Kardinal-Bertram-Stipendium 2004	337

Kirchliche Nachrichten

Nr. 219	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003	337
Nr. 220	Personalchronik	339
Nr. 221	Pontifikalhandlungen	341
Nr. 222	Stellenbörse	341

Akten Sr. Heiligkeit Johannes Paul II.**Nr. 200 Gebetsanliegen des HI. Vaters für das Gebetsapostolat 2004**

Wir beten:

- | | | | |
|---------|---|-----------|---|
| Januar | <ol style="list-style-type: none"> 1. ...dass alle Menschen als Angehörige der einen Familie Gottes untereinander Kriege, Ungerechtigkeiten und Vorurteile meiden. 2. ...dass sich die jungen Missionskirchen für eine umfassende Formung der pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einsetzen. | Juni | <ol style="list-style-type: none"> 1. ...dass sich die Christen als einzelne und Gemeinschaft immer mehr ihrer Verantwortung bewusst werden, Zeugen der Liebe Gottes für alle Menschen zu sein. 2. ...dass in den Ländern Asiens Religionsfreiheit als fundamentales Menschenrecht geachtet wird. |
| Februar | <ol style="list-style-type: none"> 1. ...dass Christen, Juden und Moslems im Heiligen Land friedlich zusammenleben. 2. ...dass sich die Ortskirchen in Ozeanien besonders um Priester- und Ordensberufe für die Glaubensverbreitung bemühen. | Juli | <ol style="list-style-type: none"> 1. ...dass die Ruhe der Ferienzeit helfe, in Gott innere Harmonie zu finden und sich in Liebe den Mitmenschen zu öffnen. 2. ...dass die Laien in den Jungen Kirchen mehr beachtet und in ihrem Dienst der Glaubensverkündigung ernst genommen werden. |
| März | <ol style="list-style-type: none"> 1. ...dass Einheimische und Zuwanderer in gegenseitiger Rücksichtnahme auf ihre Kulturen, Traditionen und Rechte in Harmonie zusammenleben. 2. ...dass in Afrika die Vielfalt der Geistesgaben durch enge Zusammenarbeit der Missionsinstitute und der Ortskirchen genützt werde. | August | <ol style="list-style-type: none"> 1. ...dass die Europäische Union aus ihrem christlichen Erbe, dem wesentlichen Bestandteil ihrer Kultur und Geschichte, neue Kraft schöpft. 2. ...dass unter den aktiven Missionsinstituten Gemeinschaft und Zusammenarbeit wachsen. |
| April | <ol style="list-style-type: none"> 1. ...dass die Weiekandidaten sorgfältig auf ihren Dienst vorbereitet und die Geweihten zu ständiger Fortbildung angehalten werden. 2. ...dass die Weltmission als Thema und Anliegen fest in den christlichen Gemeinden verankert ist. | September | <ol style="list-style-type: none"> 1. ...dass ältere Menschen als Bereicherung für das spirituelle und menschliche Wachstum der Gesellschaft geschätzt und anerkannt werden. 2. ...dass in Afrika eine gute und segensreiche Zusammenarbeit derer gelingt, die am Aufbau kirchlicher Gemeinden tätig sind. |
| Mai | <ol style="list-style-type: none"> 1. ...dass die auf der Ehe zwischen einem Mann und einer Frau gründende Familie als Keimzelle der menschlichen Gesellschaft anerkannt werde. 2. ...dass die Gläubigen auf die Fürsprache Mariens die Feier der Eucharistie als das Herzstück der kirchlichen Missionstätigkeit erkennen. | Oktober | <ol style="list-style-type: none"> 1. ...dass die Christen im Glauben gefestigt zum Dialog mit Andersgläubigen bereit sind. 2. ...dass die Katholiken im öffentlichen Leben und in den Kommunikationsmitteln Lateinamerikas immer mehr und qualifizierter präsent sind. |
| | | November | <ol style="list-style-type: none"> 1. ...dass alle Christen, Männer und Frauen bereitwillig ihrer persönlichen Berufung zu einem Leben nach dem Willen Gottes folgen. 2. ...dass sich alle in der Mission Tätigen vor Augen halten, dass wirksame Glaubensverkündigung persönliche Heiligkeit und innige Christusverbundenheit voraussetzt. |

- Dezember 1. ...dass Kinder als kostbare Geschenke Gottes angenommen werden und ihnen mit Aufmerksamkeit, Verständnis und Liebe begegnet wird.
2. ...dass die Menschwerdung Gottes in Jesus Christus Modell für jedes glaubwürdige Bemühen um Inkulturation des Evangeliums sei.

Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2004 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarre „Heilig Geist“.

Die neue Kirchengemeinde führt ein Kirchensiegel mit der Umschrift:

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE HEILIG GEIST
IN KREFELD

Das Siegel der Pfarre trägt die Umschrift:

SIGILLUM PAROECIAE CATH. SPIRITUS SANCTI IN
KREFELD

III. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarre verläuft - im Osten beginnend - wie folgt:

Straßenmitte (Stm) Jentgesallee / Stm Grenzstr. / Stm Glockenspitz / Ostgrenze städt. Großmarktgelände / Bahnstrecke Krefeld-Oppum / westliche Grenze der Bebauung Herbertzstr. / Stm Untergath / Stm Bäckerpfad / westlich Siemensstr. bis Bahnstrecke / Bahnstrecke Krefeld-Oppum nach Westen bis verlängerte Alexanderstr. / Stm Alexanderstr. / Ostseite Alexanderplatz / Stm Lewerentzstr. / Stm Gerberstr. / Stm Südwall / Stm Lindenstr. / Stm Wallstr. / Stm Mühlenstr. / Stm Stephanstr. / Stm Hochstr. / Stm Dreikönigenstr. / Stm Petersstr. / Stm Neue Linner Str. / Stm Luisenstr. / Stm Rheinstr. / Stm Dampf-mühlenweg bis Bleichpfad / Stm St.-Anton-Str. / Stm Ostwall / Stm Oststr. / Stm Talstr. / Stm Blumentalstr. / südlich Gahlingspfad und Buschhüterdyk / Stm Breiten Dyk / nordwestlich Grüner Dyk / Grünverbindung und Stm Grafschaftsweg / Stm Moerser Str. / nördlich Husarenallee bis Jentgesallee.

Die beiliegende Kartographie vom 30. Oktober 2003 - Anlage 1 - ist Bestandteil dieser Urkunde.

IV. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Antonius, St. Elisabeth, St. Franziskus und St. Stephan erstellen zum 31. Dezember 2003 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und der freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates, Abt. Innenrevision, Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das auf den Namen der Kirchengemeinden lau-

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 201 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden St. Antonius, St. Elisabeth, St. Franziskus und St. Stephan, Krefeld

I. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates ordne ich an:

Die Katholischen Pfarren und Kirchengemeinden St. Antonius, St. Elisabeth, St. Franziskus und St. Stephan, Krefeld, werden aufgehoben und gem. can. 121 CIC zu einer neuen Pfarre und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarren und Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Pfarre und Kirchengemeinde „Heilig Geist“, Luisenstr. 50, 47799 Krefeld.

II. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarre ist die auf den Titel „St. Stephan“ geweihte Kirche.

Weitere Kirchen der neuen Pfarre sind unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel „St. Antonius“, „St. Elisabeth“ und „St. Franziskus“.

Die Kirchenbücher der Pfarren St. Antonius, St. Elisabeth, St. Franziskus und St. Stephan werden zum 31. Dezember 2003 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarre „Heilig Geist“ in

tende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde Heilig Geist, Krefeld, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

- c) Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Kirchengemeinde Heilig Geist, Krefeld, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

V. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der vier Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2004 vom neu gewählten Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Heilig Geist, Krefeld, verwaltet.

In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle den Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

VI. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlverworbene Rechte Dritter gewahrt.

VII. Neuwahl des Kirchenvorstandes - Fortbestand des Gesamtpfarrgemeinderates

Die Amtszeit der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden St. Antonius, St. Elisabeth, St. Franziskus und St. Stephan endet am 31. Dezember 2003. Die Neuwahl des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Heilig Geist, Krefeld, findet am 15./16. November 2003 statt.

Der bestehende Gesamtpfarrgemeinderat der bisherigen vier Pfarren bleibt bis zur Konstituierung der Pfarrgemeinderäte nach der nächsten, allgemein angesetzten Wahl im Amt.

VIII. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Aachen, 11. November 2003

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden St. Antonius, St. Elisabeth, St. Franziskus und St. Stephan, Krefeld, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, November 2003

L.S. Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
Olmer

Nr. 202 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO)

Präambel

I. Einleitende Vorschriften

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Besoldung
- § 3 – Versorgung

II. Besoldung

- § 4 – Besoldung
- § 5 – Grundgehalt
- § 6 – Höhe des Grundgehalts in Sonderfällen
- § 7 – Besoldungsdienstalter
- § 8 – Dienstwohnung
- § 9 – Zulagen
- § 10 – Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld)
- § 11 – (zur Zeit unbesetzt)
- § 12 – Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung

III. Versorgung

- § 13 – Arten der Versorgung
- § 14 – Ruhegehalt
- § 15 – Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge
- § 16 – Ruhegehaltsfähige Dienstzeit
- § 17 – Höhe des Ruhegehaltes

- § 18 – Höhe des Ruhegehaltes in Sonderfällen
- § 19 – Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegehalt
- § 20 – Höhe der Versorgung in besonderen Fällen
- § 21 – Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld)
- § 22 – Unterhaltsbeitrag
- § 23 – Unfallfürsorge
- § 24 – Krankheitsfürsorge
- § 25 – Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen im Todesfall (Sterbegeld)
- § 26 – Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes

IV. Gemeinsame Vorschriften

- § 27 – Zahlungsweise
- § 28 – Überzahlungen
- § 29 – Forderungsübergang
- § 30 – Meldepflichten, Empfangsbevollmächtigter

V. Pflichtabgaben

- § 31 – Pflichtabgaben

VI. Deckung des Besoldungs- und Versorgungsbedarfs

- § 32 – Bereitstellung der Mittel / Versorgungszuschlag
- § 33 – Bereitstellung der Dienstwohnung
- § 34 – Verpflichtungen Dritter
- § 35 – Träger der Bezüge und Leistungen

VII. Übergangsvorschriften

- § 36 – Besoldungsdienstalter für die am 30. April 1994 vorhandenen Priester
- § 37 – Anwendung neuen Rechts für die am 30. April 1994 vorhandenen Priester im Ruhestand
- § 38 – Ruhegehaltssatz für die am 30. April 1994 vorhandenen Priester im aktiven Dienst
- § 39 – Übergangsregelung aus Anlass der Versorgungsänderung
- § 40 – Besitzstandswahrung

VIII. Schlussbestimmungen

- § 41 – Inkrafttreten

Präambel

Das kirchliche Gesetzbuch „Codex Iuris Canonici“ (CIC) verpflichtet die (Erz-)Bistümer, für eine angemessene Vergütung der Priester und für die soziale Fürsorge bei Krankheit, Dienstunfähigkeit und im Alter zu sorgen; dabei sind die Natur der Aufgabe und die Umstände des Ortes und der Zeit zu berücksichtigen, damit die Priester für die Erfordernisse ihres Lebens und auch für eine angemessene Entlohnung derer sorgen können, deren Dienste sie bedürfen (can. 281 i.V.m. can. 1274 §§ 1 und 2 CIC). Der Codex verpflichtet die Priester, ein einfaches Leben zu führen und das den angemessenen Lebensunterhalt und die Erfüllung der Pflichten ihres geistlichen Amtes übersteigende für das Wohl der Kirche und für Werke der Caritas zu verwenden (can. 282 CIC). Um dies zu ermöglichen, wird diese Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung, die den veränderten Bedingungen angepasst ist, für Priester des Bistums Aachen erlassen.

I. Einleitende Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Ordnung und ihre Anlagen regeln

- a) die Besoldung der dem Bistum Aachen inkardinierten und im Dienst des Bistums stehenden Priester und
- b) die Versorgung der in den Ruhestand versetzten inkardinierten Priester des Bistums Aachen.

2. Im Bistum Aachen inkardinierten Priestern, die nicht im Dienst des Bistums Aachen stehen, kann Besoldung oder Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung schriftlich zugesagt werden.

3. Für inkardinierte Priester des Bistums Aachen, die nicht nach dieser Ordnung Besoldung oder Versorgung erhalten, gilt nur § 31 - Pflichtabgaben - dieser Ordnung.

4. Nicht im Bistum Aachen inkardinierten Priestern, die im Dienst des Bistums Aachen stehen, kann Besoldung oder Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung schriftlich zugesagt werden.

§ 2

Besoldung

Besoldung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die dem Priester zur Deckung eines seiner Stellung angemessenen Unterhalts während der Zeit seines aktiven Dienstes gezahlt werden.

§ 3 Versorgung

Versorgung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die dem Priester nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst gezahlt oder zur Behebung einer Notlage gewährt werden.

II. Besoldung

§ 4 Besoldung

1. Der Priester erhält Besoldung von dem Tag an, an dem er in den Dienst des Bistums Aachen übernommen wird.
2. Zur Besoldung gehören folgende Bezüge:
 - a) Grundgehalt - § 5,
 - b) Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung - § 8,
 - c) gegebenenfalls Zulagen - § 9.
3. Zur Besoldung gehört ferner folgender sonstiger Bezug:
 - jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) - § 10.

§ 5 Grundgehalt

1. Die Höhe des Grundgehaltes des Priesters ist in der Anlage 1 Abschnitt A zu dieser Ordnung geregelt.
2. Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.
3. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus in Abstand von vier Jahren.
4. Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Priester des Dienstes enthoben ist.

§ 6 Höhe des Grundgehaltes in Sonderfällen

1. Bei einem Priester der eine Besoldung, Vergütung oder Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erhält oder Bezieher einer Rente ist, erfolgt eine Anrechnung oder Teilanrechnung dieses Einkommens auf das Grundgehalt nach § 5. Dabei dürfen die Gesamtbezüge dieses Priesters die Dienstbezüge des höher dotierten Amtes bzw. bei

Beziehern von Versorgungsbezügen die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge des höher dotierten Amtes aus seiner Verwendung im öffentlichen Dienst nicht übersteigen. Zulagen nach der Anlage 2 zu dieser Ordnung bleiben unberührt. Bezüge oder Vergütungen aus einem Nebenamt werden auf die Besoldung angerechnet. Näheres regelt die Anlage 8 zu dieser Ordnung.

2. Bei Anrechnung eines Verwendungseinkommens, einer Versorgung, einer Rente oder einer vergleichbaren Leistung auf das Grundgehalt darf das festgesetzte Grundgehalt zusammen mit den Leistungen Dritter das Grundgehalt eines nach dieser Ordnung besoldeten vergleichbaren Priesters nicht unterschreiten. Eine Anrechnung von Leistungen Dritter unterbleibt, wenn die Beiträge, aus denen die Leistungen fließen, ausschließlich aus eigenen Mitteln des Priesters erbracht wurden.

§ 7 Besoldungsdienstalter

1. Das Besoldungsdienstalter beginnt, vorbehaltlich des Absatzes 2, am Ersten des Monats, in dem der Priester das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, sofern die Priesterweihe vor Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres erfolgte.
2. Erfolgte die Priesterweihe nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres, so wird der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 um Zeiten nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres hinausgeschoben, und zwar um die Hälfte der weiteren Zeit.
3. Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.
4. Erfolgt eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge, so wird das Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit der Beurlaubung hinausgeschoben. Bei Beurlaubung im dienstlichen Interesse wird hiervon abgesehen.
5. Die Berechnung und Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem Priester schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Dienstwohnung

1. Der Priester, der nach dieser Ordnung für seine hauptamtliche seelsorgliche Tätigkeit besoldet wird, hat Anspruch auf Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung. Die mietfreie Dienstwohnung ist entweder in einem kircheneigenen Gebäude zu ge-

währen oder sonst anzumieten. Zur Dienstwohnung gehört in der Regel eine Garage.

2. Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Priesters und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.
3. Soweit eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt wird, erhält der Priester eine Wohnungszulage gemäß Anlage 1 Abschnitt B zu dieser Ordnung.
4. Näheres regelt die Dienstwohnungsverordnung, betreffend Lage, Größe, Art, Zuweisung und Unterhaltung sowie Vermietung/Teilvermietung der Dienstwohnung, in Anlage 7 zu dieser Ordnung.

§ 9 Zulagen

Für besondere Dienste können Zulagen gewährt werden. Näheres regelt Anlage 2 zu dieser Ordnung.

§ 10 Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld)

1. Der Priester erhält mit den Bezügen für den Monat Dezember eine Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) in Höhe seines Grundgehaltes des Monats Dezember. Von anderer Stelle bereits gezahlte Sonderzuwendungen (Weihnachtsgeld) sind anzurechnen.
2. Priester mit einem Grundgehalt ohne Haushalt erhalten als Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) zusätzlich den Wert für die Gewährung der freien Station.
3. Bei Anwendung des Absatzes 1 gilt ein Bemessungsfaktor von 50 v.H..

§ 11 (zur Zeit unbesetzt)

§ 12 Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung

Der Anspruch auf Besoldung erlischt, wenn der Priester die ihm übertragenen Dienste ohne Zustimmung des Bischofs beendet oder wenn ihm die Weiterführung seines Dienstes untersagt ist.

III. Versorgung

§ 13 Arten der Versorgung

1. Versorgungsbezüge sind:

- a) Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag - §§ 14 - 20, § 22,
- b) Unfallfürsorge - § 23
- c) Krankheitsfürsorge - § 24
- d) Sterbemonatsbezüge und Beihilfen im Todesfall (Sterbegeld) - § 25.

2. Zur Versorgung gehört ferner eine jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) - § 21.

§ 14 Ruhegehalt

1. Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestands, in den Fällen der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.
2. Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 15 Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge

1. Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge sind:

- a) das Grundgehalt gemäß § 5 Absatz 1,
- b) die Wohnungszulage gemäß Anlage 1 Abschnitt B zu dieser Ordnung anstelle einer mietfreien Wohnung,
- c) sonstige Dienstbezüge, die als ruhegehaltstfähig bezeichnet sind.

2. Ist der Priester infolge eines Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so ist das Endgrundgehalt nach Anlage 1 Abschnitt A zu dieser Ordnung als Unfallruhegehalt nach Absatz 1 Buchstabe a zugrunde zu legen.

§ 16 Ruhegehaltstfähige Dienstzeit

1. Ruhegehaltstfähige Dienstzeit ist die Zeit, die der Priester ab dem Tag der Diakonenweihe hauptamtlich im kirchlichen, caritativen oder öffentlichen Dienst zurückgelegt hat.

2. Nicht ruhegehaltstfähig sind Zeiten

- a) einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge. Diese Zeit kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung der Beurlaubung schriftlich festgelegt worden ist, dass diese öffentlichen Belangen oder kirchlichen Interessen diene.
 - b) der Suspendierung.
3. Die ruhegehaltstfähige Dienstzeit kann sich um folgende Zeiten erhöhen, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Termin liegen:
- a) die Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung einschließlich der Zeit als Seminarist,
 - b) die Zeit des nicht berufsmäßigen Wehrdienstes und vergleichbare Zeiten.
4. Andere Zeiten, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Termin liegen, können ganz oder teilweise durch besondere Entscheidung des Generalvikars als ruhegehaltstfähig anerkannt werden.

§ 17

Höhe des Ruhegehaltes

1. Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltstfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Stelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstjahre sind eventuell anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
2. Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Priester vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehaltes darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
3. Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge.
4. Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Priester beträgt das Ruhegehalt mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge.

§ 18

Höhe des Ruhegehaltes in Sonderfällen

1. Versorgungsberechtigte Priester, die aus einer weiteren Verwendung im kirchlichen Dienst oder einer sonstigen Tätigkeit
 - a) ein Einkommen beziehen oder
 - b) ein Ruhegehalt oder eine ähnliche Leistung erhalten oder
 - c) eine Rente beziehen, die nicht aufgrund alleiniger eigener Beitragsleistung gewährt wird,
 erhalten daneben das Ruhegehalt nach dieser Ordnung nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.
2. Als Höchstgrenze gelten für Priester im Ruhestand

- a) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Verwendungseinkommen die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Bei der Ruhensberechnung bleiben Unfallausgleich und Aufwandsentschädigungen außer Betracht.
- b) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Versorgungsbezügen das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe seiner Besoldungsgruppe ergibt.
- c) beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten oder sonstigen wiederkehrenden Leistungen der Betrag, der sich ergeben würde, wenn der Berechnung zugrundegelegt würden:
 - bei den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, und
 - als ruhegehaltstfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebenzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, abzüglich der Zeiten nach § 16 Absatz 2, zuzüglich der Zurechnungszeiten.

§ 19

Ruhens und Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegehalt

1. a) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht, wenn der Bezieher von Ruhegehalt erneut in den aktiven Dienst berufen wird.
- b) Lehnt er diese Berufung in den aktiven Dienst ohne gerechtfertigten Grund ab, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge.

2. Der Anspruch auf Ruhegehalt erlischt, wenn Umstände eintreten, die gemäß § 12 zum Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung führen würden.

§ 20

Höhe der Versorgung in besonderen Fällen

Der Berechnung der Versorgungsbezüge dürfen nur die nach dieser Ordnung zulässigen ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge gemäß § 15 – höchstens jedoch die eines Pfarrers – zugrundegelegt werden.

§ 21

Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld)

1. Der Priester erhält mit den Bezügen für den Monat Dezember eine Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) in Höhe seines Ruhegehaltes auf der Grundlage der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge des Monats Dezember mit Ausnahme der Wohnungszulage.
2. Bei Anwendung des Absatzes 1 gilt der Bemessungsfaktor nach § 10 Absatz 3.

§ 22

Unterhaltsbeitrag

In den Fällen der §§ 12 und 19 (Ruhe und Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung oder Ruhegehalt) kann der Bischof zum Unterhalt eines dienstfähigen, jedoch nicht im Dienst verwendeten und nicht in den Ruhestand versetzten Priesters einen Unterhaltsbeitrag gewähren.

§ 23

Unfallfürsorge

1. Wird ein Priester, der Besoldung oder Versorgung nach dieser Ordnung bezieht, durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm Unfallfürsorge gewährt. Priester, die nicht die Versorgungszusage nach dieser Ordnung haben, unterliegen im Falle eines Dienstunfalles den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung (zuständige Berufsgenossenschaft).
2. Die Unfallfürsorge umfasst:
 - a) Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
 - b) Heilverfahren,
 - c) Unfallausgleich
 - d) Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag.
3. Auf die Unfallfürsorge findet Abschnitt V des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern, ausgenommen die §§

30, 39 bis einschließlich 43, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

4. Ein Dienstunfall ist der Pax-Familienfürsorge Krankenversicherung in Düsseldorf, dem Besoldungsträger und dem Generalvikar unverzüglich zu melden.

§ 24

Krankheitsfürsorge

Priester, die Besoldung oder Versorgung beziehen, erhalten in Krankheitsfällen Beihilfen nach Maßgabe der Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25

Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen im Todesfall (Sterbegeld)

1. Den Erben oder sonstigen Anspruchsberechtigten des verstorbenen Priesters verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen. Dies gilt auch für eine für den Sterbemonat gewährte Aufwandsentschädigung.
2. Beim Tod des Priesters wird eine Beihilfe gezahlt. Näheres regelt die Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 26

Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sie auf die Priester anwendbar sind.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 27

Zahlungsweise

1. Die Besoldungsbezüge, Ruhegehälter oder Unterhaltsbeiträge werden monatlich im voraus bargeldlos gezahlt.
2. Die Abtretung oder Verpfändung der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge oder eines Teils dieser Bezüge oder die Übernahme von Bürgschaften bedarf der Zustimmung des Generalvikars.

§ 28

Überzahlungen

1. Zuviel gezahlte Besoldungs- oder Versorgungsbezüge sind zurückzuzahlen. Die Vorschriften des

Bürgerlichen Gesetzbuches über die ungerechtfertigte Bereicherung kommen nicht zur Anwendung.

2. Ausnahmsweise kann in Härtefällen von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 29

Forderungsübergang

1. Wird ein Priester körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge einer Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf das Bistum Aachen über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist.
2. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Priesters oder der Erben geltend gemacht werden; dies gilt auch, wenn der Schädiger nur für einen Teil des Schadens ersatzpflichtig ist.

§ 30

Meldepflichten, Empfangsbevollmächtigter

1. Jeder Priester, der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge gemäß dieser Ordnung erhält, ist verpflichtet, dem Bistum Aachen unverzüglich unter Nennung der gewährenden Stelle den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen Dienst, einer Rente oder vergleichbaren Leistung der Art und Höhe nach anzuzeigen.
2. Kommt ein Priester den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Besoldung oder Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.
3. Hat ein Priester im Ruhestand seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so kann das Bistum Aachen die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland verlangen.

V. Pflichtabgaben

§ 31

Pflichtabgaben

1. Der Bischof von Aachen kann Abgaben festsetzen, um die die Bezüge der Priester gekürzt werden.
2. Die Höhe der Abgaben gemäß Absatz 1 ist in der Anlage 5 zu dieser Ordnung festgesetzt.

VI. Deckung des Besoldungs- und Versorgungsbedarfs

§ 32

Bereitstellung der Mittel / Versorgungszuschlag

1. Für die Bereitstellung der Mittel für die Besoldung (mit Ausnahme der Dienstwohnung) und Versorgung der Priester sorgt das Bistum Aachen bei der Aufstellung des Haushaltsplans.
2. Die Vermögenserträge des Pfarrfonds sind in den Haushaltsplan des Pfarrfonds einzustellen. Dies gilt auch, wenn die Auszahlung der Bezüge von einer zentralen Stelle aus erfolgt.
3. Steht einem Priester, der in anderen (Erz-) Bistümern, bei Ordensgemeinschaften oder ähnlichen Gemeinschaften, in Werken der Caritas, der Mission oder anderen kirchlichen Werken oder Einrichtungen im Dienst steht oder im öffentlichen Dienst oder in anderen Werken oder Einrichtungen im Interesse des Bistums Aachen tätig ist, Ruhegehalt nach dieser Ordnung zu, kann das Bistum Aachen mit dem Rechtsträger der Einrichtung, in deren Dienst der Priester steht, die Zahlung eines Versorgungszuschlages zur Deckung der Versorgungslast vereinbaren.
 - a) Der Versorgungszuschlag nach Absatz 1 besteht in einem Vomhundertsatz der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Die Höhe wird in der Anlage 6 zu dieser Ordnung festgesetzt.
 - b) In der Vereinbarung nach Satz 1 ist u.a. festzulegen,
 - dass die Zurruesetzung des Priesters der Zustimmung des Bischofs von Aachen bedarf,
 - dass die Beteiligten sich der Entscheidung des Generalvikars hinsichtlich der Ruhensberechnung nach den §§ 18 und 19 unterwerfen.
4. Besteht ein Anspruch auf Erstattung anteiliger Versorgungslasten nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, so gehen diese Regelungen dem Absatz 3 vor.

§ 33

Bereitstellung der Dienstwohnung

Das Bistum Aachen, die Kirchengemeinden und die anderen Körperschaften bzw. Einrichtungen sind nach § 8 verpflichtet, den Priestern aufgrund ihrer seelsorglichen Beauftragung eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Näheres regelt die Anlage 7 - Dienstwohnungsverordnung des Bistums Aachen - in der jeweils geltenden Fassung.

§ 34
Verpflichtungen Dritter

Die auf besonderen Rechtstiteln oder öffentlichem Recht beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber den Pfarrstellen und sonstigen Stellen bleiben unberührt.

§ 35
Träger der Bezüge und Leistungen

1. Unabhängig davon, ob durch bischöfliche Anordnung die Bereitstellung der Mittel und die Auszahlung der Bezüge sowie Leistungen von zentraler Stelle aus erfolgen, sind von der Kirchengemeinde mit subsidiärer Beteiligung durch das Bistum zu tragen:

- a) die Besoldung des mit der Seelsorge beauftragten Priesters und die jährliche Zuwendung (Weihnachtsgeld),
- b) die Unfall- und Krankheitsfürsorgeleistungen für den im Amt befindlichen Priester,
- c) die Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen im Todesfall (Sterbegeld) für den im Amt verstorbenen Priester,
- d) die Versorgungszuschläge zur „Ruhegehaltskasse des Bistums Aachen“, sofern die Erhebung dieser Beiträge angeordnet ist.

2. Für den Priester mit Versorgungsbezug sind vom Bistum Aachen zu tragen:

- a) das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag, und die jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld),
- b) die Unfall- und Krankheitsfürsorgeleistungen,
- c) Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen im Todesfall (Sterbegeld).

VII. Übergangsvorschriften

§ 36
Besoldungsdienstalter für die bereits am 30. April 1994 besoldeten Priester

Für die am 30. April 1994 besoldeten Priester, bleibt es bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters entsprechend der bis zum 30. April 1994 geltenden Pfarr- bzw. Geistlichenbesoldungsordnung.

§ 37
Anwendung des neuen Rechts für die am 30. April 1994 vorhandenen Priester im Ruhestand

Die Rechtsverhältnisse der am 30. April 1994 vorhandenen Priester im Ruhestand regeln sich nach der bis zum 30. April 1994 geltenden Pfarr- bzw.

Geistlichenbesoldungsordnung mit folgenden Maßgaben:

§ 18 „Höhe des Ruhegehaltes in Sonderfällen“ und § 19 „Ruhe und Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegehalt“ finden Anwendung.

§ 38
Ruhegehaltssatz für die am 30. April 1994 vorhandenen Priester im aktiven Dienst

1. Hat das Dienstverhältnis, aus dem der Priester in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangegangenes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 30. April 1994 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten und des Ruhegehaltssatzes nach der bis zum 30. April 1994 geltenden Pfarr- bzw. Geistlichenbesoldungsordnung. Der sich daraus ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Mai 1994 an als ruhegehaltstfähiges Dienstjahr zurückgelegt wurde, um eins vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert. Dabei bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer 10jährigen ruhegehaltstfähigen Dienstzeit außer Betracht.

2. Hat das Dienstverhältnis, aus dem der Priester in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangegangenes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 30. April 1994 bestanden und ist der Priester vor dem 1. Januar 2002 in den Ruhestand versetzt worden, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten und des Ruhegehaltssatzes nach der bis zum 30. April 1994 geltenden Pfarr- bzw. Geistlichenbesoldungsordnung.

3. Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrundegelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach § 17, in der bis zum 30. April 1994 geltenden Fassung für die ruhegehaltstfähige Dienstzeit ergibt. Der Ruhegehaltssatz darf denjenigen, der sich nach der bis zum 30. April 1994 geltenden Pfarr- bzw. Geistlichenbesoldungsordnung ergäbe, nicht überschreiten.

§ 39
Übergangsregelung aus Anlass der Versorgungsänderung

1. Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2002 eintreten bzw. eingetreten sind, ist für die Ermittlung des Ruhegehaltssatzes weiterhin § 17 Absatz 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 ist mit dem

Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nicht mehr anzuwenden.

2. Ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem 31. Dezember 2002	Anpassungsfaktor
1	0,99458
2	0,98917
3	0,98375
4	0,97833
5	0,97292
6	0,96750
7	0,96208

Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das nach Anwendung des § 17 Absatz 3 ermittelt ist. Für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie bei Anwendung von Ruhensvorschriften (§§ 18, 19) gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

3. In Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten Anpassung mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Der nach Satz 1 festgesetzte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tage der achten Anpassung der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.
4. Die §§ 37 und 38 dieser Ordnung sind bis zur siebten nach dem 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 anzuwenden.

§ 40

Besitzstandswahrung

Erhält ein Priester durch diese Ordnung ein geringeres Grundgehalt, so wird diese Schlechterstellung durch eine ruhegehaltstfähige Überleitungszulage ausgeglichen.

Diese wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigen Recht zustehenden Grundgehalt und dem nach dieser Ordnung zustehenden Grundgehalt gewährt.

Die Überleitungszulage verringert sich vom Tage nach Inkrafttreten dieser Ordnung bei Erhöhungen des Grundgehaltes durch Aufsteigen in den Stufen sowie durch Aufsteigen in eine höhere Besoldungsgruppe bis zur vollen Höhe der Verbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Grundgehälter zu einem Drittel des Erhöhungsbetrages.

Satz 3 gilt nicht für Ruhegehaltsempfänger; werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, ist von demselben Zeitpunkt an auch die Überleitungszulage als Bestandteil des Ruhegehaltes wie dieses anzupassen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 41 Inkrafttreten

Diese Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung tritt zum 30. November 2003 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle bisher geltenden Vorschriften besoldungs- und versorgungsrechtlicher Art außer Kraft.

Aachen, 20. November 2003

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen

A. Grundgehaltssätze

Das Grundgehalt gemäß § 5 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe

- P 1 für Pfarrer mit eigenem Haushalt,
P 2 für Kapläne mit eigenem Haushalt.

Ein Priester, dem freie Unterkunft und Verpflegung gewährt wird, gilt als „Pfarrer/Kaplan ohne eigenen Haushalt“ im Sinne dieser Anlage; er erhält als Grundgehalt 80 v. H. des Grundgehaltssatzes eines „Pfarrers/Kaplans mit eigenem Haushalt“.

Die Grundgehaltssätze sind in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen:

Dienst- altersstufe	Besoldungsgruppe P 1 Pfarrer m. Haushalt	Besoldungsgruppe P 1 Kaplan m. Haushalt
Monatsbeträge in €		
1	0,00	2.026,00
2	0,00	2.070,00
3	2.155,00	2.114,00
4	2.316,00	2.238,00
5	2.479,00	2.364,00
6	2.641,00	2.488,00
7	2.804,00	2.614,00
8	2.912,00	2.698,00
9	3.020,00	2.781,00
10	3.128,00	2.864,00
11	3.236,00	2.948,00
12	3.344,00	3.031,00

B. Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 15 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung beträgt bei Pfarrern monatlich 648,74 € und bei Kaplänen monatlich 545,56 €.

C. Schlussbestimmungen

Im übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen in ihrer jeweiligen Fassung.

D. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung (PrBVO) vom 29. April 1994 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1994, Nr. 85, S. 76) außer Kraft.

Aachen, 20. November 2003

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Anlage 2 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen

A. Zulagen

Gemäß § 9 der PrBVO werden Zulagen für nachstehend genannte Dienste gewährt. Die Zulagen sind widerruflich; zuwendungswirksam und ruhegehaltstfähig nur, wenn sie als solche bezeichnet sind. Die

Zulagen werden nur für die Dauer der Wahrnehmung des Dienstes gewährt. Die Zulagen sind in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen:

Tätigkeiten	Betrag
Dechanten	50,00 €
Leiter von Gemeinschaften der Gemeinden	50,00 €
Regionaldekane	100,00 €

B. Abbau von Zulagen

Früher gewährte Zulagen für die Pfarradministration von zwei bzw. mehreren Gemeinden werden bei der nächsten und folgenden Besoldungserhöhungen abgebaut, und zwar jeweils in der Höhe der Hälfte des Prozentsatzes der Besoldungserhöhung; die Zulagen werden gleichfalls abgebaut bei einem Aufsteigen in der Dienstaltersstufe um die Hälfte des Steigerungsbetrags.

C. Schlussbestimmungen

Im übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen in ihrer jeweiligen Fassung.

D. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Anlage 2 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung (PrBVO) vom 29. April 1994 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1994, Nr. 85, S. 76) außer Kraft.

Aachen, 20. November 2003

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Anlage 5 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen

A. Pflichtabgaben

1. Der Bischof von Aachen kann gemäß § 31 Abs. 2 der PrBVO Pflichtabgaben festsetzen.
2. Die Pflichtbeiträge zur Ruhegehaltstasse betragen 4,0 v.H. des Grundgehaltes nach § 5 in Verbindung mit § 4 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung.
3. Auf die Erhebung der Pflichtbeiträge zum Zusatzversorgungswerk der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs seit dem 1. Januar 1993

verzichtet. Die Versorgungsleistung an die Haushälterinnen wird seit diesem Zeitpunkt ausschließlich aus Haushaltsmitteln des Bistums aufgebracht.

4. Die Pflichtbeiträge zum Diaspora-Priesterhilfswerk betragen

- 1,0 v.H. des Grundgehaltes bei Geistlichen, die Bezüge für aktive Tätigkeit erhalten,
- 1,0 v.H. des Ruhegehaltes ohne Wohnungszulage bei Geistlichen, die Versorgungsbezüge erhalten.

B. Schlussbestimmungen

Im übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen in ihrer jeweiligen Fassung.

C. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Anlage 5 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung (PrBVO) vom 29. April 1994 (Kirchlicher Anzeiger vom 15. Mai 1994, Nr. 85) außer Kraft.

Aachen, 20. November 2003

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Anlage 6 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen - Stellenbeitrag/Versorgungszuschlag -

A. Einleitende Vorschriften

Gemäß § 32 Absatz 3 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung kann einem Priester, dem Ruhegehalt nach dieser Ordnung zusteht und der dauernd oder zeitweise für einen anderen Dienstgeber unter Fortfall der Leistungen des Bistums Aachen freigestellt oder beurlaubt ist, die Anwartschaft auf Versorgung weiter eingeräumt werden, wenn mit dem Rechtsträger der Einrichtung, in deren Dienst der Priester steht, die Zahlung eines Betrages (Versorgungszuschlag) zur Deckung der Versorgungslast vereinbart wird.

B. Höhe des Stellenbeitrages/ Versorgungszuschlages

Der Stellenbeitrag/Versorgungszuschlag nach § 32 Absatz 3 a) der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung wird auf

- a) 18,20 vom Hundert für die Priester, die für den nicht beamteten öffentlichen Schuldienst freigestellt sind und auf
- b) 30,00 vom Hundert für alle anderen freigestellten Priester

festgesetzt.

C. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Errechnung des Stellenbeitrages/Versorgungszuschlages nach Abschnitt B. Buchstabe a) ist die Bruttovergütung, die der Priester tatsächlich erhält (Grundvergütung, Ortszuschlag, Zulagen, die jährliche Sonderzuwendung und sonstige Gehaltsbestandteile, die bei Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtig wären).

Bemessungsgrundlage für die Errechnung des Stellenbeitrages/Versorgungszuschlages nach Abschnitt B. Buchstabe b) sind die ohne die Freistellung monatlich zustehenden ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (Grundvergütung, Wohnungszulage oder Ortszuschlag Stufe 2, ruhegehaltsfähige Zulagen und die jährliche Sonderzuwendung).

D. Abrechnungszeitraum/Zahlungsweise

- a) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf den zu zahlenden Stellenbeitrag/Versorgungszuschlag sind monatliche Abschlagszahlungen zum jeweiligen Gehaltsabrechnungszeitpunkt vom Rechtsträger der Einrichtung, in deren Dienst der Priester steht, oder seiner gehaltszahlenden Stelle zu entrichten.
- b) Im Falle eines Personalkostenerstattungsverfahrens kann die monatliche, vierteljährliche oder jährliche Zahlungsweise vereinbart werden.

E. Stellenbeitrag in Sonderfällen

Das Bischöfliche Generalvikariat wird ermächtigt, in Sonderfällen auf die Erhebung der Stellenbeitrages/Versorgungszuschlages zu verzichten, und/oder den Vomhundertsatz nach Nr. B. b) bzw. die Bemessungsgrundlage nach Absatz C. in anderer Höhe bzw. anteilig oder prozentual festzusetzen.

F. Schlussbestimmungen

Im übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen in ihrer jeweiligen Fassung.

G. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Anlage 6 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung (PrBVO) vom 14. Januar 2002 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2002, Nr. 28, S. 50) außer Kraft.

Der Versorgungszuschlag gemäß Abschnitt B Buchstabe a) tritt zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Aachen, 20. November 2003

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 203 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 159. Tagung am 2. Oktober 2003 Beschlüsse gefasst, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes vom 16. und 26. Juli 1968 (Sonderheft I und II/1968 der Caritas-Korrespondenz) geändert werden. Der Wortlaut ist in den Verbandszeitschriften „neue caritas“ Heft 19/2003, 20/2003, 21/2003 und 22/2003 veröffentlicht.

Nach den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland setze ich hiermit die o. g. Beschlüsse für das Bistum Aachen in Kraft. Sie sind Bestandteil des Kirchlichen Anzeigers.

Aachen, 6. November 2003

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 204 Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mechernich

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich hiermit gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Bildung des „Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mechernich“, mit Wirkung ab dem 1. Januar 2004 an.

Gleichzeitig genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Katholischen Kirchengemeinden St. Andreas, Mechernich-Glehn am 4. Oktober 2003, St. Cyriakus, Mechernich-Weyer am 28. August 2003, St. Georg, Mechernich-Kallmuth am 27. Juli 2003, Heilige Familie, Mechernich-Kalenberg am 18. September 2003, St. Goar, Mechernich-Harzheim am 3. Juni 2003, St. Johann B., Mechernich, am 25. Juni 2003, St. Lambertus, Mechernich-Holzheim am 10. Juni 2003, St. Martin, Mechernich-Eicks am 5. Juni 2003, St. Pankratius, Mechernich-Floisdorf am 12. Mai 2003, St. Peter, Mechernich-Berg am 14. April 2003, St. Rochus, Mechernich-Strempt am 13. Mai 2003, St. Willibrord, Mechernich-Nöthen am 12. Juni 2003 gefassten Beschlüsse über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes und über die Satzung des Kirchengemeindeverbandes.

Aachen, 23. Oktober 2003

Manfred von Holtum
Generalvikar

Anerkennung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mechernich durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Andreas, Mechernich-Glehn am 4. Oktober 2003, St. Cyriakus, Mechernich-Weyer am 28. August 2003, St. Georg, Mechernich-Kallmuth am 27. Juli 2003, Heilige Familie, Mechernich-Kalenberg am 18. September 2003, St. Goar, Mechernich-Harzheim am 3. Juni 2003, St. Johann B., Mechernich am 25. Juni 2003, St. Lambertus, Mechernich-Holzheim am 10. Juni 2003, St. Martin, Mechernich-Eicks am 5. Juni 2003, St. Pankratius, Mechernich-Floisdorf am 12. Mai 2003, St. Peter, Mechernich-Berg am 14. April 2003, St. Rochus, Mechernich-Strempt am 13. Mai 2003, St. Willibrord, Mechernich-Nöthen am 12. Juni 2003 wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des

Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 3. November 2003

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müschler

Nr. 205 Finanzierung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände – Haushaltssperre

Mit Wirkung vom 14. November 2003 ist für das Bischöfliche Generalvikariat und die übrigen Einrichtungen und Institute des Bistums sowie für die Regionalstellen eine Haushaltssperre in Kraft getreten. Die Haushaltssperre gilt auch für die Bereitstellung von Kirchensteuermitteln für Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung der Kirchengemeinden im Bistum Aachen. Insoweit ist das Regelwerk für Bau- und Baufinanzierungsfragen (RBB) vorübergehend außer Kraft gesetzt worden. Die Finanzierung von notwendigen baulichen Maßnahmen ist weitestgehend durch den Einsatz von Eigenmitteln sicherzustellen. Ungeachtet der Art der Finanzierung gelten die Vorschriften zur Genehmigung von Beschlüssen der Kirchenvorstände und der Vertretungen von Kirchengemeindeverbänden gemäß Geschäftsanweisung weiterhin.

Nr. 206 Bestellung von Vermögensverwaltern für die Katholische Kirchengemeinde St. Josef, Aachen

Durch Bischöfliche Urkunde vom 23. Oktober 2003 sind im Einvernehmen mit der Staatsbehörde gemäß § 17 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens Herr Hanns-Klaus Heller, Hebscheider Heide 51, B-4743 Raeren-Lichtenbusch, und Herr Horst Bodden, Heidestr. 76, 52146 Würselen, zu Verwaltern des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, St. Josefs-Platz 1, 52068 Aachen, bestellt worden.

Nr. 207 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle

Am Freitag, 23. Januar, hält unser Bischof Heinrich um 18.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen das

Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle (Todestag: 23. Januar 1994).

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nr. 208 Welttag des Friedens 2004

Papst Johannes Paul II. hat für den Welttag des Friedens am 1. Januar 2004 das Leitmotiv gewählt: „Das Völkerrecht, ein Weg zum Frieden“. Das Thema ist hoch aktuell, hat doch der Irak-Krieg die Schwäche des Völkerrechts und die Notwendigkeit seiner Stärkung eindrücklich vor Augen geführt. Immer wieder plädiert der Papst daher für eine an Gerechtigkeit und Frieden orientierte Weiterentwicklung des Völkerrechts. Es gilt, das Völkerrecht deutlicher am Weltgemeinwohl auszurichten. Auch in den Vereinten Nationen, unter vielen Völkerrechtlern, in Menschenrechts- und Friedensgruppen werden diese Fragen diskutiert.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass der Welttag des Friedens 2004 auch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Januar 2004 gefeiert werden soll. In geeigneter Weise soll das Leitwort des Tages dabei aufgegriffen werden.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor. Sie enthält in einem Grundlagenteil vier Beiträge, die das Thema aus biblischer, christlich-sozialethischer, juristischer und entwicklungspolitischer Perspektive leicht verständlich erschließen. In einem zweiten Teil werden Praxisbeispiele, Materialien für die Arbeit in den Pfarrgemeinden, Vorschläge für die Gottesdienstgestaltung und ein Predigtentwurf zusammengestellt. Die Arbeitshilfe kann beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonner Talweg 177, 53129 Bonn, F. (02 28) 10 32 05, Fax 02 28 / 10 33 30, E-Mail: gd@dbk.de, bestellt werden.

Nr. 209 Afrikatag und Afrikakollekte 2004

Als Schwester Agatha Kamara von ihrer dreijährigen Ausbildung in Ghana nach Sierra Leone zurückkehrt, wird sie mit den Folgen eines der brutalsten Bürgerkriege ihrer Heimat konfrontiert. Not, Elend, Angst und Misstrauen wuchern in den Straßen von Freetown. Fast zehn Jahre lang ist die Bevölkerung von Rebllengruppen tyrannisiert worden. Frauen und

Mädchen wurden entführt und missbraucht. Um ihr Selbstbewusstsein zu stärken und ihnen Hoffnung auf eine bessere Zukunft zu spenden, initiiert Schwester Agatha zusammen mit Bischof Joseph Ganda im März 2003 das Ausbildungsprojekt „Fatima House of Light“ für ehemalige Kriegssklavinnen in Freetown.

Das Fatima-Haus ist nur ein Beispiel für das Engagement des größten sozialen Netzwerks in Afrika, den Ortskirchen und ihren über 330.000 meist unentgeltlich tätigen Katechistinnen und Katechisten. Ihnen verdankt der riesige Kontinent eine Versorgung im seelsorgerischen, gesundheitlichen und schulischen Bereich – auch in entlegenen Landstrichen und auch zu Kriegszeiten. Afrika ist kein „verlorener“ Kontinent, sondern besitzt ganz im Gegenteil alle Voraussetzungen, ein wirtschaftlich selbstständiger und demokratischer Kontinent zu werden. Über unsere Projektpartner wissen wir, dass die Menschen in Afrika zu Entwicklung und Frieden bereit sind. Jedoch erschweren die wirtschaftliche Lage sowie fehlende demokratische Strukturen jede Bemühung um eine gerechtere Zukunft. Die Menschen benötigen eine fundierte Ausbildung und ein Wertesystem, das sie als freie und gleiche Menschen respektiert.

Mit den Erlösen aus der Kollekte am missio-Afrikatag, 11. Januar 2004, „1 € für Afrika – Der Zukunftsfonds“, unterstützt missio Projekte, die Potentiale und Fähigkeiten der afrikanischen Bevölkerung fördern. Wie das Hilfsprojekt von Schwester Agatha in Freetown. „Ich bin sehr glücklich im Fatima-Haus zu sein“, erzählt eine junge Frau strahlend. „Meine Gebete sind erhört worden.“ Nie hätte Musu-Aminata Fonah ansonsten Lesen und Schreiben lernen und eine Ausbildung als Schneiderin absolvieren können. „Bisher hatte ich nichts in meinem Leben, was mir eine Zukunft eröffnet hätte. Das ist jetzt anders. Darum komme ich so gern zum Unterricht zu den Schwestern.“

Zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen in Afrika kann jeder von uns beitragen. Die Kampagne zum missio-Afrikatag „1 € für Afrika – Der Zukunftsfonds“ ruft deshalb alle Christinnen und Christen in Deutschland dazu auf, mit Gaben und Gebeten der notleidenden Völker Afrikas zu gedenken. Bitte weisen Sie auf den missio-Afrikatag am 11. Januar 2004 im Vorfeld hin. Die Kollekte ist in allen Gottesdiensten zu halten. Sie wird auf dem üblichen Weg an die Bistumskassen abgeführt. Zur Vorbereitung und Durchführung des Afrikatags erhalten alle Pfarrämter von missio Materialien, die auch online unter www.missio-aachen.de und www.pfarrbriefservice.de, abrufbar sind.

Nr. 210 Familiensonntag 2004

Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, den Familiensonntag am 18. Januar 2004 unter das Thema „Leben in Verlässlichkeit – Leben in Ehe und Familie“ zu stellen. Hinter diesem Beschluss stehen folgende Überlegungen: Der Familiensonntag will das Leitbild einer auf Ehe gegründeten Familie und dessen Plausibilität für das Leben von und in Familien deutlich machen. Vor dem Hintergrund der Diskussion um die eigenständige Bedeutung der Ehe, der jüngsten Maßnahmen in der staatlichen Gesetzgebung, aber auch der wachsenden Diskrepanz zwischen einer hohen Wertschätzung partnerschaftlicher Treue und rückläufigen Eheschließungszahlen soll herausgestellt werden, dass die Erfahrungen stabiler Beziehungen in Ehe und Familie eine unersetzliche Ressource für das Leben jedes Einzelnen bildet. Um diese dauerhaft zu sichern, bedarf es der Orientierung und Begleitung, aber auch entsprechender gesellschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat hierzu eine Arbeitshilfe erstellt. Sie kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Fachbereich Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen. F. (02 41) 45 23 79, Fax 02 41 / 45 25 34, E-Mail: conrad.siegers@gv.bistum-aachen.de, kostenlos, auch in höherer Stückzahl, angefordert werden.

Nr. 211 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2004

Der Gottesdienst zur Gebetswoche für die Einheit der Christen im Jahr 2004 rückt das zentrale Thema „Frieden“ in den Mittelpunkt. Der Entwurf für den Gottesdienst kommt aus Aleppo, Syrien, aus einer Region, in der die Frage nach Frieden und Versöhnung das ganze Leben bestimmt. Mit ihrem gemeinsamen Zeugnis der Versöhnung und der Einheit in Christus können die Kirchen dort Zeugen der Hoffnung sein. Die Gebetswoche lädt ein, an ihrer Situation Anteil zu nehmen und sie damit zugleich in ihrem Friedenszeugnis zu stärken.

Dem Thema der Gebetswoche entsprechend lautet das Leitwort „Meinen Frieden gebe ich euch“ (Jo 14, 23 - 31). Die Zusage Christi weckt Hoffnung und Mut. So kann die Gebetswoche eine Zeit der Ermutigung sein, dass Christen sich miteinander neu auf den Frieden Christi besinnen und Schritte zur Einheit und Versöhnung suchen und gehen.

Die Gebetswoche wird jedes Jahr meist vom 18. bis 25. Januar oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten (20. Mai bis 30. Mai 2004) bzw. einem anderen, von den örtlichen Pfarrgemeinden selbstgewählten und vereinbarten Termin begangen.

Das Gottesdienstheft für die Gebetswoche 2004 erscheint zusammen mit einem Plakatvordruck und einer ergänzenden Arbeitshilfe. Diese Materialien sind beim Franz Sales Verlag, Postfach 13 61, 85067 Eichstätt, F. (0 84 21) 9 34 89 31, Fax 0 84 21 / 9 34 89 35, E-Mail: info@franz-sales-verlag.de, erhältlich.

Nr. 212 Opfer der Firmlinge 2004

Die Firmvorbereitung bietet die große Chance, jungen Menschen einen lebendigen Einblick in die kirchlichen Grundvollzüge von Diakonia, Martyria und Liturgia zu gewähren. Jugendliche sollen dazu befähigt werden, als mündige Christen ihre Verantwortung für sich selbst, die Kirche und die Gesellschaft zu entdecken. Diesen Gedanken der Verantwortung für sich und andere hat das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken / Diaspora-Kinderhilfe anlässlich seiner Solidaritätsaktion „Mithelfen durch Teilen 2004“ gezielt aufgegriffen.

Es fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe werden in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a. unterstützt:

- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral,
- richtungsweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit,
- die Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- katholische Jugendbands,
- Jugendseelsorge in der Jugendanstalt Raßnitz.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben

die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmkollekte für dieses Anliegen immer wieder unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2004 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken/Diaspora-Kinderhilfe ein Infoheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion. Der „Firmbegleiter 2004“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firmpaketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch im Vormonat des im Firmplan bekannt gegebenen Termins. Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken / Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 50 / 51, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 213 Erinnerung zur Anmeldung von Katechumenen und Neugetauften zur Taufzulassungsfeier am 1. Fastensonntag 2004

Es sei nochmals daran erinnert, dass die Verantwortlichen, in deren Gemeinden sich z.Z. Jugendliche ab 14 Jahren, Frauen und Männer auf den Empfang der Eingliederungssakramente vorbereiten, diese auf die Möglichkeit der Teilnahme als Katechumene oder Neugetaufte an der jährlichen Taufzulassungsfeier mit unserem Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff aufmerksam machen. Sie findet traditionell am 1. Fastensonntag, im kommenden Jahr am 29. Februar 2004, 16.00 Uhr, im Hohen Dom zu Aachen statt. Die Katechumenen werden in dieser Feier in das engere Katechumenat (fällt mit der österlichen Bußzeit zusammen) aufgenommen.

Die Pfarrgemeinden sind gebeten, ihre Katechumenen und die in diesem Jahr neu getauften Erwachsenen bis spätestens Freitag, 16. Januar 2004, beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Abt. Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Katechese, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Fax 02 41 / 45 25 34, schriftlich mit vollständiger Adresse anzumelden. Die Einladung des

Bischofs zu dieser Feier ergeht von dort aus. Aus organisatorischen Gründen ist zu beachten, dass nach dem 16. Januar gemeldete Katechumene nicht mehr innerhalb der Feier in das engere Katechumenat aufgenommen werden können.

Es sei ferner daran erinnert, dass die Pfarrgemeinden für die an dieser Feier teilnehmenden und anzumeldenden Katechumenen oder Taufbewerber/-innen ein sogenanntes Empfehlungsschreiben benötigen. Es muss im Bischöflichen Generalvikariat, Fachbereich Katechese, angefordert werden. Dieses Schreiben wird im Rahmen der Taufzulassungsfeier im Hohen Dom von dem Pfarrer der jeweiligen Pfarrgemeinde, aus denen die Katechumenen kommen, dem Diözesanbischof überreicht.

Nr. 214 Aktion Friedenslicht aus Bethlehem

Auch in diesem Jahr setzen wir die Tradition fort, dass Pfadfinderinnen und Pfadfinder das Friedenslicht aus Bethlehem von Wien nach Aachen bringen.

Der Aussendungsgottesdienst findet am 14. Dezember 2003, 15.00 Uhr, in der evangelischen Dreifaltigkeitskirche, Aachen, statt. Anschließend sind alle Interessierten zu einem Begegnungstreffen im Friedrich-Spee-Haus, Lothringer Str. 69, 52070 Aachen, eingeladen.

Wer keinen Vertreter zum Aussendungsgottesdienst schicken kann, hat die Möglichkeit, das Friedenslicht in einer der vielen Stationskirchen des Bistums Aachen und der evangelischen Kirchenkreise Aachen, Gladbach-Neuss, Jülich und Krefeld, abzuholen.

Das Plakat zur diesjährigen Aktion sowie weitere Materialien können beim Rüsthaus Sankt Georg, Postfach 22 13 80, 41436 Neuss, bestellt werden. Weitere Informationen sind unter www.friedenslicht.de oder beim Arbeitskreis Friedenslicht, Frau Elisabeth Schmücking, F. (0 24 71) 31 05, erhältlich.

Nr. 215 Urlaubsvertretung für Priester in der Diözese Regensburg

In der Zeit vom 2. August bis 13. September 2004, Sommerferien in Bayern, sind Priester eingeladen, ihren Urlaub in der Diözese Regensburg mit einer Seelsorgevertretung zu verbinden. In der Diözese Regensburg besteht die Möglichkeit, eine Urlaubsvertretung in ruhigen, ländlichen Gebieten (Niederbayern, Oberpfalz, Bayerischer Wald oder Fichtelgebirge) aber auch in historischen Städten (Regensburg,

Landshut, Straubing) zu übernehmen. Der Urlaubsvertreter sollte wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Tätigkeiten, Gottesdienste, Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Beichtgelegenheit und ggf. persönliche Aussprache zur Verfügung stehen. Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuss und Aufwandspauschale geboten. Schriftliche Anmeldung, mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarrei, werden bitte bis spätestens 16. Februar 2004 an das Bischöfliche Ordinariat, Referat Priester und Ständige Diakone, Urlaubsvertretungen, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, F. (09 41) 5 97 10 30, Fax 09 41 / 5 97 10 35, E-Mail: urlaubsvertretung-priester@bistum-regensburg.de, erbeten.

Nr. 216 Wahl der Vertreter der Mitarbeiter für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Am 31. Oktober 2003 haben im Haus der Caritas, Aachen, die Vertreter der Mitarbeitervertretungen der Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen, im Bistum Aachen ihre Vertreter für die Arbeitsrechtliche Kommission gewählt.

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis.

Als Mitglied wurde gewählt:

Rolf Cleophas, St. Josefs - Haus, Nikolausstr. 21, 41169 Mönchengladbach.

Als stellvertretendes Mitglied wurde gewählt:

Josef Wählen, Krankenhaus Neuwerk, Dünner Str. 214-216, 41066 Mönchengladbach.

Nr. 217 Wasser-Info-Zentrum Eifel sucht Exponate

Im Januar 2003 wurde in Heimbach das Wasser-Info-Zentrum Eifel (WIZE) eröffnet. Das WIZE ist ein mit Mitteln der Europäischen Union kofinanziertes Ausstellungszentrum. Neben anthropologischen, ökologischen, wirtschaftlichen und technischen Aspekten möchte das WIZE auch die Bedeutung des Wassers im christlichen Denkhorizont und in der Praxis der Kirche dokumentieren. Aus diesem Grund werden

Exponate wie Weihwasserkessel, Aspergill, Lavabotücher und -schälchen, Kännchen für Wein und Wasser u.ä. als Leihgaben gesucht. Über die Ausstellungstücke wird ein Leihvertrag geschlossen. Nähere Informationen sind bei der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens, Am Eichelberg 18, 52396 Heimbach, F. (0 24 46) 4 93, E-Mail: Heimbachpilger@aol.com, erhältlich.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 219 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 218 Kardinal-Bertram-Stipendium 2004

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,00 €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 2004 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Hubert Thienel (1904 - 1987), Domvikar, Frauen-seelsorger, erster Apostolischer Visitator.
2. Joseph Ferche, Weihbischof in Breslau (1940 - 1945), Weihbischof in Köln (1947 - 1965).
3. Breslauer Bistumsgeschichts-Schreibung außerhalb der Universität.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 29. Februar 2004 an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, zu richten.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 26. März 2004. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen
in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 220 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 221 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich weihte am 17. Oktober den Altar in der Kirche St. Johann Baptist zu Mönchengladbach-Rheydt.

Er nahm in der Zeit vom 2. bis 17. Oktober die kanonische Visitation des Dekanates Rheydt-Wickrath vor und spendete das Sakrament der Firmung am 2. Oktober in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Wanlo 18, am 3. Oktober in St. Konrad von Parzham zu Mönchengladbach-Ohler 30, am 4. Oktober in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Rheydt 37, am 9. Oktober in St. Antonius zu Mönchengladbach-Wickrath 37, am 11. Oktober in der Kapelle des St. Elisabeth-Krankenhauses zu Mönchengladbach 22, am 12. Oktober in Heilig Geist zu Mönchengladbach-Geistenbeck 27 (Kath. Vietnamesische Gemeinde), am 14. Oktober in St. Konrad von Parzham zu Mönchengladbach-Ohler 32, am 15. Oktober in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Wickrathhahn 18; insgesamt 221 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 15. Oktober im Pfarrheim von St. Margareta zu Mönchengladbach-Hockstein statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 12. Oktober in St. Pankratius zu Linnich-Ederen 33, am 19. Oktober in St. Hubertus zu Krefeld 15, am 7. November in St. Philippus und Jakobus zu Schleiden 66, am 8. November in St. Nikolaus zu Schleiden-Gemünd 36, am 9. November in St. Margareta zu Linnich-Kofferen 4; insgesamt 154 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Erzbischof Ntamwana, Gitega, Burundi, das Sakrament der Firmung am 9. November in St. Godehard zu Tönisvorst-Vorst 26 Firmlingen.

Nr. 222 Stellenbörse**Stellenangebote** (Stand: 21. November 2003)

Angaben zur Stelle

Pfarramtssekretär/-in
Kath. Kirchengemeinde
St. Gregorius
A1605E259

Einsatzort: Aachen
BU: 50%
Eintrittstermin: 1. Juli 2004
Befristung: vorerst 18 Monate
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 30. Januar 2004

Anforderungen

Kaufm. Berufsausbildung,
Verwaltungserfahrung, gute EDV-
Kenntnisse, zeitliche Flexibilität

Verwaltungsfachkraft
Jugendhaus
Altes Kloster Marienberg
A1600E022

Einsatzort: Übach-Palenberg
BU: 40%
Eintrittstermin: 1. Februar 2004
Befristung: zunächst 1 Jahr
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. Dezember 2003

Kaufm. Ausbildung, gute
Kenntnisse in Buchführung, Lohn-
und Gehaltsabrechnung, gute PC-
Kenntnisse (Word, Excel)

**Erzieher/-in, Sozialarbeiter/-in oder
Sozialpädagoge/-in**
Tagesgruppe
Jugendhaus Franz von Sales
A1614E022

Einsatzort: Heinsberg
BU: 100%
Eintrittstermin: sofort
Befristung: befristet
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2003

Studium der Sozialarbeit/-pädagogik,
Ausbildung zur/m Erzieher/-in
mit Berufserfahrung

Erzieher/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Sebastian
A1606E130

Einsatzort: Würselen
BU: 27 Std./Woche
Eintrittstermin: 1. März 2004
Befristung: befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. Dezember 2003

Kinderpfleger/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Katharina
A1593E114

Einsatzort: Willich
BU: ca. 30 Std./Woche
Eintrittstermin: 1. Januar 2004
Befristung: befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 10. Dezember 2003

Kinderpfleger/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Mariä Himmelfahrt
A1609E062

Einsatzort: Mönchengladbach-
Meerkamp
BU: ca. 94 %
Eintrittstermin: sofort
Befristung: befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. Dezember 2003

Kinderpfleger/-in

Kindertageseinrichtung
Kath. Kirchengemeinde
St. Bonifatius
A1617E022

Einsatzort: Krefeld
BU: 25,5 Std./Woche
Eintrittstermin: 20.03.2004
Befristung: befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 20. Dezember 2003

Berufserfahrung im
Kindertagesstättenbereich

**Kinderpfleger/-in als
Ergänzungskraft**

Kath. Kirchengemeinde
St. Franz Sales
A1612E022

Einsatzort: Jülich
BU: 23 Std./Woche
Eintrittstermin: 1. Januar 2004
Befristung: befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 19. Dezember 2003

Ausbildung als Kinderpfleger/-in
bzw. Berufserfahrung als
Ergänzungskraft

Kinderpfleger/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Josef
A1610E022

Einsatzort: Krefeld
BU: 100%
Eintrittstermin: 15. Januar 2004
Befristung: befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2003

Kinderpfleger/-in

Kindergarten Süsterfeld
Nachbarschaftliche Selbsthilfe e.V.
A1603E022

Einsatzort: Aachen
BU: ca. 15 Std./Woche
Eintrittstermin: 1. Januar 2004
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. Dezember 2003

Kirchenmusiker/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Mariä Himmelfahrt
A1583E199

Einsatzort: Düren
BU: 58,28%
Eintrittstermin: 1. Januar 2004
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2003

B- oder C-Examen

Fahrer/-in

Tagesgruppe
Sozialdienst kath. Frauen e.V.
A1615E022

Einsatzort: Alsdorf
BU: 25 Std./Woche
Eintrittstermin: sofort
Befristung: 31. Juli 2004
Vergütung: nach Vereinbarung
Bewerbungsfrist: 19. Dezember 2003

Freude am Umgang mit z.T. schwierigen Kindern und Jugendlichen,
Flexibilität

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 21. November 2003)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100%

AZ: B159

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Kinderpfleger

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B157

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66 oder 45 23 28, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

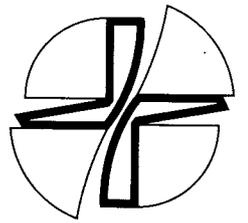
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Informationsleitstelle, zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

73. Jahrgang

2 0 0 3

Dieser Jahrgang umfasst Nr. 1-12

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Aachen
Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger 2003

Seite

Seite

A

ADVENIAT	265, 268
Altarweihe	20, 75, 88, 341
Arbeitswelt	
Ausbildung zur Gemeindeferentin/zum Gemeindeferenten an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen/Abt. Paderborn	15
Erklärung der deutschen Bischöfe zur Ausbildungsplatzsituation in Deutschland	266
Hirtenwort zur Solidaritätskollekte für Arbeitslosenmaßnahmen	96
Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen	101
Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung von Sakristanen in den (Erz-) Diözesen Köln und Aachen	62
Stellenbörse	20, 76, 88, 105, 122, 150, 167, 198, 224, 256, 312, 341
Archiv	
Eintragung in den Kirchenbüchern nach durchgeführter Geschlechtsumwandlung	14
Ausländer	
Eine Kirche in vielen Sprachen und Völkern - Leitlinien für die Seelsorge an Katholiken anderer Muttersprache	173
Woche der ausländischen Mitbürger	187
Ausschreibungen	
Kardinal-Bertram-Stipendium 2004	337
Aussiedler	
Diözesane Aussiedlerwallfahrt	143
AVR (Arbeitsrechtliche Kommission des deutschen Caritasverbandes)	
Beschlüsse	81, 332
Wahl der Vertreter der Mitarbeiter	336

B

Beauftragungen siehe Personalchronik	
Bibel	
Bibel-Teilen	118
Grundkurs Bibel - Altes Testament 2004/2005	188
Weltweite Blicke - Bilder aus fünf Kontinenten zu bibli- schen Erzählungen	118

C

Caritas	
Adventssammlung	247
AVR - Beschlüsse	81, 332
Caritassonntag	186, 187
Kalender 2004	247
Lotterie-Helfen und gewinnen	144
Sammlungs- und Kollektenplan	16
Sommersammlung	101
Wahl der Vertreter der Mitarbeiter für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes	336
Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)	206

D

Datenschutz	
Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) ..	230
Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)	243
Deutsche Bischofskonferenz	
Anordnung zur Bestimmung der mit Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 19 zu cc. 1292 §1 1295 und 1297 CIC festgesetzten Genehmigungserfordernisse in Bezug auf Rechtsge- schäfte unterhalb der mit 100.000,00 € festgesetzten Untergrenze	27
Aufruf der deutschen Bischöfe	
- ADVENIAT	265
- Aktion Dreikönigssingen	265
- Caritassonntag	186
- Diaspora-Sonntag	229
- MISEREOR	2
- Ökumenischer Kirchentag	84
- RENOVABIS	95
- Solidarität mit den Christen im Heiligen Land	94
- Weltmissionssonntag	205
Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde	14
Eine Kirche in vielen Sprachen und Völkern - Leitlinien für die Seelsorge an Katholiken anderer Muttersprache ..	173
Erklärung der deutschen Bischöfe zur Ausbildungsplatzsituation in Deutschland	266
Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Unvereinbarkeit von	
Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit den Loyalitätsobliegenheiten nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Arbeitsverhältnisse)	2
Hinweise	
- Diaspora-Sonntag	241
- MISEREOR	10
- RENOVABIS	100
- Weltmissionssonntag	215
Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Liturgie	261
Kirchliches Handbuch	120
Päpstliches Rundschreiben über die Eucharistie	120
Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit	15
DiAG	
Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen	28
Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Fachbereichsvertretungen und des/der Vorsitzenden der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeiter- vertretungen im Bistum Aachen (DiAg MAV)	240
Diakone	
Diakonenweihe	20, 104
Exerzitien für Priester, Ordensmänner und Diakone ..	100
Fortbildungsangebot für Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen	116
Informationstagung zum Ständigen Diakonat	216
Sportwerkwoche für Priester und Diakone	161
Studientag für Pastorales Personal	14, 67, 216
Diaspora	
Adventskalender des Bonifatiuswerkes	189
Diaspora-Sonntag	229, 241
Kollekte am Allerseelentag	247
Opfer der Firmlinge	335
Opfer der Kommunionkinder	16

E

Ehe und Familie	
Christliche Feste neu entdecken – Familien feiern	
Kirchenjahr	.248
Familiensonntag 2004	.334
Internationale Familienwallfahrt	.118
Entpflichtungen siehe Personalchronik	
Ernennungen siehe auch Personalchronik	
Weihbischof	.317
Erziehung und Schule	
Finanzierung von Schulpastoral im Bistum Aachen	.61
Religionspädagogischer Ferienkurs	.162
Exerziten	
Exerziten für Priester, Ordensmänner und Diakone	.100
Internationale Priesterexerziten in Lourdes	.188
Richtlinien für die finanzielle Förderung von Exerziten	.12

F

Familie siehe Ehe und Familie	
Fastenzeit	
Fastenhirtenbrief	.3
MISEREOR - Fastenaktion	.2, 10
Finanzen	
Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden	.26
Anordnung zur Bestimmung der mit Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 19 zu cc. 1292 §1 1295 und 1297 CIC festgesetzten Genehmigungserfordernisse in Bezug auf Rechtsgeschäfte unterhalb der mit 100.000,00 € festgesetzten Untergrenze	.27
Bestellung von Vermögensverwaltern für die Katholische Kirchengemeinde St. Josef, Aachen	.333
Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener Kollekten	.66
Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes	.269
Finanzierung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände - Haushaltssperre	.333
Finanzierung von Schulpastoral im Bistum Aachen	.61
Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 2003	.31
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen	.99
Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2003 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen	.37
Richtlinien für die finanzielle Förderung von Exerziten	.12
Firmung	
Bischofsbesuch und Spendung der Hl. Firmung im Jahr 2004	.161
Firmung 2002	.20, 75
Firmung 2003	.88, 104, 121, 149, 166, 198, 223, 255
Opfer der Firmlinge 2004	.335
Frieden	
Aktion Friedenslicht aus Bethlehem	.336
Welttag des Friedens 2004	.333

G

Gebet	
Erneuerung des Rosenkranzgebetes	.69
Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2004	.319
Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien	.300
Gebet- und Gesangbuch	
Gemeinsames Gebet- und Gesangbuch (GGB)	.162
Gedenktage	
Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff	.14
Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.	.216
Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle	.333
Gemeinschaft der Gemeinden	
- Aachen Mitte	.10
- Aachen-Nord	.82
- Born-Brüggen-Bracht	.141
- Dahlem	.114
- Dülken-Boisheim	.269
- Eschweiler-Stadtmitte	.114
- Heimbach	.187
- Mönchengladbach-West	.114
- Nideggen	.82
- Rheydt-West	.269
- St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West	.160
- Titz	.115
Generalvikariat	
Mitarbeiter/-innenausflug des Bischöflichen Generalvikariates	.190
Gestellungsleistungen	
Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern	.187
Gleichstellungsbeauftragte	
Richtlinie zur Bestellung und zu den Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten für das Bistum Aachen	.82
Gottesdienst	
Chrisammesse in der Karwoche	.84
Christliche Feste neu entdecken - Familien feiern	
Kirchenjahr	.248
Familiensonntag 2004	.334
Jugendsonntag	.117
Päpstliches Rundschreiben über die Eucharistie	.120
Regelungen zu Beauftragungen von Laien zu liturgischen Diensten in Gemeindegottesdiensten	.99
Grundordnung des kirchlichen Dienstes	
Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Unvereinbarkeit von Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit den Loyalitätsobliegenheiten nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Arbeitsverhältnisse)	.2

H

Haushalt	
Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden	.26
Anordnung zur Bestimmung der mit Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 19 zu cc. 1292 §1 1295 und 1297 CIC festgesetzten Genehmigungserfordernisse in Bezug auf Rechtsgeschäfte unterhalb der mit 100.000,00 € festgesetzten Untergrenze	.27

Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes	269
Finanzierung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände - Haushaltssperre ..	333
Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 2003	31
Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2003 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen	37
Heilig Geist, Krefeld Urkunde	32c
Heilig Kreuz, Aachen Zuordnung der Pfarren St. Andreas, Heilig Kreuz und St. Peter zum Dekanat Aachen-Mitte	5
Heilig Kreuz, Titz-Hasselsweiler Gemeinschaft der Gemeinden Titz	115
Heilige Familie, Mechernich-Kalenberg Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mechernich	332
Heilige Öle	84
Heiligste Dreifaltigkeit, Gangelt-Stahe Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Gangelt	10
Herz Jesu, Eschweiler Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Stadtmitte ..	114
Herz Jesu, Mönchengladbach-Rheydt Gemeinschaft der Gemeinden Rheydt-West	269
Hirtenbriefe/Aufrufe	2, 3, 84, 94, 95, 96, 186, 205, 215, 229, 261, 265, 266

J

Jugend	
Aktion Dreikönigssingen 2004	265, 301
Besinnungswochenende für junge Leute	247
Jugendsonntag	117
Opfer der Kommunionkinder	16
Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen	301
Weltmissionstag der Kinder-Krippenopfer	303

K

Katechese	
Erwachsene zur Taufe begleiten	248, 335
Handreichung zum Erwachsenenkatechumenat	303
Konflikte im Rahmen der Hinführung zur Erstkommunion	248
KAVO (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung) Änderungen	5, 97, 113, 129
Kirchenangestellte	
Änderungen bei den geringfügig Beschäftigten und Einführung einer „Gleitzone-Regelung“ zum 1. April 2003	115, 160
Arbeitsbefreiung für bistümliche und kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme am Ökumenischen Kirchentag vom 28. Mai bis 1. Juni 2003 in Berlin	100
Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen/Abt. Paderborn	15

Ausführungsbestimmungen zur Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Laien im pastoralen Dienst des Bistums Aachen	62
Ausführungsrichtlinien zur Fortbildung von Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen	62
Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen	100
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	81, 332
Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Unvereinbarkeit von ... Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit den Loyalitätsobliegenheiten nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse	2
Fortbildungsangebote	67, 116, 216
KAVO-Änderung	5, 97, 113, 129
KODA-Beschlüsse	5, 97, 113, 129
Regelungen zu Beauftragungen von Laien zu liturgischen Diensten in Gemeindegottesdiensten	99
Richtlinie zur Bestellung und zu den Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten für das Bistum Aachen ..	82
Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung von Sakristanen in den (Erz-) Diözesen Köln und Aachen	62
Studientag für Pastorales Personal	14, 67
Wahl der Vertreter der Mitarbeiter für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes	336
Zentral-KODA-Beschluss	97

Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde

Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden	26
Anordnung zur Bestimmung der mit Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 19 zu cc. 1292 §1 1295 und 1297 CIC festgesetzten Genehmigungserfordernisse in Bezug auf Rechtsgeschäfte unterhalb der mit 100.000,00 € festgesetzten Untergrenze	27
Bestellung von Vermögensverwaltern für die Katholische Kirchengemeinde St. Josef, Aachen	333
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Gangelt	10
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Giesenkirchen-Mülfort	9
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mechernich	332
Colloquium Europäischer Pfarrgemeinden	102
Eintragung in den Kirchenbüchern nach durchgeführter Geschlechtsumwandlung	14
Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes	269
Finanzierung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände-Haushaltssperre ..	333
Gemeinschaft der Gemeinden Aachen Mitte	10
Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nord	82
Gemeinschaft der Gemeinden Born-Brüggen-Bracht ..	141
Gemeinschaft der Gemeinden Dahlem	114
Gemeinschaft der Gemeinden Dülken-Boisheim	269
Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Stadtmitte ..	114
Gemeinschaft der Gemeinden Heimbach	187
Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-West	114
Gemeinschaft der Gemeinden Nideggen	82
Gemeinschaft der Gemeinden Rheydt-West	269
Gemeinschaft der Gemeinden St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West	160
Gemeinschaft der Gemeinden Titz	115
Grundsätze zum Vorgehen bei Umsiedlungen	59
Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 2003	31
Kirchengemeinden für die Sonnenenergie	189
Kirchenvorstandswahlen 2003	141

Mobilfunk auf dem Kirchturm	162	Kommunion	
Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2003 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen	37	Konflikte im Rahmen der Hinführung zur Erstkommunion	248
Umweltpreis	145		
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius, St. Elisabeth, St. Franziskus und St. Stephan, Krefeld	320	L	
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden St. Margareta und Maria Himmelfahrt, Krefeld-Linn	266	Lebenspartnerschaftsgesetz	
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	65, 247	Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Unvereinbarkeit von Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit den Loyalitätsobliegenheiten nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Arbeitsverhältnisse)	2
Zeichen ökumenischer Gemeinsamkeit in der Osternacht	65		
Zuordnung der Pfarre St. Georg, Korschenbroich-Liedberg, zum Dekanat Mönchengladbach-Nordost	5	Liturgie	
Zuordnung der Pfarren St. Andreas, Heilig Kreuz und St. Peter zum Dekanat Aachen-Mitte	5	Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen	100
Kirchengemeindeverband		Chrisammesse in der Karwoche	84
- Gangelt	10	Christliche Feste neu entdecken - Familien feiern Kirchenjahr	248
- Giesenkirchen-Mülfort	9	Direktorium Bistum Aachen 2004	303
- Mechernich	332	Erneuerung des Rosenkranzgebetes	69
Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes	269	Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Liturgie	261
Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2003 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen	37	Päpstliches Rundschreiben über die Eucharistie	120
Finanzierung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände - Haushaltssperre	333	Regelungen zu Beauftragungen von Laien zu liturgischen Diensten in Gemeindegottesdiensten	99
Kirchenrecht		M	
Eintragung in den Kirchenbüchern nach durchgeführter Geschlechtsumwandlung	14	MAVO (Mitarbeitervertretungsordnung)	
Regelungen zu Beauftragungen von Laien zu liturgischen Diensten in Gemeindegottesdiensten	99	Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen	28
Kirchensteuer		Medien	
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen	99	Adventskalender	189
Kirchenvorstand		Afrikatag und Afrikakollekte 2004	333
Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden	26	Aktion Friedenslicht aus Bethlehem	336
Anordnung zur Bestimmung der mit Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 19 zu cc. 1292 §1 1295 und 1297 CIC festgesetzten Genehmigungserfordernisse in Bezug auf Rechtsgeschäfte unterhalb der mit 100.000,00 € festgesetzten Untergrenze	27	Anwendung von Herbiziden auf Friedhofswegen und Kirchenplätzen	145
Kirchenvorstandswahlen 2003	118, 141	Aufruf der deutschen Bischöfe zu größerer Solidarität mit den Christen im Heiligen Land	94
KODA (Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts)		Bewegtes Evangelium - Musik und Tanz aus Indien	144
Beschlüsse	5, 97, 113, 129	Bibel-Teilen	118
Kollekten		Buchsonntag	216
ADVENIAT	265, 268	Caritas-Sonntag	187
Afrikatag und Afrikakollekte 2004	333	Caritaskalender 2004	247
Allerseelentag	247	Christliche Feste neu entdecken - Familien feiern Kirchenjahr	248
Arbeitslosenmaßnahmen	96, 101	Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde	14
Caritas - Sammlungs- und Kollektenplan	16	Direktorium Bistum Aachen 2004	303
Diaspora-Sonntag	229, 241	Ein besonderes Geschenk für 18-jährige	218
Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener Kollekten	66	Erneuerung des Rosenkranzgebetes	69
Heiliges Land	85	Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien	300
Maximilian-Kolbe-Werk	162	Gemeinsames Gebet- und Gesangbuch (GGB)	162
MISEREOR	2, 10	Handreichung zum Erwachsenenkatechumenat	303
Ökumenischer Kirchentag	84	Jugendsonntag	117
Opfer der Firmlinge	335	Kirchliches Handbuch	120
Opfer der Kommunionkinder	16	Manuskriptanfragen zum Priestertag 2003	144
RENOVABIS	95, 100	Päpstliches Rundschreiben über die Eucharistie	120
Weltmissionssonntag	205, 215	Patrone Europas - Vision und Auftrag der Kirche im dritten Jahrtausend	188
Weltmissionstag der Kinder-Krippenopfer	303	Priestertag und Tag der Pastoralen Dienste 2004	246
		Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit	15
		Studie zum Thema Kirchenführungen	249
		Wasser-Info Zentrum Eifel sucht Exponate	336
		Welttag des Friedens 2004	333

Weltweite Blicke - Bilder aus fünf Kontinenten zu biblischen Erzählungen	118
Woche der ausländischen Mitbürger	187
Zeichen ökumenischer Gemeinsamkeit in der Osternacht	65
MISEREOR	2, 10
MISSIO	
Afrikatag und Afrikakollekte 2004	333
Gast zum Monat der Weltmission	215
Mitarbeitervertretung	
Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen	28
Mobilfunk	
Mobilfunk auf dem Kirchturm	162
O	
Orden	
Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern	187
Ö	
Ökumene	
Aktion Friedenslicht aus Bethlehem	336
Eine Kirche in vielen Sprachen und Völkern - Leitlinien für die Seelsorge an Katholiken anderer Muttersprache	173
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2004	334
Patrone Europas - Vision und Auftrag der Kirche im dritten Jahrtausend	188
Woche der ausländischen Mitbürger	187
Zeichen ökumenischer Gemeinsamkeit in der Osternacht	65
Ökumenischer Kirchentag	
Arbeitsbefreiung für bistümliche und kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme am Ökumenischen Kirchentag vom 28. Mai bis 1. Juni 2003 in Berlin	100
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den Ökumenischen Kirchentag 2003 in Berlin	84
P	
Papst	
Erneuerung des Rosenkranzgebetes	69
Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2004	319
Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.	216
Päpstliches Rundschreiben über die Eucharistie	120
Partikularnormen	
Anordnung zur Bestimmung der mit Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 19 zu cc. 1292 §1 1295 und 1297 CIC festgesetzten Genehmigungserfordernisse in Bezug auf Rechtsgeschäfte unterhalb der mit 100.000,00 € festgesetzten Untergrenze	27
Personal- und Anschriftenverzeichnis	
- 2001	16, 70, 85, 102
- 2003	145, 163, 191, 219, 249, 304, 337

Personalchronik	19, 73, 87, 103, 120, 148, 165, 194, 221, 253, 309, 339
PMK (Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland)	
Aktion Dreikönigssingen 2004	301
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2004	265
Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen	301
Pontifikalhandlungen	20, 75, 88, 104, 121, 149, 166, 198, 223, 255, 312, 341
Priester	
Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde	14
Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugs- einschließlich den Abschiebungshaftanstalten und den Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen	157
Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2002	62
Exerzitien für Priester, Ordensmänner und Diakone	100
Fortbildungsangebot für Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen	116
Internationale Priesterexerzitien in Lourdes	188
Internationales Priestertreffen	188
Manuskriptanfragen zum Priestertag 2003	144
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung PrBVO)	231
Priestertag und Tag der Pastoralen Dienste 2004	246
Priesterweihe	166, 312
Studententag für Pastorales Personal	14, 67, 216
Urlauberseelsorge an den Küsten der Nord- und Ostsee	303
Urlaubsvertretung für Priester in der Diözese Regensburg	336
Sportwerkwoche für Priester und Diakone	161
PWB	
Bistumswallfahrt des PWB	117
R	
RENOVABIS	95, 100
S	
St. Adalbert, Aachen	
Gemeinschaft der Gemeinden Aachen Mitte	10
St. Andreas, Aachen	
Zuordnung der Pfarren St. Andreas, Heilig Kreuz und St. Peter zum Dekanat Aachen-Mitte	5
St. Andreas, Mechernich-Glehn	
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mechernich	332
St. Anna, Gangelt-Schierwaldenrath	
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Gangelt	10
St. Anna, Mönchengladbach-Windberg	
Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-West	114
St. Antonius, Krefeld	
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius, St. Elisabeth, St. Franziskus und St. Stephan, Krefeld	320

St. Briccius, Dahlem-Berk Gemeinschaft der Gemeinden Dahlem	114	St. Josef, Mönchengladbach-Schelsen Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Giesenkirchen-Mülfort	9
St. Cosmas und Damian, Titz Gemeinschaft der Gemeinden Titz	115	St. Klemens, Heimbach Gemeinschaft der Gemeinden Heimbach	187
St. Cyriakus, Mechernich-Weyer Bildung des Katholischen Kirchengemeinde- verbandes Mechernich	332	St. Klemens, Nideggen-Berg Gemeinschaft der Gemeinden Nideggen	82
St. Dionysius, Heimbach-Vlatten Gemeinschaft der Gemeinden Heimbach	187	St. Kornelius, Titz-Rödingen Gemeinschaft der Gemeinden Titz	115
St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West Gemeinschaft der Gemeinden St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West	160	St. Kornelius, Viersen-Dülken Gemeinschaft der Gemeinden Dülken-Boisheim	269
St. Elisabeth, Krefeld Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius, St. Elisabeth, St. Franziskus und St. Stephan, Krefeld	320	St. Lambertus, Mechernich-Holzheim Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mechernich	332
St. Franziskus, Krefeld Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius, St. Elisabeth, St. Franziskus und St. Stephan, Krefeld	320	St. Margareta und Maria Himmelfahrt, Krefeld-Linn Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden St. Margareta und Maria Himmelfahrt, Krefeld-Linn	266
St. Georg, Korschenbroich-Liedberg Zuordnung der Pfarre St. Georg, Korschenbroich- Liedberg, zum Dekanat Mönchengladbach-Nordost	5	St. Mariä Empfängnis, Gangelt-Langbroich Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Gangelt	10
St. Georg, Mechernich-Kallmuth Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mechernich	332	St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Venn Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-West	114
St. Gereon, Mönchengladbach-Giesenkirchen Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Giesenkirchen-Mülfort	9	St. Mariä Geburt, Dahlem-Baasem Gemeinschaft der Gemeinden Dahlem	114
St. Germanus, Aachen-Haaren Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nord	82	St. Mariä Helferin, Brüggen-Lüttelbrach Gemeinschaft der Gemeinden Born-Brüggen-Bracht .	141
St. Goar, Mechernich-Harzheim Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mechernich	332	St. Mariä Himmelfahrt, Brüggen-Bracht Gemeinschaft der Gemeinden Born-Brüggen-Bracht .	141
St. Hieronymus, Dahlem Gemeinschaft der Gemeinden Dahlem	114	St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Meerkamp Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Giesenkirchen-Mülfort	9
St. Hubert, Nideggen-Schmidt Gemeinschaft der Gemeinden Nideggen	82	St. Mariä Himmelfahrt, Titz-Kalrath Gemeinschaft der Gemeinden Titz	115
St. Hubertus, Aachen-Verlautenheide Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nord	82	St. Mariä Schmerzhafte Mutter, Titz-Jackerath Gemeinschaft der Gemeinden Titz	115
St. Hubertus, Düren-Kufferath Gemeinschaft der Gemeinden St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West	160	St. Marien, Aachen Gemeinschaft der Gemeinden Aachen Mitte	10
St. Johann B. Mechernich Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mechernich	332	St. Martin, Aachen Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nord	82
St. Johann Baptist, Dahlem-Kronenburg Gemeinschaft der Gemeinden Dahlem	114	St. Martin, Dahlem-Schmidtheim Gemeinschaft der Gemeinden Dahlem	114
St. Johann Baptist, Mönchengladbach-Rheydt Gemeinschaft der Gemeinden Rheydt-West	269	St. Martin, Heimbach-Hergarten Gemeinschaft der Gemeinden Heimbach	187
St. Johann Baptist, Nideggen Gemeinschaft der Gemeinden Nideggen	82	St. Martin, Mechernich, Eicks Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mechernich	332
St. Johannes Evangelist, Düren-Gürzenich Gemeinschaft der Gemeinden St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West	160	St. Martinus, Nideggen-Abenden Gemeinschaft der Gemeinden Nideggen	82
St. Josef, Aachen Bestellung von Vermögensverwaltern für die Katholische Kirchengemeinde St. Josef, Aachen	333	St. Maternus, Gangelt-Breberen Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Gangelt	10
St. Josef, Gangelt-Hastenrath Bildung des Katholischen Kirchengemeinde- verbandes Gangelt	10	St. Michael, Düren-Lendersdorf Gemeinschaft der Gemeinden St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West	160
		St. Michael, Eschweiler Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Stadtmitte .	114
		St. Michael, Krefeld Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Michael, Krefeld	230

St. Nikolaus, Brüggen Gemeinschaft der Gemeinden Born-Brüggen-Bracht	.141
St. Nikolaus, Düren-Rölsdorf Gemeinschaft der Gemeinden St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West	.160
St. Nikolaus, Gangelt Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Gangelt	.10
St. Nikolaus, Heimbach-Hausen Gemeinschaft der Gemeinden Heimbach	.187
St. Nikolaus, Mönchengladbach-Hardt Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-West	.114
St. Nikolaus, Titz-Ameln Gemeinschaft der Gemeinden Titz	.115
St. Pankratius, Mechernich-Floisdorf Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mechernich	.332
St. Pankratius, Titz-Bettenhoven Gemeinschaft der Gemeinden Titz	.115
St. Paul, Mönchengladbach-Mülfort Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Giesenkirchen-Mülfort	.9
St. Peter und Paul, Eschweiler Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Stadtmitte	.114
St. Peter, Aachen Zuordnung der Pfarren St. Andreas, Heilig Kreuz und St. Peter zum Dekanat Aachen-Mitte	.5
St. Peter, Brüggen-Born Gemeinschaft der Gemeinden Born-Brüggen-Bracht	.141
St. Peter, Mechernich-Berg Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mechernich	.332
St. Peter, Mönchengladbach-Waldhausen Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-West	.114
St. Peter, Titz-Müntz Gemeinschaft der Gemeinden Titz	.115
St. Peter, Viersen-Boisheim Gemeinschaft der Gemeinden Dülken-Boisheim	.269
St. Stephan, Krefeld Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius, St. Elisabeth, St. Franziskus und St. Stephan, Krefeld	.320
St. Rochus, Mechernich-Stempt Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mechernich	.332
St. Ulrich, Viersen-Dülken Gemeinschaft der Gemeinden Dülken-Boisheim	.269
St. Urban, Titz-Mündt Gemeinschaft der Gemeinden Titz	.115
St. Urbanus, Gangelt-Birgden Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Gangelt	.10
St. Vitus, Titz-Gevelsdorf Gemeinschaft der Gemeinden Titz	.115
St. Willibrord, Mechernich-Nöthen Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mechernich	.332

Staatskirchenrecht

Anordnung zur Bestimmung der mit Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 19 zu cc. 1292 §1 1295 und 1297 CIC festgesetzten Genehmigungserfordernisse in Bezug auf Rechtsgeschäfte unterhalb der mit 100.000,00 € festgesetzten Untergrenze	.27
Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden	.26
Bestellung von Vermögensverwaltern für die Katholische Kirchengemeinde St. Josef, Aachen	.333
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Gangelt	.10
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Giesenkirchen-Mülfort	.9
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mechernich	.332
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen	.99
Kirchenvorstandswahlen 2003	.118, 141
Kirchlicher Datenschutz - Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)	230
- Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)	.243
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius, St. Elisabeth, St. Franziskus und St. Stephan, Krefeld	.320
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden St. Margareta und Maria Himmelfahrt, Krefeld-Linn	.266
Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Michael, Krefeld	.230

Statistik

Zählung der sonntäglichen Gottesdienst- teilnehmer	.65, 247
---	----------

Statuten/Satzungen/Rechtsnormen

Änderungen bei den geringfügig Beschäftigten und Einführung einer "Gleitzeitenregelung" zum 1. April 2003	.115, 160
Ausführungsbestimmungen zur Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Laien im pastoralen Dienst des Bistums Aachen	.62
Ausführungsrichtlinien zur Fortbildung von Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen	.62
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	.81, 332
Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)	.206
Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugs- einschließlich den Abschiebungshaftanstalten und den Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen	.157
Eine Kirche in vielen Sprachen und Völkern - Leitlinien für die Seelsorge an Katholiken anderer Muttersprache	.173
Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Unvereinbarkeit von Lebens- partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit den Loyalitätsobliegenheiten nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Arbeitsverhältnisse)	.2
KODA-Beschlüsse	.5, 97, 113, 129
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und versor- gungsordnung PrBVO)	.231
Ordnung gemäß § 25 Abs. 1 MAVO - Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen	.28
Partnerschaftsrat Kolumbien des Bistums Aachen	.113
Regelungen zu Beauftragungen von Laien zu liturgischen Dienstleistungen in Gemeindegottesdiensten	.99
Richtlinie zur Bestellung und zu den Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten für das Bistum Aachen	.82
Richtlinien für die finanzielle Förderung von Exerzitien	.12

Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung von Sakristanen in den (Erz-) Diözesen Köln und Aachen	62
Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Fachbereichsvertretungen und des/der Vorsitzenden der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen (DiAg MAV)	240
Zentral-KODA-Beschluss	97
Stellenbörse	20, 76, 88, 105, 122, 150, 167, 198, 224, 256, 312, 341

Steuer	
Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2002	62
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen	99

T

Tagungen, Kurse, Seminare	
Das Leben stärken – Berufsbegleitende Fortbildung ..	67
Erwachsene zur Taufe begleiten	248
Fortbildungsangebot für Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen	116
Jahrestag des Deutschen Katechetenvereins, Diözesanverband Aachen	67
Studientag für Pastorales Personal	67
Umgang mit psycho-religiös auffälligen Menschen in der Seelsorge	68
Besinnungswochenende für junge Leute	247
Colloquium Europäischer Pfarrgemeinden	102
Grundkurs Bibel - Altes Testament 2004/2005	188
Informationstagung zum Ständigen Diakonat	216
Internationales Priestertreffen	188
Jahreskurs Sozialsekretär/-in	162
Konflikte im Rahmen der Hinführung zur Erstkommunion	248
Macht, Moneten und Moral – Die vielen Gesichter der Globalisierung	119
Priestertag und Tag der Pastoralen Dienste 2004 ..	246
Religionspädagogischer Ferienkurs	162
Sportwerkwoche für Priester und Diakone	161
Studie zum Thema Kirchenführungen	249
Studientag für Pastorales Personal	14, 216
Taufe	
Erwachsene zur Taufe begleiten	248, 335
Handreichung zum Erwachsenen Katechumenat	303

U

Umsiedlung	
Grundsätze zum Vorgehen bei Umsiedlungen	59
Umwelt	
Anwendung von Herbiziden auf Friedhofswegen und Kirchenplätzen	145
Kirchengemeinden für die Sonnenenergie	189
So Fahren wir besser - Pendlernetz gegründet	190
Umweltpreis	145
Wasser-Info Zentrum Eifel sucht Exponate	336
Urlaub	
Urlauberseelsorge - Urlaubsvertretung	303, 336

V

Visitationen	
Bischofsbesuch und Spendung der Hl. Firmung im Jahr 2004	161
Visitationen	
- 2002	75
- 2003	88, 104, 121, 166, 198, 223, 312

W

Wahlen	
Kirchenvorstandswahlen 2003	118, 141
Wahl der Vertreter der Mitarbeiter für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes ..	336
Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Fachbereichsvertretungen und des/der Vorsitzenden der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen (DiAg MAV)	240
Wallfahrt	
Bistumswallfahrt des PWB	117
Diözesane Aussiedlerwallfahrt	143
Internationale Familienwallfahrt	118
Warnungen	69, 219, 304
Weihe	
Altarweihe	20, 75, 88, 341
Diakonenweihe	20, 104
Heilige Öle	84
Priesterweihe	166, 312
Weltkirche	
ADVENIAT	265, 268
Afrikatag und Afrikakollekte 2004	333
Aktion Dreikönigssingen 2004	265, 301
Bewegtes Evangelium – Musik und Tanz aus Indien ..	144
Diaspora-Sonntag	229, 241
Gast zum Monat der Weltmission	215
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2004 ..	334
Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien	300
Macht, Moneten und Moral - Die vielen Gesichter der Globalisierung	119
Opfer der Kommunionkinder	16
Partnerschaftsrat Kolumbien des Bistums Aachen ..	113
RENOVABIS	95, 100
Weltmissionssonntag	205, 215
Weltmissionstag der Kinder-Krippenopfer	303
Zeichen ökumenischer Gemeinsamkeit in der Osternacht	65

Z

Zentral-KODA	
Beschluss	97

Personenverzeichnis

Seite

Seite

Seite

A

Acht, Wolfgang74
 Alda, Roberto166
 Antony, Anantham166
 Arenz, Heinz-Josef253
 Auer, Gernot311

B

Baggen, Heinz75
 Bamfaste, Klaus339
 Barisch, Konrad73
 Bellinghausen, Christine255
 Bemmelen van, P. Cornelius197
 Berard, Rolf104, 120
 Berg van den, Herman73, 309
 Beyer, Hubert19
 Birrewitz, Ferdinand75
 Biste, Heinz-Josef103
 Blättler, Peter74
 Blum, Dorothea104
 Bodenbenner, Andreas197
 Bonn, Paul339
 Borges, P. Albino Antonio Pacheco19
Borsch, Karl74, 317
 Braun, Franz-Josef222, 254
 Breuer, Alfred73
 Brodewolf, Franz-Josef121
 Bruchhausen, Robert73
 Bündgens, Johannes74, 196
 Bußler, Wolfgang253, 309, 311
 Bütow, Claus-Günter19, 309, 310

C

Carl, Alfred197
 Chukwudi, Anja310
 Cohnen, Franz Josef104, 120
 Collas, Karlheinz104
 Collas, Thomas311
 Conrads, Ralf197
 Cülter, Paul120, 121

D

Dahmen, Wilhelm339
 Dallmanns, Britta311
 Damblon, Albert74, 195, 309
 Danwitz von, Hans-Otto74, 148,
 195, 196
 Derichs, Peter74
Dicke, Gerd, Weihbischof74, 166
 Doerges, Wilhelm254
 Dongen van, Stephan253
 Dreesbach, Walter253, 254
 Dückers, Peter73
 Dückers, Stefan165
 Düppengießler, Josef254

E

Eicker, Thomas149
 Eller, P. Timotheus195
 Eriemann, Edmund222
 Esser, Klaus74
 Esser, Kurt310
 Esser, Wolfgang87
 Evertz, Erich195, 196

F

Falk, Ansgar19, 74
 Faltyn, Thomas20, 310, 312
 Feiter, Reinhard74
 Flierdt-Bonsels, van de, Ria197
 Fölsing, Werner195
 Fothén, Helena223
 Franzen, Norbert255
 Frick, Andreas74, 87
 Frisch, Jürgen19
 Frisch, Peter253, 254
 Frohn, Markus309
 Fuhrbach, Walter104, 120

G

Galbierz, P. Andreas74, 310
 Gattys, Rainer195
 Giesen, Johannes222, 254
 Gijsen, P. Joseph Cornelis Eduard310
 Gombert, Bernhard221, 222
 Gorp van, P. Adrianus Josef73, 222
 Graaff, Gottfried74
 Graßhoff, Stephanie255
 Gresse, Ulrike197
 Grubert, Karl121
 Günzel, Wolfgang121

H

Haas, Karl221
 Hall, Jürgen197
 Hammans, Herbert74
 Hannig, Rolf103
 Harperscheidt, Peter311
 Heimlich-Jaquet, Elke222, 311
 Heinen, P. Horst19
 Hellwig, Hans Joachim74, 310
Hemmerle, Klaus, Bischof333
 Hempel, Elmar87
 Hendker, Karl Heinz74
 Henkel, Christoph75
 Hennen, Michael195, 253
 Hennes, Karl-Rainer195
 Herpers, Heinz74
 Hohmann, Katrin255, 311
 Holtum von, Manfred74, 309
 Hönings, Hubert166
 Huben, Gregor74
 Hüllen, Walter20
 Hütten, Walter310, 312

J

Jartwig, Hanno Ralph75
Johannes Paul II., Papst216
 Jordans, Gerhild121
 Jörissen, Annemarie223
 Jung, Heiko166, 195, 310

K

Kaczor, P. Wieslaw149
 Kaefel, Herbert222
 Kaiser, Helmut311
 Kalik, Sago Zakarias166
 Kaluza, Norbert196
 Keuck, Werner196
 Keutgen, Doris104
 Kiwitz, Josef73, 74
 Kleinheyer, Bruno87
 Kölling, Klemens165
 Korr, Heinrich73
 Kourth, Hubert87
 Kraus, Gerd74
 Kraus, Josef253, 254
 Krause, Thaddäus Franz104
 Kremer, Peter148, 149, 255
 Kremer, Petra311
 Kreuz-Magon, Susanne20
 Krewinkel, Hans Rolf222, 254
 Krosch, Michael74
 Küffen, Margot222, 311
 Kursawa, Wilhelm74

L

Lambertz, Heinz-Josef196
 Landen, Ferdinand166
 Lembachner, Udo196
 Leuchter, Hubert74
 Liffers, Franz-Josef311
 Lintges, Magdalena340
 Lintzen, Anton254
 Lorse, P. Johannes340
 Lossen, Eckard74, 310
 Loyen, Antonius74

M

Mauritz, Andreas74, 194, 196
 Mays, Eckard221
 Megens, P. Theodardus254
 Meis, Günter74
 Mengen, Christian253
 Merkelbach, Wilhelm254
 Mertens, Achim309
 Mertens, Frank Michael222
 Mertens, René310, 312
 Meurs, Paul165, 311
 Michiels, Robert73, 121
 Mönchhalfen, Guido339, 340
 Mühl, Pater Andreas149
 Müllejäns, Johannes74

Müller-Vorbrüggen, Michael.....166
 Müllers, Josef.....87
Mussinghoff, Heinrich, Bischof14
 Müthing, Anne149
 Mwanangombe, Willy.....309

N

Naphausen, Bernd.....103
 Nardelles, Adonis.....166
 Neumann, Hans-Georg309
 Nienkerke, Jan196, 221, 222
 Nilles, Georg223

O

Obergfell, P. Stefan196
 Ortwein, Beate197
 Oude Lansink, Maria255

P

Pehl, Rita311
 Pesch, Heinrich254
 Peter, Martin Michael104, 120
 Piet, P. Hubertus Marinus.....87
 Poll, Arnold.....196
 Pott, Christel255
 Pott, Martin149, 223
 Praas, Dieter223
 Pühringer, Erik253
 Puts, Günter.....254
 Pütz, Karl-Josef195
 Pütz, Peter254

R

Radler, Franz-Josef74
 Rang, Wilhelm253
Reger, Karl, Weihbischof74
 Reuter, Josef120
 Reuters, Peter195
 Reyans, Norbert.....223
 Rieth, van de, Frank Josef196
 Rusin, P. Jan.....87
 Rüssel, Stephan.....74
 Rütten, Christoph.....222, 311

S

Scherer, Georg340
 Schicks, Michael340
 Schlösser, Ralf222
 Schmalen, Ägidigus75
 Schmidt, Hartmut.....195
 Schmitz, Brigitte.....311
 Schmitz, Hans Karl73
 Schmitz, Heinz-Albert73
 Schmitz, Irmgard197
 Schmitz, Manfred.....87, 197
 Schmitz, Theodor.....19
 Schnabel, Werner.....149
 Schneider, Rudolf.....309, 311
 Schornstein, Hans Georg.....74, 254

Schrage, Meinolf75
 Schultheis, Martin309
 Schürmann, Michael311, 340
 Schütt, Hans-Gerd.....19
 Schwarzmüller, Joachim74
 Schwegmann, Marlene197
 Schweikert, Alexander74
 Schwelm, Karl Josef104
 Schwing, Maria Elisabeth223
 Senger, Friedhelm104
 Sieger, Stefanie255, 311
 Sistermans, P. Willem Hendrik311
 Sobetzko, Florian255, 311
 Spölgel, Johannes121
 Spoo, Dieter.....311
 Steegmann, P. Josef Heinrich19
 Steffens, Martina222, 311
 Stephan, Otto.....19
 Straßburger, Horst310
 Strerath, Burkhard165, 340
 Stümpel, Joachim339, 340
 Sülzen, Dieter.....19
 Szigeti, Stephan.....195
 Szoszynski, Alexandra.....255, 311

T

Telorac, Wolf-Dieter148, 149
 Terstappen, Nicola255
 Teunissen, P. Arnold.....19, 254
 Thoma, Rainer340
 Thome, P. Wolfgang Sylvester19, 310
 Thönnessen, Gabriele255, 311
 Timmermann, P. Joseph194
 Tings, Hans195
 Tirkey, Vijay Kumar.....166
 Toporowsky, Georg104
 Tümmler, Theodor149
 Tung van Nguyen, Vincenz.....74

U

Uerschelen, Evelyn312
 Unterberger, Josef311
 Urbanek, P. Jan87
 Urbanek, P. Winfried.....19

V

Vienken, Ewald.....253, 310
 Völker, Karl Helge.....254
 Vratz, Elisabeth222

W

Wallrafen, Paul222
 Wans, Heinz340
 Weber, Josef74
 Wecker, Kurt340
 Weiser, Wolfgang223
 Wenzel, Daniel20, 310, 312
 Wenzler, Friedrich.....195
 Weyer van de, Theodor149
 Wieners, Thomas195, 196
 Willms, Wilhelm75
 Wimershoff, P. Simeon20, 253

Winterscheidt, Ruth197
 Wintz, Dieter.....73
 Wolters, Maria75

Z

Zeller, Winfried104, 120, 340
 Zimmer, Gertrud Maria.....222, 254
 Zuska, P. Matthäus.....309